

SOZIALBERICHT 2007 – 2008

Ressortaktivitäten und sozialpolitische Analysen



Sozialbericht 2007 – 2008

Ressortaktivitäten und sozialpolitische Analysen

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:

Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien

Für den Inhalt verantwortlich:

Abteilung V/4

Gestaltung:

Layout, Satz und Grafiken: Auer Grafikdienst, Wien

Druck:

BSC-MKD/BSS A

Coverfoto:

BMSK, www.istockphoto.com

ISBN: 978-3-85010-207-0

Verlagsort, Herstellungsort:

Wien, Jänner 2009

Zu beziehen bei:

BMSK-Bestellservice 0800-202074 oder <http://broschuerenservice.bmsk.gv.at> sowie unter der E-Mailadresse: broschuerenservice@bmsk.gv.at

Die Publikation ist auf der Homepage des BMSK <http://www.bmsk.gv.at/> unter Fachpublikum/Allgemeine Sozialpolitik/Sozialberichte abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten. Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z.B. Internet oder CD-Rom.



Vorwort

Die österreichische Sozialpolitik leistet einen wesentlichen Beitrag zur Vorbeugung und Verminderung von Armut, schafft die Voraussetzungen für den sozialen Zusammenhalt unserer Gesellschaft und unterstützt die Bewältigung des sozialen, demografischen und ökonomischen Wandels. Knapp 29% des Bruttoinlandsprodukts werden für den Sozialschutz aufgewendet. Ohne Sozialleistungen wäre die Armutsgefährdungsrate dreimal höher als sie es tatsächlich ist.

Als Sozialminister darf ich Ihnen den aktuellen „Sozialbericht“ zur sozialpolitischen Entwicklung der letzten Jahre präsentieren.

Diese wird zum einen anhand der Ressortaktivitäten des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz dokumentiert, zum anderen durch anschauliche Analysen der sozialen Lage, welche auch sozialpolitische Rahmenbedingungen umfassen, dargestellt. Die Berichte im Analyseteil liegen in der inhaltlichen Verantwortung der AutorInnen.

Die effektive Bekämpfung von Armut war explizit erklärtes Ziel der österreichischen Bundesregierung in der vergangenen Legislaturperiode.

Mit den außerordentlichen Erhöhungen der Ausgleichszulagenrichtsätze in der Pensionsversicherung, der vorgezogenen Pensionsanpassung, der schrittweisen Umsetzung von 1.000 EUR Mindestlohn sowie dem verbesserten arbeits- und sozialrechtlichen Schutz für bisher unzureichend geschützte erwerbstätige Menschen wurden bereits wesentliche Maßnahmen gesetzt.

Mit der bedarfsorientierten Mindestsicherung soll der soziale Zusammenhalt unter der Prämisse „Aktivieren und Integration“ deutlich gestärkt und die Armutsgefährdung reduziert werden. Bund und Länder konnten sich im Jahr 2008 weitgehend auf eine Reform der offenen Sozialhilfe einigen, die österreichweit einen einheitlichen Rechtsanspruch auf Mindeststandards der bisher unter den Bundesländern stark variierenden Sozialhilferichtsätze vorsieht. Es soll dabei dem besonders hohen Armutsrisiko von Alleinerziehenden Rechnung getragen werden, und durch die Einbeziehung von bisher nicht kran-

kenversicherten Leistungsbeziehenden der Zugang zu medizinischen Leistungen gewährleistet werden.

Aufgrund der demografischen Entwicklung ist die Betreuung und Pflege älterer Menschen zu einem zentralen politischen Thema geworden.

Mit den arbeits- und gewerberechtlichen Rahmenbedingungen für eine legale bis zu 24-Stunden-Betreuung in privaten Haushalten und dem Fördermodell für die Gewährung von Zuschüssen wurden für pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige wesentliche Verbesserungen umgesetzt. Als weitere Fortschritte sind die Unterstützung von Angehörigen demenziell erkrankter Menschen sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege zu nennen.

Durch Reformen im Pensionsbereich konnten soziale Bedarfslagen besser berücksichtigt werden. Genannt seien die Neuregelung der Anspruchsvoraussetzungen für die Schwerarbeitspension, die zukünftige Anrechnung von Kindererziehungszeiten auf Basis einer wertgesicherten Beitragsgrundlage sowie eine Ausdehnung der abschlagsfreien Langzeitversichertenregelung („Hacklerregelung“) bis zum Jahr 2013.

Im Herbst 2008 wurden wesentliche Verbesserungen in den Bereichen Pflege und Pensionsversicherung beschlossen. Damit wurden positive Veränderungen im Sozialsystem erfolgreich umgesetzt.

Im Rahmen der Beschäftigungsoffensive für Menschen mit Behinderung wurde ein zusätzliches Budget für neue, wichtige Maßnahmen bereitgestellt, um Menschen mit Behinderung in Beschäftigung zu bringen.

In der Konsumentenschutzpolitik wurden wesentliche Fortschritte erzielt, wobei die Durchsetzung und Vollziehung des Konsumentenrechts immer mehr an Bedeutung gewinnt; in diesem Sinn hat dieser Bereich auch eine stark wachsende sozialpolitische Bedeutung.

Die Inhalte dieser Publikation beziehen sich auf Zeiten vor meiner Tätigkeit als Sozialminister. Aus meiner Sicht muss die Sozialpolitik nun rasch und nachhaltig auf die derzeitige wirtschaftliche Situation mit gezielten beschäftigungspolitischen Maßnahmen sowie der materiellen Absicherung aller Bevölkerungsgruppen reagieren. Ein besonderes Anliegen sind mir dabei die Jugendlichen, die ein Recht auf Bildung und Arbeit, unabhängig von ihrer Herkunft haben. Sozialpolitik ist dann erfolgreich, wenn sie soziale Ausgrenzung verhindert und gleichzeitig wirtschaftliche und gesellschaftliche Dynamik fördert.

Ich danke allen Kolleginnen und Kollegen, die an der erfolgreichen Umsetzung der genannten Maßnahmen und Fortschritte mitgearbeitet haben.

Weiters gilt mein Dank allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Erstellung dieses Sozialberichts mitgewirkt haben.



Rudolf Hundstorfer

Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz

Zusammenfassung	7
------------------------------	----------

Ressortaktivitäten

1. Gesetzliche Sozialversicherung	29
2. Konsumentenschutz	49
3. Pflegevorsorge	69
4. Behindertenpolitik	85
5. Sozialentschädigung	97
6. Bedarfsorientierte Mindestsicherung und Sozialhilfe	101
7. Männerpolitik	107
8. SeniorInnenpolitik	111
9. Freiwilligenpolitik	117
10. Sozialpolitische Grundlagenarbeit	123
11. EU-Sozialpolitik und international	127
12. Das BMSK als Dienstleistungsunternehmen	143

Sozialpolitische Analysen

13. Sozialausgaben	159
14. Invaliditätspensionen	181
15. Alternative Finanzierungsformen der sozialen Sicherheit	219
16. Armutsgefährdung	237
17. Entwicklung und Verteilung der Einkommen	259
18. Verteilung der Geldvermögen	275

Zusammenfassung

Ressortaktivitäten und sozialpolitische Analysen

Inhaltsverzeichnis

Ressortaktivitäten

● Gesetzliche Sozialversicherung.....	8
● Konsumentenschutz.....	9
● Pflegevorsorge	10
● Behindertenpolitik.....	11
● Sozialentschädigung	12
● Bedarfsorientierte Mindestsicherung und Sozialhilfe	12
● Männerpolitik.....	13
● SeniorInnenpolitik.....	14
● Freiwilligenpolitik	14
● Sozialpolitische Grundlagenarbeit.....	15
● Sozialpolitik in der EU und international	16
● Das BMSK als Dienstleistungsunternehmen.....	17

Sozialpolitische Analysen

● Sozialausgaben.....	19
● Invaliditätspensionen.....	19
● Alternative Finanzierungsformen der sozialen Sicherheit	21
● Armutsgefährdung	22
● Einkommensverteilung	23
● Verteilung der Geldvermögen.....	24

Ressortaktivitäten

Gesetzliche Sozialversicherung

Die gesetzliche Sozialversicherung wandte im Jahr 2007 Mittel in Höhe von 43,11 Mrd. EUR auf, das entspricht 15,8% des Brutto-Inlandsprodukts. Den Gesamtausgaben standen Gesamteinnahmen in Höhe von 42,79 Mrd. EUR gegenüber.

95,9% der Gesamtausgaben entfielen auf Leistungsaufwendungen. Der Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand belief sich auf 2,2% der Gesamtausgaben. Die Einnahmen setzten sich zu 82,0% aus Beiträgen für Versicherte, zu 7,6% aus sonstigen Einnahmen wie Vermögenserträgen und Kostenbeteiligungen für Versicherte und zu 10,4% aus Bundesbeiträgen zusammen.

Nach Versicherungszweigen betrachtet entfielen 30,6% der Gesamtaufwendungen auf die Krankenversicherung, 66,4% auf die Pensionsversicherung und 3% auf die Unfallversicherung. Die Gesamtausgaben der gesetzlichen Pensionsversicherung betragen 28,62 Mrd. EUR. Der Pensionsaufwand betrug 25,07 Mrd. EUR und entfiel zu 20,1% auf Invaliditätspensionen, zu 65,1% auf Alterspensionen und zu 14,7% auf Hinterbliebenenpensionen.

Im Dezember 2007 wurden 2,125.404 Pensionen ausbezahlt. Die Zahl der Alters- und Invaliditätspensionen ist gestiegen, während Hinterbliebenenleistungen leicht rückläufig waren. 38,7% der Pensionsleistungen entfielen auf Männer und 61,3% auf Frauen. Bei Hinterbliebenenleistungen betrug der Frauenanteil 87,4%.

Der vom Bund zur Gänze zu ersetzende Ausgleichszulagenaufwand betrug 2007 930,6 Mio. EUR. Im Dezember 2007 bezogen 239.515 Personen eine Ausgleichszulage, das sind 11,3% der Pensionen.

Der Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung betrug 4,43 Mrd. EUR. Berücksichtigt man sämtliche Zahlungen des Bundes aus dem Budgetkapitel 16 an die Pensionsversicherung, so ergeben sich Bundesmittel in Höhe von 6,91 Mrd. EUR. Der Anteil der Bundesmittel an den Gesamtausgaben der Pensionsversicherung betrug 24,1%.

2007 wurden 117.352 Pensionen neu zuerkannt. 70,4% aller Neuzuerkennungen von Direktpensionen erfolgten vor Erreichen des Regelpensionsalters. 34,7% aller Neuzuerkennungen an Direkt-

pensionen geschahen aus gesundheitlichen Gründen. Die häufigsten Ursachen für einen gesundheitsbedingten Pensionsantritt waren Krankheiten des Bewegungs- und Stützapparats gefolgt von psychiatrischen Krankheiten und Krankheiten des Nervensystems.

Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter bei Direktpensionen betrug im Jahr 2007 58,1 Jahre, der Geschlechterunterschied sowohl bei Alters- als auch bei Invaliditätspensionen 3,3 Jahre. Seit 1970 ist das durchschnittliche Pensionszugangsalter bei Direktpensionen um 3,2 Jahre gesunken. Zwischen den Versicherungszweigen bestehen deutliche Unterschiede.

Das durchschnittliche Pensionsabgangsalter betrug für Frauen 81,1 Jahre und für Männer 76,4 Jahre. Das steigende Abgangsalter spiegelt v.a. die steigende Lebenserwartung wider. Auch die Pensionsbezugsdauer hat sich stark erhöht.

Die durchschnittliche neuzuerkannte Alterspension (ohne Zulagen und Zuschüsse) betrug 1.139 EUR, die durchschnittliche Invaliditätspension 823 EUR, die durchschnittliche Pension für Witwen 598 EUR, für Witwer 261 EUR und für Waisen 223 EUR. Berücksichtigt man Mehrfachpensionsbezüge, ergeben sich deutlich höhere Pensionsbezüge.

Die durchschnittliche Alterspension des Pensionsstandes betrug 1.006 EUR, die durchschnittliche Invaliditätspension 808 EUR, die Durchschnittspension für Witwen 556 EUR, für Witwer 268 EUR und für Waisen 214 EUR.

87,6% der PensionsbezieherInnen erhielten eine Pension, 12,4% zwei oder mehr Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung. Der Anteil der MehrfachbezieherInnen hat in den letzten Jahren zugenommen und ist bei Frauen deutlich höher als bei Männern.

Im Berichtszeitraum sind insbesondere folgende Reformmaßnahmen hervorzuheben:

- Neuregelung der Anspruchsvoraussetzungen für die Schwerarbeitspension,
- Dynamisierung der allgemeinen Beitragsgrundlage für KindererzieherInnen,

- Halbierung des „doppelten Abschlages“ bei der Korridor pension,
- Ausdehnung der abschlagsfreien Langzeitversichertenregelung bis zum Jahr 2010,
- Abkommen über soziale Sicherheit mit Bulgarien und Rumänien
- AuftraggeberInnen-Haftungsgesetz,
- Aufhebung der Bestimmung, wonach die erstmalige Pensionsvalorisierung erst ab 1. Jänner des dem Pensionsstichtag zweitfolgenden Kalenderjahres vorzunehmen ist,
- Ausdehnung der abschlagsfreien Langzeitversichertenregelung bis zum Jahr 2013,
- Erweiterung des Katalogs der im Rahmen der Langzeitversichertenregelung als Beitragszeiten zu wertenden Ersatzzeiten um Zeiten des Bezugs von Krankengeld und um so genannte Ausübungsersatzzeiten.

Bei einem Gesamtbudget von 13,18 Mrd. EUR hatten die Krankenversicherungsträger einen Ge-

barungsabgang von rund 339,4 Mio. EUR zu verzeichnen. Die Einnahmen der sozialen Krankenversicherung betragen rund 12,84 Mrd. EUR und entfielen zu 85,3% auf Beiträge für Versicherte und zu 14,7% auf sonstige Einnahmen wie beispielsweise Kostenersätze, Selbstbehalte, Rezeptgebühren, Vermögenserträge etc. Die Beitragseinnahmen für pflichtversicherte Erwerbstätige beliefen sich auf 6,82 Mrd. EUR.

2007 waren rund 8,202.700 Personen oder 98,7% der österreichischen Wohnbevölkerung durch die gesetzliche Krankenversicherung geschützt.

In der Unfallversicherung standen Einnahmen von 1,34 Mrd. EUR Ausgaben von 1,31 Mrd. EUR gegenüber, was einem positiven Gebarungssaldo von 26 Mio. EUR entspricht. Die größten Ausgabenpositionen waren „Rentenaufwand“ und „Unfallheilbehandlung“. Im Dezember 2007 bezogen 106.000 Personen eine Rente aus der Unfallversicherung.

Konsumentenschutz

Bei der Konsumentenpolitik handelt es sich um eine typische Querschnittsmaterie, welche nahezu sämtliche Lebensbereiche, angefangen von Geschäften des alltäglichen Lebens, Leistungen der Daseinsvorsorge, Bankgeschäfte, Wohnungsverträge über Gesundheitsdienstleistungen, Lebensmittel, Werbung, Verschuldung bis hin zur Produktsicherheit, berührt. Die Konsumentenschutzsektion im BMSK verfügt mit Ausnahme der Produktsicherheit und der Verbraucherbehördenkooperation über keine legislativen oder Vollziehungskompetenzen, sondern versucht, die Interessen der KonsumentInnen in alle anderen Politikbereiche einzubringen. Dies bedeutet, alle mit Konsumentenschutz befassten Institutionen (Länder, Bundesarbeitskammer, Verein für Konsumenteninformation) und mit spezifischen Konsumenteninteressen befassten Einrichtungen (wie z.B. Mieterorganisationen, Umweltberatungsstellen, Schuldenberatungen oder Patientenanwaltschaften) zusammenzubringen und Schwerpunktsetzungen zu diskutieren. Dazu wurde 2006 als zentrales Koordinierungsgremium des BMSK das Konsumentenpolitische Forum ins Leben gerufen. Neben der Rechtsetzung gewinnt die Durchsetzung und Vollziehung des Konsumentenrechts immer mehr an Bedeutung. Ein Instrument der Rechtsdurchsetzung besteht in der Führung von Musterprozessen

und Verbandsklagen durch den Verein für Konsumenteninformation im Auftrag des BMSK. Schwerpunkte in den letzten Jahren lagen in den Bereichen Finanzdienstleistungen, Heimverträge, KFZ-Leasingverträge, Mietverträge, Telekommunikation und Reiserecht. Hinzu kommen als Instrumente die Vollzugsbefugnisse gemäß dem Produktsicherheitsgesetz. In diesem Bereich findet eine besonders intensive europäische und internationale Zusammenarbeit statt. Ein weiteres Instrument wurde durch die EU-Behördenkooperationsverordnung eingeführt. Diese soll dazu beitragen, innergemeinschaftliche Verstöße gegen die kollektiven Interessen der VerbraucherInnen abzustellen. In Österreich sieht das Verbraucherbehördenkooperationsgesetz (in Durchführung der EU-Verordnung) als zentrale Verbindungsstelle das BMSK sowie als zuständige Behörden die Bundeswettbewerbsbehörde, den Bundeskartellanwalt und weitere vier Behörden vor.

Verbraucherforschung und Verbraucherbildung bilden wesentliche Bestandteile der Verbraucherschutzpolitik und -gesetzgebung.

Die Europäische Verbraucherpolitik setzt als Querschnittsmaterie auf EU-Ebene sowohl durch gesetzgeberische Tätigkeit und durch Initiativen in den Bereichen Verbraucherbildung und -for-

schung wichtige Akzente. Das BMSK nimmt an zahlreichen Sitzungen der Institutionen insbesondere der Ratsarbeitsgruppe „Schutz und Information der Verbraucher“ teil und ist an vielen Initiativen beteiligt. Bei der Durchsetzung der Verbraucherrechte im grenzüberschreitenden Handel wurde in Kooperation mit den zuständigen Ministerien ein Netz von insgesamt 27 europäischen Verbraucherzentren (EVZ) in den Mitgliedstaaten eingerichtet, welche wesentlich zur Aufklärung der VerbraucherInnen über ihre Rechte beitragen und KonsumentInnen erfolgreich bei der raschen und unbürokratischen Lösung von Problemen im Bereich des grenzüberschreitenden Verbraucher-

schutzes helfen. Wie notwendig und wichtig dieses Netzwerk ist, zeigt auch die hohe Anzahl von rund 9.000 Verbraucherbeschwerden pro Jahr beim EVZ. Zur Verbesserung der Effizienz wurde eine gemeinsame Datenbank eingerichtet, die einen raschen Datenaustausch ermöglicht.

Auf internationaler Ebene gestaltet das BMSK die Verbraucherpolitik durch seine Teilnahme an der OECD- Arbeit im verbraucherpolitischen Ausschuss sowie an den grenzüberschreitenden Vollzug durch das informelle Netzwerk ICPEN (International Consumer Protection and Enforcement Network).

Pflegevorsorge

Im Juli 2008 erhielten insgesamt 341.978 Personen (ohne Opferfürsorge und Landeslehrer) Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz. 2007 betrug der Aufwand des Bundes für Leistungen nach dem Bundespflegegeldgesetz insgesamt rund 1,69 Mrd. EUR. Im Bereich der Länder haben im Dezember 2006 insgesamt 59.495 Personen Pflegegeld bezogen. Der Aufwand im Bereich der Länder hat im Jahr 2006 rund 301,5 Mio. EUR betragen.

Seit dem Jahr 2001 wird im Rahmen der „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“ im Zuge von Hausbesuchen durch diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen, die konkrete Pflegesituation erfasst, wobei der Schwerpunkt auf die Information und Beratung der PflegegeldbezieherInnen und ihrer pflegenden Angehörigen gelegt wird.

Seit 1. Februar 2007 wird als Verbesserung für pflegende Angehörige von demenziell erkrankten Pflegebedürftigen in Form eines Projektes, das in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrt und dem Verein Alzheimer Angehörige Austria durchgeführt wird, die Möglichkeit einer Förderung der Finanzierung von Ersatzpflege aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung nach § 21a BPGG angeboten.

Seit September 2006 wird von der Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrt (BAG) das Pilotprojekt „Beratungsscheck - Fachliche Erstberatung für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen“ durchgeführt, das vom BMSK gefördert wird. Pflegebedürftige Menschen haben die Möglichkeit, eine kostenlose Beratung (Dauer 1,5 Stunden) vor Ort, also zu

Hause, in der konkreten Betreuungssituation, durch eine diplomierte Pflegefachkraft zu erhalten.

Durch eine Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, BGBl. I Nr. 36/2006, wurde mit Wirkung 18. März 2006 die Inanspruchnahme der Sterbebegleitung auch für Wahl- und Pflegeeltern ermöglicht. Des Weiteren kann die Familienhospizkarenz auch für die Begleitung von leiblichen Kindern des anderen Ehegatten oder des/der Lebensgefährten/in verlangt werden. Für die Begleitung von schwersterkrankten Kindern wurde zudem die Möglichkeit der Inanspruchnahme auf fünf Monate mit der Option einer Verlängerung auf insgesamt neun Monate erweitert.

Mit dem Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 132/2005, wurde mit Wirksamkeit 1. Jänner 2006 eine neue begünstigte Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen, mit einem Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3, eingeführt.

Mit Wirkung ab 1. Juli 2007 wurde im Bereich der begünstigten Weiter- oder Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 2007, BGBl. I Nr. 31/2007, eine Verpflichtung des Bundes zu einer zeitlich befristeten Tragung der Beitragslast zugunsten freiwillig pensionsversicherter pflegender Angehöriger geschaffen. Für die Sicherung der Pflege und Betreuung der Menschen, die Unterstützung benötigen, wurden zunächst die Rahmenbedingungen für eine legale leistbare und qualitätsgesicherte 24-Stunden-Betreuung zu Hause geschaffen.

Durch die Novellen zum Bundespflegegeldgesetz, BGBl. I Nr. 34/2007 und 51/2007, wurde mit Wirkung 1. Juli 2007 ein Fördermodell zur 24-Stunden-Betreuung eingerichtet, um pflegebedürftigen Menschen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 oder ihren Angehörigen Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung zu Hause zu gewähren.

Um die nötige Qualität der Betreuung zu sichern, wurde in der Stammfassung des § 21b Abs. 2 Z 5 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG) eine theoretische Ausbildung, die im Wesentlichen jener eines Heimhelfers/einer Heimhelferin nach der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über Sozialbetreuungsberufe entspricht, von den Betreuungskräften verlangt.

Diesen Erfahrungswerten in der Vollziehung des § 21b Abs. 2 Z 5 BPGG Rechnung tragend wurde in einer am 10. April 2008 in Kraft getretenen Novelle zum Bundespflegegeldgesetz geregelt, dass für den Fall, dass der Förderwerber von der betreffenden Betreuungskraft bereits seit zumindest sechs Monaten den Erfordernissen einer sachgerechten Betreuung entsprechend betreut wurde, der nötige Qualitätsstandard als erfüllt anzusehen ist und – sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind – eine Förderung in Anspruch genommen werden kann.

Weiters kann der entsprechende Qualitätsstandard durch eine Befugnis der Betreuungskraft gemäß §§ 3b oder 15 Abs. 7 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes oder auf Grund des § 50b des Ärztegesetzes 1998 nachgewiesen werden.

Eines der drei Qualitätskriterien muss ab 1. Jänner 2009 erfüllt sein, um eine Förderung zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung erhalten zu können.

Durch Novellen zum Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, zum Ärztegesetz 1998, zum Hausbetreuungsgesetz und zur Gewerbeordnung 1994 wurden die Befugnisse der Betreuungskräfte im Sinne einer praxisnahen Umsetzung der 24-Stunden-Betreuung erweitert.

Mit Beschluss der Bundesregierung vom 12. August 2008 wurde die mit den Bundesländern erzielte politische Einigung fixiert und der Entfall der Vermögensgrenze sowie die Erhöhung der Förderbeträge bei der 24-Stunden-Betreuung beschlossen. Diese Verbesserungen sind nach der Befassung des Bundesbehindertenbeirates mit Wirksamkeit vom 1. November 2008 in Kraft getreten.

Ab diesem Zeitpunkt wurde die Förderung bei Beschäftigung von 2 selbständigen Betreuungskräften von 225 EUR auf 550 EUR pro Monat angehoben. Für zwei angestellte Betreuungskräfte steigt die monatliche Förderung von EUR 800 auf EUR 1.100.

Gleichzeitig kann die Förderung der 24-Stunden-Betreuung dann Österreichweit unabhängig vom Vermögen der pflegebedürftigen Person in Anspruch genommen werden.

Im Februar 2007 wurde eine Arbeitsgruppe zur Neugestaltung der Pflegevorsorge eingerichtet, der u.a. Vertreter von Bund, Ländern und Gemeinden aber auch der Sozialpartner und Interessenvertretungen angehören und die sich mit den verschiedensten Problembereichen des bestehenden Pflegevorsorgesystems auseinandersetzt, um insgesamt zu einem nachhaltig gesicherten System leistbarer Pflege zu gelangen.

Die Diskussionsergebnisse fanden Eingang in eine Novelle zum Bundespflegegesetz, die am 1. Jänner 2009 in Kraft treten wird. Das Pflegegeld wird in den Stufen 1 und 2 um 4%, in den Stufen 3 bis 5 um 5% sowie in den Stufen 6 und 7 um 6% erhöht.

Behindertenpolitik

Zum 1.12.2007 gehörten insgesamt 94.426 Personen dem Kreis der begünstigten Behinderten an; das sind um 4.451 (5%) mehr als zum Vergleichszeitpunkt 2003. 2006 waren bei sämtlichen der Einstellungspflicht unterliegenden DienstgeberInnen insgesamt 92.551 Pflichtstellen zu verzeichnen. Von diesen Pflichtstellen waren 60.053 (65%) mit begünstigten Behinderten besetzt. 32.498 Pflichtstellen (35%) waren unbesetzt.

Mehrere Maßnahmen wurden entwickelt, um Menschen mit Behinderung in Beschäftigung zu bringen und Unternehmen Anreize zu bieten, diesen Personenkreis einzustellen. Die Arbeitsassistenten umfasst die psychosoziale Betreuung behinderter Menschen zur Erlangung und Erhaltung eines Arbeitsplatzes. Um die speziellen Bedürfnisse junger Menschen im Zusammenhang mit der beruflichen Integration berücksichtigen zu können, wurde die Jugendarbeitsassistenten ausgebaut.

Clearing ist ein Angebot für behinderte Jugendliche und dient dazu, den bestmöglichen Übergang zwischen Schule und Beruf zu ermöglichen und die Zielgruppe an den Arbeitsmarkt heranzuführen.

Ziel der integrativen Berufsausbildung ist es, Jugendlichen mit persönlichen Vermittlungshindernissen den Eintritt in den Arbeitsmarkt auch dann zu ermöglichen, wenn ein regulärer Lehrabschluss nicht erreicht werden kann. So wird die Ausbildung entweder als eine Lehrausbildung mit einer um bis zu zwei Jahren verlängerten Lehrzeit gestaltet oder es werden im Rahmen einer Teilqualifizierung nur bestimmte Teile eines Berufsbildes erlernt.

Im Rahmen der „Aktion 500“ erhalten Unternehmen, die im Zeitraum zwischen 1. November 2007 und 30. Juni 2009 einen Menschen mit Behinderung neu anstellen, für die Dauer von 6 Monaten eine Förderung von 600 EUR pro Monat. Diese Förderung erhalten auch behinderte Menschen,

die sich in diesem Zeitraum eine selbstständige Existenz aufbauen.

Um eine verbesserte Zugänglichkeit von Gebäuden zu erreichen, unterstützt das BMSK die Vornahme von „investiven Maßnahmen“ zum Abbau baulicher Barrieren. Förderungen können dabei insbesondere für die Errichtung von Rampen und Liften oder die Einrichtung von Behindertenparkplätzen und Leitsystemen für Blinde und schwer Sehbehinderte gewährt werden.

Durch die „Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung“ sollen die Arbeitsmarktchancen von behinderten Menschen verbessert werden. Konkret sollen diese an ArbeitgeberInnen für einen bestimmten Zeitraum vermittelt werden, ohne dass für den/die ArbeitgeberIn ein organisatorischer Aufwand entsteht, oder er/sie auf gesetzliche Vorschriften (etwa auf den besonderen Kündigungsschutz) Rücksicht nehmen müsste.

Sozialentschädigung

In der Kriegsopferversorgung bezogen mit Stichtag 1. Jänner 2008 38.772 Personen Rentenleistungen. Der finanzielle Gesamtaufwand betrug hierfür 233,6 Mio. EUR.

Nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz bezogen mit Stichtag 1. Jänner 2008 48.699 Personen eine Leistung. Der finanzielle Aufwand dafür betrug 11,3 Mio. EUR.

Nach dem Heeresversorgungsgesetz erhielten mit Stichtag 1. Jänner 2008 1.805 Personen Rentenleistungen. Der finanzielle Aufwand betrug 9,9 Mio. EUR.

In der Opferfürsorge bezogen mit Stichtag 1. Jänner 2008 1.965 Personen wiederkehrende

Geldleistungen. Die budgetären Aufwendungen hierfür betragen 16 Mio. EUR.

Zu Jahresbeginn 2008 erhielten 127 Personen finanzielle Zuwendungen für Verdienst- bzw. Unterhaltsentgang nach dem Verbrechensopfergesetz (1. Jänner 2006: 128 Personen, 1. Jänner 2007: 131 Personen). Der Gesamtaufwand betrug im Jahr 2006 und 2007 jeweils rund 2 Mio. EUR.

Zu Jahresbeginn 2008 erhielten 88 Personen wiederkehrende Geldleistungen (1. Jänner 2006: 80 Personen; 1. Jänner 2007: 81 Personen) nach dem Impfschadengesetz. Der Gesamtaufwand belief sich 2006 und 2007 auf jeweils rund 3 Mio. EUR.

Bedarfsorientierte Mindestsicherung und Sozialhilfe

2006 betrug die Zahl der Allein-, Haupt- und Mitunterstützten in der offenen Sozialhilfe (Gewährung der Sozialhilfe an Personen in Privathaushalten) 131.318 Personen. Die Zahl der SozialhilfebezieherInnen in Altenwohn- und Pflegeheimen betrug 59.926 Personen. Dafür sowie für Mietbeihilfen wurden 2006 rund 295 Mio. EUR ausgegeben. Die Ausgaben für Sachleistungen im Bereich der Sozialen Dienste lagen bei ca. 348 Mio. EUR. Darüber hinaus haben die Länder Zuzahlungen für Unter-

bringungskosten in Alten- und Pflegeheimen in der Höhe von rund 1,24 Mrd. EUR geleistet.

Im Regierungsprogramm für die XXIV. Legislaturperiode wurde die verstärkte Reduktion von Armut in Österreich als gemeinsames Ziel der Regierungsparteien formuliert. Um diesem Vorhaben Rechnung zu tragen, ist die Einführung einer bedarfsorientierten Mindestsicherung vorgesehen.

Im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sollen wesentliche Bereiche der offenen Sozialhilfe harmonisiert werden. Es soll

- einheitliche Voraussetzungen für den Bezug einer Leistung,
- einheitliche Regressbestimmungen,
- einheitliche Mindeststandards in der Leistungshöhe,
- und ein einheitliches eigenes Verfahrensrecht

geben. Die Höhe der Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sollen sich – mit Ausnahme der Mindeststandards für Kinder – an den Ausgleichszulagenrichtsätzen in der Pensionsversicherung orientieren. Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung soll 14-mal pro Jahr ausbezahlt werden. Sonder- bzw. Zusatzbedarfe wie z.B. Heizkostenzuschüsse können von den Ländern weiterhin zusätzlich geleistet werden.

Weitere Kernelemente der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sollen sein:

- eine stärkere Anbindung arbeitsmarktfremder Personengruppen an die Zielarchitektur des

Arbeitsmarktservice,

- die Einbeziehung nicht krankenversicherter BMS-BezieherInnen in die gesetzliche Krankenversicherung.

Als weitere flankierende Maßnahmen zur Armutsprävention wurden 2007 folgende Maßnahmen verabschiedet:

- die Deckelung der Rezeptgebühren mit 2% des Nettoeinkommens,
- die Einbeziehung freier DienstnehmerInnen in die gesetzliche Arbeitslosenversicherung,
- die Einführung eines Kranken- und Wochen geldes für diesen Personenkreis,
- die Möglichkeit des Opting-In für Selbstständige in die gesetzliche Arbeitslosenversicherung,
- die außerordentliche Erhöhung des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende auf 747 EUR bzw. für Ehepaare auf 1.120 EUR brutto (14-mal) für 2008,
- die Einführung eines Mindestlohns von 1.000 EUR brutto durch die Kollektivvertragspartner.

Männerpolitik

Die Themenschwerpunkte in der Männerpolitik des BMSK sind: Bewusstseinsbildung für eine gleichberechtigte Partnerschaft, Männergesundheit, das Auftreten gegen Burschen- und Männergewalt, das Aufbrechen überkommener Rollenklischees sowie Service für männerspezifische Anliegen.

Das Auftreten gegen Gewalt von Männern innerhalb und außerhalb der Familie und die Gewaltprävention speziell bei Buben und männlichen Jugendlichen stehen im Zentrum der männerpolitischen Aktivitäten des Sozialministeriums. Seit 2007 wird mit verschiedenen Maßnahmen – so etwa durch Schwerpunktförderungen gegen männliche Gewalt in allen Bundesländern, enge Zusammenarbeit mit den Männerberatungseinrichtungen, der Kooperation mit White Ribbon unter dem Motto „Männer gegen Männergewalt“ und die Zusammenarbeit mit dem Frauen-, dem Unterrichts- und dem Justizministerium unter dem Motto „Gemeinsam gegen Gewalt“ Rechnung getragen.

Im Jänner 2008 wurde in Kooperation mit dem Justiz-, dem Frauen- und dem Unterrichtsministerium ein Zehn-Punkte-Programm gegen Jugendgewalt vorgestellt.

Der gesellschaftliche und wirtschaftliche Wandel in den vergangenen Jahrzehnten hat einen Prozess der Neuorientierung und Neudefinition im Rollenverständnis und Rollenverhältnis der Geschlechter bewirkt. Die Erwerbs- und Familienarbeit soll zwischen beiden Elternteilen gerecht aufgeteilt werden.

Um Vätern eine mit der Mutter gemeinsame Betreuung des Kindes im Anschluss an die Geburt zu ermöglichen, sollte der „Papamonat“ eingeführt werden. Das Modell eines „Papamonats“ sollte einen eigenständigen Rechtsanspruch des Vaters auf eine berufliche Freistellung darstellen und vier bis acht Wochen umfassen. Für diese Zeitspanne ist es notwendig, eine entsprechende soziale Absicherung mit Versicherungs-, Kündigungs- und Entlassungsschutz zu gewährleisten. Um dieses Modell attraktiv zu machen, müssen ein entsprechender Entgeltersatz und die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme im Vordergrund stehen.

Die vom Sozialministerium geförderte Besuchsbegleitung zielt im Sinne des § 111 AußStrG auf die Erhaltung und Neuanbahnung des Kontaktes zwischen Kindern und ihren getrennt lebenden Elternteilen ab. Gefördert wird jene Besuchsbegleitung,

die an Wochenenden und außerhalb der üblichen Arbeitszeit stattfindet. Wegen der großen psychosozialen aber auch geschlechterpolitischen Bedeutung der Besuchsbegleitung hat der Sozial-

minister ab 2007 das jährliche Fördervolumen auf insgesamt 600.000 EUR verdreifacht. Ziel dieser Maßnahme ist die Schaffung eines bundesweit flächendeckenden Angebots an Besuchsbegleitung.

SeniorInnenpolitik

Die österreichische SeniorInnenpolitik versteht sich als Politik mit SeniorInnen, die als Querschnittsmaterie (Mainstreaming Ageing) in die unterschiedlichen Fachbereiche aller Ressorts hineinreicht.

Ein zentrales Ziel ist die Förderung und Sicherung der uneingeschränkten Teilhabe älterer Menschen am sozialen, politischen, ökonomischen und kulturellen Leben. In diesem Sinne wird auch der Wunsch der älteren Menschen unterstützt, so lange wie möglich unabhängig und selbstbestimmt leben zu können.

Die österreichische SeniorInnenpolitik stellt den Menschen mit seinen Fähigkeiten und Ressourcen in den Mittelpunkt. Aufgrund des demografischen Wandels - Anstieg der Lebenserwartung, Zunahme der Bevölkerung im Alter über 60 Jahre – werden in Zukunft viele Aufgaben von weniger und im Durchschnitt älteren Menschen bewältigt werden müssen. „Alt sein“ bedeutet dabei nicht „hilfe- und pflegebedürftig“ zu sein, sondern die heutigen SeniorInnen sind im Durchschnitt gesünder, vitaler, vielfach finanziell unabhängiger und an keinem Rückzug aus der Gesellschaft interessiert.

Die österreichische SeniorInnenpolitik verfolgt daher folgende Ziele und setzt unter anderem folgende Maßnahmen:

- Förderung und Sicherung der Teilhabemöglichkeit älterer Menschen am sozialen, politischen, ökonomischen und kulturellen Leben, beispielsweise durch das Bundesseniorengesetz, den österreichischen Bundesseniorenbeirat, die Ausarbeitung eines Seniorenplans

oder die Förderung von Modellprojekten, wie z.B. „Seniorenfreundliche Gemeinde.“

- Erhöhung des Anteils älterer ArbeitnehmerInnen (Lissabon-Strategie) durch bewusstseinsfördernde und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen – z.B. Nestor: Auszeichnung von Betrieben, die besondere Maßnahmen für ältere ArbeitnehmerInnen und für ein altersgerechtes Arbeitsumfeld setzen und sich so vorbildlich mit den demografischen Herausforderungen auseinandersetzen.
- Förderung des lebenslangen Lernens, um den sich durch neue Erkenntnisse und Technologien ständig ändernden Verhältnissen, An- und Herausforderungen gerecht zu werden und als eine wesentliche Voraussetzung für die gesellschaftliche Teilhabe und ein selbst bestimmtes Leben bis ins hohe Alter im Sinne eines gleichberechtigten Zugangs zu vielfältigen Lernangeboten.
- Förderung des Aktiven Alterns, um mit zunehmendem Alter die Gesundheit zu wahren, an der sozialen Umgebung teilzunehmen, die persönliche Sicherheit zu gewährleisten und derart die Lebensqualität zu verbessern. Dies soll beispielsweise durch Projekte zur Prävention und Partizipation; Gewinnung der älteren Menschen zu freiwilligem Engagement in der Nachberufsphase, mit dem sie ihre Lebenserfahrungen für die Allgemeinheit zur Verfügung stellen; Antidiskriminierung und Chancengleichheit sowie durch ein nationales Qualitätszertifikat für Alten- und Pflegeheime (NQZ) erreicht werden.

Freiwilligenpolitik

Österreich lebt in vielen Bereichen von seinem vitalen freiwilligen Engagement, der Solidarität und gegenseitigen Unterstützung. Freiwilliges Engagement ist für Österreich unverzichtbar - aber nicht selbstverständlich. Damit sich möglichst viele Menschen freiwillig engagieren, sorgt das BMSK für geeignete Rahmenbedingungen. Gemeinsam

mit VertreterInnen von Freiwilligenorganisationen werden innovative Projekte und Maßnahmen zur Förderung von freiwilligem Engagement entwickelt und umgesetzt. Vom nationalen und internationalen Know-how-Transfer und von der Motivation von Unternehmen und Institutionen zur Förderung von

freiwilligem Engagement profitieren Freiwillige und Freiwilligenorganisationen.

Als Zusatzbefragung zum Mikrozensus 2006 wurde vom BMSK bei Statistik Austria eine Erhebung über Volumen und Struktur der Freiwilligenarbeit in Österreich in Auftrag gegeben, die zeigt, dass Freiwilligenarbeit einen großen Stellenwert in Österreich hat. 44% der österreichischen Bevölkerung ab 15 Jahren leisten in irgendeiner Form Freiwilligenarbeit.

Auf Grundlage der Mikrozensusserhebung wurde der „1. Bericht zur Situation des freiwilligen Engagements in Österreich“ beauftragt. Für die Qualifizierung von Freiwilligen und FreiwilligenbegleiterInnen wurden Bildungsleitfäden aufgelegt.

Als Ergebnis der 2007 im BMSK eingerichteten Arbeitsgruppe zur Förderung des freiwilligen Engagements stellte Bundesminister a.D. Dr. Erwin Buchinger bei der ersten Sitzung des Österrei-

chischen Freiwilligenrates unter seinem Vorsitz, am 31. März 2008, eine Reihe von Maßnahmen vor.

Die Sonderrichtlinie zur Förderung von AbsolventInnen des Freiwilligen Sozialjahres in Höhe der Familienbeihilfe wurde für 2007/08 verlängert. Gleichzeitig wird an den Rahmenbedingungen gearbeitet, dass während des Freiwilligen Sozialjahres Familienbeihilfe bezogen werden kann.

Im Rahmen eines Modellprojekts mit der Sozialabteilung der oberösterreichischen Landesregierung soll professionelles Management in der Gewinnung, Beratung, Vermittlung und Begleitung von Freiwilligen im Rahmen eines Unabhängigen Landesfreiwilligenzentrums (ULF) in Linz erprobt werden. Dabei sollen vor allem ältere Menschen in den Gemeinden im Sinne von „Aktiv Altern“ zum freiwilligen Engagement in der Nachberufsphase gewonnen werden.

Sozialpolitische Grundlagenarbeit

Sozialpolitische Grundlagenarbeit im BMSK erfolgt zu den thematischen Schwerpunkten Armut und soziale Ausgrenzung, volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen sowie Verteilung der Einkommen und Sozialleistungen. Sie umfasst die Betreuung von Forschungsprojekten, die Erarbeitung von Konzepten als politische Entscheidungsgrundlagen sowie die Konzipierung und Redigierung regelmäßiger Berichte wie der gegenständliche Sozialbericht, der Bericht Sozialschutz in Österreich und der Strategiebericht für Sozialschutz und soziale Eingliederung.

Grundlagenarbeit umfasst weiters die Teilnahme an nationalen und internationalen Gremien, die sich mit statistischen Fragen, Forschungspolitik, soziale Ausgrenzung und Verteilungsfragen befassen wie die Fachbeiräte und Arbeitsgruppen von Statistik Österreich, der OECD, des Europarates und der Europäischen Union.

Das BMSK beauftragt regelmäßige Erhebungen zu den Einkommens- und Lebensbedingungen gemäß EU-Verordnung (EU-SILC) sowie die Erhebung der Sozialschutzausgaben nach einer unter den EU-Mitgliedstaaten vereinbarten Methodologie (ESSOSS). Erhebungen über die Entwicklung und Verteilung der Einkommen in Österreich liefern wichtige empirische Belege zur Darstellung und Erklärung der Entwicklung der Einkommensverteilung in Österreich.

Eine spezielle Studie zur Verteilung der Geldvermögen im Jahr 2004 lieferte erstmals geeignete Daten für eine Analyse der Verteilung der Geldvermögen auf Haushaltsebene.

Im Rahmen aktueller Forschungsprojekte wurden analytische Arbeiten zur Vorbereitung der Bedarforientierten Mindestsicherung sowie eine Anlage für eine neue Sozialhilfestatistik ausgearbeitet. Als weitere armutsrelevante Projekte wurde eine Studie zur Erhebung von Wohnungslosenhilfeeinrichtungen und Personen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind in Auftrag gegeben sowie ein Konzept für eine Steuergutschrift für BezieherInnen niedriger Einkommen erarbeitet. Mittels eines Mikrosimulationsmodells ließ das BMSK Analysen über Auswirkungen von Änderungen im Steuer- und Transfersystem auf Einkommensarmutsgefährdung, Einkommensverteilung und soziale Eingliederung durchführen. Eine weitere beauftragte Analyse widmete sich der gegenwärtigen Finanzierungsstruktur der Sozialsysteme und der Darstellung alternativer Finanzierungsformen.

EU-Sozialpolitik und international

Im ersten Halbjahr 2006 hatte Österreich den EU-Ratsvorsitz inne. Beim informellen Treffen der Beschäftigungs- und SozialministerInnen im Jänner 2006 in Villach standen bei den Gesprächen der SozialministerInnen die Fragen im Mittelpunkt, wie die soziale Dimension der Strategie für Wachstum und Beschäftigung gestärkt und besser sichtbar gemacht werden und wie der Koordinationsprozess für Sozialschutz und soziale Eingliederung die Mitgliedstaaten unterstützen kann. Basierend auf den Ergebnissen dieses Treffens wurden mit März 2006 neue gemeinsame Ziele und Arbeitsmethoden im Bereich Sozialschutz und soziale Eingliederung eingeführt: Der gebündelte Prozess für Sozialschutz und soziale Eingliederung umfasst die drei Bereiche Beseitigung der Armut und der sozialen Ausgrenzung, angemessene und tragfähige Pensionen sowie Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege.

Anfang Juli 2008 hat die Europäische Kommission die erneuerte Sozialagenda, ein umfassendes Initiativenpaket im Bereich Beschäftigung, Diskriminierungsbekämpfung, Bildung, Mobilität und Informationsgesellschaft vorgelegt, das erstmals beim Treffen der Sozial- und BeschäftigungsministerInnen in Chantilly im Juli 2008 diskutiert wurde. Die Sozialagenda soll den BürgerInnen angesichts Globalisierung, Klimawandel oder Alterung der Gesellschaft neue Chancen ermöglichen und Zugangsmöglichkeiten eröffnen. Die Debatte über die erneuerte Sozialagenda stellte einen Schwerpunkt der französischen Präsidentschaft im 2. Halbjahr 2008 dar.

Nach mehr als 6-jährigen intensiven Verhandlungen konnten sich die Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten im Oktober 2007 in Lissabon auf eine neue Grundlage für das künftige Handeln der Europäischen Union einigen. Der Vertrag von Lissabon stärkt das soziale Profil der EU und ist eine gute Grundlage, das Europäische Sozialmodell weiter zu entwickeln. Ein wesentlicher Fortschritt ist die neue horizontale Sozialklausel, die die Union bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik auf die Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie auf ein hohes Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes verpflichtet.

Im Herbst 2006 haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union erstmals Berichte über die nation-

alen Strategien für Sozialschutz und soziale Eingliederung an die Europäische Kommission übermittelt. Im Herbst 2008 wurde ein neuer Strategiebericht für Sozialschutz und soziale Eingliederung für den Zeitraum 2008 bis 2011 vorgelegt.

Im Februar 2006 startete die Kommission eine Konsultation der Sozialpartner zur Förderung der aktiven Einbeziehung von arbeitsmarktfernen Personen. Als zweite Stufe der Konsultation wurde die Mitteilung „Modernisierung des Sozialschutzes im Interesse einer größeren sozialen Gerechtigkeit und eines stärkeren wirtschaftlichen Zusammenhalts: die aktive Einbeziehung der arbeitsmarktfernen Menschen voranbringen“ vorgelegt.

Unter österreichischem Vorsitz gab es beim informellen Treffen der Beschäftigungs- und SozialministerInnen in Villach im Jänner 2006 eine Debatte über Flexicurity, die schließlich in Schlussfolgerungen des Rates mündeten. Unter Portugals Vorsitz fiel die Abhaltung der politischen Debatten zur „Flexicurity“ auf Basis einer Mitteilung der Europäischen Kommission. Beim Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ am 5. und 6. Dezember 2007 wurden gemeinsame Prinzipien angenommen. Diese sollen in der Folge bei der Umsetzung der integrierten Leitlinien berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten sind dazu aufgerufen, in ihren nationalen Reformprogrammen explizit über ihre Flexicurity-Strategien zu berichten.

Das Verhältnis der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und der sozialen Dienstleistungen zum EG-Recht (insbesondere in den Bereichen der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit, des EU-Beihilfen- sowie des EU-Vergaberechts) wird seit Jahren auf europäischer Ebene thematisiert. Der inhaltliche Schwerpunkt der gegenwärtigen Aktivitäten liegt im Bereich der Qualität der sozialen Dienstleistungen. Die Europäische Kommission unterstützt gemeinsam mit dem Sozialschutzausschuss (SPC) die Entwicklung eines freiwilligen Qualitätsrahmens mit methodischen Leitlinien für die Schaffung, Überwachung und Evaluierung von Qualitätsstandards.

Die EU hat im Oktober 2006 ein „Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – Progress“ beschlossen. Ziel dieses Programms ist es, zur Umsetzung der Sozialagenda der Europäischen Kommission und zur Erreichung der Lissabon-Ziele im Bereich Beschäfti-

gung und Soziales beizutragen. Die neue Programm-Periode dauert sieben Jahre (2007 bis 2013) und ist mit einem Finanzrahmen von 743,25 Mio. EUR ausgestattet.

Der Europäischen Sozialfonds soll einen maßgeblichen Beitrag zur Lissabon-Strategie der EU für Wachstum und Beschäftigung im bevorstehenden Planungszeitraum 2007 bis 2013 leisten. Die Verbindungen zwischen dem ESF und der Europäischen Beschäftigungsstrategie werden verstärkt, um das Erreichen der Beschäftigungsziele zu erleichtern.

Die Bewältigung der demografischen Herausforderung ist eines der zentralen Themen in Zusammenhang mit der Anpassung und Weiterentwicklung der Sozialschutzsysteme. Die Präsidentschaftsvorsitze der vergangenen eineinhalb Jahre haben dieses Thema forciert. Themenschwerpunkt der Sommergespräche zum sozialen Europa 2008 waren ebenfalls die demografischen Herausforderungen. Im Juni 2007 wurde von der Europäischen Kommission eine ExpertInnengruppe Demografie eingerichtet.

Der EU-Aktionsplan zugunsten Menschen mit Behinderung 2004 bis 2010 (Disability Action Plan, DAP) ist das Instrument zur Umsetzung der Kommissionsstrategie im Behindertenbereich und gliedert sich in Zweijahresphasen. Kernpunkte sind unter anderem die uneingeschränkte Anwendung der Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Beschäftigungsrahmenrichtlinie nach Artikel 13 EG-Vertrag - Antidiskriminierung) sowie die Einbeziehung der Behindertenthematik

in alle einschlägigen Gemeinschaftsmaßnahmen. Im Zentrum des DAP 2006-2007 stand die Förderung der eigenständigen Lebensführung und der aktiven Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Die gemeinschaftlichen Vorschriften zur Koordinierung der einzelstaatlichen Systeme der sozialen Sicherheit sind derzeit in der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und ihrer Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 574/72 geregelt. Sie zielen darauf ab, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Personen in ihrem Geltungsbereich, die in einen anderen Mitgliedstaat reisen, sich dort aufhalten oder dort wohnen, nicht ihre Ansprüche im Bereich der sozialen Sicherheit verlieren. Im Laufe der Zeit wurde der persönliche und sachliche Anwendungsbereich der Verordnung ausgedehnt.

Zu den in den Zuständigkeitsbereich des BMSK fallenden Europäischen Jahren zählen das „Jahr der Chancengleichheit für alle - Beitrag zu einer gerechten Gesellschaft“ im Jahr 2007 (nationale Durchführung: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit) sowie das im Jahr 2010 stattfindende „Europäische Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung“ (nationale Durchführung: BMSK).

Im Dezember 2006 wurde von den Vereinten Nationen die „Konvention zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen“ angenommen. Österreich ist im März 2007 als erstes Land der Konvention beigetreten. Österreich hat diese Konvention 2008 ratifiziert.

Das BMSK als Dienstleistungsunternehmen

Wie im Regierungsübereinkommen vorgesehen wurde von Bundesminister a.D. Dr. Erwin Buchinger eine ExpertInnengruppe damit beauftragt, Vorschläge für eine Umstrukturierung und den Ausbau des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen (BSB) zu einem „Kompetenzzentrum für Menschen mit Behinderung“ auszuarbeiten. Ohne die grundsätzliche Struktur des BSB in Frage zu stellen, umfassen die beschlossenen Maßnahmen zur Straffung der inneren Organisation des BSB damit etwa den Wegfall von Doppelfunktionen, die Zusammenlegung mehrerer Telefonvermittlungen auf eine bundesweite Telefonzentrale, die Einführung einer gesamtösterreichischen Serviceline oder die Neugestaltung des EDV-Verfahrens betreffend Vorschreibung der Ausgleichstaxe. Kern-

geschäfte sollen auf E-Government-Bearbeitung umgestellt und damit verkürzt werden.

Qualitative Verbesserungen sollen weiters beispielsweise durch die Festlegung von Beratungsstandards, die Schaffung eines Produktkatalogs im Förderbereich, durch die Entwicklung von Ziel- und Erfolgskriterien für bestehende Dienstleistungsangebote oder im Bereich Pflege durch ergänzende Dienstleistungs- und Qualitätssicherungsangebote für pflegende Angehörige erreicht werden.

Im Jahr 2006 wurde vom Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz gemäß Bundesbehindertengesetz (BBG) ein weisungsfreier Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen (Behindertenanwalt) bestellt zum

Zweck der Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.

Neben Beratungstätigkeit zählen Lobbying gegenüber Entscheidungsträgern aus Politik, Wirtschaft, Justiz etc. sowie die Begutachtung von Gesetzen und Verordnungen von Bund und Ländern zu seinen Tätigkeiten.

Das Sozialtelefon steht als Beratungs- und Informationsstelle nicht nur für Fragen, die in den Zuständigkeitsbereich des BMSK fallen (Sozialversicherung, berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderung, Pflegevorsorge, Konsumentenschutz) zur Verfügung, sondern auch für allgemein soziale Fragen, die über den Zuständigkeitsbereich des BMSK hinausgehen.

Das Pfl egetelefon beantwortet im Speziellen Fragen im Zusammenhang mit der Pflege wie etwa Pflegegeld, arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Fragen, finanzielle Hilfen und Förderungen oder Betreuungsmöglichkeiten zu Hause. Es werden entsprechende Informationsmaterialien und Antragsformulare bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

Die Fragen können in beiden Fällen telefonisch, schriftlich oder im Rahmen eines persönlichen Beratungsgespräches gestellt werden, wobei die telefonische Kontaktaufnahme überwiegt.

Gender Mainstreaming als Strategie zur Gleichstellung von Frauen und Männern im BMSK zielt auf die Berücksichtigung des Gleichstellungsgedankens bei der Planung, Durchführung und Bewertung von Maßnahmen ab.

Zu den Maßnahmen innerhalb des BMSK zählen Gender-Trainings für Führungskräfte, Trainings im Rahmen der ressortinternen Aus- und Weiterbildungsangebote, der geschlechtergerechte Sprachgebrauch im BMSK, Berücksichtigung des Gender Mainstreaming bei externen Auftragsvergaben und Förderungen, Programme zur geschlechter-

gerechten Gesundheitsförderung im Ressort sowie Mentoring - eine Strategie zur Frauenförderung im öffentlichen Dienst.

Gender-Budgeting meint geschlechtergerechte Budgetpolitik und hat im Rahmen der Haushaltsplanung von Bund, Ländern und Gemeinden eine Analyse der Auswirkungen der Ausgaben- und Einnahmenpolitik auf Frauen und Männer zum Ziel.

„Productive Ageing“ bezeichnet ein altersgerechtes Personalentwicklungsprojekt, das vom BMSK mit dem Ziel eingeführt wurde, durch unterschiedliche Maßnahmen in den Bereichen Führung, Gesundheit, Arbeitszeitmodelle sowie Arbeitsbedingungen die Arbeitszufriedenheit und die Arbeitsbereitschaft der MitarbeiterInnen auch bei durchschnittlich höherem Alter beizubehalten.

Corporate Social Responsibility (CSR) bedeutet die freiwillige Übernahme von gesellschaftlicher Verantwortung eines Unternehmens im Sinne ökologischer, ökonomischer und sozialer Nachhaltigkeit und reicht von der Übernahme bestimmter Verhaltenscodices bis zu sozialen Initiativen.

Das BMSK konzentriert sich im Rahmen seiner CSR-Strategie auf die soziale Komponente und soll damit eine Vorbildrolle für die Gesellschaft einnehmen. Es setzt sich für die Einhaltung der Menschenrechte wie Chancengleichheit und Antidiskriminierung, den Schutz sozialer Sicherheit, die Gewährleistung sozialer Grundrechte sowie die Einhaltung sozialer Gerechtigkeit im Berufsleben ein. Interne Maßnahmen des BMSK umfassen beispielsweise die Nutzung von Fairtrade-Produkten bei Sitzungen, Gesundheitsförderung von MitarbeiterInnen, Mobbingprävention sowie Gleichbehandlung von Frauen und Männern. Nach außen unterstützt das BMSK den CSR-Gedanken etwa im Bereich der Auftragsvergabe, durch Sensibilisierung von Unternehmen für bestimmte Themen - beispielsweise Chancengleichheit für ältere ArbeitnehmerInnen -, sowie durch Aufträge einer wissenschaftlichen Aufarbeitung von CSR-Themen.

Sozialpolitische Analysen

Sozialausgaben

Österreich zählt zu den gut entwickelten Wohlfahrtsstaaten. Im Jahr 2006 wurden 28,5% der jährlichen wirtschaftlichen Wertschöpfung über öffentliche Umverteilung für soziale und gesundheitsbezogene Leistungen ausgegeben. Dieser Prozentsatz liegt über dem EU-Durchschnitt der EU-15 und EU-27 Staaten.

Annähernd die Hälfte der Sozialausgaben sind Leistungen für ältere Menschen (v.a. Direkt- und Hinterbliebenenpensionen, Pflegegelder und soziale Betreuungseinrichtungen), in etwa ein Viertel entfällt auf die Gesundheitsversorgung, ein Zehntel auf Familienleistungen, 8% auf invaliditätsbedingte Leistungen und 6% auf Arbeitslosen- und Arbeitsmarktleistungen.

70% der Sozialausgaben werden als Geldleistungen angeboten. Es überwiegen die sozialversicherungsrechtlichen Leistungen. Auf sie entfallen mehr als die Hälfte der Geldleistungen.

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Sozialsysteme erfolgt die Finanzierung zu jeweils mehr als einem Drittel über Arbeitgeberbeiträge und Zuwendungen aus den Budgets der Gebietskörperschaften und zu mehr als einem Viertel über Beiträge der Versicherten.

Für die Sozialquote ausschlaggebende Faktoren sind die demografische und wirtschaftliche Ent-

wicklung und leistungskürzende bzw. leistungsverbessernde Reformmaßnahmen. Seit 1995 waren sowohl die demografische und wirtschaftliche Entwicklung als auch politische Maßnahmen für die Entwicklung der Sozialquote bestimmend.

Da die Pro-Kopf-Sozialleistungen von älteren Menschen wesentlich höher sind als die von Personen unter 65 Jahren, führt die Alterung der Gesellschaft unter sonst gleich bleibenden Bedingungen automatisch zu einer Erhöhung der Sozialquote. Umso erstaunlicher ist es, dass trotz eines gestiegenen Anteils der älteren Menschen die Sozialquote seit 1995 nicht mehr angestiegen ist. Das heißt, dass die von 1995 bis 2006 verstärkter eingesetzten Konsolidierungsmaßnahmen den steigenden Effekt des Alterungsprozesses kompensiert haben. In den nächsten Jahrzehnten wird jedoch der demografischen Komponente eine noch weiter zunehmende Bedeutung zukommen. Es ist aber vermutlich dennoch nur mit einer moderaten Steigerung der Sozialquote zu rechnen.

Das durchschnittliche jährliche reale Wachstum der Sozialausgaben hat sich - trotz Alterung der Gesellschaft - analog zur wirtschaftlichen Entwicklung längerfristig deutlich verringert. Es betrug in den 80er Jahren 3,2%, in der ersten Hälfte der 90er Jahre 4,5% und flachte in der zweiten Hälfte der 90er Jahre auf 1,9% und seit 2000 auf 1,7% ab.

Invaliditätspensionen

2007 wurden ca. 73.000 Anträge auf Invaliditätspensionen gestellt (Männer: 43.500, Frauen: 29.500). Die Ablehnungsquote betrug bei Männern 51% und bei Frauen 59%. Von den 25.600 Zuerkennungen des Jahres 2007 war der Antrag bei rund 54% beim ersten Mal erfolgreich. Die Chancen auf Zuerkennung einer Invaliditätspension bereits beim ersten Antrag sind allerdings nach Pensionsversicherungsträger und Geschlecht ungleich verteilt. 2006 haben 58% der Abgelehnten eine Klage beim Arbeits- und Sozialgericht eingebracht. Rund 5.500 KlägerInnen (27%) waren später vor Gericht erfolgreich.

1970 waren 29% aller Neuzuerkennungen an Direktleistungen Invaliditätsleistungen, gegenwärtig sind es 35%. Die mit Abstand höchsten Anteile haben Bauern und ArbeiterInnen, die niedrigsten Anteile gibt es bei den Angestellten.

Von 1970 bis 2007 ist das durchschnittliche Pensionszugangsalter bei den Invaliditätspensionen deutlich gesunken. Der Rückgang war bei den Frauen mit 6 Jahren doppelt so stark wie bei den Männern.

Die Zuerkennungen konzentrieren sich bei den Männern auf den Altersbereich 57 bis 60, bei den Frauen auf den Altersbereich 55 bis 58.

Während AlterspensionistInnen zu 71% aus einem bestehenden Dienstverhältnis in Pension gingen, kamen InvaliditätspensionistInnen zu 29% aus dem Bezug von Krankengeld, zu 12% aus dem Bezug von Arbeitslosengeld und zu 23% aus dem Bezug von Notstandshilfe.

Bei den BezieherInnen einer Invaliditätspension lag die Nettoeinkommensersatzrate - Verhältnis aus dem letzten Aktiveinkommen vor Pensionsantritt und Erstpension bei den Pensionsneuzuerkennungen - im Jahr 2006 bei 73%, bei AlterspensionistInnen bei 83%. Die Nettoeinkommensersatzrate der Frauen ist deutlich geringer als jene der Männer.

Die steigende Zahl an Invaliditätspensionen gemessen an allen Direkt Pensionen ist zurückzuführen auf Verschiebungen der Altersstruktur, eine starke Zunahme der Anträge auf Invaliditätspension von Personen aus dem Ausland, rechtliche Änderungen, die einen Zugang erleichtern, und gestiegene Invalidisierungshäufigkeiten im Zeitablauf.

33% aller Neuzuerkennungen von Invaliditätspensionen gingen wegen Krankheiten des Skeletts, der Muskeln, des Bewegungs- und Stützapparates in Pension, der Anteil psychiatrischer Krankheiten und Nervenkrankheiten beträgt 29%. 4 von 5 Neuzuerkennungen von Pensionen wegen geminderter Erwerbsfähigkeit sind auf nur 4 Krankheitsgruppen zurückzuführen.

Gab es 1970 im Pensionsstand noch 287.700 Invaliditätsleistungen, so waren es im Jahr 2007 bereits 440.800. Die höchsten Anteile von Invaliditätsleistungen gemessen an allen Direkt Pensionen gibt es bei Männern im Bereich der Arbeiter und der Bauern und bei den Bäuerinnen. Der Stand an Invaliditätspensionen baut sich über die einzelnen Altersstufen anfangs relativ langsam auf, erfährt aber im Altersbereich ab 55 bis zum Alter 61/62 eine deutliche Beschleunigung.

Der Anteil der PensionsbezieherInnen mit Ausgleichszulage ist bei InvaliditätspensionistInnen mehr als drei Mal so hoch als bei AlterspensionistInnen.

Infolge der unterschiedlich hohen Lebenserwartung von Männern und Frauen gibt es deutliche Unterschiede im Abgangsalter zwischen Männern

und Frauen. Es bestehen aber auch große Unterschiede zwischen Invaliditäts- und AlterspensionistInnen sowie zwischen den Pensionsversicherungsträgern. Seit 1970 steigt das durchschnittliche Pensionsabgangsalter in allen Gruppen – mit Ausnahme der männlichen Invaliditätspensionisten - deutlich an. InvaliditätspensionistInnen haben im Vergleich zu den AlterspensionistInnen und zur Gesamtbevölkerung nicht nur eine deutlich verringerte Lebenserwartung, sondern es gibt auch ausgeprägtere geschlechtsspezifische Unterschiede.

Die durchschnittliche Invaliditätspension (inkl. Zulagen und Zuschüsse) ist mit EUR 863 - infolge geringerer Versicherungszeiten und teilweise krankheitsbedingt auch niedrigerer Aktiveinkommen – geringer als die durchschnittliche Alterspension mit 1.020 EUR. Im Zeitraum 2001 bis 2007 sind die durchschnittlichen Invaliditätspensionen jedoch stärker gestiegen als die Alterspensionen, wobei der Anstieg bei Frauen noch deutlicher ist als bei Männern.

Bei einer personenbezogenen Betrachtung der durchschnittlichen Pro Kopf-Einkommen von PensionsbezieherInnen (Eigenpension und Hinterbliebenenpension) ist der Unterschied zwischen Leistung und Einkommen bei der Kombination Invaliditäts- mit Hinterbliebenenpension ausgeprägter als bei der Kombination Alters- mit Hinterbliebenenpension.

Die Entwicklung der Durchschnittspensionen des Pensionsneuzuganges in den Jahren 2001 bis 2007 zeigt sinkende Invaliditätspensionen für Männer und steigende Invaliditätspensionen für Frauen sowie steigende Alterspensionen für Männer und Frauen. In dieser Entwicklung sind bereits die Auswirkungen der Reform des Jahres 2003, welche am 1.1.2004 in Kraft getreten ist, zu erkennen.

In der Pensionsversicherungsanstalt wurden im Jahr 2007 14.399 Rehabilitationsheilverfahren im Rahmen von Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation, 2.354 berufliche und 451 soziale Maßnahmen der Rehabilitation bewilligt.

Eine Sonderauswertung auf Basis der Erfolgsrechnung 2006 der Pensionsversicherungsanstalt zeigt, dass für die PensionistInnen der geminderten Arbeitsfähigkeit neben der Pensionsleistung noch weitere Aufwendungen in der Höhe von ca. 1.600 EUR pro Fall zu erbringen waren.

Alternative Finanzierungsformen der sozialen Sicherheit

Die finanzielle Basis der nach dem Bismarck'schen Sozialversicherungssystem organisierten Wohlfahrtsstaaten wird zunehmend ausgehöhlt. Ihre Finanzierung erfolgt vorwiegend über Lohninkommen, deren Anteil am Volkseinkommen seit Jahrzehnten rückläufig ist.

Das Hauptaugenmerk der vorliegenden Studie richtet sich vor diesem Hintergrund auf die Darstellung und die ökonomische Bewertung alternativer Möglichkeiten zur Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme. Dabei werden die Gesichtspunkte Verteilungsgerechtigkeit, ökonomische Auswirkungen und langfristige Ergiebigkeit besonders beachtet. Dementsprechend befasst sich diese Arbeit mit Ansätzen wie beispielsweise einer aufkommensneutralen Verbreiterung der Beitragsbasis mit niedrigeren Beitragsätzen und prüft weiters eine aufkommensneutrale Umbasierung der Arbeitgeberbeiträge auf die gesamte Wertschöpfung. Anschließend werden Möglichkeiten einer Ausweitung der Steuerfinanzierung analysiert.

Eine Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage würde mit einer gleichzeitigen Absenkung der Beitragsätze zum einen die Nettoeinkommen von Beschäftigten mit niedrigem Einkommen anheben sowie die gesamtwirtschaftliche Nachfrage tendenziell beleben. Zum anderen würden sich die Beschäftigungschancen von Personen mit Qualifikations- oder anderen Aktivierungsdefiziten verbessern. Allerdings würde sich qualifizierte Arbeit verteuern, sofern sie über der Höchstbeitragsgrundlage entlohnt wird. Dieser Effekt muss jedoch unter der Prämisse beurteilt werden, dass die größten Beschäftigungsprobleme im niedrig qualifizierten und niedrig entlohnten Bereich bestehen.

Eine 50%-ige Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage würde das Aufkommen an Sozialversicherungsbeiträgen der Arbeitgeber um etwa 1 Mrd. EUR erhöhen, nämlich um 175 Mio. EUR in der Krankenversicherung, um rund 600 Mio. EUR in der Pensionsversicherung sowie um 144 Mio. EUR in der Arbeitslosenversicherung. Durch eine gänzliche Aufhebung der Höchstbeitragsgrundlage könnten 1,7 Mrd. EUR Mehreinnahmen an Arbeitgeberbeiträgen für die Sozialversicherungsträger erwirkt werden.

Der in der Arbeit behandelte Reformvorschlag der Beitragsgrundlagen-Ausweitung auf alle Einkunftsarten beschränkt sich vor allem auf Gesundheits- und Pflegesysteme, da in diesen Bereichen

wenig Zusammenhänge zwischen der Höhe der Beiträge und der Höhe des Leistungsbezugs bestehen. Im Rahmen der Studie ergaben Schätzungen, dass ein Beitragsatz von 7,5% auf kapitalertragssteuerpflichtige Zins- und Dividendenerträge ein Beitragsaufkommen von 685 Mio. EUR bewirken würde. Dieses Konzept würde in der Beitragsfinanzierung einen erheblichen Spielraum schaffen, wobei zu definierende Freibeträge niedrige Zinseinkünfte von der Belastung ausschließen könnten. Zudem würde jenes System den Ausprägungen der neuen Arbeitswelt und dem tendenziellen Rückgang der Lohnquote gerecht werden. Bei gleichem Beitragsaufkommen würde diese Maßnahme den Faktor Arbeit insgesamt entlasten und positive gesamtwirtschaftliche sowie beschäftigungs- und verteilungspolitische Effekte erzielen.

Die Wertschöpfungsabgabe stellt eine umfassende Möglichkeit der Verbreiterung der Finanzierungsbasis dar: Die Umstellung von lohnbezogenen Arbeitgeberbeiträgen auf eine Wertschöpfungsabgabe bewirkt die Beseitigung der einseitigen Belastung des Faktors Arbeit, wodurch jenes System als kurz- bis mittelfristig beschäftigungsfreundlicher gilt. Probleme der Wertschöpfungsabgabe liegen in der deutlichen Umverteilung der Abgabenlast nach Branchen und in der Doppelbelastung der Selbständigen. Vor allem die Energiewirtschaft, der Bergbau, das Kredit- und Versicherungswesen sowie das Realitätenwesen müssen in diesem Zusammenhang mit deutlich höheren Abgabenzahlungen rechnen, da in diesen Bereichen eine überdurchschnittliche Wertschöpfung je Beschäftigten besteht. Entlastet würden arbeitsintensive Branchen wie die Bauwirtschaft und die meisten Dienstleistungen.

Die Ausweitung des Anteils der Steuern an der Finanzierung des Sozialsystems stellt einen weiteren Teil der Studie dar. Die Diskussion konzentriert sich insbesondere auf ein verstärktes Einbeziehen bestimmter Verbrauchssteuern und vermögensbezogener Steuern. Letztere würden durch die Verwendung zur Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme - aufgrund der hohen und zunehmenden Konzentration von Vermögen - eine progressive Verteilungswirkung erzielen. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass es sich hierbei um eine langfristige und stabile Einnahmequelle für die öffentliche Hand handelt.

Armutsgefährdung

Im Rahmen eines gemeinsamen Koordinierungsverfahrens für die soziale Eingliederung werden in allen EU-Staaten regelmäßig Daten erhoben und Indikatoren berechnet. Sie sollen die Formulierung von strategischen Zielen ermöglichen und zur Beurteilung der Wirkung von Interventionen dienen. Ein übergeordnetes Ziel ist die Chancengleichheit beim Zugang zu Ressourcen. Die Armutsgefährdungsquote dient dafür als Schlüsselindikator.

Für einen Einpersonenhaushalt wurde für das Jahr 2005 auf Grundlage der Erhebung SILC eine Armutsgefährdungsschwelle von 10.711 EUR ermittelt. Auf 12 Monate umgerechnet entspricht dies einem Betrag von 893 EUR pro Monat. Für jede weitere erwachsene Person im Haushalt erhöht sich dieser Wert um 447 EUR, für jedes Kind um 268 EUR pro Monat. Etwas mehr als eine Million Menschen in Österreich haben ein Einkommen unter dieser Schwelle.

Die Armutsgefährdungsquote lag bei 12,6%. Das mittlere Einkommen armutsgefährdeter Haushalte liegt um 15,5% unter der Armutsgefährdungsschwelle.

Frauen sind häufiger gefährdet als Männer. Kinder, Jugendliche und ältere Menschen haben eine höhere Armutsgefährdungsquote als Personen im Haupterwerbsalter. Auch Menschen mit ausländischer Herkunft, geringer Bildung, in Einperson- oder Ein-Eltern-Haushalten sind häufiger armutsgefährdet. Für Personen mit Hochschulabschluss oder Matura oder Mehrpersonenhaushalte ohne Kinder besteht hingegen eine geringere Gefährdung. Regional gesehen ist Armutsgefährdung in Wien und den Landeshauptstädten Graz, Linz, Salzburg und Innsbruck überdurchschnittlich hoch.

In Österreich sind 250.000 Kinder armutsgefährdet, davon befinden sich etwa 90.000 in einer manifesten Armutslage. Die vorliegenden Daten zeigen, dass solche Lebensbedingungen in engem Zusammenhang mit psychosozialen Benachteiligungen stehen. Menschen in Armutslagen sind wesentlich häufiger unzufrieden mit ihrem Leben, häufiger von sozialer Isolation betroffen und haben seltener ein tragfähiges Unterstützungsnetzwerk. Deutlich ist auch der Zusammenhang von Gesundheitsproblemen und Armutslagen.

Wägt man die verschiedenen Risikofaktoren gegeneinander ab, so tragen alleine lebenden Frauen oder Personen in Ein-Eltern-Haushalten das

weitaus höchste Gefährdungsrisiko. Im Vergleich zu Mehrpersonenhaushalten ohne Kindern ist ihre Wahrscheinlichkeit armutsgefährdet zu sein 5-mal höher und zwar weitgehend unabhängig von anderen Risikofaktoren. Ein Hauptrisiko für Armutsgefährdung ist niedrige Erwerbseinbindung, insbesondere bei Frauen. Durch Arbeitslosigkeit verdreifacht sich das Risiko der Armutsgefährdung nahezu. Auch für alleine lebende Frauen in Pension, Familien mit mehr als 3 Kindern oder wenn keine weiterführende Schulbildung vorhanden ist, muss mit einem mehr als doppelt so hohen Gefährdungsrisiko gerechnet werden. Unabhängig von den genannten Risikofaktoren bleibt für MigrantInnen noch immer ein nahezu doppelt so hohes Gefährdungsrisiko wie für ÖsterreicherInnen. In Summe kommen etwa ein Viertel der Armutsgefährdeten aus Drittstaaten außerhalb der EU/EF-TA.

Obwohl staatliche Transferleistungen in Österreich breit gestreut sind, stellen sie vor allem für gefährdete Personen die wichtigste Existenzgrundlage dar. Ohne Berücksichtigung von Sozialleistungen wäre die Armutsgefährdungsquote mit 25% fast doppelt so hoch. Wenn auch Pensionen unberücksichtigt bleiben, wären sogar 43% der Bevölkerung unter der Gefährdungsschwelle. Insgesamt ermöglichen Sozialleistungen und Pensionen für etwa 2,5 Millionen Menschen ein Leben über der Gefährdungsschwelle.

Im EU-Vergleich nimmt Österreich in Bezug auf die Armutsgefährdungsquote eine gute Position ein. Die Armutsgefährdungsschwelle in Österreich liegt auf dem dritthöchsten Niveau aller 27 EU-Mitgliedsstaaten.

Die Messung der Armutsgefährdung bezieht sich nur auf einen Teil der verfügbaren Ressourcen. Ersparnisse oder informelle Unterstützungen und auch die Lebenskosten bleiben unberücksichtigt. Die Quote der finanziellen Deprivation ist sensibler gegenüber Preissteigerungen als die bloße Betrachtung des Einkommens. Nach einer Bevölkerungsbefragung der Statistik Austria sollten sich in Österreich alle Menschen leisten können:

- Die Wohnung angemessen warm zu halten,
- regelmäßige Zahlungen (Miete, Betriebskosten) rechtzeitig zu begleichen,
- notwendige Arzt- oder Zahnarztbesuche,

- unerwartete Ausgaben (z.B. Reparaturen) zu finanzieren,
- neue Kleidung zu kaufen,
- jeden 2. Tag Fleisch, Fisch, Geflügel oder vegetarische Speisen zu essen,
- Freunde oder Verwandte zum Essen einzuladen.

Knapp 400.000 Menschen bzw. 5% der Bevölkerung sind sowohl armutsgefährdet als auch nicht imstande, mindestens zwei der vorhin genannten Aufwendungen zu finanzieren. Sie gelten als manifest arm.

In den letzten Jahren gab es eine relativ konstante Armutsgefährdungsquote. Es gab einen leichten Rückgang der Armutsintensität (Armutslücke). Dies hängt mit der Zunahme der Frauenerwerbsbeteiligung und die Steigerung der Bildungsbeteiligung zusammen.

Von Statistik Austria wurde im Auftrag des BMSK ein Katalog von 20 Leitindikatoren erarbeitet, mit dem die Entwicklung von Problemlagen in den Bereichen Lebensstandard, Wohnen, Erwerbsleben, Bildung und Gesundheit beobachtet werden sollen. Letztlich sollen damit strategische Interventionen unterstützt werden, die zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen sowie der Aktivierungsressourcen beitragen.

Einkommensverteilung

Die Entwicklung und Verteilung der Einkommen bilden sowohl einen wichtigen Wohlfahrtsindikator als auch eine grundlegende Determinante der Wirtschaftsentwicklung. Stagnierende Einkommen und zunehmende Ungleichheit in ihrer Verteilung dämpfen die Konsumnachfrage und damit Kapazitätsauslastung und Produktion – sowie in der Folge die Beschäftigung.

Die letzten drei Jahrzehnte waren in den europäischen Industriestaaten durch schwaches Produktions- und Einkommenswachstum sowie hohe Arbeitslosigkeit und zunehmende Ungleichheit in der Einkommensverteilung gekennzeichnet. Die Verteilung des Volkseinkommens verschob sich von den Lohneinkommen zu den Gewinn- und Vermögenserträgen, gleichzeitig nahmen die Einkommensdisparitäten zu. Während die Gewinn- und Besitzeinkommen seit Mitte der neunziger Jahre jährlich um 5,8% wuchsen, nahmen die Arbeitnehmerentgelte in diesem Zeitraum nur mit 2,8% pro Jahr und das Volkseinkommen insgesamt mit +3,6% zu.

Der Lohnanteil am Volkseinkommen unterliegt schon seit den späten siebziger Jahren einem fallenden Trend. Die Lohnquote ist in den gut zwei Jahrzehnten zwischen 1978 und 2001 von 78,7%, ihrem höchsten Wert, um fast 7 Prozentpunkte auf 72% gesunken. Seither hat sich dieser Rückgang noch beschleunigt, bis 2007 ging der Lohnanteil am Volkseinkommen auf 66,6%, also in 6 Jahren um weitere 5,5 Prozentpunkte zurück.

Die ökonomische Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat nicht nur die Verteilung der Marktein-

kommen zu Lasten der Lohneinkommen verschoben, sondern auch die Abgabenbelastung. Die Nettolohnquote, die seit 1988 in vergleichbarer Form zur Verfügung steht, ist seither von 66,6% auf 57,8% des Netto-Volkseinkommens und damit um fast 9 Prozentpunkte gesunken. Parallel zum sinkenden Lohnanteil am Volkseinkommen wurden die Arbeitseinkommen auch stärker zur Finanzierung der öffentlichen Haushalte herangezogen.

Die Entwicklung der Einkommensverteilung in den letzten Jahrzehnten ist nicht nur eine Umverteilung von den Lohneinkommen zu den Einkünften aus Besitz und Unternehmertätigkeit gekennzeichnet, sondern auch durch eine Zunahme der Einkommensdisparitäten innerhalb der Lohneinkommen.

Nach einer Nivellierung in der Phase der Vollbeschäftigung der frühen siebziger Jahre wurde in den letzten drei Jahrzehnten die Verteilung der Lohneinkommen tendenziell ungleicher. Dieser Trend geht sowohl aus den Daten der Lohnsteuerstatistik als auch aus jenen des Hauptverbandes der Sozialversicherung hervor.

Der Anstieg des Gini-Koeffizienten für alle unselbstständig Beschäftigten (mit Ausnahme der pragmatisierten Beamten) um 8% seit 1990 ist vor allem auf die Einkommenszugewinne im obersten Quintil und Verluste in den beiden untersten zurückzuführen (laut Beitragsstatistik zur Sozialversicherung).

Die Lohnsteuerstatistik, die sowohl die hohen Einkommen über der Höchstbeitragsgrundlage als auch die niedrigen Einkommen besser erfasst als die Beitragsstatistik, zeigt, dass die 60% mit den niedrigsten Einkommen seit Mitte der neunziger

Jahre vor allem zugunsten des obersten Quintils Einkommensanteile verloren haben.

Die Einkommenssituation in Österreich differiert sehr stark nach Branchen. Die meisten Branchen der Sachgüterindustrie liegen deutlich über den Medianeinkommen, die meisten Dienstleistungsbranchen deutlich darunter. In den letzten drei Jahrzehnten haben sich die Lohnunterschiede mit Ausnahme der frühen neunziger Jahre deutlich erhöht. Das mittlere Monatseinkommen in der Gesamtwirtschaft betrug im Jahr 2006 inklusive Sonderzahlungen 2.057 EUR brutto.

Frauen verdienen nach der Beitragsstatistik der Sozialversicherung um ein Drittel weniger als Männer. Die geschlechtsspezifischen Einkommensunterschiede werden hierbei durch die Geringfügigkeitsgrenze und die Höchstbeitragsgrundlage unterschätzt. Die Hauptursache für die geschlechtsspezifischen Einkommensunterschiede liegt in der unterschiedlichen Verteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit. Die überwiegende Mehrheit der Männer, aber nur knapp 60% der Frauen sind vollzeitbeschäftigt. Die Teilzeitquote von Frauen ist in den letzten zehn Jahren stark angestiegen und lag 2006 bei 40,2%, jene der Männer bei 6,5%.

Wird die Arbeitszeit berücksichtigt, so haben sich die Lohnunterschiede zwischen Frauen und Män-

ner seit 1980 verringert. Nach der jüngst von Statistik Austria veröffentlichten Verdienststrukturerhebung 2006 fallen die Bruttostundenverdienste der vollzeitbeschäftigten Frauen beim Medianeinkommen um 19% und im Durchschnitt um 22% hinter die Stundenlöhne der Männer zurück.

Die sich am Markt ergebende Verteilung der Brutto- oder Primäreinkommen wird auch durch die Aktivitäten der öffentlichen Hand sowohl über das Steuer- und Abgabensystem als auch über die Staatsausgaben beeinflusst. Während vom Abgabensystem insgesamt in Österreich keine nennenswerte umverteilende Wirkung ausgeht, kommen die Staatsausgaben gemessen am Einkommen den unteren sozialen Schichten in deutlich höherem Maß zugute als den oberen Einkommensgruppen. Insbesondere die Sozialausgaben fließen zu mehr als der Hälfte in das untere Einkommensdrittel.

Am stärksten verteilen die Sozialhilfe, die Ausgleichszulage, das Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe zu den Haushalten mit den niedrigsten Einkommen um. Sie reduzieren die Armutsgefährdung sehr stark, reichen aber nicht, um sie zu verhindern bzw. um sie auf das niedrige Niveau der skandinavischen Länder zu drücken.

Verteilung der Geldvermögen

Vermögen nimmt – neben dem Einkommen – in der Diskussion über Verteilungsungleichheit in Österreich einen wichtigen Stellenwert ein. 2004 wurde von der Österreichischen Nationalbank (OeNB) eine repräsentative Haushaltsbefragung durchgeführt, welche erstmals geeignete Daten für eine Analyse der Verteilung der Geldvermögen auf Haushaltsebene lieferte.

Das Ergebnis dieser Analyse zeigt eine beachtliche Ungleichverteilung des Geldvermögens in Österreich, die auf Grundlage verschiedener Maßzahlen - wie zum Beispiel Einkommen, Alter und Bildung - untersucht wird. Allerdings weist die OeNB-Befragung methodische Probleme auf, da zum einen das Geldvermögen nur einen kleinen Teil des Gesamtvermögens ausmacht (zwischen 13% in Deutschland und 38% in den USA), zum anderen Menschen mit höherem Vermögensstand ungerne freiwillig auf Fragen zu ihrer Finanzsituation antworten. Demnach wird die tatsächliche Un-

gleichverteilung größer sein als das Ergebnis der Studie.

Im Zuge der Umfrage wurden 2.556 österreichische Haushalte befragt, wobei die Datensätze nach Alter, sozialer Stellung und Wohnort gewichtet wurden. Das ermittelte Bruttogeldvermögen (BGV) setzt sich aus Girokontoeinlagen, Spareinlagen, börsennotierte Aktiva, Lebensversicherungen und Anleihen zusammen. Um das Nettogeldvermögen zu erhalten, werden vom BGV die Kredite der Haushalte abgezogen. Das Geldvermögen der privaten Haushalte ist in den letzten Jahren stark gestiegen und das Anlageverhalten der Österreicher hat sich zu Gunsten von Aktien und Investmentzertifikaten gewandelt.

Der durchschnittliche österreichische Haushalt verfügt über ein Geldvermögen von rund 55.000 EUR, allerdings liegt die Mitte der Vermögensverteilung nur bei 24.000 EUR. Daraus ist erkennbar, dass sich in der oberen Hälfte der Vertei-

lung viele Haushalte mit sehr hohem Vermögen befinden.

Der Ginikoeffizient stellt das bekannteste Maß zur Darstellung einer Verteilungssituation dar. Bei gleicher Verteilung nimmt der Koeffizienten den Wert Null an, bei absoluter Ungleichheit erreicht er den Wert 1. Die Verteilung des Bruttogeldvermögens in Österreich beträgt 0,66, was im internationalen Vergleich einen eher hohen Wert darstellt.

Teilt man die österreichischen Haushalte, gereiht nach der Höhe des Bruttogeldvermögens, in zehn große Gruppen (Dezile), so vereint sich auf das oberste Zehntel etwa 54% des gesamten Geldvermögens in Österreich. Die wohlhabendsten 10% der Haushalte haben rund 290.000 EUR zur Verfügung und erst im achten Dezil wird die Durchschnittshöhe des Geldvermögens erreicht.

Bei der Analyse der Verteilung des Geldvermögens stellen die Anteile der Randgruppen eine aussagekräftiges Detail dar: In Österreich verfügt das reichste Prozent der Haushalte über 27%, das oberste Promille besitzt über 8% des gesamten österreichischen Geldvermögens. Dem gegenüber steht die gesamte untere Hälfte der Haushalte, die ebenfalls 8% des gesamten Geldvermögens auf sich vereinen. In der Stichprobe der OeNB befinden sich 0,4% Geldvermögensmillionäre, wobei ihr Anteil am Gesamtvermögen 13% ausmacht. Der reichste Haushalt der OeNB-Befragung besitzt mehr Geldvermögen als die untersten 29%.

Im Bezug auf den Lebensverlauf zeichnet die Studie das Bild einer heterogenen Gruppe von PensionistInnen. Wenngleich die steigende Lebenserwartung mit einer längeren Phase der Vermögensakkumulation im Zusammenhang steht, kommt es mit zunehmenden Alter vielfach auch zur Inanspruchnahme kostenintensiver Pflegeleistungen, was zu einer Reduktion des individuellen Vermögens führt. Während in den beiden obersten Geld-

vermögensquartilen die Altersgruppen von 40 bis 59 am stärksten vertreten sind, sind ältere Menschen wieder verstärkt in den beiden unteren Quartilen anzutreffen.

Bezüglich des Bildungsniveaus ist festzuhalten, dass Absolventen von Universitäten den fünffachen Medianwert im Vergleich zu Pflichtschulabsolventen erreichen. Jene Personen, die maximal über einen Pflichtschulabschluss verfügen, befinden sich durchschnittlich nicht einmal bei der Hälfte des Einkommensniveaus der Haushalte mit Lehr- oder Berufschulabschluss.

Die Vermögensverteilung schlägt sich vor allem auch im Immobilieneigentum nieder, wobei über die Hälfte der Haushalte im obersten Geldvermögensdezil in Eigentumswohnverhältnissen leben, während nur 3% im untersten Dezil diesen Status genießen. Dementsprechend liegt der Median des Geldvermögens bei Eigentümer dreimal höher als jener von Gemeindewohnungsmietern.

Hinsichtlich der Haushaltsgröße ist festzuhalten, dass Zweipersonenhaushalte das größte Bruttogeldvermögen aufweisen, da es sich hierbei meist um Haushalte mit zwei erwerbstätigen Personen handelt. Bei Einpersonenhaushalten ist die höchste Heterogenität gegeben; alleinstehende jüngere Personen sowie Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern verfügen zumeist nur über geringe Vermögen.

Im Bezug auf Erbchancen hält die Studie fest, dass in Österreich – abgesehen vom Erbschaftssteuerregister des Bundesministeriums für Finanzen – kaum Daten über das Erben zur Verfügung stehen. In den letzten 15 Jahren ist die Erbquote deutlich angestiegen, wobei laut OeNB-Datensatz die vorhandene ungleiche Verteilung der Erbchancen bei der Bildung, der beruflichen Position und beim Einkommen eine Trennlinie bildet.

Teil 1: Ressortaktivitäten

Gesetzliche Sozialversicherung

1

Konsumentenschutz

2

Pflegevorsorge

3

Behindertenpolitik

4

Sozialentschädigung

5

BMS und Sozialhilfe

6

Männerpolitik

7

SeniorInnenpolitik

8

Freiwilligenpolitik

9

Sozialpolitische Grundlagenarbeit

10

Sozialpolitik in der EU und international

11

BMSK als Dienstleistungsunternehmen

12

1. Gesetzliche Sozialversicherung

Sektion II, BMSK

Inhaltsverzeichnis

1.1.	Ausgaben und Einnahmen der gesetzlichen Sozialversicherung	30
1.2.	Die Pensionsversicherung	31
1.2.1.	Ausgaben	31
1.2.2.	Einnahmen	31
1.2.3.	Pensionsversicherte	31
1.2.4.	Leistungsaufwand	32
1.2.5.	Pensionsleistungen	33
1.2.6.	Zahlungen des Bundes an die Pensionsversicherung	34
1.2.7.	Pensionsbelastungsquote	34
1.2.8.	Pensionsneuzuerkennungen	35
1.2.9.	Pensionsantrittsalter	35
1.2.10.	Pensionsanträge, Zuerkennungsquote und Ablehnungen	36
1.2.11.	Pensionsabgänge, Pensionsbezugsdauer und Pensionsabgangsalter	37
1.2.12.	Höhe der neu zuerkannten Leistungen	37
1.2.13.	Durchschnittliche Pensionsleistungen	38
1.2.14.	Auslandspensionen	39
1.2.15.	Zwischenstaatliche Teilleistungen	39
1.2.16.	Personenbezogene Leistungen	39
1.2.17.	Pensionsanpassung	40
1.2.18.	Ausgleichszulagen	41
1.2.19.	Langfristige Entwicklung der Pensionsversicherung	42
1.2.20.	Reformmaßnahmen	43
1.3.	Krankenversicherung	46
1.3.1.	Einnahmen	46
1.3.2.	Versicherungsverhältnisse	46
1.3.3.	Ausgaben der Krankenversicherung	46
1.4.	Unfallversicherung	47
1.4.1.	Einnahmen	47
1.4.2.	Versicherte	47
1.4.3.	Ausgaben der Unfallversicherung	47

1. Die gesetzliche Sozialversicherung

1.1. Ausgaben und Einnahmen der gesetzlichen Sozialversicherung

Das österreichische System der sozialen Sicherheit gewährleistet im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung die materielle Absicherung bei Krankheit und Unfall sowie im Alter. Dabei soll insbesondere der erworbene Lebensstandard gewährleistet werden. Die gesetzliche Sozialversicherung wandte im Jahr 2007 Mittel in Höhe von 43,11 Mrd. EUR (2006: 41,02 Mrd. EUR) zur Erreichung dieser Ziele auf. Damit verfügt die Sozialversicherung über eines der größten Budgets der Republik Österreich. Gemessen am Brutto-Inlandsprodukt (BIP) machen die Gesamtausgaben der Sozialversicherung 15,8% aus. Gemessen an den Budgetausgaben des Bundes laut BVA 2007 belaufen sich die Mittel der Sozialversicherung auf 62,0%.

Den oben angeführten Gesamtausgaben standen im Jahr 2007 Gesamteinnahmen in Höhe von 42,79 Mrd. EUR (2006: 40,96 Mrd. EUR) gegenüber. Somit betrug der Gebarungsabgang im Jahr 2007 313,8 Mio. EUR (2006: 56,8 Mio. EUR).

Während 2007 in der gesetzlichen Krankenversicherung ein Gebarungsabgang von 339,4 Mio. EUR (2006: 62,4 Mio. EUR) zu verzeichnen war, schloss die gesetzliche Unfallversicherung mit einem Gebarungsüberschuss in Höhe von 26,0 Mio. EUR (2006: 7,6 Mio. EUR) ab. In der gesetzlichen Pensionsversicherung betrug der Gebarungsabgang des Jahres 2007 0,4 Mio. EUR, anstelle von 2,0 Mio. EUR im Jahr 2006.

Gebarungsergebnisse der Sozialversicherung (Beträge in 1.000 EUR)

	Endgültige Erfolgsrechnungen			
	2006	2007	Änderung zum Vorjahr	Anteile
Gesamteinnahmen	40.960.513	42.791.264	4,5%	100,0%
Beiträge für Versicherte	33.472.626	35.077.866	4,8%	82,0%
Beiträge des Bundes ¹⁾	4.414.122	4.459.858	1,0%	10,4%
sonstige Einnahmen	3.073.765	3.253.539	5,8%	7,6%
Gesamtausgaben	41.017.315	43.105.025	5,1%	100,0%
Leistungsaufwand	39.383.366	41.337.792	5,0%	95,9%
sonstige Ausgaben	1.633.949	1.767.233	8,2%	4,1%
Saldo	-56.802	-313.761		

Quelle: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger; eigene Berechnungen

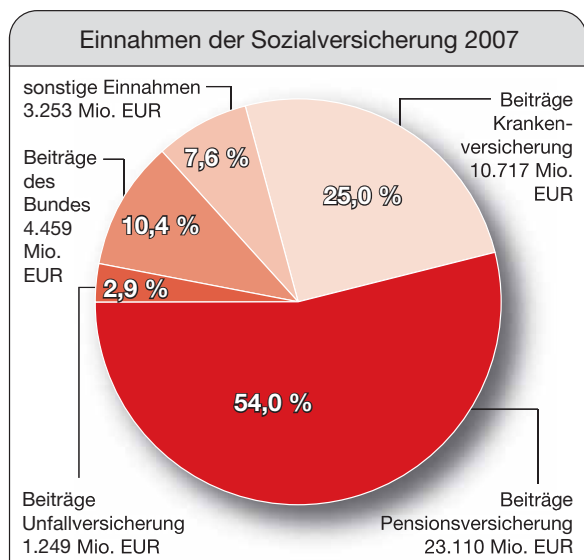
1) Ausfallhaftung des Bundes in der Pensionsversicherung und Bundesbeitrag in der Unfallversicherung der Bauern

Mit einem Ausgabenvolumen in Höhe von 15,8% des BIP war gegenüber 2006 – wie schon von 2005 auf 2006 – ein leichter Rückgang um 0,1 Prozentpunkte zu verzeichnen. 1990 betrug der Anteil der Gesamtausgaben der Sozialversicherung am BIP noch 15,2%. Der stärkste Anstieg erfolgte in der Periode 1970 bis 1980 (von 11,8% auf 14,5%). In den 80er Jahren stieg der Anteil nur mehr leicht auf 15,2% im Jahr 1990. Der bislang höchste Wert wurde 2005 mit 16,1% erreicht. Danach setzte sich der Aufwärtstrend nicht weiter fort.

Von den Gesamtausgaben entfielen – ähnlich wie in den Vorjahren – im Jahr 2007 rund 95,9% auf Leistungsaufwendungen (2006: 96,0%), das waren 41,34 Mrd. EUR (2006: 39,38 Mrd. EUR).

1,77 Mrd. EUR oder 4,1% der Gesamtausgaben entfielen auf sonstige Ausgaben.

Von 2006 auf 2007 stiegen die Gesamtausgaben um 5,1%, die Gesamteinnahmen um 4,5% und der Leistungsaufwand um 5,0% an. Die sonstigen Ausgaben, zu denen auch die Verwaltungskosten gehören, stiegen hingegen um 8,2%. Der Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand belief sich im Jahr 2007 auf 964,1 Mio. EUR (2006: 917,7 Mio. EUR). Gegenüber 2006 war dies eine Steigerung um 5,1%. Wie schon im Jahr 2006 entfielen im Jahr 2007 2,2% der Gesamtausgaben auf den Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand.



Die Einnahmen setzten sich zu 82,0% aus Beiträgen für Versicherte (2006: 81,7%), zu 7,6% aus sonstigen Einnahmen wie Vermögenserträgen und Kostenbeteiligungen für Versicherte (2006: 7,5%) und zu 10,4% aus Bundesbeiträgen (2006: 10,8%) zusammen. Der überwiegende Teil der Bundesbeiträge entfiel mit 4,43 Mrd. EUR (2006: 4,39 Mrd. EUR) auf die Ausfallhaftung des Bundes zur Abdeckung der Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen in der Pensionsversicherung, der Rest auf den Bundesbeitrag zur Unfallversicherung der Bauern.

Während die Beiträge für Versicherte gegenüber dem Jahr 2006 um 4,8% höher lagen, stiegen die sonstigen Einnahmen (inkl. Beiträge aus dem Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger) um 5,8%. Die Bundesbeiträge stiegen hingegen nur um 1,0%. Zusammen ergibt sich eine Steigerung der Gesamteinnahmen von 4,5%.

Nach Versicherungszweigen betrachtet entfielen 2007 30,6% (2006: 30,2%) der Gesamtaufwendungen auf die Krankenversicherung, 66,4% (2006: 66,7%) auf die Pensionsversicherung und 3,0% (2006: 3,1%) auf die Unfallversicherung.

1.2. Die Pensionsversicherung

1.2.1. Ausgaben

Die Gesamtausgaben der gesetzlichen Pensionsversicherung betragen 2007 28,62 Mrd. EUR (2006: 27,36 Mrd. EUR). Die Steigerung gegenüber 2006 betrug 4,6%. Im Vergleich zu 2006 hat sich der negative Gebarungssaldo von 2,0 Mio. EUR auf 0,4 Mio. EUR verringert.

1.2.2. Einnahmen

Von den Gesamteinnahmen der Pensionsversicherung in Höhe von 28,62 Mrd. EUR stammten im Jahr 2007 23,11 Mrd. EUR oder 80,8% aus Beiträgen für Versicherte (2006: 22,0 Mrd. EUR oder 80,4% der Gesamteinnahmen). Während die Gesamteinnahmen um 4,6% zunahmen, stiegen die Einnahmen aus Beiträgen für Versicherte um 5,1%. Die Beiträge für Selbstständige stiegen um

2,1%, die für Unselbstständige um 5,4%. Die Steigerung ist einerseits auf die Zunahme der Versicherungsverhältnisse und andererseits auf die Beitragsgrundlagensteigerung zurückzuführen.

1.2.3. Pensionsversicherte

Im Jahresdurchschnitt betrug die Zahl der Versicherungsverhältnisse in der gesetzlichen Pensionsversicherung 3,431.308. Gegenüber 2006 ist die Zahl der Versicherungsverhältnisse um 78.987 oder 2,4% gestiegen. Zum überwiegenden Teil ist die Steigerung auf die Zunahme um 76.093 Versicherungsverhältnisse oder 2,7% bei den Unselbstständigen zurückzuführen. Bei den Selbstständigen hat die Zahl der Versicherungsverhältnisse um 2.894 oder 0,6% zugenommen, wobei bei den Bauern ein Minus von rund 4.197 oder 2,5% zu verzeichnen ist, während bei den gewerblich und

1. Gesetzliche Sozialversicherung

freiberuflich Selbstständigen ein Plus von 7.075 Versicherungsverhältnissen bzw. 2,2% zu vermerken ist. Der Anstieg im GSVG und FSVG ist auf die – inzwischen bereits abgeschwächten – Zuwächse infolge der Einbeziehung neuer Versichertengruppen wie der neuen Selbstständigen zurückzuführen.

Der überwiegende Teil dieser Versicherungsverhältnisse (2007: 3,419.643) sind Pflichtversicherungsverhältnisse. Gegenüber dem Jahr 2006 haben die Pflichtversicherungsverhältnisse um 78.873 oder 2,4% zugenommen. Die Zahl der freiwilligen Versicherungsverhältnisse in der Pensionsversicherung betrug 2007 11.665 und lag um 1% über dem Wert des Jahres 2006.

Von 2006 auf 2007 ist die durchschnittliche Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung der Unselbstständigen um 2,6% gestiegen.

1.2.4. Leistungsaufwand

Die Entwicklung der Aufwendungen der Pensionsversicherung wird in erster Linie durch den Pensionsaufwand bestimmt, der 2007 25,07 Mrd. EUR (2006: 24,04 Mrd. EUR) oder 87,6% der Gesamtausgaben betrug. Gegenüber dem Vorjahr stieg der Pensionsaufwand um 4,3% oder 1,03 Mrd. EUR.

Auf den Pensionsaufwand für Invaliditätspensionen entfielen 2007 5,05 Mrd. EUR (20,1%), auf jenen für Alterspensionen 16,32 Mrd. EUR (65,1%) und auf den für Hinterbliebenenpensionen 3,69 Mrd. EUR (14,7%).

Die Steigerung des Pensionsaufwandes ist vor allem auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- Pensionsanpassung (+1,6%)

- gestiegene Zahl der ausbezahlten Pensionsleistungen (+1,4%)
- Struktureffekte, da neu anfallende Pensionen höher als wegfallende Pensionen sind (rund +1,3%)

Der vom Bund zur Gänze zu ersetzende Ausgleichszulagenaufwand betrug 2007 930,6 Mio. EUR. Gegenüber 2006 stieg er um 79,3 Mio. EUR oder 9,3%. Die starke Erhöhung ist zum Teil auf die außertourliche Erhöhung der Richtsätze zurückzuführen.

Im Dezember 2007 bezogen 239.515 Personen eine Ausgleichszulage. Gegenüber Dezember 2006 war dies eine Steigerung um 9.761 Ausgleichszulagen oder 4,2%. Der Anteil der AusgleichszulagenbezieherInnen an allen PensionsbezieherInnen ist von 11,0% im Dezember 2006 auf 11,3% im Dezember 2007 gestiegen. Grund dafür ist wiederum die außertourliche Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze.

Der Beitrag der Pensionsversicherungsträger zur Krankenversicherung der PensionistInnen betrug 2007 1,15 Mrd. EUR und lag damit um 45,9 Mio. EUR oder 4,2% über dem Wert des Vorjahres.

Für Leistungen der Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation gaben die Pensionsversicherungsträger im Jahr 2007 581,6 Mio. EUR aus. Das waren 45,5 Mio. EUR oder 8,5% mehr als 2006. Die Versicherten haben je nach wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen gestaffelte Zuzahlungen bei Rehabilitationsaufenthalten und Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit zu zahlen, wobei auch eine Befreiung möglich ist. Die Zuzahlungen je Verpflegungstag betragen für Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit zwischen 6,68 EUR und 16,99 EUR und für Rehabilitationsaufenthalte 6,68 EUR.

Ausgaben der Pensionsversicherung (Beträge in 1.000 EUR)

	2006	2007	Änderung zum Vorjahr	Anteil
Pensionsaufwand	24.044.055	25.074.886	4,3%	87,6%
Ausgleichszulagen	851.233	930.578	9,3%	3,3%
Gesundheitsvorsorge + Reha	536.113	581.567	8,5%	2,0%
Beiträge zur KV der PensionistInnen	1.104.750	1.150.619	4,2%	4,0%
Verwaltungsaufwand	473.106	487.605	3,1%	1,7%
Sonstige Ausgaben	348.543	393.026	12,8%	1,4%
Gesamt	27.357.801	28.618.282	4,6%	100,0%

Quelle: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger

1.2.5. Pensionsleistungen

Die Zahl der ausbezahlten Pensionsleistungen lag im Dezember 2007 bei 2,125.404 (Dezember 2006: 2,095.075). Die Zunahme um 30.329 Pensionsleistungen oder 1,4% ist zum Teil auf die gestiegene Zahl an Alterspensionen (+1,8%) zurückzuführen. Die Invaliditätspensionen hingegen nahmen von 2006 auf 2007 um 2,6% zu. Die Hinterbliebenenleistungen waren leicht rückläufig (- 0,2%)

Im Dezember 2007 wurden 440.780 Invaliditätspensionen (2006: 429.743) ausbezahlt. Bei den Alterspensionen ist die Zahl auf 1,164.240 (2006: 1,144.074) angestiegen, wobei 1,054.043 (2006: 1,021.204) auf normale Alterspensionen (nach Erreichen des Regelpensionsalters) entfielen.

Bei den vorzeitigen Alterspensionen ist die Entwicklung bei den Langzeitversichertenpensionen besonders hervorzuheben. Im Dezember 2007 wurden bereits 58.520 derartige Pensionen ausbezahlt. Pro Jahr ist mit 13.000 bis 18.000 Neuzuerkennungen zu rechnen.

Nach Trägern betrachtet variiert die Entwicklung der Zahl der Pensionen sehr stark: Bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau ist im Vergleich zu 2006 ein Rückgang um 0,7% und bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern ein Rückgang um 0,2% zu verzeichnen. Bei den anderen Pensionsversicherungsträgern hat die Zahl der ausbezahlten Pensionen zugenommen, und zwar um 1,7% bei der Pensionsversicherungsanstalt

und bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats und um 0,6% bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft. Bei der Pensionsversicherungsanstalt ist – wie schon in der Vergangenheit – eine Verschiebung von ArbeiterInnen (Zuwachs um 1,1%) zu Angestellten (Zuwachs um 2,4%) zu beobachten, eine Folge der Verschiebung von ArbeiterInnen zu Angestellten bei den unselbstständig Beschäftigten.

Nach Geschlecht betrachtet entfielen 823.019 oder 38,7% der Pensionsleistungen auf Männer und 1,302.385 oder 61,3% auf Frauen. Bei den Direktpensionen betrug der Frauenanteil 52,8%, bei den Hinterbliebenenleistungen hingegen 87,4%. Bei Invaliditätspensionen wurden 40,5% aller Pensionen an Frauen ausbezahlt, bei Alterspensionen hingegen 57,5%.

Der hohe Frauenanteil ist auf das niedrigere Pensionszugangsalter und der – infolge der höheren Lebenserwartung – längeren Pensionsbezugsdauer der Frauen zurückzuführen. Wegen der gestiegenen Erwerbsbeteiligung der Frauen, erleichterten Zugangsvoraussetzungen zur Pension (wie der Einführung der ewigen Anwartschaft) und der verbesserten Anrechnung von Kindererziehungszeiten erwerben immer mehr Frauen einen eigenen Pensionsanspruch. Dies führt in weiterer Folge zu einem kontinuierlichen, überdurchschnittlichen Ansteigen der Zahl der Doppelpensionsbezieherinnen.

Pensionsstände nach Geschlecht und Pensionsart

	Männer		Frauen		Gesamt
	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut
Invaliditätspensionen	262.329	59,5%	178.451	40,5%	440.780
Alterspensionen	494.968	42,5%	669.272	57,5%	1.164.240
normale Alterspensionen	430.557	40,8%	623.486	59,2%	1.054.043
vorzeitige Alterspensionen					
- bei Arbeitslosigkeit					
- Gleitpensionen und bei geminderter Arbeitsfähigkeit	5.819	99,5%	28	0,5%	5.847
- bei langer Versicherungsdauer	21.089	49,4%	21.633	50,6%	42.722
- Korridorpensionen	2.665	100,0%	0	0,0%	2.665
- Langzeitversicherte	34.395	58,8%	24.125	41,2%	58.520
- Schwerarbeitspensionen	443	100,0%	0	0,0%	443
Witwer(n)pensionen	41.594	8,8%	429.696	91,2%	471.290
Waisenpensionen	24.128	49,1%	24.966	50,9%	49.094
Gesamt	823.019	38,7%	1.302.385	61,3%	2.125.404

Quelle: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger; eigene Berechnungen; Stand: Dezember 2007

1. Gesetzliche Sozialversicherung

1.2.6. Zahlungen des Bundes an die Pensionsversicherung

Der Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung – die so genannte Ausfallhaftung des Bundes – betrug 2007 4,43 Mrd. EUR, was gegenüber 2006 einer Steigerung um 1,0% bzw. 45,4 Mio. EUR entspricht.

Berücksichtigt man sämtliche Zahlungen des Bundes aus dem Budgetkapitel 16 an die Pensionsversicherung – Ausfallhaftung, Partnerleistung in der Pensionsversicherung der Selbstständigen, Ersätze für den Ausgleichszulagenaufwand und Ersatzzeitenfinanzierung durch den Bund für Zeiten der Kindererziehung (sofern sie nicht aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds finanziert werden), Zeiten des Bezugs von Wochengeld oder Krankengeld, Zeiten für Präsenz- und Ausbildungsdienstleistende, Zivildienstler und Übergangsgeldbezieher –, so ergeben sich Bundesmittel in Höhe von 6,91 Mrd. EUR (2006: 6,74 Mrd. EUR). Der Anteil der Bundesmittel an den Gesamtausgaben der Pensionsversicherung ist damit von 24,7% (2006) auf 24,2% (2007) gesunken. Die Beitragsdeckungsquote in der gesetzlichen Pensionsversicherung ist daher im Gegenzug von 75,3% im Jahr 2006 auf 75,8% im Jahr 2007 gestiegen.

Bei den Unselbstständigen betrug die Beitragsdeckungsquote im Jahr 2007 83,0% (2006: 82,5%), bei den gewerblich und freiberuflich Selbstständigen 47,8% (2006: 47,7%) und bei den Bauern 19,9% (2006: 20,4%).

Die unterschiedlich hohen Anteile der Bundesmittel an den Gesamtaufwendungen in den einzelnen Pensionsversicherungszweigen sind auf eine Reihe von Ursachen zurückzuführen:

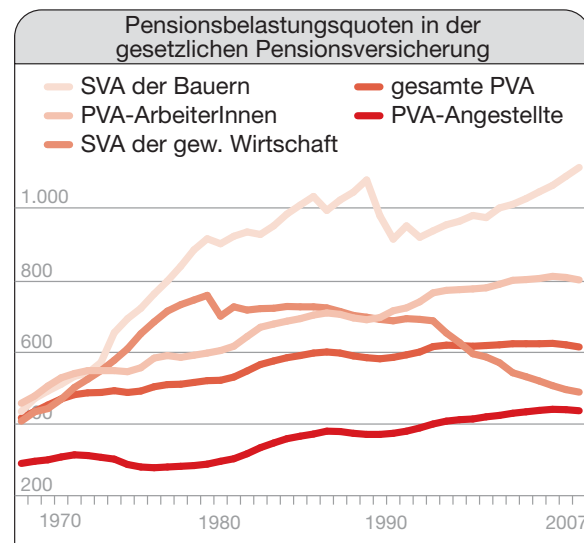
- Die Bundesmittel bei den Selbstständigen beinhalten auch die so genannte Partnerleistung, welche die für die Pflichtbeiträge der Selbstständigen geltenden Beitragssätze auf jeweils 22,8% aufstockt (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, GSVG: 7,55%, Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz, FSVG: 2,8%, Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BSVG: 8,05%). Die Partnerleistung ist in den Pflichtbeiträgen enthalten. Beitragsverluste aus der so genannten Wanderversicherung sind dabei nicht berücksichtigt.
- Neben der unterschiedlichen Gestaltung des Beitragswesens sind die unterschiedlichen Pensionsbelastungsquoten – also das Verhältnis von ausbezahlten Leistungen zu Versicherungsverhältnissen – der wesentlichste Faktor

für die Unterschiede in der Finanzierungsstruktur der einzelnen Pensionsversicherungszweige.

1.2.7. Pensionsbelastungsquote

Im Jahr 2007 wurden durchschnittlich 2,111.593 Pensionsleistungen ausbezahlt (2006: 2,083.164). Gleichzeitig fielen im Jahresdurchschnitt 2007 Pflichtbeiträge von 3,419.643 Versicherungsverhältnissen (2006: 3,340.770) an. Dies ergibt eine Pensionsbelastungsquote von 617 (2006: 624).

Die rückläufige Belastungsquote ist auf die Verringerung der Belastungsquoten in der Pensionsversicherung der Unselbstständigen (von 610 auf 604) und auf die schon seit Jahren zu beobachtende sinkende Belastungsquote in der Pensionsversicherung der gewerblich und freiberuflich Selbstständigen (zuletzt von 497 auf 489) zurückzuführen. In der Pensionsversicherung der Bauern setzt sich der steigende Trend (zuletzt von 1.092 auf 1.117) weiter fort.



In die Berechnung der Belastungsquote finden zwei Gruppen von Versicherten keinen Eingang: die nach § 19a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) selbstversicherten geringfügig Beschäftigten bzw. freien DienstnehmerInnen mit einer geringfügigen Beitragsgrundlage und die freien DienstnehmerInnen. Allerdings sind die Auswirkungen auf die Belastungsquote durch die Nichtberücksichtigung dieser Personengruppen eher marginal.

- Im Jahresdurchschnitt 2007 gab es 245.133 geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (2006: 235.507), das waren 9.626 oder 4,1% mehr als im Jahr zuvor. Der überwiegende Teil – nämlich

69,4% – der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse entfiel auf Frauen.

- Zum Stichtag 1. Juli 2007 gab es 228.430 geringfügig beschäftigte Personen (70.912 Männer und 157.518 Frauen). 113.912 Personen (28.283 Männer und 85.629 Frauen) hatten ein oder mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ohne weiteres Versicherungsverhältnis, 50.320 Personen (19.020 Männer und 31.300 Frauen) übten neben dem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis eine pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit aus, 34.013 Personen (15.609 Männer und 18.404 Frauen) bezogen eine Leistung aus der Pensionsversicherung, 15.340 Personen (6.791 Männer und 8.549 Frauen) eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, 11.876 Personen (236 Männer und 11.550 Frauen) Kinderbetreuungsgeld und 1.378 Personen (454 Männer und 924 Frauen) eine Leistung aus der Krankenversicherung. Mehrere zusätzliche Versicherungsverhältnisse hatten 1.591 Personen.
- Im Jahresdurchschnitt 2007 gab es 43.651 freie Dienstverhältnisse mit einer Beitragsgrundlage unter der Geringfügigkeitsgrenze. Gegenüber 2006 war ein geringfügiger Rückgang um 57 oder 0,1% zu verzeichnen. 60,4% der geringfügig freien Dienstverhältnisse entfielen auf Frauen.
- Im Jahresdurchschnitt 2007 waren 45.644 geringfügig beschäftigte Personen bzw. freie DienstnehmerInnen mit einer Beitragsgrundlage unter der Geringfügigkeitsgrenze (davon 11.837 Männer und 33.807 Frauen) nach § 19a ASVG selbstversichert. Von den 130.890 Personen (33.587 Männer und 97.303 Frauen), die zum 1. Juli 2007 ein oder mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse oder freie Dienstverhältnisse mit einer Beitragsgrundlage unter der Geringfügigkeitsgrenze ohne eine andere Pflicht- oder Teilversicherung aufzuweisen hatten, machten rund 34,9% Gebrauch von der Möglichkeit der Selbstversicherung (Männer: 35,2%, Frauen: 34,7%).
- Im Jahresdurchschnitt 2007 waren 26.123 freie DienstnehmerInnen gemeldet, was gegenüber dem Vorjahr einem Rückgang um 1.283 oder 4,7% entspricht. 51,9% der freien Dienstverhältnisse entfielen auf Frauen.

1.2.8. Pensionsneuzuerkennungen

Im Dezember 2007 wurden im Vergleich zum Vorjahr um 1,4% mehr Pensionsleistungen ausbezahlt.

Im Laufe des Jahres 2007 fielen 72.143 Pensionsleistungen durch Tod der LeistungsbezieherInnen weg. Im gleichen Zeitraum kamen aber 117.352 erstmalige Neuzuerkennungen hinzu.

Von den 117.352 erstmaligen Neuzuerkennungen entfielen 30.435 oder 25,9% auf Invaliditätspensionen, 57.179 oder 48,7% auf Alterspensionen und 29.738 oder 25,3% auf Hinterbliebenenpensionen. 32.338 oder 56,6% der neuzuerkannten Alterspensionen waren vorzeitige Alterspensionen. Bei Männern betrug der Anteil der vorzeitigen Alterspensionen an allen neuzuerkannten Alterspensionen sogar 71,7%, bei Frauen hingegen 43,9%. 30.147 oder 99,1% der Neuzuerkennungen von Invaliditätspensionen erfolgten ebenfalls vor Erreichen des gesetzlichen Regelpensionsalters (65/60). Das bedeutet, dass 70,4% aller Neuzuerkennungen von Direktpensionen vor dem Erreichen des Regelpensionsalters erfolgten. Bei den Männern betrug dieser Anteil 83,0%, bei den Frauen 56,8%.

17.481 Frauen – das entspricht 56,1% der neuzuerkannten Alterspensionen bei Frauen – erreichten eine „normale Alterspension“, was einerseits durch das niedrigere Regelpensionsalter der Frauen und andererseits durch die „ewige“ Anwartschaft zu erklären ist.

Im Vergleich zu 2006 haben die erstmaligen Neuzuerkennungen bei Direktpensionen um 5.964 oder 7,3% zugenommen. Bei den Männern war der Anstieg mit 2.424 oder 5,6% schwächer als bei den Frauen (3.540 oder 9,2%).

1.2.9. Pensionsantrittsalter

Im Jahr 2007 gingen 30.435 Personen aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig in Pension. Dies entspricht 34,7% aller Neuzuerkennungen an Direktpensionen. Männer weisen mit 42,8% eine wesentlich höhere Invalidisierungsquote auf als Frauen (26,1%). In besonderem Maße gilt dies für männliche Arbeiter (53,5%) und Bauern (76,8%). Bei den Frauen weisen Bäuerinnen mit 58,4% den höchsten Anteil gesundheitsbedingter Pensionsneuzuerkennungen auf.

Die häufigsten Ursachen für einen gesundheitsbedingten Pensionsantritt waren Krankheiten des Bewegungs- und Stützapparats (32,6%) und psychiatrische Krankheiten und Krankheiten des Nervensystems (28,7%). Auf diese beiden Krankheitsgruppen entfallen über 60% aller Neuzuerkennungen. Während bei den Männern Krankheiten des Bewegungs- und Stützapparats mit 35,2% die

Durchschnittsalter der Pensionsneuzuerkennungen 2007

		Pensionsversicherung			davon			
		Insgesamt	der Unselbstständigen	der Selbstständigen	PVA Arbeiter	PVA Angestellte	SVA der gewerblichen Wirtschaft	SVA der Bauern
Alle Alterspensionen	M + F	61,0	60,9	61,8	61,5	60,4	62,3	60,6
	Männer	62,8	62,7	63,1	63,2	62,3	63,2	62,5
	Frauen	59,5	59,4	60,4	59,9	59,0	60,8	59,9
Invaliditäts- und Erwerbsunfähigkeitspensionen	M + F	52,7	52,0	56,9	52,4	50,7	56,3	57,1
	Männer	53,9	53,4	57,1	53,5	53,2	56,6	57,4
	Frauen	50,6	49,2	56,6	49,8	48,2	55,2	56,8
AP und IP, gesamt	M + F	58,1	57,9	59,6	57,5	58,4	60,9	58,3
	Männer	59,0	58,8	60,4	58,0	60,1	61,4	58,6
	Frauen	57,2	56,9	58,8	56,8	57,1	59,9	58,1

Quelle: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger

häufigste Krankheitsursache waren, waren es bei den Frauen psychiatrische Krankheiten und Krankheiten des Nervensystems (38,2%). Der Anstieg der psychiatrischen Krankheiten und Krankheiten des Nervensystems ist seit Jahren auffallend.

Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter bei den Direktpensionen betrug im Jahr 2007 58,1 Jahre (Männer: 59,0 Jahre, Frauen: 57,2 Jahre). Im Vergleich zum Vorjahr hat es sich geringfügig – um etwa ein Monat – erhöht, was ausschließlich auf einen etwas späteren Pensionsantritt bei den Frauen zurückzuführen ist.

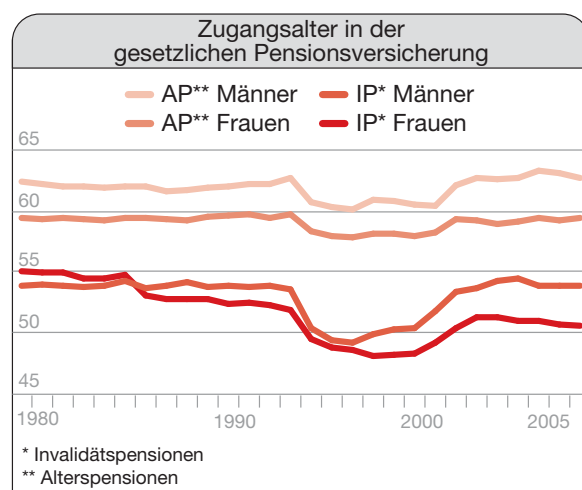
Bei den Alterspensionen (Männer: 62,8 Jahre, Frauen: 59,5 Jahre) beträgt der Geschlechterunterschied 3,3 Jahre, bei den Invaliditätspensionen (Männer: 53,9 Jahre, Frauen: 50,6 Jahre) ebenfalls 3,3 Jahre. Infolge der unterschiedlichen Gewichtung der Neuzuerkennungen an Invaliditätspensionen (Männer: 19.448, Frauen: 10.987) und Alterspensionen (Männer: 26.034, Frauen: 31.145) nach dem Geschlecht beträgt der Unterschied im Zugangsalter zwischen Männern und Frauen aber nur 1,8 Jahre.

Seit 1970 ist das durchschnittliche Pensionszugangsalter bei den Direktpensionen um 3,2 Jahre gesunken. Der Rückgang ist bei Männern mit 2,9 Jahren etwas schwächer als bei Frauen (3,2 Jahre). Zwischen den Versicherungszweigen bestehen allerdings deutliche Unterschiede: Im ASVG sank das durchschnittliche Zugangsalter von 60,2 Jahren (1970) auf 57,9 Jahre (2007), im Bereich der gewerblichen und freiberuflichen Selbstständigen von 65,9 Jahren (1970) auf

60,9 Jahre (2007) und im Bereich der bäuerlichen Pensionsversicherung von 63,7 Jahren (1970) auf 58,3 Jahre (2007). Das Zugangsalter bei den Selbstständigen hat sich also stark an jenes der Unselbstständigen angeglichen.

1.2.10. Pensionsanträge, Zuerkennungsquote und Ablehnungen

Den 119.209 Zuerkennungen des Jahres 2007 standen im selben Zeitraum 173.149 neue Anträge gegenüber. Insgesamt wurden 2007 von den Pensionsversicherungsträgern 173.187 Anträge erledigt, davon 119.209 durch Zuerkennung (72,7%) und 44.711 durch Ablehnung (27,3%). Die verbleibenden Anträge erfuhren eine anderweitige Erledigung.



Quelle: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger; eigene Berechnungen

Die Zuerkennungsquote – definiert als Anteil der Zuerkennungen an der Summe aus Zuerkennungen und Ablehnungen – unterscheidet sich je nach Pensionsart erheblich:

- Bei den Alterspensionen lag die Zuerkennungsquote bei 88,9% (Pensionsversicherung der Unselbstständigen 89,8%, Pensionsversicherung der Selbstständigen 98,6%).
- Bei den Invaliditätspensionen liegt die Zuerkennungsquote erwartungsgemäß mit 45,8% wesentlich niedriger. Während sie in der Pensionsversicherung der Selbstständigen bei 80,7% lag, erreichte sie in der Pensionsversicherung der Unselbstständigen nur 42,5%. Die wesentlich höhere Zuerkennungsquote in der Pensionsversicherung der Selbstständigen ist einerseits darauf zurückzuführen, dass bei den Selbstständigen das durchschnittliche Pensionszugangsalter deutlich höher liegt als bei Unselbstständigen und infolgedessen angenommen werden kann, dass berufsbedingte Schädigungen schon stärker ausgeprägt sind. Andererseits werden ältere Arbeitslose – aus dem Bereich der Pensionsversicherung der Unselbstständigen – gedrängt, einen Antrag auf Invaliditätspension zu stellen, haben aber aufgrund ihres niedrigeren Alters weniger Chancen auf Zuerkennung.

Nach Geschlechtern betrachtet ist bei Männern eine Zuerkennungsquote von 68,5% und bei Frauen von 76,5% zu verzeichnen.

1.2.11. Pensionsabgänge, Pensionsbezugsdauer und Pensionsabgangsalter

Im Jahr 2007 gab es 72.143 Pensionsabgänge infolge Todes des/r Pensionisten/in. Das durchschnittliche Pensionsabgangsalter der Frauen stieg von 75,7 Jahren (1970) auf 81,1 Jahre, das der Männer von 73,3 Jahren (1970) auf 76,4 Jahre.

Im Anstieg des Abgangsalters spiegelt sich v.a. die steigende Lebenserwartung wider: Während ein 60-jähriger Mann 1970 eine Lebenserwartung von 74,9 Jahren hatte, konnte ein 60-Jähriger im Jahr 2007 schon mit einer Lebenserwartung von 81,2 Jahren rechnen. Eine 60-jährige Frau konnte 1970 damit rechnen, 78,8 Jahre alt zu werden, 2007 konnte sie hingegen erwarten, 85,1 Jahre zu werden. Die Lebenserwartung stieg in den letzten Jahren pro Jahr um jeweils rund 2 Monate.

Durch die Kombination aus gesunkenem Zugangsalter und steigender Lebenserwartung hat sich die

Pensionsbezugsdauer stark erhöht. Für die Pensionsversicherung der Arbeiter liegen historische Daten vor, die zeigen, dass männliche Alterspensionisten, die im Laufe des Jahres 1970 gestorben waren, ihre Pension durchschnittlich 11,1 Jahre bezogen, während die im Laufe des Jahres 2007 verstorbenen männlichen Alterspensionisten ihre Pension durchschnittlich 16,6 Jahre bezogen. Bei den Alterspensionistinnen stieg die Bezugsdauer von 16,1 Jahren im Jahr 1970 auf 22,9 Jahre im Jahr 2007. Bei männlichen Invaliditätspensionisten stieg die Bezugsdauer von 11,1 Jahren für die 1970 Verstorbenen auf 16,3 Jahre für die 2007 Verstorbenen. Invaliditätspensionistinnen starben 1970 nach einer Bezugsdauer von 15,1 Jahren, 2007 nach 23,4 Jahren Pensionsbezug.

Die Pensionsbezugsdauer der Abgangskohorte 2007 (im Laufe dieses Jahres verstorbene PensionistInnen) zeigt kaum Unterschiede zwischen Invaliditäts- und Alterspensionen, aber sehr große Unterschiede zwischen Männern und Frauen. Bei Invaliditätspensionen betrug die Bezugsdauer für Männer 16,6 Jahre und für Frauen 22,5 Jahre, bei den Alterspensionen für Männer 17,6 Jahre und für Frauen 22,6 Jahre.

Betrachtet man die Pensionsbezugsdauer allerdings zusätzlich noch nach Pensionsversicherungsträgern, so zeigen sich deutliche Unterschiede auf die im Analyseteil im Detail eingegangen wird.

1.2.12. Höhe der neuzuerkannten Leistungen

Trotz einer leichten Annäherung bestehen noch immer beträchtliche Unterschiede in der Pensionshöhe von Männern und Frauen. Frauen haben beim Pensionsantritt wesentlich weniger Versicherungsmonate erworben als Männer. Durch die verbesserte Anrechnung von Kindererziehungszeiten wird dieser Nachteil aber nur teilweise ausgeglichen.

Die Aussagekraft dieser Zahlen ist allerdings durch eine Reihe von Faktoren eingeschränkt:

- Auswirkungen von Reformmaßnahmen auf die Pensionshöhe und auf das Antrittsverhalten
- unterschiedliche starke Besetzung der Geburtsjahrgänge im Pensionsalter
- Wohnsitz im In- oder Ausland
- zwischenstaatliche Teilpension

Die durchschnittliche neuzuerkannte Alterspension (ohne Zulagen und Zuschüsse) betrug 2007

1. Gesetzliche Sozialversicherung

1.139 EUR (Männer: 1.442 EUR, Frauen: 885 EUR). Bei den Invaliditätspensionen lag der Durchschnittswert bei 823 EUR (Männer: 948 EUR, Frauen: 601 EUR). Die durchschnittliche neuzuerkannte Pension betrug 2007 für Witwen 598 EUR, für Witwer 261 EUR und für Waisen 223 EUR.

Im Vergleich zu 2006 stieg die Pensionshöhe bei den neuzuerkannten Invaliditätspensionen um 3,5% (Männer 3,6%, Frauen 4,4%), bei den neuzuerkannten Alterspensionen um 7,1% (Männer 11,3%, Frauen 2,2%), bei neuzuerkannten Witwenpensionen um 7,0% und bei den neuzuerkannten Witwenpensionen um 6,2%. Die Höhe der neuzuerkannten Waisenpensionen lag um 3,4% über dem Wert des Vorjahres.

Liegt der Wohnsitz im Inland, so beträgt die durchschnittliche neuzuerkannte Invaliditätspension im Jahr 2007 für Männer 1.005 EUR und für Frauen 618 EUR. Bei neuzuerkannten Alterspensionen im Inland erhielten Männer 1.811 EUR und Frauen 982 EUR. Neuzuerkannte Witwenpensionen im Inland betragen 706 EUR, Witwenpensionen 280 EUR und Waisenpensionen 239 EUR.

Berücksichtigt man die Leistungen ins Ausland nicht, ergeben sich somit wesentlich höhere Durchschnittspensionen.

1.2.13. Durchschnittliche Pensionsleistungen

Die Pensionshöhe wird beim Neuzugang und beim Pensionsstand im wesentlichen durch folgende

Faktoren bestimmt:

- Bemessungsgrundlage,
- erworbene Versicherungszeiten (Beitrags- und Ersatzzeiten) und
- Pensionsantrittsalter.

Beim Pensionsstand kommt noch die Pensionsbezugsdauer seit Pensionsantritt als bestimmender Faktor für die Höhe der Pension hinzu.

Die folgenden Daten über die durchschnittliche Höhe der Leistungen sind Verwaltungsdaten der Pensionsversicherung, die zur Beurteilung der finanziellen Lage von PensionistInnen(-haushalten) nur beschränkt aussagekräftig sind, da sie weder Aussagen über Pro-Kopf-Einkommen noch Aussagen über Haushaltseinkommen von PensionistInnen erlauben. Neben nicht erfassten sonstigen Einkommen wie zum Beispiel Beamtenpensionen, Kriegsoffer- und Opferfürsorgeleistungen, Pflegegeld und Aktiveinkommen sind noch weitere Faktoren anzuführen, die zu statistischen Unschärfen führen können: Einfach- oder Mehrfachpensionsbezug aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, zwischenstaatliche Leistungen, Wohnsitz im In- oder Ausland.

Die durchschnittliche Alterspension des Pensionsstandes (ohne Zulagen und Zuschüsse) betrug 2007 1.006 EUR (Männer: 1.316 EUR, Frauen: 777 EUR). Bei den Invaliditätspensionen lag der Durchschnittswert bei 808 EUR (Männer: 997 EUR, Frauen: 530 EUR). Die durchschnittliche Witwenpension betrug 2007 556 EUR, die

Durchschnittspensionen des Neuzugangs 2007 nach Pensionsversicherungsträgern und Geschlecht (ohne Zulagen und Zuschüsse), in Euro

	Invaliditätspensionen				Alterspensionen				
	Männer		Frauen		Männer		Frauen		
	2007	% *	2007	% *	2007	% *	2007	% *	
ArbeiterInnen	863	3,5%	515	4,3%	939	21,8%	590	3,9%	
Angestellte	1.249	3,3%	745	2,8%	1.913	6,4%	1.106	1,1%	
Eisenbahnen	1.008	-1,2%	759	13,3%	1.509	10,8%	1.001	1,1%	
Bergbau	1.170	3,6%	796	-11,2%	1.841	4,6%	1.355	18,4%	
Pensionsversicherung nach dem ASVG	946	3,7%	608	3,9%	1.426	12,3%	883	1,9%	
SVA der gewerblichen Wirtschaft	1.104	6,4%	730	1,7%	1.675	6,4%	1.089	5,2%	
SVA der Bauern	879	1,3%	547	7,8%	970	18,7%	642	4,7%	
Gesamte Pensionsversicherung ¹	948	3,6%	601	4,4%	1.442	11,3%	885	2,2%	

*) Veränderung zum Vorjahr

1) ohne VA des österr. Notariats

Durchschnittspension für Witwer 268 EUR und für Waisen 214 EUR.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Alterspensionen um 2,6% (Männer: 2,7%, Frauen: 2,8%) und die Invaliditätspensionen um 2,4% (Männer: 2,0%, Frauen: 3,2%) gestiegen. Witwerpensionen waren 2007 um 2,3%, Witwenpensionen um 2,5% und Waisenpensionen um 2,3% höher als 2006.

1.2.14. Auslandspensionen

Im Dezember 2007 wurden 249.177 oder 11,7% der Pensionsleistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung an PensionsbezieherInnen mit Wohnsitz im Ausland überwiesen (2006: 243.310). Bei diesem Personenkreis handelt es sich um Personen, deren Wohnsitz aktuell im Ausland liegt, unabhängig davon, ob sie einen Teil oder ihre gesamte Versicherungskarriere in Österreich verbracht haben, und unabhängig davon, welche Staatsbürgerschaft sie jetzt besitzen oder zu einem früheren Zeitpunkt besessen haben. Der Anteil der Auslandsleistungen nimmt stetig zu. Bei den Invaliditätspensionen beträgt der Anteil 7,4%, bei den Alterspensionen 12,4% und bei den Hinterbliebenenpensionen 13,9%.

In der Pensionsversicherung der Unselbstständigen werden schon 13,7% aller Pensionsleistungen ins Ausland überwiesen.

Auslandspensionen erreichten im Dezember 2007 im Durchschnitt eine Höhe von 180 EUR (14-mal monatlich, inkl. Zulagen und Zuschüsse), Inlandspensionen hingegen von 964 EUR. Der Gesamtdurchschnitt erhöht sich ohne Auslands(teil)pensionen um 10,5%. In der Pensionsversicherung der Unselbstständigen erhöht er sich

sogar um 12,7%, wenn man die ins Ausland überwiesenen Leistungen außer Betracht lässt.

1.2.15. Zwischenstaatliche Teilleistungen

332.713 oder 15,7% aller Pensionsleistungen wurden im Dezember 2007 durch eine ausländische Teilleistung ergänzt (2006: 317.842). Dabei kann es sich um Leistungen an PensionistInnen mit Wohnsitz sowohl im In- als auch im Ausland handeln. Während alle Pensionsleistungen gegenüber dem Vorjahr um 1,4% gestiegen sind, haben die zwischenstaatlichen Fälle um 4,7% zugenommen. Die Anzahl der rein österreichischen Leistungen lag nur um 0,9% höher als 2006. In der Pensionsversicherung der Unselbstständigen betrug der Anteil der Pensionen mit zwischenstaatlicher Teilleistung im Dezember 2007 schon 17,4%.

Die durchschnittliche Leistungshöhe der Fälle mit zwischenstaatlicher Teilleistung war 365 EUR (14-mal monatlich, inkl. Zulagen und Zuschüsse). Lässt man diese Fälle außer Betracht, so ergibt sich eine Durchschnittsleistung von 966 EUR (Steigerung um 10,8%). In der Pensionsversicherung der Unselbstständigen ist die Durchschnittspension bei Außerachtlassung der zwischenstaatlichen Fälle sogar um 13,2% höher.

1.2.16. Personenbezogene Leistungen

Zum Stichtag 1. Juli 2007 bezogen 1,891.094 Personen (787.660 Männer und 1,103.434 Frauen) eine oder mehrere Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung. 87,6% der PensionsbezieherInnen (95,8% Männer und 81,8% Frauen) erhielten eine Pension, 12,4% (4,2% Männer und 18,2% Frauen) zwei oder mehr Pensionen aus der

	Witwer(n)pensionen				Waisenpensionen				alle Pensionen			
	Männer		Frauen		Männer		Frauen		Männer		Frauen	
	2007	% *	2007	% *	2007	% *	2007	% *	2007	% 1)	2007	% 1)
	207	6,2%	493	7,8%	192	4,0%	190	2,0%	821	11,7%	521	6,2%
	338	5,0%	836	3,9%	278	4,4%	277	4,9%	1.560	7,2%	969	2,7%
	279	7,7%	637	5,1%	230	12,8%	249	28,3%	1.182	8,8%	738	2,4%
	404	54,5%	869	4,8%	347	7,5%	344	6,8%	1.639	2,4%	892	6,1%
	266	5,8%	612	6,9%	226	5,1%	223	3,6%	1.106	10,5%	729	4,9%
	358	36,3%	647	4,0%	258	-7,6%	258	-2,7%	1.420	10,3%	846	8,8%
	203	8,9%	404	3,5%	155	9,6%	169	7,8%	739	6,1%	509	6,1%
	261	7,0%	598	6,2%	224	3,9%	222	2,9%	1.110	10,0%	720	5,1%

Quelle: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger; eigene Berechnungen

1. Gesetzliche Sozialversicherung

gesetzlichen Pensionsversicherung. Der Anteil der MehrfachbezieherInnen hat in den letzten Jahren zugenommen.

Bezieht man auch die BeamtInnenpensionen ein, dann gab es zum Stichtag 1. Juli 2007 2,128.180 PensionsbezieherInnen (942.272 Männer und 1.185.908 Frauen), von denen 86,2% eine Pension und 13,8% zwei oder mehr Pensionen bezogen.

Zur Beurteilung der finanziellen Lage der PensionistInnen sind personenbezogene Daten wesentlich besser geeignet als Durchschnittspensionen.

Besonders deutlich wird dies bei den Witwen: Während die durchschnittliche Witwenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung im Dezember 2007 603 EUR (14-mal monatlich, inkl. Zulagen und Zuschüsse) betrug, erhielten verwitwete Invaliditätspensionistinnen eine monatliche Gesamtpension von 1.022 EUR und verwitwete Alterspensionistinnen eine monatliche Gesamtpension von 1.357 EUR.

1.2.17. Pensionsanpassung

Aufgrund der für die Jahre 2006 und 2007 geltenden Übergangsbestimmung des § 617 Abs. 9 ASVG in der Fassung des Pensionsharmonisierungsgesetzes, BGBl. Nr. I 142/2004, wurden Pensionen bis 1.875 EUR mit 1. Jänner 2006 mit dem Anpassungsfaktor, der für das Jahr 2006 mit 1,025 festgesetzt wurde, erhöht, Pensionen darüber mit einem Fixbetrag von 46,88 EUR.

Mit 1. Jänner 2007 wurden Pensionen bis 1.920 EUR mit dem Anpassungsfaktor, der für 2007 mit 1,016 festgesetzt wurde, erhöht, über diesem Betrag liegende Pensionen wurden monatlich um einen einheitlichen Fixbetrag von 30,72 EUR erhöht.

Allen Personen ohne Anspruch auf Ausgleichszulage, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatten und im Jänner 2007 Anspruch auf eine oder mehrere Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hatten, wurde 2007 eine sozial gestaffelte Einmalzahlung gewährt:

- Für Pensionen bis insgesamt 1.380 EUR monatlich gebührt eine Einmalzahlung von 60 EUR pro Person.
- Für Pensionen bis insgesamt 1.920 EUR monatlich gebührt eine Einmalzahlung von 45 EUR pro Person.
- Für Pensionen mit insgesamt pro Person mehr als 1.920 EUR gebührt eine Einmalzahlung von 25 EUR.

Die Einmalzahlung ist kein Pensionsbestandteil und findet somit nicht Eingang in die Pensionsanpassung nachfolgender Jahre. Von der Einmalzahlung sind keine Beiträge zur Krankenversicherung zu entrichten.

Der Anpassungsfaktor für das Jahr 2008 wurde mit 1,017 festgesetzt. Für die Erhöhung der Pensionen für das Jahr 2008 war der Anpassungsfaktor jedoch nur in sehr geringem Ausmaß von Bedeutung, da mit Vertretern des Österreichischen Seniorenrates Einvernehmen über die folgenden Maßnahmen erzielt wurde:

- Pensionen bis zur Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes werden mit dem Anpassungsfaktor vervielfacht.
- Im Übrigen werden die Pensionen sozial gestaffelt erhöht: Beträgt die Pensionsleistung über 746,99 EUR bis zu 1.050 EUR, so beläuft sich die Erhöhung auf 21 EUR monatlich; beträgt die Leistung mehr als 1.050 EUR und höchstens 1.700 EUR, so wird sie um 2% angepasst. Ab 1.700 EUR wird die prozentuelle Erhöhung linear auf 1,7% abgeschmolzen und ab 2.161,50 EUR gebührt ein Fixbetrag in der Höhe von 36,75 EUR monatlich.

Durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 2008, BGBl. Nr. I XX/2008, werden Pensionen bis zu einer Höhe von 60% der für 2009 geltenden Höchstbeitragsgrundlage (2.412 EUR) um 3,4% und Pensionen über 2.412 EUR mit einem Fixbetrag von 82,01 EUR erhöht. Die Pensionserhöhung wurde aufgrund des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2008, BGBl. Nr. I 92/2008, bereits für die Monate November und Dezember 2008 angewendet.

Alle PensionsbezieherInnen mit einem Gesamtpensionseinkommen bis zu 2.800 EUR erhielten im Oktober 2008 eine sozial gestaffelte Einmalzahlung.

Die Einmalzahlung betrug bei einem Gesamtpensionseinkommen einer Person im Oktober 2008

- bis zu 747 EUR 20% des Gesamtpensionseinkommens,
- über 747 EUR bis 1.000 EUR oder bei Anspruch auf eine Ausgleichszulage 150 EUR,
- über 1.000 EUR bis 2.000 EUR linear absinkend zwischen 150 EUR und 50 EUR und
- über 2.000 EUR bis 2.800 EUR 50 EUR.

Die Einmalzahlung ist kein Pensionsbestandteil und findet somit nicht Eingang in die Pensionsan-

passung nachfolgender Jahre. Von der Einmalzahlung sind keine Beiträge zur Krankenversicherung zu entrichten.

1.2.18. Ausgleichszulagen

Die gesetzliche Pensionsversicherung kennt keine echte Mindestpension. Mit der Ausgleichszulage verfügt sie jedoch über ein Instrument einer bedarfsorientierten, vom sonstigen eigenen bzw. Haushaltseinkommen abhängigen Mindestpension. Liegen Pension(en) und sonstige Nettoeinkünfte und anzurechnende Beträge (wie z.B. Unterhaltsleistungen) eines Pensionisten/einer Pensionistin unter dem jeweils geltenden Ausgleichszulagenrichtsatz, so gebührt eine Ausgleichszulage in Höhe der Differenz.

Der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende wurde ab 1. Jänner 2006 außertourlich um 4,1% erhöht und betrug 690 EUR. Der Ausgleichszulagenrichtsatz für Verheiratete wurde um 2,5% erhöht und betrug ab 1. Jänner 2006 1.055,99 EUR.

Mit 1. Jänner 2007 wurden die Ausgleichszulagenrichtsätze neuerlich außertourlich erhöht. Die Erhöhung des Richtsatzes für Ehepaare auf 1.091,14 EUR entspricht einer Steigerung gegenüber dem

Jahr 2006 um 3,33%, die Erhöhung des Einzelrichtsatzes auf EUR 726 einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr um jeweils 5,22%.

Mit 1. Jänner 2008 wurde der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende um 21 EUR auf 747 EUR (+2,9%) und der Ausgleichszulagenrichtsatz für Ehepaare um rund 29 EUR auf 1.120 EUR (+2,6%) erhöht.

Die Ausgleichszulagenrichtsätze wurden ab 1. November 2008 um 3,4% erhöht und betragen für Alleinstehende 772,40 EUR sowie für Ehepaare 1.158,08 EUR.

Allen PensionsbezieherInnen, die im Monat November 2008 eine Ausgleichszulage bezogen, wurde für die Monate Oktober 2008 bis April 2009 ein Zuschuss zu den Energiekosten in Höhe von 210 EUR gewährt, der gemeinsam mit der Novemberpension 2008 ausbezahlt wurde. PensionsbezieherInnen, die in den Monaten Dezember 2008 bis April 2009 erstmals eine Ausgleichszulage bezogen bzw. beziehen, wird ein Zuschuss zu den Energiekosten im Ausmaß von 30 EUR pro Monat des Bezugs einer Ausgleichszulage im Betrachtungszeitraum gewährt.

AusgleichszulagenbezieherInnen nach Geschlecht und Pensionsart (Stand Dezember 2007)

	Invaliditätspensionen		Alterspensionen		Witwer(n)pensionen		Waisenspensionen		alle Pensionen	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Pensionsversicherungsanstalt	32.672	30.177	9.947	32.085	517	51.723	5.429	6.023	48.565	120.008
Arbeiter	29.152	23.534	8.596	26.294	354	47.172	4.579	5.152	42.681	102.152
Angestellte	3.520	6.643	1.351	5.791	163	4.551	850	871	5.884	17.856
VAEB	351	172	148	200	3	1.906	139	153	641	2.431
Eisenbahn	229	140	106	163	3	510	53	54	391	867
Bergbau	122	32	42	37	0	1.396	86	99	250	1.564
PV nach dem ASVG	33.023	30.349	10.095	32.285	520	53.629	5.568	6.176	49.206	122.439
SVA der gew. Wirtschaft	2.274	1.543	2.769	2.902	51	7.412	357	437	5.451	12.294
SVA der Bauern	8.947	5.855	10.168	4.515	62	18.273	1.137	1.168	20.314	29.811
Gesamte PV	44.244	37.747	23.032	39.702	633	79.314	7.062	7.781	74.971	164.544

Quelle: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger; eigene Berechnungen

Im Dezember 2007 bezogen 239.515 Personen eine Ausgleichszulage (Dezember 2006:229.754 Ausgleichszulagen). Dies entspricht 11,3% der PensionsbezieherInnen (2006: 11,0%). Trotz zahlreicher überproportionaler Erhöhungen der Ausgleichszulagenrichtsätze in den letzten Jahren war der Anteil der AusgleichszulagenbezieherInnen an allen PensionsbezieherInnen bis 2005 rückläufig. 2006 und 2007 war hingegen ein Anstieg zu verzeichnen.

Der Anteil der AusgleichszulagenbezieherInnen schwankt sehr stark nach Versicherungsträger: Während der Anteil in der Pensionsversicherung der Angestellten 3,3% betrug, erreichte er bei den gewerblich und freiberuflich Selbstständigen 11,0%, bei den ArbeiterInnen 14,3% und in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz sogar 27,1%.

Im Dezember 2007 wurden 68,7% der Ausgleichszulagen an Frauen ausbezahlt. Dies ist einerseits eine Folge des hohen Ausgleichszulagenanteils

1. Gesetzliche Sozialversicherung

bei Witwenpensionen, andererseits eine Konsequenz der niedrigeren Durchschnittspensionen der Frauen. Bei Alterspensionen betrug der AZ-Anteil 5,4%, bei Invaliditätspensionen 18,6%. 1,5% der Witwerpensionisten, 18,5% der Witwenpensionistinnen und 30,2% der WaisenpensionistInnen erhielten ebenfalls eine Ausgleichszulage.

Die durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulage variiert sowohl nach Pensionsversicherungsträger als auch nach Pensionsart, Geschlecht und Bundesland.

Im Dezember 2007 wurden 197.900 oder 82,6% der Ausgleichszulagen an Alleinstehende und 41.615 oder 17,4% an Verheiratete ausbezahlt. Die durchschnittliche Ausgleichszulage an Alleinstehende belief sich auf 248 EUR (2006: 234 EUR), diejenige an Verheiratete auf 336 EUR (2006: 325 EUR).

1.2.19. Langfristige Entwicklung der Pensionsversicherung

In der Sitzung der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung vom 23. September 2007 wurde ein Bericht über die langfristige Entwicklung der gesetzlichen Pensionsversicherung bis zum Jahr 2050 gemäß § 108e Abs. 9 Z. 3 ASVG erstellt. Zugleich wurde auf Basis dieses Berichtes gemäß § 108e Abs. 9 Z. 4 und 5 ASVG festgestellt, dass kein Handlungsbedarf für allfällige Reformmaßnahmen im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung gegeben ist.

Da aber zugleich für Oktober 2007 neue Demografieprognosen von Statistik Austria zu erwarten waren, die insbesondere einen höheren Anstieg der Lebenserwartung beinhalten sollten, wurde von der Kommission beschlossen, dass bis Ende Februar 2008 ein neuerlicher, aktuellerer Bericht über die langfristige Entwicklung der gesetzlichen Pensionsversicherung zu erstellen sei: Dabei sollten nicht nur die Hauptvariante der neuen Bevölkerungsvorausschätzung 2007 bis 2050 und deren Parameter – Fertilität, Mortalität und Wanderung – Eingang in das neue Pensionsszenario finden, sondern es sollten auch neue Langfristannahmen über die Entwicklung der österreichischen Wirtschaft mit berücksichtigt werden.

Ein Vergleich der Modellergebnisse des Berichtes vom 29. Februar 2008 über die neuen Entwicklungspfade der gesetzlichen Pensionsversicherung mit jenen des Berichtes vom 23. September 2007 zeigt folgendes:

Der Durchschnitt der Bundesmittel – Bundesbei-

träge sowie Anteile des Bundes an den Beiträgen – beträgt im aktuelleren Szenario für den gesamten Zeitraum 2006 bis 2050 3,11% des Bruttoinlandsprodukts. In der Prognose der Kommission vom 23. September 2007 betrug dieser Durchschnittswert noch 3,24% des Bruttoinlandsprodukts. Die Unterschiede liegen zum einen darin, dass die maximale Belastung des Bundes mit 4,0% des Bruttoinlandsprodukts im Zeitraum 2030/2035 gegenüber 4,3% in der Prognose vom 23. September 2007 niedriger ist. Andererseits ist die Belastung des Bundes auch zum Ende des Prognosezeitraumes geringer als in der Prognose vom 23. September 2007. Mit anderen Worten, die Prognose vom 29. Februar 2008 ist bei der Entwicklung der wichtigsten Kennziffer etwas günstiger als jene vom 23. September 2007.

Diese Ergebnisverbesserung stammt primär von der Einnahmenseite: In der Prognose vom 29. Februar 2008 ergibt sich ein Anteil der Gesamterträge ohne Bundesmittel gemessen am Bruttoinlandsprodukt von durchschnittlichen 8,41% für den gesamten Zeitraum 2006 bis 2050 gegenüber 8,26% in der Prognose vom 23. September 2007. Die Ursache dafür sind die besseren Versichertenzahlen.

Trotz der gestiegenen Lebenserwartung, vor allem aber trotz der weit darüber hinaus gestiegenen Zahl an Personen im Alter 65+ gegenüber dem alten Szenario, sind die Entwicklungen bei den Aufwendungen gemessen am Bruttoinlandsprodukt mit 11,53% gegenüber 11,50% im Bericht vom 23. September 2007 über den Durchschnitt des Zeitraumes 2006 bis 2050 beinahe ident. Natürlich sind dabei nicht die Ausgaben selbst ident, diese müssen gerade infolge der neuen Bevölkerungsannahme steigen: Ausschlaggebend für die weitestgehend identen Entwicklungspfade ist das höhere Wachstum des Bruttoinlandsprodukts in der jüngeren Prognose. Die Details können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Die ungünstigeren Annahmen bei der Entwicklung der Lebenserwartung in der Prognose vom 29. Februar 2008 werden durch die weitaus günstigere Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter, die höhere Zahl an Erwerbspersonen und das damit verbundene höhere Wachstum des realen Bruttoinlandsproduktes dergestalt kompensiert, dass nicht nur das Ausgabenniveau gemessen am Bruttoinlandsprodukt gegenüber dem Bericht vom 23. September 2007 konstant bleibt, sondern dass weiters die Belastung des Bundes infolge höherer Einnahmen aus Pflichtbeiträgen geringfügig zurückgeht.

Gegenüberstellung der Gutachten der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung

Gebierungsposition	Kommissionsbericht	2006	2015	2025	2035	2045	2050	Durchschnitt 2006-2050
Bundesmittel (Bundesbeitrag, Partnerleistung, Bundesmittel zur Teilversicherung)	29.02.2008	2,3%	2,3%	3,4%	4,0%	3,2%	2,9%	3,11%
	23.09.2007	2,4%	2,0%	3,2%	4,3%	3,9%	3,8%	3,24%
	Differenz	-0,1%	0,3%	0,1%	-0,3	0,7%	-0,8%	-0,13%
Erträge der gesetzlichen PV ohne Bundesmittel	29.02.2008	8,0%	8,3%	8,5%	8,5%	8,6%	8,6%	8,41%
	23.09.2007	8,1%	8,4%	8,3%	8,2%	8,2%	8,2%	8,26%
	Differenz	-0,2%	-0,1%	0,1%	0,3%	0,3%	0,4%	0,15%
Gesamtausgaben der gesetzlichen PV	29.02.2008	10,3%	10,6%	11,8%	12,5%	11,8%	11,6%	11,53%
	23.09.2007	10,5%	10,4%	11,5%	12,5%	12,1%	11,9%	11,50%
	Differenz	-0,3%	0,2%	0,3%	-0,1%	-0,3%	-0,4%	0,02%

Quelle: BMSK

1.2.20. Reformmaßnahmen

Einführung einer Geringfügigkeitsgrenze im Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG)

Durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 71, wurde die Mindestbeitragsgrundlage im B-KUVG mit 1. Jänner 2006 durch die monatliche Geringfügigkeitsgrenze nach dem Muster des ASVG ersetzt. Personen, deren Einkünfte die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigen, werden die Möglichkeiten haben, sich in der Krankenversicherung nach dem B-KUVG selbst-zuversichern. Für Personen, deren Dienstverhältnis grundsätzlich der Pensionsversicherung nach dem ASVG unterliegt, ist mit dieser Selbstversicherung auch eine Selbstversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG verbunden. Weiters ist ein Pauschalbetrag für Versicherte, die auch eine oder mehrere geringfügige Tätigkeiten nach § 1 B-KUVG ausüben, und eine Dienstgeberabgabe bezogen auf jene Gruppen, in denen geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nach dem B-KUVG auch im Zweig der Pensionsversicherung nach dem ASVG auftreten, vorgesehen.

Schaffung einer begünstigenden Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für pflegende Angehörige

Die seit 1. Jänner 2006 geltende, durch das Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 132/2005, eingeführte neue Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger kann auch neben einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit bestehen und erstreckt sich auf alle nahen

Angehörigen. Der fiktive Dienstgeberanteil wird vom Bund getragen.

Ermöglichung der Nachentrichtung verjährter Beiträge zur Pensionsversicherung

Um den negativen Folgen einer verspäteten bzw. unterbliebenen Beitragsleistung entgegenzuwirken, wird die leistungswirksame Entrichtung auch verspäteter Beiträge sichergestellt und die Möglichkeit der nachträglichen Entrichtung verjährter Beiträge eröffnet.

Neudefinition des Schulbegriffes in Bezug auf das Europarecht

Die Schlechterstellung der österreichischen mittleren Schulen ohne Öffentlichkeitsrecht gegenüber vergleichbaren ausländischen Schulen bei der sozialversicherungsrechtlichen Berücksichtigung (nachträgliche Beitragsentrichtung bzw. Anrechnung auf die Wartezeit bei Hinterbliebenenpensionen) wird beseitigt.

Klarstellung, dass auch unselbständige Erwerbstätigkeit beim Tätigkeitsschutz im Rahmen der Erwerbsunfähigkeit zu berücksichtigen ist

Sowohl § 255 Abs. 4 ASVG als auch § 133 Abs. 3 GSVG und § 124 Abs. 2 BSVG verlangen für das Vorliegen von Invalidität bzw. Erwerbsunfähigkeit ab Vollendung des 57. Lebensjahres u.a., dass in den letzten 180 Kalendermonaten vor dem Stichtag mindestens 120 Kalendermonate hindurch „eine Tätigkeit“ ausgeübt wurde (Tätigkeitsschutz); in § 133 Abs. 3 GSVG und § 124 BSVG war diese Tätigkeit allerdings durch den Begriff „selbständige Erwerbstätigkeit“ konkretisiert. Eine

1. Gesetzliche Sozialversicherung

mögliche Benachteiligung von Selbständigen wird durch eine entsprechende Ergänzung der §§ 133 GSVG und 124 BSVG, mit der auch bei Selbständigen die Anrechnung von Zeiten der unselbständigen Erwerbstätigkeit im Rahmenzeitraum ermöglicht wird, ausgeschlossen.

Ermöglichung der Zurechnung von Beitragsgrundlagenteilen aus bäuerlicher Nebentätigkeit zugunsten mitarbeitender Angehöriger

Angesichts der durch das Pensionskonto des APG vorgegebenen Individualisierung von Beiträgen und deren leistungsrechtlichem Niederschlag wird dem Betriebsführer/der Betriebsführerin die Möglichkeit eingeräumt, dass auf Antrag Beitragsgrundlagenteile, die aus der bäuerlichen Nebentätigkeit resultieren, in erhöhtem Ausmaß der Beitragsgrundlage des/der an der Betriebsführung beteiligten bzw. hauptberuflich im Betrieb beschäftigten Angehörigen zugerechnet werden.

Aufhebung der Bestimmungen über den Wegfall der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeits- bzw. Erwerbsfähigkeit nach erfolgreicher Rehabilitation

Die bisherige Regelung ist seit der Einführung des Teilpensionsmodells, wonach durch die Anrechnung eines Erwerbseinkommens bei gleichzeitigem Bezug einer Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit) vorgesorgt ist, obsolet geworden.

Einführung des Dienstleistungsschecks

Mit 1. Jänner 2006 tritt das im Mai dieses Jahres beschlossene Dienstleistungsscheckgesetz samt sozialversicherungsrechtlichen Begleitmaßnahmen in Kraft. Die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau wird als „Dienstleistungsscheck-Kompetenzzentrum“ fungieren.

Abkommen über soziale Sicherheit

Das Abkommen über soziale Sicherheit mit Bulgarien trat am 1. April 2006 in Kraft; jenes mit Rumänien am 1. Dezember 2006. Die Abkommen über soziale Sicherheit sehen u.a. die Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der Vertragsstaaten im Bereich der sozialen Sicherheit, die Berücksichtigung der im anderen Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung von Leistungsansprüchen, die Ermittlung der österreichischen Pensionen nach der „Direktberechnung“ und den Export von Geldleistungen an Anspruchsberechtigte im anderen Vertragsstaat vor.

Neuregelung der Anspruchsvoraussetzungen für die Schwerarbeitspension

Im Rahmen des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes (SVÄG) 2006, BGBl. I Nr. 130, wurde normiert, dass die ab 1. Jänner 2007 geltende Schwerarbeitspension bereits ab Vollendung des 60. Lebensjahres mit einem reduzierten Leistungsabschlag in der Höhe von 1,8% pro Jahr vor Vollendung des Regelpensionsalters in Anspruch genommen werden kann, wenn Langzeitversicherte innerhalb der letzten zwanzig Jahre vor dem Pensionsstichtag zehn Jahre Schwerarbeit geleistet haben. Die Festlegung all jener Belastungsmomente, die eine Berufstätigkeit als pensionsrechtlich relevante Schwerarbeit qualifizieren, erfolgte im Rahmen der Schwerarbeitsverordnung, BGBl. II Nr. 104/2006.

Dynamisierung der allgemeinen Beitragsgrundlage für KindererzieherInnen

Mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz (SRÄG) 2007 BGBl. I Nr. 31, wurde die für die Anrechnung im Pensionskonto heranzuziehende Beitragsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung wertgesichert. Demnach wird diese Beitragsgrundlage künftig zu Beginn eines jeden Jahres, erstmals (rückwirkend) für das Jahr 2006, mit der Aufwertungszahl vervielfacht, die die Lohnentwicklung (anhand der Veränderung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage) widerspiegelt.

Halbierung des „doppelten Abschlages“ bei der Korridorpension

Im Rahmen des SRÄG 2007 wurde der „ungedeckelte“ – d.h. nicht durch die Verlustobergrenze im Rahmen der Vergleichsberechnung mit dem Pensionsrecht zum 31. Dezember 2003 geschützte – Abschlagsteil („Korridor-Abschlag“) von 0,35% auf 0,175% pro Monat des Pensionsantritts vor Erreichung des (auslaufenden) Frühpensionsalters gesenkt. Damit werden die hohen Pensionsverluste, die Angehörige bestimmter Jahrgänge auf Grund der Rechtslage nach dem Pensionsharmonisierungsgesetz bei einem Pensionsantritt mit 62 Lebensjahren zu gewärtigen hatten, mit 1. Juli 2007 entschärft.

Ausdehnung der abschlagsfreien Langzeitversichertenregelung („Hacklerregelung“) bis zum Jahr 2010

Mit dem SRÄG 2007 wurde mit Inkrafttreten am 1. Juli 2007 eine so genannte Währungsbestimmung betreffend die Langzeitversichertenregelung normiert, wonach die Abschlagsfreiheit aufrecht bleibt, wenn die Voraussetzungen für die

Anwendung der Schutzbestimmungen für Langzeitversicherte bis zum 31. Dezember 2010 erfüllt werden (ursprünglich: 31. Dezember 2007).

Darüber hinaus wird die stufenweise Anhebung des Anfallsalters für Langzeitversicherte erst ab dem Jahr 2011 Platz greifen. Somit können auch Männer, die im zweiten Halbjahr 1950, und Frauen, die im zweiten Halbjahr 1955 geboren sind – bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen – mit Vollenendung des 60. bzw. 55. Lebensjahres abschlagsfrei in Pension gehen.

Verpflichtung des Bundes zu einer zeitlich befristeten Tragung der Beitragslast zugunsten freiwillig pensionsversicherter pflegender Angehöriger

Im Rahmen des SRÄG 2007 wurde normiert, dass der Bund für längstens 48 Kalendermonate nicht nur den fiktiven Dienstgeberbeitrag, sondern auch die Hälfte jenes Beitragsteiles übernimmt, der auf die freiwillig versicherte Pflegeperson entfällt, wenn ein/e nahe/r Angehörige/r mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 4 gepflegt wird; hat die angehörige Person Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 5, so trägt der Bund die Beiträge für längstens 48 Kalendermonate zur Gänze. Diese Bestimmung trat am 1. Juli 2007 in Kraft. Diese Maßnahme ist im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Pflege in Österreich ein wichtiger Schritt zur Sicherstellung einer leistbaren Betreuung naher Angehöriger.

Anmeldung zur Sozialversicherung vor Arbeitsantritt

Im Rahmen des SRÄG 2007 wurde – zur Bekämpfung von Schwarzarbeit – die Verpflichtung zur Anmeldung zur Sozialversicherung bereits vor Arbeitsantritt festgeschrieben. Die Bestimmungen über diese Anmeldung, die auch zweistufig als „Avismeldung“ und „Vollmeldung“ vorgenommen werden kann, traten mit 1. Jänner 2008 in Kraft. Im Zusammenhang mit dem neuen Anmelde regime wurden auch die einschlägigen Strafbestimmungen verschärft.

AuftraggeberInnen-Haftungsgesetz 2008

Mit dem AuftraggeberInnen-Haftungsgesetz, BGBl. Nr. I 91/2008, wurde durch die Schaffung von Sonderhaftungsbestimmungen für Auftraggebende Unternehmen in der Baubranche eine weitere wichtige Maßnahme zur Bekämpfung des Sozialbetrugs umgesetzt. Unter bestimmten Voraussetzungen können Beitragsschulden eines Auftragnehmers nunmehr auch beim unmittelbaren Auftraggeber eingefordert werden.

Pensionsanpassung und Erhöhung der Ausgleichszulagen-Richtsätze mit 1. November 2009

Mit dem Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2008, BGBl. Nr. I 92/2008, wurde eine Vorverlegung der Pensionsanpassung 2009 sowie der Erhöhung der Ausgleichszulagen-Richtsätze um 2 Monate auf den 1. November 2008 beschlossen. Das Ausmaß der Erhöhung der Ausgleichszulagen-Richtsätze wird mit Verordnung festgelegt.

Ausdehnung der abschlagsfreien Langzeitversichertenregelung („Hacklerregelung“) bis zum Jahr 2013 und Erweiterung des Katalogs der im Rahmen der Langzeitversichertenregelung als Beitragszeiten zu wertenden Ersatzmonate

Mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 2008, BGBl. Nr. I XX/2008, wurde die Geltungsdauer der Bestimmungen über den abschlagsfreien Pensionsantritt für Langzeitversicherte um weitere 3 Jahre bis 2013 verlängert. Rückwirkend mit 1. August 2008 wurde der Katalog der im Rahmen der Langzeitversicherungsregelung als Beitragszeiten zu wertenden Ersatzmonate um Zeiten des Bezuges von Krankengeld und um die so genannten Ausübungersatzzeiten erweitert.

Aufhebung der verzögerten Pensionsvalorisierung

Durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 2008 wurde die Bestimmung aufgehoben, wonach die erstmalige Pensionsvalorisierung grundsätzlich erst ab 1. Jänner des dem Pensionsstichtag zweitfolgenden Kalenderjahres vorzunehmen ist.

1.3. Krankenversicherung¹

Bei einem Gesamtbudget von 13,18 Mrd. EUR (2006: 12,38 Mrd. EUR) hatten die Krankenversicherungsträger im Jahr 2007 einen Gebarungsbang von rund 339,4 Mio. EUR (2006: 62,4 Mio. EUR) zu verzeichnen.

1.3.1. Einnahmen

Die Einnahmen der sozialen Krankenversicherung betragen 2007 12,84 Mrd. EUR, das sind um 517,6 Mio. EUR oder 4,2% mehr als 2006. 85,3% oder 10,72 Mrd. EUR der Einnahmen entfielen auf Beiträge für Versicherte und 14,7% auf sonstige Einnahmen wie Kostenersätze, Selbstbehalte, Rezeptgebühren, Vermögenserträge etc.

Die Beitragseinnahmen für pflichtversicherte Erwerbstätige, die sich auf 6,82 Mrd. EUR belaufen, stiegen gegenüber dem Vorjahr um 5,0% (Unselbstständige 4,7%, gewerblich und freiberuflich Selbstständige 8,6% und Bauern 2,5%), die Einnahmen aus der Krankenversicherung der PensionistInnen (2007: 2,37 Mrd. EUR) um 4,1%.

1.3.2. Versicherungsverhältnisse

Die Anzahl der Versicherungsverhältnisse in der Krankenversicherung lag im Jahresdurchschnitt 2007 bei 6,231.384 (2006: 6,165.781) und damit um 1,1% höher als im Vorjahr. Dies entspricht einer Zunahme um 65.603 Versicherungsverhältnisse.

Die Zunahme ist auf die steigende Zahl von ArbeiterInnen (+1,7%), Angestellten (+2,7%) und gewerblich und freiberuflich Selbstständigen (+2,3%), aber auch auf Zuwächse bei PensionistInnen und RentnerInnen (+1,2%) zurückzuführen. Die Zahl der krankenversicherten BeamtInnen (-3,7%) und Bauern und Bäuerinnen (-2,0%) ist dagegen weiter rückläufig. Stark gesunken gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der Arbeitslosen (-6,5%). Die Versicherungsverhältnisse von Frauen sind sowohl in absoluten Zahlen als auch prozentuell im Vergleich zum Vorjahr etwas mehr gestiegen als jene der Männer.

Zu den 5,916.300 beitragsleistenden Personen kommen noch etwa 200.000 Versicherte der Krankenfürsorgeanstalten (KFA) und 2,086.400 beitragsfrei mitversicherte Angehörige (davon 1,616.900 Kinder und 469.500 sonstige beitragsfrei Mitversicherte). Somit waren im Jahr 2007 rund 8,202.700 Personen oder 98,7% der österrei-

chischen Wohnbevölkerung durch die gesetzliche Krankenversicherung geschützt.

1.3.3. Ausgaben der Krankenversicherung

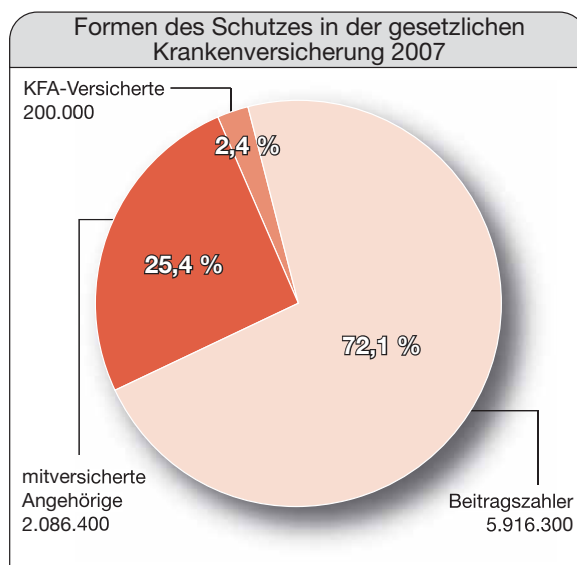
Die größte Ausgabenposition der Krankenversicherung stellte im Jahr 2007 mit 3,40 Mrd. EUR die „Überweisung an den Krankenanstaltenfonds“ dar, die der Finanzierung der Spitäler dient. Gegenüber 2006 ist diese um 5,2% oder 169,6 Mio. EUR gestiegen.

Für ärztliche Hilfe und gleichgestellte Leistungen gaben die Krankenversicherungsträger im Jahr 2007 3,22 Mrd. EUR aus. Die Aufwendungen für diese Position stiegen gegenüber 2006 um 5,5% oder 168,1 Mio. EUR.

Für Zahnbehandlung wurden 2007 567,0 Mio. EUR (Steigerung gegenüber 2006: 3,6%) und für Zahnersatz 178,2 Mio. EUR (Steigerung gegenüber 2006: 3,7%) ausgegeben.

Bei der Aufwandsposition „Heilmittel“, für die 2007 2,82 Mrd. EUR ausgegeben wurden, betrug die Steigerungsrate 8,3% oder 216,1 Mio. EUR. Die Einnahmen aus der Rezeptgebühr betragen 393 Mio. EUR, was gegenüber 2006 einer Steigerung von 5,9% entspricht. Die Zahl der Heilmittelverordnungen ist gegenüber 2006 um 4,4% gestiegen.

Die Aufwendungen für Heilbehelfe und Hilfsmittel betragen 236,4 Mio. EUR und lagen um 5,0% über dem Wert des Vorjahres.



Quelle: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger

1. Mit dem Bundesministerengesetz 2003 wurden die Bereiche Kranken- und Unfallversicherung dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend übertragen; aus Gründen der Kontinuität erfolgt aber weiterhin eine kurze Darstellung dieser Bereiche.

Für Krankengeld wurden 2007 425,0 Mio. EUR aufgewendet. Die Ausgaben für Krankengeld stiegen gegenüber dem Vorjahr mit 9,8% oder 37,9 Mio. EUR massiv an. 2007 gab es 36,5 Mio. Krankenstandstage, das waren um 6,7% mehr als 2006. Die Zahl der Krankengeldtage ist um 8,0% gestiegen. Überdurchschnittlich stark war die Zunahme sowohl bei den Krankenstands- als auch bei den Krankengeldtagen der Arbeitslosen. Die

durchschnittliche Krankenstandsdauer je unselbstständig Beschäftigten (ohne BeamtenInnen) war weiter leicht rückläufig (von 11,3 Tagen im Jahr 2006 auf 11,2 Tage im Jahr 2007).

Für Mutterschaftsleistungen gaben die Krankenversicherungsträger insgesamt 503,4 Mio. EUR aus, was gegenüber 2006 eine Steigerung von 4,0% bzw. 19,3 Mio. EUR bedeutet.

1.4. Unfallversicherung

Die Unfallversicherung erzielte wie in den Vorjahren auch 2007 ein positives Ergebnis. Einnahmen von 1,34 Mrd. EUR (2006: 1,28 Mrd. EUR) standen Ausgaben von 1,31 Mrd. EUR (2006: 1,28 Mrd. EUR) gegenüber, was einem positiven Gebahrungssaldo von 26,0 Mio. EUR (2006: 7,6 Mio. EUR) entspricht.

1.4.1. Einnahmen

Die Gesamteinnahmen von 1,34 Mrd. EUR stiegen gegenüber dem Vorjahr um 4,0% an. 93,6% der Gesamteinnahmen entfielen auf Beiträge, 2,1% auf den Bundesbeitrag zur Unfallversicherung der Bauern und die restlichen 4,3% auf sonstige Einnahmen.

1.4.2. Versicherte

Die Zahl der Unfallversicherten betrug im Jahresdurchschnitt 2007 5,893.960 und war damit 1,8% höher als 2006 (5,791.617). Davon waren 77,4% Erwerbstätige (53,6% Unselbstständige und 23,8% Selbstständige) und 22,6% SchülerInnen und StudentInnen sowie sonstige Versicherte.

1.4.3. Ausgaben der Unfallversicherung

Die Ausgaben der Unfallversicherung lagen 2007 mit EUR 1,31 Mrd. um 2,6% über dem Wert des Vorjahres (2006: EUR 1,28 Mrd.).

Im Jahr 2007 wurden 518 Mio. EUR für Renten ausgegeben, was 39,6% der Gesamtaufwendungen entspricht. Der Rentenaufwand erhöhte sich gegenüber 2006 um 1,7% (8,7 Mio. EUR).

Im Dezember 2007 bezogen 106.000 Personen eine Rente aus der Unfallversicherung, während es im Dezember 2006 noch 106.768 Personen waren. Damit war die Zahl der Unfallrenten von 2006 auf 2007 leicht rückläufig (-0,7%): Der Großteil entfiel mit 88.743 auf Versehrtenrenten (2006: 89.234), die restlichen 17.257 Rentenleistungen (2006: 17.534) entfielen auf Hinterbliebenenrenten.

Die durchschnittliche Rente aus der Unfallversicherung betrug im Dezember 2007 335 EUR (2006: 326 EUR). Gegenüber dem Vorjahr ist dies eine Steigerung um 2,8%.

2.274 oder 2,6% der Versehrtenrenten waren Vollrenten mit einer Durchschnittsleistung von 1.502 EUR (2006: 1.454 EUR). 78.735 oder 88,7% der

RentenbezieherInnen und Durchschnittsrenten in der Unfallversicherung

	Anzahl der Renten			Durchschnittliche Renten in Euro		
	2006	2007	Änderung zum Vorjahr	2006	2007	Änderung zum Vorjahr
Alle Versehrtenrenten	89.234	88.743	-0,6%	299	307	2,7%
Teilrenten bis 49 v. H. *)	79.122	78.735	-0,5%	222	229	3,2%
Teilrenten 50 - 99 v. H. *)	7.836	7.734	-1,3%	735	751	2,2%
Vollrenten 100 v. H.	2.276	2.274	-0,1%	1.454	1.502	3,3%
Witwen(Witwer)renten	13.998	13.826	-1,2%	494	509	3,0%
Waisenrenten	3.513	3.411	-2,9%	341	349	2,3%
Eltern(Geschwister)renten	23	20	-13,0%	312	318	1,9%
Renten gesamt	106.768	106.000	-0,7%	326	335	2,8%

*) Minderung der Erwerbsfähigkeit

Quelle: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger; Stand: Dezember

1. Gesetzliche Sozialversicherung

Versehrtenrenten entfielen auf Teilrenten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit bis 49 v.H. und erhielten im Durchschnitt eine Rente von 229 EUR (2006: 222 EUR). Die restlichen 7.734 oder 8,7% entfielen auf Teilrenten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 bis 99 v.H. und erhielten im Durchschnitt eine Rente von 751 EUR (2006: 735 EUR).

13.826 Personen (2006: 13.998) erhielten eine Witwer- bzw. Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit einem Durchschnittsbezug von 509 EUR (2006: 494 EUR). 3.411 Personen (2006: 3.513) bezogen eine Waisenrente mit einer durchschnittlichen Höhe von 349 EUR (2006: 341 EUR). 20 Personen bezogen Eltern- und Geschwisterrenten (2006: 23), deren durchschnittliche Höhe 318 EUR betrug (2006: 312 EUR).

Im Dezember 2007 bezogen 63.751 Personen oder 61,3% der RentenbezieherInnen aus der Unfallversicherung – in die Auswertung konnten 104.025 RentenbezieherInnen einbezogen werden – zusätzlich eine Pension aus der gesetzlichen

Pensionsversicherung. Jene Personen, die gleichzeitig eine Rente und eine Pension bezogen, erhielten monatlich eine durchschnittliche Gesamtleistung (inkl. Ausgleichszulage und Kinderzuschuss) in Höhe von 1.313 EUR (Rente: 358 EUR, Pension: 955 EUR).

355 Mio. EUR oder 27,1% der Gesamtausgaben der Unfallversicherung entfielen auf Unfallheilbehandlung. Gegenüber 2006 haben sich die Aufwendungen für diese Position um 12,0 Mio. EUR oder 3,5% erhöht. Die sonstigen Leistungsaufwendungen der Unfallversicherung – für Zuschüsse für Entgeltfortzahlung, für Rehabilitation, Prävention, Körperersatzstücke und andere Hilfsmittel, Beiträge zur Krankenversicherung der RentnerInnen, Fahrtspesen und Transportkosten, etc. – beliefen sich auf 233,2 Mio. EUR (2006: 219,5 Mio. EUR). Der Verwaltungsaufwand der Unfallversicherung betrug 2007 103,2 Mio. EUR (2006: 100 Mio. EUR), das waren 7,9% der Gesamtausgaben (2006: 7,8%).

2. Konsumentenschutz

2

Sektion III, BMSK

Inhaltsverzeichnis

2.1. Nationale Konsumentenpolitik	50
2.1.1. Konsumentenschutz als Querschnittsmaterie	50
2.1.2. Legistik.....	50
2.1.3. Legistische Vorhaben	55
2.1.4. Durchsetzung und Vollziehung des Konsumentenrechts	56
2.1.5. Studien und Umfragen.....	59
2.1.6. Verbraucherbildung.....	60
2.2. Konsumentenschutz: EU und international	62
2.2.1. Verbraucherpolitische Strategie 2007-2013 (KOM(2007) 99 endgültig vom 13.3.2007) und Aktionsprogramm im Bereich der Verbraucherpolitik (2007-2013) (Beschluss 1926/2006/EG vom 18.12.2006)	62
2.2.2. Überwachung von verbraucherrelevanten Ergebnissen im Binnenmarkt: das Verbraucherbarometer (KOM(2008) 31 endgültig)	63
2.2.3. Grünbuch: Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Verbraucherschutz (sog. Consumer Acquis) (KOM(2006) 744 endgültig)	63
2.2.4. Überarbeitung der Richtlinie 94/47/EG über den Schutz der VerbraucherInnen im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsrechten, langfristigen Urlaubsprodukten sowie des Wiederverkaufs und Tauschs derselben (Timeshare-Richtlinie).....	63
2.2.5. Europäisches Vertragsrecht	64
2.2.6. Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge	64
2.2.7. Post – Marktöffnung	65
2.2.8. Verbesserungen für Bahnreisende	65
2.2.9. Vorschlag für eine Verordnung betreffend die Information der Verbraucher bei Lebensmitteln (KOM(2008) 40)	65
2.2.10. Internationales Privatrecht: Verbraucherrelevante Regelungen zum anwendbaren Recht bei vertraglichen (Rom I) und bei außervertraglichen (Rom II) Schuldverhältnissen	66
2.2.11. Internet-Surftage zur Preisauszeichnung von Fluglinien.....	66
2.2.12. Das Netz der Europäischen Verbraucherzentren (sog. ECC-Net).....	66
2.2.13. Produktsicherheit.....	67
2.2.14. Internationale Aktivitäten im Bereich des Verbraucherschutzes	67

2. Konsumentenschutz

2.1. Nationale Konsumentenpolitik

2.1.1. Konsumentenschutz als Querschnittsmaterie

Bei der Konsumentenpolitik handelt es sich um eine typische Querschnittsmaterie. Konsumentenschutz berührt nahezu sämtliche Lebensbereiche, angefangen von Geschäften des alltäglichen Lebens, Leistungen der Daseinsvorsorge, Bankgeschäfte, Wohnungsverträge über Gesundheitsdienstleistungen, Werbung, Verschuldung bis hin zur Produktsicherheit. Die Konsumentenschutzsektion im Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz (BMSK) verfügt mit Ausnahme der Produktsicherheit und (seit 29.12.2006) der Verbraucherbehördenkooperation über keine legislativen oder Vollziehungskompetenzen, sondern versucht, die Interessen der KonsumentInnen in alle anderen Politikbereiche einzubringen. Die erste Aufgabe der Konsumentenpolitik im BMSK liegt gemäß Bundesministerengesetz in der Koordinierung der Konsumentenpolitik. 2006 wurde als zentrales Koordinierungsgremium des BMSK das Konsumentenpolitische Forum geschaffen. In diesem Gremium wird mit den Organisationen, die sich in Österreich für Fragen des Konsumentenschutzes einsetzen, über den aktuellen konsumentenpolitischen Handlungsbedarf beraten.

Dem Konsumentenpolitischen Forum gehören neben den klassischen Konsumentenorganisationen Arbeiterkammer und Verein für Konsumenteninformation ca. 20 mit spezifischen Konsumenteninteressen befasste Einrichtungen einschließlich der Regulierungsbehörden RTR-GmbH und E-Control GmbH an.

Das Konsumentenpolitische Forum tagt einmal jährlich. Daneben gibt es anlassbezogene Arbeitsgruppen (bisher zur Verbraucherbildung sowie zu europäischen und internationalen Vorhaben).

Die Rechtspolitik ist ein zentrales Mittel, um KonsumentInnen entsprechende Rechte zu geben. Dies wird auf den nachstehenden Seiten in den verschiedensten Bereichen konkretisiert.

Das Vorhandensein von Rechten reicht aber nicht aus. Diese müssen auch durchsetzbar sein. Der Zugang der VerbraucherInnen zum Recht ist strukturell schlecht. In der Regel geht es um geringe finan-

zielle Summen. Die Rechtskenntnis der VerbraucherInnen ist häufig nicht ausreichend, das Risiko der gerichtlichen Durchsetzung entsprechend groß, die Risikofreudigkeit entsprechend gering. Es muss daher auch staatliche Verantwortung sein, dieses Manko zu kompensieren und KonsumentInnen in ihrem Rechtszugang zu unterstützen. Das BMSK beauftragt daher den Verein für Konsumenteninformation regelmäßig – im Rahmen eines Werkvertrages – mit der Führung von Prozessen. Zum einen sind dies individuelle Musterprozesse, in denen es neben der Unterstützung sozialer Härtefälle vor allem um die Klärung interessanter Rechtsfragen geht. Zum anderen werden mittels Verbandsklagen sittenwidrige Geschäftsbedingungen bekämpft. Dies dient in erster Linie der Prävention konsumentenunfreundlicher Praktiken, da die Verwendung von Geschäftsbedingungen regelmäßig eine große Anzahl von KonsumentInnen betrifft.

Um sinnvolle und wirksame Konsumentenpolitik zu betreiben, ist es auch notwendig, KonsumentInnenprobleme auf breiter Basis zu beobachten und zu analysieren. Hier bedarf es einer kontinuierlichen Verbraucherforschung, die die Konsumentenschutzsektion in Form von Gutachten, Studien, Tagungen und Arbeitsgruppen (z.B. zur Verbraucherbildung) betreibt.

Die zentralen Eckpunkte des Aufgabenverständnisses der Konsumentenschutzsektion wurden 2006 auch in Form eines Leitbildes zusammengefasst, das auf der Website www.bmsk.gv.at nachzulesen ist.

2.1.2. Legistik

Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz (VBKG) (BGBl. I Nr. 148/2006)

Das VBKG regelt bestimmte Aspekte der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden. Das VBKG ist seit Dezember 2006 in Kraft. (Näheres siehe Kapitel 2.1.4).

UWG-Novelle 2007 (BGBl. I Nr. 79/2007)

Die UWG Novelle 2007 beinhaltet eine Umsetzung

der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (2005/29/EG) und trat mit Dezember 2007 in Kraft. Sie brachte eine Neufassung des Anwendungsbereichs, der jetzt eine Differenzierung zwischen Geschäftspraktiken zwischen UnternehmerInnen und jenen zwischen UnternehmerInnen und VerbraucherInnen vornimmt. Der Begriff der Handlungen gegen die guten Sitten wurde der EG Richtlinie angepasst und durch unlautere Geschäftspraktiken (GP) ersetzt. Unlautere Geschäftspraktiken sind irreführende, aggressive und sonst unlautere GP, wobei die irreführenden und aggressiven GP demonstrativ in Fallgruppen beschrieben sind. Geschäftspraktiken sind gegenüber KonsumentInnen dann unlauter, wenn sie der beruflichen Sorgfalt widersprechen und geeignet sind, das wirtschaftliche Verhalten der DurchschnittsverbraucherInnen wesentlich zu beeinflussen. Die genannten „DurchschnittsverbraucherInnen“ wurden als Maßfigur eines verständigen Verbraucherbildes erstmals in den Gesetzestext aufgenommen. Explizit ist auch die Irreführung durch Unterlassung geregelt, wenn in bestimmten Fällen wesentliche Informationen nicht genannt sind. Schließlich enthält der Anhang eine Liste von jedenfalls unlauteren GP. Diese bedürfen keiner weiteren Prüfung, um einen Unterlassungsanspruch auszulösen.

Während der parlamentarischen Behandlung gelang es, zwei Anliegen des BMSK zu verwirklichen, die der besseren Rechtsdurchsetzung dienen sollen.

Der Auskunftsanspruch (§ 14a UWG) steht den einschlägigen klagsbefugten Verbänden zu und ermöglicht die Verfolgbarkeit unlauter agierender Unternehmen, die sich hinter Postfächern oder Rufnummern verstecken.

Die zweite Verbesserung betrifft die Vorauszahlungspflicht der Veröffentlichungskosten für ein Urteil, die der unterlegenen Partei vom Gericht 1. Instanz unter bestimmten Bedingungen aufgetragen werden kann.

Schließlich erhielt der VKI durch die Novelle eine erweiterte Klagsbefugnis, die sich nunmehr nicht mehr nur auf irreführende, sondern auch auf aggressive Praktiken erstreckt.

Wohnrechtsnovelle 2006 (WRN 2006, BGBl I Nr 124/2006)

Die wichtigsten Änderungen im Mietrecht

Mit der Wohnrechtsnovelle 2006 wurde der Anwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes (MRG) weiter eingeschränkt. Künftig gelten auch für Mietobjekte, die durch Aufstockungen oder Zubauten ge-

schaffen wurden, nur mehr die Kündigungs- und die Befristungsbestimmungen des MRG. Somit kann z.B. ein freier Mietzins vereinbart werden.

Die neuen Regelungen sehen eine Rügepflicht der MieterInnen betreffend Unbrauchbarkeit bzw. Nichtvorhandensein von Kategoriemerkmalen (z.B. unbrauchbare Stromleitungen) vor. Der Mieter kann dann einen Mietzinsüberprüfungsantrag stellen, wenn der/die VermieterIn den Mangel trotz Anzeige durch den/die MieterIn nicht rechtzeitig behebt.

Die Erhaltungspflicht der VermieterInnen wurde auf die Beseitigung erheblicher Gefahren für die Gesundheit der BewohnerInnen erweitert.

Weitere Erleichterungen betreffen die Durchsetzung von Investitionersatzansprüchen: Wenn die Wohnung bei Vertragsbeginn mit einer Heiztherme oder einem Warmwasserboiler ausgestattet war und diese Geräte von MieterInnen auf eigene Kosten ausgetauscht wurden, steht ihnen ein Kostenersatz zu. Das Recht auf Mietzinsminderung wird bei MieterInnen von Gemeinnützigen Bauträgern auf drei Jahre verkürzt.

Die wichtigsten Änderungen im Wohnungseigentum

Die Novelle hat klargestellt, dass die Wohnungseigentümergeinschaft zur Geltendmachung abgetretener Unterlassungs-, Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche berechtigt ist. Dies hat den Vorteil, dass z.B. bei Gewährleistungsansprüchen gegen den Bauträger wegen Mängel an der Bausubstanz nicht die einzelnen WohnungseigentümerInnen selbst klagen müssen.

Weitere Regelungen betreffen die Verwaltung. Auf Verlangen von WohnungseigentümerInnen sind VerwalterInnen nun verpflichtet, Auskunft über den Inhalt des Verwaltungsvertrages zu geben sowie bei schriftlichen Beschlussfassungen über das Stimmverhalten der einzelnen WohnungseigentümerInnen zu informieren.

Für Zahlungen betreffend die Wohnungseigentümergeinschaft können VerwalterInnen wählen, ob sie ein Ander- oder Eigenkonto einrichten.

Die Bestimmungen betreffend die Eigentümerpartnerschaft wurden geändert und erweitert.

Energieausweis-Vorlage-Gesetz (BGBl. I Nr. 137/2006)

Mit der Einführung des Energieausweises wird ein wichtiger Schritt zur Energieeinsparung bei bestehenden Gebäuden gemacht. Vorgabe dafür ist die EU-Gebäuderichtlinie. Der Energieausweis ist für alle neuen Gebäude (Baubewilligung ab Jänner

2006) ab 2008 verpflichtend vorzulegen. Bei Verkauf, Vermietung und Verpachtung von schon errichteten Gebäuden oder einzelnen Nutzungsobjekten (Wohnungen, Büros, betriebliche Objekte) ist ein Energieausweis erst ab 1. Jänner 2009 erforderlich.

KäuferInnen und MieterInnen erhalten auf diese Weise einfache und vergleichbare Informationen über den energetischen Standard der Immobilie.

Welche Berufsgruppen zur Ausstellung eines solchen Ausweises berechtigt sind bzw. wer die Kosten für die Erstellung des Energieausweises zu tragen hat, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt. Eine vollständige Umsetzung des Energieausweises durch die Bauordnungen der Länder steht noch aus.

Bauträgervertragsgesetz Novelle (BTVG, BGBl. I Nr. 26/2008)

Das geltende BTVG etablierte Schutzbestimmungen für ErwerberInnen von Wohnungen bzw. Häusern. Insbesondere werden durch unterschiedliche Sicherungsmodelle Vorauszahlungen der ErwerberInnen für den Konkursfall abgesichert. Die bestehenden Regelungen erwiesen sich in der Praxis jedoch als nicht ausreichend. Dies gilt vor allem für die Zahlung nach Ratenplan beim grundbücherlichen Sicherungsmodell. Die Novelle des Bauträgervertragsgesetzes verstärkt bzw. erweitert nunmehr die Rechte der KonsumentInnen.

Insbesondere wird der Ratenplan künftig so gestaltet werden, dass ErwerberInnen aus einem Baustopp oder dem Weiterbau durch ein anderes Unternehmen möglichst geringe Nachteile erleiden. Solche Nachteile müssen entweder durch eine zusätzliche Garantie oder durch einen erwerberfreundlichen Ratenplan („Plan B“) abgedeckt werden. In diesem Ratenplan sind allfällige den KäuferInnen drohende Verluste schon einkalkuliert.

Eine weitere Neuregelung betrifft den Schutz der ErwerberInnen bei Baumängeln. Etabliert wird ein gesetzlicher Haftrücklass von 2% des Kaufpreises zur Abdeckung von Gewährleistung- oder Schadenersatzforderungen der ErwerberInnen. KonsumentInnen können diesen Betrag 3 Jahre zurückbehalten. Alternativ kann der Bauträger diesen Betrag auch durch Bankgarantie oder Versicherung absichern.

Weitere Verbesserungen betreffen Sonder- und Zusatzleistungen, die nicht vom Bauträger, sondern von Dritten erbracht werden. Zahlungen für diese Leistungen unterliegen ebenfalls dem Schutzbereich des Gesetzes, sofern die Professionisten (Dritte) vom Bauträger vorgegeben wurden.

Schließlich ist die Verlängerung der Rücktrittsfrist auf 14 Tage vorgesehen.

Schuldenberatungs-Novelle (Schu-Nov. BGBl. I Nr. 73/2007)

Die Entstehung einer gesetzlich verankerten Wort-Bild-Marke geht auf eine im Jahr 2004 seitens des Konsumentenschutzressorts in Auftrag gegebenen Studie des Dachverbandes der Schuldnerberatungen (ASB Schuldnerberatung GmbH) zurück. Aus dieser Studie hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Qualität der gemeinnützigen Schuldnerberatungen sowie deren Effizienz zu sichern und ihr Angebotsspektrum und ihren Bekanntheitsgrad gegenüber VerbraucherInnen und Gläubigergruppen zu erhöhen. Der Begriff „bevorrechtete Schuldnerberatungsstellen“ wird terminologisch durch „anerkannte Schuldenberatungsstellen“ ersetzt. Damit soll gewährleistet werden, dass sich auch unerfahrene SchuldnerInnen an die „richtigen“ Stellen (die sich durch Qualität und Unentgeltlichkeit auszeichnen) wenden. Die staatlich anerkannten Schuldenberatungsstellen sind künftig berechtigt und verpflichtet, das Schuldenberatungszeichen – das aus dem Bundeswappen und der Wortfolge „staatlich anerkannte Schuldenberatungsstelle“ besteht – zu führen. Die Schuldenberatungs-Novelle ist mit Jänner 2008 in Kraft getreten.

Sachwalterrechts-Änderungsgesetz (SWRÄG 2006 BGBl. I Nr. 92/2006)

Mit dem Sachwalterrechtsänderungsgesetz wurde auch das Heimvertragsgesetz (als Teil des Konsumentenschutzgesetzes) novelliert. Das Ressort hatte maßgeblichen Einfluss auf diese Neuregelungen. Eine Überprüfung zahlreicher Heimverträge hatte nämlich ergeben, dass das Entgelt nur unzureichend aufgeschlüsselt wurde bzw. von reinen SozialhilfeempfängerInnen so genannte „Haushaltsbeiträge“ (im Ergebnis Selbstbehalte) eingefordert wurden ohne offen zu legen, für welche Leistungen diese in Rechnung gestellt wurden.

Die Novelle stellt nunmehr klar, dass das Entgelt in 5 Leistungsblöcke – Unterkunft, Verpflegung, Grundbetreuung, besondere Pflegeleistungen und zusätzliche Leistungen – aufzuschlüsseln ist. Darüber hinaus sind jene Leistungen im Heimvertrag auszuweisen, die vom Träger der Sozial- oder Behindertenhilfe gedeckt werden, um der Gefahr einer möglichen Doppelverrechnung zu Lasten der BewohnerInnen entgegenzuwirken. Die Novelle zum Heimvertragsgesetz ist mit Juli 2007 in Kraft getreten. Das BMSK stellt einen Muster-Heimvertrag als Orientierungshilfe zur Verfügung (siehe Website des BMSK).

Handelsrechts-Änderungsgesetz (HaRÄG; BLBl. I Nr. 120/2005)

Für Verbrauchergeschäfte wurde eine Neuregelung betreffend Konventionalstrafen („Stornogebühren“) etabliert: Demnach kann neben einer „Stornogebühr“ ein darüber hinausgehender Schadenersatz nur unter der Voraussetzung verlangt werden, dass dies im „Einzelnen ausgehandelt“ wurde, also nicht nur im „Kleingedruckten“ geregelt ist, sondern in einem Gespräch zwischen Unternehmen und VerbraucherInnen vereinbart wurde. Das Handelsrechts-Änderungsgesetz ist mit Jänner 2007 in Kraft getreten.

Schiedsrechts-Änderungsgesetz (SchiedsRÄG BGBl I Nr. 7/2006)

Mit dem Schiedsrechts-Änderungsgesetz wurde das Schiedsverfahren gänzlich neu geregelt. Für VerbraucherInnen konnten Sonderbestimmungen erreicht werden. Demnach sind Schiedsvereinbarungen nur unter der Voraussetzung wirksam, dass sich VerbraucherInnen der Tragweite der Vereinbarung bewusst sind:

Vor Abschluss einer Schiedsvereinbarung müssen die VerbraucherInnen eine schriftliche Rechtsbelehrung über die wesentlichen Unterschiede zwischen Schiedsverfahren und einem Gerichtsverfahren erhalten. Diese Rechtsbelehrung muss einfach und verständlich, aber doch umfassend und genau formuliert sein. Diese Aufklärungspflicht betrifft sämtliche wesentliche Besonderheiten des Schiedsverfahrens im Vergleich zum Gerichtsverfahren, wozu auch die unterschiedlichen Kosten der Verfahren gehören. Mangelt es an dieser Belehrung, berechtigt dies zur Aufhebung des Schiedsspruches. Weiters muss die Schiedsvereinbarung auf einer gesonderten Urkunde vereinbart werden, die keine anderen Regelungen enthält.

Schiedsvereinbarungen können nur für bereits entstandene Rechtsstreitigkeiten wirksam vereinbart werden. Das Schiedsrechts-Änderungsgesetz ist mit Juli 2006 in Kraft getreten.

Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung (BGBl. II Nr. 278/2007)

Die Verordnung (VO) wurde im Einvernehmen zwischen BMA und BMSK beschlossen. Sie legt Mindest-Konsumentenschutzstandards für KundInnen von Leistungen der Personenbetreuung fest: Zugunsten der betreuungsbedürftigen Person werden u.a. folgende Schutzbestimmungen etabliert: Vorvertragliche Informationspflichten über zulässige

Leistungsinhalte, ein Verbot für Haustürgeschäfte, Verbote der Geschenkkannahme und der Vermittlung bzw. Abschluss von vertragsfernen Geschäften (z.B. Verkauf von Zeitschriftenabos oder Heizdecken etc.) und die Verpflichtung zur regelmäßigen Leistungsdokumentation. Weitere Regelungen betreffen ein Schriftformgebot und Mindestinhalte des Personenbetreuungsvertrages, ein Kündigungsrecht und eine automatische Vertragsauflösung mit dem Tod der betreuungsbedürftigen Person. Standesregeln sehen z.B. ein Verbot der Entgegennahme von Zahlungen ohne Ermächtigung oder eigenmächtige Zurückbehaltung von Gegenständen vor.

Regelungen für die Vermittlung von Leistungen (Agenturen) beinhalten vorvertragliche Informationspflichten, ein Verbot von Haustürgeschäften und Hinweispflichten in der Werbung (z.B. auf die Vermittlungsprovision). Weiters werden Grundsätze der Betreuung verankert: Eine Generalklausel verpflichtet die PersonenbetreuerInnen zur Orientierung am Wohl der zu betreuenden Person, weiters gilt der Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und die Verpflichtung zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte und der wirtschaftlichen Interessen der betreuungsbedürftigen Person. Weiters werden Verbote wie das Verbot, anvertraute Gegenstände eigenmächtig zurückzubehalten oder das Verbot des Ausnützens der beruflichen Autorität statuiert. Die Verordnung ist mit Oktober 2007 in Kraft getreten.

Seitens des BMSK wurde ein Muster-Personenbetreuungsvertrag ausgearbeitet und der Öffentlichkeit unter www.pflegeheim.at zur Verfügung gestellt.

Gewerbeordnung Novelle (GewO, BGBl. I Nr. 42/2008)

Neue Regelung zu Werbeveranstaltungen

Seit vielen Jahren traten VerbraucherInnen an das Konsumentenschutzministerium bzw. andere Konsumentenschutzeinrichtungen mit Beschwerden über unseriöse Geschäftspraktiken auf Werbeveranstaltungen und Ausflugsfahrten heran. Mit dubiosen Geschenk- bzw. Gewinnzusagen und unter Vorspiegelung falscher Tatsachen wurden die VerbraucherInnen zu Veranstaltungen gelockt, bei welchen gut geschulte PräsentatorInnen dann versuchten, übertriebene, qualitativ oft minderwertige Produkte zu verkaufen. Laut Schätzungen der Arbeiterkammer Niederösterreich aus dem Jahr 2006 werden pro Jahr österreichweit bei solchen Veranstaltungen rund 75 Mio. EUR umgesetzt.

Um diese Missstände einzudämmen, hat das BMSK eine Neufassung der relevanten Bestimmungen in der Gewerbeordnung durchgesetzt. Nach den neuen verschärften Regelungen müssen geplante Werbeveranstaltungen in Österreich in Zukunft bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angemeldet werden. Die Einladungen zu solchen Veranstaltungen, welche an KonsumentInnen verschickt werden, müssen ab nun gewisse Mindestinformationen, wie z.B. eine ladungsfähige Anschrift der beteiligten Unternehmen, Ort und Zeit der Veranstaltung, eine Charakterisierung der präsentierten Waren bzw. Dienstleistungen sowie den Hinweis auf das gesetzliche Verbot der Entgegennahme von Bestellungen und des Barverkaufs bei der Veranstaltung enthalten. Weiters darf die Einladung keine Zusagen von Geschenken bzw. Gewinnen, wie z.B. „Sie haben garantiert einen unserer Hauptpreise gewonnen“, enthalten. Die Novelle der Gewerbeordnung ist mit Februar 2008 in Kraft getreten.

Verbesserte Rechte für behinderte Flugreisende und Personen mit eingeschränkter Mobilität

Um der erhöhten Mobilität der BürgerInnen der Europäischen Union Rechnung zu tragen, hat die EU im Jahr 2006 die Verordnung 1107/2006 erlassen, die für behinderte Flugreisende und Personen mit eingeschränkter Mobilität die gleichen uneingeschränkten Reisemöglichkeiten, wie sie andere UnionsbürgerInnen besitzen, sicherstellen soll. Sie trat in zwei Stufen in Kraft: Die Bestimmungen betreffend die Beförderungspflicht (Artikel 3 und 4) gelten seit Juli 2007, die restlichen Bestimmungen ab Juli 2008. Es wurde insbesondere darauf geachtet, dass betroffenen Personen nicht aus unsachlichen bzw. mit ihrer Behinderung oder eingeschränkten Mobilität im Zusammenhang stehenden Gründen von einer Fluglinie die Beförderung verweigert werden kann.

Energie-Versorgungssicherheitsgesetz (BGBl. I Nr. 106/2006)

Seit Oktober 2001 steht allen StromkundInnen die Möglichkeit offen, ihren Lieferanten zu wechseln. Trotz der zum Teil hohen Einsparungsmöglichkeiten für durchschnittliche HaushaltskundInnen bei einem Lieferantenwechsel von bis zu 16% ist die Wechselrate weiterhin niedrig, was den Schluss zulässt, dass die Märkte für MassenkundInnen nach wie vor de facto abgeschottet sind. GaskundInnen können ihren/ihre AnbieterIn seit Oktober 2002 frei wählen.

Mit dem Energie-Versorgungssicherheitsgesetz 2006, BGBl. I Nr. 106/2006, kam es im Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (EIWOG) und im Gaswirtschaftsgesetz (GWG) zu erheblichen Verbesserungen für KonsumentInnen.

Eine positive Neuerung stellt die Verpflichtung zur Grundversorgung mit Strom für KonsumentInnen dar. Das heißt, dass KonsumentInnen, die niemand mit Elektrizität versorgen will, einen rechtlichen Anspruch auf Strombezug haben. Selbstverständlich kann der Grundversorger eine Sicherstellung (Kautions, Vorauszahlung etc.) verlangen.

Wichtig für die KonsumentInnen ist, dass seit dieser Gesetzesnovelle eine Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen und der vertraglich vereinbarten Entgelte bei aufrechten Verträgen nur mehr nach Vorgaben des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs und vor allem des Konsumentenschutzgesetzes möglich ist. Diese Änderung wurde vor allem vom Konsumentenschutzministerium gefordert. Nach der neuen Rechtslage haben Versorger allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie für KundInnen zu erstellen und diese und allfällige Änderungen von diesen der Energie-Control Kommission vor ihrem Inkrafttreten anzuzeigen sowie sie in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Darüber hinaus enthalten EIWOG und GWG Vorgaben hinsichtlich des Mindestinhalts der allgemeinen Lieferbedingungen oder Vertragsformblätter. Diese Mindestinhalte umfassen beispielsweise Name und Anschrift des Versorgers, den voraussichtlichen Zeitpunkt für den Beginn der Belieferung, die Vertragsdauer, das Vorhandensein eines Rücktrittsrechts, einen Hinweis auf zur Verfügung stehende Beschwerdemöglichkeiten.

Als Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbssituation war es dem BMSK auch wichtig, dass die Unternehmen seither in Aussendungen und auf Rechnungen den für die Vergleichbarkeit der Preise ausschlaggebenden Energiepreis einheitlich in Cent pro Kilowattstunde angeben müssen.

Novelle des Postgesetzes (Postgesetznovelle 2005 BGBl. I Nr. 2/2006)

Mit der im Jänner 2006 in Kraft getretenen Gesetzesnovelle kam es im Postbereich für KonsumentInnen zu einigen Verbesserungen. Das Konsumentenschutzministerium setzte sich dafür ein, dass Verpflichtungen für Postdienstleister im Gesetz verankert werden. Die folgenden Verpflichtungen der AnbieterInnen eines Postdienstes wurden im Gesetz aufgenommen:

AnbieterInnen eines Postdienstes haben dafür zu sorgen, dass MitarbeiterInnen im Zustelldienst dem Unternehmen zugeordnet werden können. Weiters haben sie durch Kennzeichnung sicherzustellen, dass die von ihnen beförderten Postsendungen ihrem Unternehmen zugeordnet werden können.

Sendungen mit persönlicher Übergabe und Pakete, die EmpfängerInnen nicht zugestellt werden können, müssen zur Abholung durch die EmpfängerInnen hinterlegt werden. Der Ort der Hinterlegung darf nicht unangemessen weit von der Empfangsadresse entfernt sein.

AnbieterInnen von Postdiensten haben ein Beschwerdemanagement einzurichten, sodass NutzerInnen Streit- oder Beschwerdefälle vorbringen können.

AnbieterInnen von Postdiensten haben in den allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienste im Universaldienstbereich Qualitätsangaben und Qualitätsnormen festzulegen. Ferner haben sie die Nachsendungen von Postsendungen, die Rücksendung unzustellbarer Stücke und die Verständigung bei gescheitertem Zustellversuch zu regeln.

Agrund dieser Novelle wechselte mit Jänner 2008 die Regulierungsbehörde vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie in die Telekom-Control-Kommission und in die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH.

Die Regulierungsbehörde ist zuständig für die Genehmigung von Geschäftsbedingungen und Entgelten, die Überprüfung nicht genehmigungspflichtiger Entgelte, die Veröffentlichung der Liste der angezeigten Postdienste und das Setzen von Aufsichtsmaßnahmen.

Darüber hinaus können NutzerInnen und Interessenvertretungen Streit- oder Beschwerdefälle, die mit AnbieterInnen eines Postdienstes nicht befriedigend gelöst worden sind, der Regulierungsbehörde vorlegen.

Zahnärztegesetz 2006 (ZÄG, BGBl. I Nr. 26/2005)

Das Zahnärztegesetz 2006 (in Kraft seit Jänner 2006) sieht erstmals eine explizite Aufklärungspflicht hinsichtlich der Behandlung und deren Kosten vor. § 18 enthält eine Auflistung der Behandlungselemente, über die ZahnärztInnen aufklären müssen. Die Aufklärung über die Kosten hat auch die Information zu umfassen, in welchem Umfang die Kosten nicht von der Sozialversicherung und daher von den PatientInnen selbst getragen werden müssen.

In bestimmten Fällen ist ein schriftlicher Heil- und Kostenplan verpflichtend zu erstellen. Die Voraussetzungen beziehen sich entweder auf die Höhe der Kosten (die nach bestimmten Kriterien von der Zahnärztekammer eruiert und in der Grenzwertverordnung veröffentlicht wird), auf die Abweichung von den autonomen Honorarrichtlinien und darauf, ob die PatientInnen einen schriftlichen Heil- und Kostenplan verlangen.

Lebensmittelcodex Richtlinie zur Auslobung als „gentechnikfrei“

Die weltweiten Entwicklungen der Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen in der landwirtschaftlichen Produktion und der Verarbeitung von Lebensmitteln machten eine Überarbeitung der aus 1998 stammenden Codexrichtlinie notwendig. Seit März 2008 ist die neue Richtlinie zur „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung in Kraft.

Diese Richtlinie legt fest, unter welchen Voraussetzungen Lebensmittel als gentechnikfrei ausgelobt werden dürfen. Die Neufassung der Richtlinie lehnt sich eng an die Bestimmungen der Neuregelung der EU-Verordnung über die ökologische/biologische Produktion an. Ebenso wie bei biologischen Lebensmitteln besteht die Möglichkeit, in Ausnahmefällen die Verwendung von Stoffen, die unter Einsatz von Gentechnik erzeugt wurden, zuzulassen. Ausnahmen sind gegebenenfalls zeitlich zu beschränken und setzen voraus, dass der zugelassene Stoff in gentechnikfreier Qualität nicht verfügbar ist. Darüber hinaus ist die Zustimmung der Lebensmittelkommission erforderlich. Vitamine, die bloß zur Anreicherung und nicht zur Konservierung von Lebensmitteln verwendet werden (z.B. Cornflakes mit Vitamin C) und mit Hilfe von genetisch veränderten Organismen (GVO) erzeugt wurden, dürfen nach der Richtlinie auf Betreiben des BMSK nur dann als „gentechnikfrei“ ausgelobt werden, wenn deren Einsatz gesetzlich vorgeschrieben ist.

2.1.3. Legistische Vorhaben

Novelle des „Privatkonkurses“

Die Einführung des Privatkonkurses war 1995 eine Errungenschaft der Konsumentenschutzpolitik, der seither privaten SchuldnerInnen den Ausstieg aus der Schuldenspirale ermöglicht und die realistische Chance auf einen wirtschaftlichen Neuanfang bietet. Leider haben die Erfahrungen aus der Praxis gezeigt, dass der Privatkonkurs angesichts der strengen Anforderungen nicht für alle Personen zugänglich ist. Dies ist Anlass für eine aktuelle Diskussion

über eine Novelle des Privatkonkurses. Lösungsansatz ist zum einen eine Erweiterung der „Billigkeitsgründe“, bei deren Vorliegen bereits nach geltender Rechtsordnung eine Entschuldung („Restschuldbefreiung“) möglich ist, wenngleich die erforderliche Mindestquote nicht erbracht werden kann (z.B. bei Gründen wie schwere Krankheit oder lang anhaltende Arbeitslosigkeit). Weiters werden Maßnahmen diskutiert, die eine Kostenexplosion bei zahlungsunfähigen SchuldnerInnen verhindern sollen. Insbesondere soll bei offensichtlich zahlungsunfähigen SchuldnerInnen eine Exekutionssperre verhängt und die Überleitung in ein Insolvenzverfahren veranlasst werden. Durch eine frühzeitige Überleitung kann sowohl für SchuldnerInnen als auch für GläubigerInnen eine bessere Lösung erzielt werden, da ein weiteres Anwachsen des Schuldenberges verhindert wird.

Maßnahmen gegen die Verschuldung

- Inkassokosten

Die Betreibung von Forderungen durch Inkassoinstitute ist seit vielen Jahren Gegenstand von VerbraucherInnenbeschwerden. In vielen Fällen sind Inkassobüros gar nicht berechtigt, Kostenersatz zu fordern. Weiters verlangen sie völlig überzogene Kosten. Hier ist gesetzlicher Handlungsbedarf gegeben. Zum einen muss nachprüfbar sein, ob die Inkassobüros rechtlich korrekt handeln, zum anderen müssen die Tarifsätze in einer vertretbaren Höhe festgesetzt werden. Eine Arbeitsgruppe diskutiert Neuregelungen.

- Verzugszinsenproblematik

Eine Arbeitsgruppe im Bundesministerium für Justiz (BMJ) diskutiert aktuell über Maßnahmen zur Entschärfung der Verzugszinsenproblematik. Die Erfahrungen der Schuldenberatungen zeigen nämlich, dass der Verzug mit Kreditrückzahlungen zu einer Verdoppelung der Schuld in fünf Jahren führt.

Etablierung einer Gruppenklage

Das BMSK setzt sich für die Etablierung einer „Gruppenklage“ in die österreichische Zivilprozessordnung ein. Dies ist erforderlich, um bei gleich gelagerten Fällen (z.B. Großschadensereignisse) eine effektive Rechtsdurchsetzung mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln im Interesse aller Prozessbeteiligten sicher zu stellen. Die Vorteile liegen auf der Hand: Ein Gericht entscheidet unter Beiziehung von Sachverständigen, einheitlich für alle KlägerInnen. Das spart Zeit und Kosten – auch für die Beklagten – und schafft Rechtsfrieden.

Die Sinnhaftigkeit einer Gruppenklage hat der Justizausschuss in einem einstimmigen Beschluss aller

Parteien attestiert. Das Regierungsprogramm nennt diese als Arbeitsprogrammepunkt. Das legislativ zuständige BMJ hat dazu einen Entwurf vorgelegt, der allen vorgebrachten Sachargumenten Rechnung trägt.

Umrüstung der Hausbrieffachanlagen

Im Zuge der Marktöffnung ist auch allen alternativen Postdienstleistern der Zugang zu den Briefkästen zu ermöglichen, da ansonsten Wettbewerbsnachteile für die alternativen Postdienstleister bestünden.

Die gesetzliche Regelung, dass die GebäudeeigentümerInnen bis Juli 2006 alle Hausbrieffachanlagen auf Einwurfbriefkästen auf eigene Kosten umzurüsten haben, wurde vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof kam zu der Erkenntnis, dass die hier vorliegende Eigentumsbeschränkung nicht zulässig ist, weil ein entsprechendes öffentliches Interesse fehlt.

Eine neue Regelung besteht bis dato nicht. Das Interesse des BMSK bei der Erarbeitung einer Neuregelung ist es, dass die noch anstehende Umstellung für KonsumentInnen als PostempfängerInnen nicht zu einer massiven finanziellen Belastung führt.

2.1.4. Durchsetzung und Vollziehung des Konsumentenrechts

Rechtsdurchsetzung aufgrund der EU-Behördenkooperationsverordnung

Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz (BGBl. I Nr. 148/2006, VBKG)

Diese Verordnung dient dem Aufbau eines behördlichen Netzwerkes zur gegenseitigen Amtshilfe, um innergemeinschaftliche (grenzüberschreitende) Verstöße, die die Kollektivinteressen von VerbraucherInnen (Interessen einer Vielzahl an VerbraucherInnen) schädigen können oder sogar schädigen, abzustellen. Die Verordnung hat nicht die Durchsetzung der Leistungsansprüche der einzelnen VerbraucherInnen zum Gegenstand.

Der Anwendungsbereich der Verordnung bezieht sich auf 16 im Anhang aufgezählte EG-Rechtsakte (zentrale zivilrechtliche Verbraucherschutzrichtlinien, Flugpassagierrechte, unlautere Geschäftspraktiken).

Das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz (VBKG), welches Ende Dezember 2006 in Kraft getreten ist, enthält notwendige Durchführungen der EU-VO hinsichtlich der zuständigen Behörden und deren Ausübung der Befugnisse.

Demnach ist das BMSK die zur Koordinierung berufene zentrale Verbindungsstelle. Weiters sind 6 zuständige Behörden vorgesehen. Der Bundeskartellanwalt ist für die wichtigsten zivilrechtlichen Richtlinien, die Bundeswettbewerbsbehörde im Wesentlichen für unlautere Geschäftspraktiken und Preisauszeichnung zuständig.

Die Durchsetzung der Verstöße erfolgt auf zivilrechtlichem Wege im Außerstreitverfahren.

2007 gab es EU-weit ca. 160 Informationsersuchen, 90 Durchsetzungsersuchen und 70 Warnmeldungen, überwiegend im Bereich Fernabsatz und irreführende Werbung. Österreich war nur in einigen wenigen Fällen betroffen.

Rechtsdurchsetzung durch VKI im Auftrag des BMSK

Seit dem Jahr 1992 wird der Verein für Konsumenteninformation (VKI) vom für Verbraucherschutz zuständigen Ministerium mit der Führung von Musterprozessen und Verbandsklagen beauftragt.

Durch das finanzielle Engagement des Ressorts wird ein wichtiger Beitrag zur Durchsetzung von Konsumentenschutz in der Praxis geleistet: Die Praxis hat nämlich gezeigt, dass wirksamer Verbraucherschutz oft an der (gerichtlichen) Rechtsdurchsetzung scheitert, da die betroffenen VerbraucherInnen das damit verbundene Kostenrisiko nicht tragen können oder in Bagatellfällen als völlig unwirtschaftlich nicht tragen wollen.

Im Rahmen des Klagsprojekts werden einerseits Musterprozesse (Individualverfahren) geführt, andererseits geht der Verein für Konsumenteninformation im Auftrag des BMSK mit Abmahnverfahren und gegebenenfalls mit Verbandsklagen gegen gesetz- oder sittenwidrige Vertragsklauseln vor. Neben der Klagsbefugnis betreffend gesetzwidrige AGB besteht weiters eine Klagsmöglichkeit wegen irreführender Werbung und wegen Verstößen gegen bestimmte EU-Verbraucherschutzrichtlinien.

Für das Klagsprojekt stellte das Ressort im Jahr 2007 einen Betrag von ca. 740.000 EUR zur Verfügung. Insgesamt wurden in diesem Jahr 309 Verfahren (Abmahnverfahren und Gerichtsverfahren) geführt – davon sind 202 Verfahren noch anhängig, 107 Verfahren wurden (zu ca. 95% positiv) abgeschlossen.

Im Zeitraum 2006 bis 2008 wurden bei den Verbandsklagen hinsichtlich unzulässiger Vertragsklauseln Schwerpunkte im Finanzdienstleistungsbereich gesetzt (z.B. unbestimmte Zinsanpassungsklauseln bei variabel verzinsten Sparbüchern; Intransparenz bei Lebensversicherungen durch so-

genannte „Abschlusskosten“, Ausschluss des außerordentlichen Kündigungsrechts bei Gewinnbeteiligungen).

Weitere Schwerpunkte wurden bei Heimverträgen, KFZ-Leasingverträgen, Mietverträgen und im Reiserecht gesetzt. Im Telekommunikationsbereich wurden irreführende Preisangaben mit UWG-Verbandsklagen inkriminiert.

Bei den Musterprozessen gab es ebenfalls Schwerpunkte im Finanzdienstleistungsbereich (z.B. Bankomatkartenmissbrauch – Haftung der Bank; Klagen wegen unzulässiger Zinsanpassungsklauseln in Sparbuchbedingungen). Im Reiserecht sprach das Gericht Schadenersatz wegen entgangener Urlaubsfreuden aufgrund von Fluglärm zu. Weiters wurde ein Wirtschaftsauskunftsdienst wegen unzulässiger Eintragung in die „Schwarze Liste“ zum immateriellen Schadenersatz verurteilt.

Telekommunikation

Besonders im Bereich der Mobilfunktelefonie hat die Liberalisierung zu einem stark umkämpften Markt geführt. Der starke Wettbewerb hat leider auch seine Schattenseiten. Dies äußert sich darin, dass ständig neue Tarife am Markt eingeführt werden und die KonsumentInnen diese nur schwer vergleichen können. Werbungen werden oftmals irreführend gestaltet, um KonsumentInnen zu ködern. Immer wieder sind auch rechtswidrige Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern zu finden.

Im Auftrag des BMSK geht der VKI gegen derartige Geschäftspraktiken auch auf dem Klagsweg vor, gegen rechtswidrige Klauseln mittels Verbandsklage oder bei irreführender Werbung mittels Klage wegen Verstoß gegen das „Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb – UWG“.

Mietrecht

Der OGH hat im Jahr 2007 in zwei Verfahren (7 Ob 78/07f; 1 Ob 241/06g), welche die Rechtmäßigkeit von Mietverträgen mit VerbraucherInnen betrafen, zahlreiche Klauseln u.a. auch unter Berufung auf das KSchG für rechtswidrig erachtet. Eine vollkommene Klarheit über die Rechte und Pflichten der MieterInnen und VermieterInnen haben diese Urteile jedoch nicht gebracht. Wenngleich hier der OGH die Rechtswidrigkeit dieser Klauseln, insbesondere die Überwälzung von Erhaltungsarbeiten auf die MieterInnen, erkannt hat, wurde z.B. die Frage, in welchem Ausmaß Erhaltungspflichten der VermieterInnen bestehen, insbesondere für den Vollenwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes (MRG) und den Anwendungsbereich des Woh-

nungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG) – also für „Altbauwohnungen“ und „geförderte Neubauwohnungen“ einschließlich „Genossenschaftswohnungen“ – nicht eindeutig beantwortet. Um mehr Klarheit über die Rechte und Pflichten der MieterInnen und VermieterInnen zu erlangen, hat das BMSK hier noch im Jahr 2007 einen Schwerpunkt gesetzt, in dessen Zuge der VKI im Auftrag des BMSK 17 Musterprozesse (überwiegend zu Fragen der Erhaltung und Rückstellung der Wohnung) und – nach Abmahnung von 10 VermieterInnen – 4 Verbandsverfahren eingeleitet hat.

Produktsicherheitsgesetz 2004 (PSG 2004)

Das BMSK vollzieht das Produktsicherheitsgesetz 2004 (PSG 2004), das im April 2005 in Kraft getreten ist. Das PSG 2004 ist die Umsetzung der EU-Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit und hat das Ziel „Leben und Gesundheit von Menschen vor Gefährdungen durch gefährliche Produkte zu schützen“. D.h., dass durch behördliche Vollziehung gewährleistet werden soll, dass nur sichere Verbraucherprodukte am Markt angeboten werden. Das PSG 2004 ist aber nur dann anzuwenden, wenn nicht ohnehin andere Regelungen greifen.

Marktüberwachung

Zuständige Behörden für die Vollziehung des PSG 2004 sind neben dem BMSK vor allem die Länder. Diese verfügen über eigene Produktsicherheits-Aufsichtsorgane, die z.B. Handelsbetriebe kontrollieren, ob dort gefährliche Produkte verkauft werden. Werden tatsächlich unsichere Produkte entdeckt, steht den Behörden eine ganze Palette an Maßnahmen wie z.B. das Verlangen von Warnhinweisen oder die Verpflichtung zu Produkt-Rückrufen zur Verfügung.

Rückrufe

Freiwillige Rückrufe durch Unternehmen müssen den zuständigen Behörden gemeldet werden. Das BMSK erhielt 2007 dreißig entsprechende Meldungen über Rückrufe von Verbraucherprodukten, dazu kommt noch eine Reihe von Rückrufen, über die das BMSK über internationale Meldeverfahren in Kenntnis gesetzt wurde. Daneben wurden 2007 in Österreich mehr als 120 Rückrufe bei Kraftfahrzeugen durchgeführt.

Verordnungen auf Grund des PSG

Die im Jahre 2007 novellierte Feuerzeugverordnung verbietet ab März 2008 den Verkauf von Billig-Feuerzeugen ohne Kindersicherung sowie von Feuerzeugen, die für Kinder besonders attraktiv sind, weil sie etwa wie Spielzeug aussehen. Mit dieser

Regelung, die europaweit gilt, soll die Zahl der Brände, die auf das Spielen mit Feuerzeugen zurückgeht, verringert werden – auch in Österreich kamen in den letzten Jahren zwei Kleinkinder ums Leben, die mit Feuerzeugen ihre Wohnumgebung in Brand setzen konnten. Daneben kommt es zu vielen Bränden mit Sachschäden. Europaweit wird mit dieser Regelung pro Jahr jedenfalls etwa 20 Kindern das Leben gerettet werden.

Importe aus Drittstaaten

Eine weitere wichtige Kooperation findet zwischen Zoll- und Marktüberwachungsbehörden statt. 2007 lag der Schwerpunkt bei der Überwachung der Einfuhr von Feuerzeugen, wobei mehrmals größere Kontingente an Feuerzeugen zurückgewiesen wurden.

Injury Database (Unfalldatenbank)

Das Kuratorium für Verkehrssicherheit führt unter dem Titel „Injury Database“ mit finanzieller Unterstützung des BMSK laufend PatientInnenbefragungen in mehreren österreichischen Krankenhäusern durch. Bei diesen Interviews werden Daten über Heim- und Freizeitunfälle erhoben, die auch dem BMSK einen Einblick in das Unfallgeschehen ermöglichen.

Normung

Normen sind heute wichtige Grundlage für die Gestaltung von Produkten. Um aber auch eine angemessene Vertretung von VerbraucherInnenanliegen bei der Erstellung neuer Normen zu gewährleisten, wurde am österreichischen Normungsinstitut der „Verbraucherrat“ eingerichtet. Dieser wird vom BMSK unterstützt und leistet wertvolle Arbeit bei nationaler und internationaler Normung.

Ein Schwerpunkt bei der Durchsetzung von Normen liegt seit 2006 bei Kordeln und Zugschnüren bei Kinderbekleidung. Diese haben immer wieder zu schweren Unfällen geführt, wenn Kinder z.B. an Klettertürmen, Skiliften oder Schulbussen hängen blieben. Die Durchsetzung normkonformer Kinderbekleidung durch das BMSK und die Länder sollte diese Unfallursache in Zukunft weitestgehend ausschließen.

Produktsicherheitsbeirat

Dieser setzt sich aus ExpertInnen verschiedenster Organisationen zusammen und dient der Beratung des Bundesministers für Soziales und Konsumentenschutz in der Vollziehung des Produktsicherheitsgesetzes sowie der Verabschiedung von Empfehlungen.

Projekte

Aktuelle Projekte, mit denen das BMSK das Kuratorium für Verkehrssicherheit (Wien) sowie „Große schützen Kleine“ (Graz), im Bereich Produktsicherheit und Freizeitunfälle beauftragt hat, betreffen aufblasbare Schlitten, Sommerrodelbahnen, Unfälle mit Trampolinen/Hüpfburgen sowie mit Möbeln aus Glas.

2.1.5. Studien und Umfragen

Studie zur ökonomischen Evaluierung der Schuldnerberatungsstellen

Ziel der Studie aus dem Jahr 2006 war eine volkswirtschaftliche Bewertung der Leistungen der Schuldnerberatung und diese üblicherweise statistisch nicht erfassten positiven Einsparungseffekte aufzuzeigen.

Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass die ökonomischen Effekte das Ausmaß der Förderungen, die die Schuldnerberatungen erhalten, deutlich übersteigen. Selbst bei einer sehr vorsichtig geschätzten Minimalvariante beläuft sich die ökonomische Bewertung der Effekte auf insgesamt rund 19 Mio. EUR für ein Jahr, die sich aus vermiedenen Sozialleistungen (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Unterhaltsvorschuss etc.), aus Sozialversicherungsbeiträgen bzw. Steuern zusammensetzt. Noch nicht enthalten sind darin weitere Effekte, die beispielsweise durch die Wiedererlangung der Kaufkraft sowie die Verbesserung des Gesundheitszustandes erzielt werden. Diese sind schwieriger zu bewerten und konnten im Rahmen der Studie lediglich exemplarisch dargestellt werden.

Studie „Gläubigernutzen“

Mit der Studie Gläubigernutzen soll 2008 der Nutzen der GläubigerInnen durch die Arbeit der Schuldnerberatungsstellen aufgezeigt werden. Die bevorrechteten Schuldnerberatungen arbeiten primär im Interesse überschuldeter KonsumentInnen. Indirekte NutznießerInnen sind die GläubigerInnen als wesentlicher Teil des Regulierungsprozesses und der Findung von Lösungen. Bisher wurden die Interessen der Gläubigerseite bei der Erstellung des Leistungsangebotes der Schuldnerberatungen nicht unmittelbar betrachtet. Mit der Studie soll diesem Aspekt Rechnung getragen werden, um die Kooperation zwischen den Schuldnerberatungen und GläubigerInnen für beide Seiten effizienter zu gestalten und schlussendlich zur Verbesserung der außergerichtlichen und gerichtlichen Ergebnisse bei der Schuldenregulierung von überschuldeten KonsumentInnen beizutragen.

Finanzcoaching

Das Projekt „Finanzcoaching“ läuft seit 2005 in Kooperation mit dem Arbeitsmarktservice. Mit diesem Projekt soll sichergestellt werden, dass soziale und arbeitsmarktpolitische Einrichtungen von den bevorrechteten Schuldnerberatungsstellen geschult werden, um die qualitative Erstberatung zu übernehmen und damit die Arbeit dieser zu unterstützen. Basis dafür ist ein Handbuch sowie entsprechende Schulungen durch den Dachverband der anerkannten Schuldnerberatungen in Österreich.

Treuhand-Girokonto

Gefördert wird aktuell die Errichtung einer Kontoservicestelle wie auch der Zugang zu einem Girokonto für Personen, die kein Konto bei einer österreichischen Bank erhalten. Neben der primären Abwicklung der „Alltagsgeschäfte“ über ein solches Konto ist in späterer Folge auch die koordinierte Erfüllung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Zahlungsplans in Kooperation mit der Schuldnerberatung denkbar.

Sicherheit beim Online Banking

Die Studie testete Ende 2006 alle wichtigen Onlinebankingsysteme Österreichs mit Hilfe von Testkonten. Es wurden die technischen, rechtlichen und organisatorischen Abläufe erhoben. Dabei wurde festgestellt, dass zwar alle Systeme Basissicherheit besitzen, kein System jedoch optimal ist. Einerseits könnten die KundInnen besser vor Phishing-Angriffen geschützt werden, andererseits ließen auch die TAN-Systeme Sicherheitsfragen offen.

Mittlerweile haben alle großen Banken auf diese Studie reagiert und ihre Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere durch die Einführung neuer TAN-Systeme verbessert.

Fremdwährungskredite

Die Anfang 2007 präsentierte Studie ging von insgesamt 25 Angeboten und Vertragsentwürfen für eine Fremdwährungsfinanzierung aus, die im Rahmen eines Mystery Shoppings eingeholt wurden. 13 Angebote stammten direkt von Banken, 12 von Kreditvermittlern. In 13 Fällen wurden Angebote für eine Neufinanzierung eingeholt, in 12 Fällen ging es um die Umschuldung eines bereits bestehenden EURO-Kredites.

Ergebnis der Studie war, dass nur in einem der 25 untersuchten Vertragsentwürfe eine vollständige und verständliche Risikoaufklärung erfolgte. In sieben von 25 Fällen wurde überhaupt nicht überprüft, ob sich die KonsumentInnen einen EURO-Kredit überhaupt leisten könnten, um diesen bei Wäh-

rungsschwankungen überhaupt zurückzahlen zu können.

In keinem einzigen Fall wurden alle drei Risikofaktoren (Wechselkurs-, Zinsänderungs- und Tilgungsträgerrisiko) mit den KonsumentInnen erörtert. Weiters wurde nur in einem einzigen Vertragsentwurf über die sehr hohen Nebenkosten informiert.

VersicherungsvermittlerInnen

Die neuen Bestimmungen zur Versicherungsvermittlung schreiben den VermittlerInnen insbesondere Deklarations-, Dokumentations- und Informationsvorschriften vor. Die Überprüfung dieser Verpflichtungen geschah im Rahmen einer 2006 durchgeführten Studie. VersicherungsmaklerInnen, VersicherungsagentInnen, MehrfachagentInnen, Strukturvertriebe, VermögensberaterInnen und Banken wurden von 5 Testkäufern aus den Bundesländern Burgenland, Wien, Kärnten, Oberösterreich und Tirol besucht. Daraus resultierten 30 Beratungen, 30 Vertragsabschlüsse und 30 Vertragsrücktritte.

Ergebnis: VersicherungsvermittlerInnen geben ihren KundInnen durchaus das Gefühl gut betreut zu sein, mit den gesetzlichen Informationsvorschriften freilich nehmen sie es nicht so genau. Abgesehen davon, dass viele VermittlerInnen sich den KundInnen gegenüber nicht richtig auswiesen (es macht einen Unterschied z.B. im Hinblick auf die Haftung, ob man als VersicherungsmaklerIn oder als VersicherungsagentIn auftritt), erfüllten sie u.a. auch die Verpflichtung zur Erstellung eines Beratungsprotokolls, das Grundlage für die Auswahl des Produkts sein sollte, nur sehr mangelhaft. So ist z.B. die Neugierde der VersicherungsvermittlerInnen bei den Vermögensverhältnissen der AntragsstellerInnen sehr gebremst: Nicht einmal ein Viertel der VermittlerInnen fragte danach und hielt das Ergebnis auch schriftlich fest; bestehende Sparformen wurden überhaupt nur zwei Mal, Schulden gar nur ein Mal dokumentiert.

Online Umfrage zur Verbraucherbildung in Schulen

Eine im November 2007 durchgeführte Online-Befragung bei Eltern und SchülerInnen zum Thema Verbraucherbildung in Schulen ab der 8. Schulstufe ergab eine eindeutige Zustimmung zur Wichtigkeit der Behandlung dieses Themas im Unterricht.

Eltern halten die Einrichtung einer solchen Unterrichtseinheit in der achten Schulstufe zu 87%, SchülerInnen zu 73% für (sehr) sinnvoll. Es gab auch sehr hohe Zustimmung zur Einrichtung einer solchen Unterrichtseinheit in anderen Schulstufen.

Eine Empfehlung geht dahin, dass der Unterricht praxisbezogen und mit Fallbeispielen untermauert und mittels Tests und Mystery Shopping aufgelockert werden sollte.

Kompetenztraining für Verbraucherschutz-einrichtungen und PatientenvertreterInnen

Das BMSK förderte 2006 ein Modellprojekt des Frauengesundheitszentrums Graz im Bereich Patientenbildung. Ziele sind die Sensibilisierung der Fachöffentlichkeit und der PatientInnen für die Notwendigkeit von Selbstverantwortung und Partizipation, die Stärkung der MultiplikatorInnen im Gesundheitswesen, insbesondere der VertreterInnen von Patientenberatungsstellen und Selbsthilfegruppen und dadurch Erleichterung der Orientierung im Gesundheitswesen. Dazu werden Einblicke in die medizinischen Grundlagen von Studienergebnissen gegeben und Grundlagen der evidenzbasierten Medizin vermittelt.

Untersuchungen im Bereich Lebens- und Futtermittel

- Untersuchung von Lebens- und Futtermitteln auf das Vorhandensein von gentechnisch veränderten Bestandteilen (Anfang 2006): Genetisch veränderte Zutaten konnten fast ausschließlich nur in Futtermitteln festgestellt werden. Die Untersuchung von Lebensmitteln bezog sich schwerpunktmäßig auf Kinder- und Bioprodukte, die Soja- oder Maisfolgeprodukte als Zutat enthielten. In lediglich zwei von insgesamt dreißig Lebensmittelproben konnte eine gentechnische Veränderung nachgewiesen werden.
- Untersuchung von Naturkostfachhandel, Biomärkten und Reformgeschäften (März 2007): Geprüft und beurteilt wurden 23 Bio- und Naturkostläden in Wien. Die Untersuchung konzentrierte sich auf das in den Geschäften verfügbare Bio-Sortiment, dessen Darbietung und der Kennzeichnung sowie Hygiene und Fachberatung. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass bei einem Parallelangebot von biologischen und konventionellen Lebensmitteln eine bessere Warenkennzeichnung und kompetente Beratung im Geschäft notwendig sind.

2.1.6. Verbraucherbildung

Nachdem sich die OECD bereits zu Beginn dieses Jahrtausends für eine verstärkte Verbraucherbildung und auch finanzielle Allgemeinbildung ausgesprochen hat, erließ die EU-Kommission im Herbst

2007 eine Mitteilung über Vermittlung und Erwerb von Finanzwissen.

Dabei wird auf die immer komplexer werdenden Produkte und Vertriebsformen eingegangen und der Aspekt der Innovation und Globalisierung betont.

Die Sektion Konsumentenschutz widmet sich dem Thema Verbraucherbildung seit vielen Jahren, wobei die im Jahr 2003 gegründete Arbeitsgruppe Verbraucherbildung im Jahr 2008 in eine Unterarbeitsgruppe Verbraucherbildung des Konsumentenpolitischen Forums übergeleitet wurde. Das Forum soll der Vernetzung und Zusammenarbeit der Stakeholder in diesem Bereich dienen. Dabei ist insbesondere die Zusammenarbeit mit dem BMUKK zu erwähnen, da es unwahrscheinlich ist, dass Verbraucherbildung außerhalb von Schulen einen auch nur annähernd ausreichenden Erfolg zeitigen kann. Das BMSK stellt gegenwärtig in Zusammenarbeit mit dem Internetombudsmann Unterrichtsmaterialien zum Thema Internet mit dem Namen „Erst denken, dann klicken“ für die 8. Schulstufe zur Verfügung.

Einer besonderen Erwähnung bedarf aber auch die Zusammenarbeit mit den Schuldenberatungen, die sich insbesondere durch folgende Projekte realisierte:

Erstellung einer Verschuldungs DVD für Jugendliche zum Einsatz im Unterricht mit dem Ziel der Prävention; Finanzierung des Drucks eines Haushaltsbuchs (Eingaben-Ausgabenaufzeichnung); Evaluierung des Vorarlberger Finanzführerscheins und des Oberösterreichischen Finanzführerscheins, so dass beide Programme zur finanziellen Allgemeinbildung von Jugendlichen optimiert werden konnten; Finanzierung der Schulung von MultiplikatorInnen, insbesondere aus dem sozialarbeiterischen Umfeld mit dem Ziel des Erwerbs von Finanzwissen.

Ebenfalls dem Erwerb von Finanzwissen dient das seit Beginn 2008 auf der Homepage des BMSK befindliche Finanzportal. Es vermittelt Finanzbildung z.B. in den Bereichen Sparen, Kredit und Leasing. Häufige Fragen von KonsumentInnen sollen durch FAQs auf der Homepage beantwortet werden.

Die Schulung von MultiplikatorInnen wurde darüber hinaus auch noch in den Bereichen der Patientenrechte und der Sicherheit im Haushalt finanziert.

Sowohl im Jahr 2007 als auch im Jahr 2008 wurde im Rahmen einer internationalen Kampagne der Vollzugsbehörden im Bereich Verbraucherschutz eine Kampagne zur Information der Bevölkerung durchgeführt. Während man 2007 insbesondere

Warnungen vor unseriösen Internetangeboten und Aufklärung über vorhandene Rechte in den Mittelpunkt stellte, befasste sich der Schwerpunkt 2008 mit Werbeveranstaltungen und -fahrten.

Seit dem Jahr 2006 wird jährlich ein Schülerwettbewerb, der „Young Consumer Award“, ausgeschrieben, der SchülerInnen animieren soll, sich mit speziellen Aspekten des Konsums auseinanderzusetzen. Die bisherigen Themen lauteten: „Alle Macht den KonsumentInnen?“, „www – Werte, Waren, Welten“ und „Klima – bist du noch zu retten?“

Im Rahmen der Publikationstätigkeit wurden nicht nur Folder und Broschüren für LetztverbraucherInnen erstellt (z.B. Privatkonkurs, Sie haben Recht (türkisch), Mietrecht, Reise, Konsument und Gericht, Fluggastrechte, Feuergefahr, Heimverträge etc.), sondern auch die Reihe „Verbraucherrecht/ Verbraucherpolitik“ mit dem Konsumentenpolitischen Jahrbuch 2005 – 2006, der Monografie „Mächte des Marktes“ und diversen Tagungsbände weitergeführt.

Bereits im Jahr 2006 erschienen die vom BMSK geförderten und zum Einsatz in Deutschkursen für MigrantInnen erstellten Materialien „Deutsch für KonsumentInnen“, die Alltagssituationen aus dem Konsumleben in den Sprachunterricht integrieren.

2.2. Konsumentenschutz: EU und international

Im Bereich Verbraucherschutz strebt die Europäische Union die Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus an und stützt ihre diesbezüglichen Maßnahmen auf Artikel 153 (Verbraucherschutz) und 95 (Binnenmarkt) des EG-Vertrages. Im Vertrag ist festgelegt, dass der Verbraucherschutz aufgrund seines Querschnittscharakters in anderen Politikbereichen zu berücksichtigen ist. Die wesentlichen Rechtsakte sind die Richtlinien über Produktsicherheit, Produkthaftung, irreführende und vergleichende Werbung, Haustürgeschäfte, Verbraucherkredit, Pauschalreisen, missbräuchliche Vertragsklauseln, Teilnutzungsrechte, Fernabsatz, Preisauszeichnung, Unterlassungsklagen, Gewährleistung, Fernabsatz von Finanzdienstleistungen und unlautere Geschäftspraktiken.

Institutionell ist das BMSK für folgende Gremien auf EU-Ebene zuständig:

- 1) Die Dossiers im Bereich Verbraucherschutz werden in der Regel im „Rat Wettbewerbsfähigkeit“ behandelt. Innerstaatlich besteht in diesem Bereich meist eine geteilte Zuständigkeit mit anderen Ressorts. Dossiers im Zuständigkeitsbereich werden in der Ratsarbeitsgruppe „Schutz und Information der Verbraucher“ behandelt.
- 2) Weitere für den Verbraucherschutz wichtige Gremien sind:
 - Produktsicherheitsausschuss (gemäß Richtlinie 2001/95/EG),
 - Beratender Ausschuss für Finanzierungsfragen (gemäß Beschluss Nr. 1926/2006/EG),
 - Ausschuss über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (gemäß Verordnung Nr. 2006/2004/EG),
 - Netzwerk der hohen Beamten des Verbraucherschutzes (Consumer Policy Network),
 - ECC-Ausschuss (European Consumer Centres).

Die folgende Darstellung umfasst neben allgemeinen Materien im Bereich des Verbraucherschutzes (z.B. Strategie und Aktionsprogramm) auch solche Materien, die federführend durch andere Ressorts betreut wurden, wo jedoch im Sinne der Koordinierungskompetenz des BMSK für den Verbraucher-

schutz eine maßgebliche Mitwirkung dieses Ressorts erfolgte.

2.2.1. Verbraucherpolitische Strategie 2007-2013 (KOM(2007) 99 endgültig vom 13.3.2007) und Aktionsprogramm im Bereich der Verbraucherpolitik (2007-2013) (Beschluss 1926/2006/EG vom 18.12.2006)

Zum ersten Mal seit Bestehen einer Rechtsgrundlage für die Finanzierung der Verbraucherpolitik 1999 decken Strategie und Aktionsprogramm denselben Zeitrahmen ab.

Die Kommission sieht ihre neue Strategie als wesentlichen Beitrag zur Schaffung von Wirtschaftswachstum und Arbeitsplätzen sowie dazu, die EU ihren BürgerInnen näher zu bringen. Sie strebt drei Schlüsselziele an, die im Rahmen des Verbraucherschutzprogramms 2007 bis 2013 umgesetzt werden sollen: die Stärkung der VerbraucherInnen, die Verbesserung des Verbraucherwohls sowie der wirksame Schutz der VerbraucherInnen vor Risiken und Gefahren.

Der Rat hat zur Strategie Ende Mai 2007 in einer Entschließung u.a. die Stärkung des Vertrauens der VerbraucherInnen in grenzüberschreitende Vertragsabschlüsse, die bessere Vernetzung von alternativen Streitbeilegungsmechanismen und die Prüfung von Mechanismen zur kollektiven Rechtsdurchsetzung auf europäischer Ebene hervorgehoben. Als allgemeine Herausforderung werden insbesondere die Stärkung der Systeme zur Durchsetzung der Vorschriften in den Mitgliedstaaten und die Unterstützung der Europäischen Verbraucherzentren (ECC-Net) genannt.

Im Aktionsprogramm findet die Strategie ihre Konkretisierung: Für die Verfolgung der zwei großen Ziele des Aktionsprogramms – die Sicherstellung eines hohen Verbraucherschutzniveaus u.a. durch bessere Information, Einbindung von VerbraucherInneninteressen einerseits und bessere Rechtsdurchsetzung u.a. durch verbesserte Zusammenarbeit zwischen Behörden und Verbraucherorganisationen, Information, Bildung und außergerichtliche Streitbeilegung andererseits – werden 157 Mio. EUR für die Jahre 2007 bis 2013 bereitgestellt. Damit sollen 11 im Anhang des Aktionsprogrammes angeführte Maßnahmen finanziert werden, welche in den Jahresarbeitsprogrammen konkretisiert wer-

den wie z.B. Projekte im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Behörden.

2.2.2. Überwachung von verbraucherrelevanten Ergebnissen im Binnenmarkt: das Verbraucherbarometer (KOM(2008) 31 endgültig)

Mit dem Verbraucherbarometer soll die Leistung verschiedener Wirtschaftssektoren aus dem Blickwinkel der KonsumentInnen untersucht werden. Das System umfasst zwei Phasen. In der ersten Phase erfolgt ein umfassendes Screening der Einzelhandelsmärkte anhand von fünf verbraucherrelevanten Schlüsselindikatoren: Preisniveau, Beschwerden, Wechselmöglichkeiten, Verbraucherzufriedenheit, Sicherheit.

Ziel ist es, Anzeichen auszumachen, die auf eventuelle Marktstörungen hinweisen. Solche Störungen, die auf Praktiken hindeuten könnten, welche die Kaufentscheidung der KonsumentInnen manipulieren und den Wettbewerb im Einzelhandel behindern, geben dann unter Umständen den Anstoß für die zweite Phase – eine grundlegende, zielgerichtete Überprüfung der Verbrauchermärkte und anschließende Korrekturmaßnahmen.

2.2.3. Grünbuch: Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Verbraucherschutz (sog. Consumer Acquis) (KOM(2006) 744 endgültig)

Im Anschluss an die Mitteilung der Kommission „Europäisches Vertragsrecht und Überarbeitung des gemeinschaftlichen Besitzstands – Weiteres Vorgehen“ (KOM(2004) 651 endgültig vom 11.10.2004), in welcher die Notwendigkeit einer Verbesserung der Qualität und Schlüssigkeit des bisherigen Gemeinschaftsrechts für mit VerbraucherInnen geschlossene Verträge festgehalten wurde, hat die Europäische Kommission am 8.2.2007 ein Grünbuch zur Überprüfung des rechtlichen Rahmens für Verbraucherschutz, der sich im Wesentlichen auf acht für den Verbraucherschutz zentrale Richtlinien stützt, vorgelegt. Darin stellt die Kommission zahlreiche Fragen zu möglichen Elementen einer horizontalen Richtlinie, die verschiedene Bereiche (u.a. Fernabsatz, Haustürgeschäfte, missbräuchliche Klauseln, Gewährleistung) zusammenfassen soll.

Dabei wird eine Maximalharmonisierung und das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung zugrunde gelegt. Aus Verbrauchersicht wurden vor allem zwei zentrale Anliegen nach Brüssel transportiert: die EU-weiten Standards müssen ein Mindestniveau darstellen, über das die Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen auch hinausgehen dürfen müssen, um ein hohes Verbraucherschutzniveau sicherzustellen. Weiters müssen sich VerbraucherInnen darauf verlassen dürfen, dass in der Regel das Recht ihres Heimatlandes zur Anwendung kommt, wenn sie Verträge mit einem ausländischen Anbieter – etwa im Internet – abschließen.

Die Kommission hat angekündigt, Ende 2008 einen horizontalen Richtlinienvorschlag vorzulegen.

2.2.4. Überarbeitung der Richtlinie 94/47/EG über den Schutz der VerbraucherInnen im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsrechten, langfristigen Urlaubsprodukten sowie des Wiederverkaufs und Tauschs derselben (Timeshare-Richtlinie)

Neben einer Ausdehnung des Anwendungsbereiches auf langfristige Urlaubsprodukte (Verträge mit einer 1 Jahr übersteigenden Laufzeit) sind wesentliche Änderungen die Verlängerung der Widerrufsfrist auf 14 Tage, eine Präzisierung und Verschärfung der Informationspflichten und eine Präzisierung des Anzahlungsverbots während der Widerrufsfrist.

In Österreich liegen kaum Konsumentenbeschwerden zu diesem Thema vor, weshalb die Änderungen nur beschränkt Priorität haben. Dennoch ist die Überarbeitung der Timeshare-Richtlinie für Österreich von Interesse, da zu erwarten ist, dass die Europäische Kommission aus den hier laufenden Arbeiten Schlüsse für die Arbeiten am Verbraucherschutz-Acquis² ziehen wird, insbesondere in Bezug auf die Erarbeitung eines vollharmonisierten „horizontalen Instruments“, in dem bestimmte Aspekte des Verbraucherrechts richtlinienübergreifend geregelt werden sollen. Darüber hinaus wird aus der Lösung der Harmonisierungsproblematik eine gewisse Vorbildwirkung für die anderen Verbraucherschutz-Richtlinien abgeleitet werden.

Eine politische Einigung im Rat konnte bereits im Sommer 2008 erzielt werden. Die Verhandlungen in

2. „Acquis communautaire“ (gemeinschaftlicher Besitzstand) bezeichnet den Gesamtbestand an Rechten und Pflichten, der für die Mitgliedsstaaten der EU verbindlich ist.

Brüssel wurden gemeinsam mit dem federführenden BMJ geführt.

2.2.5. Europäisches Vertragsrecht

Im engen Konnex mit der Überprüfung des Verbraucherbesitzstandes stehen die Arbeiten zum Europäischen Vertragsrecht. Der „Erste jährliche Fortschrittsbericht zum europäischen Vertragsrecht und zur Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstandes – KOM(2005) 456 endgültig vom 23.09.2005“ fasst die erzielten Fortschritte des Projekts „Europäisches Vertragsrecht“ zusammen und stellt die seit der Mitteilung der Kommission aus dem Jahr 2004 mit der Überprüfung des Besitzstandes erzielten Fortschritte und den Stand der laufenden Überarbeitung dar.

Im „Zweiten Fortschrittsbericht zum Gemeinsamen Referenzrahmen für ein Europäisches Vertragsrecht – KOM(2007) 447 endgültig vom 25.7.2007“ berichtet die Kommission über die Arbeiten im Zusammenhang mit der Schaffung des Gemeinsamen Referenzrahmens für ein Europäisches Vertragsrecht. Entsprechend der Ankündigung im „Ersten Fortschrittsbericht“ hat die Kommission seit 2006 dem Verbrauchervertragsrecht Priorität eingeräumt. Diese Arbeiten konnten bereits in das „Grünbuch zur Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Verbraucherschutz“ einfließen. In ihrem Bericht erläutert die Kommission ihr Verständnis des Begriffs „Gemeinsamer Referenzrahmen“. Hierunter versteht sie ein „praktisches Instrumentarium“ („toolbox“) oder ein Handbuch für die Kommission und den EU-Gesetzgeber für die Überprüfung bestehender und die Erarbeitung neuer Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Vertragsrechts, also ein Instrument zur besseren Rechtsetzung. Es solle dazu dienen, Definitionen für Rechtsbegriffe, wesentliche Grundsätze und kohärente, zeitgemäße Vertragsregeln vorzugeben. Eine breite Harmonisierung des Privatrechts oder die Schaffung eines Europäischen Zivilgesetzbuchs sei nicht geplant.

Offene Fragen bestünden im Hinblick auf den Geltungsbereich des Gemeinsamen Referenzrahmens: Im Hinblick auf die divergierenden Meinungen dazu, ob und inwieweit außer dem Verbrauchervertragsrecht auch andere Fragen des gemeinschaftlichen Besitzstands im Vertragsrecht und des allgemeinen Vertragsrechts einbezogen werden sollten, hat der Ausschuss für Zivilrecht sich für einen umfassenden Gemeinsamen Referenzrahmen entschieden, der das allgemeine Vertragsrecht einschließlich des Verbrauchervertragsrechts erfasst.

Der Ausschuss für Zivilrecht empfiehlt in seinem Bericht, die grundlegenden Aspekte eines etwaigen künftigen Gemeinsamen Referenzrahmens wie folgt zusammenzufassen:

- a) Zweck des Gemeinsamen Referenzrahmens: Instrument zur besseren Rechtsetzung, das auf die gesetzgebenden Organe der Gemeinschaft ausgerichtet wird;
- b) Inhalt des Gemeinsamen Referenzrahmens: Paket von Definitionen, allgemeinen Grundsätzen und Mustervorschriften auf dem Gebiet des Vertragsrechts, die sich aus verschiedenen Quellen ableiten;
- c) Anwendungsbereich des Gemeinsamen Referenzrahmens: allgemeines Vertragsrecht einschließlich des Verbrauchervertragsrechts;
- d) Rechtswirkung des Gemeinsamen Referenzrahmens: ein Bündel von nicht bindenden Leitlinien, das die gesetzgebenden Organe auf Gemeinschaftsebene auf freiwilliger Grundlage als gemeinsame Inspirationsquelle oder Referenz und im Rahmen der Rechtsetzung nutzen.

2.2.6. Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge

Nach jahrelangen Verhandlungen auf EU-Ebene (u.a. während österreichischer EU-Ratspräsidentschaft) wurde im April 2008 die Richtlinie über Verbraucherkreditverträge beschlossen. Sie löst die derzeit geltende Richtlinie ab und muss innerhalb von zwei Jahren in österreichisches Recht umgesetzt werden.

Die Richtlinie enthält Werbevorschriften, vorvertragliche Informationsvorschriften, das Prinzip der Prüfung der Kreditwürdigkeit, verpflichtende Inhalte den Vertrag betreffend, bei Erfordernis grenzüberschreitender Zugang zu den Datenbanken der Mitgliedstaaten, ein Rücktrittsrecht, Bestimmungen zur Berechnung des Effektivzinssatzes, zur vorzeitigen Rückzahlung und zu Überziehungskrediten.

Sofern Zinssätze oder Zahlenangaben in der Werbung vorkommen, muss diese Werbung Standardinformationen enthalten: z.B. darüber, ob ein fester oder variabler Sollzinssatz vereinbart wird, über alle Kosten, die in die Gesamtkreditkosten einbezogen werden, den Gesamtkreditbetrag, den effektiven Zinssatz usw.

Eines der Hauptanliegen der Richtlinie ist es, dass VerbraucherInnen durch vorvertragliche und vertragliche Informationen in die Lage versetzt werden, beim Abschluss eines Kreditvertrags eine Entschei-

dung in Kenntnis der Sachlage zu treffen. Die Lösung besteht in einer besseren Strukturierung der vorvertraglichen und vertraglichen Informationen durch ein Standardformular.

In Österreich wird den VerbraucherInnen künftig ein neues Rücktrittsrecht zustehen: Innerhalb eines Zeitraums von 14 Kalendertagen können sie ohne Angabe von Gründen von dem Kreditvertrag zurücktreten. Neue Bestimmungen klären, in welcher Beziehung dieses Recht zu anderen Rücktrittsrechten steht.

Im Hinblick auf die vorzeitige Rückzahlung eines Verbraucherkredits, der bislang in Österreich ohne Entschädigung der KreditgeberInnen möglich war, ergibt sich eine geringfügige Verschlechterung durch die Richtlinie: Der KreditgeberInnen wird bei vorzeitiger Rückzahlung des Kredits ein beschränkter Anspruch auf Entschädigung in Höhe von 0,5% oder 1% des vorzeitig zurückgezahlten Kreditbetrags eingeräumt. Diese Entschädigung darf allerdings nur dann verlangt werden, wenn es sich um Kredite mit einem festen Zinssatz handelt. Außerdem werden die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass KreditgeberInnen dann keine Entschädigung für vorzeitige Rückzahlung verlangen können, wenn der Rückzahlungsbetrag innerhalb eines Zwölfmonatszeitraums nicht höher als 10.000 EUR (oder darunter) ist. Diesbezüglich besteht Spielraum bei der nationalen Umsetzung. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die KreditgeberInnen einen allfälligen höheren Schaden verlangen können, sofern dieser beweisbar ist.

Im Hinblick auf Kontoüberziehungen sind mehrere Informationspflichten festgelegt: Zum einen sind VerbraucherInnen schon vorvertraglich über die Gesamthöhe einer solchen Überziehung, über die Höhe der Zinsen, die Art und Weise einer allfälligen Änderung solcher Zinsen und auch über sonstige Verzugskosten zu informieren. VerbraucherInnen müssen darüber hinaus – wenn eine Überziehung gewährt wird – mittels Kontoauszugs u.a. auch über den aktuell geltenden Zinssatz und die verrechneten Entgelte sowie über Änderungen des Zinssatzes im Vorhinein unterrichtet werden.

Wenn es zu einer Überschreitung einer vereinbarten Überziehungsgrenze kommt, müssen VerbraucherInnen über diesen Umstand, über die Höhe der Überschreitung, den Zinssatz und sonstige Vertragsstrafen, Entgelte oder Verzugszinsen informiert werden. (In Österreich werden derzeit auf Grund der Steuerbestimmungen, die jede Überziehung mit einer Kreditvertragssteuer belasten, alle

Kontoüberziehungen als Überschreitungen behandelt).

Die geltende Richtlinie ist im Hinblick auf die Berechnung des Effektivzinssatzes, der dem Vergleich verschiedener Angebote dient, leider ungenau. Insofern gibt es immer wieder Kreditangebote, die – unter Berufung auf die geltende Richtlinie – einen irreführenden Effektivzinssatz enthalten (dieser wurde z.B. auf Grund eines nur ein Jahr geltenden Fixzinssatzes berechnet; für den Großteil der Laufzeit kam dann aber ein viel höherer variabler Zinssatz zur Anwendung). In Zukunft ist der Berechnungsmodus genauer definiert, sodass es zu solchen irreführenden Zinssätzen nicht mehr kommen kann.

2.2.7. Post – Marktöffnung

Aufgrund der Richtlinie 2008/6/EG vom 20. Februar 2008 im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft muss der Postsektor in Österreich spätestens mit 1. Jänner 2011 völlig liberalisiert sein.

2.2.8. Verbesserungen für Bahnreisende

Um die Passagierrechte der BürgerInnen der Europäischen Union auch im Bereich des Eisenbahnverkehrs zu stärken, hat diese im Oktober 2007 die Verordnung 1371/2007 erlassen. Sie gilt sowohl für den EU-weiten zwischenstaatlichen Eisenbahnverkehr als auch für Reisen innerhalb eines Mitgliedsstaates. Die neue Verordnung enthält u.a. Regelungen zu den Themen Schadenersatz für Gepäck- und Personenschäden, Erstattung von Fahrpreisen bzw. Weiterreise mit geänderter Streckenführung, Entschädigungen und Betreuung von Fahrgästen bei Verspätungen sowie ein eigenes Kapitel über die Rechte von Fahrgästen mit Behinderung und Personen mit eingeschränkter Mobilität. Sie tritt in mehreren Stufen in Kraft, wobei gewisse Basisrechte bereits ab dem 3.12.2009 gelten werden.

2.2.9. Vorschlag für eine Verordnung betreffend die Information der Verbraucher bei Lebensmitteln (KOM(2008) 40)

Die Europäische Kommission hat am 30.1.2008 einen Vorschlag für eine Verordnung betreffend die Information der VerbraucherInnen über Lebensmittel angenommen, der die Lebensmittelkennzeichnung umfassend regeln und mehrere geltende Rechtsakte zusammenfassen soll. Der Anwendungsbereich der Verordnung ist breit. Die Verord-

nung gilt für alle Lebensmittel, die an KonsumentInnen abgegeben werden (einschließlich der Abgabe an die Gastronomie), wobei das Ausmaß der Kennzeichnung jeweils differenziert vorgesehen ist. Während die bisherigen Kennzeichnungselemente für verpackte Lebensmittel im Wesentlichen beibehalten wurden, ist für unverpackte Lebensmittel sowie die Gastronomie nur die Allergenkennzeichnung verbindlich. Im Übrigen ist es in diesen Bereichen den Mitgliedstaaten überlassen, weitere Regelungen vorzusehen. Aus konsumentenpolitischer Sicht wurde damit eine langjährige Forderung erfüllt. Bedauerlich ist, dass bei verpackten Lebensmitteln weiterhin keine Angabe der Herkunft der Lebensmittel vorgesehen ist.

Was die Form der Kennzeichnung betrifft, enthält der Vorschlag teilweise Verbesserungen. Die Schriftgröße muss drei mm betragen und es muss der nötige Kontrast gegeben sein. Eine weitere wesentliche Neuerung betrifft die jetzt verbindlich vorgesehene Nährwertkennzeichnung für verpackte Lebensmittel. Bedauerlicherweise wurde aber die Ampelkennzeichnung, die durch die Ampelfarben den KonsumentInnen eine leichte Einschätzung der Nährwerte (hoch-mittel-gering) ermöglichen soll, nicht vorgesehen.

Die Verhandlungen auf Ratsebene haben bereits begonnen und werden federführend vom legislativ zuständigen BMGFJ betreut.

2.2.10. Internationales Privatrecht: Verbraucherrelevante Regelungen zum anwendbaren Recht bei vertraglichen (Rom I) und bei außervertraglichen (Rom II) Schuldverhältnissen

Die beiden Verordnungen Rom I und Rom II legen u.a. fest, welches Recht einerseits bei Verbraucherverträgen (ROM I) und andererseits bei außervertraglichen Schuldverhältnissen (z.B. einer unlauteren Wettbewerbshandlung) (ROM II) zur Anwendung kommt, sofern ein Auslandsbezug gegeben ist. Beide Verordnungen enthalten eigene Bestimmungen für VerbraucherInnen.

ROM II wurde bereits am 31.7.2007 im Amtsblatt der EU veröffentlicht (Verordnung (EG) Nr. 864/2007). Grundsätzlich gilt, dass bei unlauteren Wettbewerbshandlungen das Recht jenes Staates gilt, in dem die Interessen der KonsumentInnen beeinträchtigt werden (können).

Zu Rom I erfolgte die politische Einigung am 6.12.2007. Bei grundsätzlich geltender Parteienautonomie müssen in bestimmten Fällen die zwingenden Verbraucherschutzbestimmungen zur Anwendung kommen.

2.2.11. Internet-Surftage zur Preisauszeichnung von Fluglinien

Das BMSK hat im Rahmen der Behördenkooperation im Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Verbraucherzentrum Österreich (ECC Austria) insgesamt 20 Websites von Fluglinien und Reisevermittlern aus zehn europäischen Ländern auf Anwenderfreundlichkeit und Preistransparenz untersucht. Dieser Internet-Sweep „Can You Trust Air Selling Ticket Websites?“ (24.09.2007 bis 28.09.2007) widmete sich insbesondere der Vertrauenswürdigkeit und Benutzerfreundlichkeit von Websites bei der Onlinebuchung von Flügen.

Untersucht wurde primär eine korrekte Preisauszeichnung mit Aufschlüsselung der Zuschläge (z.B. Treibstoffzuschläge und Servicegebühren) sowie ein klar ersichtlicher Zugang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und weiteren kundenrelevanten Informationen wie Stornobedingungen. Die Recherchen ergaben ein weitestgehend positives Bild und ergaben keine schwerwiegenden Verstöße.

2.2.12. Das Netz der Europäischen Verbraucherzentren (sog. ECC-Net)

Die Europäische Kommission hat in Kooperation mit den zuständigen Ministerien insgesamt 27 Europäische Verbraucherzentren in den Mitgliedstaaten eingerichtet. Das BMSK kofinanziert das Europäische Verbraucherzentrum in Österreich (EVZ oder ECC Vienna), welches seit 1999 einen ganz wesentlichen Beitrag zur Aufklärung der Verbraucher über ihre Rechte leistet und österreichischen KonsumentInnen erfolgreich bei der raschen und unbürokratischen Lösung von Problemen im Bereich des grenzüberschreitenden Verbraucherschutzes hilft. Wie notwendig und wichtig dieses Netzwerk ist, zeigt auch die hohe Anzahl von rund 9.000 Verbraucherbeschwerden pro Jahr beim EVZ. Um zu gewährleisten, dass die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der einzelnen Verbraucherzentren besser und effizienter funktioniert, hat die Europäische Kommission 2007 ein so genanntes IT-Tool ins Leben gerufen, welches einen raschen Datenaustausch ermöglicht.

2.2.13. Produktsicherheit

Hervor zu heben ist vor allem das Europäische Produktsicherheitsnotfallsverfahren RAPEX („Rapid Exchange of Information System“). Über dieses Meldesystem der Europäischen Kommission, an dem alle EU-Mitgliedstaaten teilnehmen, erfolgt der Datenaustausch über Maßnahmen, die gegen gefährliche Produkte ergriffen werden. Das bedeutet, dass ein Produkt-Rückruf, der z.B. in Portugal oder Finnland stattfindet, innerhalb kurzer Zeit allen Produktsicherheitsbehörden in der ganzen EU bekannt ist. 2007 wurden über RAPEX mehr als 1.600 (2006: 1.100) gefährliche Produkte gemeldet. Dies ermöglicht auch den österreichischen Behörden, rechtzeitig geeignete Maßnahmen gegen solche Produkte zu treffen.

Weiters ist das BMSK Mitglied von PROSAFE, einem informellen Gremium zum Informations- und Erfahrungsaustausch.

Einige EU-Rechtsakte wurden in österreichisches Recht umgesetzt bzw. gelten unmittelbar. Sie finden sich im Kapitel über nationale Aktivitäten:

Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (2005/29/EG) in die Novelle zum Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb; Verordnung über verbesserte Rechte für behinderte Flugreisende und solche mit eingeschränkter Mobilität (1107/2006); die Liberalisierung der Energie-, Post- und Telekommunikationsmärkte und die Verordnung über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (die sog. „Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“) (2006/2004/EG).

2.2.14. Internationale Aktivitäten im Bereich des Verbraucherschutzes

OECD-Verbraucherpolitischer Ausschuss

Der verbraucherpolitische Ausschuss der OECD ist die einzige internationale Plattform für Diskussionen über Verbraucherpolitik. Zu seinen Aktivitäten zählen Leitlinien, Empfehlungen, Studien, Rechtsvergleiche, Datenbanken, Länderberichte sowie Fortbildungsmaterial. In den letzten Jahren wurden das Thema Internet und moderne Technologien immer stärker in den Vordergrund gestellt und war Gegenstand mehrere Aktivitäten u.a:

OECD-Empfehlung über Streitbeilegungs- und Abhilfeverfahren für VerbraucherInnen

Studien (v.a. das Spezialeurobarometer 2006 über den Verbraucherschutz im Binnenmarkt) belegen ein Misstrauen der VerbraucherInnen in den Online-Handel in Bezug auf die Streitbeilegung und eine Unzufriedenheit mit der gelieferten Ware oder Dienstleistung. Die vorliegende Empfehlung deckt innerstaatliche wie grenzüberschreitende Business-to-Consumer (B2C)-Geschäfte³ ab und soll VerbraucherInnen sowohl im schnell wachsenden Internethandel wie auch im Off-Line-Handel eine Hilfe sein. Sie setzt sich zum Ziel, den Zugang zum Recht und seiner Durchsetzung durch faire, zügige und finanziell tragbare Streitbeilegungs- und Abhilfeverfahren insbesondere bei Verletzung kollektiver Interessen zu erleichtern.

ICPEN (International Consumer Protection and Enforcement Network)

Das informelle internationale Forum dient der Bekämpfung irreführender Handelspraktiken und hat Behörden (meist OECD-Länder) im Bereich des Konsumentenschutzes als Mitglieder (für Österreich die Konsumentenschutzsektion des BMSK). Die Zusammenarbeit erfolgt in Form von informellen Kontakten, durch Informationsaustausch über grenzüberschreitende Streitigkeiten (z.B. Firmenbuchauszüge, Postfächer, Gerichtsverfahren) und über die Rechtslage sowie in Form von Projekten wie Internet-Surftage und zunehmend Verbraucherbildungsmaßnahmen. Seit 2006 werden jährlich weltweit gleichzeitig einen Monat lang, dem sogenannten „Fraud Prevention Month“, Kampagnen zum Schutz von KonsumentInnen vor grenzüberschreitenden unlauteren Geschäftspraktiken abgehalten. Thema und Vorgangsweise sind national zu bestimmen: Österreich hat sich von Anfang an beteiligt, intensiver in den Jahren 2007 und 2008: Die Konsumentenschutzsektion des BMSK informierte vom 26.2. bis 25.3.2007 unter dem Motto „Umsonst gibt's nix!“ über Gewinnspiele und -zusagen (egal, über welches Medium), Angebote im Internet („Internetabzocke“), Mehrwertnummern, zu denen den KonsumentInnen suggeriert wird, sie seien besonders günstig, attraktiv oder gar gratis und Kundenkarten, die in der Regel mit Datenpreisgabe verbunden sind. Von 26.2. bis 28.3.2008 wurde unter dem Motto „Reingefallen?...ich nicht! – Werbeveranstaltungen und Ausflugsfahrten – Gewinn oder Falle?“ eine Information und Sensibilisierung v.a. von SeniorInnen für Fallen und Tricks bei Werbeveranstaltungen und Ausflugsfahrten (irreführende Gewinn-

3. „Business-to-Consumer“ steht für Handelsbezeichnungen zwischen Unternehmer und Privatpersonen (Konsumenten).

ankündigungen in der Einladung, überhöhte Preise, Lieferprobleme u.ä.) angestrebt.

EU-Ratspräsidentschaft in der ersten Jahreshälfte 2006 – Veranstaltungen des BMSK

Während der österreichischen Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2006 wurden seitens des BMSK drei Veranstaltungen im Bereich des Konsumentenschutzes abgehalten.

Im Workshop über alternative Streitbeilegung am 23. Februar 2006 diskutierte die Europäische Kommission mit VertreterInnen von Streitbeilegungsstellen und zuständiger Ministerien Mechanismen der alternativen Streitbeilegung („Alternative Dispute Resolution“ – ADR). Aus einer vom BMSK beauftragten Studie ging hervor, dass VerbraucherInnen ADR-Verfahren jedenfalls nur dann wählen, wenn gegenüber anderen Alternativen klar kommunizierbare Vorteile bestehen.

Bei der Konferenz „Effektiver Rechtsschutz – die verbraucherrechtlichen Instrumente der Unterlassungs- und der Gruppenklage“ am 24. Februar 2006 wurden Instrumente der kollektiven Rechtsdurchsetzung, insbesondere die Unterlassungs- und die Sammelklage, diskutiert. Aus einer Studie des BMSK gingen klare Defizite in der praktischen Anwendung der Richtlinie über Unterlassungsklagen in den Mitgliedstaaten sowie die Notwendigkeit einer rascheren Verfahrensführung hervor. Außerdem war das in Europa relativ junge Instrument der Sammel- und Gruppenklagen Thema.

Beim Europäischen Verbrauchertag am 15. März 2006 wurden bei einer in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss veranstalteten Tagung Erfahrungen über vergangene wie gegenwärtige Initiativen der Verbraucherbildung ausgetauscht.

3. Pflegevorsorge

Sektion IV, BMSK

Inhaltsverzeichnis

3.1.	PflegegeldbezieherInnen	70
3.1.1.	Anzahl der PflegegeldbezieherInnen und Aufwand	70
3.1.2.	Antragsbewegungen im Bereich der Pensionsversicherungsträger.....	71
3.1.3.	Anzahl der Klagen gegen Pflegegeldbescheide der Pensionsversicherungsträger ...	71
3.2.	Novellen im Bereich der Pflegevorsorge	72
3.3.	Qualitätssicherung	73
3.3.1.	Auswertung der Hausbesuche	74
3.4.	Maßnahmen für betreuende Angehörige	75
3.4.1.	Projekt „Unterstützung für pflegebedürftige Menschen mit demenziellen Erkrankungen und deren pflegende Angehörige“	75
3.4.2.	Studie „Betreuungsangebote für demenziell erkrankte Menschen – Demenzhandbuch“	75
3.4.3.	Pilotprojekt „Beratungsscheck – Fachliche Erstberatung für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen“	75
3.4.4.	Maßnahmen für pflegende Angehörige aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen	76
3.4.5.	Pilotprojekt – Erholungsurlaub für pflegende Angehörige	76
3.4.6.	Plattform für pflegende Angehörige	77
3.4.7.	Begleitmaßnahmen und Verbesserungen im Rahmen der Familienhospizkarenz... ..	77
3.4.8.	Studie „Zu Gast im Pflegeheim – Was erwarten pflegende Angehörige von Kurzzeitpflege als entlastende Maßnahme?“	78
3.4.9.	Studie „Situation pflegender Angehöriger“	78
3.5.	Ausbau der sozialen Dienste	78
3.6.	Beschäftigte im Alten- und Behindertenbereich	79
3.7.	Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe	79
3.8.	Heimrecht	80
3.9.	Arbeitsgruppe „Neugestaltung Pflegevorsorge“	80
3.9.1.	Einleitung	80
3.9.2.	Kurzfristige Maßnahmen – 24-Stunden-Betreuung	80
3.9.3.	Mittel- und langfristige Maßnahmen	82

3. Pflegevorsorge

Im Jahr 1993 wurde in Österreich eine umfassende Reform der Pflegevorsorge durchgeführt. Mit dem Inkrafttreten des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, und den neun korrespondierenden Landespflegegeldgesetzen wurde ein siebenstufiges, bedarfsorientiertes Pflegegeld eingeführt. Auf dieses Pflegegeld besteht unabhängig von Einkommen und Vermögen sowie der Ursache der Pflegebedürftigkeit ein Rechtsanspruch. Damit gibt es ein geschlossenes Pflegegeldsystem, dem alle Pflegebedürftigen angehören.

Parallel dazu wurde zwischen Bund und Ländern eine Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen (Pflegevorsorge-Vereinbarung), BGBl. Nr. 866/1993, abgeschlossen, die am 1. Jänner

1994 in Kraft trat. Darin verpflichteten sich die Länder für einen dezentralen flächendeckenden Auf- bzw. Ausbau der sozialen Dienste zu sorgen.

Das Hauptziel der Reform der Pflegevorsorge war es, pflegebedürftige Menschen durch eine direkte Geldleistung finanziell zu entlasten sowie durch ein Angebot an sozialen Dienstleistungen ein selbstständiges, bedürfnisorientiertes Leben zu ermöglichen und auch die Teilnahme am sozialen Leben zu verbessern.

Pflege soll für alle Betroffenen leistbar sein und darf nicht zu finanzieller Abhängigkeit und Armut führen. In diesem Sinne ist auch darauf hinzuweisen, dass das Pflegegeld in erster Linie den unteren Einkommenschichten zugute kommt und somit auch einen Beitrag zur Armutsbekämpfung leistet.

3.1. PflegegeldbezieherInnen

3.1.1. Anzahl der PflegegeldbezieherInnen und Aufwand

Zwischen 2003 und 2008 ist die Anzahl von PflegegeldbezieherInnen nach dem Bundespflegegeldgesetz um 12% (2003: 305.246, 2008: 341.978) gestiegen.

PflegegeldbezieherInnen 2003 – 2008 (nach dem Bundespflegegeldgesetz)¹⁾

Jahr	2003	2008	Steigerung 2003 – 2008 in %
Stufe 1	61.667	74.574	21
Stufe 2	109.086	116.433	7
Stufe 3	52.012	55.979	8
Stufe 4	45.974	52.346	14
Stufe 5	24.786	27.129	9
Stufe 6	6.952	9.585	38
Stufe 7	4.769	5.932	24
Gesamt	305.246	341.978	12

Quelle: Bericht des Arbeitskreises für Pflegevorsorge, Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger

1) ohne Opferfürsorge und Landeslehrer

Die meisten BezieherInnen (34%) sind in der Stufe 2. 68% der BezieherInnen sind Frauen.

Der Aufwand für Pflegegeldleistungen des Bundes lag im Jahr 2007 bei 1,69 Mrd. EUR.

Bei den PflegegeldbezieherInnen nach den Landespflegegeldgesetzen ergibt sich zwischen 2002 und 2006 folgendes Bild:

PflegegeldbezieherInnen der Länder, 2002 – 2006¹⁾

	2002	2006	Steigerung 2002 – 2006 in %
Stufe 1	10.300	12.200	18
Stufe 2	16.600	18.600	12
Stufe 3	10.300	11.300	10
Stufe 4	6.900	7.700	12
Stufe 5	4.600	4.700	2
Stufe 6	3.000	3.200	7
Stufe 7	1.600	1.900	19
Gesamt	53.300	59.500	12

Quelle: Bericht des Arbeitskreises für Pflegevorsorge

1) Stand Dezember

Der Anstieg zwischen 2002 und 2006 beträgt 12%. Besonders starke Anstiege sind bei den Stufen 1 und 7 zu beobachten.

Im Dezember 2006 bezogen 59.500 Personen Pflegegeld nach den Landespflegegeldgesetzen. Der Frauenanteil liegt bei 66%. Mit 31% ist der BezieherInnenanteil in der Stufe 2 am höchsten, gefolgt von den Stufen 1 und 3 (analog zu den BundespflegegeldbezieherInnen).

PflegegeldbezieherInnen des Bundes ¹⁾

	Männer	Frauen	Gesamt	Anteil in % insgesamt	Monatsbetrag 2008 in EUR	Monatsbetrag ab 1.1.2009 in EUR
Stufe 1	20.863	53.711	74.574	22	148,3	154,2
Stufe 2	39.613	76.820	116.433	34	273,4	284,3
Stufe 3	18.800	37.179	55.979	16	421,8	442,9
Stufe 4	17.790	34.556	52.346	15	632,7	664,3
Stufe 5	8.711	18.418	27.129	8	859,3	902,3
Stufe 6	3.415	6.170	9.585	3	1.171,70	1.242,00
Stufe 7	1.880	4.052	5.932	2	1.562,10	1.655,80
Gesamt	111.072	230.906	341.978	100		

Quelle: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger

1) ohne Opferfürsorge und Landeslehrer, Stand Februar 2008

PflegegeldbezieherInnen der Länder, Dezember 2006

	Männer	Frauen	Gesamt	Anteil in % insgesamt	Monatsbetrag in EUR	Monatsbetrag ab 1.1.2009 in EUR
Stufe 1	3.800	8.300	12.200	21	148,3	154,2
Stufe 2	6.000	12.700	18.600	31	273,4	284,3
Stufe 3	3.900	7.300	11.300	19	421,8	442,9
Stufe 4	2.600	5.000	7.700	13	632,7	664,3
Stufe 5	1.600	3.100	4.700	8	859,3	902,3
Stufe 6	1.500	1.700	3.200	5	1.171,70	1.242,00
Stufe 7	700	1.100	1.900	3	1.562,10	1.655,80
Gesamt	20.200	39.300	59.500	100		

Quelle: Bericht des Arbeitskreises für Pflegevorsorge 2006

Pflege – Neuanträge, 2007

eingelangte Neuanträge	70.600		
Summe aller erledigten Neuanträge	71.600	100%	
davon erstmalige Zuerkennungen, insgesamt	53.600	75%	
davon Stufe 1		19.900	37%
davon Stufe 2		20.500	38%
davon Stufe 3		5.800	11%
davon Stufe 4		4.600	9%
davon Stufe 5		1.900	4%
davon Stufe 6		600	1%
davon Stufe 7		400	1%
			100%
Ablehnungen	10.700	15%	
Sonstige Erledigungen ¹	7.300	10%	

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

1) Weiterleitungen an andere Entscheidungsträger,
Verfahrenseinstellungen wegen Tod des/der AntragstellerIn

Der Aufwand für Pflegegeldleistungen der Länder hat im Jahr 2006 301,5 Mio. EUR betragen.

3.1.2. Antragsbewegungen im Bereich der Pensionsversicherungsträger

Die linke Tabelle gibt die Zahl der Verfahren auf Zuerkennungen eines Pflegegeldes für das Jahr 2007 wieder.

Die folgende Tabelle gibt die Zahl der Verfahren auf Erhöhung des Pflegegeldes für das Jahr 2007 wieder.

3.1.3. Anzahl der Klagen gegen Pflegegeldbescheide der Pensionsversicherungsträger

Gegen Pflegegeldbescheide besteht die Möglichkeit der Klage beim Arbeits- und Sozialgericht.

Nachstehend ist die Anzahl der Klagen gegen Pflegegeldbescheide der Pensionsversicherungsträger für das Jahr 2006 dargestellt :

3. Pflegevorsorge

Pflegegeld – Erhöhungsanträge, 2007

eingelangte Erhöhungsanträge	79.800		
Summe der erledigten Erhöhungsanträge	80.500	100%	
davon Zuerkennung eines höheren Pflegegeldes	54.600	68%	
davon Stufe 2	10.100	18%	
Stufe 3	12.200	22%	
Stufe 4	14.800	27%	
Stufe 5	11.200	20%	
Stufe 6	3.800	7%	
Stufe 7	2.600	5%	
			100%
Ablehnungen	16.300	20%	
Sonstige Erledigungen ¹⁾	9.600	12%	

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

1) Weiterleitungen an andere Entscheidungsträger, Verfahrenseinstellungen wegen Tod des/der AntragstellerIn

Pflege-Entscheidungen PV-Träger, 2006

	absolut	Anteil
Entscheidungen der Pensionsversicherungsträger (Neu- und Erhöhungsanträge)	150.300	
Eingebrachte Klagen	6.400	
Anteil Klagen/Entscheidungen		4%
Erledigungen der Arbeits- und Sozialgerichte	6.300	100%
davon		
Stattgebungen	500	8%
Vergleiche	2.900	45%
Klagerücknahmen	2.000	32%
Abweisungen	800	13%
sonstige Erledigungen ¹⁾	100	2%

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

1) Einstellungen wegen Tod des/der AntragstellerIn

3.2. Novellen im Bereich der Pflegevorsorge

BGBl. I Nr. 132/2005

Mit dem Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2005 wurde mit Wirksamkeit 1. Jänner 2006 eine neue begünstigte Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen geschaffen. Es muss zumindest ein Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 3 vorliegen. In diesen Fällen übernimmt der Bund, wie bei der bereits bestehenden Möglichkeit der begünstigten Weiterversicherung in der Pensionsversicherung, den fiktiven Dienstgeberbeitrag.

Als Beitrag zur Selbstversicherung sind 10,25% der Beitragsgrundlage, die mit 1.350,00 EUR (ab 2008: 1.456,62 EUR) festgesetzt wurde, zu zahlen. Der Eigenbeitrag, den der selbstversicherte Angehörige zu leisten hat, betrug im Jahr 2006 monatlich 138,38 EUR bzw. beträgt im Jahr 2008 monatlich 149,30 EUR. Die Differenz auf den vollen Pensionsversicherungsbeitrag trägt der Bund.

Da anzunehmen ist, dass der auf die Pflegeperson entfallende Beitragsteil durch das Pflegegeld finan-

ziert wird, wurde daher auch für diese Fälle in § 12 Abs. 3 Z 2 BPGG eine Ausnahmebestimmung vom Ruhen des Pflegegeldes festgelegt: Bei stationärem Krankenhausaufenthalt wird das Pflegegeld im Umfang der Beitragshöhe ausbezahlt.

BGBl. I Nr. 89/2006

Im Rahmen des Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Übertragung der Aufgaben des Bundespensionsamtes an die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (Bundespensionsamtübertragungs-Gesetz – BPAÜG) erlassen wurde, wurde auch das Bundespflegegeldgesetz novelliert.

Nach den Bestimmungen des BPAÜG hat die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter mit Wirkung vom 1. Jänner 2007 im übertragenen Wirkungsbereich alle am 31. Dezember 2006 vom Bundespensionsamt wahrgenommenen Aufgaben zu vollziehen.

Dazu zählen auch Aufgaben als Entscheidungsträger im Bereich des Bundespflegegeldgesetzes. Es wurde daher im gegenständlichen Bundesgesetz auch das Bundespflegegeldgesetz dahingehend geändert, als die Änderung des Entscheidungsträgers auch im BPGG nachvollzogen wurde.

BGBI. I Nr. 31/2007

Mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 2007 ist es im Bereich der begünstigten Weiter- oder Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen insoweit zu einer Verbesserung pflegender Angehöriger gekommen, als eine Verpflichtung des Bundes zu einer zeitlich befristeten Tragung der überwiegenden bzw. gesamten Beitragslast zugunsten freiwillig pensionsversicherter pflegender Angehöriger mit Wirkung ab 1. Juli 2007 geschaffen wurde.

Nach dem neuen § 77 Abs. 9 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) und den gleichartigen Parallelregelungen in den übrigen Sozialversicherungsgesetzen wird vorgesehen, dass der

Bund neben der schon bislang vorgesehenen Übernahme des Dienstgeberbeitrages in Hinkunft für längstens 48 Kalendermonate auch die Hälfte jenes Beitragsteiles übernimmt, der auf die freiwillig versicherte Pflegeperson entfällt (Dienstnehmerbeitrag), wenn ein naher Angehöriger mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 4 gepflegt wird; hat der nahe Angehörige zumindest Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 5, so trägt der Bund die Beiträge für längstens 48 Kalendermonate zur Gänze.

BGBI. I Nr. 34/2007, BGBI. I Nr. 51/2007

Durch die Novellen zum Bundespflegegeldgesetz und die dazu erlassenen Richtlinien des Sozialministeriums wurde mit Wirkung 1. Juli 2007 ein Fördermodell zur 24-Stunden-Betreuung geschaffen, um pflegebedürftigen Menschen mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3 oder ihren Angehörigen Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung zu Hause zu gewähren.

3.3. Qualitätssicherung

Seit der Einführung des Pflegevorsorgesystems wird ein besonderes Augenmerk auf die Treffsicherheit des Pflegegeldes und die Sicherung der Qualität der erbrachten Pflege gelegt. Obwohl durch wissenschaftliche Studien belegt wurde, dass die Pflege innerhalb der Familie von hoher Qualität ist, sollten weitere Maßnahmen gesetzt werden, um eine bestmögliche Pflegesituation für alle Beteiligten zu erreichen. Außerdem ist das Wissen über die konkrete Pflegesituation von PflegegeldbezieherInnen auch eine entscheidende Voraussetzung für die Weiterentwicklung des Systems.

Es wurde daher mit der Novelle zum Bundespflegegeldgesetz, BGBI. I Nr. 69/2001, durch § 33a eine gesetzliche Grundlage für die Verwirklichung eines Qualitätssicherungssystems im Bereich der Pflegevorsorge geschaffen. Diesem Bereich kommt durch seine gesetzliche Verankerung verstärkte Bedeutung zu. Zu diesem Zweck ist unter anderem die Möglichkeit vorgesehen, Maßnahmen zur Intensivierung der Qualitätssicherung zu ergreifen. Die Überprüfung der Pflege durch Hausbesuche stellt dazu ein wichtiges Instrument dar. Gleichzeitig wird auch ein hoher Stellenwert der Beratung und Information aller beteiligten Personen eingeräumt. In diesem Sinne sind die Hausbesuche auch als Unterstützung der pflegenden Angehörigen gedacht.

Die Hausbesuche werden von diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen gemacht, die ein spezifisches Wissen über die häusliche Pflege mitbringen und über eine hohe Beratungskompetenz verfügen. Es wird dabei die konkrete Pflegesituation erfasst, wobei der Schwerpunkt auf die Information und Beratung der PflegegeldbezieherInnen und ihrer pflegenden Angehörigen gelegt wird.

Nach der Durchführung von 2 Modellprojekten (2001 und 2003) und einer positiven Evaluierung durch das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG), wurde die Qualitätssicherung als laufende Maßnahme implementiert und wird seit Oktober 2004 laufend durchgeführt. Bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern wurde ein Kompetenzzentrum zur Koordination und Durchführung eingerichtet.

Im Zeitraum Juli 2001 bis August 2007 wurden insgesamt 20.146 Hausbesuche bei PflegegeldbezieherInnen des Bundes durchgeführt. Bei der Auswahl der PflegegeldbezieherInnen wurde immer auf spezielle Situationen Bedacht genommen: Für die ersten Besuchsrunden wurden PflegegeldbezieherInnen der höheren Stufen (ab Stufe 3 bzw. 4) ausgewählt, die zum Teil auch ein zusätzliches

3. Pflegevorsorge

Kriterium – beispielsweise Wohnort außerhalb der Großstädte oder in der Altersgruppe zwischen 76 und 90 Jahren – erfüllten. Ein weiterer Aspekt war, dass Pflegebedürftige besucht wurden, die erst seit Kurzem mit der Pflege bzw. Betreuung konfrontiert waren. Seit Oktober 2006 werden im Hinblick auf die wesentliche Bedeutung präventiver Maßnahmen auch pflegebedürftige Menschen, denen ein Pflegegeld in Höhe der Stufen 1 oder 2 gewährt wurde, einbezogen. Im Jahr 2008 wurden rund 17.000 Hausbesuche durchgeführt werden. In dieser Zahl sind auch PflegegeldbezieherInnen inkludiert, denen eine Förderung zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung gewährt wurde.

3.3.1. Auswertung der Hausbesuche

Die Auswertungen des Kompetenzzentrums „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“ der Sozialversicherungsanstalt der Bauern über die durchgeführten Hausbesuche zeigen folgende wesentliche Ergebnisse:

Alter und Geschlecht

Frauen	13.270	66%
Männer	6.880	34%
Durchschnittsalter	~ 78 Jahre	
Frauen	~ 80 Jahre	
Männer	~ 75 Jahre	

Quelle: Kompetenzzentrum in der häuslichen Pflege

Mehr als zwei Drittel aller Befragten waren zwischen 76 und 90 Jahre alt.

Familiäre Situation und Haushaltsgröße

PflegegeldbezieherIn lebt alleine	6.170	31%
PflegegeldbezieherIn lebt mit anderen Personen	13.980	69%
Durchschnittliche Haushaltsgröße	2,6 Personen	

Quelle: Kompetenzzentrum in der häuslichen Pflege

Immerhin lebt beinahe ein Drittel (31 Prozent) der besuchten PflegegeldbezieherInnen alleine, wobei es sich dabei vorwiegend um Personen mit den Pflegegeldstufen 1 bis 4 handelt.

In den Städten Wien, Linz und Graz überwiegen die Ein- bis Zweipersonenhaushalte, im ländlichen Bereich – insbesondere in bäuerlichen Familienstrukturen – bestehen mehr Großfamilien.

Gesamteindruck – Pflegequalität

Aufgrund verschiedener Kriterien – wie etwa der körperlichen Hygiene, des Hautzustandes oder der Hygiene im Umfeld – haben die durch ihre Ausbildung dafür qualifizierten Pflegefachkräfte auch den Gesamteindruck der/des Pflegebedürftigen beurteilt und folgenden Kategorien zugeordnet:

Der Gesamteindruck bewertet neben der Körperpflege auch die Hygiene im Umfeld:

Sehr gut	12.620	63%
Gut	7.100	35%
Mangelhaft	400	2%
Verwahrlost	20	0,10%

Quelle: Kompetenzzentrum in der häuslichen Pflege

Bei 98% der Personen wurde also eine sehr gute oder gute Pflegequalität vorgefunden und lediglich bei 20 PflegegeldbezieherInnen wurde eine Verwahrlosung konstatiert. Zu den als mangelhaft qualifizierten Fällen ist anzumerken, dass dabei nicht immer kurative Defizite vorlagen. Trotzdem wurden sämtliche Situationsberichte, in denen der Gesamteindruck mit „mangelhaft“ oder „verwahrlost“ beurteilt wurde, an die zuständigen Pensionsversicherungsträger weitergeleitet, um allfällige Maßnahmen zur Verbesserung der Pflegesituation zu ergreifen. So kann das Pflegegeld bei missbräuchlicher Verwendung teilweise oder zur Gänze durch Sachleistungen ersetzt oder sogar ruhend gestellt werden, wenn die Annahme der Sachleistung ohne triftigen Grund verweigert wird.

Beratungs- und Informationsbedarf

Durchschnittlich war bei mehr als 75 Prozent der besuchten PflegegeldbezieherInnen ein Informations- und Beratungsbedarf gegeben.

Ein sehr hoher Beratungsbedarf bestand über Hilfsmittel, das Angebot von sozialen Diensten und Kurzzeitpflegemöglichkeiten sowie über das Pflegegeld. In den wenigen Fällen, in denen die gewünschten Informationen nicht unmittelbar vor Ort erteilt werden konnten, wurde auf andere Serviceeinrichtungen – wie etwa das Pflegetelefon des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz (BMSK) – verwiesen.

3.4. Maßnahmen für betreuende Angehörige

3.4.1. Projekt „Unterstützung für pflegebedürftige Menschen mit demenziellen Erkrankungen und deren pflegende Angehörige“

Seit 1. Februar 2007 wird als Verbesserung für pflegende Angehörige von demenziell erkrankten Pflegebedürftigen ein Projekt zur Unterstützung für pflegebedürftige Menschen mit demenziellen Erkrankungen und deren pflegende Angehörige durchgeführt. Die Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrt und dem Verein Alzheimer Angehörige Austria. Dabei wird die Möglichkeit einer Förderung der Finanzierung von Ersatzpflege aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung nach § 21a BPGG angeboten. Mit der Durchführung des Projektes ist das Bundessozialamt betraut.

Der Zuschuss soll als Beitrag zur Abdeckung der Kosten für die Inanspruchnahme von professioneller oder privater Ersatzpflege dienen, wenn die private Hauptpflegeperson verhindert ist. Diese muss die/den demenziell erkrankte/n Pflegebedürftige/n mit Bezug eines Pflegegeldes seit zumindest einem Jahr überwiegend pflegen. Gefördert werden Ersatzpflegemaßnahmen im Ausmaß von zumindest 4 Tagen, höchstens jedoch vier Wochen jährlich.

Die jährliche Höchstzuwendung für verhinderungsbedingt notwendige Ersatzpflegemaßnahmen beträgt:

- 1.200 EUR bei Pflege von Personen mit demenziellen Erkrankungen, die ein Pflegegeld der Stufen 1, 2 oder 3 beziehen,
- 1.400 EUR bei Pflege einer Person mit Bezug eines Pflegegeldes der Stufe 4,
- 1.600 EUR bei Pflege einer Person mit Bezug eines Pflegegeldes der Stufe 5,
- 2.000 EUR bei Pflege einer Person mit Bezug eines Pflegegeldes der Stufe 6,
- 2.200 EUR bei Pflege einer Person mit Bezug eines Pflegegeldes der Stufe 7.

Das Vorliegen einer demenziellen Erkrankung ist nachzuweisen. Als Nachweis gilt: eine Bestätigung der Behandlung durch einen Facharzt für Psychiatrie und/oder Neurologie, eine neurologische bzw. psychiatrische Fachabteilung eines Krankenhauses, eine gerontopsychiatrische Tagesklinik

bzw. Ambulanz oder ein gerontopsychiatrisches Zentrum.

Aufgrund der positiven Rückmeldungen der Betroffenen wurde diese Maßnahme nunmehr implementiert und wird im Rahmen der nächsten Novelle zum BPGG als Regelangebot des Bundes gesetzlich verankert werden.

3.4.2. Studie „Betreuungsangebote für demenziell erkrankte Menschen – Demenzhandbuch“

Seitens des BMSK wurde die Gesundheit Österreich GmbH, Fachbereich Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG) mit der Durchführung des Projektes „Betreuungsangebote für demenziell erkrankte Menschen“ mit Beginn 1. November 2006 beauftragt.

Kerninhalte der Studie sind:

- die Ermittlung der aktuellen Fallzahl demenziell Erkrankter in Österreich;
- eine Bestandsaufnahme aller Angebote, die speziell auf die Betreuung demenziell Erkrankter ausgerichtet sind bzw. demenzgerechte Dienste und Einrichtungen anbieten;
- die Festlegung des qualitativen Bedarfes des bestehenden Angebotes (Qualitätsstandards) unter Einbeziehung von ExpertInnen sowie
- die Abschätzung des quantitativen Bedarfes unter Einbeziehung von ExpertInnen.

Kern dieses Projektes ist ein Demenzhandbuch, in dem die entsprechenden Dienste und Einrichtungen aufgelistet und qualitativ beschrieben sind.

Das Demenzhandbuch steht als Download zur Verfügung: www.bmsk.gv.at und www.pflegedaheim.at

Die gebundene Fassung dieses Handbuchs kann weiters unter: broschuerenservice@bmsk.gv.at und 0800/20 20 74 angefordert werden.

3.4.3. Pilotprojekt „Beratungsscheck – Fachliche Erstberatung für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen“

Seit September 2006 wird von der Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrt (BAG) das Pilotprojekt „Beratungsscheck – Fachliche Erstberatung für

3. Pflegevorsorge

Pflegebedürftige und ihre Angehörigen“ durchgeführt, das vom BMSK gefördert wird.

In zwei ersten Projektphasen haben dabei pflegebedürftige Menschen die Möglichkeit einer kostenlosen Beratung (Dauer 1,5 Stunden) zu Hause durch eine diplomierte Pflegefachkraft erhalten.

Dazu wurden den Bescheiden der Pensionsversicherungsanstalt, mit denen ein Pflegegeld der Stufen 1 bis 7 gewährt bzw. erhöht wurde, Gutscheine für ein kostenloses Beratungsgespräch samt einer entsprechenden Information beigelegt, sofern die PflegegeldbezieherInnen den Wohnort im jeweiligen Projektzielgebiet hatten. Die Beratungsgespräche konnten bei einer vor Ort tätigen Landesorganisation der BAG in Anspruch genommen werden.

Von Jänner bis Ende März 2008 wurde eine dritte Projektphase im Zielgebiet Steiermark durchgeführt, wobei allen Personen, die bei der PVA erstmals ein Pflegegeld beantragten, bereits mit der Antragsbestätigung ein Beratungsgutschein übermittelt wurde.

Das Projekt wurde vom NPO-Institut der Wirtschaftsuniversität Wien mit folgenden wesentlichen Ergebnissen evaluiert:

Die betroffenen Personen bevorzugten eine Beratung

- in einem persönlichen Gespräch (76%),
- zu Hause (61%),
- beim ersten Betreuungsbedarf (22%), bei akuter Verschlechterung des Gesundheitszustandes (29%), anlassbezogen bei einem konkreten Problem (22%), beim ersten Pflegegeldantrag (21%) oder bei Entlassung aus dem Krankenhaus (16%),
- über Geldangelegenheiten (38%), Betreuungsangebote (40%), Tipps zu Gesundheit und Pflege (32%), Tipps zu Pflegehilfsmitteln (25%), Entlastungsangebote für pflegende Angehörige (23%) und rechtliche Fragen (20%).

Die Studie steht als Download zur Verfügung: www.bmsk.gv.at und www.pflegedaheim.at.

Die gebundene Fassung kann weiters unter: 0800/20 20 74 und broschuerenservice@bmsk.gv.at angefordert werden.

In einer vierten Projektphase wird das Pilotprojekt Beratungsscheck im Zeitraum vom 1. Oktober 2008 bis 31. Jänner 2009 im Bundesland Oberösterreich fortgesetzt, um dem diagnostizierten Bedarf an Beratung und Information zu entsprechen und darüber

hinaus in dieser 4. Phase auch noch neue Aspekte einer Pflegeberatung mittels Gutscheines erproben und evaluieren zu können.

Die PVA – Landesstelle Oberösterreich wird die Beratungsschecks den Antragsbestätigungen bei Erst- und Erhöhungsanträgen in diesem Zeitraum beilegen und versenden.

3.4.4. Maßnahmen für pflegende Angehörige aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen

Gemäß § 21a des Bundespflegegeldgesetzes kann ein naher Angehöriger eines pflegebedürftigen Menschen, dem zumindest Pflegegeld der Stufe 4 nach dem Bundespflegegeldgesetz gebührt, grundsätzlich eine Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung erhalten. Er muss jedoch die zu pflegende Person seit mindestens einem Jahr überwiegend pflegen und wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen an der Erbringung der Pflege verhindert sein.

Der Zuschuss soll als Beitrag zur Abdeckung der Kosten für die Inanspruchnahme von professioneller oder privater Ersatzpflege dienen. Anträge sind beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen, dem grundsätzlich auch die Entscheidung darüber obliegt.

Das Unterstützungsangebot wurde bislang von den pflegenden Angehörigen sehr gut angenommen. Seit Inkrafttreten der Novelle mit 1. Jänner 2004 bis inklusive März 2008 langten rund 11.500 Anträge beim Bundessozialamt ein, wovon 10.200 positiv erledigt wurden. Die Zuwendungen beliefen sich in diesem Zeitraum auf ca. 12 Mio. EUR.

Mit der am 1. Jänner 2009 in Kraft tretenden Novelle zum Bundespflegegeldgesetz wurde eine Ausweitung des Personenkreises der pflegenden Angehörigen für Kurzzeitpflegemaßnahmen auf PflegegeldbezieherInnen der Stufe 3 sowie nachweislich demenziell erkrankte oder minderjährige Pflegebedürftige ab Stufe 1 geschaffen.

3.4.5. Pilotprojekt – Erholungsurlaub für pflegende Angehörige

Aus Mitteln des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung können unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 21a des Bundespflegegeldgesetzes Leistungen für pflegende Angehörige erbracht werden.

Der Kriegsoffer- und Behindertenverband Österreich bietet in diesem Zusammenhang im Rahmen eines Pilotprojektes die Möglichkeit eines 14-tägigen Urlaubs im Franz-Schulz-Haus im Helenental an. Dieser Urlaub kann entweder nur von der Hauptpflegeperson allein oder auf Wunsch auch gemeinsam mit der pflegebedürftigen Person in Anspruch genommen werden.

Der Aufenthalt im Helenental soll der Hauptpflegeperson Gelegenheit zur Erholung von der anstrengenden Pflegeleistung bieten; darüber hinaus wird aber auch ein Rahmenprogramm mit moderiertem Erfahrungsaustausch, Pflegetipps und Rechtsberatung geboten.

Die Kosten für den 14-tägigen Erholungsaufenthalt betragen 868 EUR pro Person, wobei ein Selbstbehalt in Höhe von 20% des monatlichen Nettoeinkommens zu tragen ist; die Restkosten werden aus Mitteln des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung getragen. Das Pilotprojekt wird einer laufenden Evaluierung unterzogen.

Insgesamt nahmen dieses Angebot im 1. Projektjahr (September 2006 bis August 2007) 139 Personen, davon 85 pflegende Angehörige und 54 PflegegeldbezieherInnen, in Anspruch. Der Kostenzuschuss aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen belief sich dabei auf rund 90.900 EUR.

Im 2. Projektjahr waren es bislang 33 Personen, davon 21 pflegende Angehörige und 12 PflegegeldbezieherInnen. Der Kostenzuschuss aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen belief sich dabei auf rund 20.500 EUR.

3.4.6. Plattform für pflegende Angehörige

Um dem Erfordernis eines umfassenden Informationsangebotes zur Bewältigung des Pflegealltages Rechnung zu tragen, wurde im August 2006 zusätzlich zum Pflegetelefon die Internetplattform für pflegende Angehörige eingerichtet. Diese Plattform versteht sich als Informationsdrehscheibe und gibt zu relevanten Themen für die Pflege zu Hause Auskunft. Es gibt Informationen über Pflegegeld, sozial- und arbeitsrechtliche Absicherung von Pflegepersonen, mobile soziale Dienste, Hilfsmittel für die Pflege, Therapien bei Hausbesuch, Kurse und Selbsthilfegruppen, finanzielle Begünstigungen sowie stationäre Weiterpflege. Ebenso wird auf Entlastungsangebote, wie etwa Urlaub für pflegende Angehörige, Kurzzeitpflege und Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger, aufmerk-

sam gemacht. Weiters sind Informationen über die Beratungsangebote des BMSK, Handynet, Studien und Publikationen des Ressorts, Formulare sowie einschlägige Fachzeitschriften rund um das Thema Pflege abrufbar. Die angebotenen Inhalte werden laufend aktualisiert und erweitert.

Die Internetplattform bietet darüber hinaus ein offenes Forum mit Tipps und der Möglichkeit zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch mit anderen Betroffenen rund um die Pflege daheim. Unter www.pflegedaheim.at ist die Plattform für pflegende Angehörige abrufbar.

3.4.7. Begleitmaßnahmen und Verbesserungen im Rahmen der Familienhospizkarenz

Personen, die zur Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder zur Begleitung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwersterkrankten Kindes im Rahmen der Familienhospizkarenz eine Freistellung gegen gänzlichen Entfall des Entgelts in Anspruch nehmen, soll möglichst rasch und unbürokratisch geholfen werden. Dazu wurden bereits im Jahr 2002 begleitende Maßnahmen im Bundespflegegeldgesetz (BPGG) gesetzt:

- Möglichkeit einer Auszahlung des Pflegegeldes an die private Pflegeperson, die die Familienhospizkarenz in Anspruch nimmt,
- pauschalierte Vorschüsse auf das Pflegegeld,
- Privilegierung bei der Bezugsberechtigung oder Fortsetzung eines offenen Verfahrens im Todesfall.

Seit April 2005 werden Anträge auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes von Personen, die in einer Hospizeinrichtung stationär betreut werden, von der Pensionsversicherungsanstalt in einem beschleunigten Verfahren durchgeführt. Diese Vorgangsweise hat sich grundsätzlich sehr bewährt, da insbesondere im Hinblick auf die hohe Mortalitätsrate bei diesen Personen eine möglichst rasche Erledigung der Anträge gewährleistet werden kann.

Durch eine Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 36/2006, wurde mit Wirkung vom 18. März 2006 die Inanspruchnahme der Sterbebegleitung auch für Wahl- und Pflegeeltern ermöglicht. Weiters kann die Familienhospizkarenz auch für die Begleitung von leiblichen Kindern des anderen Ehegatten oder des/der Lebensgefährten/in in Anspruch genommen werden.

Für die Begleitung von schwersterkrankten Kindern wurde zudem die Möglichkeit der Inanspruchnahme

3. Pflegevorsorge

auf fünf Monate mit der Option einer Verlängerung auf insgesamt neun Monate erweitert.

3.4.8. Studie „Zu Gast im Pflegeheim – Was erwarten pflegende Angehörige von Kurzzeitpflege als entlastende Maßnahme?“

Im Jahr 2007 erschien die im Auftrag des BMSK und seitens des Institutes für Pflegewissenschaft der Universität Wien erstellte Studie „Zu Gast im Pflegeheim – Was erwarten sich pflegende Angehörige von Kurzzeitpflege als entlastende Maßnahme?“, die sich mit dem Problembereich der Kurzzeitpflege im Hinblick auf die Situation pflegender Angehöriger auseinandersetzt. Dabei wird insbesondere beleuchtet, wie Angehörige die Kurzzeitpflege erleben und welche Erwartungen diese an die Kurzzeitpflege als entlastende Maßnahme haben.

Hintergrund der Untersuchung war die Annahme, dass Entlastungsangebote für pflegende Angehörige häufig nicht als Entlastung wahrgenommen werden. Um ein NutzerInnen-orientiertes Angebot zu schaffen, war es notwendig zu wissen, welche Erwartungen pflegende Angehörige an Kurzzeitpflege haben und welche Bedingungen nötig sind, damit sie sich durch Kurzzeitpflege auch tatsächlich entlastet fühlen.

Kurzzeitpflege ist, nach der dieser Studie zu Grunde liegenden Definition, die vorübergehende stationäre Pflege eines pflegebedürftigen älteren Menschen, der ansonsten zu Hause betreut wird (ÖBIG 2005). Hauptziele dieser Pflegereform sind die Stabilisierung und Aufrechterhaltung der häuslichen Pflege sowie die Entlastung und Unterstützung von pflegenden Angehörigen. Die gegenständliche Untersuchung bezieht sich nicht auf Kurzzeitpflege nach einem Krankenhausaufenthalt (auch Übergangspflege genannt), die primär dem Zweck dient, in die eigene Wohnung zurückkehren zu können.

Als wesentliche Ergebnisse der Studie sind insbesondere hervorzuheben:

- Bedarf der Erhöhung des Angebots an Kurzzeitpflegeplätzen,
- Bedarf nach wohnortnahen Angeboten,
- Spezialisierungen von Kurzzeitpflegeeinrichtungen auf Problemschwerpunkte ihrer KlientInnen, wie z.B. Pflegebedürftige mit Demenz,
- gezielte Informationen zu den Angeboten,
- eine Imageänderung von Kurzzeitpflege zum Abbau von Ängsten mit dem Ziel von mehr Inanspruchnahme und Entlastung.

3.4.9. Studie „Situation pflegender Angehöriger“

Das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG) stellte im Oktober 2005 die vom Sozialministerium in Auftrag gegebene Studie zum Thema „Situation pflegender Angehöriger“ fertig.

Ziel dieser Studie war es, aktuelle soziodemografische und sozioökonomische Daten zu pflegenden Angehörigen und Anhaltspunkte zur Verbesserung der Situation dieser Personengruppe zu erhalten.

Die Erhebung der Betreuungssituation erfolgte mittels Fragebogen sowie aufgrund vom ÖBIG durchgeführter Interviews mit spezifischen Selbsthilfegruppen und Vereinen, die Angebote privater Pflege zur Verfügung stellen.

Wesentliches Ergebnis der Studie ist: Insbesondere unter dem Aspekt der großen sowohl subjektiven als auch objektiven Belastungen der pflegenden Angehörigen, sollen weitere Unterstützungsmaßnahmen auf verschiedenen Ebenen für pflegende Angehörige gesetzt werden. Diese sollen den pflegebedürftigen Menschen auch in weiterer Folge ein selbst bestimmtes und eigenständiges Leben im häuslichen Umfeld solange wie möglich sichern.

3.5. Ausbau der sozialen Dienste

Aufgrund der Vereinbarung gemäß Artikel 15a BVG zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen (BGBl.Nr. 866/1993) wird das Angebot an sozialen Diensten in allen Ländern ausgebaut. Für den Ausbau ist eine längerfristige Planung erforderlich. Zu diesem Zweck haben die Länder zwischen 1996 und 1998 Bedarfs- und Entwicklungspläne erstellt

und müssen diese schrittweise bis zum Jahr 2010 realisieren. Die Länder passen nun laufend ihre Planungen an die aktuellen Entwicklungen an.

Arbeitskreis für Pflegevorsorge

In der genannten Vereinbarung wurde weiters beschlossen, dass ein Arbeitskreis für Pflegevorsorge einzurichten ist, der unter anderem die Aufgabe

hat, einen jährlichen Bericht zu erstellen. Aus dem Bericht des Arbeitskreises für Pflegevorsorge 2006 geht hervor, dass die Inanspruchnahme der ambu-

lantente Dienste von 1999 bis 2006 um 21% gestiegen ist. Die Berichte werden gedruckt und auf der Website des BMSK veröffentlicht.

3.6. Beschäftigte im Alten- und Behindertenbereich

Aufgrund der steigenden Anzahl älterer Menschen in der Bevölkerung wird der Alten- und Behindertenbereich zukünftig vermehrt Beschäftigungsmöglichkeiten bieten. Die Studie des ÖBIG über „Beschäftigte im Alten- und Behindertenbereich“ (BMSK, Wien 2008) untersuchte die Entwicklung des Beschäftigtenstandes in diesen Bereichen von 2003 bis 2006. Die Studie enthält Beschäftigtenzahlen der mobilen, teilstationären und stationären Dienste in Österreich. Ende 2006 wurden in 66% der Einrichtungen ca. 55.000 Beschäftigte gemeldet. Die Ge-

samtzahl der beschäftigten Personen im Alten- und Behindertenbereich kann daher auf etwa 75.000 geschätzt werden.

In den Einrichtungen der Altenbetreuung hat sich der Personalstand in den Pflege- und Betreuungsberufen zwischen 2003 und 2006 um rund 15% erhöht. Der bereits zwischen 1993 und 2003 beobachtete Trend in Richtung qualifizierter Pflege und Betreuung setzte sich zwischen 2003 und 2006 weiter fort.

3.7. Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe

Die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, die am 26. Juli 2005 (BGBl. I Nr. 55/2005) in Kraft getreten ist, beinhaltet folgende bedeutende Zielsetzungen für die Berufszweige der Heimhilfen, der Fach-SozialbetreuerInnen mit den Schwerpunkten Altenarbeit, Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung sowie den Diplom-SozialbetreuerInnen mit den Schwerpunkten Altenarbeit, Familienarbeit, Behindertenarbeit, Behindertenbegleitung:

- Schaffung eines modularen Ausbildungssystems;
- Harmonisierung der Berufsbilder und Berufsbezeichnungen;
- einheitliche Ausbildungsstandards in ganz Österreich;
- Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Berufsgruppen und einheitliche Anerkennung der Ausbildungen;
- leichter Zugang der Sozialbetreuungsberufe zum Arbeitsmarkt;
- deutliche Qualitätsverbesserung für die betroffenen KlientInnen und die MitarbeiterInnen der Berufsgruppen in den Bereichen Behindertenarbeit, Behindertenbegleitung, Familienarbeit und Altenarbeit;
- Förderung der Mobilität der Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe am Arbeitsmarkt.

Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend (BMGFJ) hat die entsprechende Novelle zum Gesundheits- und Krankenpflegegesetz sowie die Ausbildungsverordnung zur Basisversorgung bereits erlassen. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur hat das für die neuen Ausbildungen erforderliche Organisationsstatut für die Schulen bereits in Kraft gesetzt.

Im Kompetenzbereich der Länder wurden die entsprechenden Landesgesetze von Vorarlberg, Oberösterreich, Niederösterreich, Wien, Burgenland, Steiermark und Kärnten bereits kundgemacht. Zwei Länder haben ihre Gesetze noch nicht beschlossen. In Salzburg gibt es eine Regierungsvorlage und in Tirol einen Begutachtungsentwurf.

3. Pflegevorsorge

3.8. Heimrecht

Österreichweit gibt es zur Zeit rund 800 Alten- und Pflegeheime, in denen rund 70.000 Heimplätze zur Verfügung stehen.

In Österreich sind grundsätzlich die Bundesländer für gesetzliche Regelungen über die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb von Pflege- und Betreuungseinrichtungen zuständig. Daher haben alle Bundesländer entsprechende Heimgesetze erlassen.

Der Bund ist für zivilrechtliche Regelungen (Heimvertragsgesetz BGBl. I 12/2004) und für die Regelung freiheitsbeschränkender Maßnahmen (Heimaufenthaltsgesetz BGBl. I Nr. 11/2004) zuständig.

Das Heimvertragsgesetz wurde mit dem Ziel geschaffen, durch konsumentenschutzrechtliche Regelungen ein klares und transparentes Rechtsverhältnis zwischen Heimträger und HeimbewohnerIn

zu schaffen. Das soll insbesondere durch den rechtlichen Schutz der BewohnerInnen vor benachteiligenden Vertragsgestaltungen erreicht werden.

Das Heimaufenthaltsgesetz regelt die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Beschränkung der persönlichen Freiheit von Menschen in Alten- und Pflegeheimen, Behindertenheimen und Krankenanstalten. Hiefür wird eine den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechende, effiziente und tatsächliche gerichtliche Überprüfung vorgesehen. Den betroffenen Menschen sollen kraft Gesetzes fachkundige VertreterInnen zur Seite gestellt werden, die ihre Interessen im gerichtlichen Verfahren und dem Träger der Einrichtung gegenüber wahrnehmen. Dieses Gesetz gilt für sämtliche Betreiber solcher Einrichtungen, etwa die Länder, Gemeinden, Sozialhilfeverbände oder Private.

3.9. Arbeitsgruppe „Neugestaltung Pflegevorsorge“

3.9.1. Einleitung

Die Pflege und Betreuung älterer Menschen ist zu Recht zu einem zentralen Thema in der österreichischen Sozialpolitik geworden. Derzeit beziehen rund 400.000 Frauen und Männer, das sind immerhin fast 5% der österreichischen Bevölkerung, ein Pflegegeld nach dem Bundes- oder einem Landespflegegeldgesetz. Diese Zahl wird infolge der demographischen Entwicklung und der steigenden Lebenserwartung in den nächsten Jahren weiter zunehmen.

Dabei ist zu beachten, dass rund 80% der pflegebedürftigen Menschen zu Hause von ihren Angehörigen betreut werden. Diese nehmen damit große Belastungen auf sich und leisten einen gesellschaftspolitisch äußerst wertvollen Beitrag. Es ist wichtig, die pflegenden Angehörigen als eine der tragenden Säulen des österreichischen Pflegevorsorgesystems bei ihrer schwierigen Tätigkeit bestmöglich zu unterstützen und zu entlasten sowie deren Position zu stärken.

Das Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode sah dazu zahlreiche Maßnahmen vor. In Entsprechung des Regierungsprogrammes wurde am 26. Februar 2007 beim BMSK eine Arbeitsgruppe zur Neugestaltung der Pflegevorsorge eingerichtet, der u.a. VertreterInnen von Bund, Län-

dern und Gemeinden, der Sozialpartner und Interessenvertretungen angehörten. Die Arbeitsgruppe setzte sich mit den verschiedensten Problembereichen des bestehenden Pflegevorsorgesystems auseinander, um insgesamt zu einem nachhaltig gesicherten System leistbarer Pflege zu gelangen.

Als ein erster Schritt für die Sicherung der Pflege und Betreuung der Menschen, die Unterstützung benötigen, wurden zunächst die Rahmenbedingungen für eine 24-Stunden-Betreuung eingehend diskutiert.

3.9.2. Kurzfristige Maßnahmen – 24-Stunden-Betreuung

In weiterer Folge wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine legale, leistbare und qualitätsgesicherte (bis zu) 24-Stunden-Betreuung zu Hause geschaffen. Dabei wurden die arbeits- und gewerberechtlichen Grundlagen für eine entsprechende Betreuung in Privathaushalten sowohl in Form eines unselbstständigen Betreuungsverhältnisses als auch in Form eines selbstständigen Betreuungsverhältnisses durch das Hausbetreuungsgesetz (HBeG) bzw. durch eine Novelle zur Gewerbeordnung 1994 festgelegt. Beide gesetzlichen Maßnahmen sind mit 1. Juli 2007 in Kraft getreten.

Förderungsvoraussetzungen

Die Grundlage für die finanzielle Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung aus Mitteln des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung bildet die Bestimmung des § 21b des Bundespflegegeldgesetzes; diese Regelung ist mit 1. Juli 2007 in Kraft getreten.

Die näheren Kriterien für die Gewährung eines Zuschusses zur 24-Stunden-Betreuung sind durch vom Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz erlassene Richtlinien geregelt.

Um einen finanziellen Zuschuss für die 24-Stunden-Betreuung in Anspruch nehmen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Bedarf einer bis zu 24-Stunden-Betreuung;
- Bezug von Pflegegeld auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften zumindest in Höhe der Stufe 3;
- Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses nach den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes zwischen der betreuungsbedürftigen Person oder ihrem Angehörigen zu einer unselbstständigen Betreuungskraft oder einem gemeinnützigen Anbieter oder einem selbstständigen Personenbetreuer;
- Einkommensgrenze: das Einkommen der pflegebedürftigen Person darf grundsätzlich 2.500 EUR netto pro Monat nicht überschreiten; diese Einkommensgrenze erhöht sich jedoch pro unterhaltsberechtigten Angehörigen um 400 EUR bzw. pro behinderten unterhaltsberechtigten Angehörigen um 600 EUR. Für geringfügige Überschreitungen der Einkommensgrenze wurde zur Vermeidung sozialer Härten auch eine Einschleifregelung vorgesehen;
- Ab 1. Jänner 2009 müssen die Betreuungskräfte entweder eine theoretische Ausbildung, die im Wesentlichen derjenigen eines/r Heimhelfers/in entspricht, nachweisen oder seit mindestens sechs Monaten die Betreuung des Förderwerbers sachgerecht durchgeführt haben oder es muss eine fachspezifische Ermächtigung der Betreuungskraft zu pflegerischen Tätigkeiten vorliegen.

Von der Berücksichtigung von Vermögen des Fördernehmers in diesem Bereich wird Abstand genommen. Die Zuwendungen wurden deutlich angehoben und mit 550 EUR monatlich bei zwei selbstständigen BetreuerInnen bzw. mit 1.100 EUR monatlich bei zwei unselbstständigen Betreuungskräften festgesetzt.

Kostenlose Hotline des Bundessozialamts

Für alle detaillierten Fragen im Zusammenhang mit dem Fördermodell der 24-Stunden-Betreuung wurde eine kostenlose Telefonhotline beim Bundessozialamt eingerichtet. Unter der Nummer 0800 22 03 03 erhalten pflegebedürftige Menschen und/oder ihre Angehörigen österreichweit telefonische Auskünfte zu diesem Thema. Die Hotline wurde und wird sehr stark frequentiert, insgesamt waren bislang rund 13.000 Anrufe zu verzeichnen.

One-Stop-Shop (OSS)

Um die Inanspruchnahme einer Förderung zur 24-Stunden-Betreuung zu erleichtern, wurde seitens des BMSK gemeinsam mit den Bundesländern eine Serviceoffensive für die Abwicklung der anfallenden Behördenwege gestartet.

Pardonierung

Um eine entsprechende Information und Beratung über die Inanspruchnahme des neu geschaffenen Förderungssystems sowie eine ausreichende Information über die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten bei selbstständiger bzw. unselbstständiger Betreuungstätigkeit zu ermöglichen, wurde mit dem Pflege-Verfassungsgesetz ein Übergangszeitraum bis Ende Juni 2008 geschaffen, innerhalb dessen verwaltungsstrafrechtliche und beitragsrechtliche Konsequenzen tragen müssen.

Mit dem Gesundheitsberufe-Rechtsänderungsgesetz 2007 (GesBRÄG 2007) – BGBl. I Nr. 57/2008, das am 10. April 2008 in Kraft trat, wurde gewährleistet, dass PersonenbetreuerInnen und persönliche AssistentInnen im Einzelfall auch unter bestimmten Voraussetzungen pflegerische bzw. ärztliche Tätigkeiten in Privathaushalten nach Delegation und Anleitung von diplomiertem Gesundheits- und Krankenpflegepersonal bzw. von Ärzten vornehmen dürfen. Zu den pflegerischen Tätigkeiten zählen unter anderem etwa Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme, Unterstützung bei der Körperpflege oder beim An- und Auskleiden, zu den ärztlichen Tätigkeiten zählen etwa Verabreichung von Arzneimitteln, Anlegen von Verbänden und Bandagen.

Inanspruchnahme der Förderung gemäß § 21b des Bundespflegegeldgesetzes

Mit Mitte November 2008 gab es in Österreich rund 13.400 Anmeldungen zum freien Gewerbe der PersonenbetreuerInnen. Aufgrund einer Schätzung sind ca. 300 Personen als PersonenbetreuerInnen unselbständig beschäftigt.

3. Pflegevorsorge

Bis November 2008 langten beim Bundessozialamt insgesamt 3.526 (davon 3.300 für selbständige und 195 für unselbständige BetreuerInnen) Ansuchen auf Gewährung einer Förderung zur 24-Stunden-Betreuung ein. In 31 Fällen war bei der Antragstellung z.B. auf Grund fehlender Unterlagen noch nicht klar, welche Betreuungsform gewählt wird. Insgesamt wurden 2.451 Anträge (davon 2.351 Selbständige und 100 Unselbständige) positiv erledigt, 273 Fälle wurden abgelehnt (davon 181 Selbständige und 68 Unselbständige) sowie in weiteren 24 Fällen musste aus anderen Gründen z.B. kein Betreuungsverhältnis nach dem Hausbetreuungsgesetz eine negative Entscheidung getroffen werden. 802 Fälle (davon 768 Selbständige und 27 Unselbständige) standen zum genannten Zeitpunkt in Bearbeitung. In sieben Fällen war noch nicht ersichtlich, welche Betreuungsform gewählt wurde.

Zur Tatsache der höheren Zahl der Gewerbeanmeldungen gegenüber den bislang beim Bundessozialamt eingelangten Förderansuchen ist hinzuweisen, dass die pflegebedürftigen Menschen in der Regel von je zwei BetreuerInnen betreut werden, die beide angemeldet sind, für die aber nur ein Förderansuchen gestellt wird. Bei rund 13.400 Gewerbeanmeldungen ist davon auszugehen, dass von diesen BetreuerInnen knapp mehr als 6.000 pflegebedürftige Personen in der häuslichen Umgebung betreut werden. Die Anzahl der Förderanträge verzeichnet gegenüber den Vorjahr eine deutliche Steigerung (Ende 2007 rund 100 Anträge, nunmehr Mitte November 2008 rund 3.500 Förderansuchen).

3.9.3. Mittel- und langfristige Maßnahmen

Von der Arbeitsgruppe „Neugestaltung Pflegevorsorge“ wurden in ihrer Sitzung am 10. Oktober 2007 drei themenspezifische Untergruppen eingerichtet:

Untergruppe 1 „Finanzierung (inkl. Organisationsfragen)“

Die Untergruppe 1 befasste sich schwerpunktmäßig mit folgenden Themenbereichen:

- Erhebung des Status quo,
- mittel- und langfristige Entwicklung der Kosten der Pflegevorsorge auf Grund der derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen,
- Vergleich des österreichischen Pflegevorsorgemodells mit anderen Pflegevorsorgemodellen in der Europäischen Union (Best-Practice-Analyse).

In der zur Finanzierung der Pflegevorsorge eingerichteten Untergruppe wurden Strategien für eine langfristig nachhaltige Finanzierung der Pflegevorsorge von ExpertInnen erörtert und Grundlagen für künftige politische Entscheidungen konzipiert. Dabei wurde besonderes Augenmerk auf die mittel- und langfristigen Entwicklungen der Kosten der Pflegevorsorge gelegt. Eine weitere Basis für künftige Entscheidungen im Rahmen der Finanzierung der Pflegevorsorge bildet auch die Entwicklung alternativer Finanzierungsmodelle samt deren volkswirtschaftlichen Auswirkungen.

Diese Themenbereiche wurden seitens des WIFO in zwei detaillierten Studien über die „Mittel- und langfristige Finanzierung der Pflegevorsorge“ sowie „Alternative Finanzierungsformen der Pflegevorsorge“ eingehend beleuchtet. Die Ergebnisse dieser Studien stellen eine fundierte Ausgangsbasis für künftige Entscheidungen über die zukünftige Finanzierung der Pflegevorsorge dar.

Untergruppe 2 „Pflegegeld (inkl. Qualitätssicherung) und betreuende Angehörige“

In der Untergruppe 2 wurden vor allem folgende Themenbereiche behandelt:

- Erhöhung des Pflegegeldes,
- Pflegegeld – Einstufung betreffend Menschen mit demenziellen Erkrankungen,
- Pflegegeld – Einstufung betreffend Kinder und Jugendliche,
- Unterstützung für betreuende Angehörige,
- Pflegeberatung,
- Durchführung aller Pflegegeldverfahren durch den Bund,
- Wahlmöglichkeit zwischen Geld- und Sachleistungen.

Die Diskussionsergebnisse dieser Arbeitsgruppe fanden Eingang in eine Novelle zum Bundespflegegeldgesetz, die am 01. Jänner 2009 in Kraft trat. Diese Novelle kann als das größte Reformvorhaben im Bereich des Pflegegeldes seit dessen Einführung angesehen werden. So ist für die im Rahmen dieser Novelle geplanten Maßnahmen von einer budgetären Mehrbelastung des Bundes allein für das Jahr 2009 von 120,13 Mio EUR auszugehen.

Insbesondere sind in der gegenständlichen Novelle folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Verbesserung der Einstufung von schwerst behinderten Kindern und Jugendlichen sowie Menschen mit demenziellen Erkrankungen:

Verankerung von fixen Erschwerniszuschlägen:

- Schwerst behinderte Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 7. Lebensjahr im Ausmaß von 50 Stunden monatlich
- Schwerst behinderte Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr im Ausmaß von 75 Stunden monatlich
- Menschen mit einer schweren geistigen oder einer schweren psychischen Behinderung, insbesondere einer dementiellen Erkrankung, im Ausmaß von 25 Stunden monatlich.
- Erhöhung des Pflegegeldes: selektiv nach Pflegegeldstufen, wobei das Pflegegeld in den Stufen 1 und 2 um 4%, in den Stufen 3 bis 5 um 5% sowie in den Stufen 6 und 7 um 6% erhöht wurde.
- Unterstützung für betreuende Angehörige: Ausweitung des Personenkreises der pflegenden Angehörigen für Kurzzeitpflegemaßnahmen auf PflegegeldbezieherInnen der Stufe 3 sowie nachweislich dementiell erkrankte oder minderjährige Pflegebedürftige ab Stufe 1.
- Entlastung kleinerer Entscheidungsträger: durch die Übertragung der Vollziehungs- und Auszahlungskompetenz auf die Versicherungsanstalt Öffentlich Bediensteter.

Untergruppe 3 „Sachleistungen (inkl. Qualitätssicherung)“

In der Untergruppe 3 wurde unter Einbeziehung der ÖBIG an folgenden zwei Themenbereichen gearbeitet:

- Zusammenfassung der politischen und inhaltlichen Zielsetzungen von Bund, Ländern, Trägerorganisationen, Sozialpartnern und Interessenvertretungen. Auf der Basis der Unterlagen und Positionspapiere der einzelnen Institutionen sollen die gemeinsamen Zielsetzungen, über die Konsens besteht, sowie die abweichenden Meinungen dargestellt werden.
- Qualitative Darstellung der Sachleistungen: Dieser Themenbereich umfasst die Erstellung eines Leistungskatalogs der mobilen, ambulanten, teilstationären und stationären Dienste sowie eine Definition der einzelnen Sachleistungen anhand von Leistungsmerkmalen. Nach einer Diskussion in der Untergruppe wurde ein Konsens darüber erzielt, welche Sachleistungen mit welchen Qualitätskriterien als besonders wichtig angesehen werden und daher durch die Länder weiter ausgebaut werden sollen.

4. Behindertenpolitik

Sektion IV, BMSK

Inhaltsverzeichnis

4.1.	Beschäftigungsfördernde Maßnahmen	86
4.1.1.	Beschäftigungspflicht.	86
4.1.2.	Prämien für DienstgeberInnen.	86
4.1.3.	Integrative Betriebe.	86
4.1.4.	Europäischer Sozialfonds.	87
4.2.	Beschäftigungsoffensive für Menschen mit Behinderung	87
4.3.	Förderungen für Unternehmen.	88
4.4.	Weitere soziale Maßnahmen	90
4.4.1.	Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung	90
4.4.2.	Beratung und Diagnostik für Kinder und Jugendliche (vormals „Mobiler Beratungsdienst für Kinder und Jugendliche“)	90
4.4.3.	Soziale Abfederung der Unfallrentenbesteuerung	91
4.4.4.	HANDYNET-Österreich.	91
4.4.5.	Hilfsmittelberatung.	91
4.5.	Behindertengleichstellungsrecht	92
4.5.1.	Allgemeines	92
4.5.2.	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz	92
4.5.3.	Novelle zum Behinderteneinstellungsgesetz	93
4.5.4.	Begleitende Maßnahmen	93
4.5.5.	Schlichtungsverfahren	94
4.5.6.	Ausblick	94
4.6.	Der Behindertenbericht der Bundesregierung	94
4.7.	Bundesberufungskommission für Sozialentschädigungs- und Behindertenangelegenheiten	95

4. Behindertenpolitik

4.1. Beschäftigungsfördernde Maßnahmen

4.1.1. Beschäftigungspflicht

Das Behinderteneinstellungsgesetz verpflichtet DienstgeberInnen, die 25 oder mehr DienstnehmerInnen beschäftigen, auf je 25 DienstnehmerInnen einen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz begünstigten Behinderten anzustellen. Kommen DienstgeberInnen diesem gesetzlichen Auftrag nicht oder nicht vollständig nach, so muss für jeden nicht besetzten Pflichtplatz die Ausgleichstaxe entrichtet werden. Diese wird jährlich im Nachhinein vom Bundessozialamt vorgeschrieben. Die monatliche Ausgleichstaxe beträgt für die Vorschreibungsperiode 2008 213 EUR. Die eingehenden Ausgleichstaxen fließen dem Ausgleichstaxfonds (ATF) zu. Dieser Fonds wird vom BMSK verwaltet und ist mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet. Die Mittel dieses Fonds sind zweckgebunden, und zwar vor allem für die Vergabe von Leistungen direkt an behinderte Menschen sowie an jene DienstgeberInnen, die behinderte Menschen beschäftigen.

Für das Jahr 2006 wurden Ausgleichstaxen in der Höhe von 80,7 Mio. EUR vorgeschrieben. Zum 31.12.2007 gehörten insgesamt 94.400 Personen dem Kreis der begünstigten Behinderten an; das sind um 600 mehr als 2006.

2006 waren bei sämtlichen der Einstellungspflicht unterliegenden DienstgeberInnen insgesamt 92.600 Pflichtstellen zu verzeichnen. Von diesen Pflichtstellen waren 60.100 mit begünstigten Behinderten besetzt. 32.500 Pflichtstellen waren unbesetzt. Insgesamt wurde damit die Beschäftigungspflicht zu 65% erfüllt. Beim Bund waren zuletzt von 6.100 Pflichtstellen nur 300 nicht besetzt, die Beschäftigungspflicht war damit zu 96% erfüllt. Manche Ministerien wie das BMSK haben ihre Einstellungsverpflichtung bei weitem übererfüllt.

Die Einstellungsquote ist zwar insgesamt in den letzten Jahren leicht gestiegen, doch ist die Bereitschaft der DienstgeberInnen, Menschen mit Behinderung einzustellen, nicht so groß wie gewünscht. Die Integration von Menschen mit Behinderung in das Erwerbsleben gestaltet sich damit weiterhin schwierig. Die Zahl der als Arbeit suchend vorgekehrten Menschen mit Behinderungen ist nach

wie vor sehr hoch. Von den begünstigten Behinderten waren in den Jahren 2006 und 2007 34% bzw. 33% nicht erwerbstätig. In dieser Gruppe sind neben arbeitslosen Menschen mit Behinderungen auch PensionsanwärterInnen und Hausfrauen/männer enthalten.

4.1.2. Prämien für DienstgeberInnen

DienstgeberInnen erhalten für jeden in Ausbildung stehenden begünstigten Behinderten eine Prämie in voller Höhe der Ausgleichstaxe. Für die Vorschreibungsperiode 2006 wurden für die Beschäftigung behinderter Lehrlinge an 160 einstellungspflichtige DienstgeberInnen 438.800 EUR und an 50 nicht einstellungspflichtige DienstgeberInnen 67.800 EUR an Prämien geleistet.

4.1.3. Integrative Betriebe

Derzeit gibt es acht Integrative Betriebe mit 25 Betriebsstätten. Per 1. Jänner 2008 wurden von den Integrativen Betrieben im Modul Beschäftigung insgesamt rund 2.000 Arbeitsplätze bereitgestellt, davon rund 1.500 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung. Weiters wurden im Modul Berufsvorbereitung insgesamt rund 150 Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderung angeboten.

Im Jahr 2007 betragen die Ausgaben des Ausgleichstaxfonds für das Modul Beschäftigung der Integrativen Betriebe rund 25 Mio. EUR.

Die Funktion der Integrativen Betriebe, ein Sprungbrett für Menschen mit Behinderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu sein, wird weiter verstärkt. Ab dem Jahr 2008 wird diese Funktion nicht nur über das Modul Berufsvorbereitung sondern auch über das Modul Beschäftigung umgesetzt.

Als kurzfristiges Ziel, d.h. innerhalb der Förderperiode 2008 bis 2010, soll eine Durchlässigkeit im Modul Beschäftigung von 5% bis 7%, ab dem Jahr 2011 eine von 10% pro Jahr erreicht werden.

Im Laufe des Jahres 2009 werden im Zuge einer Studie unter Berücksichtigung der spezifischen Rahmenbedingungen innerhalb und außerhalb der einzelnen Integrativen Betriebe die zur Errei-

chung dieser Zielsetzung erforderlichen konkreten Maßnahmen erarbeitet.

4.1.4. Europäischer Sozialfonds

Menschen mit Behinderung stellen eine zentrale Zielgruppe der ESF-Interventionen dar. Nachdem es in den letzten Jahren auch mit zusätzlicher Unterstützung nationaler Mittel im Rahmen der Beschäftigungsoffensive der Bundesregierung gelungen ist, die Maßnahmen in diesem Bereich auf hohem Niveau zu stabilisieren und zusätzlich neue Initiativen zu entwickeln, sind nun in Schwerpunkt 3a für die Förderperiode 2007 bis 2013 ESF-Mittel für folgende Initiativen vorgesehen:

- Die ESF-Interventionen für behinderte Jugendliche betreffen vor allem die für die berufliche Integration maßgeblichen Maßnahmen, dazu gehören:
 - Clearing
 - Begleitende Hilfen (Jugendarbeitsassistenz, Jobcoaching, Mentoring)
- Integrative Berufsausbildung
- Ausbildung, Weiterbildung
- Die Förderung für ältere Menschen mit Behinderung betrifft vor allem:
 - Qualifizierung
 - Arbeitsplatzsicherung
 - Case Management
- Für Personen mit schweren Funktionsbeeinträchtigungen werden vor allem gefördert:
 - begleitende Hilfen einschließlich der persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz
- Für arbeitsmarktferne Frauen, darunter auch Gruppen wie gehörlose und blinde bzw. hochgradig sehbehinderte Frauen, soll ein umfassendes Förderpaket entwickelt werden.
- Die neu entwickelten Programme für Unternehmen (Unternehmensservice, Disability Flexicurity) können ebenfalls aus den Mitteln des ESF finanziert werden.

4.2. Beschäftigungsoffensive für Menschen mit Behinderung

Folgende Maßnahmen wurden entwickelt, um Menschen mit Behinderung in Beschäftigung zu bringen und Unternehmen Anreize zu bieten, diesen Personenkreis einzustellen:

Arbeitsassistenz

Die Arbeitsassistenz umfasst die psychosoziale Betreuung von Menschen mit Behinderung zur Erlangung und Erhaltung eines Arbeitsplatzes. Die ArbeitsassistentInnen haben einerseits die Aufgabe, ArbeitgeberInnen zu beraten und allfällige auf der Arbeitgeberseite bestehende Vorurteile abzubauen und andererseits ArbeitnehmerInnen mit beruflichen und sozialen Problemen intensiv zu unterstützen.

Jugendarbeitsassistenz

Um die speziellen Bedürfnisse junger Menschen in Zusammenhang mit der beruflichen Integration adäquat berücksichtigen zu können, ist der Ausbau von problemspezifisch orientierten Integrationsfachdiensten (z.B. Arbeitsassistenz für psychisch kranke Jugendliche) oder die Integration in bestehende Einrichtungen der Jugendarbeitsassistenz unter Schaffung zusätzlicher zweckbestimmter Personalressourcen vorgesehen.

Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz

Menschen mit schwerer Behinderung ist der Zugang zum Arbeitsmarkt sowie der Verbleib im Erwerbsleben trotz fachlicher Eignung mangels individuellem Unterstützungsangebot erschwert. Mit der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz erhalten Menschen mit Behinderung jene persönliche Unterstützung, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder Absolvierung einer Ausbildung erforderlich ist.

Clearing

Clearing ist ein Angebot für behinderte Jugendliche und dient dazu, den bestmöglichen Übergang zwischen Schule und Beruf zu ermöglichen und die Zielgruppe an den Arbeitsmarkt heranzuführen. Clearing-Teams haben dabei die Aufgabe, im letzten bzw. vorletzten Schuljahr gemeinsam mit den Betroffenen ein individuelles Maßnahmenpaket zur beruflichen Integration festzulegen. Die Leistung beinhaltet insbesondere:

- ein Neigungs- und Eignungsprofil erstellen,
- eine Stärken/Schwächen-Analyse durchführen,
- einen allfälligen Nachschulungsbedarf feststellen bzw. planen,

- berufliche Perspektiven auf der Grundlage des Neigungs- und Eignungsprofils aufzeigen und
- darauf aufbauend einen Karriere-/Entwicklungsplan erstellen.

Integrative Berufsausbildung

Dieses Angebot wurde für Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen geschaffen, die eine „übliche“ Lehre nicht absolvieren können. Das Ziel ist, solchen Jugendlichen durch die integrative Berufsausbildung den Eintritt in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Durch neue Formen der Berufsausbildung können die individuellen Bedürfnisse von benachteiligten Jugendlichen gezielt berücksichtigt werden. So wird die Ausbildung entweder als eine Lehrausbildung mit einer um bis zu zwei Jahren verlängerten Lehrzeit gestaltet oder es werden im Rahmen einer Teilqualifizierung nur bestimmte Teile eines Berufsbildes erlernt.

Die integrative Berufsausbildung wird durch geschulte BerufsausbildungsassistentInnen begleitet, damit ein positiver Abschluss erreicht wird.

Freifahrt für Jugendliche in Qualifizierungsprojekten

Derzeit ist die Lehrlingsfreifahrt für Lehrlinge in anerkannten Lehrverhältnissen und für TeilnehmerInnen an Lehrgängen und Lehrlingsstiftungen nach dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz vorgesehen (§ 30j FLAG).

Während junge Menschen, die eine integrative Berufsausbildung absolvieren, dem oben genannten Personenkreis gleichgestellt sind, können TeilnehmerInnen an Qualifizierungsprojekten bislang nicht von dieser Leistung profitieren. Die Einbeziehung dieses Personenkreises in § 30j FLAG ist nicht möglich. Um diese Benachteiligung auszugleichen, sollen neben den für TeilnehmerInnen bei externen Schulungen anfallenden Fahrtkosten zukünftig auch die Fahrtkosten von der Wohnadresse zum Standort der Qualifizierung übernommen werden können, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Anspruch auf Familienbeihilfe (längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem der Lehrling das 26. Lebensjahr vollendet hat),
- Abwicklung der Leistung über die Projektträger,
- Entrichtung eines Selbstbehaltes.

4.3. Förderungen für Unternehmen

Aktion 500

Im Rahmen der „Aktion 500“ erhielten Unternehmen, die im Zeitraum zwischen 1. November 2007 und 30. Juni 2009 einen Menschen mit Behinderung neu anstellten, für die Dauer von 6 Monaten eine Förderung von 600 EUR pro Monat.

Diese Förderung erhielten auch Menschen mit Behinderung, die sich in diesem Zeitraum eine selbstständige Existenz aufbauten. Die Schaffung eines Ausbildungsplatzes in diesem Zeitraum wurde im ersten Lehrjahr mit 200 EUR pro Monat unterstützt.

Zuschüsse zu den Lohnkosten

- Integrationsbeihilfe:
Bei Einstellung eines nicht in Beschäftigung stehenden Menschen mit Behinderung kann DienstgeberInnen für die maximale Dauer von drei Jahren ein leistungsunabhängiger Zuschuss zu den Lohnkosten in Form der sogenannten Integrationsbeihilfe gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses wird individuell be-

rechnet (Kriterien: Alter, Geschlecht, Dauer der Arbeitslosigkeit, Art des Dienstverhältnisses).

- Entgeltbeihilfe:
Bei bereits aufrehtem Dienstverhältnis kann DienstgeberInnen eine Entgeltbeihilfe bewilligt werden, wenn sich herausstellt, dass die berufliche Leistungsfähigkeit der behinderten Person im Vergleich zu einer nicht behinderten Person herabgesetzt ist.
- Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe:
Ist der Arbeitsplatz einer behinderten Person gefährdet, kann DienstgeberInnen für die Zeit des Vorliegens der Gefährdung eine Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe als Zuschuss zu den Lohn- und Ausbildungskosten gewährt werden (max. 3 Jahre).

Behindertengerechte Adaptierung von Arbeitsplätzen

Zum Ausgleich behinderungsbedingter Leistungseinschränkungen bzw. der Optimierung der Leistungsfähigkeit können bauliche, technische und ergonomische Adaptierungsmaßnah-

Förderungen im Rahmen der Beschäftigungsoffensive für Menschen mit Behinderung

Förderbereiche	Zahl der Förderfälle 2007	Anteil % weiblich 2007	Zahl der Förderfälle Plan BABE 2008
Lohnförderung	13.420	35%	14.430
Existenzgründung	130	26%	130
Arbeitsplatz Individualförderung	620	40%	610
Mobilität Individualförderung	20	25%	20
BA - Berufsausbildungsassistenz	2.740	29%	2.920
SQ - Qualifizierungsprojekt	3.810	46%	3.760
BP - Beschäftigungsprojekt Transitarbeit	1.620	44%	1.570
Arbeitsassistenz	9.280	45%	9.560
Persönliche Assistenz	270	45%	300
Sonstige Assistenz	2.740	48%	3.020
CR - Clearing	6.010	44%	6.370
sonstige Beratung & Empowerment ohne Clearing	1.190	52%	1.170
Berufliche Reha - gesamt	41.840	40%	43.860
Zuschüsse Ausbildung & Arbeit z.B. Dolmetschkosten	980	46%	870
sonst. Zuschüsse Mobilität	8.660	38%	8.560
BU - Beratungsleistungen für Unternehmen	10		10
IM - Investive Maßnahmen - bessere Zugänglichkeit	340		350
Umfeld - Begleitung	130		100
Equal	70		
Maßnahmen Beschäftigungsoffensive gesamt	52.010		53.760

Quelle: BMSK

men bei bestehenden Arbeitsplätzen gefördert werden.

Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

Zur Schaffung neuer geeigneter Arbeits- oder Ausbildungsplätze können DienstgeberInnen Zuschüsse oder Sachleistungen gewährt werden, wenn Menschen mit Behinderung eingestellt oder zur Absolvierung einer Berufsausbildung aufgenommen werden oder das Beschäftigungsverhältnis einer behinderten Person ohne Verwendung auf einem geeigneten Arbeitsplatz enden würde.

Schulungs- und Ausbildungskosten

Bei Vorliegen eines aufrechten Dienstverhältnisses können die behinderungsbedingt anfallenden Kosten externer Schulungen oder Weiterbildungen zur Gänze übernommen werden.

Förderung investiver Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit von Unternehmen für Menschen mit Behinderung

Um eine verbesserte Zugänglichkeit von Gebäuden zu erreichen, unterstützt das BMSK die Durch-

führung von „investiven Maßnahmen“ zum Abbau baulicher Barrieren.

Förderungen können dabei insbesondere für die Errichtung von Rampen und Liften oder die Einrichtung von Behindertenparkplätzen und Leitsystemen für Blinde und schwer Sehbehinderte gewährt werden.

Hilfen zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit

Menschen mit Behinderung können zur Abgeltung der bei Gründung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit anfallenden und nachweisbaren Kosten Zuschüsse bis zur Höhe von 50% der Kosten, höchstens jedoch im Ausmaß der 100-fachen Ausgleichstaxe gewährt werden.

Unternehmensservice

Die Unternehmen werden durch ein Unternehmensservice unterstützt. Das Unternehmensservice wird flächendeckend eingerichtet und hat die Aufgabe, insbesondere Klein- und Mittelbetriebe

- zu beraten,
- Hilfe beim Recruiting (Auswahl des geeigneten Personals) zu leisten,

- vom Erstkontakt bis Ende der Beratung durchgängig zu betreuen,
- die für die berufliche Integration beteiligten Stellen zu vernetzen,
- und als Kontaktstelle permanent den Bedarf der Unternehmen zu erheben und an das Bundessozialamt weiterzuleiten.

Disability Flexicurity

Mit dem Pilotversuch „Disability Flexicurity“ (Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung) sollen die Arbeitsmarktchancen von Menschen mit Behinderung verbessert werden. Konkret sollen Menschen mit Behinderung an ArbeitgeberInnen für einen be-

stimmten Zeitraum vermittelt werden, ohne dass für ArbeitgeberInnen ein organisatorischer Aufwand (z.B. Auswahlverfahren) entsteht oder auf gesetzliche Vorschriften (etwa auf den besonderen Kündigungsschutz) Rücksicht genommen werden muss.

Förderungen im Rahmen der Beschäftigungsoffensive für Menschen mit Behinderung

In der vorne stehenden Tabelle sind alle Förderungen, die im Rahmen der Beschäftigungsoffensive für Menschen mit Behinderung im Jahr 2007 vergeben wurden, dargestellt.

4.4. Weitere soziale Maßnahmen

4.4.1. Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung

Für mit der Behinderung im Zusammenhang stehende Maßnahmen wurden im Jahr 2005 aus den Mitteln des Unterstützungsfonds Zuwendungen in der Höhe von 2 Mio. EUR gewährt, 2006 waren es 2,6 Mio. EUR.

Menschen mit Behinderung, die auf die Benützung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind, wurden Mehrbelastungen, die sich durch die Entrichtung der Normverbrauchsabgabe bei der Anschaffung von Kraftfahrzeugen ergeben, abgegolten. Die Aufwendungen dafür betragen im Jahr 2005 4,2 Mio. EUR und im Jahr 2006 4,5 Mio. EUR.

4.4.2. Beratung und Diagnostik für Kinder und Jugendliche (vormals Mobiler Beratungsdienst für Kinder und Jugendliche)

1976 wurden die Mobilen Beratungsdienste als ein Angebot der Bundessozialämter gegründet. Heute erstreckt sich ihre Tätigkeit auf die Bundesländer Burgenland, Steiermark, Oberösterreich, Salzburg, Kärnten und Wien. Im Burgenland und der Steiermark besteht das Angebot flächendeckend; in den anderen Ländern auf Bezirksebene. Seit dem Frühjahr 2006 wird die Dienstleistung unter dem neuen Namen „Beratung und Diagnostik für Kinder und Jugendliche“ angeboten.

Die Tätigkeit der interdisziplinären Teams umfasst die Untersuchung, Beratung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Entwicklungsauffäl-

ligkeiten bis zum 19. Lebensjahr. Die Teams bestehen aus Fachleuten der Bereiche Medizin, Psychologie, Sozialarbeit und bei Bedarf anderer nichtärztlicher Fachbereiche (z.B. Frühförderung).

Das Leistungsspektrum umfasst insbesondere das Erstellen von Diagnosen und Gutachten, psychosoziale Intervention, die Planung individueller Therapien, die Information über soziale, rechtliche und finanzielle Hilfsmöglichkeiten und Unterstützung bei deren Inanspruchnahme. Der Zugang für die Familien ist freiwillig und kostenlos; die Teams sind in den Bundesländern lokal angesiedelt und führen bei Bedarf Hausbesuche durch. Die Tätigkeit zeichnet sich durch ihre präventive Ausrichtung mit dem Ziel der bestmöglichen Förderung und Integration des Kindes und der Jugendlichen in allen Lebensbereichen aus. Die meisten Kinder zählen zur Altersgruppe der 6- bis 15-Jährigen. Einen Schwerpunkt stellt die Unterstützung der KlientInnen an der Schnittstelle Schule – Beruf (Clearing) dar. Die Teams arbeiten eng mit den regionalen Institutionen und Entscheidungsträgern zusammen. Beratung und Diagnostik für Kinder und Jugendliche erfüllt eine Funktion als Drehscheibe bei der Koordination von verschiedenen Maßnahmen.

Maßnahmen der Qualitätssicherung sollen gewährleisten, dass das Angebot ständig verbessert wird. Im Rahmen der im August 2005 abgeschlossenen Evaluierung wurde die Qualität der Dienstleistung sowohl von Seiten der betreuten Familien als auch von den KooperationspartnerInnen sehr gut bewertet.

Im Jahr 2006 wurden insgesamt 3.660 Kinder und Jugendliche bzw. deren Familien betreut (vgl. 2005: 2.760, 2004: 2.720). Im Jahr 2007 wurden insgesamt 4.170 Kinder und Jugendliche bzw. deren Familien betreut. Die Summe der Erstkontakte betrug 1.890. Die Teams führten 16.760 persönliche Beratungsgespräche durch. Ein Großteil der persönlichen Beratungsgespräche wurde in den Stützpunkten in den Bezirken durchgeführt, bei Bedarf im Rahmen von Hausbesuchen. Der Anteil der Erstkontakte liegt bei etwa der Hälfte.

4.4.3. Soziale Abfederung der Unfallrentenbesteuerung

Im Zuge des Budgetbegleitgesetzes 2001 wurden die bis dahin von der Einkommensteuer ausgenommenen Unfallrenten dem zu versteuernden Einkommen zugeschlagen. Zur Vermeidung sozialer Härten wurde im Rahmen des Bundesbehindertengesetzes (BBG) für BezieherInnen von Unfallrenten eine Härteregelung geschaffen, die eine teilweise oder gänzliche Abgeltung der Mehrbelastung aus der Besteuerung regelt.

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 7. Dezember 2002, G 85/02-8, wurde die Besteuerung der Unfallrenten als verfassungswidrig aufgehoben, für die Steuerjahre 2001 und 2002 ausdrücklich. Darüber hinaus räumte der Verfassungsgerichtshof dem Gesetzgeber eine Frist bis 31.12.2003 ein, um eine entsprechende legislative Änderung vornehmen zu können. Da der Gesetzgeber diese Frist ungenutzt verstreichen ließ, entstand die Situation, dass die Besteuerung der Unfallrenten ausschließlich für das Steuerjahr 2003 galt. Die Refundierung der zuviel bezahlten Steuern für 2001 und 2002 erfolgte durch diese besondere Situation zeitversetzt, teilweise durch das Bundessozialamt auf der Grundlage von §§ 33 ff BBG, teilweise durch die Finanzbehörden auf der Grundlage des Steuerrechts und des Erkenntnisses des VfGH.

Durch diese für die Betroffenen schwierig zu durchschauende Rechtslage sowie die Länge mancher Finanzverfahren kam es nunmehr durch Überschreitungen der Antragsfrist zu neuerlichen sozialen Härten. Der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz hat daher im Dezember 2007 die Durchführungsrichtlinien der Abgeltung der steuerlichen Mehrbelastung rückwirkend dahingehend geändert, dass eine Fristüberschreitung nicht zu Anspruchsverlust führt.

Insgesamt wurden 2006 348.889 EUR und 2007 141.318 EUR noch für das Steuerjahr 2003 refundiert.

4.4.4. HANDYNET-Österreich

HANDYNET-Österreich ist eine nationale Dokumentation, die vom BMSK für behinderte und ältere Menschen in Österreich seit 1999 erstellt wird. Seit 2002 ist die Datenbank im Internet für alle Interessierten über die Website des BMSK zugänglich (<http://handynet-oesterreich.bmsk.gv.at>)

Der Hauptzweck von HANDYNET ist es, Menschen mit Behinderung beim Erwerb von Hilfsmitteln – unabhängig von wirtschaftlichen Interessenseinflüssen – einen Marktüberblick zu verschaffen.

Bei den Eintragungen der Produkte handelt es sich um eine nicht abschließende Auflistung von in Österreich erhältlichen technischen Hilfsmitteln für behinderte und ältere Menschen (Österreichischer Behindertenhilfsmittelkatalog). Die Preisangaben sind als eine unverbindliche Orientierungshilfe (Richtpreis) aufzufassen. Die Produktauswahl ist zufällig und erfolgt nach Maßgabe der von den Händlern zur Verfügung gestellten Unterlagen. Die Beschreibungen und die Bilder stammen von den beigebrachten Katalogen bzw. Prospekten. Bezugsinformationen werden zum relevanten Markennamen bereitgestellt. Konkretere Informationen zum gewählten Produkt wie genauer Verkaufspreis, Lagerbestand, Lieferzeiten etc., sind von den Händlern selbst zu erfragen.

Im Modul „Technische Hilfen“ (über 8.000 Datensätze) sind Detailinformationen über technische Hilfsmittel des österreichischen Marktes nach der ISO Klassifikation (ÖNORM EN ISO 9999) dokumentiert und in Lebens- und Einsatzbereiche, nach Kinderprodukten und Lieferanten gegliedert.

Die Detailinformationen enthalten Angaben zu Funktion, Maße und Material, über das Zubehör sowie über die Bezugsmöglichkeiten und Richtpreise mit einem umfangreichen Bildmaterial wie Fotos und Skizzen.

Im Modul „Lieferanten“ sind die Händler/Hersteller gelistet nach deren Angeboten wie Verkauf, Verleih, Reparatur und regionale Erreichbarkeit.

4.4.5. Hilfsmittelberatung

Hilfsmittelberatungen werden einerseits im Sinne des Bundesbehindertengesetzes vom Bundessozialamt mit Hilfe der Datenbank Handynet-Öster-

reich angeboten, andererseits bieten immer mehr organisierte Behindertenorganisationen selbst Beratungen an. Insbesondere nutzt der Österreichische Zivilinvalidenverband Handynet-Öster-

reich und betreibt seit 2002 das Projekt „SUPPORT“, wo Menschen mit Behinderung Beratung, Begleitung und Unterstützung, auch im Bereich technischer Hilfsmittel, finden.

4.5. Behindertengleichstellungsrecht

4.5.1. Allgemeines

Mit Jänner 2006 ist das so genannte Behindertengleichstellungspaket in Kraft getreten (BGBl. I Nr. 82/2005). Ausgehend vom verfassungsrechtlich verankerten Diskriminierungsschutz des Art. 7 Bundesverfassungsgesetz (BGBl. I Nr. 87/1997), wonach niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf, und sich Bund, Länder und Gemeinden dazu bekennen, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten, können durch das Behindertengleichstellungspaket erstmals Schadenersatzansprüche im Falle von Diskriminierungen geltend gemacht werden.

Das österreichische Behindertengleichstellungsrecht geht dabei weit über die Umsetzung der Beschäftigungsrahmenrichtlinie der EU (Richtlinie 2000/78, ABl. L 303/16 vom 2. Dezember 2000) hinaus und setzt einen Meilenstein in der österreichischen Behindertenpolitik.

4.5.2. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz

Zusätzlich zu den europarechtlich gebotenen Bestimmungen der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Arbeitswelt wurde nämlich durch das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) erstmals ein Diskriminierungsschutz auch im „täglichen Leben“ geschaffen. Damit sollen Diskriminierungen in wichtigen Lebensbereichen beseitigt oder verhindert werden. Zudem soll Menschen mit Behinderung die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden.

Wesentliche Inhalte des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes sind:

- Geltungsbereich: Im privatrechtlichen Bereich liegt der Schwerpunkt auf dem Verbraucherschutz. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass Menschen mit Behinderungen generell ver-

stärkt als KonsumentInnen, als an den Angeboten der Gesellschaft Teilhabende und weniger als Objekte der Fürsorge wahrgenommen werden sollen. Im öffentlichen Bereich ist die gesamte Bundesverwaltung inklusive der Selbstverwaltungskörper umfasst.

- Weite Definition des Personenkreises, auch Angehörige fallen unter den Schutz des Gesetzes.
- Verbot der Diskriminierung auf Grund einer Behinderung.
- Rechtsfolgen bei Verletzung des Diskriminierungsverbotes inklusive Schadenersatzregelungen.
- Verpflichtendes Schlichtungsverfahren beim Bundessozialamt vor der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen mit dem Angebot einer kostenfreien Mediation.
- Beweislastregelung zugunsten der betroffenen Person: diese muss eine Diskriminierung bloß glaubhaft machen.
- Einführung einer Verbandsklage: Die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR, Dachverband der Behindertenorganisationen Österreichs) kann – nach Durchführung eines Schlichtungsverfahrens und Befassung des Bundesbehindertenbeirates – in Fällen von wesentlicher und dauerhafter Beeinträchtigung allgemeiner Interessen von Menschen mit Behinderungen eine Verbandsklage einbringen.
- Zumutbarkeitsprüfung: Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen ist anders als bei anderen Personengruppen oft mit dem Vorhandensein von baulichen oder sonstigen Barrieren verbunden, deren Beseitigung mit erheblichem finanziellen Aufwand verbunden sein kann.
- Bei der Feststellung, ob eine Diskriminierung aufgrund von Barrieren vorliegt, ist daher zu prüfen, ob der mit der Beseitigung der Barrieren

verbundene Aufwand eine unverhältnismäßige Belastung darstellen würde.

- Übergangsbestimmungen für bestehende Bauten, Verkehrsanlagen und Verkehrsmittel bis 1. Jänner 2016.
- Etappenplan Bundesbauten: Der Bund hat einen Etappenplan betreffend den Abbau der Barrieren in den von ihm genutzten Gebäuden zu erstellen.
- Etappenplan Verkehr: alle Verkehrsbetreiber haben ebenfalls für ihre Verkehrsanlagen, Verkehrsmittel und Verkehrseinrichtungen jeweils einen Etappenplan zum Abbau der Barrieren zu erstellen.

4.5.3. Novelle zum Behinderteneinstellungsgesetz

Die Novelle zum Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970) regelt das Diskriminierungsverbot, soweit es sich auf die Arbeitswelt (inklusive den Bundesdienst) bezieht. Dies ist auch im Sinne der Rechtstransparenz für ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen zu sehen, da sich im Behinderteneinstellungsgesetz bereits jetzt wesentliche arbeitsrechtliche Schutzvorschriften für Menschen mit Behinderungen befinden. Der Diskriminierungsschutz umfasst insbesondere die Gleichbehandlung

- bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses,
- bei der Festsetzung des Entgelts,
- bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen,
- bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung und Umschulung,
- beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen,
- bei den sonstigen Arbeitsbedingungen,
- bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
- beim Zugang zur Berufsberatung, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung und Umschulung außerhalb eines Arbeitsverhältnisses,
- bei der Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation oder einer Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Organisationen sowie
- bei den Bedingungen für den Zugang zu selbstständiger Erwerbstätigkeit.

Definition des Personenkreises, Rechtsfolgen, verpflichtendes Schlichtungsverfahren mit Mediation, Zumutbarkeitsprüfung und Beweislastregelung sind im Wesentlichen gleichlautend dem BGStG vorgesehen. Allerdings sind im Rahmen der gerichtlichen Durchsetzung im Bereich der Arbeitswelt auch diskriminierend vorenthaltene Leistungen erzwingbar (z.B. Entgelt, Sozialleistungen) und diskriminierende Kündigungen oder Entlassungen können angefochten werden. Darüber hinaus gibt es auch noch eine Verpflichtung der DienstgeberInnen, angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen zu treffen (Umsetzung des Artikels 5 der Beschäftigungsrahmenrichtlinie). Übergangsbestimmungen sind im Behinderteneinstellungsgesetz nicht vorgesehen.

4.5.4. Begleitende Maßnahmen

Durch eine Novelle zum Bundesbehindertengesetz wurde ein unabhängiger Behindertenanwalt beim BMSK eingerichtet (siehe dazu den Beitrag im Kapitel „Das BMSK als Dienstleistungsunternehmen“).

Zeitgleich mit dem Behindertengleichstellungspaket ist auch die Anerkennung der Gebärdensprache im Bundes-Verfassungsgesetz (BGBl. I Nr. 81/2005) verankert worden.

Entsprechend der Entschließung des Nationalrats vom 6. Juli 2005 betreffend Maßnahmen in Zusammenhang mit der Beschlussfassung des Behindertengleichstellungspaketes hat das BMSK auch die Erstellung eines Bundes-Behindertengleichstellungs-Begleitgesetzes (BGBl. I Nr. 90/2006) initiiert und koordiniert. Dieses Gesetz wurde am 24. Mai 2006 im Nationalrat beschlossen, es umfasst Novellen zu 19 Materiegesetzen und bringt Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen vor allem im Bereich des Zugangs zur Berufsausbildung bzw. im Dienstrecht.

Im eigenen Bereich hat das BMSK durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit alle betroffenen Personengruppen über die Inhalte und Auswirkungen des Behindertengleichstellungspaketes informiert. Dabei wurde insbesondere auch auf die Barrierefreiheit der Informationsvermittlung geachtet. Eine eigene barrierefreie Internetplattform zum Thema Behindertengleichstellung wurde eingerichtet (<http://www.gleichundgleich.gv.at/>), Informationsbroschüren werden auch in Leichter-Lesen-Version angeboten.

Insgesamt hat sich gezeigt, dass durch das Behindertengleichstellungspaket und hier insbesondere

durch das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz Selbstbestimmung, Chancengleichheit und Barrierefreiheit öffentliche Themen geworden sind.

4.5.5. Schlichtungsverfahren

Einer gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen hat ein zwingendes Schlichtungsverfahren beim Bundessozialamt voranzugehen, eine Klage ohne vorherigen Schlichtungsversuch ist unzulässig. Zweck der Schlichtung ist die Förderung einer außergerichtlichen Einigung. Damit sollen auch langwierige und mit Kostenrisiko verbundene Gerichtsverfahren hintan gehalten werden.

Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass das Schlichtungsverfahren beim Bundessozialamt als besonders niedrighschwelliger Zugang zum Recht sehr gut angenommen wird. Die angebotene Möglichkeit, in formfreiem Rahmen Gespräche zur Konfliktlösung zu führen, erweist sich als zweckdienlich und äußerst effektiv. Das Schlichtungsverfahren dient damit nicht nur der Streitbeilegung, sondern auch der Bewusstseinsbildung.

Mit Stand 1. Juli 2008 sind 329 Schlichtungsanträge beim Bundessozialamt eingelangt. 197 davon betrafen das Behinderteneinstellungsgesetz (60%), 132 das Behindertengleichstellungsgesetz (40%).

Mit Stichtag 1. Juli 2008 wurden 281 Verfahren bereits erledigt, wobei in 115 Fällen die Schlichtung zu einer Einigung geführt hat (41%). In 123 Fällen konnte keine Einigung erzielt werden (44%) und in 43 Fällen wurde der Antrag zurückgezogen (15%), was erfahrungsgemäß oft auf eine Einigung im Vorfeld zurückzuführen ist.

Das Bundessozialamt hat sich damit erfolgreich als die zentrale Anlaufstelle in Sachen Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderungen positioniert. Bisher sind nur wenige Gerichtsverfahren im Bereich des Behindertengleichstellungsrechts anhängig.

4.5.6. Ausblick

Die Gestaltung einer barrierefreien Umwelt und der Abbau bestehender Barrieren durch entsprechende bauliche, organisatorische und sonstige Maßnahmen eröffnen der Wirtschaft – insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen – entsprechende Chancen. Es ist damit zu rechnen, dass das neue Behindertengleichstellungsrecht zu einem Investitionsschub für innovative Unternehmen und letztlich zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen wird.

Durch eine Novellierung der beiden die Behindertengleichstellung betreffenden Gesetze, Behinderteneinstellungsgesetz und Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGBl. I Nr. 67/2008), wurde das Instrumentarium des Behindertengleichstellungsrechts verbessert. Die mit 1. Mai 2008 in Kraft getretene Novelle enthält insbesondere:

- Anhebung des Mindestschadenersatzes bei Belästigung sowie Diskriminierung bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses von 400 EUR auf 720 EUR;
- Verlängerung der Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus einer Belästigung;
- Klarstellung, dass der Diskriminierungsschutz bei Beendigung des Dienstverhältnisses auch bei Nichtverlängerung eines befristeten Dienstverhältnisses bzw. bei Beendigung in der Probezeit gilt;
- Einräumung eines Wahlrechts bei diskriminierender Beendigung eines Dienstverhältnisses zwischen Anfechtung und Schadenersatz.

Das BMSK lässt das Behindertengleichstellungsrecht evaluieren. Die Ergebnisse dieser Evaluierung sollen die Grundlage für weitere Verbesserungen des Behindertengleichstellungsrechts sein.

4.6. Der Behindertenbericht der Bundesregierung

Die österreichische Bundesregierung ist nach § 13a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, idF BGBl. I Nr. 60/2001, dazu verpflichtet, in regelmäßigen Abständen dem Nationalrat einen Bericht über die Lage der Menschen mit Behinderung in Österreich vorzulegen.

Der erste Bericht wurde im Jahr 2003 erstellt, der zweite Bericht wurde vom BMSK in Kooperation mit anderen Bundesministerien erstellt, der sowohl die rechtlichen und strukturellen Grundlagen als auch die tatsächliche gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen darstellt. Dieser

Bericht liefert einen Überblick über sämtliche Lebens- und Sachbereiche, die für behinderte Menschen von Relevanz sind. Der Bericht wurde im Dezember 2008 vom Ministerrat genehmigt.

Wie auch in der ersten Ausgabe wird der Behindertenbericht 2008 zusätzlich in einer „Leichter Lesen“-Version veröffentlicht.

Nach der Entschließung des Nationalrats vom 4. Juli 2007 (E 26-NR/XXIII. GP) ist diesem Bericht ein Bericht über die Tätigkeit der Behindertenanwaltschaft angefügt.

4.7. Bundesberufungskommission für Sozialentschädigungs- und Behindertenangelegenheiten

Mit 1. Jänner 2003 wurde beim damaligen Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz die Bundesberufungskommission für Sozialentschädigungs- und Behindertenangelegenheiten errichtet (BGBl. I Nr. 150/2002).

Damit wurde der im Rahmen der Bundessozialämterreform vorgesehenen Beseitigung von Doppelgleisigkeiten zwischen Bund und Ländern Rechnung getragen. Zur Nutzung von Synergieeffekten und zur Effizienzsteigerung sowie zur Verbesserung der Qualität und Gewährleistung einer einheitlichen Spruchpraxis wurden die Entscheidungen über Rechtsmittel bei einer für das gesamte Bundesgebiet zuständigen Berufungsbehörde konzentriert.

Die Bundesberufungskommission entscheidet in zweiter und letzter Instanz in Angelegenheiten des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, des Hee-

resversorgungsgesetzes, des Impfschadengesetzes, des Verbrechensopfergesetzes, des Behinderteneinstellungsgesetzes und des Bundesbehindertengesetzes. Die Entscheidungen erfolgen in Senaten. Den Interessenvertretungen der betroffenen Personen wurde durch die Nominierung von Beisitzern für die Senate die Möglichkeit der Mitwirkung bei der Entscheidungsfindung eingeräumt. Die Bundesberufungskommission umfasst einen Senat für den Bereich des sozialen Entschädigungsrechtes, einen Senat für das Ausgleichstaxen- und Prämienverfahren sowie vier Senate für das Feststellungs- und Passverfahren.

Im Laufe des Jahres 2007 wurden rund 150 Berufungen in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechtes und rund 1.250 Berufungen in Angelegenheiten des Behindertenrechtes von der Bundesberufungskommission bearbeitet.

5. Sozialentschädigung

Sektion IV, BMSK

Inhaltsverzeichnis

5.1.	Kriegsopferversorgung.....	98
5.2.	Opferfürsorge.....	98
5.3.	Kriegsgefangenenentschädigung	99
5.4.	Heeresversorgung	99
5.5.	Entschädigung von Verbrechensopfern	99
5.6.	Impfschadenentschädigung	99

5. Sozialentschädigung

Im österreichischen System der sozialen Sicherheit bildet die Sozialentschädigung, die traditionell auch als Versorgungswesen bezeichnet wird, eine wichtige Säule der staatlichen Sozialleistungen. Bei der Sozialentschädigung handelt es sich um Maßnahmen zur finanziellen Abgeltung von Schäden, die Personen im Zusammenhang mit Maßnahmen des Staates oder in Belangen, in denen

der Staat eine besondere Verantwortung wahrzunehmen hat, erlitten haben. Als wesentlichste Verbesserung in den letzten beiden Jahren ist hervorzuheben, dass für einen Anspruch auf Beschädigtenrente in der Sozialentschädigung nunmehr bereits eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20% (bisher 25%) genügt.

5.1. Kriegsoferversorgung

Österreichische Staatsbürger, die für die Republik Österreich, die vormalige österreichisch-ungarische Monarchie oder nach dem 13. März 1938 für die ehemalige deutsche Wehrmacht militärischen Dienst geleistet und dadurch eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, gelten als Kriegsoferversorgungsgesetz. Auch Zivilpersonen, die durch militärische Handlungen oder durch Einwirkung von Waffen unverschuldet eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, gehören zu diesem Personenkreis.

Die Leistungen nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 (KOVG 1957) wurden in den Jahren 2006 bis 2008 jeweils mit dem für den Bereich des ASVG festgesetzten Anpassungsfaktor

erhöht (2006: +2,5%, 2007: +1,6% bzw. +1,7% im Jahr 2008).

Am 1. Jänner 2006 bezogen 45.816 Personen (davon 26.141 Hinterbliebene), am 1. Jänner 2007 42.224 Personen (davon 24.639 Hinterbliebene) und am 1. Jänner 2008 38.772 Personen (davon 23.079 Hinterbliebene) Rentenleistungen nach dem KOVG 1957. Der finanzielle Gesamtaufwand hierfür betrug im Jahr 2006 250 Mio. EUR und im Jahr 2007 234 Mio. EUR.

Die am 1. Jänner 2008 in Kraft getretene Novelle zum KOVG 1957 sieht Rentenansprüche bereits ab einer 20-prozentigen Minderung der Erwerbsfähigkeit vor.

5.2. Opferfürsorge

Durch das 1945 geschaffene Opferfürsorgegesetz (OFG) werden die Opfer des Widerstandskampfes und der politischen Verfolgung, die in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945 geschädigt wurden, umfassend versorgt.

Mit Stichtag 1. Jänner 2006 bezogen 1.915 Personen, mit Stichtag 1. Jänner 2007 1.959 Personen und mit Stichtag 1. Jänner 2008 1.965 Personen wiederkehrende Geldleistungen nach dem OFG. Die budgetären Aufwendungen hierfür betragen im Jahr 2006 14,3 Mio. EUR und im Jahr 2007 16 Mio. EUR.

Die am 1. Jänner 2008 in Kraft getretene Novelle zum OFG sieht Rentenansprüche bereits ab einer 20-prozentigen Minderung der Erwerbsfähigkeit vor.

5.3. Kriegsgefangenenentschädigung

Mit 1. Jänner 2001 trat das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KGE) in Kraft.

Dieses Bundesgesetz sieht für österreichische Staatsbürger, die im Verlauf des Ersten und Zweiten Weltkrieges in Kriegsgefangenschaft gerieten bzw. zivilinterniert waren, je nach Dauer der Gefangenschaft gestaffelte Entschädigungsleistungen vor.

Am 1. Jänner 2006 bezogen 57.503 Personen, am 1. Jänner 2007 53.367 Personen und am 1. Jänner 2008 48.699 Personen eine Leistung nach dem KGE. Der finanzielle Aufwand dafür betrug im Jahr 2006 13 Mio. EUR und im Jahr 2007 11 Mio. EUR.

5.4. Heeresversorgung

Präsenzdiener (z.B. Grundwehriener, Zeitsoldaten, UNO-Soldaten), Wehrpflichtige und Frauen im Ausbildungsdienst, die im Zusammenhang mit ihrer Dienstleistung (auch Wegunfälle) eine Gesundheitsschädigung erleiden, erhalten Hilfe nach dem Heeresversorgungsgesetz (HVG).

Am 1. Jänner 2006 bezogen 1.752 Personen (davon 77 Hinterbliebene), am 1. Jänner 2007 1.765 Personen (davon 77 Hinterbliebene) und am 1. Jänner 2008 1.805 Personen (davon 75 Hinterbliebene) Rentenleistungen nach dem HVG. Der finanzielle Aufwand betrug 2006 und 2007 jeweils 10 Mio. EUR.

5.5. Entschädigung von Verbrechenopfern

Das 1972 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen sieht staatliche Hilfeleistungen für österreichische StaatsbürgerInnen, EU- und EWR-BürgerInnen und Drittstaatsangehörige vor, die durch ein mit Vorsatz begangenes Verbrechen (die Strafdrohung muss mehr als 6 Monate betragen) oder als unbeteiligte Dritte an einer verbrecherischen Handlung eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben und dadurch in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind.

Zu Jahresbeginn 2008 erhielten 127 Personen (davon 36 Hinterbliebene), finanzielle Zuwendungen für Verdienst- bzw. Unterhaltsentgang (1. Jänner 2006: 128 Personen). Darüber hinaus erhielten mehrere hundert Personen befristete Geldleistungen und Hilfeleistungen im Rahmen der Heilfürsorge (Psychotherapie), der orthopädischen Versorgung und der Rehabilitation. Der Gesamtaufwand betrug im Jahr 2006 1,95 Mio. EUR und im Jahr 2007 2,2 Mio. EUR.

5.6. Impfschadenentschädigung

Das Impfschadengesetz räumt jenen Personen einen Entschädigungsanspruch ein, die durch eine gesetzlich vorgeschriebene (das war bis 1980 die Schutzimpfung gegen Pocken) oder eine empfohlene Impfung eine Gesundheitsschädigung erlitten haben.

Zum Jahresbeginn 2008 erhielten 88 Personen wiederkehrende Geldleistungen (1. Jänner 2006: 80 Personen; 1. Jänner 2007: 81 Personen).

Der Gesamtaufwand im Jahr 2006 belief sich auf 2,7 Mio. EUR und im Jahr 2007 2,9 Mio. EUR.

6. Bedarfsorientierte Mindestsicherung und Sozialhilfe

Sektion IV, BMSK

Inhaltsverzeichnis

6.1.	Leistungen der Sozialhilfe	102
6.1.1.	Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes	102
6.1.2.	Hilfe in besonderen Lebenslagen	103
6.1.3.	Soziale Dienste und Unterbringung in stationären Einrichtungen.....	103
6.1.4.	Statistische Daten	103
6.2.	Weiterentwicklung des Sozialhilferechts: Bedarfsorientierte Mindestsicherung	104
6.2.1.	Zentrale Anliegen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung.....	104
6.2.2.	Leistungsinhalt und Leistungsniveau der Bedarfsorientierten Mindestsicherung	105
6.2.3.	Weitere Vorgehensweise.....	105

6. Bedarfsorientierte Mindestsicherung und Sozialhilfe

6.1. Leistungen der Sozialhilfe

Leistungen der Sozialhilfe sollen die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglichen und zielen auf die Wiedererlangung der Selbsthilfefähigkeit des Hilfsbedürftigen ab. Potentielle LeistungsempfängerInnen sind grundsätzlich diejenigen, die ihren Lebensbedarf nicht in ausreichendem Maß aus eigenen Kräften oder Mitteln decken können und auch von Dritten keine entsprechenden Leistungen erhalten. Dabei ist auf die konkrete Situation der Hilfe Suchenden unter Berücksichtigung ihrer familiären Verhältnisse abzustellen.

Die einzelnen Sozialhilfegesetze der Länder unterscheiden im Wesentlichen zwischen der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes, der Hilfe in besonderen Lebenslagen und den sozialen Diensten.

6.1.1. Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes

Der Lebensbedarf umfasst den Lebensunterhalt, die Pflege, die Krankenhilfe, die Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen sowie die Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung. Für die Deckung dieser Bedarfe sind durchwegs Rechtsansprüche vorgesehen.

Zum Kern des Lebensunterhaltes zählen nach den einzelnen Sozialhilfegesetzen der Länder die Bedarfe für Unterkunft, Nahrung, Bekleidung, Beheizung, Körperpflege, Pflege der Beziehungen zur Umwelt und die Teilhabe am kulturellen Leben.

Die Geldleistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes sind unter Zugrundelegung der Richtsätze zu bemessen. Die meisten Länder sehen drei Richtsatzarten vor. Diese gelten für die Kategorie Allein-, Haupt- und Mitunterstützte, wobei bei den Mitunterstützten noch differenziert wird, ob Familienbeihilfe beansprucht werden kann oder nicht. In Kärnten und Wien gelten die Richtsätze für Alleinunterstützte auch für AlleinerzieherInnen.

Aus der Höhe der Richtsätze allein kann noch nicht auf die generelle Leistungshöhe in den einzelnen Ländern geschlossen werden. Vielmehr ist zu berücksichtigen, welcher Bedarf mit dem jeweiligen Richtsatz abgedeckt werden soll, insbesondere inwieweit über die jeweiligen Richtsätze hinaus auch der Unterkuftsbedarf gedeckt wird und sonstige Leistungsmöglichkeiten bestehen.

Sozialhilfe-Richtsätze pro Monat (Stand: 1. Juli 2008), in Euro

	Alleinunterstützte	Hauptunterstützte	Mitunterstützte ohne Familienbeihilfenanspruch	Mitunterstützte mit Familienbeihilfenanspruch
Burgenland	455,40 514,00 ¹	376,80 435,40 ¹	274,90 322,70 ¹	134,90 182,70 ¹
Kärnten	490,00 ³ 539,00/563,50/637,00 ⁴	367,50 416,50/441,00/514,50 ⁴	367,50 416,50/441,00/514,50 ⁴	147,00 ⁵ 196,00 ⁵
Niederösterreich	515,80 351,20 ²	453,00	249,40	139,80
Oberösterreich	552,00/410,70 ² 572,- ¹ /435,40 ²	500,80 521,60 ¹	320,60 349,50 ¹	155,10
Salzburg	449,00	404,50	259,00	150,00
Steiermark	522,00	476,00 ²	318,00	161,00
Tirol	444,10	380,00	264,30	147,70
Vorarlberg	490,00	411,40	262,40	159,80
Wien	439,00 ³ 710,00 ¹	340,00 532,28 ¹	340,00 532,28 ¹	131,00

1) Erhöhter Richtsatz für "Dauerunterstützte" (insb. Erwerbsunfähige, Hilfebedürftige im Pensionsalter).

2) Geringerer Satz für an sich alleinunterstützte Personen in Haushaltsgemeinschaft mit ihnen gegenüber nicht Unterhaltspflichtigen (z.B. Geschwistern).

3) Alleinerziehende

4) Erhöhter Richtsatz ergibt sich für drei Personengruppen: + 10% des Mindeststandards für arbeitsunfähige Personen, + 15% des Mindeststandards für Personen nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn selbst kein Anspruch auf eine Pension besteht und zumindest ein Kind erzogen wurde, + 30% des Mindeststandards, wenn für eine Person erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird.

5) Kinderrichtsätze sind nach Alter gestaffelt: vor Vollendung des 10. Lebensjahres: 147 EUR / nach Vollendung des 10. Lebensjahres: 196 EUR.

Quelle: BMSK

In einigen Sozialhilfegesetzen sind für Hilfe Suchende, die voraussichtlich für längere Zeit auf Hilfe angewiesen sind, erhöhte Richtsätze vorgesehen. Damit soll der besondere, regelmäßig höhere Bedarf der betreffenden Personen pauschal abgegolten werden. Voraussetzung ist in der Regel die Erwerbsunfähigkeit.

In allen Ländern besteht ein Anspruch auf zusätzliche Leistungen zum jeweiligen Richtsatz zur (zumindest teilweisen) Deckung des Bedarfes für Unterkunft. Es wird durchwegs ein Geldbetrag zur Bestreitung der Aufwendungen für die Unterkunft gewährt, wobei die Höhe in den einzelnen Ländern unterschiedlich determiniert ist.

Zusätzlich zum monatlichen Richtsatz und dem Unterkunftsbedarf sind in allen Ländern Sonderzahlungen vorgesehen, die zum Teil einer Zweckbindung (z.B. für Bekleidung und Beheizung) unterliegen.

In den meisten Ländern finden sich Deckelungen der aus dem Titel Lebensunterhalt zu gewährenden Leistungen. Im Regelfall sind die Leistungen grundsätzlich mit der Höhe der Ausgleichszulagenrichtsätze der Pensionsversicherung begrenzt.

6.1.2. Hilfe in besonderen Lebenslagen

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen umfasst nach den einzelnen Sozialhilfegesetzen der Länder in der Regel die Hilfe zum Aufbau und zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage, die wirtschaftliche und personelle Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände, die Hilfe zur Behebung oder Linderung eines körperlichen, geistigen oder psychischen Notstandes und die Hilfe zur Beschaffung oder Erhaltung von Wohnraum. Auf die Hilfen in besonderen Lebenslagen besteht kein Rechtsanspruch, sie werden von den jeweiligen Rechtsträgern als Träger von Privatrechten gewährt.

6.1.3. Soziale Dienste und Unterbringung in stationären Einrichtungen

Soziale Dienste zielen auf eine Hilfestellung bei der Bewältigung von sozialen Problemlagen ab, die in der gesamten Bevölkerung in gewissen Situationen regelmäßig auftreten und mit materieller Hilfe (allein) nicht bewältigt werden können. Formen sozialer Dienste sind im Wesentlichen die Verfügbarkeit eines Essenzustelldienstes, die Gewährung

von Hauskrankenpflege und Familienhilfe, die Einrichtung von Beratungsdiensten sowie die Förderung geselliger Kontakte bzw. die Teilnahme am kulturellen Leben. Die Vorsorge für soziale Dienste bzw. die Erbringung derartiger Leistungen erfolgt in allen Ländern durch die jeweiligen Rechtsträger als Träger von Privatrechten, es besteht somit kein Rechtsanspruch auf derartige Maßnahmen.

Neben der Vorsorge für soziale Dienste sind die Länder auch für die Bereitstellung von Alters- bzw. Pflegeheimen zuständig. Menschen, die auf die Pflege in einer stationären Einrichtung angewiesen sind, können diese im Rahmen des Lebensunterhaltes erhalten.

6.1.4. Statistische Daten

Die letzten vorliegenden Daten beziehen sich auf das Jahr 2006. Die Bundesländer meldeten für 2006 rund 131.300 allein-, haupt- und mitunterstützte Personen in der offenen Sozialhilfe (Gewährung der Sozialhilfe an Personen in Privathaushalten). Der Großteil der HilfeempfängerInnen in der offenen Sozialhilfe – ca. 83.500 Personen – lebte in Wien.

Weitere rund 59.900 Personen waren SozialhilfebezieherInnen in Altenwohn- und Pflegeheimen („geschlossene Sozialhilfe“).

Rechnet man die Zahl der SozialhilfeempfängerInnen in Altenwohn- und Pflegeheimen und die BezieherInnen von Geldleistungen in der offenen Sozialhilfe zusammen, wurden 2006 insgesamt rund 191.200 Personen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes einmalig, mehrmals oder laufend von der Sozialhilfe unterstützt.

Im Rahmen der durch Richtsätze festgelegten Geldleistungen der offenen Sozialhilfe für Allein-, Haupt- und Mitunterstützte sowie für Mietbeihilfen ermittelte Statistik Austria auf Basis der Rechnungsabschlüsse der Länder 2006 Ausgaben von 295 Mio. EUR. Die Ausgaben für Sachleistungen im Bereich der Sozialen Dienste lagen bei 348 Mio. EUR. Darüber hinaus haben die Länder Zuzahlungen für Unterbringungskosten in Alten- und Pflegeheimen in der Höhe von 1,24 Mrd. EUR geleistet.

In Summe lagen laut Statistik Austria die Ausgaben der Bundesländer für Maßnahmen der Sozialhilfe (Allgemeine Sozialhilfe, Altenwohn- und Pflegeheime, Soziale Dienste, Flüchtlingshilfe, sonstige Einrichtungen und Maßnahmen) im Jahr 2006 bei 2,27 Mrd. EUR.

6.2. Weiterentwicklung des Sozialhilferechts: Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Im Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode war die Einführung einer bedarfsorientierten Mindestsicherung vorgesehen, in deren Rahmen auch eine Harmonisierung der Sozialhilfesysteme der Länder im Bereich der offenen Sozialhilfe erfolgen sollte.

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung stellt ein Konzept dar, das von Grundeinkommensmodellen klar abzugrenzen ist und die bisherige offene Sozialhilfe weiterentwickelt. Sie basiert auf dem Prinzip der Subsidiarität und kennt daher keine erwerbs- und bedarfsunabhängigen Leistungen.

Die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft ist bei arbeitsfähigen Personen eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt der Leistung. Erwerbsorientiertheit wird als bedeutendes Element der Gesellschaft und ihrer Realität anerkannt und stellt eine Notwendigkeit für den Fortbestand des sozialen Sicherungssystems dar. Die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess ist für potentiell erwerbsfähige Personen eines der zentralen Ziele der bedarfsorientierten Mindestsicherung.

In der Arbeitsgruppe „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“, die von ao.Univ.Prof. Dr. Walter J. Pfeil wissenschaftlich begleitet wurde, wurde 2007 unter der Leitung des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz (BMSK) gemeinsam mit Ländern, Städten, Gemeinden, den Sozialpartnern und den mitbeteiligten Ressorts eine konstruktive Umsetzungsdebatte geführt. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurden 2008 in eine Vereinbarung des Bundes und der Länder gem. Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung eingearbeitet.

Mit dem Finanzausgleich im Oktober 2007 und der Grundsatzvereinbarung der LandessozialreferentInnen-Konferenz im Juni 2008 wurden bereits wichtige Etappen auf dem Weg zur Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung genommen.

6.2.1. Zentrale Anliegen der bedarfsorientierten Mindestsicherung

Die Bundesländer haben in den 1970er Jahren mangels Wahrnehmung der Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 12 B-VG „Armenwesen“) eigene Landessozialhilfegesetze ver-

abschiedet. Diese weichen in substantiellen Bereichen wie etwa dem Inhalt und Ausmaß der Leistungen, den Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen oder den Kostenersatzbestimmungen voneinander ab. Mit der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung sollen diese Eckpunkte harmonisiert und ein einheitlicher Standard gewährleistet werden.

Die wesentlichen Verbesserungen für die LeistungsbezieherInnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung umfassen:

- **Einheitliche Mindeststandards:** Die derzeit geltenden Sozialhilferichtsätze variieren sehr stark zwischen den Ländern. Durch die bedarfsorientierte Mindestsicherung sollen für alle Anspruchsberechtigten dieselben Mindeststandards sichergestellt und die Leistungen nach unten hin abgedichtet werden.
- **Bessere Leistungen für AlleinerzieherInnen:** Wurden bisher AlleinerzieherInnen in den meisten Sozialhilfegesetzen als Haushaltsvorstände angesehen, so sollen sie in der bedarfsorientierten Mindestsicherung denselben Betrag wie eine alleinunterstützte Person erhalten. Damit wird versucht, dem besonders hohen Armutsrisiko dieser speziellen Personengruppe entgegenzuwirken.
- **Eingeschränkte Vermögensverwertung:** Durch die Harmonisierung im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung sollen einheitliche Anspruchsvoraussetzungen gegeben sein. Es soll klare Ausnahmen für die Vermögensverwertung (z.B. benötigtes Kfz, Hausrat, Gegenstände zur Erwerbsausübung) sowie festgelegte Vermögensfreibeträge geben. Eine Sicherstellung im Grundbuch von nicht verwertbaren Liegenschaften soll erst nach einem 6-monatigen Leistungsbezug erfolgen.
- **Regress/Kostenersatz:** Es ist offensichtlich, dass die Kostenersatzpflicht eine wesentliche Hemmschwelle für die Inanspruchnahme der Leistungen darstellt. Daher soll der Kostenersatz fast gänzlich entfallen und einheitlichen Regelungen zu Grunde liegen.
- **Mehr Rechtssicherheit:** Ein eigenes Verfahrensrecht soll den Zugang zum Recht besser sichern. Die Schriftlichkeit abweisender Bescheide soll einen Mindeststandard darstellen, dem derzeit noch nicht alle Länder nachkom-

men. Ebenso wird eine Verkürzung der Entscheidungsfrist auf 3 Monate vorgesehen.

- E-Card für alle: Durch die Einbeziehung nicht krankenversicherter LeistungsbezieherInnen in die gesetzliche Krankenversicherung soll der uneingeschränkte Zugang zu medizinischen Leistungen gewährleistet werden.
- Senken der Non-take-up-Rate: Die Sozialhilfe wird bislang aus verschiedenen Gründen von einem Teil prinzipiell anspruchsberechtigter Personen nicht beantragt (Non-Take-up). Durch die Ermöglichung der Antragstellung auch beim Arbeitsmarktservice, die mehr Anonymität erlaubt, kann der Angst vor Stigmatisierung entgegengewirkt werden. Der fast gänzliche Wegfall des Kostenersatzes und die moderateren Rahmenbedingungen für den Einsatz des Vermögens sollen ebenso wesentliche Zugangsbarrieren für die Inanspruchnahme der Leistungen abbauen.
- Bessere Eingliederungschancen in den Arbeitsmarkt: Eines der Herzstücke der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist die stärkere Anbindung arbeitsmarktfremder Personengruppen an die Ziele des Arbeitsmarktservice. Arbeitslose LeistungsempfängerInnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung sollen bei der Reintegration in den Arbeitsmarkt bestmöglich unterstützt werden, wobei ihnen die Fördermöglichkeiten und Weiterbildungsangebote des AMS offen stehen sollen.
- Anreize zur Aufnahme von Erwerbsarbeit: Durch einen „WiedereinsteigerInnenfreibetrag“, der auch bei erstmaliger Erwerbsarbeitsaufnahme gewährt werden soll, und durch den Entfall der Kostenersatzpflicht bei ehemaligen LeistungsempfängerInnen soll die (Wieder-)Aufnahme einer Erwerbsarbeit attraktiv werden.

6.2.2. Leistungsinhalt und Leistungsniveau der bedarfsorientierten Mindestsicherung

Durch die bedarfsorientierte Mindestsicherung sollen der Lebensunterhalt und der Unterkunftsbedarf sowie der Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung gesichert sein.

Die Höhe der Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung sollen sich – mit Ausnahme der Mindeststandards für Kinder – an den Ausgleichszulagenrichtsätzen in der Pensionsversicherung orientieren.

Im Jahr 2008 wären dies etwa 74 EUR brutto für Alleinstehende bzw. 1.120 EUR brutto für Paare. Das entspricht netto (abzüglich des Krankenversicherungsbeitrages) 708,90 EUR bzw. 1.062,88 EUR. Die bedarfsorientierte Mindestsicherung soll 14-mal ausgezahlt und jährlich an die Ausgleichszulage angepasst werden.

Darüber hinausgehende Sonder- bzw. Zusatzbedarfe wie etwa Heizkostenzuschüsse können weiterhin zusätzlich durch die Länder geleistet werden, wie beispielsweise auch die Hilfen in besonderen Lebenslagen. Die Mindeststandards können von den Ländern auch überschritten werden. Eine Unterschreitung (Kürzung) der jeweiligen Mindeststandards darf nur als Sanktion bei mangelnder Arbeitswilligkeit erfolgen.

Im pauschalisierten Mindeststandard soll bereits ein Teil zur Abdeckung der Wohnkosten enthalten sein. Dieser wird mit 25% des gewährten Mindeststandards einer Bedarfsgemeinschaft angenommen. Wie bisher werden höhere Wohnkosten zumindest auf Grundlage des Privatrechts (z.B. durch Wohnbeihilfen) von den Ländern geleistet werden. Der 25%-ige Wohnkostenanteil dient somit als Referenzwert für die Gewährung zusätzlicher Wohnkosten durch die Länder.

6.2.3. Weitere Vorgehensweise

Die Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG stellt den ersten Schritt im Rahmen des Umsetzungsprozesses dar. Nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch die Landeshauptleute und den zuständigen Sozialminister wären das Parlament und die einzelnen Landtage mit der Genehmigung der jeweiligen Unterschriften zu befassen. Der Inhalt der Vereinbarung bedarf sodann wiederum einer weiteren Umsetzung auf Landes- und Bundesebene im Wege eigener Gesetze bzw. Verordnungen.

Im Bereich des Bundes würde dies unter anderem die Änderungen zum Arbeitslosenversicherungsgesetz betreffen, mit denen die mindestsichernden Elemente bei der Notstandshilfe ausgebaut und die Partnereinkommen weniger stark berücksichtigt werden sollen und die Einbeziehung der nicht krankenversicherten SozialhilfeempfängerInnen in die gesetzliche Krankenversicherung.

Als weitere flankierende Maßnahmen zur Armutsprävention wurden 2007 folgende Maßnahmen verabschiedet:

- die etappenweise Einführung eines Mindestlohns von 1.000 EUR brutto aufgrund einer Vereinbarung der Sozialpartner,

6. *Bedarfsorientierte Mindestsicherung und Sozialhilfe*

- die Deckelung der Rezeptgebühren mit 2% des Nettoeinkommens,
- die Einbeziehung freier DienstnehmerInnen in die gesetzliche Arbeitslosenversicherung und die Einführung eines Kranken- und Wochen geldes für diesen Personenkreis,
- die Möglichkeit des Opting-In für Selbstständige in die gesetzliche Arbeitslosenversicherung so wie
- die außerordentliche Erhöhung des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende auf 747 EUR bzw. für Ehepaare auf 1.120 EUR brutto (14-mal) für 2008.

Mit Stand Oktober 2008 haben sich bereits acht Bundesländer ausdrücklich für die Unterzeichnung der Art. 15a B-VG Vereinbarung ausgesprochen.

Die Umsetzung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist mit spätestens 1. Jänner 2010 geplant.

7. Männerpolitik

Sektion V, BMSK

Inhaltsverzeichnis

7.1.	Gewaltprävention – „Gewalt ist uncool“	108
7.2.	„3 rd Millennium Muslim Man“	109
7.3.	Männergeseundheit – „Fit durch die EM von A bis Z“	109
7.4.	Väterbeteiligung – Väterkonferenz 2008	109
7.5.	Boys' Day 2008 und 2009	110
7.6.	Förderungen	110

7. Männerpolitik

Die Themenschwerpunkte der männerpolitischen Grundsatzabteilung im Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz (BMSK) sind: Bewusstseinsbildung für eine gleichberechtigte Partnerschaft, Männergesundheit, das Auftreten gegen Burschen- und Männergewalt, das Aufbrechen überkommener Rollenklischees sowie Ser-

vice für männerspezifische Anliegen. Da eine koordinierte Gleichstellungspolitik, die sich an den Bedürfnissen von Männern und Frauen orientiert, nur ressortübergreifend erfolgen kann, wird mit den dafür in Frage kommenden Ministerien die Zusammenarbeit gesucht.

7.1. Gewaltprävention – „Gewalt ist uncool“

Das Auftreten gegen Gewalt von Männern innerhalb und außerhalb der Familie und die Gewaltprävention speziell bei Buben und männlichen Jugendlichen stehen im Zentrum der männerpolitischen Aktivitäten des Sozialministeriums. Seit 2007 wird diesem Schwerpunktthema mit verschiedensten Maßnahmen Rechnung getragen, so z.B. durch Schwerpunktförderungen gegen männliche Gewalt in allen Bundesländern und enge Zusammenarbeit mit den Männerberatungseinrichtungen. Die Kooperation mit der international agierenden NGO White Ribbon unter dem Motto „Männer gegen Männergewalt“ und die Zusammenarbeit mit dem Frauen-, dem Unterrichts- und dem Justizministerium unter der Dachmarke „Gemeinsam gegen Gewalt“ gehören ebenfalls zum Maßnahmenpaket im Bereich der Gewaltprävention. Gewaltpräventive Bedeutung erlangt auch das Eintreten für den Abbau überkommener Rollenklischees sowie die Entwicklung positiver männlicher Identität – beginnend mit entsprechend geschlechtssensibler Erziehung von Buben und männlichen Jugendlichen.

Gender Days

Gemeinsam mit Bundesministerin Doris Bures und Unterrichtsministerin Dr.ⁱⁿ Claudia Schmied hat Bundesminister a.D. Dr. Erwin Buchinger die Gender Tage 2007 ins Leben gerufen. Vor dem Hintergrund der Gewaltprävention geht es darum, Buben und männliche Jugendliche zu stärken, ihre Kraft und Energie in Richtung einer partnerschaftlich orientierten positiven männlichen Identität zu lenken.

Schulen konnten österreichweit auf ein vom BMSK finanziertes, breit gefächertes Angebot von Workshops und Veranstaltungen zur Sensibilisierung von Buben und männlichen Jugendlichen zurückgreifen, das von professionellen Männerberatungseinrichtungen durchgeführt wurde.

Maßnahmen gegen Jugendkriminalität

In einer ministerienübergreifenden Pressekonferenz im Jänner 2008 (BM für Justiz/Frauenangelegenheiten/Unterricht und Soziales) wurde ein Zehn-Punkte-Programm gegen Jugendgewalt vorgestellt. Die folgenden Aspekte sind erfolgsrelevant und bei entsprechenden Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Veränderung von Geschlechtsrollen in Richtung gewaltfreier Männlichkeit,
- Unterbrechung der Tradierung von Gewalt von einer Generation zur nächsten,
- Unterstützung von Eltern in der Kindererziehung,
- Schaffung attraktiver Bildungsangebote,
- Mehr schulpsychologische Beratung und Schulsozialarbeit,
- Aktivitäten für ein gemeinsames Vorgehen gegen Gewalt an Schulen,
- Maßnahmen für qualifizierte Aus- und Weiterbildung sowie Beschäftigung,
- Schaffung von Chancen und Perspektiven auch für Jugendliche mit Migrationshintergrund,
- Notwendige Investitionen in die qualitative Verbesserung der Jugendgerichtsbarkeit und den Jugendvollzug,
- Moderate Anhebung von Freiheitsstrafen als „letztes Mittel“ in Verbindung mit qualifizierten Maßnahmen zur Resozialisierung (z.B. Ausbildung).

EURO 2008 – „Gewalt hat bei uns kein Zuhause“

Da Fußball größtenteils „Männersache“ ist, wurde die EURO 2008 zum Anlass für eine zielgruppenorientierte Kampagne gegen Gewalt unter dem Motto „Gewalt hat bei uns kein Zuhause“ genommen. Wie-

derum gemeinsam mit „White Ribbon“ hat das BMSK im Mai 2008 eine umfassende Informationsoffensive zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit zum Thema „Wir sind Männer ohne Gewalt“ gestartet. Folgende Slogans untermauerten zielgruppenspezifisch die Kampagne:

- Es gibt Probleme, aber keine Gewalt. (Jugend)
- Auch wenn sie Schluss macht, bleib ich fair. (20+)
- Gewalt hat bei uns kein Zuhause. (30+)
- Unsere Beziehung ist nicht zu schlagen. (50+)

- Partnerschaft ist meine Stärke. Meine Stärke tut niemandem weh.

Basierend auf drei Hauptzielgruppen (junge Männer, Männer mittleren Alters und so genannte „Best Agers“ – 50+) hat das BMSK eine zielgruppenspezifische Medienauswahl getroffen, die neben klassischen jugend- und seniorenaffinen Medien auch Auto- und Sportzeitschriften beinhaltet. Besondere Aufmerksamkeit auf das Thema wurde durch Sonderwerbformen wie „Toil Ad“ (Werbung in Herren-Toiletten) und „Freecards“ (kostenlose Postkarten) erzielt.

7.2. „3rd Millennium Muslim Man“

Der Verein „Frauen ohne Grenzen“ führt mit finanzieller Unterstützung des BMSK die Studie „3rd Millennium Muslim Man“ durch, die 2009 fertig gestellt sein wird. Es handelt sich um ein aktionsorientiertes Forschungsprojekt zur Förderung des Verständnisses männlicher muslimischer und nicht muslimischer Jugendlicher in Österreich. Erfahrungen aus England, Frankreich und Deutschland werden einbezogen. Ziele dieses Projekts sind

- Perspektiven und Sichtweisen der jungen, männlichen Muslime in Österreich darzustellen;
- Vorurteilen zu begegnen und Ängste zu verringern und dadurch den Weg für einen ausgeglichenen interkulturellen Dialog zu ebnet;
- Sensibilisierungsprozesse in den Bereichen Selbstverständnis – Fremdverständnis zu schaffen sowie
- den Abbau von gedanklichen Stereotypen und Islamophobie voranzutreiben.

7.3. Männergesundheit – „Fit durch die EM von A bis Z“

Die vom BMSK geförderte Plakat-Kampagne „Fit durch die EM von A bis Z“ des MEN Männergesundheitszentrums setzte ebenfalls an der EURO 2008 an, um das Gesundheitsbewusstsein von Männern zu stärken. Die Inhalte der Short-Messages deckten dabei eine breite Palette an Gesundheitsthemen ab. Der Bogen reichte von vorsorgemedizinischen Hinweisen bis hin zur psychischen Gesundheit, Gewaltprävention oder

männlichen Rollenbildern im Wandel. Der Vertrieb der Sujets erfolgte während der EURO 2008 als Plakataktion in Schulen, Vereinen und Betrieben mit dem Schwerpunkt Wien. Über Sportvereine, Betriebssportgruppen und Fachgewerkschaften sollten weitere fußballbegeisterte Männer erreicht werden. Darüber hinaus ist das Sujet als Online-Download-Version im langfristigen Einsatz.

7.4. Väterbeteiligung – Väterkonferenz 2008

Der gesellschaftliche und wirtschaftliche Wandel in den vergangenen Jahrzehnten hat einen Prozess der Neuorientierung und Neudefinition im Rollenverständnis und Rollenverhältnis der Geschlechter bewirkt. Durch die starke Erhöhung der Frauenerwerbsquote kam es zu neuen Anforderungen im Bereich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Von Seiten der Männerpolitik besteht der Wunsch,

Familienarbeit gerecht zwischen beiden Elternteilen aufzuteilen.

Eine Reihe von EU-Mitgliedstaaten haben bereits Maßnahmen ergriffen, um den neuen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Anforderungen zu entsprechen. Vor dem Hintergrund der EURO 2008 fand ein Kooperationsprojekt zwischen Österreich und der Schweiz statt. Im Juni 2008 veranstaltete

das BMSK die Väterkonferenz „Männer als Väter – Chancen eines Rollenbildes im Wandel“. Im Rahmen dieser Tagung wurden unter Beiziehung skandinavischer ExpertInnen Modelle verstärkter Väterbeteiligung diskutiert (im österreichischen Bereich

das Projekt „Papamonat“) und die vom BMSK herausgegebene Publikation „Zeit zum Vatersein“ des Schweizer Autors Christoph Popp wurde erstmals der Öffentlichkeit präsentiert.

7.5. Boys' Day 2008 und 2009

Das BMSK hat im November 2008 erstmals einen Boys' Day veranstaltet. Themenschwerpunkt war der Zugang von männlichen Jugendlichen zu erzieherischen und pflegenden Berufsfeldern bzw. Berufen, die derzeit noch weitgehend weiblich besetzt sind.

Mit dem Boys' Day sollen – analog zum bereits international etablierten Girls' Day – bestimmte Fragen und Unsicherheiten von Buben und heranwachsenden Männern, insbesondere im Bereich der Erweiterung des Berufswahlspektrums beleuchtet werden.

Die Öffentlichkeit soll darüber hinaus dafür sensibilisiert werden, dass Mädchen und Burschen, die sich für solche Berufe entscheiden, einen unabhängigen und überaus wertvollen Beitrag für Staat und Gesellschaft leisten.

Am Boys' Day wurde den Burschen die Möglichkeit geboten, entsprechende Einrichtungen (Krankenhäuser, Altenheime, Gesundheitseinrichtungen, Kindergärten, Pädagogische Hochschulen, etc.) kennenzulernen und sich über den Arbeitsalltag zu informieren.

Der Boys' Day wird ab 2009 zeitgleich mit dem Girls' Day durchgeführt werden. Der Themenbereich „Erziehung und Pflege“ soll auch beim Boys' Day im April 2009 beibehalten werden. Informationen sowie die genauen Ansprechpartner der Männerberatungsstellen in den Bundesländern sind seit August 2008 unter www.boysday.at verfügbar. Ziel ist es, für den Boys' Day 2009 in jedem Bundesland eine Koordinationsstelle aufzubauen und den Boys' Day als dauerhafte Einrichtung zu etablieren.

7.6. Förderungen

Die Männerpolitische Grundsatzabteilung des Sozialministeriums fördert innovative Maßnahmen und zielgerichtete, männerpolitische Projekte, welche die Zielgruppe Männer sowie Buben- und Burschen gemäß den eingangs bereits dargestellten Schwerpunktthemen betreffen: Bewusstseinsbildung/Auftreten gegen Burschen- und Männergewalt, Bewusstseinsbildung für eine gleichberechtigte Partnerschaft (z.B. Stärkung Väterkarenz), Aufbrechen überkommener Rollenklischees, Männergesundheit.

Besuchsbegleitung

Kinder und ihre Eltern sind nach Trennung bzw. Scheidung vor große Herausforderungen gestellt. Häufig geht der Kontakt eines Elternteils zum Kind bzw. den Kindern verloren. Der Aufrechterhaltung oder aber auch der Neu- und Wiederaanbahnung des persönlichen Kontaktes zwischen den minderjährigen Kindern und den von ihnen getrennt lebenden Elternteilen dient die Besuchsbegleitung.

Wenn der mit der Obsorge betraute Elternteil ohne gerechtfertigten Grund den persönlichen Kontakt

des Kindes mit dem anderen Elternteil verhindert bzw. vereitelt, haben die Gerichte gemäß § 111 AußStrG die Möglichkeit, Besuchsbegleitung auf Antrag oder aber von Amts wegen anzuordnen.

Für die Besuchsbegleitung ist aus rechtlicher Sicht eine neutrale dritte Person erforderlich, die über eine entsprechende fachliche Eignung verfügt und in deren Gegenwart das Besuchsrecht ausgeübt wird. Dafür geeignete Personen stehen in den so genannten Besuchscafés zur Verfügung. Die vom BMSK geförderten Besuchsbegleitungen finden an Werktagen in den Abendstunden sowie an Samstagen und Sonntagen statt.

Wegen der großen psychosozialen aber auch geschlechterpolitischen Bedeutung der Besuchsbegleitung wurde das Förderbudget ab 2007 verdreifacht (jährlich stehen 600.000 EUR zur Verfügung). Ziel dieser Maßnahme ist die Schaffung eines bundesweit flächendeckenden Angebots an Besuchsbegleitung.

8. SeniorInnenpolitik

Sektion V, BMSK

Inhaltsverzeichnis

8.1.	Allgemeine SeniorInnenförderung	112
8.2.	Wettbewerb „Seniorenfreundliche Gemeinde“	113
8.3.	Wettbewerb „Nestor“	113
8.4.	Plakatkampagne „Reife MitarbeiterInnen. Reife Leistung.“	113
8.5.	Veranstaltungen	114
8.6.	Förderung des Lebenslangen Lernens	114
8.7.	Förderung des Aktiven Alterns	114
8.8.	Maßnahmen gegen Gewalt an älteren Menschen	115
8.9.	Nationales Qualitätszertifikat für Alten- und Pflegeheime – NQZ	115
8.10.	SeniorInnenpolitik International	116

8. SeniorInnenpolitik

Die österreichische SeniorInnenpolitik versteht sich als Politik mit SeniorInnen, die als Querschnittsmaterie (Mainstreaming Ageing) in die unterschiedlichen Fachbereiche verschiedener Ressorts hineinreicht.

Ziele und Maßnahmen des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz (BMSK) sind:

- Förderung und Sicherung der Teilhabemöglichkeit älterer Menschen am sozialen, politischen, ökonomischen und kulturellen Leben, beispielsweise durch das Bundesseniorengesetz, den österreichischen Bundesseniorenbeirat, die Ausarbeitung eines Seniorenplans oder die Förderung von Modellprojekten, wie z.B. Seniorfreundliche Gemeinde.
- Erhöhung der Beschäftigungsquote älterer ArbeitnehmerInnen (Lissabon-Strategie) durch bewusstseinsfördernde und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen – z.B. Nestor: Auszeich-

nung von Betrieben, die besondere Maßnahmen für ältere ArbeitnehmerInnen und für ein altersgerechtes Arbeitsumfeld setzen und sich so vorbildlich mit den demografischen Herausforderungen auseinandersetzen.

- Förderung des lebenslangen Lernens in der beruflichen Lebensphase und Förderung von konkreten Projekten im Alter.
- Förderung des Aktiven Alterns, um im zunehmenden Alter Gesundheit zu wahren, am Leben der sozialen Umgebung teilzunehmen, persönliche Sicherheit zu gewährleisten und Lebensqualität zu verbessern. U.a. werden Projekte zur Prävention und Partizipation, Gewinnung der älteren Menschen zu freiwilligem Engagement in der Nachberufsphase unterstützt. Dies gilt ebenso für die Bereiche Antidiskriminierung und Chancengleichheit und Nationales Qualitätszertifikat für Alten- und Pflegeheime (NQZ).

8.1. Allgemeine SeniorInnenförderung

Mit dem Bundesgesetz über die Förderung von Anliegen der älteren Generation (Bundesseniorengesetz, BGBl.Nr.84/1998 vom 21.6.1998 idg Fassung) wurde sowohl die Vertretung der Anliegen der älteren Generation gegenüber den politischen EntscheidungsträgerInnen auf Bundesebene durch die Einrichtung des Bundesseniorenbeirates als Förderung von Seniorenorganisationen sichergestellt. Zur Finanzierung dieser Aufgaben stellt der Bund jährlich für alle über 55/60-jährigen Personen mit einer Pension bzw. für alle PensionsbezieherInnen jeweils einen Betrag von 0,80 EUR zur Verfügung. Die Mittel kommen der Beratung, Information und Betreuung der SeniorInnen durch Seniorenorganisationen als Allgemeine Seniorenförderung sowie dem Ersatz der Aufwendungen der Seniorenkurie zugute. Derzeit stehen jährlich Fördermittel in der Höhe von rund 1,6 Mio. EUR zur Verfügung.

Bundesseniorengesetz und Bundesseniorenbeirat

Seit Inkrafttreten der Novelle zum Bundesministerriengesetz im Jahr 2000 ressortiert der Bundesseniorenbeirat beim BMSK, das den Vorsitz führt. Der Bundesseniorenbeirat wird als aktives Steuerungsinstrument der Senioren- und Generationenpolitik in Österreich eingesetzt. Die Aufgaben sind:

- die Erstattung von Vorschlägen für soziale, wirtschaftliche, gesundheitspolitische, wohnbaupolitische und kulturelle Maßnahmen der SeniorInnenpolitik,
- die Ausarbeitung eines langfristigen Seniorenplans einschließlich von Vorschlägen zur Finanzierung der Umsetzung des Seniorenplans,
- die Erstattung von Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die die Interessen der SeniorInnen berühren können.

Der Bundesseniorenbeirat dient als Gesprächsforum zwischen den politischen EntscheidungsträgerInnen und VertreterInnen der Seniorenorganisationen. Der Bundesseniorenbeirat trägt seine Anliegen und Lösungsvorschläge über den Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz an die Bundesregierung heran.

Österreichischer SeniorInnenplan

Ziel des SeniorInnenplans ist die Ausarbeitung von wesentlichen kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen sowie von Vorschlägen zur Finanzierung, unter besonderer Beachtung der intergenerativen Gerechtigkeit. Die im Rahmen dieses Prozesses entwickelten Maßnahmen sollen die Grundlage für die Weiterarbeit in Bund, Ländern und Gemeinden bilden.

8.2. Wettbewerb „Seniorenfreundliche Gemeinde“

Die Gemeinden spielen für das Wohlbefinden der älteren Menschen eine zentrale Rolle, denn sie stellen das unmittelbare Lebensumfeld dar. Es ist die kommunale, regionale Infrastruktur für ältere Menschen, die maßgeblich darüber entscheidet, wie aktiv, wie engagiert, wie gesund und wie integriert SeniorInnen in Österreich leben können.

Durch die Auszeichnung „Seniorenfreundliche Gemeinde 2008“ sollen die vielfältigen Aktivitäten der Gemeinden entsprechend gewürdigt werden und die Bedürfnisse älterer Menschen stärker in den Blickpunkt rücken. Wesentlich dabei ist zum einen die aktive Einbindung der SeniorInnen – ob als ehrenamtlich Tätige oder Betreute – und zum anderen die nachhaltige Verankerung guter Angebote in der Gemeinde.

8.3. Wettbewerb „Nestor“

Zur Sensibilisierung der Unternehmen für den besonderen Wert und die Bedeutung älterer ArbeitnehmerInnen sowie der zeitgerechten Reaktion auf die demografischen Herausforderungen der kommenden Jahrzehnte wurde der bereits im Jahr 2004 initiierte Wettbewerb „Nestor“ im Jahr 2007 zum vierten Mal in Folge durchgeführt. Ausgezeichnet wurden jene Unternehmen, die sich besonders für ihre älteren MitarbeiterInnen engagieren und ein altersgerechtes Arbeitsumfeld schaffen.

Zielsetzung:

- das Bewusstsein der österreichischen Unternehmen für den besonderen Wert älterer MitarbeiterInnen zu stärken,
- Unternehmen zu motivieren, konkrete Maßnahmen für ältere MitarbeiterInnen zu setzen,
- Auszeichnung jener, die bereits vorbildliche Maßnahmen im Unternehmen verankert haben und diese leben,
- Sensibilisierung der BürgerInnen und Medien.

Folgende Kriterien wurden für die Auswahl der teilnehmenden Unternehmen festgelegt:

- Unternehmenskultur (z.B. Bekenntnis zur Altersvielfalt, Potentiale aller Generationen werden berücksichtigt),

- Personalpolitik (z.B. hoher Anteil älterer ArbeitnehmerInnen, keine Kündigung älterer ArbeitnehmerInnen),
- Arbeitsmotivation (z.B. Programme zur Bindung an das Unternehmen, vermehrte Informationen für ältere MitarbeiterInnen),
- altersgerechte Arbeitszeit-Modelle (z.B. Angebot des gleitenden Übergangs in den Ruhestand, Berücksichtigung spezifischer Arbeitszeitwünsche älterer MitarbeiterInnen),
- altersgerechte Herausforderungen (z.B. Altersvielfalt in Unternehmen, intergenerative Teamarbeit, erfahrene MitarbeiterInnen als MentorInnen für Jüngere),
- betriebliche Gesundheitsförderung (z.B. Reduktion von Stressfaktoren, Anreiz zur Vorsorgeuntersuchung, ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes).

Die Nestoren wurden vergeben in den Kategorien

- kleine Unternehmen (bis 50 MitarbeiterInnen),
- mittlere Unternehmen (51 bis 200 MitarbeiterInnen),
- Großunternehmen (mehr als 200 MitarbeiterInnen),
- Non Profit Organisationen, öffentliche Verwaltung, Interessenvertretungen.

Der Wettbewerb soll auch den Wert des Wissens und der Erfahrungen älterer ArbeitnehmerInnen transparent machen.

8.4. Plakatkampagne „Reife MitarbeiterInnen. Reife Leistung.“

Die Plakatkampagne wurde 2006 durchgeführt, um auf die Stärken älterer ArbeitnehmerInnen aufmerksam zu machen, ihre berufliche Integration zu

betonen und deutliche Signale in Richtung lückenlose Chancengleichheit im Berufsleben zu setzen. Die Frage der Einbindung älterer Arbeitneh-

merInnen hat nicht nur für die Sozialpolitik, sondern auch für CSR-Strategien im Rahmen der gesellschaftlichen Unternehmensverantwortung einen hohen Stellenwert. Die Botschaft des Sozialministeriums unterstreicht den wichtigen Anspruch sowohl an ArbeitgeberInnen als auch an die Sozial-

politik, durch gezielte Maßnahmen in der Erwachsenenbildung und in den Bereichen Gesundheitsförderung und Arbeitszeitregelung eine chancengleiche Arbeitswelt für alle Generationen zu verwirklichen.

8.5. Veranstaltungen

- Podiumsdiskussion „Ältere ArbeitnehmerInnen – Zukunftsfaktor für die Wirtschaft“ am 1. Oktober 2007; Bundesminister a.D. Dr. Erwin Buchinger behandelte gemeinsam mit den Sozialpartnern Strategien zur Stärkung der älteren ArbeitnehmerInnen am Arbeitsmarkt.
- World Café „Berufliche Chancengleichheit für jedes Alter“ am 10. Dezember 2007, ExpertInnen aus Wirtschaft und Politik entwickelten Maßnahmen für Unternehmen und Handlungsanweisungen für die Politik zur Neupositionierung älterer ArbeitnehmerInnen.
- Open Space „Berufliche Chancengleichheit für jedes Alter – Erfahrene MitarbeiterInnen sichern Erfolg von Unternehmen“ am 6. Mai 2008; die Ergebnisse der Veranstaltung vom Dezember 2007 wurden auf ihre Umsetzbarkeit geprüft und es wurden konkrete Aktivitäten und Handlungsmöglichkeiten für ältere ArbeitnehmerInnen entwickelt.

8.6. Förderung des Lebenslangen Lernens

Die Untersuchung „Lernbedürfnisse und Lernarrangements von älteren Menschen“ erforschte die Bedürfnisse der älteren Menschen an informellen Lernangeboten. Im Alltag älterer Menschen wurden Prozesse des Lernens und deren Zusammenhänge mit Kompetenzentwicklungen identifiziert und diese Erkenntnisse für zukünftige Maßnahmen und Aktivitäten im Bereich der Bildung für ältere Menschen nutzbar gemacht.

Inhalt der Untersuchung „Lernen und Bildung im Interesse älterer Menschen. Konzepte zum Lebenslangen Lernen im 3. und 4. Lebensalter“ war die Erhebung der gegenwärtig vertretenen Ansätze zu

Lernen und Bildung im 3. und 4. Lebensalter und die Erarbeitung von zukünftigen Strategien.

Das Forschungsprojekt „Bildung, aktives Altern und soziale Teilhabe“ beschäftigt sich mit der Frage, unter welchen Bedingungen die Beteiligung an Bildungsprozessen für die Zielgruppe der 55- bis 64-Jährigen zu sozialer Eingliederung beiträgt. Weiters wurde ein Forschungsprojekt „Produktivität und Ressourcen des Alter(n)s“ beauftragt.

Im Rahmen einer Kooperation mit dem Bundesinstitut für Erwachsenenbildung werden unter dem Titel „Lebenschancen-Bildungschancen“ jährlich Workshops abgehalten. Zudem werden Modellprojekte zum Thema Bildung im Alter unterstützt.

8.7. Förderung des Aktiven Alterns

Neue Technologien

Die seitens des BMSK geförderte Broschüre „Das Internet sicher nutzen. Tipps und Hilfe für SeniorInnen“ soll die Vorteile des Internets deutlich machen, Ängste nehmen und notwendiges Hintergrundwissen für einen sicheren Umgang mit dem Internet vermitteln.

Das Institut für empirische Sozialforschung führt seit 2007 im Auftrag des BMSK zwei Befragungen zum Thema „Seniorengerechte Produkte und neue

Technologien“ durch. Ziel ist, bei den älteren Menschen zu erheben, ob bzw. bei welchen Produkten und Technologien sie im Alltag Probleme haben und in welchen Bereichen sie sich Erleichterungen und Adaptionen wünschen. Auf Grundlage der Ergebnisse wird ein Katalog von Verbesserungsvorschlägen erstellt und den zuständigen Handlungsträgern zur Verfügung gestellt.

Aktivierungsprogramm „Fit und Aktiv im Alter“

Diese Schulung für MultiplikatorInnen lief in den Jahren 2004 bis 2006 in den Bundesländern Kärnten, Steiermark, Oberösterreich und Vorarlberg. Rund 700 Personen nahmen daran teil. Das Aktivierungsprogramm beruhte auf einem ganzheitlichen Ansatz und zielte darauf ab, neben der körperlichen Fitness auch die geistige Leistungsfähigkeit zu trainieren sowie die Sinnesmodalitäten zu schulen. Es bestand daher aus drei Modulen:

- Programm zur Aktivierung kognitiver Kompetenzen („Aktiv-Gedächtnistraining“),
- Programm zur Aktivierung motorischer Kompetenzen („Aktiv-Fitnessgymnastik“),
- Programm zur Aktivierung sensorischer Kompetenzen („Aktiv-Sensibilisierung und Schulung der Sinnesmodalitäten“).

Das entwickelte Material wurde in einer dreijährigen Erprobungsphase sowohl in Gruppenarbeit

mit noch nicht dementen Menschen als auch in Pflegeheimen und SeniorInnenwohnhäusern mit dementen Menschen eingesetzt und evaluiert.

Adressatengruppe für die MultiplikatorInnenschulungen waren HeimhelferInnen, AltenfachpflegerInnen, diplomiertes Pflegepersonal, SozialarbeiterInnen, MitarbeiterInnen von Besuchsdiensten und Selbsthilfegruppen sowie pflegende Angehörige. Die Schulung stand jedem offen, der die Bereitschaft hatte, das Aktivierungsprogramm nach seiner Schulung beruflich im Bereich der Pflege und Betreuung oder in der Familie und Nachbarschaftshilfe einzusetzen. Die Kosten für die MultiplikatorInnenschulung wurden zur Gänze vom BMSK getragen. Mit diesem Aktivierungsprogramm sollen die Kompetenzen der älteren Menschen erhalten und verbessert werden, um der Pflegebedürftigkeit und Abhängigkeit vorbeugend entgegen zu wirken, gesundes Altern sicher zu stellen und damit auch einen hohen Grad der Lebensqualität zu ermöglichen.

8.8. Maßnahmen gegen Gewalt an älteren Menschen

Gewalt gegen ältere Menschen ist immer noch ein „Tabu-Thema“. Daher kommt der Sensibilisierung von Familien, MitarbeiterInnen in Institutionen, ÄrztInnen und Pflegekräften, aber auch der Öffentlichkeit für alle Formen von Gewalt gegen ältere Menschen große Bedeutung zu. Ein Folder soll Formen struktureller Gewalt, Gewalt in Institutionen und Gewalt im sozialen Nahraum gegen ältere Menschen aufzeigen. Dieser wird unter anderem in Arztpraxen, Apotheken, Volkshochschulen aufgelegt und mobilen Diensten zur weiteren Verteilung zur Verfügung gestellt.

Aufbau eines Beratungsangebots

In Österreich gibt es gut vernetzte Beratungs- und Unterstützungsangebote für Frauen und Kinder, die Opfer von Gewalt geworden sind. Ein flächendeckendes Netz an speziellen Beratungsstellen, an die sich Betroffene, TäterInnen und andere Personen wenden können, wenn sie mit Gewalt an älteren Menschen im sozialen Nahraum konfrontiert sind, fehlt aber noch. Das BMSK hat daher eine Erhebung bereits vorhandener Ansprechstellen und ExpertInnen in Auftrag gegeben. In weiterer Folge sollen ein Fortbildungskonzept entwickelt und Fortbildungen durchgeführt werden. Zielsetzung ist der Aufbau eines Netzes an spezialisierten Ansprech- bzw. Beratungsstellen für Gewalt an älteren Menschen.

8.9. Nationales Qualitätszertifikat für Alten- und Pflegeheime – NQZ

Das BMSK und die Länder haben gemeinsam mit dem Dachverband der Alten- und Pflegeheime Österreichs, dem SeniorInnenrat, Pro Senectute Österreich, dem Institut für Bildung im Gesundheitsdienst und der ARGE Pflegedienstleistungen Geriatrie ein einheitliches Qualitätsbeurteilungsver-

fahren für Alten- und Pflegeheime entwickelt. Dieser Zertifizierung können sich Häuser unterziehen, die über die gesetzlichen Auflagen hinausgehend Anstrengungen zur Qualitätsentwicklung gesetzt haben.

Den Ausgangspunkt für die Zertifizierung bilden unterschiedliche Qualitätsmanagement-Systeme, in 31 Qualitäts- und Ergebnisfeldern werden neben der Struktur- vor allem die Prozess- und Ergebnisqualität überprüft. Erfasst werden u.a. die internen Prozesse und Einstellungen in Alten- und Pflegeheimen und die Orientierung des Leistungsangebots an den BewohnerInnen bei gleichzeitiger Be-

rücksichtigung der Bedürfnisse der MitarbeiterInnen.

Im Jahr 2008 wurde das Nationale Qualitätszertifikat in einer Pilotphase, an der sich alle Bundesländer und insgesamt 15 Pilothäuser beteiligten, erprobt. Auf dieser Grundlage werden in weiterer Folge Überlegungen für einen Regelbetrieb angestellt.

8.10. SeniorInnenpolitik International

Zur Bilanzierung der 5-Jahres-Umsetzung des UN-Madrider Internationalen Aktionsplanes zum Altern (MIPAA) 2002 und der UNECE-Regionalen Implementierungsstrategie (RIS), Berlin 2002, fand in der Zeit vom 6. bis 8. November 2007 in León, Spanien, die UNECE-MinisterInnenkonferenz zum Thema Altern statt.

Die österreichische Delegation wurde von Herrn Bundesminister a.D. Dr. Erwin Buchinger geleitet; dieser übernahm auch den Vize-Vorsitz der Konferenz gemeinsam mit der Leiterin der russischen Delegation. Insgesamt waren 45 Mitgliedsstaaten mit 283 TeilnehmerInnen bei der Konferenz vertreten, 24 davon auf Ebene von MinisterInnen oder StaatssekretärInnen.

Seit der ersten Weltversammlung 1982 in Wien und der zweiten in Madrid 2002 hat ein grundsätzlicher Wandel stattgefunden. Hat man bisher das Altern als Last und Kostenfaktor eingeschätzt, stehen nun die neuen Möglichkeiten, die sich durch eine steigende Lebenserwartung eröffnen im Mittelpunkt. Aufgrund der steigenden Lebenserwartung waren die Reformen der Pensionssysteme, der Ausbau der Langzeitpflege sowie die Armutsprävention und -bekämpfung die vorrangigen Aktionsschwerpunkte der Mitgliedsstaaten in der ersten 5-Jahres-Umsetzungsperiode.

Als gemeinsames Hauptziel für die nächsten 5 Jahre wurde daher "Mainstreaming Ageing" definiert. Dieses Konzept beinhaltet insbesondere eine stärkere Berücksichtigung der Langlebigkeit in allen Politikbereichen, Abbau von Vorurteilen und Altersdiskriminierung in der Wirtschaft und in der breiten Öffentlichkeit sowie die Ausgestaltung

positiver Rahmenbedingungen für eine aktive Mitwirkung älterer Menschen. Weiters standen Maßnahmen zum möglichst langen Verbleib im Arbeitsleben, zum Ausbau von qualitativ hochwertigen Strukturen der Langzeitpflege, zur Erhöhung der Geburtenrate, verbesserten Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben sowie gesundheitlichen Präventionsmaßnahmen in allen Lebensaltern im Mittelpunkt.

Vom Europäischen Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung wurde ein Side-Event zur Vorstellung des MAIMI-Projekts (Mainstreaming Ageing – Indicators to Monitor Implementation) mit der Einladung an alle Mitgliedsstaaten zur aktiven Beteiligung abgehalten. Durch die Entwicklung von Indikatoren, die die Alternsherausforderungen aus unterschiedlichen Perspektiven untersuchen, wurde eine weitere Arbeitsgrundlage für Kooperation innerhalb der UNECE geschaffen. Bisher wurden Indikatoren für vier Politikbereiche, nämlich Demografie, Einkommen und Wohlstand, Arbeitsmarkt sowie finanzielle und soziale Nachhaltigkeit der alternden Gesellschaften mit Subthemen ausgestaltet, siehe Website www.monitoringRIS.org.

Österreich hat sich zur Umsetzung des UN-Madrider Internationalen Aktionsplanes zum Altern (MIPAA) 2002 sowie der UNECE-Regionalen Implementierungsstrategie (RIS) verpflichtet. Allgemeines Ziel ist es, das Thema Altern als Querschnittsmaterie in allen relevanten Politikbereichen zu verankern. Zur Dokumentation der ersten Umsetzungsphase 2002 bis 2007 verfasste Österreich einen Bericht über die vielfachen Maßnahmen der nationalen Umsetzung.

9. Freiwilligenpolitik

Sektion V, BMSK

Inhaltsverzeichnis

9.1. Grundsätze	118
9.2. Politische Initiativen	118
9.3. Formelle und informelle Freiwilligenarbeit	119
9.4. Beteiligung an Freiwilligenarbeit	119
9.5. Bericht zur Situation des freiwilligen Engagements in Österreich.....	121
9.6. Gesetz über ein Freiwilliges Sozialjahr	121
9.7. GEMA Gemeinsam Aktiv.....	122

9. Freiwilligenpolitik

9.1. Grundsätze

Es geht nicht darum, das freiwillige Engagement aus Kostengründen vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung zu fördern. Sozialversicherungspflichtige Arbeit kann und darf durch bürgergesellschaftliches Engagement nicht ersetzt werden. Es ist notwendig, bürgergesellschaftliches Engagement zu verstärken, weil dies einen unverzichtbaren Beitrag für den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft leistet.

Der soziale Zusammenhalt einer Gesellschaft beruht zunächst auf einem ausgebauten und sicheren Sozialstaat mit Rechtsansprüchen für die BürgerInnen. Wenn die Notwendigkeit besteht, Hilfe in Anspruch zu nehmen, dann steht dafür ein Netz mit Rechtsanspruch zur Verfügung, das in Österreich eng geknüpft ist und einen verlässlichen Schutz bietet.

Als zweite Säule für den sozialen Zusammenhalt sind Unternehmen einzuordnen, die über ihre gesetzlichen Verpflichtungen hinaus Beiträge für soziale Verantwortung leisten. Gesellschaftlich verantwortliche Unternehmen leisten auch einen wesentlichen Beitrag durch Socialsponsoring und gute Rahmenbedingungen für das freiwillige Engagement ihrer MitarbeiterInnen.

Die dritte Säule für den sozialen Zusammenhalt liegt im bürgerschaftlichen Engagement der BürgerInnen, wo sie über gesetzliche Verpflichtungen hinaus – und nicht nur als politische Menschen – aus eigener Betroffenheit oder aus Erkenntnis über die Notwendigkeit solidarischen Handelns selbst aktiv und tätig werden. Die Substanz einer solidarischen Gesellschaft besteht darin, die Verbindung zwischen Wohlfahrtsstaat, Unternehmen und bürgergesellschaftlichem Engagement optimal zu gestalten.

9.2. Politische Initiativen

Der Österreichische Rat für Freiwilligenarbeit hat 2004 ein „Aktionsprogramm Freiwilligenarbeit“ mit Vorschlägen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für freiwilliges Engagement vorgelegt.

Bis zum Jahr 2006 wurden einzelne Maßnahmen zur Aufwertung und Anerkennung des freiwilligen Engagements wie zum Beispiel der Österreichische Freiwilligenpass und Nachweis über Freiwilligenarbeit, der als Zusatzqualifikation bei Stellenbewerbungen verwendet werden kann, umgesetzt.

Im Jahr 2007 hat sich eine Arbeitsgruppe des Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz (BMSK) mit weiteren Vorschlägen, wie der Definition und Abgrenzung des freiwilligen Engagements gegenüber der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, mit dem Freiwilligen Sozialjahr sowie mit Maßnahmen zur Professionalisierung des Freiwilligenmanagements beschäftigt und einen Vorhabenskatalog erarbeitet. Darüber hinaus hat eine Delegation des BMSK Maßnahmen, Erfahrungen und Best Practices in Deutschland und Italien studiert.

Bei der 1. Sitzung des Österreichischen Rates für Freiwilligenarbeit unter Vorsitz von Herrn Bundesminister a.D. Dr. Erwin Buchinger am 31. März 2008, stellte dieser die geplanten Vorhaben in der Freiwilligenpolitik vor. Der Österreichische Freiwilligenrat, in dem VertreterInnen der Bundesministerien, der Sozialpartner, der Länder, Städte und Gemeinden sowie der Dachorganisationen von Freiwilligenorganisationen aus allen gesellschaftlichen Bereichen vertreten sind, wird weiter aufgewertet. Das Gremium berät gemeinsame Maßnahmen zur Förderung und Stärkung des freiwilligen Engagements in Österreich.

9.3. Formelle und informelle Freiwilligenarbeit

„Formelle Freiwilligenarbeit“ umfasst jene Aktivitäten, die im Rahmen einer Organisation, eines Vereins oder einer Institution erfolgen. Beispiele dafür sind:

- Katastrophenhilfs- und Rettungsdienste. „Blau-lichtorganisationen“ (z.B. Freiwillige Feuerwehr, Berg- und Wasserrettung, Rotes Kreuz, Arbeitersamariterbund),
- Kunst, Kultur, Unterhaltung und Freizeit (z.B. Musikkapelle, Theatergruppe),
- Umwelt, Natur- und Tierschutz (z.B. WWF, Greenpeace),
- kirchlicher, religiöser Bereich (z.B. Kirchenchor, Pfarrgemeinderat),
- Sozial- und Gesundheitsbereich (Hilfsorganisationen zur Betreuung anderer Personen,

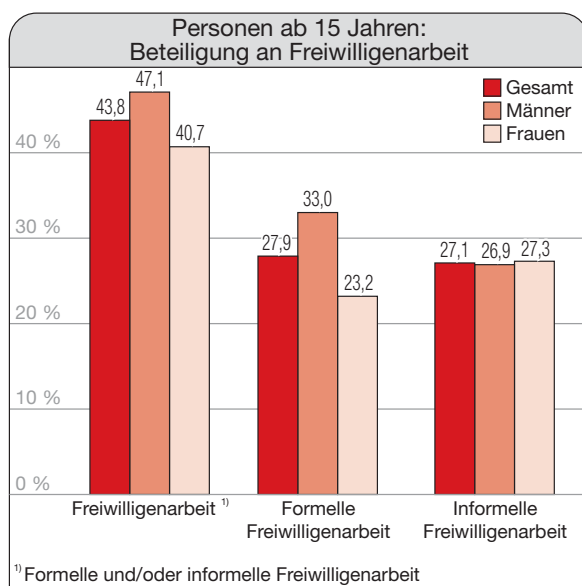
Pensionistenverbände, Leitung von Selbsthilfegruppen),

- politische Arbeit und Interessensvertretung (z.B. Gewerkschaft, Berufsverband),
- bürgerschaftliche Aktivitäten und Gemeinwesen (z.B. Ortsentwicklungsverein, BürgerInnen-Initiativen),
- Bildung (z.B. Elternverein, Lernhilfezentrum),
- Sport und Bewegung (z.B. Sportverein, Bewegungsgruppe).

„Informelle Freiwilligenarbeit“, oft auch „Nachbarschaftshilfe“ genannt, erfolgt aus persönlicher Initiative ohne institutionellen Rahmen. Aktivitäten in diesem Bereich sind z.B. Haushaltsarbeiten, Einkaufen, Kinderbetreuung, Gartenpflege.

9.4. Beteiligung an Freiwilligenarbeit

Als Zusatzbefragung zum Mikrozensus 2006 hat das BMSK bei Statistik Austria eine Erhebung über Volumen und Struktur der Freiwilligenarbeit in Österreich in Auftrag gegeben, die zeigt, dass Freiwilligenarbeit einen großen Stellenwert in Österreich hat. 44% der österreichischen Bevölkerung ab 15 Jahren leisten in irgendeiner Form Freiwilligenarbeit. Der Anteil bei den Männern beträgt 47%, bei den Frauen 41%. Insgesamt engagieren sich knapp über 3 Millionen ÖsterreicherInnen ab 15 Jahren freiwillig.



28% der Personen ab 15 Jahren leisten formelle (in Organisationen/Vereinen) und 27% informelle („Nachbarschaftshilfe“) Freiwilligenarbeit. Männer sind anteilmäßig deutlich häufiger in Organisationen engagiert, bei der Nachbarschaftshilfe sind die Anteile der Frauen und der Männer ident.

In der Gruppe der 20- bis 59-Jährigen engagieren sich 50%, in jener der 15- bis 19- und 60- bis 69-Jährigen sind es 43%. Die Gruppe der ab 70-Jährigen liegt deutlich unter dem Durchschnitt. AbsolventInnen mit höherem Bildungsabschluss sind überdurchschnittlich aktiv.

Die Altersgruppen zwischen 30 und 59 Jahren sind am stärksten in der Freiwilligenarbeit vertreten (siehe Grafik „Alter“).

Generell ist das Engagement in ländlichen Regionen höher als im städtischen Bereich. Knapp 50% der über 15-Jährigen sind in Oberösterreich, Tirol, Niederösterreich und Vorarlberg als Freiwillige tätig. In Wien beträgt der Anteil 35%.

Im Sozial- und Gesundheitsbereich ist mit 15% der Freiwilligenanteil der 60- bis 79-Jährigen mehr als doppelt so hoch wie in allen anderen Altersgruppen.

62% der freiwillig Tätigen ab 15 Jahren erbringen Leistungen im informellen Bereich, d.h. es domi-

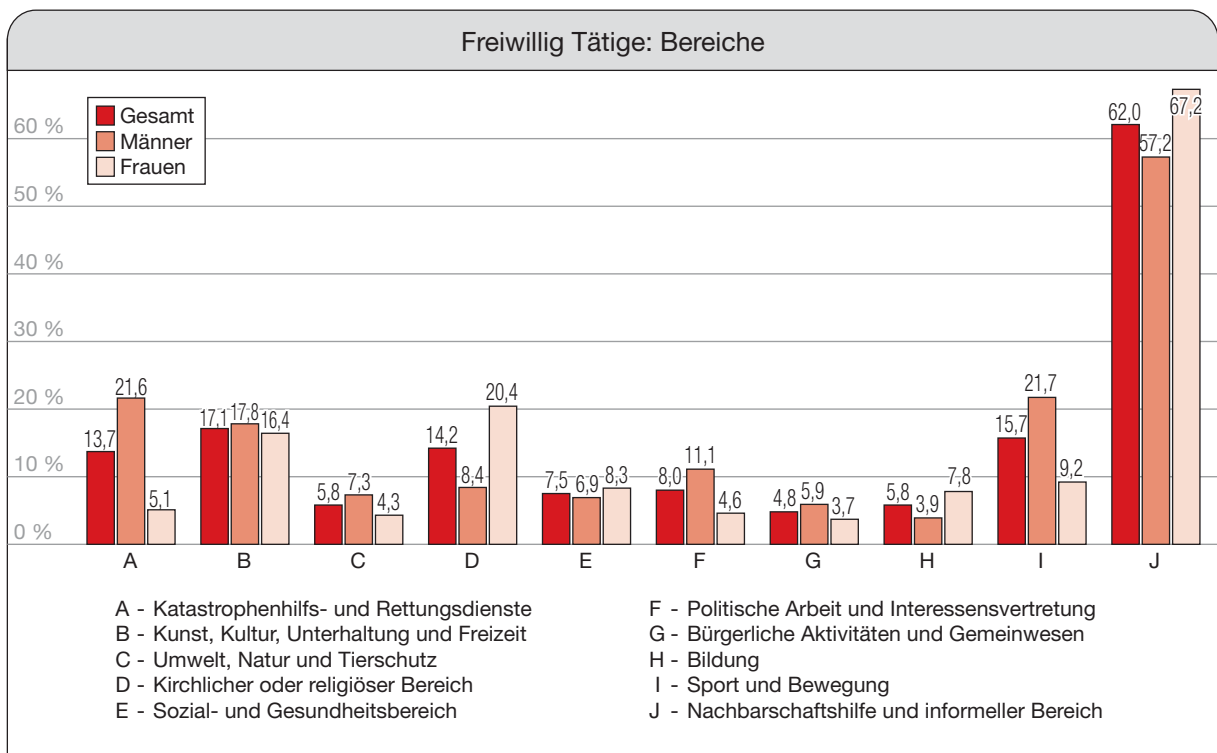
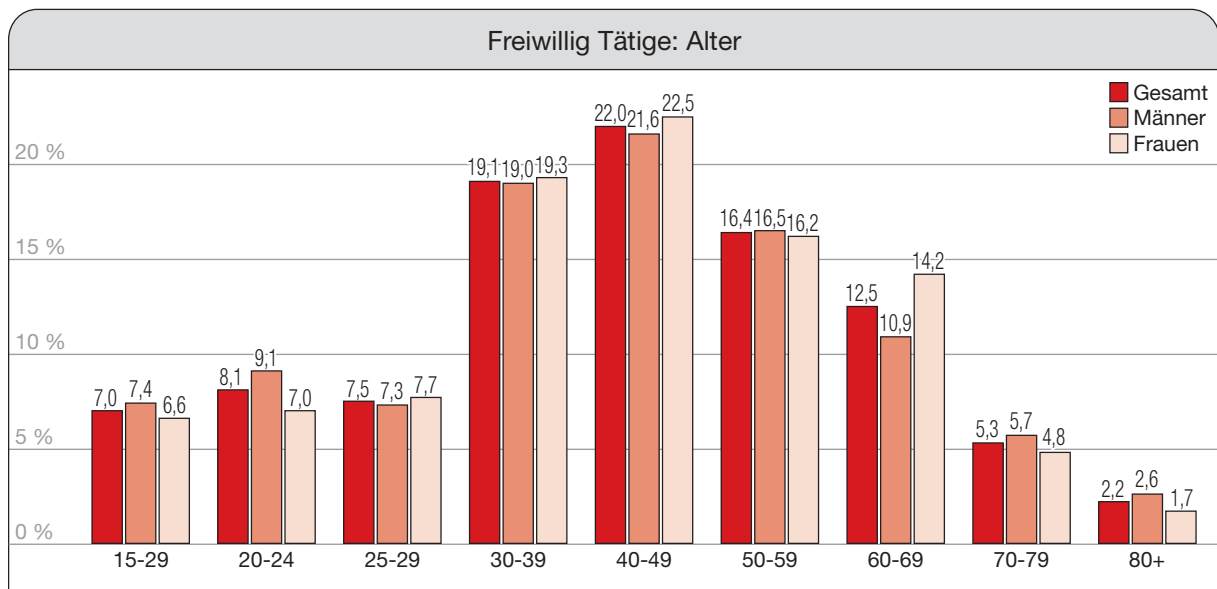
nirt generell die Nachbarschaftshilfe. Danach folgen:

- „Kunst, Kultur, Unterhaltung und Freizeit“ mit 17%,
- „Sport und Bewegung“ mit 16%,
- „Kirchlicher und religiöser Bereich“ mit 14% und
- „Katastrophenhilfs- und Rettungsdienste“ mit 14%.

Je 5% bis 6% betätigen sich in den Bereichen „Bürgerliche Aktivitäten und Gemeinwesen“, „Umwelt, Natur und Tierschutz“ sowie „Bildung“.

Männer engagieren sich in den Bereichen Nachbarschaftshilfe (57%), „Sport“ sowie „Hilfsdienste“ mit je 22%, „Kultur“ mit 18% und „Politische Arbeit und Interessensvertretung“ mit 11%. In allen anderen Bereichen liegen die Anteile unter 10%. Schluslicht ist die „Bildung“ mit nur 4% Aktiven.

67% der freiwillig tätigen Frauen erbringen Leistungen im informellen Bereich (Nachbarschaftshilfe), gefolgt von „Kirche“ mit 20% und „Kultur“ mit 16%. Knapp unter 10% liegt der Anteil für „Sport“, nur 4% sind in den Bereichen „Gemeinwesen“ sowie „Umwelt“ aktiv.



9.5. Bericht zur Situation des freiwilligen Engagements in Österreich

Auf Grundlage dieser Erhebung wird in Verbindung mit anderen Daten des Mikrozensus im Rahmen eines Forschungsprojekts ein Bericht zur Situation des freiwilligen Engagements in Österreich erstellt, der im Mai 2009 vorliegen soll. Damit soll eine wissenschaftliche Grundlage für die künftige Beschäftigung mit Freiwilligenarbeit geschaffen werden.

Wesentliche Themenfelder des Berichts:

- Definition und Abgrenzung von Freiwilligenarbeit,
- die gesellschaftliche Bedeutung und das Volumen des freiwilligen Engagements als maßgebliches Sozialkapital unserer Gesellschaft,
- aktuelle Trends und Entwicklungen sowie Best Practice-Beispiele in anderen Ländern,
- Freiwilligenarbeit und Arbeitsmarkt, die Abgrenzung sowie Überschneidungen zum Arbeitsmarkt, die Stellung der freiwillig Tätigen am Arbeitsmarkt, sowie die besondere Rolle des freiwilligen Engagements für benachteiligte Gruppen, insbesondere für junge Menschen mit geringen Qualifikationen, für Menschen mit Behinderung, Langzeitarbeitslose, MigrantInnen, BerufswiedereinsteigerInnen,
- Auswertung der Struktur des freiwilligen Engagements – vor allem unter älteren, aber auch jüngeren Menschen –, wobei hier insbesondere die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen auf dem Land und in der Stadt und von verschiedenen sozialen Schichten betrachtet werden sollen; insbesondere ältere Menschen quer durch alle Schichten sollen in der Nachberufungsphase zur Teilnahme und Mitwirkung eingeladen werden,
- die Rahmenbedingungen für freiwilliges Engagement im Status-quo und bei der Umsetzung der vom Österreichischen Freiwilligenrat vorgeschlagenen Maßnahmen, um Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Freiwilligenpolitik ableiten zu können.

9.6. Gesetz über ein Freiwilliges Sozialjahr

Der Ministerrat hat mit Beschluss vom 13. Juli 2006 einen Bericht des BMSK über die Rahmenbedingungen zur Absolvierung eines Freiwilligen Sozialdienstjahres und eine Sonderrichtlinie zur Förderung des Freiwilligen Sozialdienstjahres 2006/2007 zur Kenntnis genommen. Durch die Sonderrichtlinie können junge Menschen in einem Alter zwischen 17 und 26 Jahren, die ein Freiwilliges Sozialdienstjahr absolvieren, unter bestimmten Voraussetzungen – neben einem vom Projektträger oder der jeweiligen Einrichtung gewährten Taschengeld von monatlich mindestens 168 EUR netto – zusätzlich gefördert werden. Da aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen keine Familienbeihilfe gewährt werden kann, sollen mit dieser Förderung finanzielle Nachteile kompensiert werden.

Ein Freiwilliges Sozialdienstjahr im Sinne dieser Richtlinie ist ein Jahr, in dem sich eine Person bei einem geeigneten gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrtspflege vertraglich verpflichtet, einen freiwilligen Dienst außerhalb einer Berufsausbildung ohne Gewinnerzielungsabsicht zu leisten. Dieser ist derzeit hinsichtlich seines Ausmaßes mit einer Vollzeitbeschäftigung zu vergleichen und wird bei einer anderen geeigneten Stelle als dem

gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrtspflege (Einsatzstelle) absolviert. Die Tätigkeiten im Bereich des Freiwilligen Sozialjahres bieten sehr viel Berufsorientierung und können eine Einstiegshilfe in Gesundheits- und Pflegeberufe darstellen.

Die Geltungsdauer der Sonderrichtlinie wurde 2007 per Ministerratsbeschluss um ein weiteres Jahr verlängert und die Finanzierung für die Jahre 2007 und 2008 durch das BMSK sichergestellt. Vereinbart wurde, dass nach Auslaufen der Sonderrichtlinie das freiwillige Sozialjahr auf eine neue Basis zu stellen ist, wobei für die weitere Finanzierung nach 2008 die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend eine Prüfung der Bereitstellung der Mittel aus dem Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) zugesagt hat. Der Ministerrat hat der Verlängerung der Sonderrichtlinie für das Jahr 2008/2009 im Juni 2008 zugestimmt.

Mittelfristiges Ziel ist es, dass junge Menschen, die sich zu einem Freiwilligen Sozialjahr verpflichten, auch die Familienbeihilfe erhalten.

9.7. GEMA Gemeinsam Aktiv

Das Anliegen hinter dem Modellprojekt „GEMA Gemeinsam aktiv“ ist die Aufwertung und Stärkung der Freiwilligenarbeit mit dem Ziel, ein Referenzmodell zu schaffen, das nach erfolgter Evaluierung in ganz Österreich umgesetzt werden kann. Es soll der soziale Zusammenhalt und das „soziale Kapital“ auf kommunaler und regionaler Ebene, sowie in Projekten von Vereinen und Non-Profit-Organisationen gestärkt werden.

In diesem zweijährigen Modellprojekt „GEMA Gemeinsam Aktiv“ (2008 – 2010) sollen in Zusammenarbeit mit dem Landessozialreferat des Bundeslandes Oberösterreich Maßnahmen zur Erreichung professioneller Strukturen des Freiwilligenmanagements erprobt werden. Dazu wird in einem ersten Schritt ein unabhängiges Landesfreiwilligenzentrum (ULF) in Linz eingerichtet. Das ULF dient als landesweite Koordinationsdrehscheibe sowie Service- und Ansprechstelle.

Es braucht Qualifizierungsmaßnahmen für Freiwillige, die ihr Selbstwertgefühl und ihre Mitwirkungsbereitschaft als freiwillige TrägerInnen des sozialen Netzwerkes stärken, ebenso wie für Freiwilli-

genbegleiterInnen, die diesen neuen Ansprüchen in der Betreuung und Begleitung von engagierten Menschen gerecht werden. Derartige Bildungsmaßnahmen sollen über das ULF in Linz sowie über lokale und regionale Volksbildungseinrichtungen und Bildungseinrichtungen großer Organisationen angeboten werden und so auch deren Vernetzung fördern. Die Angebote sollen sich an den Leitfäden für Bildungsmaßnahmen, die vom Österreichischen Freiwilligenrat erarbeitet und 2007 vom BMSK aufgelegt wurden, orientieren.

Im Rahmen eines Ideenwettbewerbs werden lokale und regionale Projekte von Vereinen und Organisationen zur Mitwirkung von Freiwilligen, und insbesondere älteren Menschen in der Nacherwerbsphase, gefördert und durch das ULF vernetzt. Dazu steht die Freiwilligenplattform im Internet www.freiwilligenweb.at zur Verfügung, die 2008 einem umfassenden Relaunch mit noch mehr Serviceangeboten unterzogen wurde und in dessen Netzwerk das ULF prominent aufgenommen wird.

10. Sozialpolitische Grundlagenarbeit

Sektion V, BMSK

Inhaltsverzeichnis

10.1.	Erhebung der Einkommens- und Lebensbedingungen	124
10.2.	Erhebung der Sozialschutzausgaben	124
10.3.	Einkommensverteilung	125
10.4.	Vermögensverteilung	125
10.5.	Analysen und verbesserte Sozialhilfestatistik im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung	125
10.6.	Steuergutschrift für BezieherInnen niedriger Einkommen	125
10.7.	Wohnungslosigkeit	125
10.8.	Mikrosimulationen.....	126
10.9.	Alternative Finanzierungsformen der sozialen Sicherheit.....	126
10.10.	Finanzierungsprobleme sozialer NPOs.....	126
10.11.	E-Inclusion	126

10. Sozialpolitische Grundlagenarbeit

Die sozialpolitische Grundlagenarbeit des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz (BMSK) erfolgt zu allgemeinen sozial- und verteilungspolitischen Fragestellungen mit den Schwerpunkten Armut und soziale Ausgrenzung, volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen, Verteilung der Einkommen und Sozialleistungen, Umfang und Struktur der Sozialausgaben und Finanzierung der Sozialsysteme.

Sie umfasst die Konzeption, Vergabe und Betreuung von Forschungsprojekten, die Erarbeitung von Konzepten und Gutachten als Grundlage für sozialpolitische Entscheidungen sowie die Erstellung und Redigierung von Berichten. Zu den regelmäßigen Berichten zählen der gegenständliche Sozialbericht, der Strategiebericht für Sozial-

schutz und soziale Eingliederung sowie der Bericht Sozialschutz in Österreich.¹ Einige der hier erwähnten Berichte und Studien sind im Analyseteil des aktuellen Sozialberichts veröffentlicht.

Das BMSK wirkt im Rahmen der Grundlagenarbeit in nationalen und internationalen Gremien mit, die sich mit statistischen Fragen, Forschungspolitik, Armut und soziale Ausgrenzung sowie Verteilungsfragen beschäftigen: der Statistikrat und die Fachbeiräte von Statistik Austria, die EU-Indikatorengruppe des Sozialschutzausschusses, die OECD-Working Party on Social Policy, die Expertengruppe des Europarates zu NiedrigeinkommensbezieherInnen sowie diverse Arbeitsgruppen und Fachbeiräte im Zuge von Forschungsprojekten.

10.1. Erhebung der Einkommens- und Lebensbedingungen

Aufgrund einer EU-Verordnung sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, Statistiken zu den Einkommens- und Lebensbedingungen zu erstellen. Das BMSK beauftragt demgemäß Statistik Österreich damit, Befragungen der österreichischen Haushalte durchzuführen (EU SILC – EU Survey on Income and Living Conditions). Diese Darstellung der Einkommens- und Lebenssituation liefert die Datenbasis für die Armutsgefährdungsrate und für Indikatoren zur Messung der Verwirklichung von Zielen in der Armutsbekämpfung und stellt einen wichtigen Bestandteil in der Armutsberichterstattung dar.

Da die gemeinsamen EU-Indikatoren zur Messung von Armut und sozialer Ausgrenzung nur teilweise

die nationalen Problemfelder abdecken, hat das BMSK 2007 einen Auftrag zur Entwicklung ergänzender österreichischer Indikatoren für diesen Bereich vergeben. Es können damit die sozialen und ökonomischen Entwicklungen von sozial benachteiligten Personengruppen, die Wirkung der eingesetzten Instrumente zur Armutsbekämpfung sowie die für Armut und soziale Ausgrenzung generellen demografischen und ökonomischen Trends dargestellt werden.

Die Ergebnisse von EU-SILC 2006 und des vorhin genannten Forschungsprojekts werden im Kapitel 16 dieses Sozialberichts präsentiert.

10.2. Erhebung der Sozialschutzausgaben

Im Auftrag des BMSK werden von Statistik Österreich die Sozialschutzausgaben und deren Finanzierung gemäß der unter den EU-Mitgliedstaaten vereinbarten Methodologie ESSOSS (Europäisches System der Integrierten Sozialschutzstatistik) erhoben. Im Kapitel 13 dieses Sozialberichts werden die Struktur der Sozialschutzausgaben, die Entwicklung seit 1995 und die erwartbaren

Auswirkungen der sich verändernden demografischen Verhältnisse auf die Sozialschutzausgaben in den nächsten 20 bis 25 Jahren analysiert.

1. Alle genannten Berichte sind auf der Website des BMSK <https://broschuerenservice.bmsk.gv.at/> oder in Broschürenform erhältlich.

10.3. Einkommensverteilung

Einen wichtigen Wohlfahrtsindikator liefert die Entwicklung und Verteilung der Einkommen in Österreich. Erhebungen durch das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) im Auftrag des BMSK zeigen in der Entwicklung der Einkommensverteilung der letzten Jahrzehnte

eine Umverteilung von den Lohneinkommen zu den Einkünften aus Besitz und Unternehmertätigkeit sowie eine Zunahme der Einkommensdisparitäten innerhalb der Lohneinkommen (siehe dazu Kapitel 17 dieses Sozialberichts).

10.4. Vermögensverteilung

Zum Thema Vermögensverteilung führte die Österreichische Nationalbank (OeNB) eine repräsentative Haushaltsbefragung durch, welche Daten für eine Analyse der Verteilung der Geldvermögen auf Haushaltsebene liefert. Das Ergebnis dieser Analyse zeigt eine beachtliche Ungleich-

verteilung des Geldvermögens in Österreich, die auf Grundlage verschiedener Maßzahlen – wie zum Beispiel Einkommen, Alter und Bildung – untersucht wurde (siehe Kapitel 18 dieses Sozialberichts).

10.5. Analysen und verbesserte Sozialhilfestatistik im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

Begleitend zur Vorbereitung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (siehe Kapitel 6 dieses Sozialberichts) wurden verschiedene analytische Arbeiten (z.B. eine Spezialauswertung von EU-SILC zum Thema Wohnungsaufwand und fiktive Miete) durchgeführt. Es wurde weiters zur Verbesserung der bisherigen Sozialhilfestatistik der Bundesländer in einer Projektarbeitsgruppe zusammen mit VertreterInnen der Bundesländer

eine Statistikanlage für die 15a-Vereinbarung erarbeitet, mit dem Ziel der Erreichung zuverlässiger und vergleichbarer Daten zur offenen Sozialhilfe und damit zu einer analytischen Begleitung und Evaluierung der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Die statistischen Unterlagen sollen für die Sozialplanung innerhalb der Länder und an den Schnittstellen mit anderen Gebietskörperschaften zur Verfügung stehen.

10.6. Steuergutschrift für BezieherInnen niedriger Einkommen

Die geplanten Maßnahmen im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung – Verbesserungen der Sozialhilfe, Arbeitslosenversicherung und der Mindestpension – sind überwiegend auf derzeit nicht im Erwerbsleben stehende Personen ausgerichtet. Neben dem von den Sozialpartnern vereinbarten Mindestlohn von 1.000 EUR wurde daher nach weiteren wirksamen Hilfen für die sogenannten „working poor“ geforscht. Mit der Erstellung eines Konzeptes betreffend eine Steuergutschrift

für BezieherInnen niedriger Einkommen sollen einerseits Personen und Haushalte mit niedrigen Erwerbseinkommen unterstützt und andererseits für bisher nicht erwerbstätige Personen mehr Anreize für den Eintritt ins Berufsleben geboten werden. Diese Maßnahme hätte eine unmittelbar armutsbekämpfende Wirkung v.a. für AlleinerzieherInnen, kinderreichen Haushalte und erwerbseingeschränkte Personen.

10.7. Wohnungslosigkeit

Ein weiterer armutsrelevanter Studienauftrag wurde im Jahr 2007 zum Thema Wohnungslosig-

keit in Österreich vergeben. Im Rahmen einer quantitativen und qualitativen Grunderhebung

10. Sozialpolitische Grundlagenarbeit

von Wohnungslosenhilfe-Einrichtungen im ambulanten und stationären Kontext sowie von Personen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind, wurden in Zusammenarbeit mit den Bundeslän-

dern Daten über das Ausmaß von Wohnungslosigkeit – aufgeschlüsselt nach verschiedenen Kriterien – erhoben.

10.8. Mikrosimulationen

Ein Mikrosimulationsmodell ist ein wertvolles Werkzeug für Analysen und Berechnungen von Auswirkungen politischer Maßnahmen. EURO-MOD ist ein derartiges bestehendes Mikrosimulationsmodell für Steuer- und Transfersimulationen, das im Auftrag der Europäischen Union für die EU-Mitgliedsstaaten entwickelt wurde. Um Auswirkungen von Änderungen im Steuer- und

Transfersystem auf Einkommensarmutsgefährdung, Einkommensverteilung und soziale Eingliederung auf aktueller Datenbasis berechnen zu können, wurde im Jahr 2008 vom BMSK ein Auftrag zur Adaptierung dieses Modells mit den jüngsten verfügbaren Mikro-Haushaltsdaten aus EU-SILC 2006 vergeben.

10.9. Alternative Finanzierungsformen der sozialen Sicherheit

2007 wurde ein Forschungsprojekt zur Analyse der gegenwärtigen Finanzierungsstruktur der Sozialsysteme – vor allem im Hinblick auf Verteilungs- und Beschäftigungseffekte sowie absehbare Veränderungen der Bevölkerungsstruktur –

in Auftrag gegeben. Dieser Analyse wurden alternative Finanzierungsformen gegenübergestellt und deren Aufkommenspotential sowie Verteilungswirkungen berechnet (siehe Kapitel 15 dieses Sozialberichts).

10.10. Finanzierungsprobleme sozialer NPOs

Für im Sozialbereich tätige NPOs können sich Probleme ergeben, notwendige Vor-, Zwischen- bzw. Abschlussfinanzierungen im Rahmen von öffentlich geförderten Aktivitäten sicher zu stellen, da z.B. die Zahlungszeitpunkte nicht immer dem zeitlichen Finanzierungsbedarf entsprechen. Zwi-

schensfinanzierungen von Projekten über eine Bank können dabei v.a. kleine NPOs in Finanzierungsschwierigkeiten bringen. In einer vom BMSK eingesetzten Arbeitsgruppe werden dazu verschiedene Lösungsansätze diskutiert.

10.11. E-Inclusion

Seit 2006 läuft die von der EU-Kommission initiierte europäische Initiative für digitale Integration, die in Österreich vom BMSK und BKA koordiniert wird. Mit vielfältigen Maßnahmen und Aktivitäten im Bereich „digitale Integration“ (e-Inclusion) soll das Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) zur Überwindung traditioneller Formen sozialer Ausgrenzung voll ausgeschöpft und zugleich sichergestellt werden, dass alle BürgerInnen von den IKT profitieren.

Im Jahr 2008 lief die Kampagne mit dem Motto „e-Inclusion: Die Informationsgesellschaft geht uns alle an“. Die Abschlusskonferenz fand vom 30. November bis 2. Dezember 2008 in Wien statt. Zahlreiche Diskussionsrunden, Workshops und Ausstellungen vor allem zu den Themenbereichen digitale Kompetenzen, Barrierefreiheit und wohltuendes Älterwerden, sowie zur Zukunft der Informationsgesellschaft waren Teil des Programms.

11. EU-Sozialpolitik und international

Sektion V, BMSK

Inhaltsverzeichnis

11.1.	EU-Sozialpolitik: allgemein	128
11.1.1.	Koordinierung der Sozialpolitik	128
11.1.2.	Sozialagenda	128
11.1.3.	Vertrag von Lissabon	129
11.1.4.	Weiterentwicklung des europäischen Sozialmodells	129
11.2.	EU-Sozialpolitik: spezielle Politikfelder	130
11.2.1.	Der nationale Strategiebericht für Sozialschutz und soziale Eingliederung	130
11.2.2.	Aktive Eingliederung	130
11.2.3.	Flexicurity – Etablierung als politische Strategie auf europäischer Ebene	131
11.2.4.	Soziale Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (SSGI)	131
11.2.5.	EU-Förderungsmaßnahmen	132
11.2.6.	Demographische Herausforderung	132
11.2.7.	EU-Behindertenpolitik	133
11.2.8.	Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit	135
11.2.9.	E-Inclusion	135
11.2.10.	Peking Follow-up	136
11.2.11.	Europäische Jahre	136
11.3.	Aktueller Stand der EU-Erweiterung	137
11.3.1.	Beitrittskandidatenländer	137
11.3.2.	Potenzielle Beitrittskandidatenländer	138
11.4.	Bilateraler Know-How-Transfer des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz (BMSK)	139
11.5.	Internationale Zusammenarbeit und internationale Institutionen	140
11.5.1.	Entwicklungszusammenarbeit (EZA)	140
11.5.2.	United Nations (UN)	140
11.5.3.	Europarat	141

11. EU-Sozialpolitik

11.1. EU-Sozialpolitik: allgemein

11.1.1. Koordinierung der Sozialpolitik

Im ersten Halbjahr 2006 hatte Österreich den EU-Ratsvorsitz inne. Beim informellen Treffen der Beschäftigungs- und SozialministerInnen vom 18. bis 20. Jänner 2006 in Villach standen bei den Gesprächen der SozialministerInnen die Fragen im Mittelpunkt, wie die soziale Dimension der Strategie für Wachstum und Beschäftigung gestärkt und besser sichtbar gemacht werden kann und wie der Koordinationsprozess für Sozialschutz und soziale Eingliederung die Mitgliedstaaten unterstützen kann. Basierend auf den Ergebnissen dieses Treffens billigte der Rat „Beschäftigung, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz“ am 10. März 2006 neue gemeinsame Ziele und Arbeitsmethoden im Bereich Sozialschutz und soziale Eingliederung. Der Rat nahm außerdem den „Gemeinsamen Bericht für Sozialschutz und soziale Eingliederung“ an, in welchem dem Europäischen Rat jährlich über die Fortschritte der Koordinierungspolitik in diesen Bereichen berichtet wird.

Diese Straffung der verschiedenen Koordinationsprozesse im Sozialbereich (soziale Eingliederung; Pensionen; Gesundheit und Langzeitpflege) zu einem gebündelten Prozess für Sozialschutz und soziale Eingliederung umfasst die drei Bereiche Beseitigung der Armut und der sozialen Ausgrenzung, angemessene und tragfähige Pensionen sowie Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege. Hierzu wurden erstmals drei gemeinsame horizontale Ziele (Chancengleichheit, Wechselwirkung mit den Lissabonner Zielen, Einbeziehung der Akteure) und je drei Ziele in den drei Politikfeldern angenommen. Diese gestraffte offene Koordinierung der Sozialschutz- und Eingliederungspolitik soll sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene eng mit der überarbeiteten Strategie von Lissabon verbunden sein, damit eine wechselseitige positive Beeinflussung der Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik erfolgen und Sozialschutz als produktiver Faktor gesehen werden kann.

Der Europäische Rat am 23./24. März 2006 betonte die Notwendigkeit einer engen Abstimmung zwischen den Bereichen Sozialschutz und soziale

Eingliederung mit der Strategie von Lissabon für Wachstum und Beschäftigung auf nationaler und europäischer Ebene. Darüber hinaus bekräftigte der Europäische Rat, dass die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung bis 2010 entscheidend vorangebracht werden muss, wobei ein besonderer Fokus auf die Bekämpfung der Kinderarmut gerichtet werden sollte.

Unter portugiesischer Präsidentschaft im 2. Halbjahr 2007 kam es zu einer umfassenden Reflexion über die politischen Koordinierungsprozesse auf europäischer Ebene. Beim informellen Treffen der Beschäftigungs- und SozialministerInnen vom 5. bis 6. Juli 2007 in Guimarães/Portugal wurden Erfolge, Hindernisse und Verbesserungsmöglichkeiten der Lissabon-Strategie und der Offenen Methode der Koordinierung für Sozialschutz und soziale Eingliederung erörtert.

Der slowenische Vorsitz im 1. Halbjahr 2008 befasste sich schließlich mit der Vorbereitung eines neuen Zyklus der Lissabon Strategie und neuer beschäftigungspolitischer Leitlinien. Bei der Frühjahrstagung des Europäischen Rates im März 2008 wurden die Integrierten Leitlinien für den Zeitraum 2008 bis 2010 unverändert bestätigt. Die vom Europäischen Rat im März 2007 geforderte stärkere Sichtbarkeit der sozialen Dimension beschränkt sich auf Änderungen in den Einleitungstexten zu den Leitlinien. Die formelle Annahme erfolgte nach der Befassung des Europäischen Parlaments laut Amtsblatt der EU am 15. Juli 2008. Die neuen nationalen Reformprogramme für den Zeitraum 2008 bis 2010 wurden im Herbst 2008 vorgelegt.

11.1.2. Sozialagenda

Eine weitere Entwicklung im Kontext eines sozialen Europa ist die Konsultation der Europäischen Kommission zur sozialen Realität in Europa, die durch eine Mitteilung und ein Hintergrundpapier am 26. Februar 2007 gestartet wurde. Diese Konsultation lief bis 15. Februar 2008 und lieferte Beiträge zur Halbzeitbewertung der Sozialagenda und zur Überprüfung des Binnenmarkts.

Anfang Juli 2008 hat die Europäische Kommission die erneuerte Sozialagenda, ein umfassendes Initiativenpaket aus den Bereichen Beschäftigung und Soziales, Bildung und Jugend, Gesundheit und Informationsgesellschaft, vorgelegt, das erstmals beim Treffen der Sozial- und BeschäftigungsministerInnen in Chantilly am 10./11. Juli 2008 diskutiert wurde. Die Sozialagenda soll den BürgerInnen angesichts Globalisierung, Klimawandel und Alterung der Gesellschaft neue Chancen ermöglichen und Zugangsmöglichkeiten eröffnen. Die Sozialagenda umfasst u.a. die Ausweitung und Verbesserung des Anti-Diskriminierungsschutzes außerhalb von Beschäftigung und Beruf, die Stärkung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Rahmen der offenen Methode der Koordinierung für Sozialschutz und soziale Eingliederung sowie den ersten Bericht über die Situation der sozialen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse.

Die Debatte über die erneuerte Sozialagenda stellte einen Schwerpunkt der französischen Präsidentschaft im 2. Halbjahr 2008 dar und die Arbeiten wurden bei den formellen Ministerräten im Herbst 2008 fortgesetzt.

11.1.3. Vertrag von Lissabon

Nach mehr als 6-jährigen intensiven Verhandlungen konnten sich die Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten am 18. Oktober 2007 in Lissabon (im Rahmen des informellen Treffens des Europäischen Rates) auf eine neue Grundlage für das künftige Handeln der Europäischen Union einigen.

Der Reformvertrag – „Vertrag von Lissabon“ – wurde am 13. Dezember 2007 von den Regierungschefs unterzeichnet. Am Tag davor, dem 12. Dezember 2007, wurde im Europäischen Parlament in Straßburg von den Präsidenten des EP, des Rates und der Kommission öffentlich die Grundrechtecharta proklamiert. Danach begannen die innerstaatlichen Ratifizierungen.

Der Vertrag von Lissabon stärkt das soziale Profil der EU und ist eine Grundlage, das Europäische Sozialmodell weiter zu entwickeln. Die Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung, die Förderung der sozialen Gerechtigkeit und des sozialen Schutzes und die Solidarität zwischen den Generationen werden als neue Ziele der EU festgelegt.

Eine neue horizontale Sozialklausel legt fest, dass die Union bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik auf die Förderung eines hohen

Beschäftigungsniveaus, der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie auf ein hohes Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes achten muss. Dies ist ein wesentlicher Fortschritt, da nun alle Organe der Gemeinschaft verpflichtet sind, bei allen Maßnahmen die soziale Dimension zu berücksichtigen.

Wichtig für die soziale Dimension sind die Charta der Grundrechte und hier insbesondere die sozialen Grundrechte. Diese Charta, bislang nur eine politische Absichtserklärung, soll durch einen Verweis im Vertrag von Lissabon in Zukunft Rechtsverbindlichkeit erlangen.

Die sozialen Grundrechte der Charta umfassen zum Beispiel Nichtdiskriminierung, Rechte älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben, Integration von Menschen mit Behinderungen, Zugang zu sozialer Sicherheit und sozialer Unterstützung oder Gesundheitsschutz. Jede Bürgerin und jeder Bürger kann die so festgeschriebenen Grundrechte in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) sowie vor nationalen Gerichten bei der Umsetzung und Anwendung von Unionsrecht geltend machen.

11.1.4. Weiterentwicklung des europäischen Sozialmodells

Auf europäischer Ebene wurde die Diskussion zum Europäischen Sozialmodell durch den britischen Vorsitz und das Treffen der Staats- und Regierungschefs in Hampton Court 2005 auf die Tagesordnung gebracht und vom finnischen Vorsitz mit einer Konferenz im November 2006 fortgesetzt. Ziel der Konferenz war es, Lösungen zu finden, um ein Gleichgewicht zwischen Beschäftigung, Wettbewerbsfähigkeit und sozialer Eingliederung auf europäischer Ebene herzustellen. Eng in diesem Zusammenhang stehend wurde auch die Frage nach dem Bestehen eines europäischen Sozialmodells und einer neuen Balance zwischen der „Europäischen Sozialpolitik“ und den nationalen Sozialpolitiken der Mitgliedstaaten thematisiert.

Mit seinem Motto im Bereich Soziales „Kräfte bündeln für ein soziales Europa/für eine soziale Welt“ machte der deutsche Vorsitz 2007 die „Weiterentwicklung des Europäischen Sozialmodells“ zu einem expliziten Schwerpunkt. Das Thema des informellen Treffens im Jänner 2007 war „Gute

Arbeit“. Das Konzept der „Guten Arbeit“ umfasst insbesondere angemessene Entlohnung, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, umfassende soziale Absicherung, Recht auf Mitwirkung und familienfreundliche Gestaltung. Die MinisterInnen waren sich einig, dass „Gute Arbeit“ ein wichtiges Merkmal des europäischen Sozialmodells und ein zentraler Bestandteil der Lissabon-Strategie ist.

Im Februar 2007 wurde durch MinisterInnen aus insgesamt 12 Mitgliedstaaten (inkl. Bundesminister a.D. Dr. Erwin Buchinger) die Erklärung „Neuer Schwung für ein soziales Europa“ und die darin betonte Notwendigkeit der Stärkung des europäischen Sozialmodells unterzeichnet. Diese Initiative versteht sich als eine länder- und parteienübergreifende Initiative mit dem Ziel eines sozialen Europas, in dem sich Wirtschafts- und

Sozialpolitik in einer ausgewogenen Balance zueinander finden.

Als Beitrag zu diesem Diskussionsprozess über das europäische Sozialmodell fanden auf Initiative von Bundesminister a.D. Dr. Erwin Buchinger von 3. bis 5. August 2007 die Sommergespräche zum sozialen Europa in Salzburg statt. Unter Anwesenheit des Vorsitzenden des Rates für Beschäftigung und Soziales, José Antonio Vieira da Silva, des deutschen parlamentarischen Staatssekretärs für Arbeit und Soziales, Gerd Andres, sowie des Vorsitzenden des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten im Europäischen Parlament, Jan Andersson, wurde bei der Podiumsdiskussion auf Schloss Leopoldskron das Thema „Soziales Europa 2007 – Herausforderung und Chance“ diskutiert.

11.2. EU-Sozialpolitik: spezielle Politikfelder

11.2.1. Der nationale Strategiebericht für Sozialschutz und soziale Eingliederung

Im Herbst 2006 haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union erstmals Berichte über die nationalen Strategien für Sozialschutz und soziale Eingliederung an die Europäische Kommission übermittelt. Darin werden die Strategien dargelegt, die bis 2008 in den Bereichen soziale Eingliederung, Pensionen, Gesundheit sowie Langzeitpflege verfolgt werden.

Der Regierungswechsel in Österreich und die damit verbundenen neuen Zielsetzungen im Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode wurden zum Anlass genommen, der Europäischen Kommission von den veränderten Vorhaben im Bereich Sozialschutz und soziale Eingliederung in Form eines Ergänzungsberichts 2007 zu berichten. Der Ergänzungsbericht wurde am 12. September 2007 vom Ministerrat angenommen und im Anschluss der Europäischen Kommission sowie dem österreichischen Parlament übermittelt.

Bis Herbst 2008 wurde ein neuer Strategiebericht für Sozialschutz und soziale Eingliederung für den Zeitraum 2008 bis 2010 ausgearbeitet. Der dazu notwendige Konsultationsprozess wurde mit einer Kick-off-Veranstaltung am 26. November 2007 eingeleitet. Die Einbindung der Akteure wurde über

das schriftliche Verfahren hinaus durch eine weitere Diskussionsveranstaltung im Juli 2008 sichergestellt.

11.2.2. Aktive Eingliederung

Am 8. Februar 2006 startete die Kommission mit ihrer Mitteilung über eine Anhörung zu Maßnahmen auf EU-Ebene zur Förderung der aktiven Einbeziehung von arbeitsmarktfernen Personen eine Konsultation der Sozialpartner gemäß Art. 138 EG-Vertrag. Die Konsultation wurde auf öffentliche Stellen und die Zivilgesellschaft ausgeweitet.

Am 17. Oktober 2007 legte die Kommission als zweite Stufe der Konsultation die Mitteilung „Modernisierung des Sozialschutzes im Interesse einer größeren sozialen Gerechtigkeit und eines stärkeren wirtschaftlichen Zusammenhalts: die aktive Einbeziehung der arbeitsmarktfernen Menschen voranbringen“ vor. Das BMSK gab dazu eine koordinierte österreichische Stellungnahme ab, in der die von der Kommission vorgeschlagene Vorgehensweise, gemeinsame Grundsätze für aktive Eingliederung zu erarbeiten und im Rahmen der Anwendung der offenen Methode der Koordinierung für Sozialschutz und soziale Eingliederung umzusetzen, begrüßt wurde.

Das Konzept der Kommission zur aktiven Eingliederung umfasst:

- Ausreichende Einkommensunterstützung zur Vermeidung sozialer Ausgrenzung,
- Verbindung zum Arbeitsmarkt,
- Zugang zu qualitativ hochwertigen Dienstleistungen.

Eine Mitteilung und eine Empfehlung der Kommission mit dem Vorschlag für die gemeinsamen Prinzipien und die weitere Umsetzung der Strategie der aktiven Eingliederung wurde im Oktober 2008 vorgelegt. Beim Rat im Dezember 2008 wurden die Schlussfolgerungen angenommen.

Das BMSK veranstaltete am 15. Mai 2008 eine Fachkonferenz zum Thema aktive Eingliederung in Wien. Ausgewählte europäische und österreichische ExpertInnen diskutierten Maßnahmen zur Mindestsicherung, Teilhabe und Armutsbekämpfung in Österreich und in der Europäischen Union.

11.2.3. Flexicurity – Etablierung als politische Strategie auf europäischer Ebene

Flexicurity ist eine bewusste Kombination

- flexibler – aber keinesfalls weniger verläSSLicher – vertraglicher Vereinbarungen,
- umfassender Strategien des lebenslangen Lernens,
- wirksamer und aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen sowie
- moderner, angemessener und nachhaltiger Systeme der sozialen Sicherheit.

Bei der Flexicurity-Debatte geht es nicht nur um das Arbeitsrecht, sondern um den gesamten Rahmen der Wettbewerbsbedingungen, der sozialen Sicherung, aber auch um die Finanz- und Steuer-, Bildungs-, Gleichstellungs- und Familienpolitik. Flexibilität und Sicherheit sollten dabei nicht als Gegensätze betrachtet werden, vielmehr sind beide Komponenten gleichrangig zu verfolgen. Die zentralen Bedürfnisse der Menschen unter dem Aspekt der nachhaltigen Integration in Arbeitsmarkt und Gesellschaft sowie der Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sollen in eine ausgewogene Balance gebracht werden.

Bereits unter österreichischem Vorsitz gab es beim informellen Treffen der Beschäftigungs- und SozialministerInnen in Villach eine Debatte über

Flexicurity, die schließlich in Schlussfolgerungen des Rates mündeten. Die finnische Präsidentschaft führte das Thema weiter fort und behandelte es u.a. am Sozialgipfel im Herbst 2006. Damit sollten Vorarbeiten für eine Mitteilung der Europäischen Kommission zu gemeinsamen Prinzipien zu Flexicurity geleistet werden. Unter Portugals Vorsitz fiel schließlich die Abhaltung der politischen Debatten zu Flexicurity auf Basis der Mitteilung der Europäischen Kommission („Gemeinsame Grundsätze für den Flexicurity-Ansatz herausarbeiten: Mehr und bessere Arbeitsplätze durch Flexibilität und Sicherheit“ vom Juli 2007). Beim Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ am 5. und 6. Dezember 2007 wurden gemeinsame Prinzipien angenommen. Diese sollen in der Folge bei der Umsetzung der integrierten Leitlinien berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten sind dazu aufgerufen, in ihren nationalen Reformprogrammen explizit über ihre Flexicurity-Strategien zu berichten. Beim informellen MinisterInnentreffen am 1. und 2. Februar 2008 unter slowenischem Vorsitz in Brdo wurde die Stellung der älteren sowie der jungen ArbeitnehmerInnen am Arbeitsmarkt sowie die Anwendung der gemeinsamen Prinzipien betreffend Flexicurity auf diesen Personenkreis diskutiert.

11.2.4. Soziale Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (SSGI)

Das Verhältnis der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (SGI) und der sozialen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (SSGI) zum EG-Recht (insbesondere in den Bereichen der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit des EU-Beihilfen- und des EU-Vergaberechts) wird seit Jahren auf europäischer Ebene thematisiert. Die Europäische Kommission hat dazu bereits mehrere Mitteilungen vorgelegt.

Am 20. April 2006 veranstaltete das BMSK gemeinsam mit der Europäischen Kommission eine Konferenz, die sich ebenfalls mit dieser Fragestellung beschäftigte. Weitere Themen der Konferenz waren die Bedeutung des Sektors für Wachstum und Beschäftigung und für den sozialen Zusammenhalt und die soziale Eingliederung.

Im Anschluss an die Mitteilung „Umsetzung des Gemeinschaftsprogramms von Lissabon – die Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse in der Europäischen Union“ vom 26. April 2006 wurde ein eigenständiger Konsultationsprozess zu den Merkmalen bzw. Besonderheiten der

Sozialdienstleistungen durchgeführt, der bestätigte, dass Rechtsunsicherheit in Bezug auf das anwendbare Gemeinschaftsrecht besteht.

Nach intensiven Diskussionen innerhalb der Europäischen Kommission betreffend die weitere Vorgangsweise im Bereich der SSGI hat diese am 20. November 2007 gemeinsam mit dem umfassenden Paket zur Weiterentwicklung des Binnenmarktes („Binnenmarktreview“) die Mitteilung „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unter Einschluss von Sozialdienstleistungen: Europas neues Engagement“ vorgelegt. Das Dokument fasst die bisherige Diskussion bzw. Aktivitäten auf europäischer Ebene zu SGI und SSGI zusammen und erläutert nochmals die rechtlichen Problemstellungen. Darüber hinaus werden in zwei Arbeitsdokumenten Fragestellungen zum EU-Beihilfen- und Vergaberecht erläutert.

Der inhaltliche Schwerpunkt der weiteren Aktivitäten liegt im Bereich der Qualität der SSGI. Die Europäische Kommission wird gemeinsam mit dem Sozialschutzausschuss (SPC) die Entwicklung eines freiwilligen Qualitätsrahmens mit methodischen Leitlinien für die Schaffung, Überwachung und Evaluierung von Qualitätsstandards unterstützen. Darüber hinaus wird der Sozialschutzausschuss offene Fragen in der Anwendung des Gemeinschaftsrechts analysieren, das EU-Beihilfen- und Vergaberecht ist dabei zentral.

11.2.5. EU-Förderungsmaßnahmen

Die EU hat am 24. Oktober 2006 ein „Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – Progress“ beschlossen. Ziel dieses Programms ist es, zur Umsetzung der Sozialagenda der Europäischen Kommission und zur Erreichung der Lissabon-Ziele im Bereich Beschäftigung und Soziales beizutragen. Die neue Programm-Periode dauert sieben Jahre (2007 bis 2013) und ist mit einem Finanzrahmen von 743 Mio. EUR ausgestattet.

Der Europäische Sozialfonds (ESF) soll einen maßgeblichen Beitrag zur Lissabon-Strategie der EU für Wachstum und Beschäftigung im bevorstehenden Planungszeitraum 2007 bis 2013 leisten. Die Verbindungen zwischen dem ESF und der Europäischen Beschäftigungsstrategie werden verstärkt, um das Erreichen der Beschäftigungsziele zu erleichtern. Besondere Bedeutung wird den zentralen Zielen der Strategie zukommen: Vollbeschäftigung, Qualität der Arbeitsplätze und Arbeitsproduktivität, sozialer Zusammenhalt und

soziale Integration. Weiters soll verstärkt eine Kohärenz zur Strategie für Sozialschutz und sozialen Eingliederung erstellt werden. Als deren wesentliches Ziel wird die Förderung der aktiven sozialen Eingliederung aller, sowohl durch Förderung der Beteiligung auf dem Arbeitsmarkt als auch durch Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung, formuliert. Als künftige Herausforderung gilt die bessere Verknüpfung der Nationalen Strategiepläne für Sozialschutz und soziale Eingliederung mit den Strukturfonds (insbesondere dem Europäischen Sozialfonds und dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung).

Die seit 2004 laufenden Verhandlungen über den neuen Rechtsrahmen aller EU-Strukturfonds konnte im Juli 2006 abgeschlossen werden. Der neue Programmplanungszeitraum 2007 bis 2013 bietet Gelegenheit, die Gemeinschaftsinstrumente diesen Zielen anzupassen. Hinzu kommt, dass die jüngste Erweiterung auf zehn neue Mitgliedstaaten die EU vor neue erhebliche Herausforderungen stellt, insbesondere in Fragen des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, bei dem die Strukturfonds eine entscheidende Rolle spielen. Die Gemeinschaftsinitiative EQUAL, die bisher im Rahmen der europäischen Strukturförderungen die am stärksten benachteiligten Personengruppen auf dem Arbeitsmarkt als Zielgruppe hatte, wird es in der ab 2007 beginnenden neuen Strukturfondsperiode nicht mehr geben, die Maßnahmen von EQUAL soll in den gesamten ESF eingegliedert werden.

Im Rahmen der Heranführungshilfe der EU für die Beitrittskandidatenländer etablierte die EU Twinning als spezifisches Instrument zur Unterstützung des Auf- und Ausbaues der institutionellen Strukturen in den Beitrittsländern zur effektiven Umsetzung des EU-Rechts. Das BMSK beteiligte sich in den letzten Jahren bereits an mehreren Twinning bzw. Twinning-Light Projekten in den Bereichen Drogenprävention, Behindertenpolitik und berufliche Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen, Kinder- und Jugendwohlfahrt, Seniorenpolitik, soziale Dienste etc. in Bulgarien, Russland, Slowenien, Slowakei, Ungarn und Tschechien.

11.2.6. Demografische Herausforderung

Die Bewältigung der demografischen Herausforderung ist eines der zentralen Themen im Zusammenhang mit der Anpassung und Weiterentwicklung der Sozialschutzsysteme.

In Fortführung der Arbeiten zur demografischen Herausforderung, die beim Treffen der Staats- und Regierungschefs in Hampton Court im Oktober 2005 als besonders wichtiges Thema hervorgehoben wurde, fand unter österreichischem EU-Vorsitz vom 2. bis 4. Februar 2006 in Wien die hochrangige ExpertInnenkonferenz zum Thema „Demografische Herausforderungen – Familie braucht Partnerschaft“ statt. Hauptthemen der Konferenz waren die innerfamiliäre Partnerschaft, respektive die Rolle der Väter sowie die Partnerschaft mit der Wirtschaft als Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Ein weiterer Schwerpunkt war dem Thema Mobilität und deren Auswirkungen auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewidmet.

Im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft wurde von 17. bis 18. April 2007 in Berlin eine Konferenz „Demografischer Wandel als Chance: Wirtschaftliche Potenziale der Älteren“ abgehalten. Am 15. und 16. Mai 2007 fand das informelle Gleichstellungs- und FamilienministerInnen-treffen in Bad Pyrmont zum Thema „Gleiche Chancen für Frauen und Männer im Erwerbs- und Familienleben machen Familien stark“ statt.

Im Bereich Demografie setzte die slowenische Präsidentschaft die laufenden Arbeiten fort, wobei der Schwerpunkt auf folgende Themen gelegt wurde: Beziehungen zwischen den Generationen, intergenerationelle Solidarität und Langzeitpflege. Diese Themen wurden bei einer ExpertInnenkonferenz von 27. bis 29. April 2008 behandelt. Geplant sind Schlussfolgerungen des Rates zum Thema Langzeitpflege.

Themenschwerpunkt der Sommergespräche zum sozialen Europa 2008 (1. bis 3. August 2008 in Salzburg) waren ebenfalls die demografischen Herausforderungen, wobei insbesondere die Bedeutung des demografischen Wandels für die 35- bis 65-Jährigen diskutiert wurde.

Unter französischem Vorsitz im 2. Halbjahr 2008 fiel die Abhaltung des 2. Demografieforums mit dem Fokus „Schaffung einer Gesellschaft, die aktives Altern unterstützt“ sowie „Schaffung besserer Bedingungen für Familien“.

ExpertInnengruppe Demografie

Nach einer vorbereitenden Sitzung am 23. Jänner 2007 mit VertreterInnen der Mitgliedstaaten beschloss die Europäische Kommission am 8. Juni 2007 formell die Einsetzung dieser Gruppe für die (verlängerbare) Dauer von 5 Jahren. Aufgabe der Gruppe ist es, die Europäische Kom-

mission in der Begleitung des demografischen Wandels und der Umsetzung der politischen Ausrichtungen zu beraten, die in der Mitteilung der Kommission „Die demografische Zukunft Europas – von der Herausforderung zur Chance“ vom 12. Oktober 2006 niedergelegt sind. Als Vorsitzende der Gruppe wurde Bundesministerin a.D. Eleonora Hostasch von der Europäischen Kommission ernannt. Die Gruppe tagt 3- bis 4-mal pro Jahr. Jeweils am Rande der Sitzung finden Zusammentreffen mit VertreterInnen der europäischen Sozialpartner, der Zivilgesellschaft und weiteren ExpertInnen statt. So wurden 2007 z.B. die Prioritäten für den Demografiebericht 2008 mit den Stakeholdern diskutiert und es fand ein gemeinsames Seminar mit ExpertInnen der OECD statt.

Im Jahr 2008 fanden drei Sitzungen in Verbindung mit folgenden Seminaren und thematischen Konferenzen statt: Konferenz über die Misshandlung älterer Menschen im März, Seminar zur Evaluierung der familienpolitischen Maßnahmen im Juni und Demografieforum im November.

11.2.7. EU-Behindertenpolitik

Der EU-Aktionsplan zugunsten behinderter Menschen 2004 bis 2010 (Disability Action Plan, DAP) ist das Instrument zur Umsetzung der Kommissionsstrategie im Behindertenbereich und gliedert sich in Zweijahresphasen. Kernpunkte sind unter anderem die uneingeschränkte Anwendung der Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Beschäftigungsrahmenrichtlinie nach Artikel 13 EG-Vertrag – Antidiskriminierung) sowie die Einbeziehung der Behindertenthematik in alle einschlägigen Gemeinschaftsmaßnahmen.

Im Zentrum des DAP 2006-2007 stand die Förderung der eigenständigen Lebensführung und der aktiven Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Bestandteil dieser Strategie war auch der Vorschlag, 2007 zum Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle auszurufen. Für den Zeitraum 2008 bis 2009 liegt der Schwerpunkt bei der Förderung der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Zusammenhang mit Arbeitsmarkt, Produkten, Dienstleistungen und Infrastrukturen. Weiters ist die Vervollständigung des Rechtsrahmens der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen vorgesehen.

Die Kommission hat im Zusammenhang mit dem DAP im Zweijahresrhythmus einen Bericht über die Situation behinderter Menschen in der EU ver-

öffentlich (EU-Behindertenbericht 2005 und 2007). Der nächste Bericht ist für 2009 vorgesehen.

Die EU-Behindertenpolitik ist dem sogenannten Disability Mainstreaming verpflichtet, demzufolge die Anliegen der Menschen mit Behinderungen in sämtlichen Politikbereichen beachtet werden müssen. Von besonderer Bedeutung ist die Anwendung des Disability Mainstreaming im Recht der Europäischen Gemeinschaften (Gemeinschaftsrecht), wobei das Verkehrsrecht eine beispielhafte Rolle einnimmt.

Die EU hat am 5. Juli 2006 die Verordnung über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität verabschiedet (Verordnung (EG) Nr. 1107/2006). Diese Verordnung (unmittelbare Geltung in den Mitgliedstaaten) verbietet ab 26. Juli 2008 Flugunternehmen (Flugbetreibern und Flughäfen), Flugreisenden wegen ihrer Behinderung die Buchung eines Fluges oder das Besteigen eines Flugzeugs zu verweigern. Außerdem wird sichergestellt, dass Personen mit Behinderungen auf Flughäfen bzw. an Bord eines Flugzeugs kostenlos zusätzliche Hilfe (z.B. Beförderung von Begleithunden und Mobilitätshilfen etc.) in Anspruch nehmen können.

Nach mehrjährigen Verhandlungen hat die EU – im Rahmen des sogenannten 3. Eisenbahnpaketes – die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr angenommen. Diese Verordnung wird am 3. Dezember 2009 in Kraft treten und sieht einen besonderen Schutz von und Hilfeleistungen für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität im Eisenbahnverkehr vor (Anspruch auf Beförderung; Informationsrechte; Zugänglichkeit entsprechend den technischen Spezifikationen für die Interoperabilität – TSI; Hilfeleistung an Bahnhöfen; Hilfeleistung im Zug; Entschädigung für verloren gegangene oder beschädigte Mobilitätshilfen oder sonstige spezielle Ausrüstungen; Recht auf Mindestinformationen vor Fahrtantritt über die Zugänglichkeit, Zugangsbedingungen und Verfügbarkeit von Einrichtungen für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität im Zug; Recht auf Mindestnormen für die Qualität der Hilfeleistung für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität).

Am 26. April 2007 hat das Europäische Parlament (EP) eine Entschließung zur Lage der Frauen mit Behinderungen in der Europäischen Union angenommen. Durch diese Entschließung will das EP für die Rechte der Frau die europäische öffentliche Meinung für das Recht der Menschen mit Behinderungen sensibilisieren. Das EP will zudem eine Sensibilisierung für die Verschiedenartigkeit der Formen von Behinderung und Diskriminierung bewirken und dabei ganz besonders eine Sensibilisierung für das Recht der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen auf gleiche schulische Bildung erreichen. Das Europäische Parlament fordert wirksame Rechtsvorschriften und deren rasche Umsetzung. Gleichzeitig sollen Fördermaßnahmen die Einbindung von behinderten Frauen in das gesellschaftliche und soziale Leben verbessern.

Der deutsche EU-Ratsvorsitz veranstaltete von 11. bis 12. Juni 2007 in Berlin eine MinisterInnenkonferenz zur Integration behinderter Menschen. Die Tagung stand unter dem Motto „Bildung, Beschäftigung, Barrierefreiheit – Menschen mit Behinderungen stark machen“ und sollte die Integration behinderter Menschen in Bildung und Beschäftigung sowie ihre Chancengleichheit mit Blick auf die Barrierefreiheit in den Mittelpunkt stellen. Im Rahmen der Konferenz fand ein MinisterInnenentreffen statt, bei dem sich die TeilnehmerInnen über die weitere Entwicklung des UNO-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechte-Konvention) austauschten und länderspezifisch gelungene Beispiele und Vorhaben im Bereich der Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung vorgestellt wurden.

Auf Initiative der slowenischen EU-Ratspräsidentschaft (1. Jahreshälfte 2008) hat der Rat eine Entschließung zur Situation von Menschen mit Behinderungen in der Europäischen Union (Europäischer Aktionsplan 2008 – 2009) angenommen. Diese politische Willenserklärung enthält Aufforderungen an die Europäische Kommission, die Mitgliedstaaten, die EU-Organe etc., ihren jeweils erforderlichen Beitrag zu den Bereichen Antidiskriminierung, Umsetzung der UN-Behindertenrechte-Konvention, Zugänglichkeit (u.a. von Betreuungsdienstleistungen) und Behindertenbeschäftigung zu leisten.

Außerdem wurde während der slowenischen EU-Ratspräsidentschaft ein Vorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung der Empfehlung 98/376 behandelt und angenommen – diese

hat die gegenseitige EU-weite Anerkennung von Parkausweisen für Menschen mit Behinderung zum Inhalt (Einbeziehung der „neuen“ Mitgliedstaaten).

Von 22. bis 23. Mai 2008 fand unter slowenischem EU-Ratsvorsitz eine Konferenz mit einem inkludierten MinisterInnen-treffen in Kranjska Gora, Slowenien statt. Die wichtigsten Themen waren die Ratifizierung und Umsetzung der UNO-Konvention und die Frage von Beschäftigung und sozialer Eingliederung von Menschen mit Behinderungen.

11.2.8. Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Die gemeinschaftlichen Vorschriften zur Koordinierung der einzelstaatlichen Systeme der sozialen Sicherheit sind derzeit in der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und ihrer Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 574/72 geregelt. Sie zielen darauf ab, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Personen in ihrem Geltungsbereich, die in einen anderen Mitgliedstaat reisen, sich dort aufhalten oder dort wohnen, nicht ihre Ansprüche im Bereich der sozialen Sicherheit verlieren. Die Bestimmungen gelten grundsätzlich für ArbeitnehmerInnen und Selbständige sowie für Studierende, für welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, soweit sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen, sowie für deren Familienangehörige und Hinterbliebene. Es handelt sich um eine Koordinierung und nicht um eine Harmonisierung der Systeme.

Die beiden Verordnungen wurden im Laufe der Jahre mehrfach geändert und aktualisiert. Die Verordnung EWG Nr. 1408/71 soll durch die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ersetzt werden, die bereits am 29. April 2004 beschlossen wurde. Erst mit Inkrafttreten der dazugehörigen Durchführungsverordnung können die neuen Koordinierungsregeln der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 angewandt werden.

Im Jahr 2007 wurden die Arbeiten an der neuen Durchführungsverordnung zügig fortgesetzt. Unter deutschem und portugiesischem EU-Ratsvorsitz konnte eine vorläufige politische Einigung über vier weitere Kapitel erreicht werden (Leistungen bei Krankheit sowie Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vater-

schaft; Erstattung von finanziellen Aufwendungen für Leistungen bei Krankheit und bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten; Leistungen bei Arbeitslosigkeit; Familienleistungen). Unter slowenischem EU-Ratsvorsitz im ersten Halbjahr 2008 wurden die Vorschläge für die Anhänge der neuen Verordnung und beim Vorschlag für die neue Durchführungsverordnung folgende Kapitel vorläufig abgeschlossen: Titel IV, Kapitel III – „Rückforderung zu viel gezahlter Leistungen, Einziehung vorläufiger Zahlungen, Ausgleich, Unterstützung bei der Beitreibung“ und möglicherweise Titel III, Kapitel 2 – „Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten“.

Jährliche Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 574/72: Aufgrund von gesetzlichen Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften werden die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und die Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 574/72 jährlich angepasst. Für die so genannten verschiedenen Änderungen 2005 konnte unter österreichischem EU-Ratsvorsitz eine allgemeine Ausrichtung des Rates erreicht werden, die Einigung mit dem Europäischen Parlament wurde im 2. Halbjahr 2006 erreicht. Für die verschiedenen Änderungen 2006 wurde im ersten Halbjahr 2008 eine Einigung mit dem Europäischen Parlament erreicht. Aufgrund des zu erwartenden Inkrafttretens der neuen Regelungen im Jahr 2009 oder 2010 handelt es sich dabei um die letztmaligen Erlassungen von „Verschiedenen Änderungen“ zu den geltenden Verordnungen.

11.2.9. E-Inclusion

Im Rahmen der Initiative „i2010 – eine europäische Informationsgesellschaft für Wachstum und Beschäftigung“ wurde auf Initiative der Europäischen Kommission gemeinsam mit der lettischen Regierung und unter Vorsitz der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft ein informelles MinisterInnen-treffen zur digitalen Integration („e-Inclusion“) in Riga von 11. bis 12. Juni 2006 organisiert. Die Ergebnisse des Treffens wurden in der so genannten „Riga-Erklärung“ festgehalten, die die nachfolgenden zukünftigen Prioritäten zur digitalen Integration in Europa darlegt:

- Berücksichtigung der Bedürfnisse von älteren Menschen und ArbeitnehmerInnen;
- Verringerung der geographisch bedingten digitalen Kluft;

11. EU-Sozialpolitik und international

- Förderung des barrierefreien Zugangs („eAccessibility“) und Benutzerfreundlichkeit;
- Verbesserung der digitalen Bildung und Kompetenzen;
- Erhaltung und Förderung der kulturellen Vielfalt;
- Förderung von „eGovernment“.

Am 2. und 3. Dezember 2007 fand eine MinisterInnenkonferenz zu „e-Inclusion“ in Lissabon statt, die u.a. auch Maßnahmen zur „eAccessibility“ zum Gegenstand hatte.

11.2.10. Peking Follow-up

Im Anschluss an die vierte Weltfrauenkonferenz in Peking 1995 hat der Europäische Rat von Madrid eine jährliche Überprüfung der Umsetzung der Peking Aktionsplattform in den Mitgliedstaaten gefordert. 1998 kam der Rat unter österreichischem EU-Ratsvorsitz überein, dass die jährliche Bewertung der Umsetzung der Aktionsplattform Peking ein einfaches Set an qualitativen und quantitativen Indikatoren und Benchmarks umfassen soll. Seit 1999 werden für von der Aktionsplattform Peking definierte Bereiche Indikatoren entwickelt. Während der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft 2006 wurden im Bereich Frauengesundheit folgende Indikatoren behandelt: Gesunde Lebensjahre, Zugang zur Gesundheitsversorgung, Herz-Kreislaufkrankungen. Die finnische EU-Ratspräsidentschaft wählte das Thema der institutionellen Mechanismen zur Förderung der Frau, der deutsche EU-Ratsvorsitz befasste sich mit Indikatoren zur allgemeinen und beruflichen Bildung. Der portugiesische EU-Ratsvorsitz erarbeitete Indikatoren im Bereich Frauen und Armut, der slowenische EU-Ratsvorsitz befasste sich mit dem Bereich „Mädchen“ und erarbeitete ein Follow-up zu den Peking-Indikatoren „Frauen in politischer Entscheidungsfindung“.

11.2.11. Europäische Jahre

Die EU hat mit Beschluss Nr. 771/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 das Jahr 2007 zum „Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle – Beitrag zu einer gerechten Gesellschaft“ erklärt. In Österreich war das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit für die nationale Durchführung des Europäischen Jahres 2007 zuständig.

Das Europäische Jahr der Chancengleichheit für alle hatte im Wesentlichen drei Ziele:

1. den BürgerInnen der Europäischen Union ihre Rechte auf Gleichbehandlung besser bewusst zu machen;
2. Chancengleichheit für alle zu fördern – ob im Hinblick auf den Zugang zum Arbeitsmarkt, in der Schule, am Arbeitsplatz oder bei der Gesundheitsversorgung;
3. Vielfalt als Gewinn und wichtigen Faktor für die Europäische Union zu propagieren.

Aus behindertenpolitischer Sicht wurden folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Bekämpfung von (Langzeit-)Arbeitslosigkeit und (Wieder-)Heranführung von Menschen mit Behinderung an den Arbeitsmarkt,
- Qualifikation und Erstintegration von Jugendlichen,
- Beratung von Unternehmen,
- Sensibilisierung,
- Barrierefreiheit,
- Weiterentwicklung der organisatorischen Rahmenbedingungen.

In der Sozialagenda 2005 bis 2010 hat die Europäische Kommission ein Europäisches Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung für 2010 angekündigt. Nach einer Konsultation zahlreicher Akteure mittels eines Fragebogens im ersten Halbjahr 2007 legte die Europäische Kommission am 12. Dezember 2007 den Vorschlag für einen Beschluss über das Europäische Jahr vor. Am 2. Oktober wurde der Beschluss im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens von Rat und Europäischem Parlament angenommen. Das BMSK wird für die Durchführung des Europäischen Jahres 2010 in Österreich verantwortlich sein.

Mit dem Europäischen Jahr sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Anerkennung des Rechts der von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffenen Menschen auf ein Leben in Würde und umfassende Teilhabe an der Gesellschaft. Das Bewusstsein für die Lage armer Menschen soll geschärft, ihr Zugang zu Rechten, Ressourcen und Dienstleistungen gefördert und Stereotype und Stigmatisierungen bekämpft werden;
- verstärkte Identifizierung der Öffentlichkeit mit Strategien und Maßnahmen zur Förderung der sozialen Eingliederung durch Betonung der Verantwortung, die jeder Einzelne im

Kampf gegen Armut und Marginalisierung trägt;

- Förderung eines stärkeren sozialen Zusammenhalts durch Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Vorteile, die für jeden mit einer Gesellschaft verbunden sind, in der es keine

Armut mehr gibt und in der niemand an den Rand gedrängt wird;

- Bekräftigung des starken politischen Engagements der EU für die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung und Förderung dieses Engagements auf allen Entscheidungsebenen.

11.3. Aktueller Stand der EU-Erweiterung

11.3.1. Beitrittskandidatenländer

Abschluss der 5. Erweiterungsrunde: Bulgarien und Rumänien

Am 1. Jänner 2007 traten Bulgarien und Rumänien der EU bei, womit die fünfte Erweiterungsrunde abgeschlossen ist.

Mit dem Beitritt, für den die Umsetzung der Kopenhagener Kriterien (politische und wirtschaftliche Kriterien sowie Übernahme des Acquis Communautaire) relevant ist, wurden Schutzklauseln vereinbart: eine Übergangsbestimmung betrifft die Arbeitnehmerfreizügigkeit, die bis zu sieben Jahre ab Beitritt eingeschränkt wird; eine weitere Übergangsbestimmung beinhaltet erstmalig nach Beitritt die Fortsetzung des Monitorings im Bereich Justiz und Inneres mittels eines „Kooperations- und Verifizierungsmechanismus“ (KVM). Bulgarien und Rumänien berichten regelmäßig über ihre Fortschritte bei der Umsetzung der Benchmarks in diesen Bereichen.

Beginn der 6. Erweiterungsrunde: Kroatien, Türkei und Mazedonien

Mit Türkei und Kroatien wurden die EU-Beitrittsverhandlungen offiziell am 3. Oktober 2005 eröffnet, wobei neben den bisherigen Kriterien auch die Integrationsfähigkeit der EU Berücksichtigung findet. Mazedonien erhielt 2005 den Beitrittskandidatenstatus, die Verhandlungen werden voraussichtlich 2009 aufgenommen. Die Beitrittsverhandlungen sind in zwei Phasen unterteilt:

Phase 1: Der Screeningprozess wird kapitelweise durchgeführt und gibt Aufschluss darüber, ob das Beitrittskandidatenland für die Öffnung einzelner Kapitel ausreichend vorbereitet ist.

Phase 2: Für den Fall, dass es nicht ausreichend vorbereitet ist, wird die Erfüllung von Eröffnungsbenchmarks festgelegt. Bei ausreichender Vorbereitung wird das Kapitel für Verhandlungen geöffnet.

Das BMSK ist, gemeinsam mit anderen Ministerien, von den 35 Verhandlungskapiteln fachlich für die Kapitel 2 (Arbeitnehmerfreizügigkeit, soweit dies die Koordinierung der sozialen Sicherheit betrifft), Kapitel 19 (Sozialpolitik und Beschäftigung, soweit dies den sozialen Schutz betrifft) und Kapitel 28 (Verbraucher- und Gesundheitsschutz betreffend den Verbraucherschutz) zuständig.

Kroatien

Der Screeningprozess für alle Verhandlungskapitel ist bereits abgeschlossen. Mit aktuellem Stand zur 6. Beitrittskonferenz (25. Juli 2008) sind 21 Kapitel eröffnet, drei wurden bereits abgeschlossen.

Zu Kapitel 2: Das Kapitel wurde am 17. Juni 2008 im Rahmen der 6. Beitrittskonferenz eröffnet und steht seither in Verhandlung. Im Vorfeld der Kapitelöffnung stand erstmals ein Impact Assessment über die Auswirkungen des EU-Beitritts. Österreich sprach sich für strengere Übergangsarrangements aus, die sowohl den Bereich ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit als auch die Arbeitskräfteentsendung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in bekannten sensiblen Sektoren umfassen sollen. Dieser Forderung wurde Rechnung getragen.

Auch Kapitel 19 wurde im Rahmen der Beitrittskonferenz am 17. Juni 2008 geöffnet. Die Verhandlungen waren zuvor an die Erfüllung eines Eröffnungsbenchmarks geknüpft. Der Verhandlungsbeginn erfolgte schließlich auf Grundlage des von der kroatischen Regierung 2007 angenommenen „Aktionsplans zur legislativen Anpassung und zur Errichtung der erforderlichen Kapazitäten zwecks Umsetzung und Vollziehung des Acquis Communautaire für Kapitel 19“ durch die Europäische Kommission. Um eine raschere Öffnung des Verhandlungskapitels zu ermöglichen, unterstützte Österreich die Festlegung von sogenannten „Schließungsbenchmarks“ und forderte

inhaltlich die intensive Behandlung v.a. der Bereiche ArbeitnehmerInnenschutz, Arbeitsinspektion sowie Gleichstellung von Frauen und Männer.

Zu Kapitel 28: Die Öffnung des Kapitels erfolgte bereits am 12. Oktober 2007, es steht seither in Verhandlung.

Türkei

Mit 17. Juni 2008 (5. Beitrittskonferenz) stehen insgesamt 8 Kapitel in Verhandlung. Die Verhandlungen verlaufen jedoch schleppend, neben Fragen der Einhaltung von Menschenrechten wurde die Eröffnung verschiedener Kapitel von der Umsetzung des Zusatzprotokolls des Ankara-Abkommens (Zollunion) abhängig gemacht.

Zu Kapitel 2: Der Screeningbericht wurde im Jänner 2008 von der EK vorgelegt. Die EK kommt zum Schluss, dass die Türkei in diesem Kapitel ausreichend vorbereitet ist und empfiehlt daher die Eröffnung der Verhandlungen. Der Zugang zum Arbeitsmarkt sollte jedoch zu einem späteren Zeitpunkt verhandelt werden.

Der Screeningbericht wird zurzeit in der Ratsarbeitsgruppe „Erweiterung“ behandelt. Österreich und Deutschland sprechen sich gegen die Öffnung dieses Kapitels zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund eines fehlenden Impact Assessment aus.

Zu Kapitel 19: Der Screeningprozess ist bereits abgeschlossen. Dabei wurden Eröffnungsbenchmarks gefordert: Die Verhandlungen zu diesem Kapitel können erst beginnen, wenn die Türkei die Ausübung der Gewerkschaftsrechte gemäß EU-Standards und die Umsetzung der Kern-IAO-Konventionen gewährleistet bzw. einen Aktionsplan zur schrittweisen Umsetzung und Stärkung des Acquis zugunsten aller Arbeitskräfte vorlegt. Dieser Plan sollte vor allem auch SchwarzarbeiterInnen („undeclared workers“) berücksichtigen sowie eine ökonomische und soziale Analyse enthalten. Die Türkei hat vor allem den Aspekt Gender Mainstreaming zu beachten.

Zu Kapitel 28: Dieses Kapitel wurde im Rahmen der Beitrittskonferenz am 19. Dezember 2007 eröffnet und steht seither in Verhandlung.

Mazedonien (FYROM)

Im Dezember 2005 wurde Mazedonien der Beitrittskandidatenstatus verliehen. 2009 können Beitrittsverhandlungen aufgenommen werden.

11.3.2. Potenzielle Beitrittskandidatenländer

Zu den potenziellen Beitrittskandidatenländern zählen: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien und Kosovo.

Im Jahr 2000 leitete die EU für die Länder des Westbalkans den „Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess“ ein, der die Heranführungsstrategie der potentiellen Balkanländer an die EU ermöglichen soll. Der Prozess beinhaltet von Beginn an eine Perspektive auf einen möglichen EU-Beitritt für alle teilnehmenden Länder und wird je nach Entwicklungsstand jedes einzelnen Landes angepasst. Seit 2003 bekräftigt die EU regelmäßig, dass die Zukunft der Länder des Westbalkans in der EU liegt.

Die Unterzeichnung eines Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens (SAA) und die Umsetzung der mit dem SAA eingegangenen Verpflichtungen entscheiden maßgeblich darüber, ob die EU den Beitrittsantrag eines dieser Länder prüft. Keines der hier genannten Länder hat bisher einen Antrag gestellt. Ein SAA wurde mit Albanien im Juni 2006 unterzeichnet, mit Montenegro im Oktober 2007 und mit Bosnien und Herzegowina im Juni 2008. Diese Abkommen werden gegenwärtig ratifiziert. Auch mit Serbien wurden im April 2008 die Verhandlungen für ein solches Abkommen bereits abgeschlossen, die Ratifizierung des SAA hängt jedoch von der künftigen Kooperation Serbiens mit dem ICTY (International Criminal Tribunal for former Yugoslavia) ab.

In Folge der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo (17.02.2008 – Anerkennung durch Österreich und des Großteils der EU-Mitgliedstaaten außer Spanien, Zypern und Rumänien) stellt die EU erhebliche Finanzmittel zum Institutionenaufbau bereit.

11.4. Bilateraler Know-How-Transfer des BMSK

Sozialattachés

Im Vordergrund der Tätigkeit der Sozialattachés steht der Know-How-Transfer des BMSK. Den Gastländern werden bi- und multilaterale Seminare und Projekte wie Förderungen angeboten, um das Europäische Sozialmodell zu stärken und die Sozialstandards vor Ort anzuheben. Die Attachés entwickeln gemeinsam mit den VertreterInnen der offiziellen Dienststellen Maßnahmen (z.B. Twinnig/Institution Building-Projekte), die mit EU-Mitteln finanziert werden können.

Weiters gehören zu den Aufgaben der Sozialattachés die Netzwerkarbeit sowie Beratung und Hilfestellung in Einzelfällen wie auch die Erstellung von sozialpolitischen Berichten.

Seit 1. Juli 2007 ist das BMSK mit insgesamt 3 Attachés in folgenden Ländern vertreten: Rumänien und Bulgarien; Kroatien und Mazedonien; Serbien und Bosnien/Herzegowina.

Ukraine

Das Land ist im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik sehr an einer Annäherung an die EU interessiert. So besteht mit der Ukraine seit einigen Jahren ein etablierter Erfahrungsaustausch im Sozialbereich. Im Jahr 2007 wurde auf Ministerienebene eine Absichtserklärung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sozialpolitik zwischen dem BMSK und dem Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik der Ukraine für die Jahre 2007 bis 2010 unterzeichnet. Ende Dezember 2007 konnte dazu auch ein konkretes Arbeitsprogramm zur Umsetzung der bilateralen Absichtserklärung vereinbart werden. Schwerpunkte des Erfahrungsaustauschs sind u.a. Fragen der Pensionsversicherung, der beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen, der sozialen Mindeststandards, der sozialen Eingliederung und die Reform von sozialen Diensten in der Ukraine. Im Bereich beruflicher Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen wurden bereits konkrete bilaterale Projekte (2007 – 2009) vereinbart.

Russland

Eines der Schwerpunktländer des Know-How-Transfers im Sozialbereich stellt Russland dar. Bereits 1999 wurde im Rahmen der gemischten Wirtschaftskommission Österreich/Russland eine bilaterale Arbeitsgruppe für die Zusammenarbeit im Sozialbereich ins Leben gerufen. Insgesamt gab

es bis dato 12 Treffen, bei denen jährlich ein einwöchiger Erfahrungsaustausch in Russland und in Österreich zu verschiedenen relevanten sozialpolitischen Schwerpunkten stattfindet. Inhaltliche Schwerpunkte sind insbesondere Fragen der Armutsbekämpfung und der Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung sowie Behindertenpolitik, berufliche Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen, Seniorenpolitik, soziale Dienste, Entwicklung von NGOs im Sozialbereich und Gewaltschutz in der Familie.

Neben bilateralen Projekten unterstützte das BMSK das UNICEF-Projekt "Consolidation and Expansion of the Child Rights Ombudspersons Network in Russia" (2005 – 2007).

MinisterInnen- und ExpertInnenbesuche

Zur Stärkung der bilateralen und internationalen Zusammenarbeit finden jährlich zahlreiche MinisterInnenbesuche statt. In den Jahren 2007 und 2008 gab es Treffen auf MinisterInnenebene mit folgenden Ländern: Ägypten, Brasilien, Bulgarien, Israel, Liechtenstein, Moldau, Rumänien und Ukraine.

Die TeilnehmerInnen im Rahmen von ExpertInnenbesuchen (Personen aus Ministerien, NGOs etc.) kamen aus Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Slowakei, Slowenien, Türkei, Kroatien, Mazedonien, Serbien, der Russischen Föderation, der Ukraine, Armenien, Aserbaidschan, China, Südkorea.

Zu den wichtigsten diskutierten Themenkreisen gehörten:

- Das österreichische Sozialschutzsystem,
- das österreichische Pensionsmodell zur Alterssicherung bzw. seine Finanzierung und Reformen der letzten Jahre,
- Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen und deren soziale und berufliche Integration,
- Armutsbekämpfung (Maßnahmen wie Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Leistungen in den Bereichen Soziales und Familie etc.) sowie
- Konsumentenschutzmaßnahmen und deren Implementierung (Durchführung von Richtlinien und Gesetzen, Aufbau der Infrastruktur, Verbraucherinformation).

11.5. Internationale Zusammenarbeit und internationale Institutionen

11.5.1. Entwicklungszusammenarbeit (EZA)

Durch die fortschreitende Internationalisierung der Wirtschaft gewinnt die soziale Dimension der Globalisierung zunehmend an Bedeutung. Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit wird es zukünftig verstärkt darum gehen, soziale Mindeststandards zu thematisieren und wichtige internationale Akteure bei deren Umsetzung zu unterstützen („Decent work“-Konzept der Internationalen Arbeitsorganisation – ILO); weiters soll der Erfahrungsaustausch im Sozialbereich mit EZA-Ländern forciert werden.

Armutsbekämpfung ist eines der zentralen Ziele der UN-Millenniums-Entwicklungsziele, des „Europäischen Konsenses zur Entwicklungspolitik“ vom Dezember 2005 sowie des österreichischen Entwicklungszusammenarbeitsgesetzes.

Das BMSK hat im Jahr 2007 Sozialprojekte im Kontext der Entwicklungszusammenarbeit insbesondere in Osteuropa, am Westbalkan, in Indonesien, Afghanistan und Indien finanziert.

Weiters arbeitet das BMSK an der innerösterreichischen Koordination (Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, Austrian Development Agency – ADA) der Entwicklungszusammenarbeit sowie auf EU-Ebene mit, um entsprechende sozialpolitische Schwerpunkte zu setzen. Die soziale Dimension der Globalisierung ist einer von zwölf Schwerpunktbereichen im Rahmen der Politikkohärenz für Entwicklung der EU seit 2007.

Die Leitlinie „Armutsminderung“ wurde als zentrales Anliegen und als umfassende Herausforderung der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (ÖEZA) formuliert. Diese spiegelt auch den zentralen Aufgabenbereich der Armutsbekämpfung im BMSK wieder. Wichtig für das Ressort erscheint in diesem Zusammenhang der Ansatz „Mainstreaming Armutsbekämpfung“. Dabei sollen die Mittel der ÖEZA primär Programmen mit hoher Armutrelevanz und mit merkbarer armutsreduzierender Wirkung vorbehalten sein, die im Besonderen die am meisten von Armut betroffenen Gruppen unterstützen sollen (wie Kinder, behinderte Menschen, ältere Personen).

11.5.2. United Nations (UN)

Wirtschafts- und Sozialrat

Der „Wirtschafts- und Sozialrat“ (Economic and Social Council-ECOSOC) der UN ist eines der sechs Hauptorgane der Vereinten Nationen. Er ist gemäß der Satzungen das zentrale Organ der Vereinten Nationen für wirtschaftliche und soziale Entwicklung. Ferner koordiniert der ECOSOC UN-Sonderorganisationen wie ILO, UNDP, Weltbankgruppe, WHO etc. und die Programme und Fonds der UN (UNIFEM, UNICEF etc.). Am 12. August 2008 traf der Präsident des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Vereinten Nationen, Herr Botschafter Léo Mérorès, Herrn Bundesminister a.D. Dr. Erwin Buchinger zu einem Gespräch in Wien, um aktuelle Fragen des ECOSOC zu erörtern.

Der Ausschuss für soziale Entwicklung der UNO

Der Ausschuss für soziale Entwicklung der UNO (Commission on Social Development – CSocD) ist einer der Arbeitsausschüsse des Wirtschafts- und Sozialrates (ECOSOC) der UNO. Die CSocD versteht sich als UN-Schlüssel-Einheit zur Umsetzung der im Jahr 1995 am „World Summit for Social Development Agreements“ in Kopenhagen beschlossenen Kopenhagener Deklaration sowie zum Aktionsprogramm zur Sozialen Entwicklung.

Die 44. Sitzung der CSocD im Jahr 2006 fand unter dem österreichischen EU-Vorsitz im Hauptquartier der Vereinten Nationen in New York statt. Die wichtigsten Diskussionspunkte waren dabei die „Review of the first UN Decade for the Eradication of Poverty (1997-2006)“ sowie die UN-Behindertenrechte-Konvention.

Die 45. Sitzung im Jahr 2007 und die 46. Sitzung der CSocD hatten das Thema „Promoting full employment and decent work for all“ zum Schwerpunkt. Ab 2007 stellte die CSocD ihre Arbeitsmethode auf einen zweijährigen Rhythmus um, weshalb die festgelegten Themen nunmehr für jeweils zwei Jahre gelten. Das erste Jahr ist das sogenannte „Review-Jahr“, wo die bisher geleistete Arbeit zu den einzelnen Themenbereichen präsentiert wird. Das zweite, das sogenannte „Policy-Jahr“, diskutiert die geplanten Fortschritte für

die künftige Arbeit. Die Vereinten Nationen erhoffen sich, dass die Ergebnisse des CSocD rascher umgesetzt werden.

Die 46. Sitzung der CSocD fand von 6. bis 15. Februar 2008 zum Schwerpunktthema "Promoting full employment and decent work for all" statt. Ferner wurde eine „Review“ folgender UN-Pläne und Aktionsprogramme vorgenommen:

- 1) World Programme of Action concerning Disabled Persons
- 2) World Programme of Action for Youth
- 3) Madrid International Plan of Action on Ageing, 2002
- 4) Family issues, policies and programmes

Nach schwierigen Verhandlungen konnten dann auch folgende Resolutionen beschlossen werden:

- 1) „Full employment and decent work for all“
- 2) Social Dimension of the New Partnership for Africa's Development
- 3) Future Organization and methods of work of the Commission for Social Development
- 4) Further promotion of equalization of opportunities by, for and with persons with disabilities and protection of their human rights
- 5) Mainstreaming disability in the development agenda

UN-Behindertenrechte-Konvention

Im Jänner 2006 fand im Hauptquartier der Vereinten Nationen in New York das 7. Ad Hoc Committee (AHC) zur Verhandlung einer „Konvention zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen“ statt. Die österreichische EU-Präsidentschaft führte die EU-Verhandlungsgruppe an. Ihre Aufgabe bestand darin, die konsolidierte EU-Position in alle entsprechenden Verhandlungen einzubringen und sie zu einem baldigen Abschluss zu bringen.

So fand im August 2006 das achte und letzte AHC statt. Dabei konnten sich alle beteiligten Nationen auf einen gemeinsamen Textvorschlag einigen. Die Konvention umfasst nun alle Lebensbereiche wie beispielsweise Recht auf politische Teilhabe, Bildung, Gesundheit, körperliche Integrität und Gleichstellung am Arbeitsplatz. Der Denkansatz ist, dass Menschen mit Behinderungen nicht durch ihre Behinderung eingeschränkt sind, sondern lediglich den von Menschen ohne Behinderungen verursachten erschwerenden Bedingungen gegenüberstehen, die es ihnen internatio-

nal bisher nicht ermöglichen, gleichberechtigt an allen Lebensbereichen teilzunehmen.

Im Dezember 2006 wurde dieser Textvorschlag von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen. Bundesminister a.D. Dr. Erwin Buchinger hat am 30. März 2007 in New York für Österreich das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen unterzeichnet.

Artikel 33 dieses Übereinkommens fordert die Mitgliedstaaten zur Einrichtung eines unabhängigen Mechanismus zur Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens auf. Es wurde daher für den Bereich der Bundeskompetenz in einer Novelle zum Bundesbehindertengesetz (BBG) ein nationalstaatlicher Überwachungsmechanismus geschaffen (BGBl. I Nr. 109/2008). Dieser beinhaltet insbesondere

- die Errichtung eines unabhängigen und weisungsfreien Monitoringausschusses des Bundesbehindertenbeirates beim BMSK sowie
- die angemessene Einbindung der Zivilgesellschaft in den Überwachungsprozess durch im Ausschuss vertretene Mitglieder von Nichtregierungsorganisationen aus den Bereichen Menschen mit Behinderungen, Menschenrechte und Entwicklungszusammenarbeit sowie eines Vertreters/einer Vertreterin der wissenschaftlichen Lehre.

Am 3. Mai 2008 ist die Konvention in Kraft getreten und damit für jene Staaten völkerrechtlich wirksam, die sie bereits ratifiziert haben. Der österreichische Ratifizierungsprozess ist mittlerweile abgeschlossen.

11.5.3. Europarat

Das BMSK ist entsprechend seiner Kompetenzlage im Europäischen Komitee für soziale Kohäsion (CDCS) des Europarates vertreten. Im Berichtszeitraum fanden 4 Sitzungen statt.

Das Forum 2006 beschäftigte sich mit dem Thema "Rethinking social policies in response to cultural, ethnic and religious diversity".

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt war der von der „High-Level Taskforce on Social Cohesion“ veröffentlichte Bericht „Towards an active, fair and socially cohesive Europe“ samt Empfehlungen an den Europarat. Im Bericht wird festgehalten, dass soziale Kohäsion mit fünf Hauptherausforderungen zu kämpfen hat: Globalisierung, demogra-

fischer Wandel, Migration und kulturelle Vielfalt, politische Veränderungen sowie wirtschaftliche und soziale Veränderungen.

Die Empfehlungen an den Europarat sind:

- Standard-Setting, Monitoring und Evaluierung bestehender Instrumente im Bereich soziale Kohäsion;
- Diskussion und Analysen zur Weiterentwicklung und Umsetzung des Konzepts „soziale Kohäsion“;
- Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Entwicklung nationaler Umsetzungsprogramme des Konzepts;
- Förderung der Zusammenarbeit von Organisationseinheiten, die mit sozialer Kohäsion befasst sind;
- Partnerschaften mit anderen nationalen und internationalen Organisationen.

12. Das BMSK als Dienstleistungsunternehmen

Sektion I, IV und V, BMSK
Weisungsfreie Behindertenanwaltschaft

Inhaltsverzeichnis

12.1.	BSB-Reform – Kompetenzzentrum für Menschen mit Behinderungen	144
12.1.1.	Wesentliche Konsequenzen.	144
12.1.2.	Strategische Entwicklungsfelder	144
12.2.	Die Behindertenanwaltschaft	145
12.2.1	Angebote und Leistungen	145
12.2.2.	Beispiele aus der Praxis	146
12.2.3.	Aus der Praxis resultierende Reformvorschläge der Behindertenanwaltschaft.	148
12.3.	SozialTelefon – Der Bürgerservice des Sozialministeriums	149
12.4.	Pflegetelefon – Beratung für Pflegende	150
12.5.	Gender Mainstreaming im BMSK	151
12.6.	Productive Ageing	152
12.7.	Corporate Social Responsibility (CSR)	153

12. Das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz als Dienstleistungsunternehmen

12.1. BSB-Reform – Kompetenzzentrum für Menschen mit Behinderungen

Im Regierungsübereinkommen vom Jänner 2007 wurde unter anderem festgelegt, das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (wird im Weiteren als Bundessozialamt bzw. BSB angeführt) als „Kompetenzzentrum für Menschen mit Behinderung“ weiter auszubauen. Aus diesem Grund erteilte Bundesminister a.D. Dr. Erwin Buchinger den Auftrag, eine Projektgruppe einzusetzen, um Maßnahmen zur Organisationsstraffung des BSB zu entwickeln.

ExpertInnen der BSMK-Zentralstelle und des BSB erarbeiteten Varianten für eine mögliche Umstrukturierung des Bundessozialamtes. Bundesminister a.D. Dr. Erwin Buchinger entschied sich letztendlich für die Variante „Straffung der inneren Organisation des BSB“. Entscheidungsgrundlage dafür war die beste Unterstützung für die Zielerreichung des Regierungsübereinkommens und eine Vielzahl von Optimierungsmöglichkeiten, ohne die grundsätzliche Struktur des BSB in Frage zu stellen.

12.1.1. Wesentliche Konsequenzen

Die wesentlichen Konsequenzen der Variante „Straffung der inneren Organisation des BSB“ sind:

- Wegfall von Doppelfunktionen und klarer hierarchischer Aufbau im Bereich der Amtsleitung;
- mittelfristige Zusammenlegung der derzeit 9 Telefonvermittlungen auf eine bundesweite Telefonzentrale;
- Errichtung eines bundesweiten Callcenters (OKE) für Erstberatungen;
- Einführung eines elektronischen Aktes im Bereich der Massenverfahren;
- Neugestaltung des EDV-Verfahrens betreffend Vorschreibung der Ausgleichstaxe;
- Fortsetzung der Clusterung im Bereich Sozialentschädigung;
- Umschichtung von freiwerdenden Personalkapazitäten in Richtung „Kompetenzzentrum für Menschen mit Behinderung“;

- Schärfung der Schnittstellen zwischen den BMSK-Sektionen I (Präsidial- und Supportsektion) und IV (Fachsektion) und dem BSB;
- erhöhter Kundennutzen durch verkürzte Verfahren und qualifiziertem telefonischen Erstkontakt;
- bessere Qualitätssicherung durch weitere Clusterungen.

12.1.2. Strategische Entwicklungsfelder

Es wurden weiters strategische Entwicklungsfelder festgelegt und konkrete Verbesserungs- und Änderungsvorschläge ausgearbeitet. Behandelt wurden folgende Bereiche:

Aufbau- und Ablauforganisation im BSB

Dieser Bereich soll durch die Einführung einer gesamtösterreichischen Serviceline („telefonischer OKE“) gestrafft werden. Dadurch sollen vor allem die Informationsbedürfnisse der Kunden befriedigt und einer Mehrfachbelastung der MitarbeiterInnen der Fachbereiche entgegenwirkt werden. Parallel dazu ist ein mittelfristiger Aufbau einer bundesweiten Telefonzentrale beabsichtigt.

Beratung

Weiters wurde festgelegt, eigene Beratungsstandards durch Qualitätsmanagementprozesse zu entwickeln. Darüber hinaus ist der Ausbau von Unterstützungen für Menschen mit Behinderung beim Zugang zu Leistungen anderer Stellen geplant.

Berufliche Integration

Hier wurden eine Schärfung der bisherigen Instrumente und die Schaffung eines Produktkatalogs im Förderbereich vorgesehen. Als Grundlage dafür dienen die Erfahrungen der MitarbeiterInnen in diesem Bereich. Zusätzlich sollen neue Instrumente entwickelt und erprobt und ein Beratungsangebot für Unternehmen mit dazugehörigen AnsprechpartnerInnen in jeder Landesstelle aufgebaut werden.

E-Government

Abläufe von Kerngeschäften sollen auf eine elektronische E-Government-Bearbeitung umgestellt wer-

den. Auch ist die Umsetzung von E-Government-Funktionen im Bereich der Massenverfahren geplant.

Gleichstellung und Barrierefreiheit

Für diese Bereiche ist die Entwicklung von Ziel- und Erfolgskriterien für bestehende Dienstleistungsangebote im Hinblick auf das Gleichstellungsrecht vorgesehen.

Pflegevorsorge

Da sich in diesem Bereich eine neue Klientel mit der

24-Stunden-Betreuung ergibt, werden ergänzende Dienstleistungs-, Qualitätssicherungs- und Steuerungsangebote für pflegende Angehörige entwickelt.

Weiters wurden für diverse Bereiche regelmäßige Besprechungen zwischen der Zentralstelle und dem BSB vereinbart. Diese sollen die Einheitlichkeit des Gesamtressorts bei grundsätzlichen und strategischen Fragen gewährleisten und eine gemeinsame Koordination sicherstellen. Dadurch soll eine weitere Effizienz- und Effektivitätssteigerung erzielt werden.

12.2. Die Behindertenanwaltschaft²

Das Bundesbehindertengesetz (BBG) sieht einen Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen (Behindertenanwalt) vor, der vom Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz zu bestellen ist. Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen. Er kann zu diesem Zweck Sprechstunden und Sprechstage im gesamten Bundesgebiet abhalten. Der Behindertenanwalt ist in Ausübung seiner Tätigkeit selbständig, unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Weiters kann er Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen durchführen sowie Berichte veröffentlichen und Empfehlungen zu allen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen berührenden Fragen abgeben.

12.2.1 Angebote und Leistungen

Der Behindertenanwalt nahm seine Tätigkeit mit Beginn des Jahres 2006 auf, das Büro der Anwaltschaft befindet sich im vierten Stock des barrierefrei zugänglichen Gebäudes des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen (BASB) in 1010 Wien, Babenbergerstraße 5. Er ist über die kostenfreie Servicenummer 0800/808016, per Telefax unter 01/71100-2237 bzw. über die Email-Adresse office@behindertenanwalt.gv.at zu erreichen. Eine Kurzpräsentation seiner Tätigkeit, aktuelle Termine sowie ausführliches Informationsmaterial finden sich auf der Internetseite www.behindertenanwalt.gv.at.

In der in innerdienstlicher Hinsicht dem Herrn Bundesminister direkt unterstellten Behindertenanwaltschaft sind insgesamt sechs Personen tätig; Behindertenanwalt ist Mag. Herbert Haupt.

Die Behindertenanwaltschaft etablierte sich zwischenzeitig als Anlauf- und Servicestelle für Menschen mit Behinderungen und deren Umfeld. Insgesamt kontaktierten seit 2006 knapp 2.000 Menschen mit Sachverhalten aus praktisch allen Lebensbereichen diese Einrichtung.

Auch in den Bundesländern besteht die Möglichkeit, Anliegen dem Behindertenanwalt persönlich zu präsentieren. Er hält in sämtlichen Landesstellen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen periodische Sprechstage ab, in Wien als seinem Dienort sind Terminvereinbarungen jederzeit möglich. Seit Beginn seiner Tätigkeit fanden bis zum Ende des 1. Quartals 2008 insgesamt 61 Sprechstunden und Sprechstage statt.

Neben den für die Betroffenen unmittelbar sichtbaren Leistungen (Beratungstätigkeit und in aller Regel darauf folgende schriftliche Interventionen) ist es unabdingbar, ein intensives Lobbying zu betreiben. EntscheidungsträgerInnen aus Politik, Wirtschaft und Justiz, der Sozialpartner, VertreterInnen von Unfall-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherung, AMS, Medien sowie karitativen Einrichtungen und ähnlichen Institutionen sind hier die primären AnsprechpartnerInnen. Zudem nutzt der Behindertenanwalt seine persönlichen Kontakte dazu, im Sinne eines positiven Networkings auch für sektorale Gruppen der Menschen mit Behinderungen Verbesserungen zu erreichen.

2. Dieser Beitrag liegt in Verantwortung der weisungsfreien Behindertenanwaltschaft.

Als Leistungen mit geringer Außenwirkung seien etwa die Begutachtung von Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen des Bundes und der Länder genannt.

Der Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen ist gesetzlich für die Beratung von Personen, die sich im Sinne des BGStG und des BEinstG diskriminiert fühlen, zuständig. Ungeachtet dieser relativ engen Kompetenzlage wenden sich Menschen mit Behinderungen sowie deren Angehörige, Betreuungspersonen, Behinderteneinrichtungen, im Behindertenwesen tätige Vereine, Behindertenvertrauenspersonen etc. mit Anliegen betreffend alle Lebensbereiche an ihn. Er wird somit in der Öffentlichkeit weniger als Anwalt, sondern als Ombudsmann wahrgenommen.

Viele Interventionen betreffen den Zugang zum Pensionssystem, insbesondere zur Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension, die Lebensbereiche Schule, Arbeit und Wohnen, die Gewährung und die Höhe des Pflegegeldes, den Grad der Behinderung oder das Gesundheitssystem in seinen verschiedenen Ausprägungen.

12.2.2. Beispiele aus der Praxis

Zutritt zu Gerichtsgebäuden für Blindenführhunde

Nachdem im Zuge einer gerichtlichen Vernehmung die Untersuchungsrichterin dem Blindenführhund eines blinden Beschuldigten den Zutritt zum Dienstzimmer zunächst verweigerte und ihn erst nach beharrlicher Diskussion und nur „ausnahmsweise“ erlaubte, teilte das Gericht dem Beschuldigten in weiterer Folge mit, dass es im richterlichen Ermessen liege, ob diese(r) die Mitnahme eines Tieres in das Dienstzimmer gestatte oder nicht. Das im August 2007 beim Bundessozialamt durchgeführte Schlichtungsverfahren scheiterte.

Da ein Blindenführhund eine blinde Person als Hilfsmittel im Bereich der Mobilität unterstützt, deren Wahrnehmungsprobleme ausgleicht und eine gefahrlose Bewegung in vertrauter und fremder Umgebung ermöglicht (vgl. § 39a BBG), benachteiligt ein Zutrittsverbot für diese Hunde blinde Menschen ohne sachliche Rechtfertigung gegenüber anderen Personen. Der Behindertenanwalt ersuchte daher im Oktober 2007 das Justizministerium, in dieser Angelegenheit aktiv zu werden und zu ermöglichen, dass Blindenführhunden in Zukunft der Zutritt zu sämtlichen Gerichtsgebäuden sowie deren Räumlichkeiten vorbehaltlos und selbstverständlich gestattet wird. Die Möglichkeit

einer blinden Person zur selbstbestimmten Lebensführung sollte nicht mehr vom Ermessen eines einzelnen Richters oder einer einzelnen Richterin abhängig sein.

Mittels Erlass vom November 2007 wurde klargestellt, dass blinden und stark sehbehinderten Personen das Mitführen von Begleithunden (Blindenführhunden) in die Räumlichkeiten der Dienststellen jedenfalls zu gewähren ist.

Da im Jänner 2008 auf Grund des Mitführens eines Blindenführhundes erneut Probleme beim Zutritt zu einem Amtsgebäude, diesmal zum Justizpalast, entstanden, trat der Behindertenanwalt an den Leiter des Oberlandesgerichtes für Burgenland, Niederösterreich und Wien heran, diesen Missstand zu beseitigen.

Fortsetzung der Integration nach der 8. Schulstufe

Integrationsklassen an Polytechnischen Schulen können derzeit nur im Rahmen eines Schulversuches eingerichtet werden. Dieser benötigt die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Erziehungsberechtigten sowie von mindestens zwei Dritteln der LehrerInnen. Dies führt (mangels klarer gesetzlicher Grundlage) zu der nicht zufrieden stellenden Situation, dass IntegrationsschülerInnen häufig nicht die wohnortnächste Schule besuchen können.

Der Behindertenanwalt erhielt durch die Eltern betroffener Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf aus dem Bundesland Tirol Kenntnis von einem konkreten Fall. Die SchülerInnen fanden auf Grund ihrer Behinderung trotz eines sehr erfolgreichen Hauptschulabschlusses in der nahe gelegenen Polytechnischen Schule keine Aufnahme und müssen nun für ihren täglichen Schulbesuch einen weiten und beschwerlichen Weg bewältigen. Der Behindertenanwalt nahm diesen Sachverhalt zum Anlass, nicht nur das zuständige Ressort auf diese Problematik hinzuweisen, sondern zudem die Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen einzufordern, die Jugendlichen ein Recht auf integrative schulische Ausbildung auch nach der achten Schulstufe einräumen.

Unter Hinweis auf das Programm der Bundesregierung für die XXIII. Gesetzgebungsperiode wurde vom zuständigen Ressort darauf hingewiesen, entsprechende Vorarbeiten für die erforderlichen gesetzlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen mit dem Ziel einer möglichst raschen Umsetzung der integrativen schulischen Ausbildung nach der achten Schulstufe zu leisten.

Fehlende Gebärdendolmetschung von Elternabenden

Die gehörlosen und schwerhörigen Eltern von SchülerInnen einer Pflichtschule für gehörlose und schwerhörige Kinder im Bundesland Salzburg sahen sich Anfang 2008 vor die Situation gestellt, dass ihre Elternabende nicht (mehr) in die Gebärdensprache übersetzt werden. Daher ist eine barrierefreie Teilnahme an derartigen Schulveranstaltungen nicht möglich. Diese kommunikationstechnische Barriere bildet eine mittelbare Diskriminierung.

Nach Ansicht des Behindertenanwaltes stellen Elternabende als Teil der „inneren Organisation“ (Art. 14 B-VG) einen Aspekt der „Mitwirkung der Erziehungsberechtigten an der Schulverwaltung“ gem. §§ 61f Schulunterrichtsgesetz 1986 (SchUG) dar, die Anwendbarkeit des BGStG ist im konkreten Fall somit gegeben. Dies ist aufgrund der kasuistischen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet des Schulwesens nicht von vornherein zwingend.

Das zuständige Ressort hätte für die Beseitigung der Barriere Sorge zu tragen. Hochrangige VertreterInnen verwiesen bei einer persönlichen Intervention des Behindertenanwaltes auf den Landeschulrat, der sich jedoch hinsichtlich der Kostentragung bis dato als ebenso unzuständig erklärt wie der Schulerhalter.

Die Eltern warten nunmehr die nächste Schulveranstaltung ab und werden, sollte diese wieder nicht in die Gebärdensprache übertragen werden, ein Schlichtungsverfahren anstrengen.

Probleme beim Online-Banking

Dem hochgradig sehbehinderten Kunden eines Bankinstitutes war es ebenso wie einem größeren Kreis von Betroffenen bis 2004 möglich, Bankgeschäfte über das Internet abzuwickeln. Onlineüberweisungen erfolgten durch Unterschrift mittels TAN-Code, welchen die BenutzerInnen frei wählte.

Durch eine Umgestaltung der Sicherheitsfelder wurden diese für blinde oder sehbehinderte Menschen jedoch unleserlich, für finanzielle Transaktionen waren fortan AssistentInnen notwendig. Ein im Hinblick auf die sensible Materie äußerst problematischer Zustand. Diese Vorgangsweise führt ebenfalls zu einer kommunikationstechnischen Barriere und bedeutet somit eine mittelbare Diskriminierung im Sinne des BGStG. Um eine „verfahrensfreie“ Lösung herbeizuführen, trat der Betroffene an den Behindertenanwalt heran, der im Sinne des Klienten beim gegenständlichen Bankinstitut intervenierte.

Dieses rechtfertigte die technischen Neuerungen mit aufgrund von diversen Online-Betrugsmethoden (Phishing, Pharming etc.) notwendigen Sicherheitsmaßnahmen, andere EDV-Lösungen wären mit einem als unverhältnismäßige Belastung zu qualifizierenden Aufwand verbunden. Es gelang allerdings insofern eine maßgebliche Verbesserung der Situation der betroffenen Person herbeizuführen als kosten- bzw. gebührenfreie Abwicklungen von beleghaften Überweisungsaufträgen angeboten und andere für den Kunden akzeptable Abwicklungsvorgänge etwa über Telefonbanking mittels Passwort entwickelt wurden.

Arzneimittel-Hotline für blinde und sehbehinderte Menschen

Die Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftskodex für Humanarzneimittel vom 6. November 2001 verfolgt das Ziel, hohe Standards bei der Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit von Humanarzneimitteln zu erreichen.

Im Jahr 2004 erweiterte der bis spätestens Mitte des Jahres 2005 umzusetzende Artikel 56a diese Norm dahingehend, dass die Bezeichnung des Arzneimittels auf der Verpackung auch in Braille-Schrift angegeben werden muss und die Gebrauchsinformation auf Ersuchen von PatientInnenorganisationen in Formaten, die für blinde und sehbehinderte Personen geeignet sind, verfügbar zu sein hat. Bis Mitte 2007 zeitigten Versuche des Österreichischen Blinden- und Sehbehindertenverbandes, eine Lösung im Sinne einer barrierefreien Zugänglichkeit zu erreichen, keinen Erfolg.

Der Österreichische Apothekerverband, die Interessenvertretung der selbständigen ApothekerInnen Österreichs, richtete auf Ersuchen und über Vermittlung des Behindertenanwaltes sowie des Präsidenten des Österreichischen Blinden- und Sehbehindertenverbandes eine Hotline ein, über die blinde und sehbehinderte Personen die Informationen des Beipacktextes durch ApothekerInnen verständlich vermittelt bekommen. Dies dient der Arzneimittel-Sicherheit und ist mitentscheidend für den Therapieerfolg.

Die Arzneimittel-Gebrauchsinformation für blinde und sehbehinderte PatientInnen wurde vorerst in Tirol durch die dortige Landesgruppe des Österreichischen Apothekerverbandes realisiert, nach einer Evaluierung des Pilotprojektes soll die Informationstätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt werden.

Diskriminierung im Bereich der Arbeitswelt

Ein graduerter Naturwissenschaftler einer Dienststelle des Bundes wurde ausschließlich zu Tätigkeiten herangezogen, die bei weitem nicht seiner akademischen Ausbildung entsprachen. Sowohl der Dienststellenleiter als auch die anderen Dienstvorgesetzten begründeten diese Einschränkung mit seiner neurologischen Erkrankung, obwohl der Betroffene seit 7 Jahren anfallsfrei war.

Dem Wunsch nach einem (im Vertragsbedienstetengesetz vorgesehenen) Mitarbeitergespräch als Möglichkeit, sein Anliegen zu thematisieren, wurde nicht entsprochen. Weder die in der Arbeitsplatzbeschreibung enthaltenen Tätigkeiten noch die konkrete Institutszugehörigkeit innerhalb der Dienststelle entsprachen den tatsächlichen Gegebenheiten.

Zahlreiche Anläufe der Personalvertretung, die Arbeitsplatzbedingungen des begünstigten Behinderten zu verbessern, blieben erfolglos. Er nahm daher im Jänner 2006 gemeinsam mit der Behindertenvertrauensperson der Dienststelle einen Termin beim Behindertenanwalt wahr. Dieser lud alle beteiligten Personen zu einem Treffen. Dieses brachte zwar eine partielle Besserung, jedoch erst im initiierten Schlichtungsverfahren konnte eine dem Dienstvertrag entsprechende Arbeitsplatzbeschreibung und die Zuteilung adäquater Tätigkeiten erreicht werden.

Nachträglicher Einbau von Außen- und Treppenliften

Der Behindertenanwalt wurde mehrmals wegen im Wesentlichen identer, den Bereich „Wohnen“ und somit einen essentiellen Aspekt der Daseinsvorsorge betreffender Anliegen kontaktiert. Die Interventionen gingen von stark gehbehinderten bzw. solchen Personen aus, die auf die Benützung des Rollstuhls angewiesen sind. Sie alle sind aufgrund ihrer Behinderung nicht oder nur unter sehr erschwerten Bedingungen in der Lage, in ihre nicht barrierefrei zugänglichen Wohnungen zu gelangen. Dabei reicht das Spektrum der „Hindernisse“ von einigen Stufen bis zu mehreren Stockwerken. Ein besonders gravierender Fall ist sicherlich jener eines Dialysepatienten, der drei Mal pro Woche von MitarbeiterInnen einer Rettungsorganisation aus dem dritten Stock zum Einsatzfahrzeug und nach der Behandlung zurück in die Wohnung getragen werden muss.

Sämtlichen Sachverhalten ist gemeinsam, dass es den Betroffenen als WohnungseigentümerInnen (in einem Fall war dies der Vermieter der Wohnung

des Menschen mit Behinderungen) nicht gelang, die für den nachträglichen Ein- oder Anbau eines Treppen- bzw. Außenliftes erforderliche Zustimmung der übrigen EigentümerInnen der Wohnungen zu erzielen. Erschwerend kommt dazu, dass es sich bei diesen baulichen Maßnahmen in der Regel um Verbesserungen handelt, welche nicht sämtlichen WohnungseigentümerInnen zu Gute kommt und daher Einstimmigkeit Voraussetzung für die Realisierung ist.

Diese wird oftmals aus Motiven verweigert, die mit dem Lifteinbau an sich gar nichts zu tun haben, sondern in (teilweise langwierigen) Problemen im zwischenmenschlichen Umgang begründet ist.

Zwar normiert § 16 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz 2002 Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die übrigen WohnungseigentümerInnen ihre Zustimmung zu einer Veränderung nicht verweigern dürfen und diese gerichtlich ersetzt werden kann. Allerdings ist dafür ein gerichtliches Verfahren außer Streit (mit entsprechendem Kostenrisiko) notwendig.

Der Behindertenanwalt trat daher an das zuständige Ressort heran, die legislatischen Voraussetzungen für den nachträglichen Einbau von Treppenliften behindertenfreundlicher zu gestalten.

12.2.3. Aus der Praxis resultierende Reformvorschläge der Behindertenanwaltschaft

Der Behindertenanwalt sieht sich häufig mit der Problematik konfrontiert, dass das derzeit geltende BGStG (so wie das BEinstG in Teilbereichen auch) keinen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch, sondern lediglich einen Anspruch auf Schadenersatz gewährt.

Das im § 1 BGStG zum Ausdruck gebrachte Ziel ist es, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verhindern und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Während ein Anspruch allein auf Schadenersatz vorwiegend pönalisierende Wirkung entfaltet, kann das angestrebte Ziel einer tatsächlichen Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft nur mit Hilfe eines Beseitigungs- und Unterlassungsanspruches verwirklicht werden. Daher erscheint dessen Normierung ne-

ben dem bereits bestehenden Schadenersatzanspruch erforderlich.

Dem Behindertenanwalt wurde auch zur Kenntnis gebracht, dass Betroffene nach einem erfolglosen Schlichtungsverfahren vielfach den Gang vor die ordentlichen Gerichte scheuen. Das ausschlaggebende Motiv ist in aller Regel das Kostenrisiko. Es wird daher angeregt, ähnlich der Situation im Kon-

sumentenschutzbereich, einen Klagsfonds einzurichten und so den Betroffenen das pekuniäre Risiko abzunehmen. Selbstverständlich wären etwaige andere Lösungen, die zum selben Ergebnis führen, denkbar. Dies würde auch die dringend notwendige Entwicklung bzw. Herausbildung einer einschlägigen Judikatur forcieren.

12.3. SozialTelefon – Der Bürgerservice des Sozialministeriums

Das SozialTelefon macht's möglich. Nicht immer, aber oft. Beispiele? Sozialhilfe trotz Anspruchs abgelehnt, nach Unterstützung seitens des SozialTelefons letztlich doch zuerkannt. Pflegegeld erst verwehrt, nach Unterstützung durch das SozialTelefon schließlich doch erhalten. AnruferInnen in psychischen Notlagen konnten durch den Zuspruch am SozialTelefon neue Zuversicht schöpfen: „Sie wissen gar nicht, wie sehr Sie mir geholfen haben.“

Das Team des SozialTelefons, zwei Frauen und zwei Männer mit weit gefächerten Vorerfahrungen, versteht sich in erster Linie als „unbürokratische Einrichtung am Puls der Bürokratie“. Das bedeutet, dass es in erster Linie dazu da sein möchte, Hilfe suchende BürgerInnen rasch und unbürokratisch zu beraten, zu informieren und wenn nötig auch intensiver zu betreuen. Bürgernähe ist sein Anspruch. Zwar lassen die gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht immer befriedigende Lösungen zu, doch die MitarbeiterInnen sind bemüht, dass KundInnen wenigstens etwas zufriedener vom Sozialtelefon scheiden, als sie gekommen sind. Und sei es auch „bloß“ durch das vermittelte Gefühl, dass ihre Anliegen nicht gleichgültig sind und dass das Möglichste versucht wurde.

Politikbereiche, in denen das Sozialministerium zuständig ist (Sozialversicherung, berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderung, Pflegevorsorge, Konsumentenschutz) spielen eine wichtige Rolle im Beratungsalltag des SozialTelefons. Meist aber reichen die Fragestellungen über diesen Horizont hinaus. Soweit es möglich ist, werden Anfragen vom Team des SozialTelefons beantwortet. Werden fachliche oder personelle Kapazitäten überschritten, werden die Anfragen an SpezialistInnen weitergeleitet oder das entsprechende Know-How von den ExpertInnen aus den Fachsektionen und Fachabteilungen oder außerhalb des Sozialministeriums besorgt.

2007 gab es 10.000 KundInnenkontakte:

Jahr	1999	2001	2003	2005	2007
Kontakte	7.000	7.200	10.100	10.200	10.000

Quelle: BMSK

Von den insgesamt 15.200 angesprochenen Themen waren die häufigsten:

Themenfeld	Anteil der Anfragen
Finanzielles	24%
Sozialversicherung	9%
Sozialhilfe	9%
Familie/Partnerschaft	8%
Pflegeversorgung	7%
Beruf/Arbeitslosigkeit	6%
Behinderung	6%
Konsumentenschutz	5%
Gesundheit/Drogen	5%
Wohnen	5%
Sonstige Themen	25%
Gesamt	100%

Quelle: BMSK

Fast 78% der Kundenkontakte erfolgten telefonisch, was mit ein Grund für die Namensgebung SozialTelefon war. Über die Servicenummer 0800/20 16 11 kann sich in Österreich jeder kostenfrei mit dem SozialTelefon in Verbindung setzen. Die Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr, außerhalb dieser Zeiten kann auf dem Anrufbeantworter eine Nachricht hinterlassen werden.

Weiters ist das SozialTelefon erreichbar: Schriftlich unter der Postadresse Stubenring 1, 1010 Wien; per Fax unter: 01/711100 – 14 266; per Mail unter: sozialtelefon@bmsk.gv.at. Persönliche Vorgesprachen: Stubenring 1, 1010 Wien.

12.4. Pflegetelefon – Beratung für Pflegende

Seit Jänner 1998 bemühen sich MitarbeiterInnen der Beratungs- und Informationsstelle „Pflegetelefon – Beratung für Pflegende“ um die Anliegen von PflegegeldbezieherInnen, pflegenden Angehörigen und Personen, die mit Fragen der Pflege konfrontiert sind.

Das Pflegetelefon ist zu den Bürozeiten (Montag bis Freitag 8.00 bis 16.00 Uhr) unter der österreichweit gebührenfreien Telefonnummer 0800/ 20 16 22 erreichbar und informiert u.a. über

- Pflegegeld,
- sozialversicherungsrechtliche Absicherung von Pflegepersonen,
- finanzielle Hilfen und Förderungen,
- Betreuungsmöglichkeiten zu Hause,
- Familienhospizkarenz,
- Kurzzeitpflege, stationäre Weiterpflege,
- Hilfsmittel, Heilbehelfe, Wohnungsadaptierungen,
- Kursangebote für Angehörige und Selbsthilfegruppen und
- zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Pflege.

Ebenso werden schriftliche Anfragen, die per E-Mail (pflegetelefon@bmsk.gv.at) oder Fax (Nr. 0800/ 22 04 90) eingebracht werden können, beantwortet. Mitunter wünschen Ratsuchende auch persönliche Beratungsgespräche, die nach Terminvereinbarung im BMSK durchgeführt werden.

Seit 1. September 2006 steht Pflegeombudsmann Dr. Werner Vogt jeden Mittwoch von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr am Pflegetelefon den KlientInnen für Anfragen und Beschwerden zum Thema Pflegevorsorge zur Verfügung.

Mit Schaffung der Gesetzesgrundlagen zur Legalisierung der 24-Stunden-Betreuung ab Juli 2007 ist der Arbeitsumfang wesentlich gestiegen. Komplexere Fragestellungen erfordern längere Beratungsgespräche.

Neben der Beratungstätigkeit werden von den MitarbeiterInnen des Pflegetelefons Informationsmaterialien des BMSK und anderer Stellen – etwa Antragsformulare für Pflegegeld oder Gebührenbefreiungen – versendet.

Statistische Daten

Da die Beratung für Pflegende als telefonische Beratungsstelle eingerichtet wurde, erfolgt die Kontaktaufnahme fast ausschließlich telefonisch (in 97% der Fälle).

Insgesamt gab es im Jahr 2007 8.877 Anfragen und es wurden 11.512 Gespräche von den MitarbeiterInnen des Pflegetelefons geführt. Deutlich mehr Frauen holen beim Pflegetelefon Informationen ein. Im Jahr 2007 wurden 73% der Anfragen durch Anruferinnen getätigt.

Der Personenkreis der Anfragenden lässt sich wie folgt darstellen:

Kontaktaufnahme durch	
Private Pflegepersonen	4.464
Betroffene	2.001
Professionelle Pflegepersonen/Institutionen	603
Andere	1.809
Gesamt	8.877

Quelle: BMSK

Die Jahresstatistik 2007 macht deutlich, dass der Informationsbedarf bei der Gruppe der privaten Pflegepersonen weitaus am größten ist. Unter privaten Pflegepersonen sind Personen zu verstehen, die direkt mit der Betreuung und den daraus resultierenden Problemen konfrontiert sind.

Themen der Anfragen

Wie in den Vorjahren betrafen auch im Jahr 2007 die meisten Anfragen das Thema Pflegegeld. Ein großer Informationsbedarf bestand hinsichtlich des Themas finanzielle Hilfen und Förderungen, was sich daraus erklärt, dass unter diesem Punkt jede Beratung über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger subsumiert wird. Der hohe Informationsbedarf bezüglich sozial- und arbeitsrechtlicher Angelegenheiten erklärt sich vor allem aus Fragen zur begünstigten Selbstversicherung in der Pensionsversicherung bzw. Mitversicherung in der Krankenversicherung für pflegende Angehörige. Anrufe zum Thema 24-Stunden-Betreuung wurden bereits seit Beginn des Jahres 2007 entgegengenommen. In die Statistik integriert wurde dieser Themenbereich aber erst ab August 2007. Hochgerechnet würde die „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“ in etwa 15% der Anfragenden ausmachen.

Themenbereiche	Anzahl	Anteil
Pflegegeld	4.865	28%
Finanzielle Hilfen und Förderungen	2.206	13%
Sozial- und arbeitsrechtliche Angelegenheiten	1.914	11%
Überforderung, Belastung	1.816	10%
Betreuungsmöglichkeiten zu Hause	1.804	10%
Kurzzeitpflege, stationäre Weiterpflege	1.214	7%
24-Stunden-Betreuung*	1.106	6%
Familienhospizkarenz	456	3%
Hilfsmittel, Heilbehelfe, Adaptierungen	429	2%
Sachwalterschaft	209	1%
Gebührenbefreiungen**	137	1%
Sozialhilfe/Regress*	121	1%
Kursangebote, Selbsthilfegruppen**	100	1%
Entlassungsmanagement*	40	–
Sonstiges	1.035	6%

Quelle: BMSK

* ab 1. August 2007

** bis 31. Juli 2007

12.5. Gender Mainstreaming im BMSK

Was ist Gender Mainstreaming?

Gender Mainstreaming ist eine Strategie, deren Ziel die de facto Gleichstellung von Frauen und Männern ist (und geht damit über den Ansatz der Chancengleichheit hinaus). Mit Hilfe der Strategie des Gender Mainstreaming soll das Verwaltungshandeln im Hinblick auf die systematische Beachtung der Lebenswirklichkeiten von Männern und von Frauen bei der Planung, Durchführung und Bewertung des eigenen Handelns zur Gleichstellung beitragen.

„**Mainstreaming**“ benennt ein Organisationsprinzip („in den Hauptstrom bringen, das heißt, systematisch mitberücksichtigen“),

„**Gender**“ ist der analytische Ausgangspunkt gleichstellungsorientierter Arbeit,

„**Gleichstellung**“ ist das Ziel.

Implementierung der Strategie des Gender Mainstreaming im BMSK

Seit neun Jahren gibt es im BMSK eine ressortinterne Arbeitsgruppe, die die Umsetzung der Strategie des Gender Mainstreaming zum Ziel hat.

Diese wurde direkt von der höchsten Führungsebene eingesetzt (dem Top-down-Prinzip folgend)

und besteht aus ExpertInnen aller Sektionen sowie der nachgeordneten Dienststellen. Die MitarbeiterInnen haben die Aufgabe, die jeweiligen KollegInnen bei der Umsetzung der Strategie des Gender Mainstreaming zu beraten und zu unterstützen.

Es entstanden zwischenzeitlich folgende Initiativen:

- Gender-Trainings für ALLE Führungskräfte und deren Stellvertretungen im Ressort sowie bundesweit in den nachgeordneten Dienststellen.
- Trainings im Rahmen der ressortinternen Aus- und Weiterbildungsangebote wie zum Beispiel Grundausbildung, Basiseinführung, Lehrlingsausbildung und Führungskräftelehrgang.
- Erarbeitung eines Skriptums „Gender Mainstreaming im Rahmen der Aus- und Weiterbildung“ für die Schulungen im BMSK.
- Rundschreiben zum geschlechtergerechten Sprachgebrauch im BMSK.
- Merkblatt zur Umsetzung der Strategie des Gender Mainstreaming, das sowohl für interne

12. Das BMSK als Dienstleistungsunternehmen

Arbeitsvorhaben als auch bei externen Auftragsvergaben berücksichtigt werden soll.

- Umsetzung der Gender Mainstreaming-Strategie bei Förderungen und Vergaben.
- Workshopangebot an ProjektträgerInnen bei den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen. Nachdem die Beachtung von Gender Mainstreaming in Projekten vertraglich festgelegt ist, können sich ProjektträgerInnen in Workshops näher mit dem Thema auseinandersetzen. Das Ziel ist eine geschlechtersensible Betrachtung der Projekte.
- Programm „Geschlechtergerechte Gesundheitsförderung im Ressort“ (Gesundes Frauenherz – Gesundes Männerherz im BMSK, Stressprävention etc.).
- Mentoring – eine Strategie zur Frauenförderung im öffentlichen Dienst: Das BMSK hat mehrere Projekte zu „Mentoring für Frauen“ initiiert und evaluiert. Als MentorInnen fungieren Führungskräfte und StellvertreterInnen, Mentees sind weibliche Bedienstete, die an ihrer beruflichen Weiterentwicklung interessiert sind, wobei alle TeilnehmerInnen MitarbeiterInnen der Zentralstelle und des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen Wien sind. Die Erfahrungen und Ergebnisse der Projekte wurden im Leitfaden „Mentoring – eine Strategie

zur Frauenförderung im öffentlichen Dienst“ vorgestellt.

- Mitwirkung bei der Erstellung des Leitfadens für LegistInnen der Interministeriellen Arbeitsgruppe Gender Mainstreaming.

Gender-Budgeting

Gender-Budgeting (Haushaltsplanung) hat zum Ziel, Budgetpolitik um die Geschlechterperspektive zu erweitern. Da das Budget gesellschaftliche, soziale und politische Prioritäten reflektiert, kann dieses durch die Prioritätensetzung angedeutete Leitbild als gesellschaftspolitisches Lenkungsinstrument eingesetzt werden. Das Budget kann auch als in Zahlen gegossener politischer Wille gesehen werden.

Die geschlechtergerechte Budgetpolitik hat – als umfassender Ansatz – den Ausgangspunkt, die politisch wichtigen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden in Bezug auf die Budgeterstellungprozesse und die Auswirkungen der Ausgaben- und Einnahmenpolitik auf Frauen und Männer zu analysieren.

In Österreich wurde Gender-Budgeting mit dem Ministerratsbeschluss vom 9. März 2004 begonnen. Aktuell werden im BMSK in allen Sektionen verschiedene Fachbereiche im Sinne des Gender-Budgeting analysiert.

12.6. Productive Ageing

Die demografische Entwicklung der Bevölkerung spiegelt sich in der altersmäßigen Zusammensetzung der MitarbeiterInnen des BMSK wider.

Für das Personalmanagement ergeben sich dadurch völlig neue Herausforderungen. Das Anheben des Pensionsalters einerseits und die nur teilweise Nachbesetzung frei werdender Arbeitsplätze durch jüngere BewerberInnen andererseits infolge von Personalabbau erfordern alternsflexible Personalstrategien.

Das BMSK implementierte daher ein altersgerechtes Personalentwicklungsprojekt mit dem Ziel, durch rechtzeitigen Einsatz eines Bündels unterschiedlicher Maßnahmen die Arbeitszufriedenheit und die Arbeitsbereitschaft der MitarbeiterInnen

auch bei durchschnittlich höherem Alter beizubehalten.

Die hierfür eingesetzten Maßnahmen berühren folgende Themenfelder:

- Unternehmenskultur, Führung
- Personalcontrolling
- Gesundheit, Fitness
- Arbeitszeitmodelle
- Allgemeine Arbeitsbedingungen

Die sich daraus ergebenden verschiedenen Teilprojekte werden jährlich einer Evaluation unterzogen.

12.7. Corporate Social Responsibility (CSR)

Was ist Corporate Social Responsibility?

CSR bedeutet die Übernahme von gesellschaftlicher Verantwortung eines Unternehmens. CSR nimmt das handelnde Unternehmen in die Selbstpflicht, ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit in die Unternehmensführung zu integrieren. Diese freiwilligen Verpflichtungen gehen über gesetzliche und kollektivvertragliche Mindeststandards hinaus.

Auf europäischer Ebene hat CSR mit der umfassenden Lissabon-Strategie (März 2000) an Bedeutung gewonnen. In Folge veröffentlichte die Europäische Kommission 2001 ein Grünbuch zu CSR, dem folgende Definition zu entnehmen ist: „Die CSR ist ein Konzept, das den Unternehmen als Grundlage dient, auf freiwilliger Basis soziale Belange und Umweltbelange in ihre Unternehmens-tätigkeit und in die Wechselbeziehungen mit den Stakeholdern zu integrieren.“

CSR sollte einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen und somit die gesamte Wertschöpfungskette umfassen, die von der Gewinnung der Rohstoffe über die Verarbeitung bis zum Verkauf reicht.

Unternehmen machen durch ihre Aktivitäten im Bereich CSR auf sich aufmerksam und setzen diese unter anderem zur Verbesserung ihres Images ein. Die Aktivitäten erstrecken sich von freiwilligen Verhaltenscodices bis zur Teilnahme an sozialen Initiativen.

Was heißt CSR für das BMSK?

Das BMSK unterstützt CSR als langfristige Strategie und konzentriert sich dabei auf die soziale Komponente der Maßnahmen. Dadurch soll das Gleichgewicht zu den anderen Aspekten von CSR hergestellt und gezeigt werden, dass soziale Verantwortung und nachhaltiges Handeln nur durch Förderung aller Aspekte erfolgreich umgesetzt werden kann.

Die soziale Dimension des CSR umfasst auch jene Maßnahmen, die menschenrechtsrelevant sind und Menschenrechtsstandards berücksichtigen. Dazu zählen beispielsweise Maßnahmen zur Gewährleistung von Chancengleichheit und Antidiskriminierung. Menschenrechte als bestehende Standards sollen als Bestandteil des CSR wahrgenommen werden und in die Maßnahmen bewusst einfließen.

Die Sozialpartner nehmen in der Diskussion um CSR eine sehr wichtige Rolle ein. Die Selbstver-

pflichtung von Unternehmen zu spezifischen sozialen Vorhaben darf verbindliche gesetzliche oder kollektivvertragliche Regelungen nicht aushöhlen, sondern soll diese vielmehr ergänzen. Eine erfolgreiche Stärkung der sozialen Dimension des CSR kann nur im Dialog mit Interessenvertretungen stattfinden.

Die besondere Rolle, die das BMSK einnimmt, ist die eines Vorbilds für die Gesellschaft. Auch innerhalb der Strukturen des Ressorts tragen zahlreiche Maßnahmen und Programme dazu bei, soziale Verantwortung in die Tat umzusetzen.

Der Schutz sozialer Sicherheit, die Gewährleistung sozialer Grundrechte sowie die Einhaltung sozialer Gerechtigkeit im Berufsleben sind die grundlegenden Anliegen des Ressorts.

Die internen Maßnahmen sind breit gestreut und reichen von der Nutzung von Fairtrade-Produkten bei Sitzungen bis zu einem umfassenden Gesundheitsförderprogramm für MitarbeiterInnen. Durch eine Mobbingpräventionsstrategie wird versucht, Mobbing zu unterbinden sowie ein partnerschaftliches Klima zu fördern und zu stärken. Für Betroffene werden Fördermaßnahmen und Unterstützungsangebote zur Verfügung gestellt.

Im Bereich der Gleichbehandlung von Frauen und Männern nimmt der Frauenförderplan eine bedeutende Stellung ein. Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Förderung der beruflichen Laufbahn sollen dazu beitragen, Mitarbeiterinnen als gleichberechtigte Partnerinnen in der Berufswelt auf allen Ebenen anzuerkennen. Ein Mentoring-Programm rundet die Frauenförderung im BMSK ab.

Das Engagement des BMSK im Bereich CSR nach außen

Aktuell wird ein Zertifizierungsmodell zum Thema „alter(n)sgerechtes Unternehmen“ erarbeitet. Das Ziel dieses Modells ist es, die Verankerung aller Generationen im Unternehmen zu forcieren und nachhaltig zu sichern.

Neben der Mitgliedschaft bei respACT (Plattform von „Unternehmen mit Verantwortung“, aktuell über 100 Mitgliedsunternehmen) ist das BMSK auch Mitglied im „Netzwerk Soziale Verantwortung“ (NeSoVe). Dieses Netzwerk ist eine Kommunikations- und Informationsdrehscheibe für Interessenvertretungen für ArbeitnehmerInnen und Nichtregierungsorganisationen und tritt für eine

12. Das BMSK als Dienstleistungsunternehmen

Einbindung der betroffenen Interessensgruppen (StakeholderInnen) in die Entwicklung, Einführung und Kontrolle von CSR-Maßnahmen ein. Das Netzwerk bilden Nichtregierungsorganisationen aus den Bereichen Menschenrechte, Entwicklungszusammenarbeit, Antidiskriminierungspolitik, Umwelt und ArbeitnehmerInnenvertretung.

Derzeit unterstützt das Ressort NeSoVe finanziell bei der Erarbeitung eines CSR-Indikatorensystems. Dadurch wird in Zukunft die Bewertung von Unternehmen und deren CSR-Entwicklungsstand möglich sein.

Zudem unterstützt das BMSK über NeSoVe eine Studie der Universität Graz mit dem Titel „CSR in Österreich – Motive, Instrumente und Umsetzung“. Diese Studie soll durch eine repräsentative Erhebung der Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung in österreichischen Unternehmen einen Beitrag zu einer fundierten Diskussion und zur Entwicklung innovativer politischer Instrumente leisten.

Im Rahmen des zweiten österreichischen CSR-Tages 2007 wurde in einer vom BMSK veranstalteten Podiumsdiskussion über das Thema „Chancengleichheit – auch für ältere ArbeitnehmerInnen“ diskutiert. 2008 wurde vom Ressort das Thema „Diversity“ in den CSR-Tag eingebracht.

Den Abschluss des CSR-Tages bildete in beiden Jahren die Verleihung der Auszeichnung TRIGOS. Unternehmen, die ihre gesellschaftliche Verantwortung besonders wahrnehmen, werden ausgezeichnet und damit zu Vorbildern für andere Unternehmen. Alle Unternehmen, die sich um diese Auszeichnung beworben haben, zeigen, dass in ihrem Alltag soziale, ökologische und ökonomische Nachhaltigkeit bereits Eingang gefunden haben und selbstverständlich sind.

Zur Sensibilisierung der Unternehmen für den besonderen Wert und die Bedeutung älterer ArbeitnehmerInnen wurde der Wettbewerb „Nestor“ seitens des BMSK bereits auch im Herbst 2007 das vierte Jahr in Folge durchgeführt. Der Wettbewerb zeichnet jene Unternehmen aus, die sich besonders für ihre älteren MitarbeiterInnen engagieren und das Arbeitsumfeld alter(n)sgerecht gestalten.

Außerdem unterstützt das BMSK ein Projekt, das CSR-Prozesse in der Kaffee-, Blumen- und Bekleidungsindustrie untersucht und eine stärkere Partizipation der KonsumentInnen zum Ziel hat.

Im Bereich der Auftragsvergaben hat das BMSK einen CSR-Kriterienkatalog erarbeitet, der in Zukunft bei Vergaben berücksichtigt werden soll.

Teil 2: Sozialpolitische Analysen

Die Berichte im Analyseteil liegen in der inhaltlichen Verantwortung der AutorInnen.

Sozialausgaben

13

Invaliditätspensionen

14

Alternative Finanzierungsformen der sozialen Sicherheit

15

Armutgefährdung

16

Einkommensverteilung

17

Verteilung der Geldvermögen

18

13. Sozialausgaben

Hans Steiner

Sektion V, BMSK

Inhaltsverzeichnis

13.1.	Einleitung	160
13.2.	Wesentliche Merkmale bei den Sozialausgaben Österreichs	160
13.3.	Gliederung der Sozialausgaben	162
13.3.1.	Funktionen (Sozialrisken)	162
13.3.2.	Geld- und Sachleistungen	166
13.3.3.	Institutionelle Träger	169
13.3.4.	Finanzierungsquellen	170
13.4.	Aufteilung der Sozialausgaben nach dem Geschlecht	170
13.5.	Bestimmende Faktoren für die Entwicklung der Sozialausgaben und der Sozialquote	172
13.5.1.	Demografie	172
13.5.2.	Wirtschaftliche Entwicklung	172
13.5.3.	Pro-Kopf-Sozialleistungen und Zahlen der Leistungsbeziehenden	173
13.6.	Altersspezifische Sozialausgaben, Szenario 2030	174
13.7.	Die Sozialausgaben Österreichs im EU-Vergleich	176

13. Sozialausgaben

13.1. Einleitung

Die Dynamik einer Gesellschaft und die Teilhabechancen der Bevölkerung werden neben wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Faktoren vom Volumen und der Struktur der sozialstaatlichen Leistungen bestimmt. In den EU-Mitgliedsstaaten werden zwischen einem Achtel und einem Drittel des Bruttoinlandsproduktes über die sozialen Sicherungssysteme umverteilt.

Der Beitrag verfolgt v.a. das Ziel, die Struktur der Sozialausgaben in Österreich, Entwicklungen seit 1995 und mögliche Auswirkungen der zu erwartenden demografischen Veränderungen auf die zukünftige Entwicklung der Sozialausgaben darzustellen.

Die Beschreibung der Sozialausgaben stützt sich auf die Vorgaben der zwischen EUROSTAT und den EU-Mitgliedsstaaten vereinbarten Methodologie ESSOSS (Europäisches System der Integrierten Sozialschutzstatistik). Darin ist festgelegt, dass als ESSOSS-Sozialausgaben nur Ausgaben mit einem Umverteilungscharakter (d.h. keine privaten Ausgaben, keine Anspar- und Lebensversicherungssysteme, keine privaten Zuzahlungen, keine betrieblichen Sozialleistungen ohne Umver-

teilungscharakter) aufscheinen sollen. Weiters werden Abgrenzungen gegenüber anderen öffentlichen Systemen (z.B. gegenüber nicht primär sozial induzierten steuerlichen Umverteilungen, öffentlichen Bildungsausgaben, Wohnbauförderungen etc.) gemacht¹.

Das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz (BMSK) beauftragt jährlich Statistik Austria, die Sozialausgaben gemäß ESSOSS zu erheben und die Erfassungsweise permanent zu verbessern. Dies soll zu einem sukzessiven Ersatz der Schätzungen durch Administrativdaten, Primärerhebungen und Sekundärauswertungen führen. Diese datenmäßige Weiterentwicklung hat aber auch zur Folge, dass die jeweils aktuell erhobenen Daten mit den in den Vorjahren ausgewiesenen Daten teilweise nicht gänzlich übereinstimmen. Das gilt auch für die Sozialquoten, da die BIP-Zahlen – die Bezugsgröße zur Ermittlung der Sozialquote – mehrfach im Nachhinein geändert werden.

Auf der Homepage des BMSK sind in detaillierter Form die Sozialausgaben und die Dokumentation (Definitionen, Änderungen bei der Erfassung) abrufbar.

13.2. Wesentliche Merkmale bei den Sozialausgaben Österreichs

Österreich zählt zu den gut entwickelten Wohlfahrtsstaaten. Im Jahr 2006 wurden 28,5% im Ausmaß der jährlichen wirtschaftlichen Wertschöpfung über öffentliche Umverteilung für soziale und gesundheitsbezogene Leistungen ausgegeben. Dieser Prozentsatz liegt über dem EU-Durchschnitt der EU-15 und EU-27-Staaten (siehe Abschnitt 13.7.).

Zirka die Hälfte der Sozialausgaben sind Leistungen für ältere Menschen (v.a. Direkt- und Hinterbliebenenpensionen, Pflegegelder und soziale Betreuungseinrichtungen), ca. ein Viertel entfällt auf

die Gesundheitsversorgung, ein Zehntel auf Familienleistungen, 8% auf invaliditätsbedingte Leistungen und 6% auf Arbeitslosen- und Arbeitsmarktleistungen. 70% der Sozialausgaben werden als Geldleistungen angeboten (siehe Abschnitt 13.3.2.). Es überwiegen die sozialversicherungsrechtlichen Leistungen. Auf sie entfallen mehr als die Hälfte der Geldleistungen (siehe Abschnitt 13.3.2.1.).

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Sozialsysteme erfolgt die Finanzierung zu jeweils mehr als einem Drittel über Arbeitgeberbeiträge und Zuwen-

1. Trotz der gemeinsamen Festlegungen bestehen zum Teil unterschiedliche Interpretationen in den Mitgliedsstaaten, welche Leistungen in welchem Ausmaß als Sozialausgaben im Sinne von ESSOSS zu bezeichnen sind. Neben den definitorischen Unschärfen bestehen für einige Sozialsysteme datenmäßige Erfassungsprobleme. Bei bestimmten Aufwendungen ist es schwierig, die intergovernmentalen Transfers (z.B. für das Gesundheitswesen) exakt zu erfassen, damit bei den Sozialausgaben Doppelzählungen ausgeschlossen werden können. Auch das Ausweisen der – im Rahmen von ESSOSS erforderlichen – Nettobeträge (d.h. ohne private Zuzahlungen der LeistungsempfängerInnen) ist für bestimmte Sozialsysteme nur annäherungsweise darstellbar, wie z.B. bei Alten- und Pflegeheimen oder bei Kindergärten. Schließlich bestehen für einige Systeme mit einer Vielzahl von Leistungsanbietern keine gesicherten einheitlichen Datenerfassungen (bestimmte kommunale und regionale Leistungen, bestimmte betriebliche Sozialleistungen), wofür Schätzungen vorgenommen werden.

dungen aus den Budgets der Gebietskörperschaften und zu mehr als einem Viertel über Beiträge der Versicherten (siehe Abschnitt 13.3.4.).

Für die Sozialquote ausschlaggebende Faktoren sind die demografische und wirtschaftliche Entwicklung und leistungskürzende bzw. leistungsverbessernde Reformmaßnahmen. Seit 1995 waren sowohl die demografische und wirtschaftliche Entwicklung als auch politische Maßnahmen für die Entwicklung der Sozialquote bestimmend.

Da die Pro-Kopf-Sozialleistungen von älteren Menschen wesentlich höher sind als die von Personen unter 65 Jahren, führt die Alterung der Gesellschaft unter sonst gleich bleibenden Bedingungen automatisch zu einer Erhöhung der Sozialquote. Umso erstaunlicher ist es, dass trotz eines gestiegenen Anteils der älteren Menschen die Sozialquote 2006 niedriger als 1995 ist. Das heißt, dass die von 1995 bis 2006 verstärkter eingesetzten Konsolidierungsmaßnahmen den Effekt erhöhter Aufwendungen aufgrund des Alterungsprozesses kompensiert haben. In den nächsten Jahrzehnten wird jedoch der demografischen Komponente eine noch weiter zunehmende Bedeutung zukommen. Es ist aber vermutlich dennoch nur mit einer moderaten Steigerung der Sozialquote zu rechnen (siehe Abschnitt 13.6.).

Bis 1995 führte nicht die demografische Entwicklung, sondern v.a. der Ausbau der Sozialleistungen – nicht nur für die älteren Menschen – zu einem Anstieg der Sozialquote von 26,0% im Jahr 1980 auf 28,8%. Bis zum Jahr 2000 reduzierte sich die Sozialquote aufgrund des hohen Wirtschaftswachstums und der Konsolidierungsmaßnahmen im Sozialbereich (v.a. unter der Inflationsrate liegende jährliche Pensionsanpassungen) auf 28,4%. Das niedrige Wirtschaftswachstum und die konjunkturell bedingten überdurchschnittlichen Aufwendungen (aufgrund der höheren BezieherInnenzahlen) in einigen Sozialsystemen führten bis 2003 zu einem Anstieg der Sozialquote auf einen Spitzenwert von 29,7%. Seit 2003 ist ein Rückgang der Sozialquote auf 28,5% im Jahr 2006 zu verzeichnen, der großteils eine Folge des überdurchschnittlichen Wirtschaftswachstums in diesem Zeitraum, aber auch genereller gedämpfter Ausgabensteigerungen in den Sozialsystemen ist (siehe Abschnitt 13.5.).

Das durchschnittliche jährliche reale Wachstum der Sozialausgaben hat sich – trotz Alterung der Gesellschaft – analog zur wirtschaftlichen Entwicklung längerfristig deutlich verringert. Es betrug in den 80er Jahren 3,2%, in der ersten Hälfte der 90er Jahre 4,5% und flachte in der zweiten Hälfte der 90er Jahre auf 1,9% und seit 2000 auf 1,7% ab.

Entwicklung der Sozialausgaben*) und der Sozialquote*) 1980 – 2006

Jahr	Sozialausgaben in Mrd. EUR	BIP in Mrd. EUR	Sozialquote (Sozialausgaben in % des BIP)	reale ¹ Veränderung der Sozialausgaben (in % zum Vorjahr)
1980	19,8	76,3	26,0	–
1990	35,5	136,3	26,0	3,2 ²
1995	50,4	174,6	28,8	4,5 ³
2000	59,0	207,5	28,4	1,9 ⁴
2001	61,3	212,5	28,8	0,9
2002	63,9	218,9	29,2	2,4
2003	66,2	223,3	29,7	2,3
2004	68,3	232,8	29,3	1,1
2005	70,5	244,5	28,8	0,9
2006	73,3	257,3	28,5	2,5

Quelle: für Sozialausgaben: Statistik Austria, BMSK: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben; für BIP: Statistik Austria; für 1995 bis 2006 Stand Juli 2008; für 1980 und 1990 Stand Juli 2007

*) auf Grund von Änderungen bei der Berechnung der Sozialausgaben und des BIP können die Werte von den in der Vergangenheit publizierten geringfügig abweichen

- 1) preisbereinigt mit Verbraucherpreisindex; Statistik Austria
- 2) durchschnittliche reale jährliche Steigerung von 1980 bis 1990
- 3) durchschnittliche reale jährliche Steigerung von 1990 bis 1995
- 4) durchschnittliche reale jährliche Steigerung von 1995 bis 2000

13.3. Gliederung der Sozialausgaben

Die Sozialleistungen sind sehr vielfältig. In diesem Abschnitt wird eine Strukturierung der Sozialleistungen vorgenommen. Dies erleichtert den Überblick und ermöglicht Entwicklungslinien darzustellen.

Die Sozialleistungen werden zunächst nach generellen Sozialrisiken (siehe Abschnitt 13.3.1.) unterschieden. Die Darstellung basiert – mit gewissen Abweichungen – auf den in der ESSOSS Systematik angeführten „Funktionen“ (= Sozialrisiken).

- **Alter:** alle sozialen Geld- und Sachleistungen (ausgenommen Gesundheit und Hinterbliebenenpensionen) für ältere Menschen,
- **Hinterbliebene:** die Hinterbliebenenpensionen der verschiedenen Sozialsysteme für alle Altersgruppen,
- **Gesundheit:** die öffentlichen Gesundheitsausgaben für alle Altersgruppen,
- **Invalidität:** die invaliditätsbedingten Sozialleistungen für Personen im erwerbsfähigen Alter,
- **Familie/Kinder:** die sozialen Geld- und Sachleistungen für Kinder und Jugendliche (ohne bildungsbezogene Leistungen) und die Elternschaftsleistungen,
- **Arbeitslosigkeit:** die mit bestehender und drohender Arbeitslosigkeit in Zusammenhang stehenden Sozialleistungen (nicht nur Leistungen der Arbeitslosenversicherung),
- **Restfunktion:** bestimmte Ausgaben, die den anderen Funktionen nicht zugeordnet werden können (z.B. sozial induzierte Wohnbeihilfen, offene Sozialhilfe).

Innerhalb der Funktionen (Sozialrisiken) wird zwischen Geld- und Sachleistungen (siehe Abschnitt 13.3.2.) unterschieden. Die Geldleistungen werden zusätzlich hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen (siehe Abschnitt 13.3.2.1.) differenziert.

Während bei den vorhin erwähnten Aufgliederungen der Sozialausgaben diese um Doppelzählungen (Transfers zwischen den Sozialsystemen) bereinigt werden, ist vom Gesichtspunkt der Finanzierungserfordernisse der jeweiligen einzelnen institutionellen Träger eine Darstellung der Ausgaben der institutionellen Träger inklusive der intergovernmentalen Transfers interessant (siehe Abschnitt 13.3.3.).

Die Sozialsysteme werden weiter nach der Finanzierungsart aufgegliedert (siehe Abschnitt 13.3.3.).

13.3.1. Gliederung der Sozialausgaben nach Funktionen (Sozialrisiken)

Fast die Hälfte der Sozialausgaben entfällt auf die Funktionen Alter und Hinterbliebene und ein Viertel auf Gesundheit. Familienleistungen machen 10%, invaliditätsbedingte Leistungen 8% und arbeitsmarktbezogene Leistungen 5% der Sozialausgaben aus.

Die Sozialausgaben für ältere Menschen sind von 1995 bis 2006 prozentuell am stärksten angestiegen. Die Ausgabensteigerungen für Arbeitslosigkeit und Gesundheit entsprechen etwa den durchschnittlichen generellen Ausgabensteigerungen.

Sozialleistungen nach Funktionen

	in Mrd. EUR								Veränderung von 1995–2006 in %
	1995	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	
Alter	18,2	22,7	23,8	24,9	25,8	26,7	27,7	29,3	61%
Hinterbliebene	4,4	4,8	4,8	4,9	5,0	5,0	5,1	5,3	20%
Gesundheit	12,5	14,6	15,2	15,8	16,1	16,7	17,4	18,1	45%
Familie	5,5	6,2	6,3	6,6	7,0	7,2	7,3	7,4	35%
Invalidität	4,7	5,5	5,6	5,7	5,8	5,9	5,9	5,8	23%
Arbeitslosigkeit	2,8	2,8	2,9	3,4	3,8	4,0	3,9	4,1	46%
Andere ¹	0,7	0,6	0,8	0,8	0,8	0,9	1,0	1,1	57%
Gesamt ²	48,9	57,2	59,4	62,0	64,2	66,3	68,3	71,1	45%

Quelle: Statistik Austria, BMSK: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben

1) v. a. ein Teil der Sozialhilfeleistungen, Wohngelder, Stipendien

2) Die Gesamtsumme ist kleiner als die Sozialausgaben insgesamt, weil bestimmte Ausgabentypen (z.B. Verwaltungsaufwand) hier nicht aufscheinen

Unterdurchschnittlich angestiegen sind die Ausgaben für Familie, Invalidität und Hinterbliebene².

Alter

In der Funktion Alter (siehe folgende Tabelle) teilen sich 2006 die Ausgaben wie folgt auf: Mehr als die Hälfte (53%) der Leistungen der Funktion Alter sind normale Alterspensionen der gesetzlichen Pensionsversicherung (inkl. Invaliditätspensionen für über 60/65-Jährige), knapp ein Viertel Ruhebezüge der öffentlichen Rechtsträger und 8% vorzeitige Alterspensionen wegen langer Versicherungsdauer. Jeweils 5% entfallen auf Betriebspensionen und Pflegegelder. Die Ausgaben der Länder und Gemeinden für mobile und stationäre Dienste für ältere Menschen machen ca. 3% der Gesamtausgaben in der Funktion Alter aus.

Von 1995 bis 2006 haben in der Funktion Alter am stärksten die Aufwendungen für Betriebspensionen, gefolgt von den normalen Alterspensionen der gesetzlichen Pensionsversicherung zugenom-

men. Unterdurchschnittlich sind v.a. die Aufwendungen für die Pflegegelder, die vorzeitigen Alterspensionen (im erweiterten Sinn) und die Ausgleichszulagen für die Direktpensionen der über 60/65-Jährigen angestiegen.

Hinterbliebene

Obwohl die Ausgaben für Hinterbliebenenpensionen (siehe umseitige Tabelle) deutlich langsamer als die Gesamtsozialausgaben angestiegen sind (zurückgehende Zahl an BezieherInnen v.a. wegen gesetzlicher Änderungen) kommt im Vergleich zum EU-Durchschnitt den Hinterbliebenenpensionen in Österreich noch immer eine große Rolle zu. Fast ein Drittel der Pensionsausgaben für Frauen entfällt auf Hinterbliebenenpensionen (siehe Abschnitt 13.4.).

Der überwiegende Anteil der Hinterbliebenenpensionen ist in der gesetzlichen Pensionsversicherung und bei den Beamten systemen angesiedelt.

Altersleistungen

	in Mrd. EUR								Veränderung von 1995–2006, in %
	1995	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	
normale Alterspensionen ¹ (ohne Ausgleichszulage)	7,41	9,03	9,70	10,18	10,78	11,45	12,24	13,13	77%
Invaliditätspension ²	1,59	1,99	2,07	2,12	2,16	2,17	2,20	2,31	45%
Ausgleichszulagen ³	0,34	0,30	0,31	0,31	0,34	0,35	0,35	0,37	9%
vorzeitige Alterspensionen ⁴	1,71	2,34	2,29	2,35	2,38	2,25	2,20	2,22	30%
Alterspensionen für Beamte ⁵	4,60	5,49	5,82	6,13	6,33	6,57	6,67	6,89	50%
Beschädigtenrenten ⁶	0,19	0,15	0,14	0,13	0,12	0,11	0,10	0,10	-47%
Versehrtenrenten ⁷	0,10	0,12	0,12	0,13	0,12	0,13	0,14	0,14	40%
Betriebspensionen ⁸	0,68	1,08	1,13	1,30	1,24	1,25	1,32	1,38	103%
Bundespflegegeld für über 60/65-Jährige	1,18	1,20	1,22	1,23	1,26	1,27	1,33	1,42	20%
Landespflegegeld für über 60/65-Jährige	–	0,11	0,11	0,12	0,12	0,12	0,12	0,14	–
Sachleistungen der Länder und Gemeinden ⁹	0,28	0,82	0,78	0,78	0,80	0,88	0,91	1,04	–
Sonstige Sozialleistungen ¹⁰	0,13	0,10	0,15	0,17	0,18	0,13	0,14	0,14	–
Gesamt¹¹	18,21	22,73	23,84	24,95	25,83	26,68	27,72	29,28	61%

Quelle: BMSK, Statistik Austria: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben

- 1) für Über-60/65-Jährige, gesetzliche Pensionsversicherung
- 2) für Über-60/65-Jährige, gesetzliche Pensionsversicherung
- 3) für die über 60/65-jährigen BezieherInnen von Direktpensionen, gesetzliche Pensionsversicherung
- 4) bei langer Versicherungsdauer, Korridor pension, Langzeitversicherte, Schwerarbeiterpension, Gleitpension; gesetzliche Pensionsversicherung
- 5) für Über-60-Jährige, öffentliche Rechtsträger
- 6) für Über-65-Jährige, Kriegsoferversorgung und andere Sozialentschädigungsleistungen
- 7) für Über-60/65-Jährige, Arbeitsunfallversicherung
- 8) Betriebliche Pensionsvorsorge
- 9) v.a. ambulante und stationäre Dienste; Zeitreihenbruch im Jahr 2000
- 10) u.a. Sachleistungen der Versorgungsgesetze, Sonderruhegeld, Gebührenbefreiungen für SeniorInnen
- 11) ohne Überweisungen zwischen den Sozialschutzsystemen

2. Die Funktionen „Gesundheit“ und „Andere“ werden im Folgenden wegen der Ungenauigkeit der Daten bzw. wegen der großen Vielfalt der Leistungen nicht näher aufgliedert.

Hinterbliebenenleistungen

	in Mrd. EUR								Veränderung von 1995–2006, in %
	1995	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	
Hinterbliebenenpension ¹	2,86	3,23	3,30	3,36	3,41	3,44	3,51	3,61	26%
Ausgleichszulagen	0,35	0,32	0,33	0,33	0,33	0,33	0,32	0,33	-6%
Hinterbliebenenversorgung ³	0,86	0,90	0,92	0,90	0,94	0,99	0,98	1,06	23%
Hinterbliebenenrente ⁴	0,25	0,19	0,18	0,17	0,16	0,15	0,14	0,14	-44%
Hinterbliebenenrente ⁵	0,10	0,11	0,11	0,11	0,11	0,11	0,11	0,12	20%
Sonstige Sozialleistungen ⁶	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	–
Gesamt⁷	4,43	4,76	4,85	4,88	4,96	5,03	5,07	5,26	19%

Quelle: BMSK, Statistik Austria: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben

- 1) ohne Ausgleichszulage, gesetzliche Pensionsversicherung
- 2) Ausgleichszulagen für Hinterbliebenenpensionen der gesetzlichen Pensionsversicherung
- 3) Pensionen öffentliche Rechtsträger
- 4) Versorgungsgesetze (Sozialentschädigung)
- 5) Arbeitsunfallversicherung
- 6) Übernahme der Bestattungskosten, Sachleistungen auf Basis der Versorgungsgesetze
- 7) ohne Überweisungen zwischen den Sozialschutzsystemen

Familien und Kinder

Die Aufwendungen für Familien sind von 1995 bis 2006 mit 35% langsamer als die Gesamtausgaben angestiegen. Der wesentliche Grund dafür ist die abnehmende Zahl junger Menschen (um 4% seit 1995).

Auf die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbeitrag entfallen fast 60% aller Familienleistungen.

Gegenüber den Aufwendungen für das Karenzgeld im Jahr 1995 bedeuten die Ausgaben für das Kinderbetreuungsgeld im Jahr 2006 einen Anstieg

von 42%. Auf das Kinderbetreuungsgeld entfallen 14% der Familienleistungen.

Die höchsten Anstiege gab es bei den Sozialleistungen der Länder und Gemeinden. Die Ausgaben für die Jugendwohlfahrt stiegen um 82% und die für Kinderbetreuungseinrichtungen um 78%. Dennoch ist der Anteil der Aufwendungen für nicht monetäre Leistungen (Betreuungseinrichtungen) an den gesamten Familienleistungen mit 19% im Vergleich mit anderen EU-Staaten noch immer ziemlich gering.

Leistungen für Familien und Kinder

	in Mrd. EUR								Veränderung von 1995–2006, in %
	1995	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	
Familienbeihilfe - FLAF u. Selbstträger ¹	2,64	2,92	2,93	2,93	3,09	3,11	3,15	3,16	20%
Kinderabsetzbeitrag	0,74	1,15	1,15	1,16	1,15	1,15	1,16	1,16	57%
Karenzgeld	0,71	0,41	0,46	0,51	0,34	0,06	0,01	0,01	–
Kinderbetreuungsgeld (KBG) einschließlich Zuschuss zum KBG	0,00	0,00	0,00	0,15	0,58	0,92	0,99	1,00	–
Wochengeld und Teilzeitbeihilfe ²	0,32	0,32	0,32	0,34	0,34	0,34	0,35	0,36	13%
Unterhaltsvorschuss ³	0,06	0,08	0,08	0,09	0,09	0,09	0,10	0,10	67%
Schüler und Studentenbeihilfen	0,14	0,16	0,16	0,19	0,21	0,21	0,21	0,22	57%
Kinderbetreuung - Kindergärten	0,50	0,68	0,70	0,73	0,77	0,80	0,84	0,89	78%
Kinder-, Jugend- und Familienförderung der Länder und Gemeinden	0,28	0,39	0,45	0,46	0,44	0,46	0,48	0,51	82%
Sonstige Sozialleistungen ⁴	0,11	0,03	0,03	0,04	0,03	0,03	0,03	0,03	–
Gesamt⁵	5,50	6,15	6,29	6,60	7,03	7,18	7,32	7,42	7%

Quelle: BMSK, Statistik Austria: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben

- 1) Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) und Familienbeihilfen-Selbstträgerschaft, öffentliche Hand
- 2) Gesetzliche Krankenversicherung
- 3) Familienlastenausgleichsfonds (FLAF)
- 4) Betriebsbeihilfe, Geburtenbeihilfe, Kleinkindbeihilfe, Mutter-Kind-Pass-Bonus, Familienhärteausgleich, Familienberatungsstellen, Gebührenbefreiungen (Sozialschutzsysteme 08, 18, 20, 26)
- 5) ohne Überweisungen zwischen den Sozialschutzsystemen

Invalidität

Da entgegen einer verbreiteten Meinung das Ausgabenwachstum bei den Invaliditätspensionen für Personen im Erwerbsalter merklich gebremst werden konnte, stiegen von 1995 bis 2006 die invaliditätsbedingten Ausgaben mit 23% deutlich unter dem Gesamtdurchschnitt der Sozialausgaben an.

Bei einer Gesamtbetrachtung der Invaliditätspensionen für unter 60/65-Jährige (d.h. Invaliditätspensionen für unter 60/65-Jährige, vorzeitige Alterspensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit und „Invaliditätspensionen“ der Beamten für unter 60-Jährige) beträgt der Ausgabenanstieg von 1995 bis 2006 16%. Auf diese 3 Pensionsarten entfallen ca. 70% aller Invaliditätsleistungen.

Die Leistungen der Unfallversicherung stiegen um 33%. Ihr Anteil an allen Invaliditätsleistungen beträgt 10%.

Bei den Pflegegeldern für unter 60-Jährige kam es von 1995 bis 2006 zu einem Ausgabenrückgang.

Invaliditätsleistungen

Hier werden nur Invaliditätsleistungen für unter 60/65-Jährige dargestellt.

	in Mrd. EUR								Veränderung von 1995-2006, in %
	1995	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	
Invaliditätspension für unter 60/65-Jährige ¹	1,86	1,68	1,77	1,89	2,02	2,29	2,48	2,64	42%
Vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit ²	0,46	1,40	1,36	1,25	1,05	0,76	0,48	0,26	43%
Invaliditätspension (Ruhegenuss) für unter 60-Jährige ³	1,15	1,07	1,04	1,02	1,14	1,18	1,18	1,11	-3%
Beschädigtenrente für unter 65-Jährige ⁴	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	–
Versehrtenrente für unter 60/65-Jährige ⁵	0,20	0,22	0,22	0,22	0,23	0,24	0,24	0,25	25%
Bundespflegegeld für unter 60-Jährige	0,19	0,20	0,20	0,20	0,21	0,21	0,23	0,20	5%
Pflegegeldleistungen der Länder für unter 60-Jährige	0,27	0,14	0,15	0,15	0,15	0,15	0,16	0,16	-41%
Sachleistungen der Unfallversicherung	0,25	0,29	0,29	0,29	0,30	0,31	0,33	0,35	40%
Geld- und Sachleistungen der Behindertenhilfe der Länder und Gemeinden	0,31	0,49	0,51	0,58	0,61	0,67	0,70	0,79	155%
Sonstige Sozialleistungen ⁶	0,04	0,04	0,04	0,06	0,05	0,04	0,05	0,07	–
Gesamt⁷	4,72	5,53	5,59	5,66	5,76	5,86	5,86	5,82	23%

Quelle: BMSK, Statistik Austria: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben

1) Gesetzliche Pensionsversicherung

2) Gesetzliche Pensionsversicherung

3) Pensionen öffentliche Rechtsträger

4) Versorgungsgesetze (Sozialentschädigung)

5) Arbeitsunfallversicherung

6) v.a. Fördermaßnahmen aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds und der Behindertenmilliarde, Leistungen des Unterstützungsfonds für Behinderte

7) ohne Überweisungen zwischen den Sozialsystemen

3. Zum Teil beruht der hier ausgewiesene hohe Anstieg auf geänderten Zuordnungen von ALV-Leistungen. Der tatsächliche Anstieg liegt deshalb darunter. Das ändert aber nicht die Tendenz, dass die aktiven Maßnahmen deutlich zugenommen haben.

Arbeitslosigkeit

	in Mrd. EUR								Veränderung von 1995–2006, in %
	1995	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	
Arbeitslosengeld	1,00	0,90	0,95	1,12	1,12	1,10	1,14	1,11	11%
Notstandshilfe	0,46	0,54	0,50	0,57	0,66	0,71	0,71	0,70	52%
Sonderunterstützung und Übergangsgeld	0,17	0,05	0,05	0,04	0,04	0,06	0,09	0,11	-35%
Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit	0,18	0,17	0,16	0,16	0,14	0,10	0,06	0,02	-89%
Insolvenz-Ausfallgeld	0,29	0,21	0,20	0,23	0,31	0,26	0,23	0,24	-17%
Aktive und aktivierende arbeitsmarktpolitische Maßnahmen - Arbeitsmarktservice (AMS)	0,49	0,78	0,90	1,07	1,37	1,54	1,52	1,74	255%
Arbeitsmarktförderung - Ausgleichstaxfonds, Behindertenmilliarde	0,05	0,07	0,11	0,11	0,13	0,15	0,15	0,16	–
Sonstige Sozialleistungen ¹	0,20	0,08	0,07	0,07	0,04	0,04	0,05	0,04	–
Gesamt²	2,83	2,80	2,92	3,37	3,81	3,96	3,94	4,12	46%

Quelle: BMSK, Statistik Austria: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben

- 1) Sondernotstandshilfe, Kurzarbeitsbeihilfe, Schlechtwetterentschädigung, Arbeitsmarktförderung der Bundesländer und Gebührenbefreiungen
2) ohne Überweisungen zwischen den Sozialschutzsystemen

13.3.2. Geld- und Sachleistungen

Während die Geldleistungen v.a. dem Einkommensersatz für Zeiten der Erwerbslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (Alter, Invalidität, Arbeitslosigkeit u.a.) bzw. der Abdeckung von zusätzlichen finanziellen Erfordernissen (Kinder, Pflegebedürftigkeit) dienen, kommt den Sachleistungen die Aufgabe zu, für Situationen eines Betreuungsbedarfs (Krankheit, Pflegebedürftigkeit, außerhäusliche Betreuung der Kinder u.a.) entsprechende Angebote zur Verfügung zu stellen.

Bei einigen schützenswerten Lebenssituationen hängt es von den gesellschaftspolitischen Leitbildern ab, ob z.B. die öffentliche Unterstützung für den Betreuungsbedarf von Kindern oder pflegebedürftigen Personen durch Geldleistungen an die betroffenen Personen bzw. Haushalte oder durch öffentliche Zuschüsse der Betreuungseinrichtungen abgedeckt werden soll. Meistens handelt es sich um eine Kombination beider Leistungstypen, doch werden in den EU-Staaten unterschiedliche Prioritäten gesetzt. Verglichen mit den nordischen und Benelux-Staaten setzt Österreich derzeit eher auf direkte Geldleistungen an die Betroffenen.

Insgesamt entfallen in Österreich knapp 70% der Sozialausgaben auf Geldleistungen. Bei einer Betrachtung der Sozialsysteme im engeren Sinn (d.h. ohne Gesundheitsleistungen) entfallen auf Geldleistungen 88%.

Anteil der Geldleistungen und Sachleistungen an den Sozialausgaben, 2006

	in Mrd. EUR	Anteil an den Gesamtsozial- ausgaben
Geldleistungen		
Alter	28,18	39,6%
Hinterbliebene	5,26	7,4%
Invalidität	4,62	6,5%
Kinder und Familien	6,03	8,5%
Arbeitslosigkeit	2,22	3,1%
Gesundheit	2,55	3,6%
Sonstige Ausgaben	0,33	0,5%
Geldleistungen gesamt	49,19	69,2%
Sachleistungen		
Alter	1,09	1,5%
Hinterbliebene	–	–
Invalidität	1,20	1,7%
Kinder und Familien	1,39	2,0%
Arbeitslosigkeit ¹	1,90	2,7%
Gesundheit	15,59	21,9%
Sonstige Ausgaben	0,74	1,0%
Sachleistungen gesamt	21,91	30,8%
Gesamt²	71,10	100,0%

Quelle: Statistik Austria, BMSK: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben

- 1) Es werden alle aktiven und aktivierenden Maßnahmen des AMS, des Ausgleichstaxfonds und der "Behindertenmilliarde" angeführt. Ein Teil dieser Leistungen sind monetäre Transfers, sie sind jedoch an spezifische arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gekoppelt.
2) Die hier ausgewiesenen Ausgaben sind geringer als die gesamten Sozialausgaben. Bestimmte Leistungen werden nicht nach Funktionen aufgegliedert.

Mehr als die Hälfte der Geldleistungen (57%) sind Altersleistungen, 12% Familientransfers, 10% Hinterbliebenenpensionen, 9% Invaliditätsleistungen für Personen unter 60/65 Jahren, jeweils 5% Geldleistungen bei Krankheit (Lohnfortzahlung bei Krankheit, Krankengeld u.a.) und Arbeitslosen-transfers sowie weniger als ein Prozent (0,6%) Leistungen der offenen Sozialhilfe.

Bei den Sachleistungen überwiegen mit 71% die ambulante und stationäre Krankenversorgung.

Innerhalb der Funktionen kommt dem Anteil der Sachleistungen eine sehr unterschiedliche Bedeutung zu. Er schwankt zwischen 86% bei den Gesundheitsleistungen und 4% bei den Alters- und Hinterbliebenenleistungen. Die Anteile der Sachleistungen bei den Funktionen Invalidität und Familie betragen ca. ein Fünftel bzw. ein Sechstel. Werden alle aktivierenden Leistungen (auch die an arbeitsmarktpolitische Leistungen geknüpften Geldleistungen) bei der Funktion Arbeitslosigkeit zu den Sachleistungen gezählt, dann beträgt deren Anteil 46%.

Anteil der Sachleistungen an den Gesamtleistungen der jeweiligen Funktion, 2006

Anteil der Sachleistungen an den Gesamtleistungen	
Alter und Hinterbliebene	4%
Invalidität	21%
Arbeitslosigkeit	46%
Familie	17%
Gesundheit	86%

Quelle: Statistik Austria, BMSK: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben

Bei den Sozialleistungen für ältere Menschen sind die öffentlichen Aufwendungen für mobile und stationäre Dienste im Vergleich zu den Geldleistungen gering. Die Summe der auf ältere Menschen entfallenden Pflegegelder sind insgesamt deutlich höher als die öffentlichen Mittel für die stationären und mobilen Altdienste. Ein Grundsatz der Altenpolitik in Österreich besteht darin, hilfsbedürftigen älteren Menschen durch Bereitstellung von Transfers die Möglichkeit zu geben, selbst über die von ihnen als optimal angesehenen Betreuungsformen zu entscheiden. Das heißt aber nicht, dass auf den steigenden Bedarf an Diensten für ältere Menschen nicht reagiert wurde. Seit 1995 sind die Aufwendungen für stationäre und mobile Dienste für ältere Menschen überproportional angestiegen.

Die Sachleistungen für Invalidität (Personen unter 60 Jahren) entstammen vor allem der Unfallversicherung und den Leistungen der Länder und Gemeinden. Die Sachleistungen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt sind von 1990 bis 2006 unterproportional und die der Länder überproportional angestiegen.

Der im EU-Vergleich hohe Anteil der Familienleistungen am BIP (siehe Abschnitt 13.7.) ist in den Geldleistungen (v.a. Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld) begründet. Der öffentliche Betrag, der für die Erhaltung der außerhäuslichen Kinderbetreuung 2006 zur Verfügung stand, entspricht etwa einem Fünftel der Summe, die für Familienbeihilfen und die Kinderabsetzbeträge aufgewendet wird.

Gliederung der Geldleistungen nach Leistungstypen

Die Geldleistungen der österreichischen Sozialsysteme setzen sich aus verschiedenartigen Leistungstypen zusammen:

- Leistungen auf Basis sozialversicherungsrechtlicher Grundsätze (z.B. Pensionsversicherung, Arbeitslosenversicherung),
- universelle Leistungen, auf die der gleiche Anspruch unabhängig von der Erwerbs- und Einkommenssituation besteht (z.B. Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Pflegegeld),
- bedarfsgeprüfte Leistungen mit Einkommensanrechnung (z.B. Sozialhilfe, Notstandshilfe, Ausgleichszulage der Pensionsversicherung),
- Leistungen für bestimmte Berufsgruppen (z.B. Beamtenpensionen),
- Sondersysteme (z.B. Kriegsofopfer),
- arbeitsrechtliche Ansprüche (z.B. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall),
- nicht obligatorische betriebliche Sozialleistungen (z.B. betriebliche Pensionen).

Die sozialversicherungsrechtlichen Leistungen dominieren. Sie haben einen Anteil von 55% an den Geldleistungen, die Beamtenpensionen folgen mit 18%, auf die universellen Leistungen entfallen 14%, die Ansprüche der ArbeitnehmerInnen auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall 4%, die bedarfsgeprüften Geldleistungen 4% und die Betriebspensionen 3%.

Das stärkste Wachstum gab es von 1995 bis 2006 bei den betrieblichen Pensionen (+103%), gefolgt von den Sozialversicherungsleistungen (+45%). Ein durchschnittliches Wachstum erfolgte bei den

universellen Leistungen (+40%). Unterdurchschnittlich stiegen bedarfsgeprüfte Leistungen (+29%), auch wenn die diesbezüglichen Leistungen der Länder und Gemeinden überproportional angestiegen sind. Absolute Ausgabenrückgänge

gab es bei den Sozialentschädigungssystemen (v.a. Kriegsopferversorgung).

Insgesamt stiegen von 1995 bis 2006 die Geldleistungen (+40%) langsamer als die Sachleistungen (+55%) an.

Geldleistungen nach Leistungstypen

	in Mrd. EUR		Veränderung von 1995 bis 2006, in %
	1995	2006	
Sozialversicherungsrechtliche Leistungen			
Pensionen der gesetzl. Pensionsversicherung ¹	15,93	24,05	51%
Geldleistungen der Krankenversicherung	0,69	0,75	9%
Geldleistungen der Unfallversicherung	0,41	0,58	41%
Geldleistungen der Arbeitslosenversicherung ¹	1,96	2,12	8%
Universelle Leistungen			
FLAF-Leistungen, Kinderabsetzbetrag ¹	3,53	5,33	51%
Pflegegeld	1,64	1,90	16%
Bedarfsgeprüfte Leistungen			
Pensionsversicherung	0,81	0,85	5%
Arbeitslosenversicherung	0,55	0,70	27%
Länder und Gemeinden	0,13	0,33	154%
Stipendien	0,14	0,22	57%
Beamtenpensionen	6,61	9,05	37%
Sozialentschädigungssysteme	0,45	0,25	-46%
Arbeitsrechtliche Ansprüche (Lohnfortzahlung)	1,91	2,10	10%
Nicht obligatorische betriebliche Sozialleistungen (Betriebspensionen)	0,68	1,38	103%
Andere Geldleistungen ²	0,37	0,53	-
Gesamt	35,81	50,14	40%

Quelle: Statistik Austria, BMSK: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben

1) alle nicht bedarfsgeprüften Geldleistungen

2) v.a. Insolvenzfonds, nicht bedarfsgeprüfte Geldleistungen der Länder, Schlechtwetterentschädigung, Nationalfonds

Entwicklung der Sozialausgaben der größten institutionellen Träger, 1995 und 2006

	in Mrd. EUR		Veränderung 1995/2006, in %
	1995	2006	
Gesetzliche Pensionsversicherung	18,5	27,4	48%
Pensionen. Öffentliche Rechtsträger	6,8	9,4	38%
Arbeitslosenversicherung	3,8	4,9	29%
Familienlastenausgleichsfonds	3,6	4,9	36%
Gesetzliche Krankenversicherung	7,9	11,8	49%
Gesundheit-Gebietskörperschaften ¹	5,9	8,7	47%
Gesamt²	55,18	82,7	46%

Quelle: Statistik Austria, BMSK: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben

1) Es werden die Gesundheitsausgaben der 3 Träger (Bund, Länder, Gemeinden) in ihrer Gesamtheit dargestellt

2) inkl. umgeleiteter Sozialbeiträge und Übertragungen an andere Systeme und inkl. der Ausgaben der 22 anderen in der Tabelle nicht erwähnten kleineren institutionellen Träger

Gliederung der Sozialleistungen nach Finanzierungsquellen, 2006

	Anteil ArbeitgeberInnen-beiträge, in %	Anteil Versicherte, in %	Anteil Bundes-, Landes- und Gemeindemittel, in %	andere Einnahmen ¹ , in %
ausschließlich aus Budgetmitteln				
Versorgungsgesetze			100	
Pflegegeld			100	
Kinderabsetzbetrag			100	
Gesundheitsleistungen (exkl. Krankenversicherung)			100	
Wohngelder			100	
Sozialleistungen der Länder und Gemeinden ²			100	
Gebührenbefreiungen			100	
Stipendien			100	
zu mindestens zwei Drittel aus ArbeitgeberInnenmitteln				
Insolvenzausfallgeldfonds	100			
Lohnfortzahlung bei Krankheit	100			
Betriebspensionen	97	3		
Unfallversicherung	94		2	4
Familienlastenausgleichsfonds	84		16	
zu mindestens zwei Drittel aus Arbeitgeber- und ArbeitnehmerInnenmitteln				
Arbeitslosenversicherung	45	45	10	
Pensionsversicherung	36	35	22	7
Krankenversicherung	27	47		26
BeamtInnenpensionen ³	30	25	45	

Quelle: Statistik Austria, BMSK: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben

1) Vor allem intergovernmentale Transfers, Rücklagenauflösungen, Rückzahlungen

2) Die privaten Zuzahlungen und Kostenbeteiligungen werden laut ESSOSS nicht erfasst

3) Bei den Beamtenpensionen wird ein impliziter Beitragssatz des staatlichen Arbeitgebers in der Höhe von dem der ArbeitgeberInnen in der Privatwirtschaft angenommen

13.3.3. Sozialausgaben nach institutionellen Trägern

In den bisherigen Abschnitten wurden die Sozialausgaben vom Blickwinkel der Leistungen, die den BezieherInnen zugute kommen, betrachtet. Bei einer solchen Darstellungsweise ist es sinnvoll, die Sozialausgaben um intergovernmentale Transfers zu bereinigen, um so Doppelzählungen zu verhindern.

2006 gab es – durch ESSOSS erfasste – intergovernmentale Transfers zwischen den Sozialsystemen in der Höhe von über 9 Mrd. EUR. Circa 3,6 Mrd. EUR wurden von bestimmten institutionellen Trägern (Pensionsversicherung 1,1 Mrd. EUR, Arbeitslosenversicherung 1,1 Mrd. EUR, Familienlastenausgleichsfonds 0,8 Mrd. EUR) in Form von Beitragszahlungen für ihre LeistungsbezieherInnen an andere Träger (v.a. PV und KV) überwiesen. ESSOSS bezeichnet diese Zahlungsströme als „Umgeleitete Sozialbeiträge zwischen den Systemen“. Außerdem erfolgen Zahlungen v.a. zwi-

schen den Gesundheitsakteuren (KV, Bund, Länder, Gemeinden), weiters zwischen Arbeitslosenversicherung und Pensionsversicherung und zwischen Ländern und Gemeinden (Sozialhilfe). Diese „Übertragungen an andere Systeme“ machten 2006 5,8 Mrd. EUR aus.

Die Tabelle auf Seite 166 (unten) stellt die Aufwandsentwicklung der größten institutionellen Träger inklusive der intergovernmentalen Transfers dar.

Über 80% der Sozialleistungen entfallen auf die in der Tabelle angeführten institutionellen Träger:

Pensionsversicherung, Krankenversicherung, Pensionen der öffentlichen Rechtsträger, Arbeitslosenversicherung, Familienlastenausgleichsfonds und Bund, die Länder und Gemeinden als Gesundheitsakteure (v.a. Finanziere der Krankenanstalten).

Zwischen 1995 und 2006 gab es in der Krankenversicherung und in der gesetzlichen Pensionsversicherung (geringfügig) überdurchschnittliche und

beim Familienlastenausgleichsfonds, den Pensionen der öffentlichen Rechtsträger und der Arbeitslosenversicherung unterdurchschnittliche Ausgabensteigerungen.

13.3.4. Sozialausgaben nach Finanzierungsquellen

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Sozialsysteme werden 2006 38% durch ArbeitgeberInnenbeiträge (inkl. der tatsächlichen und unterstellten Sozialbeiträge der Gebietskörperschaften als ArbeitgeberInnen), 33% durch Budgetmittel der Gebietskörperschaften und 27% durch Versichertenbeiträge finanziert⁴.

Die Finanzierungsstruktur blieb seit 1995 weitgehend unverändert.

In der Tabelle auf Seite 167 (oben) werden die größeren Sozialsysteme (jährliche Ausgaben von mehr als 100 Mio. EUR im Jahr 2006) nach ihren Finanzierungsquellen gruppiert.

Sozialausgaben nach Finanzierungsquellen

	1995, in %	2006, in %
Sozialbeiträge privater Unternehmen	33	32
Sozialbeiträge des Staates als Arbeitgeber ¹	6	6
ArbeitnehmerInnenbeiträge	22	22
Selbstständigenbeiträge	2	3
PensionistInnenbeiträge	2	2
Budgetmittel der Gebietskörperschaften	34	33
andere Einnahmen	1	1
	100%	100%

Quelle: Statistik Austria, BMSK: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben

1) inkl. „unterstellte“ Sozialbeiträge des Staates: es wird unterstellt, dass der Staat einen gleich hohen Beitragssatz wie private ArbeitgeberInnen für die Pensionsvorsorge der BeamtInnen aufwendet.

13.4. Aufteilung der Sozialausgaben nach dem Geschlecht

Da Sozialleistungen in bestimmten Lebenssituationen unentbehrlich für gesellschaftliche Teilhabe sind, wird im Folgenden im Zusammenhang mit dem gesellschaftspolitischen Ziel, faire Teilhabechancen zwischen den Geschlechtern zu schaffen, versucht, eine geschlechtsspezifische Aufteilung der gegenwärtigen Sozialausgaben vorzunehmen⁵.

Der Anteil der Geschlechter an den Ausgaben hängt von der Zahl der auf sie entfallenden Leistungen und den jeweiligen durchschnittlichen individuellen Leistungshöhen ab.

Je nach Leistungssystemen gibt es unterschiedliche Voraussetzungen für den Zugang zu den Leistungen und die Bemessung der Leistungshöhen. Für einen Teil der Leistungen ist die Erwerbskarriere ausschlaggebend (z.B. Pensionen, Arbeitslosenleistungen), während bei Leistungen mit einer universellen Ausrichtung der Zugang zur Leistung und die Leistungshöhe ausschließlich davon abhängen, ob eine schützenswerte Lebenssituation vorliegt (Krankheit, Pflege, Kleinkindbetreuung).

Bei den Sozialleistungen, die an das Erwerbsleben gekoppelt sind, führt die frühere (oder gegenwärtig)

unterschiedliche Verankerung von Männern und Frauen im Erwerbsleben zu deutlich unterschiedlichen Sozialleistungen.

Die höhere Lebenserwartung der Frauen hat trotz einer generell geringeren Erwerbseinbindung eine höhere Zahl an Bezieherinnen von Direktpensionen (Alters- und Invaliditätspensionen) in der gesetzlichen Pensionsversicherung zur Folge. Die niedrigere durchschnittliche Direktpension der Frauen (60% von der der Männer) ergibt aber dennoch für Frauen ein wesentlich geringeres Gesamtvolumen an Direktpensionen (8,44 Mrd. EUR für 831.000 Frauenpensionen und 12,50 Mrd. EUR für 742.000 Männerpensionen). Werden die Hinterbliebenenpensionen hinzugerechnet, die überwiegend auf Frauen entfallen, verringert sich jedoch spürbar der Unterschied. Die Gesamthöhe aller an Frauen ausbezahlten Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung beträgt 12,18 Mrd. EUR. Für die Pensionen der Männer werden insgesamt 12,74 Mrd. EUR aufgewendet.

Die durchschnittliche Pension einer Beamtin beträgt 80% von der eines männlichen Beamten. Da zusätzlich weniger Frauen als Männer Beamtenpensionen erhalten, liegt ihr Anteil an den Gesamtausgaben für BeamtInnenpensionen bei 38%.

4. Privatzahlungen der Bevölkerung wie z.B. private Vorsorge, Rezeptgebühr, Kostenbeteiligungen etc. werden im Sinne von ESSOSS nicht bei den Sozialausgaben berücksichtigt.

5. Ein Teil der Sozialausgaben (u.a. die nicht gesundheitsbezogenen Sachleistungen) sind aufgrund der Datenlage nicht nach Geschlecht aufschlüsselbar. Bei einigen Geldleistungen erscheint eine geschlechtsspezifische Aufteilung nicht sinnvoll. Das gilt vor allem für die auf die Kinder abgestellten Sozialtransfers. Insgesamt werden in diesem Beitrag ca. drei Viertel der Sozialausgaben (55 Mrd. EUR) nach den Geschlechtern aufgeteilt.

Geschlechtsspezifische Aufteilung der Sozialtransfers und Gesundheitsausgaben, 2006

	FRAUEN			MÄNNER		
	Zahl der Bezieherinnen in Tausen	monatliche Durchschnittsleistung in EUR	jährlicher Gesamtaufwand in Mrd. EUR	Zahl der Bezieher in Tausend	monatliche Durchschnittsleistung in EUR	jährlicher Gesamtaufwand in Mrd. EUR
Gesetzliche Pensionsversicherung ¹ - Gesamt	1.287	676	12,18	807	1.128	12,74
Alterspensionen	656	768	7,05	488	1.296	8,85
Invaliditätspensionen	175	567	1,39	254	1.026	3,65
Hinterbliebenenpensionen	456	586	3,74	65	267	0,24
Pensionen für BeamtInnen ²	95	2.025	2,69	125	2.535	4,44
Arbeitslosenleistungen ³ - Gesamt	87	584	0,61	125	733	1,10
Arbeitslosengeld	50	654	0,39	71	812	0,69
Notstandshilfe	37	499	0,22	54	630	0,41
Kinderbetreuungsgeld ³	158	436	0,83	6	436	0,03
Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld ³	32	181	0,07	2	181	–
Unterhaltsvorschuss ³	38	196	0,09	5	196	0,01
Versehrten- und Unfallrenten der UV ¹	34	305	0,15	73	319	0,33
Pflegegeld von Bund und Ländern ³	265	415	1,32	128	436	0,67
Sozialtransfers gesamt			17,94			19,32
Gesundheitsausgaben 0 – 19 Jahre	877	74	0,78	922	79	0,87
Gesundheitsausgaben 20 – 64 Jahre	2.553	151	4,64	2.550	130	3,98
Gesundheitsausgaben 65 - 79 Jahre	564	361	2,45	452	404	2,19
Gesundheitsausgaben 80 Jahre	261	499	1,56	106	560	0,71
Gesundheitsausgaben^{3,4} gesamt	4.255	185	9,43	4.030	160	7,74
Sozialtransfers und Gesundheitsausgaben - Gesamt			27,37			27,07

Quellen: BMSK, Statistik Austria, Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, BMWA; Riedel M, Röhrling G.: Altersprofile der öffentlichen Gesundheitsausgaben, Wien 2008 (Berechnungen des Institutes für höhere Studien im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend)

1) Leistung 14 x jährlich inkl. Zulagen und Zuschüsse.

2) Lohnsteuerstatistik 2006: die der Lohnsteuerstatistik entnommenen BezieherInnenzahlen unterschätzen die tatsächliche Zahl um ca. ein Viertel

3) Leistung 12 x jährlich.

4) Alters- und geschlechtsspezifische Aufteilung, entnommen einer im Auftrag des BMGFJ durchgeführten Studie des IHS; Wien 2008

In der Arbeitslosenversicherung ist die gesamte an Männer ausbezahlte Leistungssumme fast doppelt so hoch wie die für Frauen, obwohl die Arbeitslosenquote der Frauen 2006 mit 5,2% um einen halben Prozentpunkt höher war als die der Männer. Ursachen für die geringere auf Frauen entfallende Summe an Arbeitslosenleistungen sind die geringere Gesamtzahl an weiblichen Arbeitslosen (aufgrund der niedrigeren Erwerbseinbindung) und die mit den niedrigeren Löhnen einhergehenden niedrigeren Pro-Kopf-Arbeitslosengeld- und Notstandshilfeleistungen. Die durchschnittliche Arbeitslosengeld- und Notstandshilfeleistung der Frauen beträgt 80% von der der Männer.

Bei den Geldleistungen der Unfallversicherung beträgt die an Frauen ausbezahlte Gesamtsumme weniger als die Hälfte als die auf Männer entfallende Gesamtleistung. Ausschlaggebend für diesen Unterschied ist die wesentlich niedrigere Zahl an Leistungsbezieherinnen, während die durchschnittliche Rentenhöhe nur geringfügig niedriger ist.

Resümierend lässt sich für die an das Erwerbsleben gekoppelten Leistungssysteme sagen, dass die schlechteren beruflichen Chancen der Frauen sowohl deutlich niedrigere individuelle Leistungen als auch einen geringeren Anteil der Frauen am gesamten Leistungsaufwand zur Folge haben.

Die im Folgenden erwähnten Leistungen sind universell ausgerichtet, d.h. jede Person, die sich in einer schützenswerten Lage befindet, hat unabhängig von der Erwerbs- und Einkommenssituation Anspruch auf in der Regel gleich hohe Leistungen. Die universellen Transfers sind v.a. familien-, pflege- und gesundheitsbezogene Leistungen. Bei den universellen Leistungen entfällt auf die Frauen wegen der gleichen Höhe der Leistungen, der höheren Zahl der Bezieherinnen (höhere Lebenserwartung) und der vorherrschenden geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung bei den innerfamiliären Betreuungstätigkeiten (Kinderbetreuungsgeld) insgesamt ein deutlich höheres Leistungsvolumen.

Bei den gesundheitsbezogenen Leistungen macht sich vor allem die wesentlich höhere Zahl der über 65-jährigen Frauen bemerkbar. Eine Untersuchung des Instituts für Höhere Studien von 2008 über altersspezifische Gesundheitskosten ergibt, dass aufgrund der unterschiedlichen Lebenserwartung für die Frauen insgesamt um 22% mehr an Gesundheitsleistungen aufgewendet wird als für die Männer. Die durchschnittlichen Pro-Kopf-Ge-

sundheitsleistungen für Frauen (insgesamt 185 EUR) sind aber nur unwesentlich höher als die der Männer (160 EUR).

Auf 3,38 Mio. Frauen (19+) entfallen Sozialtransfers (ohne Gesundheitsleistungen) von insgesamt 17,9 Mrd. EUR. Das heißt im Durchschnitt erhielt eine über 19-jährige Frau im Jahr 2006 Sozialtransfers in der Gesamthöhe von ca. 5.300 EUR. Die geringere Gesamtzahl der über 19-jährigen Männer (3,11 Mio.) kann insgesamt dennoch ein höheres Volumen an Sozialtransfers (19,3 Mrd. EUR) als Frauen lukrieren. Dies entspricht einer um ein Sechstel höheren durchschnittlichen Pro-Kopf-Leistung (6.200 EUR) als die der Frauen.

Werden die Gesundheitsleistungen mitbetrachtet, ändert sich kaum etwas an den geschlechtsspezifischen Unterschieden bei den durchschnittlichen Pro-Kopf-Leistungen. Aufgrund der deutlich höheren Zahl an älteren Frauen übersteigt jedoch der auf alle Frauen entfallende Gesamtbetrag an Sozialtransfers und Gesundheitsleistungen (27,4 Mrd. EUR) geringfügig die Summe der Leistungen, die auf Männer entfällt (27,1 Mrd. EUR).

13.5. Bestimmende Faktoren für die Entwicklung der Sozialausgaben und der Sozialquote

13.5.1. Demografie

Da die Sozialausgaben für ältere Personen wesentlich höher sind als für jüngeren Menschen, spielt die Veränderung der Altersstruktur eine wesentliche Rolle für die Dynamik der Sozialausgaben. Seit 1995 ist der Anteil der jungen Menschen um 2 Prozentpunkte gefallen und der der über 65-Jährigen um 2 Prozentpunkte gestiegen. Der Anteil der Personen im Erwerbsalter ist gleich geblieben.

Würde die Bevölkerung 2006 dieselbe Altersstruktur wie 1995 haben, dann hätte dies – auf Grundlage der altersspezifischen Sozialaufwendungen des Jahres 2006 – zu einer Reduktion der Sozialquote von 28,5% auf 26,3% geführt. D.h. ohne Alterung der Gesellschaft hätten die seit Mitte der 90er Jahre verstärkt getroffenen Konsolidierungsmaßnahmen im Sozialbereich (siehe Abschnitt 13.5.3.) einen deutlichen Rückgang der Sozialquote zur Folge gehabt.

13.5.2. Wirtschaftliche Entwicklung

Der oft in der Theorie argumentierte antizyklische Zusammenhang von wirtschaftlicher Entwicklung

und Entwicklung der Sozialausgaben trifft für die Zeit von 1990 bis 1999 nicht zu. Es war nicht die Regel, dass in Jahren höheren Wirtschaftswachstums die Sozialausgaben unter der Rate des Wirtschaftswachstums und in Jahren schwachen Wirtschaftswachstums über der Rate des Wirtschaftswachstums gewachsen sind. Während der 90er Jahre wuchs die Wirtschaft 6 Jahre um mehr als real 2%. In 4 dieser 6 Jahre mit überdurchschnittlichem BIP-Wachstum war das Wachstum der Sozialausgaben dennoch höher als das der Wirtschaft. In 2 der 3 Jahre mit einem Wirtschaftswachstum unter 2% lagen die Steigerungsraten der Sozialausgaben entgegen der Theorie der antizyklischen Entwicklung der Sozialausgaben unter den Raten der schwachen wirtschaftlichen Entwicklung.

Die wesentliche Ursache für diesen eher zyklischen Verlauf der Sozialausgaben in den 90er Jahren liegt darin, dass Leistungsverbesserungen v.a. in Boomjahren (Anfang der 90er Jahre) und Konsolidierungsmaßnahmen v.a. in Zeiten schwächeren Wachstums (Mitte 90er Jahre) gesetzt wurden.

Von 2000 bis 2006 ist jedoch eine antizyklische Entwicklung der Sozialausgaben zu beobachten. Trotz Konsolidierungsmaßnahmen im Sozialbereich (v.a. bei den jährlichen Anpassungen der Leistungshöhen) liegt von 2001 bis 2003 das Wachstum der Sozialausgaben vor allem wegen der steigenden Zahl der BezieherInnen über den deutlich abgeschwächten Wachstumsraten der Wirtschaft. Die Sozialquote stieg von 28,8% im Jahr 2001 auf 29,7% im Jahr 2003.

Von 2004 bis 2006 gab es wieder steigende BIP-Wachstumsraten (jährlich über 2%) und der Anstieg der Sozialausgaben lag unter den BIP-Wachstumsraten. Dadurch verringerte sich die Sozialquote wiederum auf 28,5% im Jahr 2006.

13.5.3. Pro-Kopf-Sozialleistungen und Zahl der Leistungsbeziehenden

Die Ausgabenentwicklung der Sozialleistungssysteme hängt von der sich verändernden Zahl der BezieherInnen und der Höhe der Pro-Kopf-Leistungen ab. Insbesondere die wirtschaftliche und demografische Entwicklung (aber auch politische Maßnahmen) sind die bestimmenden Faktoren für

die Zahl der LeistungsbezieherInnen und v.a. politische Maßnahmen (aber auch Reifungsprozesse innerhalb bestimmter Sozialleistungssysteme) sind verantwortlich für die Entwicklung der Höhe der Pro-Kopf-Leistungen.

In der folgenden Tabelle wird die Ausgabenentwicklung bei bestimmten Sozialleistungen in einen Zusammenhang mit der Entwicklung der Pro-Kopf-Leistungen, den jährlichen Anpassungen und der Zahl der LeistungsbezieherInnen gebracht.

Die staffelwirksamen Anpassungen der Pensionen waren mit 14% deutlich unter der Preisentwicklung von 20,2% im Zeitraum 1995 bis 2006. Der höhere Anstieg der Pro-Kopf-Pensionen zwischen 25% und 32% ist v.a. auf Struktureffekte zurückzuführen: Die Pensionen der in diesem Zeitraum neu in den Ruhestand übergetretenen PensionistInnen sind deutlich höher als die Pensionen der aus dem Pensionsstand ausgeschiedenen verstorbenen PensionistInnen. Der über dem BIP-Wachstum liegende Anstieg der Pensionsaufwendungen für AlterspensionistInnen hängt neben den Struktureffekten vor allem mit der steigenden BezieherInnenzahl zusammen (+25%).

Entwicklung von Pro-Kopf-Sozialleistungen und der Zahl der LeistungsbezieherInnen von 1995 – 2006

	Anstieg der Pro-Kopf-Leistung, in %	Anstieg der jährlichen Anpassung ¹ , in %	Entwicklung der BezieherInnenzahl, in %	Anstieg der Ausgaben, in %
PV-Alterspensionen ²	27	14	25	59
PV-Invaliditätspensionen ³	32	14	8	43
PV-Hinterbliebenenpensionen ⁴	25	14	-2	23
Beamtenpensionen gesamt	25	12	10	37
Familienbeihilfen, Kinderabsetzbetrag ⁵	30		-4	28
Arbeitslosengeld	7		4	11
Notstandshilfe	11		37	52

Quellen: BMSK; BMWA; Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger; BMGFJ; Lohnsteuerstatistik

1) nur die staffelwirksamen Anpassungen, ohne nichtstaffelwirksame Einmalzahlungen

2) inkl. aller vorzeitigen Alterspensionen

3) exkl. der vorzeitigen AP wegen geminderter Erwerbsfähigkeit

4) Witwer(n)- und Waisenpensionen

5) Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag werden summiert. Die BezieherInnenzahl wird aufgrund der Entwicklung der Wohnbevölkerung unter 19 Jahre im Zeitraum 1995-2006 geschätzt

Bei der Zahl der InvaliditätspensionistInnen gab es – trotz der Abschaffung der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit und des damit einhergehenden stärkeren potentiellen Drucks auf die Zahl der Invaliditätspensionen – einen wesentlich geringeren Anstieg der BezieherInnenzahl als bei den Alterspensionen. Bei den Hinterbliebenenpensionen war der Ausgabenanstieg

aufgrund der zurückgehenden Zahl der BezieherInnen noch deutlich geringer.

Die Ausgaben der Beamtenpensionen stiegen langsamer an als die der Gesamtsozialausgaben, obwohl die Zahl der BezieherInnen um 10% zunahm. Die niedrigen jährlichen Anpassungen sind dafür verantwortlich.

Der demografisch bedingte Rückgang der BezieherInnenzahlen von Familienbeihilfen (plus Kinderabsetzbetrag) führte trotz einer 30%-igen Erhöhung der Pro-Kopf-Leistung zu einer deutlich unter dem generellen Anstieg der Sozialausgaben liegenden Entwicklung der Ausgaben für Familientransfers.

Im Rahmen der Arbeitslosenversicherung blieb von 1995 bis 2006 die Steigerung der Pro-Kopf-Leistungen deutlich unter der Inflationsrate. Da die Zahl der NotstandshilfebezieherInnen um mehr als ein Drittel angestiegen ist, ist der Aufwand für die Notstandshilfe dennoch überproportional ange-

stiegen. Beim Arbeitslosengeld war ein stark unterdurchschnittliches Ansteigen der Ausgaben zu verzeichnen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Ausgaben für Sozialtransfers von 1995 bis 2006 einerseits durch leistungsdämpfende Maßnahmen (v.a. die niedrigen jährlichen Anpassungen der individuellen Pensionshöhen) und durch stagnierende Löhne (mit den entsprechenden Folgen für die Höhe der ALV-Leistungen) und andererseits aber auch durch Ausgaben erhöhende Entwicklungen (Ansteigen der BezieherInnenzahlen in der PV und in der ALV) bestimmt wurde.

13.6. Altersspezifische Sozialausgaben, Szenario 2030

Werden die Sozialausgaben bestimmten Altersgruppen zugeordnet, können Szenarien über erwartbare Wirkungen der demografischen Entwicklung auf die wohlfahrtsstaatlichen Finanzierungserfordernisse erstellt werden.

Die im Folgenden vorgenommene Aufteilung der Sozialausgaben auf Altersgruppen beruht zum Teil auf den existierenden Altersgliederungen der LeistungsbezieherInnen in Administrativstatistiken, zum Teil lassen sich auf Grund der Natur der Leistungen relativ präzise altersspezifische Zuordnungen durchführen. Für die altersmäßige Aufteilung der Gesundheitsleistungen wird auf eine Stu-

die im Auftrag des Gesundheitsressorts Bezug genommen.

Die durchschnittlichen jährlichen Sozialausgaben für eine Person in Österreich betragen im Jahr 2006 ca. 8.500 EUR. Auf ein Kind bzw. einen Jugendlichen entfällt ein durchschnittlicher Betrag von jährlich ca. 4.500 EUR, auf eine Person im erwerbsfähigen Alter von ca. 4.600 EUR und auf einen älteren Menschen von ca. 28.100 EUR.

Die durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben für eine ältere Person entsprechen etwa dem sechsfachen Betrag, der für Personen unter 65 Jahren aufgewendet wird.

Altersspezifische Pro-Kopf-Sozialausgaben 2006, in EUR

	0–19 Jahre	20–64 Jahre	65+ Jahre	Gesamt
Alter ¹	–	435	19.573	3.535
Invalidität ²	–	1.141	–	703
Hinterbliebene ³	29	175	3.120	635
Gesundheit ⁴	914	1.691	5.007	2.073
Arbeitsmarkt ⁵	229	727	–	497
Familienleistungen ⁶	3.311	288	–	896
sonstige Leistungen ⁷	–	108	398	133
Pro-Kopf-Ausgaben insgesamt, in EUR	4.483	4.565	28.098	8.472
Ausgaben gesamt	8 Mrd. EUR	24 Mrd. EUR	39 Mrd. EUR	70 Mrd. EUR

Quelle: Statistik Austria, BMSK: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben

- 1) mit Ausnahme der vorzeitigen Alterspensionen werden alle Aufwendungen der Funktion Alter der 65+ Gruppe zugeordnet
- 2) alle Aufwendungen der Funktion Invalidität werden den 20 bis 60/64-Jährigen zugeordnet
- 3) 1% der Aufwendungen für Hinterbliebenenpensionen werden den bis 19-Jährigen, 17% den 20 bis 64-Jährigen und 82% den über 60/65-Jährigen zugeordnet
- 4) Aufteilung nach Altersgruppen gemäß einer vom BMGFJ beauftragten Studie an das IHS, Wien 2008: Riedel M., Röhrling G: Altersprofile der öffentlichen Gesundheitsausgaben
- 5) 10% der Funktion Arbeitslosigkeit werden den bis 19-Jährigen zugeordnet
- 6) Alle Familienleistungen - abgesehen vom Kinderbetreuungsgeld und Wochengeld und die Hälfte der Stipendien - werden den bis 19-Jährigen zugeordnet
- 7) u.a. Wohngelder, Sozialhilfe, Flüchtlingsbetreuung. Jeweils die Hälfte wird den 20 bis 60/64-Jährigen und den 65+ Jährigen zugeordnet

Wirkung der demografischen Entwicklung auf die Sozialausgaben

Da die Pro-Kopf-Sozialausgaben für ältere Menschen wesentlich höher sind als die für Kinder und Jugendliche sowie für Personen im erwerbsfähigen Alter, hat die Alterung der Bevölkerung Auswirkungen auf die Entwicklung der Sozialausgaben. Bereits von 1995 bis 2006 gab es in der Bevölkerung Anteilsverschiebungen von den unter 64-Jährigen zu den älteren Menschen, die sich 2030 noch wesentlich stärker fortsetzen werden.

Die Zahl der über 65-Jährigen wird sich aufgrund der aktuellen Prognose von Statistik Austria bis 2030 um mehr als die Hälfte (+56%) erhöhen und ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung wird von ca. 17% auf 24% ansteigen.

Unter Zuhilfenahme der dargestellten altersspezifischen Unterschiede bei den Pro-Kopf-Sozialausgaben werden im Folgenden die Sozialausgaben von 2006 auf Basis der prognostizierten Altersstruktur von 2030 dargestellt. Damit soll der potentielle Einfluss der demografischen Entwicklung auf die Sozialausgaben dargestellt werden.

Gäbe es bereits im Jahr 2006 die erwartete Bevölkerungszahl und Altersstruktur von 2030 und wird von den altersspezifischen Pro-Kopf-Ausgaben des Jahres 2006 ausgegangen, so würden sich die Sozialausgaben um mehr als ein Viertel auf 92

Mrd. erhöhen. Gemessen am BIP von 2006 würde sich die Sozialquote von 28,5% auf 35,6% erhöhen.

Die demografische Entwicklung ist jedoch nur ein Faktor für die Abschätzung der Sozialquote. Politische Eingriffe in das Sozialwesen (Leistungsverbesserungen und Leistungseinschränkungen) und vor allem das Ausmaß des Wirtschaftswachstums sind weitere wesentliche Bestimmungsgrößen. Es ist davon auszugehen, dass die BIP-Wachstumsraten auf längere Sicht deutlich über den vorhin erwähnten demografisch bedingten jährlichen Zusatzkosten für die Sozialsysteme liegen werden.

Die Alterung ist ein kontinuierlicher Prozess. Jedes Jahr müssten jeweils weniger als ein Prozent des BIP (0,9 Prozent) ausschließlich für die Bedeckung der alterungsbedingten Mehraufwendungen veranschlagt werden. In EU-Szenarien wird trotz des kurzfristigen Konjunkturerinbruchs ab dem 3. Quartal 2008 von langfristig jährlichen BIP-Wachstumsraten ausgegangen, die jedenfalls um einiges darüber liegen: ca. 1,5% bis 2%.

Im Folgenden werden Annahmen zur wirtschaftlichen Entwicklung und zum nicht demografiebedingten Wachstum der Sozialausgaben (= die über die demografiebedingten Mehrkosten hinausgehenden Mehrausgaben der Sozialausgaben) getroffen und die Auswirkungen auf die Sozialquote

Altersstruktur der Bevölkerung, 1995 – 2030

	1995		2006		2030		Veränderung von 2006–2030	
	Zahl in Tausend	Anteil	Zahl in Tausend	Anteil	Zahl in Tausend	Anteil	Zahl in Tausend	in %
0–19 Jahre	1.873	24%	1.797	22%	1.675	19%	-122	-7%
20–64 Jahre	4.872	61%	5.102	61%	5.145	57%	+43	+1%
65+	1.202	15%	1.382	17%	2.157	24%	+775	+56%
Gesamt	7.948	100%	8.282	100%	8.977	100%	+695	+8%

Quelle: Statistik Austria, Statistik des Bevölkerungsstandes, Stand: Juni 2008

dargestellt. D.h., es wird bei diesen Szenarios angenommen, dass eine öffentliche Finanzierung der alterungsbedingten Mehraufwendungen für Soziales und Gesundheit jedenfalls erfolgt und dass darüber hinaus die öffentlichen Sozialleistungen für die gesamte Bevölkerung in einer gewissen Relation zum BIP-Wachstum ansteigen werden.

Steigen die Sozialausgaben zusätzlich zum demografiebedingten Mehraufwand im selben Ausmaß wie das BIP, dann wird die Sozialquote 2030 35,6% betragen. Wird davon ausgegangen, dass die de-

demografiebedingten Mehrausgaben voll abgedeckt werden und die darüber hinausgehenden Sozialausgaben geringfügig langsamer als das BIP steigen, so wird sich jedoch die Sozialquote innerhalb einer Generation trotz des demografischen Mehraufwandes gegenüber von heute nur in einem deutlich geringeren Ausmaß erhöhen.

Ein solides Wirtschaftswachstum stellt die entscheidende Größe für die Sicherung des Wohlfahrtsstaates dar. Entscheidende Faktoren für ein entsprechendes Wirtschaftswachstum sind eine

Sozialausgaben 2006 übertragen auf Bevölkerungsstruktur 2030 (laut Prognose)

Alter	Bevölkerung 2030 in Tausend	Pro-Kopf-Ausgaben 2006 in EUR	Sozialausgaben 2006 hochgerechnet auf Bevölkerung 2030 in Mrd. EUR
0 - 19	1.675	4.483	7,51
20 - 64	5.145	4.565	23,49
65+	2.157	28.098	60,61
Gesamt	8.977		91,61

Quelle: Statistik Austria: Statistik des Bevölkerungsstandes, Stand: Juni 2008

Statistik Austria, BMSK: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben

weitere Erhöhung der Beschäftigungsquote v.a. der Frauen und älterer Personen im erwerbsfähigen Alter und Produktivitätssteigerungen v.a. durch mehr Investitionen beim Humankapital.

Gelingt es z.B. in den nächsten Jahrzehnten ein Wirtschaftswachstum von jährlich durchschnittlich 2% zu erzielen – in den letzten 30 Jahren war das durchschnittliche jährliche Wachstum höher – dann wird die Sozialquote trotz der demografiebedingten Mehraufwendungen und einer darüber hinausgehenden Steigerung der Sozialausgaben von z.B. jährlich 1,5% innerhalb einer Generation bis 2030 von 28,5% in moderater Form auf 31,6% ansteigen (Schweden und Frankreich haben heute schon Sozialquoten in dieser Größenordnung).

Wie im Abschnitt 13.1. erwähnt, hat sich das jährliche Wachstum der Sozialausgaben gegenüber den früheren Jahrzehnten seit 1995 deutlich abgeflacht. Nach Abzug der Demografiekomponente betrug dieses Wachstum jährlich ca. 1,5%. Wird dieses Tempo bis 2030 beibehalten, ist in den kommenden 20 bis 25 Jahren die Finanzierung der Sozial- und Gesundheitsausgaben keinesfalls gefährdet.

Bei einer langfristigen Abflachung des Wirtschaftswachstums auf z.B. 1,5% jährlich, dürften die Sozialausgaben nur um jährlich 1% steigen, damit die Sozialquote bis 2030 nicht über 31,6% wächst.

Szenarios zur Sozialquote 2030

	durchschnittliches jährliches BIP-Wachstum 1%	durchschnittliches jährliches BIP-Wachstum 1,5%	durchschnittliches jährliches BIP-Wachstum 2%	durchschnittliches jährliches BIP-Wachstum 2,5%
Sozialausgaben steigen (zusätzlich zum demografiebedingten Mehraufwand) durchschnittlich um 1% pro Jahr	35,6%	31,6%	28,1%	25,0%
Sozialausgaben steigen (.....) durchschnittlich um 1,5% pro Jahr	40,1%	35,6%	31,6% ¹	28,1%
Sozialausgaben steigen (.....) durchschnittlich um 2% pro Jahr	45,1%	40,1%	35,6%	31,7%

Quelle: BMSK, eigene Berechnungen

1) Es wird hier beispielhaft die Berechnung der Sozialquote für 2030 dargestellt, wenn ein jährliches durchschnittliches BIP-Wachstum von 2% und eine Steigerung der Sozialausgaben um 1,5% (zusätzlich zum demografiebedingten Wachstum der Sozialausgaben) bis 2030 angenommen wird: Ein jährliches Wachstum von 2% entspricht einem Wachstum bis 2030 von 61%. Wird das BIP von 2006 mit 100 gleichgesetzt, so beträgt das BIP 2030 161. Die Sozialausgaben betragen 2006 28,5 und wachsen demografiebedingt bis 2030 auf 35,6. Steigen die Sozialausgaben darüber hinaus um 1,5% jährlich (=Wachstum von 2006 bis 2030 um 43%), so machen die Sozialausgaben 2030 50,9 aus (35,6 x 1,43). Die Division der Sozialausgaben in der Höhe von 50,9 durch das BIP in der Höhe von 161 ergibt eine Sozialquote von 31,6% im Jahr 2030.

13.7. Die Sozialschutzausgaben Österreichs im EU-Vergleich

Das letztverfügbare Jahr für einen EU-Vergleich der Sozialausgaben ist 2005. Die Sozialquoten liegen zwischen 12,4% und 32%. Der EU-27-Durchschnitt beträgt 27,2% und der EU-15-Durchschnitt 27,8%. Österreich befindet sich mit 28,8% im obersten EU-Viertel.

Höhere Werte als Österreich weisen Schweden mit 32,0%, Frankreich mit 31,5%, Dänemark mit

30,1%, Belgien mit 29,7% und Deutschland mit 29,4% auf. Die niedrigsten Werte haben die baltischen Staaten (zwischen 12,4% und 13,2%).

Innerhalb der EU-15-Staaten liegen die Sozialquoten zwischen 18,2% (Irland) und 32,0% (Schweden) und innerhalb der neuen EU-Mitgliedsstaaten zwischen 12,4% (Lettland) und 23,4% (Slowenien).

Über die Entwicklung der Sozialquoten in den letzten 10 Jahren ist kein einheitlicher Trend feststellbar. Es gibt Staaten mit hoher Sozialquote, die diese weiter erhöhten (z.B. Frankreich, Belgien und Deutschland) als auch hochentwickelte Sozialstaaten mit rückläufigen Sozialquoten (Schweden, Finnland, Niederlande). In Österreich blieb in diesem Zeitraum die Sozialquote in etwa stabil. In den EU-15-Ländern mit Sozialquoten unter dem Durchschnitt gab es mit wenigen Ausnahmen (Spanien) eine Aufwärtsentwicklung der Sozialquote.

Über die meisten neuen EU-Mitgliedsstaaten liegen keine vergleichbaren Daten für den Zeitraum 1995 bis 2006 vor.

Sozialschutzausgaben in % des BIP

	1995	2005
EU 15	27,7	27,8
EU 27	–	27,2
Schweden	34,3	32,0
Frankreich	30,3	31,5
Dänemark	31,9	30,1
Belgien	27,4	29,7
Deutschland	28,2	29,4
Österreich	28,8	28,8
Niederlande	30,6	28,2
Großbritannien	28,0	26,8
Finnland	31,5	26,7
Italien	24,2	26,4
Portugal	21,0	24,7
Griechenland	19,9	24,2
Luxemburg	20,7	21,9
Spanien	21,6	20,8
Irland	14,8	18,2
Slowenien	24,1	23,4
Ungarn	–	21,9
Polen	–	19,6
Tschechische Republik	17,5	19,1
Malta	–	18,3
Slowakei	18,4	16,9
Zypern	–	18,2
Bulgarien	–	16,1
Rumänien	–	14,2
Litauen	–	13,2
Estland	–	12,5
Lettland	–	12,4

Quelle: EUROSTAT

Die Sozialschutzausgaben je EinwohnerIn in Kaufkraftstandards (KKS)⁶ liegen im EU-27-Durchschnitt bei 6.087 KKS und im EU-15-Durchschnitt bei 7.005 KKS. Österreich liegt an 5. Stelle mit 8.268 KKS. Noch mehr geben Dänemark, Luxemburg, Schweden und die Niederlande je EinwohnerIn aus. Abgesehen vom Ausreißer Luxemburg und einigen Staaten Südeuropas (plus Irland) befinden sich die in Kaufkraftstandards gemessenen Pro-Kopf-Sozialleistungen der übrigen EU-Mitgliedsländer innerhalb einer nicht sehr großen Schwankungsbreite (zwischen 8.500 EUR und 6.800 EUR).

In den neuen EU-Mitgliedsstaaten machen die standardisierten Pro-Kopf-Sozialausgaben zwischen einem Achtel und der Hälfte der Pro-Kopf-Sozialausgaben Österreichs aus.

Sozialschutzausgaben pro Kopf der Bevölkerung in KKS⁶, 2005

Luxemburg	12.946
Schweden	8.528
Dänemark	8.497
Niederlande	8.305
Österreich	8.268
Belgien	8.248
Frankreich	8.044
Deutschland	7.529
Großbritannien	7.176
EU-15	7.005
Finnland	6.833
Italien	6.226
Irland	5.857
Griechenland	5.139
Spanien	4.776
Portugal	3.998
Slowenien	4.539
Zypern	3.807
Tschechische Republik	3.292
Ungarn	3.165
Malta	3.104
Polen	2.236
Slowakei	2.258
Estland	1.760
Litauen	1.593
Lettland	1.390
Bulgarien	1.260
Rumänien	1.087

Quelle: EUROSTAT

6. Kaufkraftstandards (KKS): eine von Landeswährungen unabhängige Einheit, die Verzerrungen auf Grund von Unterschieden im Preisniveau ausschaltet. Die KKS-Werte werden an Hand von Kaufkraftparitäten (KKP) ermittelt, die als gewogener Durchschnitt der Preisrelationen eines homogenen Korbes von Waren und Dienstleistungen berechnet werden, der für alle Mitgliedsstaaten vergleichbar und repräsentativ ist.

Anteile der auf bestimmte Sozialrisiken („Funktionen“) entfallenden Sozialausgaben, 2005 (in % der Gesamtleistungen)

	Alter und Hinterbliebene	Krankheit/ Gesundheitsversorgung	Invalidität	Familie/ Kinder	Arbeitslosigkeit	Anderes
EU-27	45,8	28,6	7,9	8,0	6,1	3,6
Belgien	44,7	27,1	7,0	7,2	12,2	1,8
Dänemark	37,5	20,7	14,4	12,9	8,6	5,9
Deutschland	43,6	27,3	7,7	11,2	7,3	2,9
Griechenland	51,2	27,8	4,9	6,4	5,1	4,6
Spanien	41,4	31,6	7,3	5,6	12,4	1,7
Frankreich	44,0	29,2	5,9	8,5	7,5	4,9
Irland	26,7	40,9	5,3	14,6	7,5	5,0
Italien	60,7	26,7	5,9	4,4	2,0	0,3
Luxemburg	36,3	25,7	13,1	16,9	5,0	3,0
Niederlande	42,2	30,9	9,9	4,9	5,9	6,2
Österreich	48,6	25,5	8,0	10,7	5,8	1,4
Portugal	47,3	30,4	10,4	5,3	5,7	0,9
Finnland	37,3	25,9	12,9	11,6	9,8	2,5
Schweden	40,5	24,3	15,4	9,8	6,3	3,7
Großbritannien	45,0	30,9	9,0	6,3	2,6	6,2
Bulgarien	51,2	29,0	8,4	6,8	1,9	2,7
Tschechische Republik	42,7	35,3	7,8	7,5	3,6	3,1
Estland	44,0	31,9	9,4	12,2	1,3	1,2
Zypern	46,6	25,3	3,7	11,8	5,8	6,8
Lettland	48,4	26,0	9,1	11,0	3,9	1,6
Litauen	46,4	30,3	10,4	9,3	1,8	1,8
Ungarn	42,5	29,9	9,9	11,8	2,9	3,0
Malta	52,3	26,3	6,7	4,7	7,4	2,6
Polen	59,8	19,9	10,5	4,4	2,9	2,5
Rumänien	41,3	36,2	7,0	10,2	3,2	2,1
Slowenien	44,4	32,3	8,5	8,6	3,3	2,9
Slowakei	42,5	29,5	9,2	11,3	4,3	3,2

Quelle: EUROSTAT

Eine Gliederung der Sozialausgaben nach „Funktionen“ ergibt für den EU-Durchschnitt einen Anteil von 46% für die Sozialrisiken Alter und Hinterbliebene, 29% für Gesundheitsversorgung, jeweils 8% für Invalidität und Familie und 6% für Arbeitslosigkeit. In Österreich entfallen anteilmäßig mehr für Alter und Hinterbliebene (49%) und Familie (11%) und weniger für Gesundheit (26%).

Die sozialpolitischen Schwerpunkte werden in den EU-Mitgliedsländern sehr unterschiedlich gesetzt. Der Anteil von Alter und Hinterbliebene an den öffentlichen Gesamtsozialausgaben schwankt zwischen 27% (Irland) und 61% (Italien). Bei den Gesundheitsleistungen liegt der Anteil in den meisten Ländern zwischen 25% und 30%. In der Mehrzahl der neuen Mitgliedsstaaten ist der Anteil der Gesundheitsausgaben an den Sozialausgaben höher.

Bei den Ausgaben für Invalidität (für Personen im Erwerbsalter) gibt es Anteile zwischen 4% und 15%. Auch die Anteile der Familienleistungen an den Gesamtausgaben divergieren stark, von 4% in Polen bis 17% (Luxemburg). Ausgaben im Falle von Arbeitslosigkeit variieren hinsichtlich ihres Anteils an den Gesamtsozialausgaben zwischen 2% (Litauen) und 12% (Spanien).

Finanzierung der Sozialschutzleistungen

Hauptfinanzierungsquellen sind die Sozialbeiträge der ArbeitgeberInnen (2005 im EU-27 Schnitt 38%), die staatlichen Zuweisungen (38%) und die Beiträge der Versicherten (21%).

Verglichen mit der durchschnittlichen Finanzierungsstruktur der EU-27-Staaten sind in Österreich die Einnahmen aus den Beiträgen der versicherten

Personen deutlich höher und die direkten staatlichen Zuwendungen deutlich geringer. Der Anteil der Arbeitgeberbeiträge an der Gesamtfinanzierung der sozialen Sicherheit liegt in Österreich etwa auf derselben Höhe wie im EU-27-Durchschnitt.

Die Finanzierungsstrukturen der 27 Mitgliedsstaaten sind sehr unterschiedlich. Die Anteile der staatlichen Zuwendungen an der Gesamtfinanzierung bewegen sich zwischen 12% (Rumänien) und 63% (Dänemark), die der versicherten Personen zwischen 0,4% (Estland) und 34% (Niederlande) und die der ArbeitgeberInnen zwischen 10% (Dänemark) und 79% (Estland).

Finanzierung des Sozialschutzes nach Typ (in % der Gesamteinnahmen), 2005

	Staatliche Zuweisungen	Sozialbeiträge		Sonstige Einnahmen
		ArbeitgeberInnen	Versicherte ¹	
EU-27	37,6	38,3	20,8	3,3
Belgien	24,7	51,4	22,0	1,9
Dänemark	63,2	10,3	18,5	8,0
Deutschland	35,6	35,0	27,7	1,7
Griechenland	30,7	35,5	22,9	10,9
Spanien	33,3	48,9	15,6	2,2
Frankreich	30,6	44,7	20,9	3,8
Irland	53,9	24,7	15,3	6,1
Italien	41,4	41,7	15,3	1,6
Luxemburg	45,3	26,9	24,4	3,4
Niederlande	19,9	33,4	34,4	12,3
Österreich	33,1	37,9	27,4	1,6
Portugal	42,2	31,7	15,7	10,4
Finnland	43,7	38,8	11,4	6,1
Schweden	48,0	41,0	8,8	2,2
Vereinigtes Königreich	50,5	32,4	15,5	1,6
Bulgarien	36,1	42,4	18,3	3,2
Tschechische Republik	18,1	54,3	26,4	1,2
Estland	20,4	79,0	0,4	0,2
Zypern	53,7	19,7	15,0	11,6
Lettland	35,3	47,1	16,9	0,7
Litauen	39,6	53,8	6,0	0,6
Ungarn	34,8	42,0	15,9	7,3
Malta	34,5	43,5	19,2	2,8
Polen	39,2	28,0	22,3	10,5
Rumänien	11,7	49,7	23,5	15,1
Slowenien	31,7	27,4	40,0	0,9
Slowakei	14,0	62,0	22,4	1,6

Quelle: EUROSTAT

1) Arbeitnehmer-, Selbstständigen- und Pensionistenbeiträge

14. Invaliditätspensionen

Ursula Obermayr
Michaela Mayer-Schulz
Johann Stefanits
Sektion II, BMSK

14

Inhaltsverzeichnis

14.1.	Pensionsanträge	184
14.2.	Pensionsneuzugänge	185
14.3.	Pensionsneuzugänge nach Krankheitsgruppen	187
14.4.	Pensionsstand	187
14.5.	Pensionsabgänge	188
14.6.	Pensionshöhen	190
14.7.	Rehabilitation	191
14.8.	Gebbarungsergebnisse	192
14.9.	Anhang Tabellen	193

14. Invaliditätspensionen

Tabellenverzeichnis

1.1.	Pensionsanträge Invaliditäts- und Alterspensionen, gesamte Pensionsversicherung, Berichtsjahre 1996 bis 2007.....	195
1.2.	Pensionszuerkennungen Invaliditäts- und Alterspensionen, gesamte Pensionsversicherung, Berichtsjahre 1996 bis 2007	196
1.3.	Ablehnungsquote bei den Pensionsanträgen Invaliditäts- und Alterspensionen, gesamte Pensionsversicherung, Berichtsjahre 2001 bis 2007.....	195
1.4.1.	Anträge und Zuerkennungen mit mehrfacher Ablehnungshistorie im Zeitraum 2004 bis 2007, Häufigkeit der Ablehnungen von 2004 bis 2007.....	197
1.4.2.	Anträge und Zuerkennungen mit mehrfacher Ablehnungshistorie im Zeitraum 2004 bis 2007, Anzahl der Zuerkennungen bzw. Ablehnungen im Jahr 2007 und Häufigkeit der Ablehnungen im Jahr	198
1.5.	Verfahren bei den Pensionsversicherungsträgern und den Sozialgerichten im Jahr 2006.....	198
2.1.1.	Pensionsneuzuerkennungen, gesamte Pensionsversicherung, Berichtsjahre 1970 bis 2007	199
2.1.2.	Pensionsneuzuerkennungen nach Pensionsversicherungsträgern 2007 (Männer).....	200
2.1.3.	Pensionsneuzuerkennungen nach Pensionsversicherungsträgern 2007 (Frauen).....	200
2.2.1.	Durchschnittliches Pensionszugangsalter der Invaliditäts- und Alterspensionen, gesamte Pensionsversicherung, Berichtsjahre 1970 bis 2007.....	200
2.2.2.	Pensionsneuzuerkennungen nach Alter und Invaliditäts- und Alterspensionen, gesamte Pensionsversicherung, Berichtsjahr 2007	201
2.3.	Erstmalige Pensionsneuzuerkennung im Jahr 2006 nach Geschlecht, Pensionsversicherungsträger und Pensionsart	201
2.4.	Durchschnittliche Einkommensersatzraten des Pensionsneuzuganges nach Geschlecht, Pensionsversicherungsträger und Pensionsart im Jahr 2006	202
2.5.1.	Altersspezifische Invalidisierungshäufigkeit des Pensionsneuzuganges der Jahre 1998 bis 2006 (Männer)	203
2.5.2.	Altersspezifische Invalidisierungshäufigkeiten des Pensionsneuzuganges der Jahre 1998 bis 2006 (Frauen)	203
3.1.1.	Invaliditätspensionen und vorzeitige Alterspensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit, Neuzuerkennungen nach Krankheitsgruppen, Männer, gesamte Pensionsversicherung, Berichtsjahre 1995 bis 2007.....	204
3.1.2.	Invaliditätspensionen und vorzeitige Alterspensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit, Neuzuerkennungen nach Krankheitsgruppen, Frauen, gesamte Pensionsversicherung, Berichtsjahre 1995 bis 2007.....	204
4.1.1.	Pensionsstand, gesamte Pensionsversicherung, Berichtsjahre 1970 bis 2007.....	205
4.1.2.	Pensionsstand nach Pensionsversicherung, Berichtsjahr 2007	206
4.2.	Pensionsstand nach Alter, Invaliditäts- und Alterspensionen, gesamte Pensionsversicherung, Berichtsjahr 2007	206
4.3.1.	Verteilung der PensionsbezieherInnen im Inland, BezieherInnen von Invaliditätspensionen, Ausgleichszulagen und/oder Pflegegeld, Pensionsstand nach Geschlecht und Altersgruppen, Dezember 2007	207
4.3.2.	Verteilung der PensionsbezieherInnen im Inland, BezieherInnen von Alterspensionen, Ausgleichszulagen und/oder Pflegegeld, Pensionsstand nach Geschlecht und Altersgruppen, Dezember 2007	208
5.1.1.	Durchschnittliches Pensionsalter bei Abgang wegen Todes, Invaliditäts- und Alterspensionen gesamte Pensionsversicherung, Berichtsjahre 1970 bis 2007	209
5.1.2.	Durchschnittliches Pensionsalter bei Abgang wegen Todes, Invaliditäts- und Alterspensionen, Berichtsjahre 1970 bis 2007	209
5.2.1.	Durchschnittliche Pensionsbezugsdauer bei Abgang wegen Todes, Invaliditäts- und Alterspensionen nach Pensionsversicherungsträger, Berichtsjahr 2007	210

5.2.2.	Pensionsabgänge wegen Todes im Jahr 2007, Gesamtschau: Antrittsalter, Bezugsdauer und Abgangsalter	210
5.3.	Fernere Lebenserwartung zum Alter 59	212
6.1.1.	Durchschnittliche Pensionshöhe von Invaliditäts- und Alterspensionen (inkl. Zulagen und Zuschüssen), Pensionsstand, gesamte Pensionsversicherung, Berichtsjahre 2001 bis 2007	212
6.1.2.	Verteilung der monatlichen Pensionsleistung, Invaliditäts- und Alterspensionen (inkl. Zulagen und Zuschüssen), Pensionsstand, gesamte Pensionsversicherung, Berichtsjahr 2007	212
6.1.3.	Höhe der durchschnittlichen Pensionsleistung nach Geschlecht, Pensionsart und Versicherungsträger, Pensionsstand (Pension mit Zulagen und Zuschüssen, Dezember 2007)	213
6.1.4.	Höhe der durchschnittlichen Pensionsleistung im Inland nach Geschlecht, Pensionsart und Versicherungsträger, Pensionsstand (Pension mit Zulagen und Zuschüssen, Dezember 2007) ..	214
6.2.	Höhe der durchschnittlichen pro Kopf-Pension nach Geschlecht, Pensionsart und Versicherungsträger, Pensionsstand (Pension mit Zulagen und Zuschüssen, Dezember 2007) ..	215
6.3.1.	Durchschnittliche Pensionshöhe von Invaliditäts- und Alterspensionen, Pensionsneuzuerkennungen, gesamte Pensionsversicherung, Berichtsjahre 2001 bis 2007	216
6.3.2.	Verteilung der monatlichen Pensionsleistung von Invaliditäts- und Alterspensionen, Pensionsneuzuerkennungen, gesamte Pensionsversicherung, Berichtsjahr 2007	216
7.	Rehabilitation und Gesundheitsvorsorge im Jahr 2007	216
8.	Aufwand für Pensionen der geminderten Arbeitsfähigkeit	217

Quellen:

Eigene Berechnungen des BMSK (unter Verwendung von Daten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger), sofern in

den jeweiligen Tabellen nicht auf andere Quellen verwiesen wird.

Verwendete Abkürzungen:

Arb.:	ArbeiterInnen
Ang.:	Angestellte
AP:	Alterspensionen
BUP:	Berufsunfähigkeitspension
DP:	Direktpensionen (Summe aus Alterspensionen und Invaliditätspensionen)
Eisenb./Bergb.:	Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
EUP:	Erwerbsunfähigkeitspension
IP:	Invaliditätspensionen
PV:	Pensionsversicherung
PVA:	Pensionsversicherungsanstalt
PVA/Arb:	Pensionsversicherungsanstalt/ArbeiterInnen
PVA/Ang:	Pensionsversicherungsanstalt/Angestellten
PV der Unselbst.:	Pensionsversicherung der unselbständig Beschäftigten
SVA:	Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
SVA der gew. Wirtschaft:	Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
SVB:	Sozialversicherungsanstalt der Bauern
VGA:	Vorgezogene Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit

14.1. Pensionsanträge

Von 1996 bis 2007 wurden pro Jahr von Männern rund 40.000 Anträge und von Frauen rund 25.000 Anträge auf Zuerkennung einer Pensionsleistung wegen geminderter Arbeitsfähigkeit gestellt: Gegenwärtig liegt die Zahl der entsprechenden Anträge von Frauen bei rund 29.500 bzw. von Männern bei rund 43.500. Damit ist – nach einem Höchststand an Anträgen im Jahr 2000 und dem steilen Abfall im Jahr 2001 – seit 2002 wiederum ein stetiges Steigen der Anträge zu verzeichnen. Insgesamt machen die Anträge auf Zuerkennung einer Invaliditätspension bei den Männern 59% aller Direktpensionsanträge aus, bei den Frauen sind es 46% (Übersicht 1.1.)

Nicht alle dieser Anträge führen in weiterer Folge zu einer Zuerkennung einer Invaliditätspension, vor allem nicht beim ersten Mal: Im Jahr 2007 gab es bei den Männern 19.700 Zuerkennungen, bei den Frauen 11.100. Gemessen an allen zuerkannten Direktpensionen ergibt dies bei den Männern einen Anteil von 43%, bei den Frauen einen Anteil von 27% (Übersicht 1.2.). Im Jahr 2007 betrug die Ablehnungsquote bei Männern 51% und bei Frauen 59% (Übersicht 1.3.). Dabei werden die Ablehnungen an der Gesamtzahl aus Zuerkennungen und Ablehnungen gemessen.

Die in den Jahren 2004 bis 2007 abgelehnten Anträge wurden in einer Sonderauswertung genauer analysiert: Die Personen, deren Antrag in diesem Zeitraum mindestens einmal abgelehnt wurde, haben in 78% der Fälle diesen Antrag zum ersten Mal gestellt, 18% hatten bereits zwei Ablehnungen und der Rest drei und mehr Ablehnungen erfahren.

Von den oben angeführten 78% haben aber zu einem späteren Zeitpunkt doch 25% eine Zuerkennung der Invaliditätsleistung erfahren. Dies erfolgte zum Teil auf Basis positiver Entscheidungen der Sozialgerichte. Bei den Personen mit mehrfacher „Ablehnungsgeschichte“ ist die Zuerkennungsquote für eine spätere Invaliditätspension aber bereits deutlich geringer: Dies wird mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit auch daran liegen, dass in diesen Fällen nach mehrfachen vergeblichen Anträgen auf eine Invaliditätsleistung zu einem späteren Zeitpunkt eine Alterspension in Anspruch genommen wird. Um aber in diesem Bereich noch konkretere Aussagen treffen zu können, wäre es notwendig, das untersuchte Zeitfenster von 2004 bis 2007 noch weiter auszudehnen, als

dies in der Übersicht 1.4.1. dargestellt wurde. Allerdings lassen dies die dem Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz (BMSK) zur Verfügung stehenden Daten nicht zu.

In der Mehrzahl der Fälle mündet der Antrag aber schon beim ersten Anlauf in eine Zuerkennung: Von den 25.600 Zuerkennungen des Jahres 2007 war dies bei rund 54% der Fall. Die Chancen auf Zuerkennung einer Invaliditätspension bereits beim ersten Antrag sind allerdings äußerst ungleich verteilt:

- Bei den Angestellten beträgt die Zuerkennungsquote beim „Erstantrag“ unabhängig vom Geschlecht 66%.
- Bei den ArbeiterInnen beträgt diese Quote bei Männern 52%, bei Frauen aber nur 43%.

Letzteres ist insofern interessant, als man das Problem der „geringeren“ Zugangschancen bisher eher bei den ungelerten männlichen Arbeitern verortet hat: Wie Übersicht 1.4.2. zeigt, hat dieses Problem aber eine bisher kaum angesprochene geschlechtsspezifische Dimension, es sei denn, man nimmt an, dass dieses Problem durch bessere Gesundheitszustände der Frauen überlagert wird.

In Übersicht 1.5. werden die erledigten Verfahren bei den Pensionsversicherungsträgern und Sozialgerichten für das Jahr 2006 dargestellt. Von den Pensionsversicherungsträgern wurden 30.500 Anträge auf eine Invaliditätspension im Sinne der AntragstellerInnen zuerkannt, bei 35.200 Anträgen kam es zu einer Ablehnung. Somit kam es bei 54% zu einer negativen Entscheidung durch den PV-Träger. Von diesen haben 58% (20.400 Fälle) eine Klage beim Arbeits- und Sozialgericht eingebracht. Davon kam es in 675 Fällen zu einer Stattgebung und in 4.868 Fällen zu einem Vergleich. D.h. rund 5.500 KlägerInnen bzw. 27% waren vor Gericht erfolgreich. Auffallend ist die hohe „Erfolgsquote“ bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft mit 38%.

Bemerkenswert ist weiters der unterschiedlich hohe Anteil der Ablehnungen je nach Berufsgruppe. Der Anteil der Ablehnungen ist bei Bauern mit 19% mit Abstand am geringsten, bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft mit 27% etwas höher, bei Angestellten (51%), bei der VA für Eisenbahnen und Bergbau (56%) und bei ArbeiterInnen (59%) mit jeweils mehr als der Hälfte am höchsten.

14.2. Pensionsneuzugänge

Bei Anträgen auf Alterspension münden diese Anträge im Regelfall in eine Zuerkennung dieser Leistung. Wie in Abschnitt 14.1 erwähnt, ist dies bei Anträgen auf Invaliditätsleistungen nicht immer der Fall. In diesem Abschnitt widmen wir uns nur jenen Anträgen, die tatsächlich zu einer erstmaligen Neuzuerkennung führten: Im Jahr 1970 gab es 57.000 Neuzugänge, im Jahr 2007 liegt dieser Wert bereits bei 87.600. Daran ist nicht nur die demografische Entwicklung beteiligt, sondern auch die Tatsache, dass

- immer mehr Personen in Österreich einen Pensionsanspruch erwerben und
- immer mehr Personen aus dem Ausland eine Pension aus der österreichischen gesetzlichen Pensionsversicherung zugesprochen erhalten: Dies deshalb, da sie zumindest temporär in Österreich Versicherungszeiten – und damit auch eine Pensionsanwartschaft – erworben haben.

Hier interessieren wir uns aber vor allem für das Verhältnis von Invaliditätspensionen zu Alterspensionen beim Neuzugang (Übersicht 2.1.1.):

- 1970 waren 29% aller Neuzugänge an Direktpensionen IP-Leistungen, bis 1990 stieg dieser Wert auf 40%, danach fiel er wieder auf gegenwärtig 35% (der hohe Wert von 41% im Jahr 2004 resultiert aus einem Antrags- und Erledigungsrückstau bei der PVA in den Jahren 2002 bis 2004).
- Interessanterweise bleiben die IP-Anteile über den gesamten Zeitraum von fast 40 Jahren annähernd konstant, nämlich bei rund 26%. Ausnahmen gibt es allenfalls in Reformjahren, wo es naturgemäß zu Vorzieheffekten kommt.
- Umso deutlicher ist der Anstieg des IP-Anteils an den Direktpensionen bei den Männern: Lag er zu Beginn der 1970er Jahre noch bei 30%, so stieg er bis Ende der 80er Jahre auf 50% und liegt im Durchschnitt der letzten 5 Jahre bei 43% bis 45%.

Die Tabellen 2.1.2. und 2.1.3. geben die entsprechenden IP-Anteile an den Direktpensionsneuzugängen getrennt nach PV-Trägern für das Jahr 2007 wieder:

- Die mit Abstand höchsten Anteile haben mit 66% Bauern (Männer: 77%, Frauen: 58%);
- danach folgen die ArbeiterInnen mit 44% (Frauen: 31%, Männer: 54%);

- die niedrigsten Werte gibt es bei den Angestellten mit 21% (Männer: 24%, Frauen 18%).

Dies ist insofern erstaunlich, als Angestellte deutlich höhere „Erfolgschancen“ auf Zuerkennung einer Invaliditätsleistung haben. Hätten ArbeiterInnen die gleichen Zugangschancen wie Angestellte, dann würden bei den ArbeiterInnen rund zwei Drittel bis drei Viertel aller Versicherten eine Invaliditätspension in Anspruch nehmen.

Wie der Übersicht 2.2.1. zu entnehmen ist, ist von 1970 bis 2007 nicht nur bei den Direktpensionen das durchschnittliche Pensionszugangsalter deutlich gesunken, sondern vor allem auch bei den Invaliditätspensionen:

- 1970 lag das durchschnittliche Zugangsalter bei den Invaliditätsleistungen noch bei 57 Jahren (Männer: 57; Frauen: 57), gegenwärtig liegt es bei 53 Jahren, also 4 Jahre niedriger (Frauen: 51, Männer: 54);
- Hier ist der deutliche Abfall bei den Frauen interessant, nämlich von 57 auf 51 Jahre, d.h. um 6 Jahre: dies dürfte die Folge der stark gestiegenen Zugänge mit psychischen Krankheiten sein, die insgesamt zu einem sehr frühen Ausstieg aus dem Erwerbsleben führen.
- Im Vergleich dazu ist im Zeitraum 1970 bis 2007 das Antrittsalter bei den Alterspensionen nur um 2 Jahre gesunken.

Die Zugänge konzentrieren sich bei den Männern auf den Altersbereich 57 bis 60, bei den Frauen auf den Altersbereich 55 bis 58 (Übersicht 2.2.2.). Bei den Männern liegt der Höhepunkt der Neuzugänge also unmittelbar vor dem Alter, wo die vorzeitige Alterspension beginnt, bei den Frauen gibt es hingegen einen zweijährigen Überlappungsbereich: Letzteres dürfte daraus resultieren, dass mit dem kompletten Wegfall der vorzeitigen Alterspension wegen Arbeitslosigkeit weniger Frauen die Anspruchsvoraussetzungen für die verbliebenen vorzeitigen Alterspensionen (lange Versicherungsdauer, Korridor pension und Langzeitversicherten pension) erfüllen als Männer.

Das BMSK führt beinahe alljährlich eine Analyse der Pensionsneuzugänge in Bezug auf die „Tätigkeit“ unmittelbar vor dem Pensionsantritt durch. Dabei zeigen sich erhebliche Unterschiede zwischen Invaliditäts- und Alterspensionen (Übersicht 2.3.):

14. Invaliditätspensionen

- Bei den Männern kommen 30% der Zugänge an Invaliditätsleistungen aus dem Bezug von Krankengeld in die Pension. Mehr als 40% haben unmittelbar vor dem Pensionsantritt eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung erhalten. Nur 27% sind unmittelbar aus einem aufrechten Dienstverhältnis in die Pension übergetreten, aber auch hier steht zu vermuten, dass ein hoher Anteil dieser Personen eine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall erhalten hat.
- Bei den männlichen Alterspensionisten kommen hingegen 78% der Neuzugänge aus einem bestehenden Dienstverhältnis oder einer aufrechten freiwilligen Versicherung in Pension. Nur 14% kommen aus dem Leistungsbezug des Arbeitslosengeldes oder des Notstandshilfebezuges.
- Bei den Frauen kommen bei den Alterspensionen 17% aus einem derartigen Leistungsbezug in den Ruhestand, 67% der Neuzugänge treten aus einem aufrechten Dienstverhältnis in die Pension über.
- Bei der Interpretation dieser Übertrittsdaten ist aber zu beachten, dass Übertritte aus dem Bezug von Altersteilzeitgeld bzw. aus einem Sozialplan infolge des weiterhin aufrechten Versicherungsverhältnisses als Übertritt aus einem Erwerbsverhältnis gewertet wird.
- Bei den weiblichen Invaliditätspensionen kommen hingegen nur 24% aus einem Erwerbsverhältnis, 32% aus dem Bezug von Krankengeld und 34% aus dem Bezug einer Leistung der Arbeitslosenversicherung (mit der oben erwähnten Ausnahme: Altersteilzeitgeld).

Die Mehrheit jener Personen, die aus der Arbeitslosigkeit in die Invaliditätsleistung übertreten, tun dies im Anschluss an den Bezug von Notstandshilfe: Bei Männern sind dies 24% aller Neuzugänge an IP, bei den Frauen immerhin noch 20%. Dies lässt den Schluss zu, dass die Arbeitslosigkeit vor Pensionsantritt von längerer Dauer war, da der Bezug von Arbeitslosengeld bereits ausgeschöpft war.

Deutliche Unterschiede zwischen Invaliditäts- und Alterspensionen gibt es weiters bei den Einkommensersatzraten, die das Verhältnis aus dem letzten Aktiveinkommen vor Pensionsantritt und der Erstpension bei den Pensionsneuzugängen darstellen (Übersicht 2.4.):

- Bei den männlichen IP-Beziehern lag im Jahr 2006 die Nettoersatzrate – Netto-Erstpension in Relation zum letzten Netto-Aktivbezug – bei

75%. Bei Alterspensionisten lag dieser Wert bei 86%.

- Bei den weiblichen IP-Beziehern lag im Jahr 2006 der entsprechende Wert der Nettoersatzrate bei 68%, bei den Alterspensionistinnen hingegen bei 80%.

Die Ursache für diese Unterschiede bei den Ersatzraten zwischen den Geschlechtern und den Pensionsarten liegt primär im unterschiedlichen Zugangsalter und dem damit verbundenen unterschiedlichen Ausmaß an Versicherungsmonaten. Als zusätzliche Faktoren können bei Invaliditätspensionen noch Lücken im Versicherungsverlauf hinzukommen, die beispielsweise durch Zeiten der Krankheit oder Arbeitslosigkeit verursacht sein können.

Am Beginn dieses Abschnittes wurde eine deutlich steigende Zahl an Invaliditätspensionen gemessen an allen Direktpensionen konstatiert. Dafür können mehrere Faktoren ausschlaggebend sein:

- Eine Verschiebung der Altersstruktur, wie sie sich gegenwärtig abzeichnet: Immer mehr geburtenstarke Jahrgänge erreichen bereits ein Alter, wo ein messbarer Zugang in die IP-Leistung erfolgt;
- starke Zunahme der IP-Anträge von Personen aus dem Ausland;
- rechtliche Änderungen, die einen Zugang erleichtern;
- insgesamt gestiegene Invalidisierungshäufigkeiten im Zeitablauf.

In der Vergangenheit wurde regelmäßig kritisiert, dass die altersspezifischen Invalidisierungsquoten ständig steigen. Die Übersichten 2.5.1. und 2.5.2. zeigen jedoch sehr deutlich, dass dies zumindest seit dem Jahr 1999/2000 nicht mehr der Fall ist:

- Im Durchschnitt der Jahre 2004 bis 2006 ist die altersspezifische Invalidisierungsquote – Zugänge an IP nach Alter gemessen an den Erwerbspersonen des Vorjahres – bis zum Alter von 55 Jahren gegenüber den Vergleichswerten aus 1998/2000 deutlich gesunken; dies gilt auch für Frauen.
- Im Altersbereich 55 bis 60 ist bei den Männern die Invalidisierungsquote sogar sehr deutlich gesunken. Bei den Frauen ist dies nicht so deutlich sichtbar, allerdings sind auch hier die Quoten im 5-jährigen Altersdurchschnitt deutlich geringer.
- Lediglich im Altersbereich ab 60 gibt es bei den Männern eine leichte Zunahme der Invalidisierungsquoten.

Insgesamt gilt es aber ausdrücklich festzuhalten:

- Es ist richtig, dass die Zahl der Neuzugänge an Invaliditätspensionen gestiegen ist, dies hat allerdings Ursachen, die außerhalb des Einflussbereiches der gesetzlichen Pensionsversicherung liegen (z.B: vermehrte Pensionsanträge aus dem Ausland, starke Verschiebungen der Altersstruktur).
- Faktum ist, dass es durch die Reformmaßnahmen der Jahre 2000/2001 gelungen ist, die Invalidisierungsquoten bei den älteren ArbeitnehmerInnen im Inland deutlich zu senken.

- Darüber hinaus dürfte die gute Arbeitsmarktlage der vergangenen Jahre auch dazu beigetragen haben, dass die Invalidisierungsquoten in den Altersstufen bis 55 bei beiden Geschlechtern leicht gesunken sind.

Diese Anmerkung soll in Erinnerung rufen, dass die Zugänge in die Invaliditätspensionen – neben den rechtlichen, demografischen und gesundheitlichen Aspekten – auch eine arbeitsmarktpolitische Dimension aufweisen.

14.3. Pensionsneuzugänge nach Krankheitsgruppen

Die Daten bei Pensionen wegen geminderter Erwerbsfähigkeit umfassen auch Informationen über die Krankheitsgruppe, aufgrund derer die Invaliditätsleistung in Anspruch genommen wurde. Dies gilt sowohl für die Daten des Pensionsstockes als auch für die Neuzugangsdaten: Bei den Daten des Pensionsstockes ist diese Information allerdings nur bedingt aussagekräftig, da sie Pensionsneuzugänge über einen Zeitraum von 20 bis 25 Jahren umfasst und daher die zeitliche Dynamik in der Zuerkennung nach Krankheitsgruppen kaum zutage tritt. Deshalb beschränkt sich die nachfolgende Analyse auf die Zugänge der Jahre 1995 bis 2007: dieser 13-jährige Zeitraum genügt, um die neuesten Trends bei der Zuerkennung nach Krankheitsgruppen transparent zu machen:

- Bei einer Gesamtbetrachtung beider Geschlechter gingen im Jahr 1995 noch 47% aller NeuzugangspensionistInnen bei den Invaliditätspensionen wegen Krankheiten des Skeletts, der Muskeln sowie des Bewegungs- und Stützapparates in Pension. Mittlerweile liegt der Anteil bei dieser Krankheitsgruppe nur mehr bei 33%. Betrachtet man diesbezüglich ausschließ-

lich die Männer, so ist ein Absinken von 48% (1995) auf 35% (2007) zu verzeichnen, bei den Frauen von 44% auf gegenwärtig 28%.

- Im dargestellten Zeitraum sind die Anteile der Herz-Kreislauferkrankungen mit 12% weitestgehend stabil geblieben.
- Analog gilt dies beinahe auch für die Krebserkrankungen: sie stiegen von 6% (1995) auf 8% (2007).
- Eine dramatische Änderung gibt es hingegen bei den psychiatrischen Krankheiten: Sie stiegen insgesamt von 11% im Jahr 1995 auf mittlerweile bereits 29% (2007). Noch stärker ist der Anstieg bei den Frauen, und zwar von 14% (1995) auf 38% im Jahr 2007.

Alle hier genannten Daten finden sich in den Übersichten 3.1.1. und 3.1.2. Auf die oben genannten 4 Krankheitsgruppen entfielen im Jahr 1995 77% aller Neuzugänge an Invaliditätsleistungen, 2007 waren es bereits 81%. Vier von fünf Neuzugängen an Pensionen wegen geminderter Erwerbsfähigkeit sind also auf nur vier Krankheitsgruppen zurückzuführen.

14.4. Pensionsstand

In den vergangenen vier Jahrzehnten hat die Zahl der Invaliditätspensionen im Pensionsstand stetig zugenommen: Gab es 1970 bei Männern noch 157.500 Invaliditätsleistungen, so waren es im Jahr 2007 bereits 268.000 Leistungen. Die Zahl der ausgewiesenen Invaliditätsleistungen wäre aber noch deutlich höher, hätte man nicht in den Jahren 1993 bis 2001 einen Teil dieser Leistungen in eine neue Leistungsart – die vorzeitige Alterspensionen

wegen geminderter Arbeitsfähigkeit – transferiert: Daher läge die Quote der Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit gemessen an den Direktpensionen heute vermutlich bei 45%, und nicht bei den in Übersicht 4.1.1. ausgewiesenen 35%. Analoges gilt für Frauen.

Die höchsten Anteile an Invaliditätsleistungen gemessen an allen Direktpensionen gibt es bei Männern im Bereich der Arbeiter und der Bauern mit je-

14. Invaliditätspensionen

weils 44%. Bei Frauen gibt es ähnlich hohe Quoten nur bei den Bäuerinnen, selbst bei Arbeiterinnen ist der Anteil der Invaliditätspensionistinnen gemessen an den Direktpensionistinnen mit 24% vergleichsweise gering. Die Daten finden sich in der Übersicht 4.1.2.

Die Übersicht 4.2. zeigt ferner den Stand an Invaliditäts- und Alterspensionen nach dem Alter der BezieherInnen: Man kann daraus deutlich erkennen, dass sich der Stand an IP über die Altersgruppe anfangs relativ langsam aufbaut, aber im Altersbereich ab 55 bis zum Alter 61/62 eine deutliche Beschleunigung erfährt.

BezieherInnen von Invaliditäts- und Alterspensionen können – bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen – neben ihrer Pension zusätzlich noch eine Ausgleichszulage (AZ) und/oder Pflegegeld beziehen, sofern ihr Wohnsitz im Inland liegt. Dabei zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Geschlechtern und zwischen den Pensionsarten IP und AP:

Bei den Anteilen der Direktpensionen mit einer AZ ergeben sich kaum größere Unterschiede zwischen den Geschlechtern, dies gilt sowohl für AP, als auch für IP-Leistungen. Bei den DirektpensionistInnen, die gleichzeitig auch Pflegegeld bezie-

hen, gibt es allerdings ausgeprägte geschlechtsspezifische Unterschiede: Der Anteil der Pflegegeldleistungen ist bei Frauen sowohl bei IP als auch bei AP um rund 50% höher, als bei Männern. Dies ist eine unbestreitbare Folge der höheren Lebenserwartung, allerdings dürfte dies nicht der einzige erklärende Faktor sein.

Der Anteil jener PensionsbezieherInnen, die neben ihrer Pension auch ein Pflegegeld beziehen, ist auch in Bezug auf die Pensionsarten höchst ungleich verteilt: InvaliditätspensionistInnen weisen eine beinahe doppelt so hohe Pflegegeldhäufigkeit (24%) auf als AlterspensionistInnen (13%).

Noch ausgeprägter sind die Unterschiede in Bezug auf den gleichzeitigen Erhalt einer Ausgleichszulage: Bei den AlterspensionistInnen erhalten 6% aller BezieherInnen gleichzeitig auch eine AZ, bei den InvaliditätspensionistInnen beträgt dieser Anteil mit 20% mehr als das Dreifache.

Die entsprechenden Daten sind in den Übersichten 4.3.1. und 4.3.2. zu finden: Extrem interessant ist in diesem Zusammenhang auch, dass bei den InvaliditätspensionistInnen gerade im Altersbereich 30 bis 45 sehr hohe Anteile sowohl an AZ-BezieherInnen als auch an PflegegeldbezieherInnen zu finden sind.

14.5. Pensionsabgänge

Das BMSK veröffentlicht seit Jahren Zeitreihendaten mit dem durchschnittlichen Pensionsabgangsalter jener Personen, die wegen Todes aus dem Stand der gesetzlichen Pensionsversicherung ausscheiden. Bei diesen Daten, deren neueste Entwicklung in der Tabelle 5.1.1. wiedergegeben ist, zeigen sich mehrere Entwicklungslinien. Zwei davon liegen durchaus im Rahmen dessen, was man bei Kenntnis der Sachlage auch erwarten würde:

- Es gibt deutliche Unterschiede im Abgangsalter zwischen Männern und Frauen: Dies spiegelt die faktischen Verhältnisse bei der unterschiedlichen Lebenserwartung von Männern und Frauen wider.
- Es gibt aber auch deutliche Unterschiede zwischen Invaliditäts- und AlterspensionistInnen: Auch dies ist beinahe selbstverständlich, wenn man die Tatsache mit ins Kalkül zieht, dass die BezieherInnen einer Invaliditätspension diese Leistung gerade infolge ihres redu-

zierten Gesundheitszustandes in Anspruch nehmen müssen.

Darüber hinaus zeigt sich ein weiterer, ebenfalls zu erwartender Trend: Seit dem Jahr 1970, dem Ausgangspunkt der Datenreihe, steigt das durchschnittliche Pensionsabgangsalter deutlich an: Dies ist eine Folge des kontinuierlichen Anstieges der ferneren Lebenserwartung, der sich gleichmäßig in allen Gruppen – wenngleich auf Basis unterschiedlicher Ausgangsniveaus – niederschlägt.

Vom letztgenannten Trend gibt es jedoch eine unerwartete Ausnahme, nämlich die männlichen Invaliditätspensionisten: Hier zeigt sich seit dem Jahr 1970 kaum ein – oder ein nur sehr geringes – Ansteigen, nämlich von 69 Jahren zu Beginn der 1970er Jahre auf 70,5 Jahre im Jahr 2007. Eine Ursache dafür könnte darin liegen, dass sich – nicht zuletzt infolge einer sich über die Jahrzehnte hinweg geänderten Zuerkennungspraxis – die jeweiligen Strukturen bei den Invaliditäts- und Alterspensionisten signifikant geändert haben, und zwar so-

wohl hinsichtlich der Zusammensetzung nach den Pensionsversicherungsträgern als auch hinsichtlich der Zusammensetzung nach der Altersstruktur.

Wie sehr beispielsweise eine im Zeitablauf unterschiedliche Zusammensetzung nach den einzelnen Pensionsversicherungsträgern das Ergebnis beeinflussen kann, zeigt die Tabelle 5.1.2.: Das durchschnittliche Pensionsabgangsalter wegen Todes zeigt gerade bei den Invaliditätspensionen eklatante Unterschiede nach ArbeiterInnen, Angestellten, gewerblich Selbstständigen und Bauern/Bäuerinnen, währenddessen bei den AlterspensionistInnen die Differenzen ungleich geringer sind.

Schon allein deshalb ist das durchschnittliche Abgangsalter wegen Todes kein geeignetes Maß, um konkrete Aussagen über die Lebenserwartung von Invaliditäts- und Alterspensionisten zu treffen: Kombiniert man jedoch das durchschnittliche Abgangsalter der hier analysierten Abgänge wegen Todes mit einer weiteren Information, nämlich dem jeweiligen Pensionsstichtag, so lässt sich daraus eine ungleich wertvollere Information gewinnen, nämlich die durchschnittliche Pensionsbezugsdauer deren, die beispielsweise 2007 verstorben sind.

Getrennt nach den beiden Geschlechtern und nach Invaliditäts- und Alterspensionen sowie nach den Pensionsversicherungsträgern ergibt sich in Bezug auf diese Größe folgendes Bild (Übersichten 5.2.1. und 5.2.2.):

- Sowohl bei den männlichen als auch bei den weiblichen Arbeitern und Bauern sind die Unterschiede in der Bezugsdauer zwischen Invaliditäts- und Alterspensionisten vernachlässigbar gering.
- Unterschiede von jeweils ungefähr 3 Jahren gibt es hingegen bei den Angestellten und gewerblich Selbstständigen: Hier beziehen also die InvaliditätspensionistInnen die Pension deutlich kürzer als vergleichbare AlterspensionistInnen.

Infolge des früheren Pensionsantrittes von InvaliditätspensionistInnen schlägt sich deren kürzere Lebenserwartung bei ArbeiterInnen und Bauern/Bäuerinnen nicht in einer kürzeren Bezugsdauer nieder, bei anderen Gruppen aber sehr wohl, nämlich bei Angestellten und gewerblich Selbstständigen.

Das führt uns zum Problem der bereits angedeuteten ungleichen Lebenserwartung von Invaliditäts- und AlterspensionistInnen: Damit man die – fernere – Lebenserwartung von Invaliditäts- und AlterspensionistInnen sinnvoll vergleichen kann,

wird in Übersicht 5.3. die Lebenserwartung jener Personen/PensionistInnen dargestellt, die das 60. Lebensjahr bereits erreicht bzw. überschritten haben und in weiterer Folge in den Jahren 2004/05/06 verstorben sind:

- Die entsprechenden jährlichen Sterbetafeln von Statistik Austria weisen für die österreichische Bevölkerung für diesen dreijährigen Zeitraum für die 60-jährigen Männer eine fernere Lebenserwartung von 20,8 Jahren und für die Frauen von 24,7 Jahren aus.
- Nimmt man im Vergleich dazu nur die verstorbenen AlterspensionistInnen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung als Basis für die Berechnung der Lebenserwartung, so ergibt sich bei den Männern ein Wert von 22,3 Jahren und bei den Frauen ein Wert von 26 Jahren: Die Differenz von rund 4 Jahren zwischen den Geschlechtern bleibt somit in etwa erhalten. Interessant ist in diesem Zusammenhang ferner, dass es auch bei einer Quantilsbetrachtung der Lebenserwartung kaum Differenzen bei den jeweiligen Quantilsunterschieden von AlterspensionistInnen im Vergleich zur gesamten Bevölkerung gibt.
- Bei den InvaliditätspensionistInnen gibt es hingegen nicht nur eine um rund 3 Jahre (Frauen) bzw. 4 Jahre (Männer) verringerte Lebenserwartung im Vergleich zu den AlterspensionistInnen, auch die Quantilswerte sind in allen Belangen different: Es gibt einerseits deutlicher ausgeprägte geschlechtsspezifische Unterschiede, als auch eine sehr große Differenz beim untersten Quantil.

Mit anderen Worten, es gibt eine Gruppe von InvaliditätspensionistInnen, die ungleich „rascher“ stirbt als dies bei den AlterspensionistInnen der Fall ist: Von jenen InvaliditätspensionistInnen, die das 60. Lebensjahr erreicht haben, sterben 25% vor dem 69. (Männer) bzw. 76. (Frauen) Lebensjahr, während bei den AlterspensionistInnen die „untersten“ 25% vor dem Alter von 75,3 (Männern) bzw. 80,4 Jahren (Frauen) versterben.

Vergleicht man dazu die „obersten“ 25%, so verringern sich die Differenzen von Invaliditäts- und AlterspensionistInnen auf 4 (Männer) bzw. knapp mehr als 2 Jahre (Frauen).

14. Invaliditätspensionen

14.6. Pensionshöhen

Die Höhe der Invaliditätspension wird nach dem gleichen Berechnungsschema wie für die Alterspension ermittelt: sie ist abhängig von der Versicherungsdauer, dem Einkommen im Bemessungszeitraum und dem Pensionsantrittsalter. Eine Besonderheit bei der Berechnung der Invaliditätspension ist, dass bei Eintritt in die Pension vor dem Alter 56,5 Jahren die bis zu diesem Alter „entgangenen“ Versicherungsmonate hinzugerechnet werden. Allerdings nur dann, wenn der gesamte Steigerungsbetrag von 60% nicht überschritten wird. Aufgrund der Reform im Jahr 2003 wurde die Altersgrenze für die Hinzurechnung bis zum Jahr 2009 schrittweise auf 60 Jahre hinaufgesetzt.

Die durchschnittliche Invaliditätspension ist sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern deutlich niedriger als die durchschnittliche Alterspension. Dies liegt daran, dass bei den Invaliditätspensionen die Anzahl an Versicherungsmonaten, die bis zum Eintritt in die Pension erworben wurde, gesundheitsbedingt wesentlich niedriger ist, als bei Alterspensionen. Damit verbunden ist auch ein wesentlich niedrigeres Aktiveinkommen.

In Übersicht 6.1.1. sind die durchschnittlichen Invaliditäts- und Alterspensionen des Pensionsstandes inklusive der Zulagen und Zuschüsse (Ausgleichszulage, Kinderzuschuss) für den Zeitraum der Jahre 2001 bis 2007 dargestellt. Die vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit wurde zwar im Jahr 2000 abgeschafft. Die immer weniger werdenden Leistungen dieser Pensionsart sind in den Alterspensionen aber noch enthalten. Außerdem zählen zu den Pensionshöhen auch zwischenstaatliche Teilleistungen sowie Leistungen, die ins Ausland überwiesen wurden.

Die Veränderung der Pensionen im Beobachtungszeitraum 2001 bis 2007 in der Übersicht 6.1.1. zeigt, dass die durchschnittlichen Invaliditätspensionen stärker gestiegen sind als die Alterspensionen; bei den Frauen ist der Anstieg sogar noch deutlicher als bei den Männern.

- Die durchschnittliche Invaliditätspension bei den Männern betrug im Jahr 2001 908 EUR und im Jahr 2007 1.049 EUR; das ist ein Anstieg von 16 Prozent. Die durchschnittliche Alterspension betrug im Jahr 2001 1.171 EUR und im Jahr 2007 1.331 EUR; das ist eine Steigerung von 14 Prozent.
- Die durchschnittliche Invaliditätspension bei den Frauen stieg im Beobachtungszeitraum

2001 bis 2007 um 20% von 489 EUR auf 589 EUR, die durchschnittliche Alterspension stieg um 16% von 681 EUR auf 790 EUR.

In Übersicht 6.1.2. wird die Verteilung der monatlichen Pensionsleistung von Invaliditäts- und Alterspensionen im Berichtsjahr 2007 dargestellt. 50% der InvaliditätspensionistInnen haben eine Pension unter 1.045 EUR, 50% der AlterspensionistInnen eine Pension unter 1.413 EUR. Der Unterschied zwischen Invaliditäts- und Alterspension ist im Median wesentlich größer als bei der Betrachtung des Gesamtdurchschnittes beider Pensionsarten. Bei den Frauen ist im Median die Differenz der Durchschnittspensionen nicht so hoch wie beim Gesamtdurchschnitt.

Wesentliche Unterschiede in der Pensionshöhe gibt es auch zwischen den einzelnen Pensionsversicherungsträgern (Übersicht 6.1.3.). Im ASVG entsprechen die Unterschiede in den Pensionshöhen zwischen Invaliditäts- und Alterspension in etwa den Unterschieden der Pensionshöhen in der gesamten Pensionsversicherung. Bei den Gewerbetreibenden liegen die Invaliditätspensionen wesentlich unter dem Niveau der Alterspensionen: bei den Frauen erreichte die mittlere Invaliditätspension sogar nur 69 Prozent, bei den Männern 76 Prozent der mittleren Alterspension. Bei den Bauern/Bäuerinnen sind die Differenzen zwischen der Invaliditätspension und der Alterspension wesentlich geringer als jene in der gesamten Pensionsversicherung.

Die Höhe der Durchschnittspensionen wird auch durch jene Pensionsleistungen, die ins Ausland überwiesen werden, stark beeinflusst (Übersicht 6.1.4.). So betrug die durchschnittliche Invaliditätspension, die im Jahr 2007 ins Inland überwiesen wurde, (Männer und Frauen gemeinsam) 914 EUR, die durchschnittliche Invaliditätspension, die ins Ausland überwiesen wurde, hingegen nur 244 EUR.

In Übersicht 6.2. werden die durchschnittlichen Pro Kopf Einkommen (nach Geschlecht, Pensionsart, Versicherungsträger und Wohnsitz) betrachtet. Ein(e) PensionsbezieherIn kann eine Eigenpension und eine Hinterbliebenenpension beziehen; am häufigsten ist die Kombination einer Alters- oder Invaliditätspension mit einer Witwen/r/pension. Die Messgröße ‚Pensionseinkommen‘ spiegelt wesentlich deutlicher die Unterschiede in den Pensionshöhen wider, da sie personenbezogen ist. Ins-

gesamt verteilen sich im Dezember 2007 in der gesetzlichen Pensionsversicherung 2.136.219 Leistungen auf 1.900.338 PensionsbezieherInnen. Das durchschnittliche Einkommen eines männlichen Pensionsbeziehers über alle Pensionen ist um 4 Prozent höher als die durchschnittliche Pensionsleistung. Bei den Frauen ist das durchschnittliche Einkommen über alle Pensionen sogar um 18 Prozent höher. Bei den Invaliditätspensionen ist der Unterschied zwischen Leistung und Einkommen sogar noch ausgeprägter: Eine Invaliditätspensionistin erhält im Monat durchschnittlich 732 EUR, wohingegen die durchschnittliche Invaliditätspension bei den Frauen nur 591 EUR beträgt.

In der Übersicht 6.3.1. ist die Entwicklung der Pensionshöhen des Pensionsneuzuganges in den Jahren 2001 bis 2007 zu sehen.

- Die durchschnittliche Invaliditätspension der Männer sank von 1.048 EUR im Jahr 2001 auf 973 EUR im Jahr 2007, das sind um 7% weniger.
- Die durchschnittliche Alterspension der Männer erhöhte sich um 17% von 1.236 EUR (2001) auf 1.447 EUR (2007).
- Die durchschnittliche Invaliditätspension der Frauen erhöhte sich von 610 EUR auf 626 EUR.
- Die durchschnittliche Alterspension erhöhte sich um 29% von 689 EUR im Jahr 2001 auf 890 EUR im Jahr 2007.

Im Beobachtungszeitraum der Übersicht 6.3.1. sind bereits die Auswirkungen der Reform des Jahres 2003, welche am 1.1.2004 in Kraft getreten ist,

zu erkennen. Die Senkung der Steigerungspunkte und die Erhöhung der Abschläge sind in erster Linie die Ursache für die sinkenden Invaliditätspensionen bei männlichen Neuzugangspensionisten. Bei den Frauen hat sich die Pensionsreform 2003 eher positiv ausgewirkt. Die Invaliditätspensionen haben sich vom Jahr 2001 bis zum Jahr 2007 kaum verändert, wohingegen bei den Alterspensionen eine Erhöhung um 29% zu erkennen ist. Dies ist auf die erhöhte Kinderbemessungsgrundlage, die Verkürzung des Bemessungszeitraumes um bis zu 3 Jahre pro Kind (insgesamt aber nicht weniger als 180 Monate) und die Hinaufsetzung des Alters für die Hinzurechnung zurückzuführen, welche die Verluste bei den Invaliditätspensionen wieder kompensieren.

Die Unterschiede in der Leistungshöhe zwischen den Invaliditätspensionen und den Alterspensionen sind im Pensionsneuzugang wesentlich stärker als im Pensionsstand. Im Berichtsjahr 2007 betrug die durchschnittliche Invaliditätspension der Männer 67% der durchschnittlichen Alterspension, diejenige der Frauen 70% der durchschnittlichen Alterspension. Noch stärker zu erkennen ist der Unterschied bei der Darstellung des Medianeinkommens in Übersicht 6.3.2.:

- 50% der männlichen Invaliditätspensionisten erhielten im Monat weniger als 937 EUR Pension, 50% der Alterspensionisten hingegen weniger als 1.646 EUR. Die Invaliditätspension betrug bei der Hälfte der Pensionisten nur 57% der Höhe der Alterspension.
- Bei den Frauen erreichte die durchschnittliche Medianpension bei Invalidität 78% der durchschnittlichen Alterspension.

14.7. Rehabilitation

In der Pensionsversicherung werden Maßnahmen der Rehabilitation nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Neigung, Eignung und der bisherigen Tätigkeit des Versicherten, der an einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung leidet, gewährt, sofern und solange die Erreichung des Rehabilitationszieles zu erwarten ist. Der Schwerpunkt der Rehabilitation liegt im medizinischen Bereich (Übersicht 7).

In der Pensionsversicherungsanstalt wurden im Jahr 2007 14.399 Rehabilitationsheilverfahren im Rahmen von Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation bewilligt. Weiters wurden 2.354 berufliche und 451 soziale Maßnahmen der Rehabilitation bewilligt.

14.8. Gebarungsergebnisse

Hinsichtlich der Pensionen aus der geminderten Arbeitsfähigkeit wurde eine Sonderauswertung durchgeführt. In der Erfolgsrechnung der Pensionsversicherungsträger werden laut Rechnungsvorschriften in der Position „Pensionen der geminderten Arbeitsfähigkeit“ die direkten Pensionsleistungen erfasst. Die Pensionszahlung ist aber nur ein Teil des tatsächlichen Aufwandes, der für die PensionsbezieherInnen der geminderten Arbeitsfähigkeit erbracht wird. Zum Beispiel stecken auch in den Positionen „Ausgleichszulage, Gesundheitsvorsorge, Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten und Vertrauensärztlicher Dienst“ Aufwandsanteile.

In der nachfolgenden Berechnung wurde versucht, auf Basis der Erfolgsrechnung 2006 der Pensionsversicherungsanstalt diese Gesamtaufwendungen auf den Einzelfall heruntergebrochen darzustellen.

Es zeigt sich, dass von der Pensionsversicherungsanstalt im Jahr 2006 für die Pensionisten der geminderten Arbeitsfähigkeit neben der Pensionsleistung noch weitere Aufwendungen in der Höhe von ca. 1.600 EUR im Einzelfall zu erbringen waren.

Tabellenverzeichnis

1.1.	Pensionsanträge Invaliditäts- und Alterspensionen, gesamte Pensionsversicherung, Berichtsjahre 1996 bis 2007.....	195
1.2.	Pensionszuerkennungen Invaliditäts- und Alterspensionen, gesamte Pensionsversicherung, Berichtsjahre 1996 bis 2007	196
1.3.	Ablehnungsquote bei den Pensionsanträgen Invaliditäts- und Alterspensionen, gesamte Pensionsversicherung, Berichtsjahre 2001 bis 2007.....	195
1.4.1.	Anträge und Zuerkennungen mit mehrfacher Ablehnungshistorie im Zeitraum 2004 bis 2007, Häufigkeit der Ablehnungen von 2004 bis 2007.....	197
1.4.2.	Anträge und Zuerkennungen mit mehrfacher Ablehnungshistorie im Zeitraum 2004 bis 2007, Anzahl der Zuerkennungen bzw. Ablehnungen im Jahr 2007 und Häufigkeit der Ablehnungen im Jahr	198
1.5.	Verfahren bei den Pensionsversicherungsträgern und den Sozialgerichten im Jahr 2006.....	198
2.1.1.	Pensionsneuzuerkennungen, gesamte Pensionsversicherung, Berichtsjahre 1970 bis 2007	199
2.1.2.	Pensionsneuzuerkennungen nach Pensionsversicherungsträgern 2007 (Männer).....	200
2.1.3.	Pensionsneuzuerkennungen nach Pensionsversicherungsträgern 2007 (Frauen).....	200
2.2.1.	Durchschnittliches Pensionszugangsalter der Invaliditäts- und Alterspensionen, gesamte Pensionsversicherung, Berichtsjahre 1970 bis 2007.....	200
2.2.2.	Pensionsneuzuerkennungen nach Alter und Invaliditäts- und Alterspensionen, gesamte Pensionsversicherung, Berichtsjahr 2007	201
2.3.	Erstmalige Pensionsneuzuerkennung im Jahr 2006 nach Geschlecht, Pensionsversicherungsträger und Pensionsart	201
2.4.	Durchschnittliche Einkommensersatzraten des Pensionsneuzuganges nach Geschlecht, Pensionsversicherungsträger und Pensionsart im Jahr 2006	202
2.5.1.	Altersspezifische Invalidisierungshäufigkeit des Pensionsneuzuganges der Jahre 1998 bis 2006 (Männer)	203
2.5.2.	Altersspezifische Invalidisierungshäufigkeiten des Pensionsneuzuganges der Jahre 1998 bis 2006 (Frauen)	203
3.1.1.	Invaliditätspensionen und vorzeitige Alterspensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit, Neuzuerkennungen nach Krankheitsgruppen, Männer, gesamte Pensionsversicherung, Berichtsjahre 1995 bis 2007.....	204
3.1.2.	Invaliditätspensionen und vorzeitige Alterspensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit, Neuzuerkennungen nach Krankheitsgruppen, Frauen, gesamte Pensionsversicherung, Berichtsjahre 1995 bis 2007.....	204
4.1.1.	Pensionsstand, gesamte Pensionsversicherung, Berichtsjahre 1970 bis 2007.....	205
4.1.2.	Pensionsstand nach Pensionsversicherung, Berichtsjahr 2007	206
4.2.	Pensionsstand nach Alter, Invaliditäts- und Alterspensionen, gesamte Pensionsversicherung, Berichtsjahr 2007	206
4.3.1.	Verteilung der PensionsbezieherInnen im Inland, BezieherInnen von Invaliditätspensionen, Ausgleichszulagen und/oder Pflegegeld, Pensionsstand nach Geschlecht und Altersgruppen, Dezember 2007	207
4.3.2.	Verteilung der PensionsbezieherInnen im Inland, BezieherInnen von Alterspensionen, Ausgleichszulagen und/oder Pflegegeld, Pensionsstand nach Geschlecht und Altersgruppen, Dezember 2007	208
5.1.1.	Durchschnittliches Pensionsalter bei Abgang wegen Todes, Invaliditäts- und Alterspensionen gesamte Pensionsversicherung, Berichtsjahre 1970 bis 2007	209
5.1.2.	Durchschnittliches Pensionsalter bei Abgang wegen Todes, Invaliditäts- und Alterspensionen, Berichtsjahre 1970 bis 2007	209
5.2.1.	Durchschnittliche Pensionsbezugsdauer bei Abgang wegen Todes, Invaliditäts- und Alterspensionen nach Pensionsversicherungsträger, Berichtsjahr 2007	210

14. Invaliditätspensionen

5.2.2.	Pensionsabgänge wegen Todes im Jahr 2007, Gesamtschau: Antrittsalter, Bezugsdauer und Abgangsalter	210
5.3.	Fernere Lebenserwartung zum Alter 59	212
6.1.1.	Durchschnittliche Pensionshöhe von Invaliditäts- und Alterspensionen (inkl. Zulagen und Zuschüssen), Pensionsstand, gesamte Pensionsversicherung, Berichtsjahre 2001 bis 2007	212
6.1.2.	Verteilung der monatlichen Pensionsleistung, Invaliditäts- und Alterspensionen (inkl. Zulagen und Zuschüssen), Pensionsstand, gesamte Pensionsversicherung, Berichtsjahr 2007	212
6.1.3.	Höhe der durchschnittlichen Pensionsleistung nach Geschlecht, Pensionsart und Versicherungsträger, Pensionsstand (Pension mit Zulagen und Zuschüssen, Dezember 2007)	213
6.1.4.	Höhe der durchschnittlichen Pensionsleistung im Inland nach Geschlecht, Pensionsart und Versicherungsträger, Pensionsstand (Pension mit Zulagen und Zuschüssen, Dezember 2007) ..	214
6.2.	Höhe der durchschnittlichen pro Kopf-Pension nach Geschlecht, Pensionsart und Versicherungsträger, Pensionsstand (Pension mit Zulagen und Zuschüssen, Dezember 2007) ..	215
6.3.1.	Durchschnittliche Pensionshöhe von Invaliditäts- und Alterspensionen, Pensionsneuzuerkennungen, gesamte Pensionsversicherung, Berichtsjahre 2001 bis 2007	216
6.3.2.	Verteilung der monatlichen Pensionsleistung von Invaliditäts- und Alterspensionen, Pensionsneuzuerkennungen, gesamte Pensionsversicherung, Berichtsjahr 2007	216
7.	Rehabilitation und Gesundheitsvorsorge im Jahr 2007	216
8.	Aufwand für Pensionen der geminderten Arbeitsfähigkeit	217

Quellen:

Eigene Berechnungen des BMSK (unter Verwendung von Daten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger), sofern in

den jeweiligen Tabellen nicht auf andere Quellen verwiesen wird.

Verwendete Abkürzungen:

Arb.:	ArbeiterInnen
Ang.:	Angestellte
AP:	Alterspensionen
BUP:	Berufsunfähigkeitspension
DP:	Direktpensionen (Summe aus Alterspensionen und Invaliditätspensionen)
Eisenb./Bergb.:	Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
EUP:	Erwerbsunfähigkeitspension
IP:	Invaliditätspensionen
PV:	Pensionsversicherung
PVA:	Pensionsversicherungsanstalt
PVA/Arb:	Pensionsversicherungsanstalt/ArbeiterInnen
PVA/Ang:	Pensionsversicherungsanstalt/Angestellten
PV der Unselbst.:	Pensionsversicherung der unselbständig Beschäftigten
SVA:	Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
SVA der gew. Wirtschaft:	Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
SVB:	Sozialversicherungsanstalt der Bauern
VGA:	Vorgezogene Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit

1.1 Pensionsanträge – Invaliditäts- und Alterspensionen

gesamte Pensionsversicherung, Berichtsjahre 1996 – 2007

Männer						
Jahr	Invaliditäts- pensionen (IP)	vorzeitige Alters- pension wegen gemind. Arbeits- fähigkeit (VGA)	IP und VGA	Alters- pensionen (AP)	Direkt- pensionen/DP (AP und IP)	Anteil der IP an den DP
1996	23.469	20.530	43.999	45.257	68.726	64,0%
1997	24.110	12.916	37.026	35.828	59.938	61,8%
1998	25.657	14.021	39.678	37.924	63.581	62,4%
1999	27.065	17.375	44.440	47.559	74.624	59,6%
2000	35.353	18.413	53.766	46.839	82.192	65,4%
2001	32.072	2.319	34.391	26.946	59.018	58,3%
2002	37.199	1.524	38.723	26.242	63.441	61,0%
2003	40.403	222	40.625	23.352	63.755	63,7%
2004	38.816	55	38.871	25.300	64.116	60,6%
2005	40.691	16	40.707	27.007	67.698	60,1%
2006	41.973	0	41.973	28.773	70.746	59,3%
2007	43.559		43.559	30.542	74.101	58,8%

Frauen						
Jahr	Invaliditäts- pensionen (IP)	vorzeitige Alters- pension wegen gemind. Arbeits- fähigkeit (VGA)	IP und VGA	Alters- pensionen (AP)	Direkt- pensionen/DP (AP und IP)	Anteil der IP an den DP
1996	18.825	6.384	25.209	46.200	65.025	38,8%
1997	17.493	4.952	22.445	40.807	58.300	38,5%
1998	18.441	4.748	23.189	41.384	59.825	38,8%
1999	19.924	5.939	25.863	44.131	64.055	40,4%
2000	23.451	4.320	27.771	37.692	61.143	45,4%
2001	21.572	313	21.885	29.269	50.841	43,0%
2002	25.185	224	25.409	32.139	57.324	44,3%
2003	26.299	70	26.369	31.312	57.611	45,8%
2004	25.751	9	25.760	30.709	56.460	45,6%
2005	26.979	4	26.983	30.865	57.844	46,6%
2006	27.859		27.859	33.088	60.947	45,7%
2007	29.439		29.439	35.216	64.655	45,5%

Abkürzungen: siehe Abkürzungsverzeichnis

14. Invaliditätspensionen

1.2 Pensionszuerkennungen

Invaliditäts- und Alterspensionen – gesamte Pensionsversicherung, Berichtsjahre 1996 – 2007

Männer						
Jahr	Invaliditätspensionen (IP)	vorzeitige Alterspension wegen gemind. Arbeitsfähigkeit (VGA)	IP und VGA	Alterspensionen (AP)	Direktpensionen/DP (AP und IP)	Anteil der IP an den DP
1996	8.584	17.484	26.068	37.443	46.027	56,6%
1997	9.093	9.540	18.633	28.175	37.268	50,0%
1998	9.917	9.712	19.629	27.768	37.685	52,1%
1999	9.829	11.717	21.546	35.650	45.479	47,4%
2000	11.873	12.119	23.992	37.003	48.876	49,1%
2001	14.555	2.389	16.944	22.134	36.689	46,2%
2002	15.009	911	15.920	21.411	36.420	43,7%
2003	15.157	138	15.295	19.704	34.861	43,9%
2004	22.730	51	22.781	20.642	43.372	52,5%
2005	20.435	11	20.446	23.351	43.786	46,7%
2006	19.692	0	19.692	23.704	43.396	45,4%
2007	19.666		19.666	25.813	45.479	43,2%

Frauen						
Jahr	Invaliditätspensionen (IP)	vorzeitige Alterspension wegen gemind. Arbeitsfähigkeit (VGA)	IP und VGA	Alterspensionen (AP)	Direktpensionen/DP (AP und IP)	Anteil der IP an den DP
1996	5.483	4.165	9.648	36.564	42.047	22,9%
1997	5.305	3.048	8.353	32.164	37.469	22,3%
1998	5.597	2.835	8.432	30.842	36.439	23,1%
1999	5.781	2.718	8.499	34.870	40.651	20,9%
2000	6.584	3.808	10.392	34.400	40.984	25,4%
2001	7.472	268	7.740	24.277	31.749	24,4%
2002	8.335	62	8.397	26.639	34.974	24,0%
2003	7.415	48	7.463	27.798	35.213	21,2%
2004	10.964	7	10.971	27.356	38.320	28,6%
2005	10.789	2	10.791	27.442	38.231	28,2%
2006	10.688	0	10.688	28.141	38.829	27,5%
2007	11.135	0	11.135	30.948	42.083	26,5%

Abkürzungen: siehe Abkürzungsverzeichnis

1.3 Ablehnungsquote* bei den Pensionsanträgen

Invaliditäts- und Alterspensionen – gesamte Pensionsversicherung, Berichtsjahre 2001 – 2007

Männer					
Jahr	Invaliditäts- pensionen (IP)	vorzeitige Alters- pension wegen gemind. Arbeitsfähigkeit (VGA)	IP und VGA	Alters- pensionen (AP)	Direkt- pensionen (AP und IP)
2002	52,2%	40,4%	51,7%	13,5%	35,2%
2003	47,3%	36,1%	47,2%	10,5%	31,3%
2004	48,8%	3,8%	48,7%	11,0%	35,8%
2005	48,1%	8,3%	48,1%	13,9%	34,1%
2006	49,9%	–	50,0%	12,9%	34,8%
2007	50,9%	–	50,9%	11,1%	34,2%

Frauen					
Jahr	Invaliditäts- pensionen (IP)	vorzeitige Alters- pension wegen gemind. Arbeitsfähigkeit (VGA)	IP und VGA	Alters- pensionen (AP)	Direkt- pensionen (AP und IP)
2001	64,3%	35,9%	63,7%	10,7%	34,0%
2002	60,7%	70,8%	60,8%	9,7%	31,0%
2003	61,0%	36,0%	60,9%	7,6%	28,3%
2004	62,9%	0,0%	62,9%	8,6%	35,6%
2005	58,6%	0,0%	58,6%	10,8%	32,7%
2006	59,2%	–	59,2%	9,0%	32,0%
2007	58,9%	–	58,9%	7,9%	30,7%

*) Ablehnungsquote = Ablehnungen dividiert durch die Summe aus Zuerkennungen und Ablehnungen

Abkürzungen: siehe Abkürzungsverzeichnis

1.4.1 Anträge und Zuerkennungen mit mehrfacher Ablehnungshistorie im Zeitraum 2004 bis 2007

Häufigkeit der Ablehnungen von 2004 bis 2007

	Zweig	Geschlecht	Summe Ablehnungen 2004 bis 2007 (Einfachzählung)	von allen Ablehnungen der Jahre 2004 bis 2007 sind						Anteile von der Summe					
				1x	2x	3x	4x	5x	6x	1x	2x	3x	4x	5x	6x
				abgelehnt worden											
Ablehnungen	Angestellte	Männer	10.271	8.632	1.381	235	23			84%	13%	2%	0%	0%	0%
		Frauen	15.215	12.820	2.056	304	33	2		84%	14%	2%	0%	0%	0%
		Gesamt	25.486	21.452	3.437	539	56	2		84%	13%	2%	0%	0%	0%
	Arbeiter	Männer	48.998	36.648	9.427	2.502	383	35	3	75%	19%	5%	1%	0%	0%
		Frauen	34.224	26.192	6.465	1.361	188	17	1	77%	19%	4%	1%	0%	0%
		Gesamt	83.222	62.840	15.892	3.863	571	52	4	76%	19%	5%	1%	0%	0%
Ang + Arb	Gesamt	108.708	84.292	19.329	4.402	627	54	4	78%	18%	4%	1%	0%	0%	

Davon im Zeitraum 2004 bis 2007 später als IP – nicht aber als AP – zuerkannt:

	Zweig	Geschlecht	Summe Ablehnungen 2004 bis 2007 (Einfachzählung)	Anteile an den Ablehnungen										
				1x	2x	3x	4x	5x	6x					
Zuerkennungen	Angestellte	Männer	2.493	257	22	0			29%	19%	9%	0%		
		Frauen	2.560	262	22	1			20%	13%	7%	3%		
		Gesamt	5.053	519	44	1			24%	15%	8%	2%		
	Arbeiter	Männer	11.200	1.813	200	15			31%	19%	8%	4%		
		Frauen	5.009	974	86	10			19%	15%	6%	5%		
		Gesamt	16.209	2.787	286	25			26%	18%	7%	4%		
Ang + Arb	Gesamt	21.262	3.306	330	26			25%	17%	7%	4%			

Quelle: Eigene Berechnungen des BMSK (unter Verwendung von Daten der Pensionsversicherungsanstalt)

Abkürzungen: siehe Abkürzungsverzeichnis

14. Invaliditätspensionen

1.4.2 Anträge und Zuerkennungen mit mehrfacher Ablehnungshistorie im Zeitraum 2004 bis 2007

Anzahl der Zuerkennungen bzw. Ablehnungen im Jahr 2007 und Häufigkeit der Ablehnungen im Jahr ...

			Summe der Zuerkennungen u. Ablehnungen 2007	davon Ablehnungen im Jahr ...								
				2007			2006		2005		2004	
				1x	2x	Anteil	1x	Anteil	1x	Anteil	1x	Anteil
Ablehnungen	Angestellte	Männer	3.503	69		2%	436	12%	390	11%	292	8%
		Frauen	3.625	110		3%	506	14%	333	9%	279	8%
		Gesamt	7.128	179		3%	942	13%	723	10%	571	8%
	Arbeiter	Männer	13.146	510		4%	2.415	18%	1.816	14%	1.527	12%
		Frauen	5.374	318		6%	1.109	21%	910	17%	715	13%
		Gesamt	18.520	828		4%	3.524	19%	2.726	15%	2.242	12%
Ang + Arb	Gesamt	25.648	1.007		4%	4.466	17%	3.449	13%	2.813	11%	
Zuerkennungen	Angestellte	Männer	2.849	2.812	37	1%	346	12%	449	16%	349	12%
		Frauen	4.340	4.275	65	1%	515	12%	556	13%	432	10%
		Gesamt	7.189	7.087	102	1%	861	12%	1.005	14%	781	11%
	Arbeiter	Männer	16.769	16.495	274	2%	3.192	19%	3.648	22%	2.753	16%
		Frauen	10.904	10.716	188	2%	1.843	17%	2.108	19%	1.675	15%
		Gesamt	27.673	27.211	462	2%	5.035	18%	5.756	21%	4.428	16%
Ang + Arb	Gesamt	34.862	34.298	564	2%	5.896	17%	6.761	19%	5.209	15%	

Quelle: Eigene Berechnungen des BMSK (unter Verwendung von Daten der Pensionsversicherungsanstalt)

Abkürzungen: siehe Abkürzungsverzeichnis

1.5 Verfahren bei den Pensionsversicherungsträgern und den Sozialgerichten

im Jahr 2006

	PVA/Arb	PVA/Ang	Eisenb./Bergb.	SVA	SVB	PV Unselbstständige	PV gesamt
Erledigte Verfahren bei den Trägern							
Zuerkennung	18.616	6.753	345	1.399	3.361	25.714	30.474
Abweisung	26.504	6.928	444	514	775	33.876	35.165
Summe	45.120	13.681	789	1.913	4.136	59.590	65.639
% Abweisungen	58,7%	50,6%	56,3%	26,9%	18,7%	56,8%	53,6%
Klagen - neu	14928	4.517	238	390	311	19.683	20.384
Klagen auf 100 Abweisungen	56	65	54	76	40	58	58
Erledigte Verfahren bei Sozialgerichten (1. Instanz):							
Art der Erledigung							
Stattgebung	459	180	7	20	9	646	675
Vergleich	3.391	1.180	67	143	87	4.638	4.868
Klagsrücknahme	8.673	2.544	133	185	191	11.350	11.726
Abweisung	2.500	752	42	81	44	3.294	3.419
Gesamt (ohne "sonst." Erl.)	15.023	4.656	249	429	331	19.928	20.688
Stattgebung	3%	4%	3%	5%	3%	3%	3%
Vergleich	23%	25%	27%	33%	26%	23%	24%
Klagsrücknahme	58%	55%	53%	43%	58%	57%	57%
Abweisung	17%	16%	17%	19%	13%	17%	17%
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
davon erfolgreich **)	26%	29%	30%	38%	29%	27%	27%
Berufung der Kläger	427	168	8	24	4	603	631
Berufungen auf 100 Abweisungen	17	22	19	30	9	18	18

*) Die Klagen bzw. Berufungen beziehen sich zum Teil auch auf abweisende Urteile aus dem Vorjahr (Jahresende).

**) Stattgebungen + Vergleiche

Abkürzungen: siehe Abkürzungsverzeichnis

2.1.1 Pensionsneuzuerkennungen

gesamte Pensionsversicherung, Berichtsjahre 1970 – 2007

Männer					
Jahr	Invaliditätspensionen (IP)	vorzeitige Alterspension wegen gemind. Arbeitsfähigkeit (VGA)	IP und VGA	Direktpensionen/DP (AP und IP)	Anteil der IP an den DP
1970	10.318	0	10.318	33.155	31,1%
1975	12.146	0	12.146	38.539	31,5%
1980	13.913	0	13.913	36.181	38,5%
1985	22.583	0	22.583	46.003	49,1%
1990	19.633	0	19.633	42.192	46,5%
1995	9.046	14.647	23.693	44.050	53,8%
2000	11.294	12.236	23.530	48.344	48,7%
2001	14.418	2.495	16.913	36.124	46,8%
2002	14.652	972	15.624	36.142	43,2%
2003	14.816	142	14.958	34.091	43,9%
2004	22.642	46	22.688	43.385	52,3%
2005	20.191	8	20.199	43.576	46,4%
2006	19.354	6	19.360	43.058	45,0%
2007	19.448	0	19.448	45.482	42,8%

Frauen					
Jahr	Invaliditätspensionen (IP)	vorzeitige Alterspension wegen gemind. Arbeitsfähigkeit (VGA)	IP und VGA	Direktpensionen/DP (AP und IP)	Anteil der IP an den DP
1970	6.093	0	6.093	23.880	25,5%
1975	8.045	0	8.045	28.125	28,6%
1980	10.078	0	10.078	37.160	27,1%
1985	13.582	0	13.582	39.394	34,5%
1990	9.014	0	9.014	30.313	29,7%
1995	5.822	3.987	9.809	43.765	22,4%
2000	6.542	3.683	10.225	40.794	25,1%
2001	7.310	270	7.580	31.202	24,3%
2002	8.258	61	8.319	34.882	23,8%
2003	7.256	46	7.302	34.056	21,4%
2004	10.879	3	10.882	38.489	28,3%
2005	10.681	0	10.681	38.191	28,0%
2006	10.580	0	10.580	38.592	27,4%
2007	10.987	0	10.987	42.132	26,1%

Abkürzungen: siehe Abkürzungsverzeichnis

14. Invaliditätspensionen

2.1.2 Pensionsneuzuerkennungen nach Pensionsversicherungsträgern (Männer) 2007

Männer							
	PVA der Arbeiter	PVA der Angestellten	PV nach ASVG	SVA der gewerbl. Wirtschaft	SVA der Bauern	PV der Selbständigen	gesamte PV
Invaliditätspensionen (IP)	13.042	3.471	16.798	996	1.654	2.650	19.448
Direktpensionen (DP) (AP und IP)	24.396	14.464	39.715	3.613	2.154	5.767	45.482
Anteil der IP an den DP	53,5%	24,0%	42,3%	27,6%	76,8%	46,0%	42,8%

Abkürzungen: siehe Abkürzungsverzeichnis

2.1.3 Pensionsneuzuerkennungen nach Pensionsversicherungsträgern (Frauen) 2007

Frauen							
	PVA der Arbeiter	PVA der Angestellten	PV nach ASVG	SVA der gewerbl. Wirtschaft	SVA der Bauern	PV der Selbständigen	gesamte PV
Invaliditätspensionen (IP)	5.325	3.544	8.931	311	1.745	2.056	10.987
Direktpensionen (AP und IP)	17.443	19.407	37.061	2.081	2.990	5.071	42.132
Anteil der IP an den DP	30,5%	18,3%	24,1%	14,9%	58,4%	40,5%	26,1%

Abkürzungen: siehe Abkürzungsverzeichnis

2.2.1. Durchschnittliches Pensionszugangsalter der Invaliditäts- und Alterspensionen

gesamte Pensionsversicherung, Berichtsjahre 1970 – 2007						
Jahr	Männer		Frauen		Männer und Frauen	
	IP	AP	IP	AP	IP	AP
1970	56,6	64,2	56,6	61,5	56,6	63,1
1975	56,6	64,3	56,5	61,5	56,5	63,1
1980	53,9	62,5	55,1	59,5	54,4	60,9
1985	54,3	62,1	54,8	59,5	54,5	60,8
1990	53,9	62,1	52,4	59,7	53,4	61,0
1995	49,4	60,4	48,8	58,0	49,2	59,1
2000	51,8	60,5	49,2	58,3	50,8	59,4
2001	53,4	62,2	50,4	59,4	52,4	60,7
2002	53,7	62,8	51,3	59,3	52,8	60,8
2003	54,3	62,7	51,3	59,0	53,4	60,5
2004	54,5	62,8	51,0	59,2	53,4	60,7
2005	53,9	63,4	51,0	59,5	52,9	61,3
2006	53,9	63,2	50,7	59,3	52,8	61,0
2007	53,9	62,8	50,6	59,5	52,7	61,0

Abkürzungen: siehe Abkürzungsverzeichnis

2.2.2 Pensionsneuzuerkennungen nach Alter Invaliditäts- und Alterspensionen

gesamte Pensionsversicherung, Berichtsjahr 2007

Fälle	Männer		Frauen	
	AP	IP	AP	IP
bis 45 Jahre	0	2.631	0	2.528
46 bis 50 Jahre	0	1.810	0	1.661
51 bis 55 Jahre	0	3.122	1.252	2.725
56 Jahre	0	948	2.452	648
57 Jahre	0	2.702	4.142	1.686
58 Jahre	0	2.564	3.933	1.039
59 Jahre	0	1.947	1.370	500
60 Jahre	6.172	1.715	11.745	134
61 Jahre	4.042	1.069	2.957	10
62 Jahre	4.044	471	619	5
63 Jahre	3.221	227	589	5
64 Jahre	908	154	548	3
65 Jahre	4.609	58	539	1
66 Jahre und älter	3.038	30	999	42
insgesamt	26.034	19.448	31.145	10.987

Abkürzungen: siehe Abkürzungsverzeichnis

2.3 Erstmalige Pensionsneuzuerkennungen im Jahr 2006 nach Geschlecht, Pensionsversicherungsträger und Pensionsart

Männer		Anzahl Neu- zugänge	Qualifikation						
			Pflicht- versicherung (Erwerbstätige, freiwillig Versicherte)	Kranken- geldbezug	Arbeitslosen- geldbezug	Notstands- hilfe- geldbezug	Pensions- vorschuss und Übergangs- geld	Sonstiges	Keine Qualifika- tion
Arbeiter	IP	9.579	2.377	2.633	1.276	2.469	472	46	306
	AP	3.626	2.679	41	444	190	18	76	178
Angestellte	IP	2.629	954	677	223	514	121	13	127
	AP	6.418	5.196	38	573	147	10	57	397
Arbeiter und Angestellte	IP	12.208	3.331	3.310	1.499	2.983	593	59	433
	AP	10.044	7.875	79	1.017	337	28	133	575

Frauen		Anzahl Neu- zugänge	Qualifikation						
			Pflicht- versicherung (Erwerbstätige, freiwillig Versicherte)	Kranken- geldbezug	Arbeitslosen- geldbezug	Notstands- hilfe- geldbezug	Pensions- vorschuss und Übergangs- geld	Sonstiges	Keine Qualifika- tion
Arbeiter	IP	4.130	895	1.237	465	906	198	71	358
	AP	7.231	4.405	81	1.133	260	55	44	1.253
Angestellte	IP	2.762	765	937	253	460	78	39	230
	AP	11.018	7.895	89	1.361	187	37	62	1.387
Arbeiter und Angestellte	IP	6.892	1.660	2.174	718	1.366	276	110	588
	AP	18.249	12.300	170	2.494	447	92	106	2.640

Abkürzungen: siehe Abkürzungsverzeichnis

14. Invaliditätspensionen

2.4 Durchschnittliche Einkommensersatzraten des Pensionsneuzuganges*

nach Geschlecht, Pensionsversicherungsträger und Pensionsart im Jahr 2006

		Anzahl der tatsächlichen Neuzuerkennungen	PJ** - keine zwischenstaatlichen, nur Inland, erstmalige Zuerkennungen	Einkommensersatzraten		
				Bruttovergleich	Vergleich der Steuerbemessungsgrundlagen	Nettovergleich
PV der Arbeiter	IP/M	13.137	11.875	59,9%	69,6%	74,8%
	IP/W	5.193	4.838	54,8%	63,7%	66,0%
	IP/M+W	18.330	16.713	58,4%	67,9%	72,3%
	AP/M	10.669	5.580	74,2%	86,2%	88,5%
	AP/W	10.919	8.626	66,7%	77,5%	80,6%
	AP/M+W	21.588	14.206	69,6%	80,9%	83,7%
	IP+AP/M	23.806	17.455	64,5%	74,9%	79,2%
	IP+AP/W	16.112	13.464	62,4%	72,5%	75,3%
IP+AP/M+W	39.918	30.919	63,6%	73,9%	77,5%	

PV der Angestellten	BUP/M	3.375	3.240	62,3%	72,2%	77,1%
	BUP/W	3.360	3.228	56,2%	65,2%	69,8%
	BUP/M+W	6.735	6.468	59,3%	68,7%	73,5%
	AP/M	9.757	8.533	71,3%	82,6%	84,9%
	AP/W	14.288	12.864	66,5%	77,1%	81,1%
	AP/M+W	24.045	21.397	68,4%	79,3%	82,6%
	BUP+AP/M	13.132	11.773	68,8%	79,7%	82,8%
	BUP+AP/W	17.648	16.092	64,5%	74,7%	78,8%
BUP+AP/M+W	30.780	27.865	66,3%	76,8%	80,5%	

PV nach dem ASVG	IP/M	16.512	15.115	60,4%	70,2%	75,3%
	IP/W	8.553	8.066	55,4%	64,3%	67,6%
	IP/M+W	25.065	23.181	58,7%	68,1%	72,6%
	AP/M	20.426	14.113	72,4%	84,0%	86,3%
	AP/W	25.207	21.490	66,6%	77,2%	80,9%
	AP/M+W	45.633	35.603	68,9%	79,9%	83,0%
	IP+AP/M	36.938	29.228	66,2%	76,8%	80,6%
	IP+AP/W	33.760	29.556	63,5%	73,7%	77,2%
IP+AP/M+W	70.698	58.784	64,9%	75,3%	78,9%	

*) Neuzugangspensionen, die in den drei der Pension vorangegangenen Jahren zumindest eine Beitragsgrundlage aus einer Pflichtversicherung aufzuweisen hatten Pensionen ohne Zulagen und Zuschüsse

**) PJ: Pensionsversicherung Jahresstatistik

Abkürzungen: siehe Abkürzungsverzeichnis

2.5.1. Altersspezifische Invalidisierungshäufigkeiten des Pensionsneuzuganges der Jahre 1998 – 2006

Männer											
Alter	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	1998/2000	2004/2006
40	0,32%	0,19%	0,15%	0,20%	0,19%	0,19%	0,27%	0,21%	0,26%	0,22%	0,25%
41	0,28%	0,24%	0,18%	0,20%	0,18%	0,18%	0,29%	0,26%	0,24%	0,23%	0,27%
42	0,42%	0,24%	0,24%	0,22%	0,22%	0,16%	0,30%	0,30%	0,33%	0,30%	0,31%
43	0,38%	0,28%	0,29%	0,25%	0,23%	0,21%	0,26%	0,30%	0,33%	0,32%	0,30%
44	0,47%	0,31%	0,30%	0,25%	0,26%	0,24%	0,37%	0,35%	0,40%	0,36%	0,37%
45	0,47%	0,36%	0,36%	0,32%	0,36%	0,28%	0,41%	0,41%	0,41%	0,40%	0,41%
46	0,69%	0,40%	0,43%	0,42%	0,34%	0,35%	0,44%	0,45%	0,50%	0,51%	0,46%
47	0,85%	0,49%	0,49%	0,41%	0,43%	0,34%	0,50%	0,50%	0,54%	0,61%	0,52%
48	0,83%	0,56%	0,59%	0,50%	0,48%	0,38%	0,66%	0,56%	0,58%	0,66%	0,60%
49	1,01%	0,77%	0,71%	0,64%	0,68%	0,47%	0,71%	0,76%	0,71%	0,83%	0,73%
50	1,38%	0,95%	0,86%	0,76%	0,68%	0,64%	0,91%	0,88%	0,82%	1,06%	0,87%
51	1,64%	1,12%	1,08%	0,94%	0,85%	0,82%	1,05%	1,01%	1,01%	1,28%	1,02%
52	2,08%	1,30%	1,33%	1,00%	1,07%	0,89%	1,30%	1,23%	1,09%	1,57%	1,21%
53	2,24%	1,61%	1,76%	1,31%	1,32%	1,15%	1,48%	1,51%	1,38%	1,87%	1,46%
54	2,80%	1,99%	2,29%	1,77%	1,57%	1,55%	2,02%	1,80%	1,63%	2,36%	1,82%
55	3,87%	2,55%	3,43%	2,40%	2,19%	1,91%	2,76%	2,38%	1,97%	3,28%	2,37%
56	4,66%	3,01%	5,18%	2,92%	2,65%	2,36%	3,55%	2,94%	2,53%	4,28%	3,01%
57	9,80%	11,69%	12,65%	6,69%	5,04%	5,86%	8,08%	6,94%	6,89%	11,38%	7,30%
58	12,07%	12,18%	14,93%	8,97%	7,20%	6,81%	10,59%	7,93%	7,22%	13,06%	8,58%
59	9,97%	8,12%	11,59%	6,64%	6,35%	6,21%	8,67%	6,65%	6,38%	9,89%	7,23%
60	5,46%	3,67%	5,48%	5,26%	4,90%	5,47%	9,33%	5,93%	5,92%	4,87%	7,06%
61	2,50%	1,56%	2,12%	1,36%	2,46%	3,09%	6,94%	5,02%	4,30%	2,06%	5,42%
62	3,66%	2,35%	3,63%	1,81%	1,23%	1,33%	3,28%	3,54%	3,48%	3,21%	3,43%
63	3,29%	1,82%	4,39%	1,52%	1,68%	1,36%	2,31%	2,54%	1,74%	3,17%	2,19%
64	3,46%	1,46%	4,65%	1,19%	1,48%	1,24%	2,14%	2,05%	1,83%	3,19%	2,00%
65	1,41%	0,59%	2,38%	0,72%	0,64%	0,81%	1,16%	0,97%	1,08%	1,46%	1,07%
40 bis 65	2,39%	1,96%	2,32%	1,48%	1,32%	1,26%	1,92%	1,58%	1,51%	2,22%	1,67%

2.5.2 Altersspezifische Invalidisierungshäufigkeiten des Pensionsneuzuganges der Jahre 1998 – 2006

Frauen											
Alter	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	1998/2000	2004/2006
40	0,32%	0,21%	0,22%	0,19%	0,17%	0,17%	0,24%	0,29%	0,27%	0,25%	0,26%
41	0,30%	0,24%	0,22%	0,21%	0,24%	0,15%	0,27%	0,26%	0,29%	0,25%	0,27%
42	0,35%	0,21%	0,27%	0,26%	0,25%	0,21%	0,29%	0,30%	0,29%	0,28%	0,29%
43	0,47%	0,25%	0,26%	0,29%	0,31%	0,21%	0,38%	0,31%	0,37%	0,33%	0,35%
44	0,53%	0,32%	0,37%	0,30%	0,30%	0,25%	0,39%	0,36%	0,40%	0,41%	0,38%
45	0,56%	0,36%	0,33%	0,33%	0,36%	0,29%	0,41%	0,36%	0,44%	0,42%	0,40%
46	0,75%	0,39%	0,39%	0,42%	0,35%	0,31%	0,48%	0,46%	0,50%	0,51%	0,48%
47	0,90%	0,46%	0,48%	0,40%	0,49%	0,36%	0,51%	0,51%	0,58%	0,62%	0,54%
48	1,00%	0,64%	0,63%	0,53%	0,56%	0,44%	0,66%	0,63%	0,58%	0,76%	0,62%
49	1,19%	0,75%	0,77%	0,60%	0,65%	0,47%	0,76%	0,75%	0,64%	0,90%	0,72%
50	1,46%	0,85%	0,95%	0,81%	0,81%	0,67%	0,92%	0,95%	0,91%	1,09%	0,93%
51	1,82%	1,09%	1,27%	1,03%	0,99%	0,85%	1,09%	1,16%	1,03%	1,39%	1,10%
52	2,29%	1,23%	1,44%	1,22%	1,16%	0,93%	1,25%	1,24%	1,14%	1,65%	1,21%
53	2,45%	1,75%	1,91%	1,69%	1,39%	1,22%	1,63%	1,32%	1,45%	2,04%	1,47%
54	2,59%	1,80%	2,41%	2,02%	1,86%	1,54%	1,90%	1,67%	1,64%	2,27%	1,74%
55	4,60%	3,76%	4,45%	2,58%	2,20%	1,93%	2,70%	2,21%	1,78%	4,27%	2,23%
56	4,73%	3,78%	6,55%	2,16%	2,08%	1,78%	3,06%	2,43%	2,11%	5,02%	2,53%
57	5,37%	3,34%	7,43%	3,28%	4,46%	5,62%	6,68%	6,37%	6,47%	5,38%	6,51%
58	5,13%	4,25%	8,79%	4,02%	4,37%	4,21%	7,86%	6,54%	5,17%	6,06%	6,52%
59	4,83%	4,21%	6,69%	3,91%	3,78%	2,95%	3,72%	3,97%	3,11%	5,24%	3,60%
60	2,90%	2,01%	2,44%	2,12%	3,04%	1,87%	2,15%	1,29%	1,24%	2,45%	1,56%
61	0,15%	0,08%	0,18%	0,55%	1,68%	0,38%	0,28%	0,30%	0,08%	0,14%	0,22%
62	0,05%	0,00%	0,21%	0,88%	3,11%	0,28%	0,29%	0,19%	0,06%	0,09%	0,18%
63	0,32%	0,00%	0,21%	1,19%	4,11%	0,42%	0,18%	0,10%	0,09%	0,18%	0,12%
64	0,07%	0,00%	0,00%	1,45%	3,37%	0,90%	0,25%	0,64%	0,06%	0,02%	0,32%
65	0,45%	0,00%	0,49%	1,60%	3,38%	0,99%	0,25%	0,13%	0,51%	0,31%	0,30%
40 bis 65	1,52%	1,03%	1,37%	0,90%	0,94%	0,80%	1,16%	1,08%	1,04%	1,31%	1,09%

14. Invaliditätspensionen

3.1.1 Invaliditätspensionen und vorzeitige Alterspensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit – Neuzuerkennungen nach Krankheitsgruppen

Männer, gesamte Pensionsversicherung – Berichtsjahre 1995 bis 2007									
	1995	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
alle Krankheitsgruppen	23.693	23.530	16.913	15.624	14.958	22.688	20.199	19.360	19.448
Krebs	1.016	1.373	1.236	1.169	1.084	1.360	1.380	1.303	1.325
Psychiatrische Krankheiten	2.224	3.151	2.935	2.870	2.763	4.253	4.059	4.370	4.532
Herz-Kreislauf-Erkrankungen	3.698	3.277	2.567	2.371	2.190	3.432	3.237	3.048	2.954
Krankheiten des Skeletts, Muskeln, Bewegungs- und Stützapparates	11.400	11.017	6.383	5.851	5.814	9.097	7.301	6.614	6.839
alle übrigen Krankheitsgruppen	5.355	4.712	3.792	3.363	3.107	4.546	4.222	4.025	3.798
alle Krankheitsgruppen	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Krebs	4,3%	5,8%	7,3%	7,5%	7,2%	6,0%	6,8%	6,7%	6,8%
Psychiatrische Krankheiten	9,4%	13,4%	17,4%	18,4%	18,5%	18,7%	20,1%	22,6%	23,3%
Herz-Kreislauf-Erkrankungen	15,6%	13,9%	15,2%	15,2%	14,6%	15,1%	16,0%	15,7%	15,2%
Krankheiten des Skeletts, Muskeln, Bewegungs- und Stützapparates	48,1%	46,8%	37,7%	37,4%	38,9%	40,1%	36,1%	34,2%	35,2%
alle übrigen Krankheitsgruppen	22,6%	20,0%	22,4%	21,5%	20,8%	20,0%	20,9%	20,8%	19,5%

3.1.2 Invaliditätspensionen und vorzeitige Alterspensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit – Neuzuerkennungen nach Krankheitsgruppen

Frauen, gesamte Pensionsversicherung – Berichtsjahre 1995 bis 2007									
	1995	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
alle Krankheitsgruppen	9.809	10.225	7.580	8.319	7.302	10.882	10.681	10.580	10.987
Krebs	787	930	930	897	766	986	1.031	1.052	1.051
Psychiatrische Krankheiten	1.377	2.310	2.238	2.369	2.094	3.555	3.344	3.665	4.200
Herz-Kreislauf-Erkrankungen	964	845	564	757	584	894	903	853	778
Krankheiten des Skeletts, Muskeln, Bewegungs- und Stützapparates	4.278	4.031	2.155	2.575	2.376	3.349	3.343	3.125	3.091
alle übrigen Krankheitsgruppen	2.403	2.109	1.693	1.721	1.482	2.098	2.060	1.885	1.867
alle Krankheitsgruppen	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Krebs	8,0%	9,1%	12,3%	10,8%	10,5%	9,1%	9,7%	9,9%	9,6%
Psychiatrische Krankheiten	14,0%	22,6%	29,5%	28,5%	28,7%	32,7%	31,3%	34,6%	38,2%
Herz-Kreislauf-Erkrankungen	9,8%	8,3%	7,4%	9,1%	8,0%	8,2%	8,5%	8,1%	7,1%
Krankheiten des Skeletts, Muskeln, Bewegungs- und Stützapparates	43,6%	39,4%	28,4%	31,0%	32,5%	30,8%	31,3%	29,5%	28,1%
alle übrigen Krankheitsgruppen	24,5%	20,6%	22,3%	20,7%	20,3%	19,3%	19,3%	17,8%	17,0%

4.1.1 Pensionsstand

gesamte Pensionsversicherung, Berichtsjahre 1970 – 2007

Männer					
Jahr	Invaliditätspensionen (IP)	vorzeitige Alterspension wegen gemind. Arbeitsfähigkeit (VGA)	IP und VGA	Direktpensionen/DP (AP und IP)	Anteil der IP an den DP
1970	157.557	0	157.557	428.028	36,8%
1975	150.948	0	150.948	460.337	32,8%
1980	152.219	0	152.219	472.528	32,2%
1985	180.076	0	180.076	515.596	34,9%
1990	215.151	0	215.151	569.115	37,8%
1995	228.531	28.163	256.694	628.489	40,8%
2000	216.340	79.181	295.521	687.157	43,0%
2001	219.496	75.917	295.413	694.495	42,5%
2002	223.105	68.662	291.767	700.614	41,6%
2003	226.089	57.548	283.637	703.959	40,3%
2004	238.771	41.850	280.621	717.493	39,1%
2005	247.433	25.900	273.333	730.524	37,4%
2006	254.968	13.809	268.777	742.776	36,2%
2007	262.325	5.896	268.221	757.110	35,4%

Frauen					
Jahr	Invaliditätspensionen (IP)	vorzeitige Alterspension wegen gemind. Arbeitsfähigkeit (VGA)	IP und VGA	Direktpensionen/DP (AP und IP)	Anteil der IP an den DP
1970	130.173	0	130.173	387.977	33,6%
1975	133.490	0	133.490	433.328	30,8%
1980	145.459	0	145.459	485.498	30,0%
1985	162.065	0	162.065	567.313	28,6%
1990	166.982	0	166.982	613.369	27,2%
1995	169.030	7.505	176.535	680.928	25,9%
2000	161.020	9.991	171.011	760.519	22,5%
2001	161.377	6.816	168.193	768.927	21,9%
2002	162.413	4.597	167.010	779.486	21,4%
2003	161.999	2.660	164.659	788.402	20,9%
2004	167.644	828	168.472	803.249	21,0%
2005	171.258	25	171.283	817.023	21,0%
2006	174.775	0	174.775	830.868	21,0%
2007	178.464	0	178.464	847.729	21,1%

Abkürzungen: siehe Abkürzungsverzeichnis

14. Invaliditätspensionen

4.1.2 Pensionsstand nach Pensionsversicherung, Berichtsjahr 2007

MÄNNER							
	PVA der Arbeiter	PVA der Angestellten	PV nach dem ASVG	SVA der gewerbl. Wirtschaft	SVA der Bauern	PV der Selbständigen	gesamte PV
Invaliditätspensionen (IP)	164.244	51.348	221.913	14.443	25.969	40.412	262.325
vorzeitige Alterspension wegen gemind. Arbeitsfähigkeit (VGA)	3.576	1.339	4.979	294	623	917	5.896
IP und VGA	167.820	52.687	226.892	14.737	26.592	41.329	268.221
Direkt pensionen (AP und IP)	378.353	235.940	633.019	65.479	58.612	124.091	757.110
Anteil der IP an den DP	43,4%	21,8%	35,1%	22,1%	44,3%	32,6%	34,6%

FRAUEN							
	PVA der Arbeiter	PVA der Angestellten	PV nach dem ASVG	SVA der gewerbl. Wirtschaft	SVA der Bauern	PV der Selbständigen	gesamte PV
Invaliditätspensionen (IP)	84.281	48.273	134.003	8.304	36.157	44.461	178.464
vorzeitige Alterspension wegen gemind. Arbeitsfähigkeit (VGA)	0	0	0	0	0	0	0
IP und VGA	84.281	48.273	134.003	8.304	36.157	44.461	178.464
Direkt pensionen (AP und IP)	358.134	353.335	717.651	49.623	80.455	130.078	847.729
Anteil der IP an den DP	23,5%	13,7%	18,7%	16,7%	44,9%	34,2%	21,1%

Abkürzungen: siehe Abkürzungsverzeichnis

4.2 Pensionsstand nach Alter – Invaliditäts- und Alterspensionen

gesamte Pensionsversicherung, Berichtsjahr 2007

Fälle	Männer		Frauen	
	AP	IP	AP	IP
bis 45 Jahre	0	14.124	0	11.762
46 bis 50 Jahre	0	10.178	0	8.641
51 bis 55 Jahre	0	17.003	1.253	14.513
56 Jahre	0	5.143	4.378	4.052
57 Jahre	0	8.008	8.758	5.799
58 Jahre	0	10.588	13.968	7.055
59 Jahre	0	12.342	16.141	7.668
60 Jahre	6.141	14.304	29.274	7.306
61 Jahre	8.318	13.621	26.807	6.172
62 Jahre	10.873	11.268	23.938	4.123
63 Jahre	17.838	14.109	31.958	4.495
64 Jahre	19.893	12.838	31.893	4.183
65 Jahre	28.443	9.532	31.990	3.907
66 Jahre und älter	403.279	109.267	448.907	88.788
Insgesamt	494.785	262.325	669.265	178.464

Abkürzungen: siehe Abkürzungsverzeichnis

4.3.1 Verteilung der PensionsbezieherInnen im Inland

Pensionsstand – nach Geschlecht und Altersgruppen, Dezember 2007

BezieherInnen von Invaliditätspensionen, Ausgleichszulagen und/oder Pflegegeld

MÄNNER und FRAUEN

Altersgruppen	Pensions- bezieherInnen	Ausgleichszulagen- bezieherInnen		PflegegeldbezieherInnen		Ausgleichszulagen- und PflegegeldbezieherInnen	
	Anzahl	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
0 - 14	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
15 - 29	2.812	1.041	37,0%	751	26,7%	343	12,2%
30 - 44	21.020	8.907	42,4%	6.443	30,7%	3.144	15,0%
45 - 54	43.807	13.559	31,0%	11.353	25,9%	4.826	11,0%
55 - 59	64.550	11.032	17,1%	8.848	13,7%	3.083	4,8%
60 - 64	85.146	11.459	13,5%	9.712	11,4%	2.980	3,5%
65 - 69	44.571	7.242	16,2%	8.431	18,9%	2.738	6,1%
70 - 74	52.205	8.848	16,9%	9.760	18,7%	2.818	5,4%
75 - 79	51.702	9.491	18,4%	14.721	28,5%	3.726	7,2%
80 - 84	28.517	6.342	22,2%	14.687	51,5%	3.871	13,6%
85 - 89	11.632	2.960	25,4%	8.825	75,9%	2.393	20,6%
90 und älter	3.799	1.132	29,8%	3.311	87,2%	1.057	27,8%
alle Alterstufen	409.761	82.013	20,0%	96.842	23,6%	30.979	7,6%

MÄNNER

Altersgruppen	Pensions- bezieher	Ausgleichszulagen- bezieher		Pflegegeldbezieher		Ausgleichszulagen- und Pflegegeldbezieher	
	Anzahl	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
0 - 14	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
15 - 29	1.730	536	31,0%	487	28,2%	194	11,2%
30 - 44	11.348	4.300	37,9%	3.603	31,8%	1.648	14,5%
45 - 54	23.560	6.885	29,2%	6.088	25,8%	2.610	11,1%
55 - 59	37.705	5.977	15,9%	4.937	13,1%	1.662	4,4%
60 - 64	60.364	7.420	12,3%	5.900	9,8%	1.695	2,8%
65 - 69	27.882	4.156	14,9%	4.782	17,2%	1.509	5,4%
70 - 74	30.995	5.221	16,8%	5.154	16,6%	1.447	4,7%
75 - 79	29.487	5.615	19,0%	7.117	24,1%	1.871	6,3%
80 - 84	12.494	2.923	23,4%	5.359	42,9%	1.526	12,2%
85 - 89	2.856	924	32,4%	1.906	66,7%	687	24,1%
90 und älter	731	311	42,5%	636	87,0%	278	38,0%
alle Alterstufen	239.152	44.268	18,5%	45.969	19,2%	15.127	6,3%

FRAUEN

Altersgruppen	Pensions- bezieherinnen	Ausgleichszulagen- bezieherinnen		Pflegegeldbezieherinnen		Ausgleichszulagen- und Pflegegeldbezieherinnen	
	Anzahl	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
0 - 14	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
15 - 29	1.082	505	46,7%	264	24,4%	149	13,8%
30 - 44	9.672	4.607	47,6%	2.840	29,4%	1.496	15,5%
45 - 54	20.247	6.674	33,0%	5.265	26,0%	2.216	10,9%
55 - 59	26.845	5.055	18,8%	3.911	14,6%	1.421	5,3%
60 - 64	24.782	4.039	16,3%	3.812	15,4%	1.285	5,2%
65 - 69	16.689	3.086	18,5%	3.649	21,9%	1.229	7,4%
70 - 74	21.210	3.627	17,1%	4.606	21,7%	1.371	6,5%
75 - 79	22.215	3.876	17,4%	7.604	34,2%	1.855	8,4%
80 - 84	16.023	3.419	21,3%	9.328	58,2%	2.345	14,6%
85 - 89	8.776	2.036	23,2%	6.919	78,8%	1.706	19,4%
90 und älter	3.068	821	26,8%	2.675	87,2%	779	25,4%
alle Alterstufen	170.609	37.745	22,1%	50.873	29,8%	15.852	9,3%

4.3.2 Verteilung der PensionsbezieherInnen im Inland

Pensionsstand – nach Geschlecht und Altersgruppen, Dezember 2007

BezieherInnen von Alterspensionen, Ausgleichszulagen und/oder Pflegegeld

MÄNNER und FRAUEN							
Altersgruppen	Pensions- bezieherInnen	Ausgleichszulagen- bezieherInnen		PflegegeldbezieherInnen		Ausgleichszulagen- und PflegegeldbezieherInnen	
	Anzahl	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
0 - 14	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
15 - 29	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
30 - 44	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
45 - 54	105	0	0,0%	1	1,0%	0	0,0%
55 - 59	45.411	1.125	2,5%	197	0,4%	13	0,0%
60 - 64	193.815	7.955	4,1%	2.231	1,2%	313	0,2%
65 - 69	300.343	14.423	4,8%	9.305	3,1%	1.148	0,4%
70 - 74	155.938	9.854	6,3%	10.829	6,9%	1.325	0,8%
75 - 79	136.320	10.471	7,7%	21.189	15,5%	2.427	1,8%
80 - 84	111.180	9.496	8,5%	40.653	36,6%	4.360	3,9%
85 - 89	58.875	6.256	10,6%	35.492	60,3%	4.377	7,4%
90 und älter	20.262	3.175	15,7%	16.532	81,6%	2.842	14,0%
alle Alterstufen	1.022.249	62.755	6,1%	136.429	13,3%	16.805	1,6%

MÄNNER							
Altersgruppen	Pensions- bezieher	Ausgleichszulagen- bezieher		Pflegegeldbezieher		Ausgleichszulagen- und Pflegegeldbezieher	
	Anzahl	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
0 - 14	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
15 - 29	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
30 - 44	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
45 - 54	105	0	0,0%	1	1,0%	0	0,0%
55 - 59	1.288	7	0,5%	5	0,4%	0	0,0%
60 - 64	59.563	928	1,6%	417	0,7%	23	0,0%
65 - 69	146.079	6.258	4,3%	4.212	2,9%	431	0,3%
70 - 74	74.725	4.243	5,7%	4.252	5,7%	409	0,5%
75 - 79	62.684	4.797	7,7%	7.339	11,7%	794	1,3%
80 - 84	42.852	3.765	8,8%	11.319	26,4%	1.269	3,0%
85 - 89	21.577	2.235	10,4%	10.494	48,6%	1.307	6,1%
90 und älter	6.550	820	12,5%	4.851	74,1%	671	10,2%
alle Alterstufen	415.423	23.053	5,5%	42.890	10,3%	4.904	1,2%

FRAUEN							
Altersgruppen	Pensions- bezieherinnen	Ausgleichszulagen- bezieherinnen		Pflegegeldbezieherinnen		Ausgleichszulagen- und Pflegegeldbezieherinnen	
	Anzahl	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
0 - 14	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
15 - 29	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
30 - 44	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
45 - 54	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
55 - 59	44.123	1.118	2,5%	192	0,4%	13	0,0%
60 - 64	134.252	7.027	5,2%	1.814	1,4%	290	0,2%
65 - 69	154.264	8.165	5,3%	5.093	3,3%	717	0,5%
70 - 74	81.213	5.611	6,9%	6.577	8,1%	916	1,1%
75 - 79	73.636	5.674	7,7%	13.850	18,8%	1.633	2,2%
80 - 84	68.328	5.731	8,4%	29.334	42,9%	3.091	4,5%
85 - 89	37.298	4.021	10,8%	24.998	67,0%	3.070	8,2%
90 und älter	13.712	2.355	17,2%	11.681	85,2%	2.171	15,8%
alle Alterstufen	606.826	39.702	6,5%	93.539	15,4%	11.901	2,0%

5.1.1. Durchschnittliches Pensionsalter bei Abgang wegen Todes

Berichtsjahre 1970 – 2007

Invaliditäts- und Alterspensionen gesamte Pensionsversicherung,						
Jahr	Männer		Frauen		Männer und Frauen	
	IP	AP	IP	AP	IP	AP
1970	68,8	75,9	72,0	77,3		
1975	70,6	76,5	74,5	78,4		
1980	70,1	77,1	74,8	78,9		
1985	69,0	78,0	75,3	79,5		
1990	68,2	78,6	75,8	80,3		
1995	68,1	78,7	75,8	81,2		
2000	69,0	78,5	76,0	81,7		
2001	69,0	78,7	75,8	81,8		
2002	69,1	79,0	75,6	82,1	71,5	80,4
2003	69,6	79,1	76,6	82,2	72,2	80,6
2004	70,0	79,1	76,8	82,1	72,6	80,5
2005	69,9	79,2	76,6	82,3	72,3	80,7
2006	70,2	79,5	76,7	82,6	72,6	81,0
2007	70,6	79,7	76,7	82,7	72,8	81,2

Abkürzungen: siehe Abkürzungsverzeichnis

5.1.2 Durchschnittliches Pensionsalter bei Abgang wegen Todes

Invaliditäts- und Alterspensionen, Berichtsjahre 1970 – 2007

Männer						
	PVA der Arbeiter	PVA der Angestellten	PV nach dem ASVG	SVA der gewerbl. Wirtschaft	SVA der Bauern	gesamte PV
Invaliditätspensionen (IP)	69,7	69,3	69,7	71,5	77,6	70,6
Alterspensionen (AP)	78,7	80,0	79,2	81,7	81,7	79,7
Differenz AP zu IP	9,0	10,7	9,5	10,2	4,1	9,1

Frauen						
	PVA der Arbeiter	PVA der Angestellten	PV nach dem ASVG	SVA der gewerbl. Wirtschaft	SVA der Bauern	gesamte PV
Invaliditätspensionen (IP)	76,6	69,4	74,7	79,8	82,2	76,7
Alterspensionen (AP)	82,8	82,1	82,5	84,4	83,5	82,7
Differenz AP zu IP	6,2	12,7	7,8	4,6	1,3	6,0

Abkürzungen: siehe Abkürzungsverzeichnis

5.2.1 Durchschnittliche Pensionsbezugsdauer bei Abgang wegen Todes

Berichtsjahr 2007

Invaliditäts- und Alterspensionen nach Pensionsversicherungsträger

Männer						
	PVA der Arbeiter	PVA der Angestellten	PV nach dem ASVG	SVA der gewerbl. Wirtschaft	SVA der Bauern	gesamte PV
Invaliditätspensionen (IP)	16,3	14,8	16,1	16,0	21,0	16,6
Alterspensionen (AP)	16,6	17,8	17,1	18,6	20,5	17,6

Frauen						
	PVA der Arbeiter	PVA der Angestellten	PV nach dem ASVG	SVA der gewerbl. Wirtschaft	SVA der Bauern	gesamte PV
Invaliditätspensionen (IP)	23,4	17,5	21,8	22,9	24,7	22,5
Alterspensionen (AP)	22,9	22,2	22,6	22,4	22,6	22,6

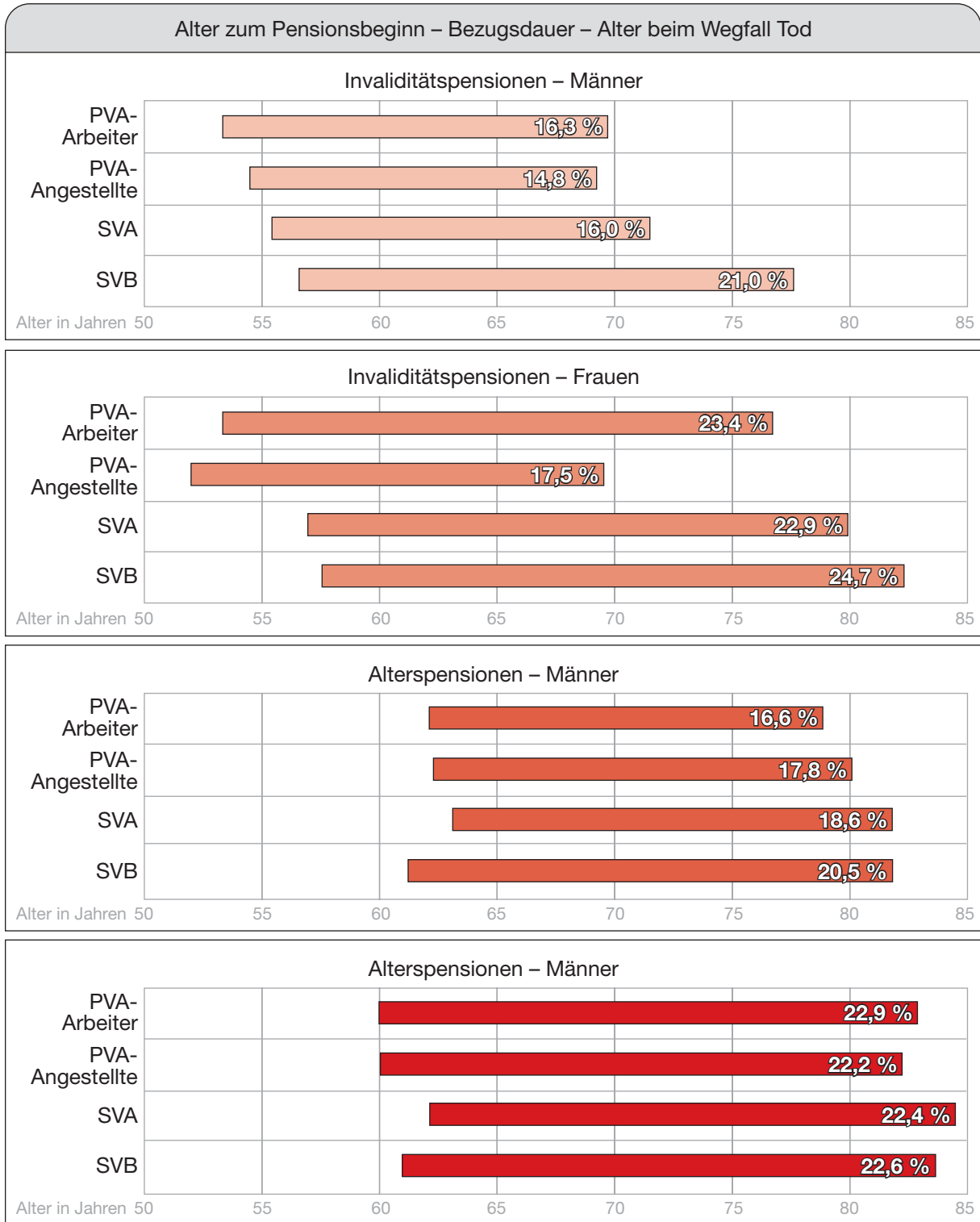
5.2.2 Pensionsabgänge wegen Todes im Jahr 2007

Gesamtschau: Antrittsalter, Bezugsdauer und Abgangsalter*

	Invaliditätspensionen				Alterspensionen			
	MÄNNER		FRAUEN		MÄNNER		FRAUEN	
	Alter	Dauer	Alter	Dauer	Alter	Dauer	Alter	Dauer
PVA - Arbeiter	69,7	16,3	76,6	23,4	78,7	16,6	82,8	22,9
PVA - Angestellte	69,3	14,8	69,4	17,5	80,0	17,8	82,1	22,2
SVA	71,5	16,0	79,8	22,9	81,7	18,6	84,4	22,4
SVB	77,6	21,0	82,2	24,7	81,7	20,5	83,5	22,6

*) Nur Abgangsfälle wegen Todes aus 2007, bei denen der Pensionsstichtag bekannt ist.

Abkürzungen: siehe Abkürzungsverzeichnis



5.3 Fernere Lebenserwartung zum Alter 59

Berichtsjahr 2007

Prozent		Gesamtbevölkerung		nur PensionsbezieherInnen gesetzl. PV			
				Invaliditätspensionen		Alterspensionen	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
25%	werden nicht älter als ...	74,2	79,2	69,0	75,8	75,3	80,4
50%		81,5	85,6	77,6	83,7	82,6	86,6
75%		87,4	90,6	84,7	89,5	88,6	91,8
Lebenserwartung zum Alter 60		20,8	24,7	18,1	22,8	22,3	26,0

Quelle: Eigene Berechnungen des BMSK (unter Verwendung von Daten der Bundesanstalt Statistik Österreich und des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger)

Abkürzungen: siehe Abkürzungsverzeichnis

6.1.1 Durchschnittliche Pensionshöhe von Invaliditäts- und Alterspensionen (inkl. Zulagen und Zuschüssen)

gesamte Pensionsversicherung, Berichtsjahre 2001 – 2007

Pensionsstand						
Jahr	Männer		Frauen		Männer und Frauen	
	Invaliditäts-pensionen (IP)	Alters-pensionen (AP)	Invaliditäts-pensionen (IP)	Alters-pensionen (AP)	Invaliditäts-pensionen (IP)	Alters-pensionen (AP)
2001	908	1.171	489	681	730	896
2002	932	1.196	504	696	752	914
2003	954	1.218	514	708	771	929
2004	983	1.240	530	726	796	947
2005	997	1.257	545	741	812	962
2006	1.026	1.296	567	768	839	993
2007	1.049	1.331	589	790	863	1.020

Abkürzungen: siehe Abkürzungsverzeichnis

6.1.2 Verteilung der monatlichen Pensionsleistung – Invaliditäts- und Alterspensionen (inkl. Zulagen und Zuschüssen)

gesamte Pensionsversicherung, Berichtsjahr 2007

Pensionsstand									
... % bekommen im Monat weniger als ... EUR	Männer			Frauen			Männer und Frauen		
	Invaliditäts-pensionen	Alters-pensionen	Alters-u. Invaliditäts-pensionen	Invaliditäts-pensionen	Alters-pensionen	Alters- u. Invaliditäts-pensionen	Invaliditäts-pensionen	Alters-pensionen	Alters- u. Invaliditäts-pensionen
25%	726	842	760	361	415	400	516	481	492
50%	1.045	1.413	1.237	573	721	685	776	904	859
75%	1.369	1.925	1.742	726	1.053	973	1.166	1.516	1.404
Arithmetisches Mittel	1.049	1.331	1.234	589	790	748	863	1.020	977
Durchschnittsalter	64,9	72,5	69,8	66,4	71,4	70,3	65,5	71,8	70,1
Zahl der Personen	262.325	494.785	757.110	178.464	669.265	847.729	440.789	1.164.050	1.604.839

6.1.3. Höhe der durchschnittlichen Pensionsleistung nach Geschlecht, Pensionsart und Versicherungsträger

(Pension mit Zulagen und Zuschüssen, Dezember 2007)

Pensionsstand

MÄNNER und FRAUEN

	Invaliditäts- pension	Alters- pension	Witwen/er- pension	Waisen- pension	Alle Pensionsarten
PV der Unselbst.	903	1.028	571	285	886
Arb. und Ang.	899	1.023	567	283	882
Eisenbahnen	1.102	1.349	692	377	1.053
SVA	929	1.205	608	315	989
SVB	617	689	474	312	607
Gesamte PV	864	1.020	566	289	869

MÄNNER

	Invaliditäts- pension	Alters- pension	Witwen- pension	Waisen- pension	Alle Pensionsarten
PV der Unselbst.	1.065	1.346	243	282	1.163
Arb. und Ang.	1.061	1.340	243	280	1.156
Eisenbahnen	1.192	1.523	247	371	1.370
SVA	1.104	1.451	301	310	1.305
SVB	892	958	174	309	846
Gesamte PV	1.050	1.331	239	286	1.149

FRAUEN

	Invaliditäts- pension	Alters- pension	Witwen- pension	Waisen- pension	Alle Pensionsarten
PV der Unselbst.	635	804	607	288	710
Arb. und Ang.	634	803	604	286	709
Eisenbahnen	707	884	704	383	740
SVA	624	903	629	319	747
SVB	420	491	519	315	474
Gesamte PV	591	790	602	293	691

Abkürzungen: siehe Abkürzungsverzeichnis

6.1.4. Höhe der durchschnittlichen Pensionsleistung im Inland nach Geschlecht, Pensionsart und Versicherungsträger

(Pension mit Zulagen und Zuschüssen, Dezember 2007)

Pensionsstand

MÄNNER und FRAUEN

	Invaliditäts- pension	Alters- pension	Witwen/er- pension	Waisen- pension	Alle Pensionsarten
PV der Unselbst.	969	1.169	660	303	998
Arb. und Ang.	964	1.163	656	301	995
Eisenbahnen	1.174	1.473	758	400	1.146
SVA	936	1.227	615	322	1.005
SVB	618	693	475	313	609
Gesamte PV	914	1.138	636	306	961

MÄNNER

	Invaliditäts- pension	Alters- pension	Witwer- pension	Waisen- pension	Alle Pensionsarten
PV der Unselbst.	1.162	1.623	257	300	1.342
Arb. und Ang.	1.158	1.620	258	298	1.337
Eisenbahnen	1.289	1.705	252	393	1.514
SVA	1.114	1.483	302	318	1.331
SVB	894	963	175	310	849
Gesamte PV	1.130	1.554	250	302	1.296

FRAUEN

	Invaliditäts- pension	Alters- pension	Witwen- pension	Waisen- pension	Alle Pensionsarten
PV der Unselbst.	664	879	709	307	788
Arb. und Ang.	663	879	706	305	788
Eisenbahnen	716	909	773	405	794
SVA	628	916	637	326	757
SVB	420	493	520	315	476
Gesamte PV	611	854	683	309	754

Abkürzungen: siehe Abkürzungsverzeichnis

6.2 Höhe der durchschnittlichen pro Kopf-Pension nach Geschlecht, Pensionsart und Versicherungsträger

(Pension mit Zulagen und Zuschüssen, Dezember 2007)

Pensionsstand

MÄNNER und FRAUEN

	Invaliditäts- pension ¹⁾	Alters- pension ¹⁾	Witwen/er- pension	Waisen- pension	Alle Pensionsarten	davon Personen mit einer Pension	davon Personen mit zwei und mehr Pensionen
PV der Unselbst.	955	1.121	545	298	989	939	1.365
Arb. und Ang.	951	1.116	538	297	986	935	1.364
Eisenbahnen	1.133	1.393	691	386	1.130	1.109	1.465
SVA	1.001	1.297	639	326	1.156	1.114	1.398
SVB	735	779	575	373	725	687	901
Gesamte PV	927	1.112	553	306	977	930	1.310

MÄNNER

	Invaliditäts- pension ¹⁾	Alters- pension ¹⁾	Witwen/er- pension	Waisen- pension	Alle Pensionsarten	davon Personen mit einer Pension	davon Personen mit zwei und mehr Pensionen
PV der Unselbst.	1.073	1.356	221	295	1.208	1.194	1.541
Arb. und Ang.	1.070	1.351	222	293	1.203	1.188	1.538
Eisenbahnen	1.199	1.531	202	379	1.390	1.379	1.678
SVA	1.118	1.472	258	323	1.361	1.345	1.599
SVB	901	966	151	367	911	908	993
Gesamte PV	1.059	1.343	219	302	1.198	1.184	1.514

FRAUEN

	Invaliditäts- pension ¹⁾	Alters- pension ¹⁾	Witwen/er- pension	Waisen- pension	Alle Pensionsarten	davon Personen mit einer Pension	davon Personen mit zwei und mehr Pensionen
PV der Unselbst.	759	954	568	302	831	728	1.335
Arb. und Ang.	758	953	561	300	832	727	1.335
Eisenbahnen	845	1.022	701	393	804	752	1.354
SVA	795	1.082	658	330	941	819	1.341
SVB	616	641	589	378	617	520	893
Gesamte PV	732	941	575	309	817	715	1.276

1) inkl. einer allfälligen Witwen(Witwer)pension

Abkürzungen: siehe Abkürzungsverzeichnis

14. Invaliditätspensionen

6.3.1. Durchschnittliche Pensionshöhe von Invaliditäts- und Alterspensionen
(inkl. Zulagen und Zuschüssen)

gesamte Pensionsversicherung, Berichtsjahre 2001 – 2007

Pensionsneuzuerkennungen						
Jahr	Männer		Frauen		Männer und Frauen	
	Invaliditäts- pensionen (IP)	Alters- pensionen (AP)	Invaliditäts- pensionen (IP)	Alters- pensionen (AP)	Invaliditäts- pensionen (IP)	Alters- pensionen (AP)
2001	1.048	1.236	610	689	900	949
2002	1.021	1.265	589	745	865	977
2003	1.036	1.361	596	817	891	1.044
2004	1.052	1.329	609	835	908	1.047
2005	923	1.216	582	818	805	1.001
2006	938	1.301	598	871	818	1.068
2007	973	1.447	626	890	848	1.144

Abkürzungen: siehe Abkürzungsverzeichnis

6.3.2. Verteilung der monatlichen Pensionsleistung von Invaliditäts- und Alterspensionen
(inkl. Zulagen und Zuschüssen)

gesamte Pensionsversicherung, Berichtsjahr 2007

Pensionsneuzuerkennungen									
... % bekommen im Monat weniger als ... EUR	Männer			Frauen			Männer und Frauen		
	Invaliditäts- pensionen	Alters- pensionen	Alters- u. Invaliditäts- pensionen	Invaliditäts- pensionen	Alters- pensionen	Alters- u. Invaliditäts- pensionen	Invaliditäts- pensionen	Alters- pensionen	Alters- u. Invaliditäts- pensionen
25%	637	463	601	420	389	402	509	400	454
50%	937	1.646	1.197	589	757	696	763	1.015	881
75%	1.298	2.241	1.880	771	1.243	1.096	1.126	1.825	1.542
Arithmetisches Mittel	973	1.447	1.245	626	890	821	848	1.144	1.041
Durchschnittsalter	53,9	62,8	59,0	50,6	59,5	57,2	52,7	61,0	58,1
Zahl der Personen	19.448	26.034	45.482	10.987	31.145	42.132	30.435	57.179	87.614

7. Rehabilitation und Gesundheitsvorsorge im Jahr 2007

Art der Maßnahme	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonst. Erled.*	Gesamt
Normale Heilverfahren	101.847	6.156	32.017	140.020
Anschlussheilverfahren	42.865	257	8.421	51.543
REHAB-Heilverfahren	14.399	179	1.413	15.991
Heilverfahren - Früherfassung	1.058	375	458	1.891
Sonst. stationäre Aufenthalte	773	3	84	860
Ambulante med. Maßnahmen	1.299	317	83	1.699
Hilfsmittel	23.717	6.396	53	30.166
Alle medizinischen Maßnahmen	185.958	13.683	42.529	242.170
Berufliche Maßnahmen	2.354	1.580	842	4.776
Soziale Maßnahmen	451	64	75	590
Beratung und Betreuung	2.906	0	0	2.906
Gesamt	191.669	15.327	43.446	250.442

*) Zurückweisung, Zurückziehung, Abtretung, Ableben, etc.

Quelle: Pensionsversicherungsanstalt Jahresbericht 2007

8. Aufwand für Pensionen der geminderten Arbeitsfähigkeit

Pensionsversicherungsanstalt 2006

Pensionen der geminderten Arbeitsfähigkeit	3.985.364.561,08
Ausgleichszulage	219.012.045,34
Gesundheitsvorsorge	53.328.582,50
Beiträge zur Krankenversicherung der PensionistInnen	157.820.436,62
Fahrtspesen und Transportkosten	347.749,09
Vertrauensärztlicher Dienst	10.430.834,57
eigener Verwaltungsaufwand	50.982.651,85
sonstige Aufwendungen	56.503.328,88
Gesamtaufwendung	4.533.780.189,93
Fälle der geminderten Arbeitsfähigkeit	338.462
jährlicher Pensionsaufwand pro Fall	11.774,92
jährlicher Gesamtaufwand pro Fall	13.395,27

Quelle: Hauptverband der österr Sozialversicherungsträger

15. Alternative Finanzierungsformen der sozialen Sicherheit

Alois Guger
Käthe Knittler
Markus Marterbauer
Margit Schratzenstaller
Ewald Walterskirchen

Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung

Inhaltsverzeichnis

15.1.	Einführung in die Problemstellung	220
15.2.	Zielsetzung und Aufbau der Studie	221
15.3.	Reformansätze in der Beitragsfinanzierung der Sozialversicherung	222
15.3.1.	Probleme der Beitragsfinanzierung – Aushöhlung der Beitragsgrundlage	222
15.3.2.	Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage – Absenkung der Beitragssätze	223
15.3.3.	Ausweitung der Beitragsgrundlage auf alle Einkunftsarten	224
15.3.4.	Steuerliche Absetzbarkeit der Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge	225
15.4.	Umbasierung der Arbeitgeberbeiträge auf eine Wertschöpfungsabgabe	226
15.4.1.	Wie hoch müsste eine Wertschöpfungsabgabe sein, um gleich hohe Einnahmen wie die Arbeitgeberbeiträge zu bringen?	227
15.4.2.	Größere finanzielle Stabilität und langfristige Ergiebigkeit der Wertschöpfungsabgabe	227
15.4.3.	Verschiebung der Abgabenbelastung zwischen den Branchen	227
15.5.	Steuerfinanzierung der Sozialsysteme	230
15.5.1.	Steuern auf die Einkommensentstehung	230
15.5.2.	Verbrauchssteuern	231
15.5.3.	Steuern auf das Vermögen	232

15. Alternative Finanzierungsformen der sozialen Sicherheit

15.1. Einführung in die Problemstellung

Seit rund einem Vierteljahrhundert befinden sich Wirtschaft und Gesellschaft in einem beschleunigten Wandel, der ökonomisch von zunehmender Globalisierung sowie raschen technologischen Veränderungen und gesellschaftspolitisch von zunehmender Individualisierung gekennzeichnet ist. Diese Entwicklung hat nicht nur auf den Arbeitsmarkt langfristige strukturelle Auswirkungen, sondern auch auf die Institutionen des Sozialstaates. Insbesondere für die Sozialsysteme der kontinentalen Wohlfahrtsstaaten, zu denen auch Österreich zählt, ergibt sich daraus erheblicher Reformbedarf. Sie basieren überwiegend auf dem Bismarck'schen Sozialversicherungssystem, das durch eine starke Erwerbszentrierung der sozialen Absicherung gekennzeichnet ist.

Dieses System der sozialen Absicherung orientiert sich am Gesellschaftsmodell der klassischen Industriegesellschaft und ist auf voll erwerbstätige männliche Alleinverdiener („male-bread-winner model“) abgestimmt. Sowohl die individuellen Anspruchsvoraussetzungen als auch die Finanzierung des Systems stehen in engem Zusammenhang mit dem Erwerbssystem. Das bedeutet:

- Wer voll erwerbstätig ist oder mit einer voll erwerbstätigen Person zusammenlebt, ist gut abgesichert. Wer im Erwerbsleben nicht, zu kurz oder nur am Rande Fuß fassen kann, weil er behindert, krank, zu wenig qualifiziert ist oder Betreuungspflichten nachkommen muss (insbesondere als alleinerziehender Elternteil), ist nur unzureichend versorgt und im stärkeren Ausmaß von Armut bedroht.
- Die Finanzlage des Systems schwankt stark mit den das Erwerbssystem betreffenden und beeinflussenden konjunkturellen und strukturellen Entwicklungen wie Arbeitslosigkeit, Stagnation der Erwerbseinkommen, Ausweitung der Teilzeitbeschäftigung und niedrig entlohnter Dienstleistungen auf Kosten von Hochlohnbranchen.

Der langfristige ökonomische und gesellschaftliche Wandel bringt zum einen größere Flexibilitätsanforderungen mit sich, auf die das beste-

hende Sozialversicherungssystem nur unzureichend vorbereitet ist und daher ungenügend sozialen Schutz gewährt, denn:

- auf dem Arbeitsmarkt werden die Erwerbsbiographien weniger linear und die Beschäftigungsverhältnisse instabiler und atypischer und
- im gesellschaftlichen Leben werden die Partnerbeziehungen fragiler und die Familienmuster vielfältiger.

Zum anderen gingen die Wachstumsschwäche in Europa und der weiter anhaltende Strukturwandel mit Beschäftigungseinbußen (in einigen Branchen mit steigender Arbeitslosigkeit) und einem markanten Umverteilungsprozess zwischen Kapital und Arbeit einher. Dieser schlug sich in ganz Europa in einem deutlichen Rückgang der Lohnquote und einer entsprechend mäßigen Entwicklung der Beitragseinnahmen in den erwerbszentrierten Sozialversicherungssystemen vom Bismarck'schen Typ nieder, während die Vermögenseinkommen, die keiner Beitragspflicht unterliegen, erheblich expandierten.

Neben dem zentralen Finanzierungsaspekt stehen verteilungs- und beschäftigungspolitische Gesichtspunkte im Zentrum der ökonomischen Überlegungen für eine aufgabenadäquate Finanzierung der Sozialsysteme (Schmähl, 2006). Im Falle einer deutlich erkennbaren Leistungs-Gegenleistungs-Beziehung wird in der ökonomische Diskussion die Beitragsfinanzierung im Großen und Ganzen als aufgabenadäquate Finanzierung mit geringen negativen ökonomischen Folgen eingeschätzt. Bei paritätischer Beitragsgestaltung werden wohl die Lohnnebenkosten erhöht, auf Seite der Versicherten treten aber aufgrund des direkten Bezugs zur Gegenleistung kaum negative Leistungsanreize auf.

Die Beitragsorientierung greift in dem Maße zu kurz, in dem interpersonelle Umverteilungsziele zwischen verschiedenen Einkommensgruppen – aber auch in Form der beitragsfreien Mitversicherung oder der Berücksichtigung beitragsfreier Ver-

sicherungszeiten – angestrebt werden: Zum einen beschränkt sich die Umverteilungslast nur auf den Kreis der Versichertengemeinschaft und zum anderen nur auf deren beitragspflichtige Lohn- bzw. Erwerbseinkommen bis zur Höchstbeitragsgrenze. Dies widerspricht dem Prinzip der fiskalischen Leistungsfähigkeit in der Finanzierung allgemeiner Staatsaufgaben und hat negative makroökonomische und beschäftigungspolitische Folgen. In der ökonomischen Diskussion wird daher für Systeme mit ausgeprägten Umverteilungszielen oder bei fehlendem Bezug zwischen Finanzierungsbeitrag und Gegenleistung eher die Steuerfinanzierung als aufgabenadäquat angesehen. Die fehlende Beziehung zwischen der Höhe des Finanzierungsbeitrags und der Leistung führt im Falle der Krankenversicherung zur Forderung nach einem Pauschalprämiensystem nach dem Muster der privaten Versicherungssysteme; allerdings sind damit ausgesprochen regressive Verteilungswirkungen verbunden, sodass sie zusätzliche Umverteilungsmechanismen erfordern.

Aus makroökonomischer Perspektive dämpfen sowohl die Beitragsfinanzierung in der gegenwärtigen Form als auch die pauschale Prämienfinanzierung durch die regressive Verteilungswirkung die gesamtwirtschaftliche Nachfrage; die Beitragsfinanzierung verteuert zusätzlich den Faktor Arbeit. Eine Umfinanzierung in Form einer Entlastung des Faktors Arbeit durch einen höheren Anteil steuerlicher – vorrangig erwerbsunabhängiger – Finanzierungsformen lässt positive Beschäftigungseffekte erwarten und könnte mit verteilungspolitisch und ökologisch erwünschten Anreizen verbunden werden.

Neben der sich abzeichnenden schwächeren individuellen Absicherung ergeben sich daher aus dem – auch für Österreich charakteristischen – starken Erwerbsbezug der Sozialsysteme strukturelle Finanzierungs- und Beschäftigungsprobleme; schließlich werden in Österreich rund zwei Drittel der Ausgaben für soziale Sicherheit über Beiträge auf die Erwerbseinkommen finanziert.

15.2. Zielsetzung und Aufbau der Studie

Das Ziel dieser Studie besteht zum einen in der Analyse der bestehenden Finanzierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Österreich, zum anderen im Aufzeigen alternativer Finanzierungsformen, die sowohl den sich abzeichnenden strukturellen Änderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft als auch den Veränderungen in den Finanzierungsgrundlagen Rechnung tragen können. Die Arbeit konzentriert sich vor allem auf die Bereiche der sozialen Sicherheit, die bislang überwiegend über Beiträge auf Erwerbseinkommen finanziert werden. Anhand von Simulationen werden das Aufkommenspotenzial und die Verteilungswirkungen der zur Diskussion gestellten Finanzierungsalternativen aufgezeigt.

Das Hauptaugenmerk der Studie richtet sich auf die Darstellung und die ökonomische Bewertung alternativer Möglichkeiten zur Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme in Österreich. Dabei sollen die Gesichtspunkte „Verteilungsgerechtigkeit“ (bzw. wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragszahler), ökonomische Auswirkungen und langfristige Ergiebigkeit besonders beachtet werden. Unter der Annahme der unmittelbaren Aufkommensneutralität in einem bestimmten Basisjahr sollen für die vorgestellten Finanzierungsmodelle Möglichkeiten der Beitragssatzsenkung bzw.

der Abgabentlastung von Erwerbseinkommen aufgezeigt werden.

In Fragen der Finanzierung der öffentlichen Hand stellt sich auch immer wieder das Problem der effizienten Aufgabenerfüllung. Die Effizienz des öffentlichen Angebots bildet eine zentrale Frage, liegt aber außerhalb des Rahmens dieser Arbeit. Auf Probleme der Organisation des Angebots sozialstaatlicher Leistungen und die Frage der Aufgabenteilung zwischen der öffentlichen Hand und dem privaten Sektor kann daher im Rahmen dieser Studie nicht eingegangen werden, wiewohl in einem weiteren Schritt ergänzend auch Einsparpotenziale in den sozialen Sicherungssystemen als ein weiteres wichtiges Element der Sicherstellung ihrer langfristigen finanziellen Tragfähigkeit auszuloten wären.

Die Arbeit befasst sich im ersten Teil mit Problemen und Reformansätzen der Beitragsfinanzierung. Dabei wird zum einen die Beitragsbasis in Form der Abgrenzung des Einkommensbereichs, der der Beitragsbemessung unterliegt (Geringfügigkeitsgrenze, Höchstbeitragsgrundlage), verändert; zum anderen wird die Beitragsbasis erweitert, indem neben den Erwerbseinkommen weitere Einkunftsarten der Beitragsbemessung unterzogen werden. Der zweite Teil befasst sich mit der Wert-

schöpfungsabgabe als spezieller Form der Umbastierung der Arbeitgeberbeiträge zur Finanzierung des Sozialstaates, um die Beitragsgrundlage vom Faktor Arbeit zu entkoppeln und auf eine breitere,

die gesamte Ertragskraft des Unternehmens umfassende Basis zu stellen. Im dritten Teil werden Möglichkeiten einer Ausweitung der Steuerfinanzierung zur Diskussion gestellt und analysiert.

15.3. Reformansätze in der Beitragsfinanzierung der Sozialversicherung

Die Finanzierung der Sozialsysteme erfolgt in Österreich überwiegend durch Beiträge auf die Erwerbseinkommen: für Unselbständige auf Bruttolöhne und -gehälter, für Selbständige auf den steuerbaren Gewinn. Auf Vermögenseinkünfte werden dagegen keine Sozialversicherungsbeiträge eingehoben, obwohl ihnen immer größere Bedeutung zukommt und ihr Anteil am Volkseinkommen rasch ansteigt.

15.3.1. Probleme der Beitragsfinanzierung - Aushöhlung der Beitragsgrundlage

Die Beitragsgrundlagen zur Sozialversicherung werden zum einen durch den anhaltenden Rückgang der Lohnquote und zum anderen durch die differenzierte Entwicklung der Lohneinkommen – die „Ausfransung“ an den Rändern – strukturell ausgehöhlt:

- Während sich die Sozialausgaben in den letzten zwei Jahrzehnten mit geringen Schwankungen fast proportional zum Bruttoinlandsprodukt – durch das schwache Wirtschaftswachstum mit leicht steigender Tendenz – in einem Korridor zwischen 27% und 29,5% des BIP entwickelten, fällt die unbereinigte wie die bereinigte Lohnquote seit den späten siebziger Jahren tendenziell, aber anhaltend, und seit Ende der neunziger Jahre stark; von 78% im Jahr 1978 auf 73% im Jahr 1994 und auf zuletzt 66% im Jahr 2006. Am stärksten stiegen in diesem Zeitraum die Vermögenseinkommen (Kapitalerträge und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung), die nicht in die Beitragsgrundlagen der Sozialversicherungssysteme eingehen.
- Die Beitragsbasis der Sozialversicherung wird aber nicht nur durch die Verschiebungen in der funktionellen Verteilung, sondern auch durch die Zunahme der Ungleichheit innerhalb der Lohneinkommen ausgehöhlt: Von 1995 bis 2005 stiegen die durchschnittlichen Bruttolohneinkommen pro Beschäftigungsverhältnis um 18,4%; die Einkommen der 20% mit den nied-

rigsten Einkommen sanken in diesem Zeitraum durch die zunehmende Verbreitung von geringfügiger und (kurzer) Teilzeitbeschäftigung um 8,5%, die des obersten Quintils stiegen dagegen um 24% und die Spitzeneinkommen des obersten Perzentils um über 30%⁷.

Die Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze⁸ und über der Höchstbeitragsgrundlage unterliegen nicht der Beitragspflicht und tragen daher nicht zum Beitragsaufkommen bei. Die Lohneinkommen pro Beschäftigungsverhältnis stiegen von 1995 bis 2006 um 21,9%, die Höchstbeitragsgrundlage wurde aber um 36,5% angehoben. Daher bezogen 2006 laut Lohnsteuerstatistik um 20% weniger Personen als 1995 Einkommen über der Höchstbeitragsgrundlage und die Zahl der Personen, die über ein Einkommen bis zur Höchstbeitragsgrundlage verfügten, stieg um 14,3%, obwohl die Beschäftigtenzahl insgesamt nur um 10,6% zunahm. Pro Kopf entwickelten sich die Einkommen der Unselbständigen über der Höchstbeitragsgrundlage deutlich dynamischer als die übrigen Lohneinkommen: Sie nahmen von 1995 bis 2006 um 41,7% zu, der beitragsfreie Teil dieser Einkommen über der Höchstbeitragsgrundlage sogar um 52,3%, während die Pro-Kopf-Einkommen unter der Höchstbeitragsgrundlage in diesem Zeitraum um nur 25,9% wuchsen.

Angesichts des Rückgangs der Lohnquote um 7 Prozentpunkte konnte eine Erosion der Beitragsbasis nur durch die überproportionale Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage verhindert werden, sodass die Beitragsgrundlage um 43,9% wuchs, während die Lohn- und Gehaltssumme insgesamt nur um 34,8% zunahm. Nur durch diese überproportionale Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage konnte zwischen 1995 und 2006 eine Zunahme der Beiträge zur Krankenversicherung der Unselbständigen um 40% erreicht werden; das nominelle Bruttoinlandsprodukt stieg in diesem Zeitraum um rund 47%.

7. Guger - Marterbauer (2007).

8. Die Zahl der geringfügig Beschäftigten hat im letzten Jahrzehnt außergewöhnlich stark zugenommen.

15.3.2. Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage – Absenkung der Beitragssätze

Ausgehend von der Annahme der Aufkommensneutralität wurden zunächst neue Möglichkeiten der Verbreiterung der Beitragsbasis durch eine Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage und die Ausweitung der Beitragspflicht auf alle Einkunftsarten untersucht.

Unter der Voraussetzung, dass die Betroffenen ihr Verhalten nicht ändern und der erhöhten Belastung nicht ausweichen, würde eine 50%-ige Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage insgesamt das Aufkommen an Sozialversicherungsbeiträgen um 1,9 Mrd. EUR erhöhen, um 360 Mio. EUR in der Krankenversicherung, rund 1,1 Mrd. EUR in der Pensionsversicherung und 288 Mio. EUR in der Arbeitslosenversicherung. Eine gänzliche Aufhebung der Höchstbeitragsgrundlage würde den Sozialversicherungsträgern 3,1 Mrd. EUR zusätzliche Einnahmen bringen. Dies würde allerdings auch Leistungsansprüche ausweiten und wegen der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Sozialversicherungsbeiträge das Aufkommen an Einkommensteuern verringern (siehe folgende Tabelle).

Durch dieses höhere Beitragsaufkommen könnten im Falle einer 50%-igen Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage die Beitragssätze aufkommensneutral linear um 2,2 Prozentpunkte und im Falle ihrer gänzlichen Beseitigung um 3,6 Prozentpunkte gesenkt werden.

Die Sozialversicherungsbeiträge wirken derzeit durch die Höchstbeitragsgrundlage regressiv auf die Einkommensverteilung: mit 15% effektiver Beitragsbelastung ist heute die Beitragsleistung in Prozent der Bruttoeinkommen im oberen Drittel der Verteilung der Lohneinkommen niedriger als im unteren Drittel (15,4%), das mittlere Drittel hat mit 17,8% die höchste Belastung. Eine 50%-ige Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage würde die regressive Wirkung abschwächen, eine gänzliche Aufhebung dagegen das Beitragssystem insgesamt progressiv (siehe folgende Tabelle) gestalten: Das untere Drittel würde mit 13,7% und das mittlere und obere Drittel mit gut 16% belastet. Noch progressivere Verteilungseffekte hätte die Einführung von Absetz- oder Freibeträgen.

Eine solche Reform der Beitragsfinanzierung würde zum einen die Armutsgefährdung von Beschäftigten mit niedrigem Einkommen verringern und

die gesamtwirtschaftliche Nachfrage tendenziell beleben und zum anderen die Beschäftigungschancen von Personen mit Qualifikations- oder anderen Aktivierungsdefiziten verbessern. Qualifizierte Arbeit, insofern sie mit Einkommen über der Höchstbeitragsgrundlage entlohnt wird, würde sich allerdings verteuern. Die Arbeitslosenzahlen nach Qualifikation zeigen aber, dass die größten Beschäftigungsprobleme im niedrig qualifizierten und niedrig entlohnten Bereich bestehen.

In der Sozialversicherung der Selbständigen würde durch eine Aufhebung der Höchstbeitragsgrundlage das Beitragsaufkommen um 600 Mio. EUR steigen, um 400 Mio. EUR in der Pensions- und um 200 Mio. EUR in der Krankenversicherung. Damit entstünden aber auch höhere Pensionsansprüche und Spielraum für Beitragssenkungen.

Generell muss eine Anhebung oder Aufhebung der Höchstbeitragsgrundlage im Hinblick auf die längerfristigen Wirkungen nach den unterschiedlichen Versicherungssystemen differenziert beurteilt werden. In der Krankenversicherung sind die Ausgaben zum großen Teil von der Gestaltung der Beitragsgrundlage unabhängig, den Beiträgen stehen im Wesentlichen nur Sachleistungen gegenüber. In der Pensionsversicherung und in der Arbeitslosenversicherung hängen dagegen die Beitragsgrundlage und die Bemessungsgrundlage für die sich aus diesen Versicherungsverhältnissen ergebenden Leistungen eng zusammen: Eine Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage auf Seiten der Versicherten (ArbeitnehmerInnen) wäre auch mit höheren Versicherungsleistungen verbunden, die in der Folge langfristig deutlich höhere Ausgaben dieser Versicherungssysteme begründen würden.

Diesen Auswirkungen einer Änderung in der Beitragsgrundlage auf die Leistungen in der Pensions- und der Arbeitslosenversicherung könnte durch eine isolierte Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag begegnet werden; der Arbeitnehmerbeitrag – d.h. der direkte Versichertenbeitrag – bliebe dabei unverändert⁹. Eine An- bzw. Aufhebung der Höchstbeitragsgrundlage brächte damit in der Pensions- und in der Arbeitslosenversicherung entsprechend niedrigere Beitragszuwächse: bei einer um 50% Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage stiegen die Beitragseinnahmen in der Pensionsversicherung um rund 490 Mio. EUR und in der Arbeitslosenversicherung um 144 Mio. EUR, ihre gänzliche Aufhebung brächte Beitragseinnahmen von 794 Mio. EUR bzw. 232 Mio. EUR.

9. So kennt das schwedische Pensionssystem keine Höchstbeitragsgrundlage für den Arbeitgeberbeitrag

Aufkommenswirkung einer An-/Aufhebung der Höchstbeitragsgrundlage und der Gerinfüigkeitsgrenze – ArbeitnehmerInnen (ohne BeamtInnen) gesamt, 2006

Arbeitnehmerbeiträge	SV insgesamt ¹⁾	KV ²⁾	PV ³⁾	AV ⁴⁾
Vereinnahmte Beiträge Status Quo in 1.000 EUR	13.825.572	2.940.798	7.829.398	2.291.531
Beitragssatz in % - gesetzlich	18,1	3,9	10,3	3,0
Beitragssatz in % - effektiv ⁵⁾	16,0	3,4	9,1	2,7
Szenarien	Zunahme in 1.000 EUR			
Aufhebung Geringfügigkeitsgrenze ⁶⁾	149.835	31.871	84.851	24.835
Höchstbeitragsgrundlage + 25 %	633.407	134.730	358.697	104.985
Höchstbeitragsgrundlage + 50 %	869.188	184.883	492.220	144.064
keine Höchstbeitragsgrundlage	1.401.938	298.202	793.915	232.365
Aufhebung HBG ⁷⁾ und GFG ⁸⁾	1.551.773	330.073	878.766	257.200
Arbeitgeberbeiträge	SV insgesamt ¹⁾	KV ²⁾	PV ³⁾	AV ⁴⁾
Vereinnahmte Beiträge Status Quo in 1.000 EUR	16.651.794	2.788.030	9.586.239	2.291.531
Beitragssatz in % - gesetzlich	21,8	3,7	12,6	3,0
Beitragssatz in % - effektiv ⁵⁾	19,3	3,2	11,1	2,7
Szenarien	Zunahme in 1.000 EUR			
Aufhebung Geringfügigkeitsgrenze ⁶⁾	180.464	30.215	103.891	24.835
Höchstbeitragsgrundlage + 25 %	762.888	127.731	439.185	104.985
Höchstbeitragsgrundlage + 50 %	1.046.867	175.278	602.669	144.064
keine Höchstbeitragsgrundlage	1.688.522	282.711	972.062	232.365
Aufhebung HBG ⁷⁾ und GFG ⁸⁾	1.868.986	312.927	1.075.953	257.200
Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge	SV insgesamt ¹⁾	KV ²⁾	PV ³⁾	AV ⁴⁾
Vereinnahmte Beiträge Status Quo in 1.000 EUR	30.477.366	5.728.828	17.415.637	4.583.062
Beitragssatz in % - gesetzlich	39,9	7,5	22,8	6,0
Beitragssatz in % - effektiv ⁵⁾	35,3	6,6	20,2	5,3
Szenarien	Zunahme in 1.000 EUR			
Aufhebung Geringfügigkeitsgrenze ⁶⁾	330.300	62.086	188.743	49.669
Höchstbeitragsgrundlage + 25 %	1.396.295	262.461	797.883	209.969
Höchstbeitragsgrundlage + 50 %	1.916.056	360.161	1.094.889	288.129
keine Höchstbeitragsgrundlage	3.090.459	580.913	1.765.977	464.731
Aufhebung HBG ⁷⁾ und GFG ⁸⁾	3.420.759	643.000	1.954.719	514.400

Quelle: Statistik Austria, WIFO-Berechnungen.

- 1) Sozialversicherung insgesamt ergibt sich aus Krankenversicherung (3,65%, Mischsatz), Pensionsversicherung (12,55%), Arbeitslosenversicherung (3%), Unfallversicherung (1,4%), Wohnbauförderungsbeitrag (0,5%) sowie dem IESG-Zuschlag (0,7%).
- 2) Krankenversicherung.
- 3) Pensionsversicherung.
- 4) Arbeitslosenversicherung.
- 5) Effektiv heißt hier die tatsächliche Beitragsquote in den einzelnen Einkommensstufen der Lohnsteuerstatistik.
- 6) Gegenzurechnen: Beiträge Arbeitgeber für mehr als eineinhalb geringfügig Beschäftigte (2004: 54 Mio. EUR sowie Selbstversicherung Arbeitnehmer (2004: 22 Mio. EUR, Quelle: Hauptverband).
- 7) „Höchstbemessungsgrundlage“
- 8) „Geringfügigkeitsgrenze“

15.3.3. Ausweitung der Beitragsgrundlage auf alle Einkunftsarten

Mit dem Bedeutungsgewinn der Vermögenserträge wird immer häufiger die Berücksichtigung der Vermögenseinkommen in der Finanzierung der Sozialsysteme diskutiert. Eine solche Ausweitung der Beitragsgrundlage ist hinsichtlich der längerfristigen Auswirkungen auf der Leistungsseite mit der gleichen Problematik konfrontiert wie die Anhe-

bung der Höchstbeitragsgrundlage. In den rein monetären Transferleistungssystemen, der Pensions- und der Arbeitslosenversicherung ist der Zusammenhang zwischen den eingezahlten Beiträgen und der Gegenleistung im Auge zu behalten. Da in der Gesundheits- und Pflegevorsorge Sachleistungen im Vordergrund stehen und wenig Zusammenhänge zwischen der Höhe der Beiträge und der Höhe des Leistungsbezugs bestehen, beschränken sich deshalb Überlegungen zur Auswei-

tung der Beitragsgrundlage in der Regel auf die Gesundheits- und Pflegesysteme.

Nach den im Rahmen dieser Studie unternommenen Schätzungen brächte eine Ausweitung der Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung auf die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung und aus zur Einkommensteuer veranlagtem Kapitalvermögen (ohne KEST-pflichtige Kapitalerträge) bei einem Beitragsatz von 7,5% rund 80 Mio. EUR an Beitragseinnahmen. Deutlich höher wäre das Aufkommen eines gleich hohen Beitragsatzes auf die kapitalertragsteuerpflichtigen Zins- und Dividendenerträge: Ohne Höchstbeitragsgrundlage wäre mit einem Beitragsaufkommen

von 685 Mio. EUR zu rechnen. Würden niedrige Zinseinkünfte durch einen Freibetrag von der Beitragspflicht ausgenommen, dürfte ein Freibetrag von 1.000 EUR noch immer ein Beitragsaufkommen von rund 385 Mio. EUR ergeben (siehe folgende Tabelle).

Um das Bild zu vervollständigen, ist auch auf die privaten Zusatzpensionen als Einkommensquelle zu verweisen, die nicht in die Beitragspflicht der Krankenversicherung einbezogen sind, obwohl sie in der Altersversorgung zunehmend an Bedeutung gewinnen und auch die Pensionsleistung aus der Sozialversicherung beitragspflichtig ist.

Krankenversicherungsbeiträge aus Vermögenserträgen, 2005 bzw. 2006, in Mio. EUR

	Veranlagtes Kapitalvermögen	Vermietung und Verpachtung	KEST-pflichtige Zinserträge ¹⁾	Summe
Potentielle Krankenversicherungsbeiträge bei aktueller Höchstbeitragsgrundlage	3,9	77,9	685 ²⁾	81,8
Zusätzliches Beitragsaufkommen				
Höchstbeitragsgrundlage + 25%	0,2	2,9	346,9	350,1
Höchstbeitragsgrundlage + 50%	0,4	5,5		6,0
Aufhebung der Höchstbeitragsgrundlage	2,5	15,6		18,0

Quelle: Statistik Austria, Einkommensteuerstatistik 2005.

1) Errechnet aus den KEST-Aufkommen von 2.239 Mio. EUR im Jahr 2006. Daraus ergeben sich Zins- bzw. Dividendenerträge von 8.956 Mio. EUR als Bemessungsgrundlage.

2) Für die KEST-pflichtigen Zinserträge wird keine Höchstbeitragsgrundlage angenommen, da sie an der Quelle eingehoben werden und die Höhe des steuerpflichtigen Einkommens unbekannt ist.

15.3.4. Steuerliche Absetzbarkeit der Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge

Die Sozialversicherungsbeiträge werden als Werbungsausgaben (§ 16 EStG) in der Einkommensteuer berücksichtigt und vermindern die steuerliche Bemessungsgrundlage. Während aber Leistungen aus der Pensionsversicherung der Einkommensteuer unterliegen, bleiben die Arbeitslosengelder und der größte Teil der Leistungen der Krankenversicherung (Sachleistungen) steuerfrei, nur das Krankengeld unterliegt der Besteuerung. Diese Regelung verstärkt die durch die Höchstbeitragsgrundlage bewirkte regressive Wirkung der Krankenversicherungsbeiträge und widerspricht dem Prinzip der Finanzierung nach der Leistungsfähigkeit. Wegen der Steuerprogression sinkt die effektive durchschnittliche Beitragsbelastung mit steigendem Einkommen, da der Staat indirekt über die zugleich sinkende Einkommensteuerlast überproportional zur Finanzierung der Sozialsysteme beiträgt. Bis zu einem Bruttobezug von gut 1.000 EUR (14-mal pro Jahr) fällt keine Lohnsteuer an,

weil der Grenzsteuersatz bei Null liegt. Aus der Absetzbarkeit der Sozialabgaben ergibt sich daher keine Steuerminderung und die Unselbständigen zahlen vom laufenden Bezug die vollen Sozialversicherungsbeiträge. Für höhere Monatsbezüge dämpft der Fiskus im Ausmaß des Grenzsteuersatzes die effektive Beitragslast, d.h., dass bei niedrigem Einkommen ohne Lohnsteuerleistung 3,75% (im Jahr 2007) Krankenversicherungsbeitrag gezahlt wird und bei der Höchstbeitragsgrundlage die effektive Belastung bei 2,3% liegt.

Diese Regelung widerspricht dem Prinzip der Beitragsleistung nach der Leistungsfähigkeit. Daher sollte zumindest in jenen Zweigen der Sozialversicherung, in der keine Besteuerung der Versicherungsleistungen erfolgt, wie in der Kranken- und in der Arbeitslosenversicherung, erwogen werden, auch die Beseitigung der steuerlichen Absetzbarkeit der Krankenversicherungsbeiträge in Reformüberlegungen einzubeziehen.

Die Berücksichtigung der Krankenversicherungsbeiträge als Werbungskosten verursachte beispielsweise im Jahr 2003 für die öffentlichen Haus-

15. Alternative Finanzierungsformen der sozialen Sicherheit

halte einen Einnahmefall allein an Lohnsteuer von rund 800 Mio. EUR. Würde ein zusätzliches Lohnsteueraufkommen dieses Umfangs in die Krankenversicherung fließen, d.h. die steuerliche Absetzbarkeit der Beiträge abgeschafft, so könnte der Satz für den Arbeitnehmerbeitrag – ceteris paribus, also ohne Änderung der Höchstbeitragsgrundlage – um rund 1,1 Prozentpunkte gesenkt werden. Die Verteilung der Beitragsbelastung nach Einkommensschichten würde sich nicht ändern, die Progression der Lohnsteuer würde aber steiler (Guger et al., 2006).

Insgesamt ergäbe sich in der Beitragsfinanzierung durch die Verbreiterung der Beitragsgrundlagen

erheblicher Spielraum, um das bestehende System den gewandelten Charakteristika der neuen Arbeitswelt, die in einem tendenziellen Rückgang der Lohnquote, in einer merklichen Entwertung geringer qualifizierter Tätigkeiten, aber auch einer starken Dynamik von Vermögenserträgen zum Ausdruck kommen, stärker anzupassen. Obgleich damit eine stärkere Belastung von hohen Einkommen und qualifizierter Arbeit in Kauf zu nehmen wäre, würde bei gleichem Beitragsaufkommen für die Sozialsysteme der Faktor Arbeit insgesamt entlastet, und die gesamtwirtschaftlichen, beschäftigungs- und verteilungspolitischen Effekte sind als positiv einzuschätzen.

15.4. Umbasierung der Arbeitgeberbeiträge auf eine Wertschöpfungsabgabe

Eine umfassende Möglichkeit, die Finanzierungsbasis der Sozialausgaben zu verbreitern, bildet die Wertschöpfungsabgabe: eine Umbasierung der Arbeitgeberbeiträge und Lohnsummensteuern von einer lohn- auf eine wertschöpfungsbezogene Bemessungsgrundlage. Die Brutto-Wertschöpfung setzt sich aus Personalaufwand, Betriebsüberschuss, Zinsaufwand und Abschreibungen zusammen. Die Vorteile einer Umbasierung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung von der Lohn- und Gehaltssumme auf die gesamte Wertschöpfung liegen in einer breiteren, stabileren, beschäftigungsfreundlicheren und allokatonsneutralen Beitragsgrundlage.

Die Wertschöpfung kann auf zwei Arten errechnet

werden: Bei der additiven Methode werden die einzelnen Komponenten der Wertschöpfung (Personalaufwand, Betriebsüberschuss, Zinsaufwand und Abschreibungen) aufsummiert (siehe folgende Tabelle), bei der subtraktiven Methode werden die Umsätze um die Vorleistungen vermindert. Der Betriebsüberschuss setzt sich zusammen aus den Gewinnen der Kapitalgesellschaften und der Selbständigen sowie den freiwilligen Sozialleistungen, die nicht im Personalaufwand enthalten sind.

Es empfiehlt sich, die additive Methode zu verwenden, denn die subtraktive Methode könnte zu einer Anfechtung beim EuGH führen, da sie einer zweiten Mehrwertsteuer ähnelt, die nach EU-Gemeinschaftsrecht nicht zulässig ist¹⁰. Die italienische re-

Komponenten der Wertschöpfung nach ausgewählten Branchen

	Bruttowertschöpfung	Abschreibungen	Personalaufwand	Zinsaufwand	Betriebsüberschuss
zu Faktorkosten					
	Anteile in %				
Sachgütererzeugung	100,0	12,7	61,5	3,2	22,6
Energie- und Wasserversorgung	100,0	29,5	44,4	7,5	18,6
Bauwesen	100,0	5,8	72,0	2,8	19,3
Handel; Reparatur von Kfz und Gebrauchsgütern	100,0	8,7	66,0	3,7	21,6
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	100,0	16,3	65,4	5,9	12,4
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	100,0	25,3	61,4	10,2	3,2
Realitätenwesen, Unternehmensdienstleistungen	100,0	23,5	50,4	14,3	11,7
Sonstige Dienstleistungen ¹⁾	100,0	14,1	70,2	3,0	12,8
Gesamt in % der Bruttowertschöpfung	100,0	15,2	58,7	5,3	20,8
Gesamt ²⁾ in Mio. EUR	155.683	23.713	91.311	8.304	32.355

Quelle: Leistungs- und Strukturstatistik 2005. - 1) Mit VGR-Anteilen gerechnet. - 2) Ohne öffentlichen Dienst (auch ohne Vertragsbedienstete).

10. Die Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer wird in allen EU-Ländern einheitlich nach der subtraktiven Methode ermittelt.

gionale Wertschöpfungsabgabe (IRAP) wird additiv berechnet. Der Europäische Gerichtshof hat eine Klage gegen diese Abgabe jüngst vor allem mit dem Argument abgewiesen, dass die IRAP nicht von den Umsätzen her berechnet wird.

Komponenten der Wertschöpfung nach ausgewählten Branchen

Eine Wertschöpfungsabgabe beseitigt die einseitige Belastung des Faktors Arbeit. Lohnbezogene Abgaben begünstigen kapital- und energieintensive Betriebe, während sie arbeits- und auch forschungsintensive Betriebe überproportional belasten. Eine aufkommensneutrale Wertschöpfungsabgabe ist dagegen kurz- bis mittelfristig beschäftigungsfreundlicher als ein lohnbezogener Beitrag. Die Probleme einer Wertschöpfungsabgabe liegen vor allem in der deutlichen Umverteilung der Abgabenlast nach Branchen und der Doppelbelastung der Selbständigen.

15.4.1. Wie hoch müsste eine Wertschöpfungsabgabe sein, um gleich hohe Einnahmen wie die Arbeitgeberbeiträge zu bringen?

Die Brutto-Wertschöpfung des privaten Sektors (laut Leistungs- und Strukturhebung) ist fast dreimal so hoch wie die heutige Bemessungsbasis – die Lohn- und Gehaltssumme bis zur Höchstbeitragsgrundlage. Eine Abgabe von 11,6% der Wertschöpfung würde genügen, um die gleichen Einnahmen zu erzielen wie die Arbeitgeberbeiträge und Lohnsummensteuern (29,3% der Beitragsgrundlage). Wenn die Betriebe ohne fremde Arbeitskräfte keine Wertschöpfungsabgabe entrichten sollen, dann liegt der Beitragssatz etwas höher.

Da eine Wertschöpfungsabgabe die Arbeitgeberbeiträge und/oder Lohnsummensteuern ersetzen soll, ist auch der aufkommensneutrale Prozentsatz von der Wertschöpfung abzüglich der Abgaben interessant: er beträgt 13,2% (siehe folgende Tabelle).

Wenn die Umbasierung auf die Lohnsummensteuern (FLAF-Dienstgeberbeitrag, Kommunalabgabe¹¹, Wohnbauförderungsabgabe) beschränkt wird, dann beträgt der Beitragssatz 3,6% der Wertschöpfung statt 8% der lohnbezogenen Beitragsgrundlage. Bei den Lohnsummensteuern wäre eine Umstellung auf eine Wertschöpfungsabgabe besonders naheliegend, weil diese Abgaben zweckgebundene Steuern sind, die – im Gegen-

satz zu den Sozialversicherungsbeiträgen – keine Beziehung zu den Arbeitsleistungen und sozialen Ansprüchen der Beschäftigten haben. Die Lohnsumme wurde hier vor allem deshalb als Bemessungsbasis gewählt, weil sie einfach zu berechnen ist.

15.4.2. Größere finanzielle Stabilität und langfristige Ergiebigkeit der Wertschöpfungsabgabe

Der deutliche Rückgang der Lohnquote schränkt die Ergiebigkeit der Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsummensteuern beträchtlich ein. Gemessen am Volkseinkommen betragen die privaten Arbeitnehmerentgelte Ende der siebziger Jahre unbereinigt 76%, im Jahr 2000 waren es nur noch 63%, heute sind es rund 60,5%. Diese Tendenz dürfte infolge der Globalisierung weiter anhalten.

Zwischen 2000 und 2005 stieg laut Leistungs- und Strukturhebung die Wertschöpfung des privaten Sektors um 23%, die Lohn- und Gehaltssumme dagegen um nur 16%. Wenn im Jahr 2000 eine Wertschöpfungsabgabe (mit aufkommensneutralem Beitragssatz) anstelle der Arbeitgeberbeiträge und Lohnsummensteuern eingeführt worden wäre, dann wären der öffentlichen Hand fünf Jahre später um ca. 900 Mio. EUR mehr Finanzmittel zur Verfügung gestanden als im gegenwärtigen lohnbezogenen System. Infolge der sinkenden Lohnquote ist eine Wertschöpfungsabgabe also spürbar ergiebiger als eine lohnbezogene Abgabe.

15.4.3. Verschiebung der Abgabenbelastung zwischen den Branchen

Eine der größten Schwierigkeiten einer Umstellung von lohnbezogenen Arbeitgeberbeiträgen auf eine Wertschöpfungsabgabe liegt in der deutlichen Verschiebung der Abgabenlast zwischen den Unternehmen unterschiedlicher Branchen. Dieses Problem ist dann besonders stark ausgeprägt, wenn nicht nur ein einzelner Bereich (z.B. die Krankenversicherung), sondern alle Arbeitgeberbeiträge und Lohnsummensteuern umgestellt werden.

Die Verschiebung der Abgabenbelastung von arbeits- zu kapitalintensiven Betrieben ist ein erwünschter Effekt der Wertschöpfungsabgabe. Die starke Belastung von Kleinbetrieben mit einem hohen Beitrag der Selbständigen zur Wertschöpfung

11. Die Kommunalabgabe wird hier als Teil der Lohnnebenkosten einbezogen, wenngleich sie keine zweckgebundene Abgabe zur Finanzierung sozialer Aufgaben der Gemeinden darstellt.

Umbasierung der Arbeitgeberbeiträge und der lohnbezogenen Abgaben von der Lohn- und Gehaltssumme auf die Bruttowertschöpfung nach Wirtschaftsbereichen, 2005

	Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und Lohnsummensteuern		Differenz zwischen lohn- u. wertschöpfungsbezogenen Abgaben		Arbeitgeberbeiträge und Lohnsummensteuern		Produktivität ³⁾	Selbstständige
	auf Basis der		absolut	in % des	auf Basis der			
	lohnbezogenen Beitragsgrundlage	Bruttowertschöpfung		lohnbezogenen Beitrags	lohnbezogenen Beitrags-grundlage	Bruttowertschöpfung		Anteil an den Erwerbstätigen
	Mio. EUR				In % der Bruttowertschöpfung		EUR	in %
Land- und Forstwirtschaft ¹⁾	109,4	(539,6)	(+ 430,2)	(+ 393,3)	2,4	(11,6)	28.079	85,7
Bergbau	58,6	106,4	+ 47,8	+ 81,6	6,4	11,6	153.919	3,6
Sachgütererzeugung	4.997,4	4.844,6	- 152,8	- 3,1	12,0	11,6	67.119	3,5
Energie- und Wasserversorgung	331,6	563,8	+ 232,2	+ 70,0	6,8	11,6	153.123	2,3
Bauwesen	1.689,7	1.345,3	- 344,4	- 20,4	14,6	11,6	46.285	7,2
Handel	3.436,4	2.932,6	- 503,8	- 14,7	13,6	11,6	41.884	10,9
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	831,5	693,1	- 138,4	- 16,6	14,0	11,6	25.711	20,4
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1.820,5	1.752,0	- 68,6	- 3,8	12,1	11,6	62.486	5,1
Kredit- und Versicherungswesen	1.198,8	1.618,5	+ 419,7	+ 35,0	8,6	11,6	62.397	1,9
Realitätenwesen, Unternehmensbez. Dienstleistungen	2.293,9	2.741,8	+ 447,9	+ 19,5	9,7	11,6	60.874	16,6
Sonstige Dienstleistungen	1.362,1	992,2	- 370,0	- 27,2	16,0	11,6	46.457	10,0
Gesamt²⁾	18.129,9	18.129,9	± 0,0	± 0,0	11,6	11,6	54.926	13,9
In % der Wertschöpfung ohne Arbeitgeberbeiträge						13,2		

Quelle: Statistik Austria, eigene Berechnungen, Leistungs- und Strukturstatistik 2005.

- 1) Die Beiträge für die Landwirtschaft sind stark überhöht, weil rund drei Viertel der Wertschöpfung von Betrieben ohne fremde Arbeitskräfte erbracht werden, die wohl keine Wertschöpfungsabgabe entrichten müssen.
- 2) Ohne öffentlichen Dienst (auch ohne Vertragsbedienstete).
- 3) Bruttowertschöpfung je Erwerbstätigen.

muss jedoch als ökonomisch unerwünscht bezeichnet werden. Dieses Problem könnte durch niedrigere Beitragssätze für Kleinbetriebe oder Einbeziehung der Selbständigenversicherung in die Wertschöpfungsabgabe gelöst werden.

Da eine Wertschöpfungsabgabe eine Aufhebung der Höchstbeitragsgrundlage impliziert, verteuert sie Hochlohnarbeitsplätze und verbilligt die Niedriglohnbeschäftigung. Dieser Nebeneffekt wird dadurch relativiert, dass sich die Arbeitslosigkeit heute stark auf die weniger Qualifizierten konzentriert.

Die vorangegangene Tabelle zeigt, wie ausgeprägt die Auswirkungen einer Umbasierung der Arbeitgeberbeiträge und Lohnsummensteuern auf die einzelnen Wirtschaftsbereiche sind. Besonders aussagekräftig sind die Unterschiede in Prozent der Wertschöpfung. Als Datenbasis dient die Leistungs- und Strukturhebung (2005) von Sta-

tistik Austria. Dieses Konzept ist also den Unternehmen geläufig. Der öffentliche Sektor ist hier zweckmäßigerweise nicht enthalten. Da die Wertschöpfung im öffentlichen Dienst großteils aus Personalaufwand besteht, würde seine Einbeziehung in eine Wertschöpfungsabgabe zu einer massiven Verschiebung der Abgaben vom öffentlichen zum privaten Sektor führen. Es ist deshalb zu empfehlen, den öffentlichen Sektor (einschließlich Vertragsbedienstete) aus der Wertschöpfungsabgabe auszuklammern.

Eine aufkommensneutrale Umstellung auf eine Wertschöpfungsabgabe belastet nicht nur kapitalintensive Branchen mit hoher Wertschöpfung je Beschäftigten stärker, sondern auch Wirtschaftsbereiche mit einem hohen Selbständigenanteil. Jene Branchen, die eine niedrige Wertschöpfung je Beschäftigten und einen geringen Selbständigenanteil aufweisen, werden dagegen entlastet. Wie bei jeder

Umbasierung besteht das Risiko, dass die kapitalintensiven Betriebe ihre höhere Belastung rasch auf die inländischen Preise überwälzen werden, während die arbeitsintensiven Betriebe ihre geringere Belastung nur zögernd in niedrigeren Preisen im Inland weitergeben werden.

Konkret wäre die Landwirtschaft durch eine solche Umstellung stark betroffen, wenn diese nicht auf die besondere Situation der Selbständigen (Doppelbelastung) und damit der Kleinbetriebe (mit hohem Wertschöpfungsbeitrag der Selbständigen) Rücksicht nimmt. Die in der Tabelle ausgewiesenen Berechnungen für die Landwirtschaft sind allerdings dadurch stark nach oben verzerrt, dass die Ein-Personen-Betriebe, die wohl keine Wertschöpfungsabgabe leisten müssten, in dieser Statistik enthalten sind. Für die einzelnen Branchen (ausgenommen die Landwirtschaft) ist der Beitrag der Betriebe ohne fremde Arbeitskräfte statistisch nicht verfügbar. Wenn man berücksichtigt, dass in der Landwirtschaft etwa 70% der Wertschöpfung von Betrieben ohne fremde Arbeitskräfte erbracht werden, dann steigen die Beiträge der Landwirtschaft bei einer Umstellung auf eine Wertschöpfungsabgabe von 2,4% auf etwa 3,5% der Wertschöpfung. Diese Erhöhung ist zwar beträchtlich, aber weit geringer, als wenn alle landwirtschaftlichen Betriebe eine Abgabe von ihrer Wertschöpfung zahlen müssten. Ein zentrales Problem der Wertschöpfungsabgabe liegt darin, dass die Selbständigen doppelt belastet werden. Erstens zahlen sie von den Betriebsüberschüssen ihren eigenen Beitrag zur Krankenversicherung, zweitens müssen sie für ihre ArbeitnehmerInnen eine Abgabe von der gesamten Wertschöpfung entrichten, die in Kleinbetrieben großteils durch die eigene Arbeitskraft der Selbständigen und Mithelfenden erbracht wird. Kleinbetriebe bzw. Selbständige werden also durch eine Wertschöpfungsabgabe gegenüber Großbetrieben bzw. Branchen mit geringem Selbständigenanteil benachteiligt – wenn man nicht ihre spezielle Situation durch einen niedrigeren Beitragssatz (oder durch Einbeziehung der Selbständigenversicherung) berücksichtigt.

Im Falle einer Umbasierung von der Lohn- und Gehaltssumme auf die Wertschöpfung müssten die Energiewirtschaft, der Bergbau, das Kredit- und Versicherungswesen sowie das Realitätenwesen mit deutlich höheren Zahlungen rechnen, weil sie eine weit überdurchschnittliche Wertschöpfung je Beschäftigten aufweisen. Entlastet würden die

Bauwirtschaft und die meisten Dienstleistungen, da sie relativ arbeitsintensiv sind.

Wie stark die Auswirkungen der Umbasierung sind, kann am Beispiel der Energiewirtschaft demonstriert werden: Ihr Beitrag würde von 6,8% auf 11,6% der Wertschöpfung steigen, dieser Anstieg würde den Betriebsüberschuss dieser Branche um etwa ein Drittel verringern. Wenn die Umbasierung auf die Lohnsummensteuern (ohne Höchstbeitragsgrundlage) beschränkt wird, dann steigt der Beitrag der Energiewirtschaft von 2,5% auf 3,6% der Wertschöpfung.

Für die Sachgüterproduktion ändert sich insgesamt relativ wenig, da hier die Produktivität überdurchschnittlich hoch, aber der Selbständigenanteil relativ gering ist. Es mag zunächst überraschen, dass die Sachgüterproduktion durch eine Umbasierung der Lohnsummensteuern entlastet würde, durch eine Umbasierung der Arbeitgeberbeiträge jedoch kaum. Das hängt damit zusammen, dass ein überdurchschnittlich großer Anteil der Einkommen in der Sachgüterproduktion über der Höchstbeitragsgrundlage liegt. Die Arbeitgeberbeiträge machen in der Sachgüterproduktion 16,6% der Lohn- und Gehaltssumme aus, in der Gesamtwirtschaft 17,7%. Die implizite Aufhebung der Höchstbeitragsgrundlage durch eine Wertschöpfungsabgabe trifft deshalb die Sachgüterproduktion. Innerhalb der Sachgütererzeugung werden Chemie, Metallherzeugung- und -bearbeitung sowie Papierherzeugung wegen ihrer hohen Kapitalintensität stärker belastet. Entlastet werden die meisten anderen Industriebranchen, insbesondere auch die forschungsintensiven Zweige Maschinenbau und Elektrotechnik.

Auch nach Berechnungen der Arbeiterkammer Oberösterreich (Gall, 2004) auf Grund von Bilanzdaten führt eine Wertschöpfungsabgabe zu einer deutlichen Umverteilung der Abgaben nach Branchen. Wegen der großen Verschiebungen nach Branchen wird in dieser Studie für eine vorsichtige Einstiegsvariante einer Wertschöpfungsabgabe plädiert.

Unerwünschte Auswirkungen auf bestimmte Bereiche könnten durch unterschiedliche Beitragssätze nach Betriebsgröße bzw. Sektoren ausgeglichen werden. Auch die Wertschöpfungsabgabe in Italien (IRAP) sieht unterschiedliche Beitragssätze nach Sektoren vor.

15.5. Steuerfinanzierung der Sozialsysteme

Zahlreiche EU-Länder finanzieren den Sozialstaat in deutlich höherem Ausmaß über Steuern als dies in Österreich der Fall ist. Das gilt etwa für die skandinavischen Wohlfahrtsstaaten Schweden und Dänemark, aber auch für Großbritannien. Eine Ausweitung des Anteils der Steuern an der Finanzierung des Sozialsystems sollte aus ökonomischen Überlegungen auch für Österreich in Erwägung gezogen werden. Vor allem versicherungsfremde Leistungen (beitragsfreie Mitversicherung, Ersatzzeiten etc.) könnten besser durch Steuern als durch lohnbezogene Abgaben finanziert werden.

Wie die folgende Tabelle zeigt, hat eine Senkung der Sozialversicherungsbeiträge kurz- und mittelfristig größere positive Effekte auf das reale BIP, die unselbständige aktive Beschäftigung sowie das Arbeitskräfteangebot als eine volumenmäßig identische Erhöhung der Umsatzsteuer und der Körperschaftsteuer. Die positiven Beschäftigungswirkungen einer Senkung der Sozialversicherungsbeiträge sind zudem etwas höher als die negativen Wirkungen einer Erhöhung der Lohnsteuer im selben Umfang.

Kurz- und mittelfristige Effekte der Variation ausgewählter Abgaben um 1 Mrd. EUR pro Jahr (Simulation mit WIFO-Makromod), kumulierte Abweichungen von der Basislösung in %

	2006	2007	2008	2009	2010	Ø 2006/2010
BIP, real						
Erhöhung Lohnsteuer	-0,2	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3
Erhöhung Körperschaftssteuer	-0,1	-0,2	-0,2	-0,2	-0,3	-0,2
Erhöhung Umsatzsteuer	0,0	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1
Senkung Sozialversicherungsbeiträge	0,2	0,3	0,4	0,4	0,4	0,3
Unselbständig aktiv Beschäftigte						
Erhöhung Lohnsteuer	-0,1	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
Erhöhung Körperschaftssteuer	0,0	-0,1	-0,1	-0,1	-0,2	-0,1
Erhöhung Umsatzsteuer	0,0	0,0	-0,1	-0,1	-0,1	0,0
Senkung Sozialversicherungsbeiträge	0,1	0,2	0,3	0,4	0,4	0,3
Arbeitskräfteangebot						
Erhöhung Lohnsteuer	0,0	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1
Erhöhung Körperschaftssteuer	0,0	0,0	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1
Erhöhung Umsatzsteuer	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Senkung Sozialversicherungsbeiträge	0,0	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2

Quelle: Kanivoski - Breuss - Url (2006).

15.5.1. Steuern auf die Einkommensentstehung

EU-Länder, die einen niedrigeren Anteil an Sozialversicherungsbeiträgen an den Gesamteinnahmen des Staates aufweisen, haben gleichzeitig einen deutlich höheren Anteil an direkten (einschließlich der vermögensbezogenen) Steuern als Österreich, wo die direkten Steuern im internationalen Vergleich einen relativ geringen Anteil am gesamten Abgabenaufkommen aufweisen.

Dennoch konzentriert sich die Diskussion um eine für das Jahr 2010 geplante Steuerreform auf eine Senkung der Lohn- und Einkommensteuer. Dabei wäre es unter den Gesichtspunkten der Entlastung

des Faktors Arbeit (vor allem im unteren Einkommensbereich und bei Frauen), der längerfristigen Sicherstellung der Finanzierbarkeit des Sozialstaates und der Verteilungswirkungen viel sinnvoller, die Beitragssätze zur Sozialversicherung zu senken und gleichzeitig einen Teil der Einnahmen an Lohn- und Einkommensteuer den Sozialversicherungen zuzuführen. Dies könnte etwa in Form einer Zuweisung an die Sozialversicherung im Wege des Finanzausgleichs erfolgen. Die Finanzierung des Sozialsystems wäre damit so „sicher“ wie jene der Länder und Gemeinden.

Eine Verringerung der Versichertenbeiträge um einen Prozentpunkt würde die Zweckwidmung von Einnahmen aus Lohn- und Einkommensteuer in

der Höhe von gut 1 Mrd. EUR notwendig machen. Die Vorteile eines teilweisen Übergangs von der Finanzierung des Sozialsystems durch Beiträge zu einer Finanzierung durch die Lohn- und Einkommensteuer liegen in zwei Bereichen:

Zum ersten hätte diese Umstellung merklich progressive Verteilungswirkungen. Die Lohn- und Einkommensteuer hat deutlich progressive Verteilungswirkungen, die oberen Einkommensschichten werden relativ stärker belastet als die unteren. Laut Lohn- und Einkommensteuerstatistik ist das untere Einkommensdrittel nicht mit Lohn- und Einkommensteuer belastet, obwohl es 7,7% der Einkommen bezieht: auf das 1. Terzil der EinkommensbezieherInnen entfällt kein Steueraufkommen. Das obere Drittel der EinkommensbezieherInnen, das etwa zwei Drittel der steuerpflichtigen Einkommen bezieht, trägt mit 88% zum gesamten Steueraufkommen bei. Gemessen am zu versteuernden Einkommen ist das untere Einkommensdrittel mit einem effektiven durchschnittlichen Steuersatz von 0,0%, das mittlere mit 8% und das obere mit 23,4% belastet.

Verteilungswirkungen der Lohn- und Einkommensteuer

	1. Terzil	2. Terzil	3. Terzil
Steuerpflichtige Einkommen	7,7	12,2	66,1
Steueraufkommen	0,0	12,0	88,0
Durchschnittlicher Steuersatz	0,0	8,0	23,4

Quelle: Integrierte Statistik der Lohn- und Einkommensteuer 2004, Statistik Austria 2007, WIFO-Berechnungen.

Das Aufkommen an Lohn- und Einkommensteuern betrug im Jahr 2007 22,291 Mrd. EUR. Eine Erhöhung der durchschnittlichen Steuerbelastung um 1 Prozentpunkt würde das Aufkommen um etwa 1,3 Mrd. EUR pro Jahr erhöhen. Der Beitragssatz der Sozialversicherung könnte damit insgesamt im Durchschnitt um etwa 1 Prozentpunkt verringert werden. Zum zweiten würde aufgrund der höheren Aufkommenselastizität der Einkommensteuer auch die langfristige Stabilität der Finanzierung verbessert. Die Einnahmen an Lohn- und Einkommensteuer lagen im Jahr 2006 um 57,4% (2007: 70,2%) höher als im Jahr 1995, jene der Beiträge zur Sozialversicherung nur um 42,4%.

15.5.2. Verbrauchssteuern

Vielfach wird auch über eine stärkere Finanzierung des Sozialsystems durch Verbrauchssteuern nachgedacht. Die aufkommensstärkste dieser Steuern ist die Umsatzsteuer. Ihr Aufkommen ist 1995 bis 2006 mit +54% rascher gewachsen als je-

nes der Sozialbeiträge. Die langfristige Aufkommenselastizität der Umsatzsteuer dürfte in Bezug auf das nominelle BIP bei knapp 0,9 und in Bezug auf den privaten Konsum bei gut 0,8 liegen. Allerdings kann das Aufkommen in einzelnen Jahren, in denen etwa die Betrugsbekämpfung mehr oder weniger erfolgreich ist, merklich rascher wachsen oder entsprechend zurückbleiben. Der wichtigste Einwand gegen eine stärkere Finanzierung des Sozialsystems über Verbrauchssteuern besteht in der klar regressiven Verteilungswirkung. Die Mehrwertsteuer belastet, so wie die meisten speziellen Verbrauchssteuern, gemessen am Einkommen, die unteren Einkommensgruppen noch stärker als die Sozialversicherungsbeiträge, weil:

- untere Einkommensgruppen ihr gesamtes Einkommen konsumieren, während höhere Einkommensschichten einen wesentlichen Teil des Einkommens sparen und dafür keine Verbrauchsabgaben bezahlen und
- Verbrauchssteuern einen einheitlichen Tarif in Bezug auf den Wert oder die Menge der Güter und Dienstleistungen aufweisen und damit keine Rücksicht auf die individuelle Leistungsfähigkeit nehmen; selbst bei der Umsatzsteuer bringt dies trotz der Aufspaltung in einen Normalsatz und einen ermäßigten Satz nur eine proportionale Tarifstruktur mit sich.

Die Umsatzsteuer belastet die unteren Einkommensschichten stärker als die oberen. Das untere Einkommensdrittel wendet, gemessen am gesamten Konsum, 14,1% für Umsatzsteuerleistungen auf, das mittlere Drittel 14,4% und das obere Drittel 14,7%. Gemessen am Einkommen zeigt sich die regressiv Wirkung noch deutlicher: Das untere Haushaltsdrittel wird mit 17,2% des verfügbaren Einkommens belastet, das mittlere mit 14,7%, das obere hingegen nur mit 12,1%.

Umsatzsteuer

	1. Terzil	2. Terzil	3. Terzil
In % des Gesamtkonsums	14,1	14,4	14,7
In % des Einkommens	17,2	14,7	12,1
langfristige Konsumneigung ¹⁾	1,222	1,025	0,824

Quelle: Statistik Austria, Konsumerhebung 2004/2005, WIFO-Berechnungen.

1) Lesehilfe: Das oberste Einkommensdrittel gibt etwa 80 Prozent des zusätzlichen Einkommens für Konsum aus; das unterste Terzil über 100 Prozent (=Verschuldung)

Von einer Umstellung (von Teilen) der Finanzierung der Sozialversicherung auf die Umsatzsteuer wären langfristig nur leicht höhere Einnahmen zu erwarten. Die Verteilungswirkungen wären noch ungünstiger als jene der Sozialversicherungsbeiträge.

Regressive Verteilungswirkungen können auch negative Wachstumseffekte mit sich bringen, weil die gesamtwirtschaftliche Konsumnachfrage gedämpft wird. Dies ist vor allem in Phasen einer Unterauslastung der gesamtwirtschaftlichen Kapazitäten (etwa bei Bestehen von konjunktureller Arbeitslosigkeit) relevant. Bei Vollauslastung könnte eine Verschiebung der Abgabenlast von den Sozialversicherungsbeiträgen zu Verbrauchssteuern positive Wachstumseffekte mit sich bringen, da die Arbeitsanreize erhöht werden.

Eine Erhöhung der Umsatzsteuersätze um 1 Prozentpunkt von 10% auf 11% beim ermäßigten Satz und von 20% auf 21% beim Normalsatz würde das Steueraufkommen um etwa 900 Mio. EUR pro Jahr erhöhen. Ausweichreaktionen wären denkbar, dürften aber kein gesamtwirtschaftlich bedeutendes Ausmaß einnehmen. Der Beitragssatz zur Sozialversicherung könnte infolge der Erhöhung der Sätze der Umsatzsteuer insgesamt im Durchschnitt um etwas weniger als 1 Prozentpunkt gesenkt werden.

Spezielle Verbrauchssteuern könnten vor allem als Finanzierungsinstrument für das Gesundheitswesen in Frage kommen. Bei den Alkoholsteuern, der Tabaksteuer und der Mineralölsteuer gibt es dafür eine gute sachliche Begründung. Eine stärkere Besteuerung des Alkohol- und Tabakkonsums könnte den Verbrauch dämpfen und damit gesundheits-

Ausgaben nach Einkommensgruppen

	1. Terzil	2. Terzil	3. Terzil
	In % der verfügbaren Einkommen		
Tabak	2,86	1,76	1,11
Alkoholische Getränke	1,54	1,16	0,91
Bier	0,69	0,55	0,37
Wein	0,49	0,35	0,33
Mineralöle	4,56	4,94	3,80
Treibstoff, Schmiermittel	3,76	4,07	3,20
flüssige Brennstoffe	0,80	0,87	0,60

Quelle: Statistik Austria, Konsumerhebung 2004/2005, WIFO-Berechnungen.

schädigende Auswirkungen verringern. Eine Ausweitung der ökologischen Steuern könnte, wie bereits erwähnt, neben dem Finanzierungsaspekt auch positive Auswirkungen auf Energie- und Ressourcenverbrauch mit sich bringen. Das Aufkommen dieser Mengensteuern ist in den letzten Jahren rascher gewachsen als jenes der Sozialversicherungsbeiträge, allerdings nur, weil die Steuersätze laufend erhöht wurden. Besonders geeignet wäre die Mineralölsteuer: Sie hat die stärkste Dynamik der Aufkommensentwicklung und weist ähn-

liche Verteilungswirkungen auf wie die SV-Beiträge. Biersteuer und Tabaksteuer belasten hingegen die unteren Einkommensgruppen noch stärker.

15.5.3. Steuern auf das Vermögen

Die dritte Gruppe von Steuern, die für eine stärkere Steuerfinanzierung der sozialen Sicherungssysteme in Frage kommt, sind die vermögensbezogenen Steuern. In Österreich sind in diesem Bereich vor allem die Grundsteuer, die Grunderwerbsteuer und die Erbschafts- und Schenkungssteuer relevant. Das Gesamtaufkommen vermögensbezogener Steuern hat aufgrund der Abschaffung einiger Einzelsteuern, der Einführung und Ausdehnung steuerlicher Ausnahmeregelungen sowie der unterbliebenen Neubewertung der Einheitswerte in Österreich langfristig deutlich an Bedeutung verloren. Zwischen 1990 und 2006 ist ihr Finanzierungsbeitrag an den Gesamtsteuereinnahmen von 4,6% auf 2,3% zurückgegangen.

Grundsätzlich haben vermögensbezogene Steuern angesichts der sich dynamisch entwickelnden Bestände sowie entgeltlichen und unentgeltlichen Übertragungen von Vermögen den Vorzug, dass sie eine langfristig stabile und ergiebige Einnahmequelle für die öffentliche Hand darstellen. Vor dem Hintergrund einer hohen und zunehmenden Konzentration von Vermögen weisen die in Österreich noch existierenden vermögensbezogenen Steuern deutlich progressive Verteilungswirkungen auf.

Allerdings würde eine stärkere Nutzung vermögensbezogener Steuern umfangreiche Reformen notwendig machen. Das Aufkommen aus der Grundsteuer könnte erheblich erhöht werden, wenn durch eine entsprechende Reform des Bewertungsverfahrens die steuerliche Bemessungsgrundlage näher an die tatsächlichen Verkehrswerte der steuerpflichtigen Grund- und Immobilienvermögen herangeführt werden würde. Die Grundsteuer zeichnet sich dadurch aus, dass sie keinen kurzfristigen Schwankungen unterliegt. Ihre Aufkommenselastizität bezogen auf das BIP ist in Österreich langfristig geringer als 1: Während das nominelle BIP 2006 um einen Faktor von 3,38 höher ist als 1980, hat sich das Grundsteueraufkommen lediglich verdreifacht. Diese gedämpfte Aufkommensdynamik ist allerdings Folge des zunehmenden Auseinanderfallens von Einheitswerten und tatsächlichen Verkehrswerten.

Eine Reform des Bewertungsverfahrens, die die tatsächlichen Verkehrswerte in einem höheren Maße erfasst und auch dafür sorgt, dass die steuerliche Bemessungsgrundlage die Dynamik der

Aufkommen der vermögensbezogenen Steuern in Österreich, 1980¹⁾ bis 2006

	1980	1990	1995	2000	2006
In Mio. Euro					
Steuern Bund					
Vermögensteuer ²⁾	248	511	45	1	0
Erbschaftssteueräquivalent	53	131	14	0	0
Erbschafts- und Schenkungssteuer	50	77	82	111	132
Abgabe v. Land- u. forstw. Betrieben	15	20	20	20	20
Bodenwertabgabe	4	5	5	5	5
Sonderabgabe von Banken	0	123	7	-3	0
Kapitalverkehrssteuern	27	148	89	115	146
Grunderwerbsteuer	150	251	393	452	619
Steuern Bund vom Vermögen	547	1.266	656	702	921
Steuern Gemeinden vom Vermögen (Grundsteuer)	183	292	393	463	544
Vermögensbezogene Steuern Gesamtstaat	730	1.558	1.049	1.164	1.465
Gesamt-Steuererinnahmen Staat	18.958	33.557	41.203	53.840	64.130
In % der Steuererinnahmen des Gesamtstaats					
Steuern Bund					
Vermögensteuer ²⁾	1,3	1,5	0,1	0,0	0,0
Erbschaftssteueräquivalent	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Erbschafts- und Schenkungssteuer	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Abgabe v. Land- u. forstw. Betrieben	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Bodenwertabgabe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonderabgabe von Banken	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Kapitalverkehrssteuern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Grunderwerbsteuer	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Steuern Bund vom Vermögen	2,9	3,8	1,6	1,3	1,4
Steuern Gemeinden vom Vermögen (Grundsteuer)	1,0	0,9	1,0	0,9	0,8
Vermögensbezogene Steuern Gesamtstaat	3,8	4,6	2,5	2,2	2,3

Quelle: BMF; Statistik Austria.

1) Ohne Gewerkekaptalsteuer (abgeschafft 1985)

2) Einschließlich Sonderabgabe vom Vermögen (ab 1969) und Zuschlag für den Katastrophenfonds.

Wertentwicklung widerspiegelt, dürfte die Aufkommenselastizität und damit die langfristige Ergiebigkeit der Grundsteuer nachhaltig erhöhen. Aus dieser Perspektive stellt sich die Grundsteuer als eine potenziell kurz- wie langfristig stabile und ergiebige Finanzierungsquelle dar. Auch wenn keine Daten bzw. Schätzungen zur Verteilung des Grund- und Immobilienvermögens in Österreich vorliegen, so ist die Annahme plausibel, dass dieses recht ungleich verteilt ist; eine Grundsteuer würde somit progressiv wirken, zumindest im Falle der Besitzer von Liegenschaften, die diese selbst nutzen. Weniger eindeutig ist dies für vermietete Liegenschaften: Kann die hierauf erhobene Grundsteuer auf die Mieter überwältigt werden, so wirkt die Grundsteuer bezogen auf die Einkommen regressiv, da der Anteil der Mieten an den verfügbaren Einkommen mit der Einkommenshöhe abnimmt.

Die wenigen vorliegenden empirischen Studien deuten auf eine teilweise Überwälzbarkeit der Grundsteuer hin.

Allerdings gibt es gegen die Umfinanzierung der sozialen Sicherungssysteme durch (Mehr-)Einnahmen aus der Grundsteuer auch Einwände. Die Grundsteuer ist in Österreich (wie in den meisten anderen Ländern) eine gemeindeeigene Steuer. Ihr Aufkommen kommt somit ausschließlich den Gemeinden zu. Vor diesem Hintergrund erscheint die Grundsteuer besser geeignet zur Senkung anderer Steuern auf die Lohnsumme auf der kommunalen Ebene: konkret in Form eines Abtausches zwischen einer erhöhten Grundsteuer und einer reduzierten Kommunalsteuer. Allenfalls könnten die Erträge aus einer reformierten Grundsteuer von den Gemeinden zur Finanzierung bestimmter Bereiche der sozialen Sicherheit verwendet werden,

15. Alternative Finanzierungsformen der sozialen Sicherheit

in denen sie als Mitfinanziers auftreten, etwa bei der Spitalsfinanzierung.

Die Grunderwerbsteuer wird auf die entgeltliche Übertragung von Liegenschaften erhoben. Das Aufkommen aus der Grunderwerbsteuer weist eine relativ hohe langfristige Dynamik auf: Es hat sich seit 1980 um den Faktor 4,3 erhöht und ist damit relativ stärker als das BIP gestiegen. Auch bei der Grunderwerbsteuer kann von einer relativ geringen kurzfristigen Volatilität ausgegangen werden. Sie bildet somit eine kurz- wie langfristig tragfähige Finanzierungsgrundlage. Auch die Grunderwerbsteuer träge vor dem Hintergrund einer ungleichen Verteilung von Grund- und Immobilienvermögen eher die vermögenden Schichten.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer wurde in Österreich mit 1.8.2008 abgeschafft. Damit verzichtet der Staat auf eine nicht nur kurzfristig relativ wenig volatile, sondern auch potenziell langfristig sehr ergiebige Finanzierungsquelle. Für eine Verwendung des Erbschaftssteueraufkommens für die Finanzierung der sozialen Sicherung – insbesondere für den Bereich der Pflege – würde auch sprechen, dass auf diese Weise die hinterlassenen Vermögen von Menschen herangezogen werden, die selbst in ihren letzten Lebensjahren von einer solidarischen Pflegefinanzierung profitierten, anstatt auf ihr eigenes Vermögen zurückgreifen zu müssen. Angesichts der ungleichen Vermögensverteilung in Österreich hat die Last der Erbschafts- und Schenkungssteuer primär die vermögenden Haushalte getroffen. Allerdings muss es diesbezüglich vorerst bei einer rein qualitativen Einschätzung

bleiben, da weder Daten über die Verteilung von Grund- und Immobilienvermögen noch über Betriebsvermögen, die den größten Anteil an der gesamten potenziellen Bemessungsgrundlage in Österreich ausmachen, vorliegen.

Auch eine Neuregelung der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen im Bereich der Immobilien- und Finanzvermögen stellt sich in Österreich als sinnvoll dar. Veräußerungsgewinne sollten so wie Zins- und Dividendeneinkünfte an der Quelle mit einer Kapitalertragsteuer von 25% besteuert werden. Ein Ersatz von Sozialversicherungsbeiträgen durch Steuern auf Veräußerungsgewinne – und damit ein Ersatz einer indirekt regressiven durch eine proportionale Abgabe – hätte progressive Verteilungswirkungen. Auch würden angesichts der ungleichen Verteilung der Vermögen die oberen Einkommensschichten von einer solchen Besteuerung der Veräußerungsgewinne bezogen auf ihr Gesamteinkommen überdurchschnittlich belastet. Die Einnahmen aus der Besteuerung von Wertzuwächsen wären vor allem im Wertpapierbereich kurzfristig relativ volatil, langfristig würden sie jedoch einen hohen Ergiebigkeitsgrad aufweisen.

Insgesamt sollte vor dem Hintergrund der internationalen Erfahrungen, der Wirkungen auf die Einkommensverteilung und der Erwartungen in Bezug auf die langfristige Finanzierbarkeit eine Ausweitung des Anteils der Steuern an der Finanzierung des Sozialsystems erwogen werden. Die Wirkungen verschiedener in Frage kommender Steuern werden in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Wirkungen von Einzelsteuern im Überblick

Steuerart	kurzfristige Stabilität	langfristige Ergiebigkeit	Verteilungswirkungen
Lohnsteuer	hoch	hoch	progressiv
Einkommensteuer	gering	mittel	progressiv
Körperschaftssteuer	gering	mittel	–
Kapitalertragsteuern	mittel	hoch	progressiv
Umsatzsteuer	hoch	mittel	regressiv
Tabaksteuer	hoch	mittel	regressiv
Steuern auf alkoholische Getränke	hoch	mittel	regressiv
Mineralölsteuer	hoch	mittel	leicht regressiv
Grundsteuer	hoch	hoch	progressiv
Grunderwerbsteuer	hoch	hoch	progressiv
Erbschafts- und Schenkungssteuer	hoch	hoch	progressiv
Kapitalverkehrsteuer	gering	hoch	?
Vermögenszuwachssteuer	gering	hoch	progressiv

Quelle: BMF; Statistik Austria.

Literaturhinweise

Gall, F., Einzelwirtschaftliche Bemessungsgrundlagen einer Wertschöpfungsabgabe, WISO, 1, 2004, S. 91-197.

Guger, A., Marterbauer, M., Langfristige Tendenzen der Einkommensverteilung in Österreich – ein Update. Die Verteilung von Einkommen und Vermögen, WIFO-Working Paper 307, November 2007.

Guger, A., Marterbauer, M., Walterskirchen, E., Finanzierung des öffentlichen Gesundheitswesens in Österreich, WIFO-Monatsberichte 2006(7), S. 523-546.

Kaniovski, S., Breuss, F., Url, T., WIFO-Weißbuch: Mehr Beschäftigung durch Wachstum auf Basis von Innovation und Qualifikation, Teilstudie 22: Modellsimulationen ausgewählter wirtschaftspolitischer Maßnahmen, Wien, 2006.

Schmähl, W., Aufgabenadäquate Finanzierung der Sozialversicherung durch Beiträge und Steuern – Begründungen und Wirkungen eines Abbaus der ‚Fehlfinanzierung‘ in Deutschland, ZeS-Arbeitspapier Nr. 5/06, Zentrum für Sozialpolitik, Universität Bremen, Bremen, 2006.

16. Armutsgefährdung

Matthias Till
 Georg Datler
 Thomas Glaser
 Richard Heuberger
 Elisabeth Kafka
 Nadja Lamei
 Magdalena Skina
 Statistik Austria

Inhaltsverzeichnis

16.1.	Einleitung	238
16.2.	Armut als Unterstützungsnorm	238
16.3.	Armutsgefährdung aufgrund geringen Einkommens	239
16.4.	Die Wirksamkeit sozialstaatlicher Interventionen	244
16.5.	Armutsgefährdung in Österreich und der Europäischen Union	247
16.6.	Armutsgefährdung und finanzielle Deprivation in Österreich	248
16.7.	Armutslagen in ausgewählten Risikohaushalten	251
16.8.	Indikatoren für soziale Eingliederung in Österreich	253

16. Armutsgefährdung

16.1. Einleitung

Dieser Beitrag fasst die aktuellsten Ergebnisse aus EU-SILC 2006 zusammen und setzt die mit dem EU-Beitritt Österreichs und dem damaligen Europäischen Haushaltspanel (ECHP) begonnene Armutsberichterstattung fort.¹² Die regelmäßige Berichterstattung über Armut in Österreich ist eng mit der Sozialpolitik der Europäischen Union verbunden. Angesichts der unterschiedlichen historischen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten wurde eine offene Methode der Koordinierung (OMK) zur Abstimmung der nationalen Sozialpolitiken gewählt. Dabei verpflichten sich die Mitgliedstaaten zu gemeinsamen Zielsetzungen, entscheiden aber selbst über die konkreten Strategien und Maßnahmen in ihrem Land. Ziel dieser Methode ist es, Prozesse der sozialen Ausgrenzung besser zu verstehen und einen Erfahrungsaustausch über bewährte Strategien zu ermöglichen.

Europäische Institutionen haben Beobachtungsinstrumente geschaffen, um die Verwirklichung von Zielen anhand von Indikatoren messen zu können. Damit die benötigten Daten verfügbar sind, haben das europäische Parlament und der Rat

eine gemeinsame Verordnung (1177/2003) erlassen. Sie verpflichtet alle Mitgliedsstaaten dazu, Statistiken zu Einkommen und Lebensbedingungen zu erstellen. Für Österreich führt Statistik Austria seit dem Jahr 2003 jährlich die EU-SILC Erhebung durch. Die Befragung wurde bis 2007 gemeinsam mit Eurostat und seit dem Jahr 2008 zur Gänze vom Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz (BMSK) finanziert. Weil die gemeinsamen EU-Indikatoren den nationalen Problemfeldern nur teilweise gerecht werden, sieht die offene Methode der Koordinierung auch die Entwicklung nationaler Indikatoren zur Messung sozialer Eingliederung vor. Statistik Austria wurde deshalb vom BMSK beauftragt, in Zusammenarbeit mit einem Beirat aus Fachleuten, Interessenvertretungen und der Armutskonferenz einen Indikatorenkatalog zu erstellen. Die Ergebnisse dieser unter breiter Einbindung von institutionellen Akteuren und Betroffenen entwickelten nationalen Indikatoren für soziale Eingliederung fließen ebenfalls in diesen Beitrag ein.

16.2. Armut als Unterstützungsnorm

Armut ist keine Eigenschaft einer Person sondern basiert auf einer Zuschreibung. Bedürftige Menschen sollen unterstützt werden. In welcher Situation Unterstützung gewährt werden soll und wie Hilfe organisiert wird, spiegelt den Wandel einer Gesellschaft wider. In einfachen Gemeinschaften überwiegt die direkte, persönliche Unterstützung unter Familienmitgliedern. In komplexen Gesellschaften wird Sozialschutz und Armenfürsorge hingegen von spezialisierten staatlichen oder privaten Institutionen professionell abgewickelt. In stark von Armut geprägten Ländern kann Unterstützung darin bestehen, Menschen vor dem Hungertod zu retten. Moderne Industriegesellschaften zeichnen sich dagegen durch einen höheren Anspruch und bessere finanzielle Möglichkeiten für die Wahrung der menschlichen Würde und des sozialen Friedens aus.

Die europäische Sozialpolitik und ihre Berichterstattung hat heute eine wichtige Rolle bei der Herausbildung von konkreten Normen für soziale Unterstützung übernommen. Armut wird dabei als ein Mangel an Ressourcen verstanden. Unterstützt werden sollen Menschen, die aufgrund ihrer geringen Mittel von einer normalen Lebensführung ausgeschlossen sind. In der Konsumgesellschaft ist das oft eine Frage des Geldes. Menschen die über wenig Geld verfügen, gelten sowohl im Hinblick auf Bedürftigkeit als auch im Hinblick auf Unterstützungsmöglichkeiten als arm.

Zu unterscheiden ist zwischen dem Mangel an finanziellen Mitteln und dem daraus resultierenden Ausschluss aus zentralen gesellschaftlichen Bereichen. In der internationalen Forschung werden Benachteiligungen gegenüber einer normalen, in einer Gesellschaft als selbstverständlich ange-

¹² Eine umfassendere Darstellung von Ergebnissen findet sich in Statistik Austria (2008): Einkommen, Armut und Lebensbedingungen. Ergebnisse aus EU-SILC 2006. Wien.

nommenen Lebensführung als Deprivation bezeichnet. Ein Mangel an Mitteln führt dabei vor allem zu Einschränkungen beim materiellen Lebensstandard. Doch selbst hier ist Deprivation nicht ausschließlich als Folge geringer finanzieller Mittel anzusehen. Entscheidend ist unter anderem, ob die finanziellen Möglichkeiten vorübergehend oder dauerhaft beschränkt sind. Wer jung, gesund und erwerbstätig oder in Ausbildung ist, hat in der Regel bessere Zukunftsperspektiven als etwa erwerbsunfähige Personen. Gesundheit, Bildung oder die Teilnahme am Erwerbsleben sind deshalb Aktivierungsressourcen, also nicht-monetäre Mit-

tel. Sie sind eine Voraussetzung, die es Menschen mit geringen finanziellen Ressourcen ermöglicht, aus eigener Kraft eine normale Lebensführung zu erreichen.

Insgesamt kann der Begriff Armut für eine Vielzahl an benachteiligten Lebenslagen verwendet werden. Mangel an finanziellen Mitteln und Aktivierungsressourcen einerseits, sowie deprived Lebensführung andererseits werden als Anzeichen einer Armutslage betrachtet, also als eine Lebenssituation, in der unterstützende Interventionen angebracht sind.

16.3. Armutsgefährdung aufgrund geringen Einkommens

Nach der EU-Berichterstattung wird der Mangel an Geld über das in einem Haushalt im Laufe eines Jahres verfügbare Nettoeinkommen definiert. Alle Personen, deren jährliches Haushaltseinkommen geringer ist als 60% des Medianlebensstandards, gelten als armutsgefährdet. Vermögensbesitz oder Schulden bleiben unberücksichtigt. Als Einkommen werden insbesondere Erwerbseinkünfte, Kapitalerträge, Pensionen und Transferleistungen gezählt, Transfers an andere Haushalte (z.B. Alimente) vom verfügbaren Einkommen werden abgezogen.¹³ Leben mehrere Personen in einem Haushalt werden alle ihre Einkünfte zusammengezählt. Ein Maß für den Lebensstandard ergibt sich, wenn das Haushaltseinkommen durch die Summe der Bedarfsgewichte geteilt wird. Nach der sogenannten EU-Skala erhöht sich das Bedarfsgewicht eines Einpersonenhaushaltes mit jedem zusätzlichen Erwachsenen um 0,5 und mit jedem Kind um 0,3.¹⁴ Das sogenannte äquivalisierte Einkommen kann auch als fiktives Pro-Kopf-Einkommen bezeichnet werden. Der Medianlebensstandard wird so berechnet, dass die Hälfte aller Personen einen geringeren, die andere Hälfte einen besseren Lebensstandard hat. Die Einkommensgrenze, ab der ein Haushalt als armutsgefährdet gilt, wird von Statistik Austria nach Vorgaben von Eurostat jedes Jahr neu berechnet und variiert je nach Haushaltszusammensetzung. Für einen Einpersonenhaushalt wurde für das Jahr 2005 eine Armutsgefähr-

dungsschwelle von 10.711 EUR pro Jahr berechnet. Auf 12 Monate umgerechnet entspricht dies einem Betrag von 893 EUR pro Monat. Für jede weitere erwachsene Person im Haushalt erhöht sich dieser Wert um 447 EUR, für jedes Kind um 268 EUR pro Monat.¹⁵

Armutsgefährdungsschwellen für das Einkommensjahr 2005

Haushaltstyp	Jahreswert (in EUR)	Monatswert (in EUR)
Einpersonenhaushalt	10.711	893
1 Erwachsener + 1 Kind	13.924	1.160
2 Erwachsene	16.067	1.339
2 Erwachsene + 1 Kind	19.280	1.607
2 Erwachsene + 2 Kinder	22.493	1.874
2 Erwachsene + 3 Kinder	25.706	2.142

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2006

Diese Definition von Armutsgefährdung schließt die sogenannte Anstaltsbevölkerung explizit aus. Insbesondere Armutslagen von Asylwerbenden, Wohnungslosen und Menschen in Alters- oder Kinderheimen sowie Studierenden werden nicht erfasst. Andere Personengruppen werden in EU-SILC nur schlecht repräsentiert, wie beispielsweise Sozialhilfebeziehende sowie Personen, die aufgrund von gesundheitlichen Problemen oder Sprachbarrieren nicht an der Erhebung teilnehmen konnten.¹⁶ Spezielle Armutslagen können auch

13. Bei den Erwerbseinkünften sind - abgesehen von erheblichen Erfassungsproblemen - prinzipiell auch nicht-monetäre Leistungen sowie Schattenwirtschaftseinkommen enthalten. Nicht berücksichtigt ist hingegen die gesamte Produktion für den Eigenbedarf, z.B. bei Landwirten; ebenso unberücksichtigt sind (derzeit) die Kostenersparnisse bei Wohnungseigentum (imputierte Mieten).

14. Die Bedarfsgewichte werden von Eurostat konventionell angewendet, sind aber willkürlich gewählt. Sie entsprechen den impliziten Bedarfsgewichten bei Sozialleistungen im Durchschnitt der OECD Länder und werden in Österreich auch annähernd bestätigt durch einen Vergleich des subjektiv angegebenen Einkommensbedarfes von Mehrpersonenhaushalten im Vergleich zu Einpersonenhaushalten.

15. Die hier berichtete Erhebungsschwelle wurde im Jahr 2006 durchgeführt, die Einkommenswerte beziehen sich jedoch auf das Jahr 2005. Eine preisbereinigte Schätzung wurde nicht vorgenommen.

16. Das Gewichtungungsverfahren kontrolliert den Ergebnisbeitrag von Risikogruppen. Eine selektive Teilnahme an der freiwilligen Erhebung innerhalb dieser Gruppen ist dennoch wahrscheinlich. Beispielsweise werden von einer Exekution bedrohte Personen anders auf das Erhebungspersonal der Bundesanstalt Statistik Österreich reagieren, als Personen die nur vorübergehend arbeitslos sind.

durch erhöhten Geldbedarf beispielsweise für Pflegekosten, Schuldentilgung, Spiel- oder Drogensucht usw. entstehen. Dies ist in vielen Fällen klar erkennbar an einer deprivierten Lebensführung, aber nicht unbedingt an der Armutsgefährdung durch ein niedriges Einkommen.

EU-SILC ist eine Stichprobenerhebung.¹⁷ Unter Berücksichtigung der statistischen Schwankungsbreite ergibt die Hochrechnung eine Armutsgefähr-

dungsquote in einem Bereich zwischen 11,6% und 13,5%. Dies entspricht einer Gesamtzahl von 952.000 bis 1.102.000 Personen unter der Armutsgefährdungsschwelle. Die Schätzung liegt also um einen Wert von 12,6%.¹⁸ Das mittlere Einkommen der Armutsgefährdeten liegt 15% unter dem Schwellenwert. Dies gibt die sogenannte Armutsgefährdungslücke an.

Armutsgefährdung nach soziodemographischen Merkmalen

	Armutsgefährdete (in 1.000)	Armutsgefährdungs- quote (%)	Armutsgefährdungs- lücke (%)
Gesamt	1.027	13	15
Männer	440	11	18
Frauen	587	14	14
Kinder und Jugendliche (bis 19)	257	14	17
Erwachsene (20-64)	555	11	19
SeniorInnen (65+)	214	16	13

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2006.

Gefährdungsrisiken sind nicht gleichmäßig über die Bevölkerung verteilt. So sind Frauen häufiger gefährdet als Männer. Kinder, Jugendliche und ältere Menschen haben ein höheres Risiko als Personen im Haupterwerbsalter. Auch Menschen mit ausländischer Herkunft, geringer Bildung, in Single- oder Ein-Eltern-Haushalten sind besonders häufig armutsgefährdet. Für Personen mit Hochschulabschluss oder Matura oder Mehrpersonenhaushalte ohne Kinder besteht hingegen eine geringere Gefährdung.

Im Folgenden werden die drei unmittelbaren Entstehungszusammenhänge von Armutsgefährdung beschrieben: Erwerbsstatus, Haushaltszusammensetzung und der Bezug von Sozialleistungen.

Arbeitsmarkteinbindung und Armutsgefährdung im Erwerbsalter

Personen im Erwerbsalter erzielen das Haushaltseinkommen vor allem durch die eigene Einbindung in den Arbeitsmarkt und die Erwerbsintensität anderer Haushaltsmitglieder. Das Risiko, armutsgefährdet zu sein, ist deshalb für nicht erwerbstätige Personen im Erwerbsalter mehr als doppelt so hoch wie bei den Erwerbstätigen.

Das Erwerbseinkommen steigt mit der Qualifikation und der beruflichen Stellung. Personen ohne weiterführende Schulbildung oder HilfsarbeiterInnen weisen die höchste Gefährdung unter den

unselbständig Erwerbstätigen auf. Bereits in der mittleren Qualifikationsebene wird eine im Vergleich zu allen Erwerbstätigen unterdurchschnittliche Armutsgefährdung festgestellt. Durch geringe Bildung und Einsatz in wenig qualifizierten Jobs sind AusländerInnen besonders benachteiligt. Der monatliche Bruttolohn der AusländerInnen ist um 400 EUR niedriger als jener der ÖsterreicherInnen. Letztendlich haben erwerbstätige AusländerInnen mit 17% ein doppelt so hohes Gefährdungsrisiko wie erwerbstätige ÖsterreicherInnen (8%).

Erwerbstätigkeit verringert die Armutsgefährdung insbesondere bei Vollzeitbeschäftigungen und höherer Qualifikation. Prekäre Beschäftigungsformen, bei denen Personen unregelmäßig, mit stark eingeschränkter Normalarbeitszeit oder einem niedrigen Stundenlohn beschäftigt sind, erhöhen das Gefährdungsrisiko.

Von insgesamt rund 5 Millionen Menschen im Alter zwischen 20 und 64 Jahren sind etwa 555.000 Personen (11%) armutsgefährdet. Etwa 3,8 Millionen Personen im Erwerbsalter waren im Jahresverlauf erwerbsaktiv, das heißt sie waren entweder während des ganzen Jahres oder nur einige Monate selbständig oder unselbständig erwerbstätig oder arbeitslos. Von diesen Personen sind rund 358.000 (9%) armutsgefährdet. Somit sind 65% al-

17. Im Jahr 2006 haben 6.028 Haushalte an der Befragung teilgenommen.

18. Zur besseren Lesbarkeit werden die folgenden Werte gerundet und auf die Angabe von Schwankungsbreiten verzichtet. Die Standardabweichung für Armutsgefährdungsquoten liegt bei der Hälfte der Standardindikatoren unter 0,9 Prozentpunkten. Als Daumenregel ist daher ein Intervall von +/-2% Punkten um den jeweils angeführten Wert anzunehmen.

Erwerbseinkommen und Armutsgefährdung von unselbständig Erwerbstätigen

	Gesamt (=100%)	monatl. Erwerbseinkommen brutto	Armutsgefährdung
	in 1.000	Median in EUR	Quote in %
Unselbständige gesamt	3.075	1.800	8
Bildung			
max. Pflichtschule	430	1.251	17
Lehre/mittlere Schule	1.693	1.750	6
Matura	601	2.000	9
Universität	352	2.757	5
Berufliche Stellung			
Hilfsarbeit	681	1.300	14
Facharbeit	892	1.677	7
Mittlere Tätigkeit, Meister	616	1.860	3
Höhere Tätigkeit	474	2.500	3
Hochqualifizierte Tätigkeit	308	3.200	1
Staatsbürgerschaft			
Österreich	2.753	1.800	7
davon eingebürgert	156	1.400	17
Nicht Österreich	323	1.446	16
davon:			
EU/EFTA	77	1.700	10
sonstiges Ausland	245	1.400	17
Prekäre Beschäftigung			
unregelmäßig beschäftigt	268	1.300	18
Teilzeit <12h	78	300	26
Niedriglohnbeschäftigung	140	605	27
davon über 34h beschäftigt	84	896	22

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2006. Unselbständig Beschäftigte im Erwerbsalter (20 - 64 Jahre). Median des monatlichen Brutto-Erwerbseinkommens zum Zeitpunkt der Erhebung. Teilzeit <12h, Niedriglohnbeschäftigung: Stundenlohn so gering, dass bei Vollzeitbeschäftigung kein Mindestlohn von 1.000 EUR erzielt wird (ohne Personen mit weniger als 12 Stunden Normalarbeitszeit); unregelmäßig beschäftigt bedeutet, im vergangenen Jahr weniger als 10 Monate beschäftigt oder Werk-/DienstvertragsnehmerIn.

ler Armutsgefährdeten im Erwerbsalter erwerbsaktiv. In vielen Fällen bietet Erwerbstätigkeit also keinen ausreichenden Schutz vor Armutsgefährdung. Wie regelmäßig und in welchem Ausmaß jemand einer Erwerbstätigkeit nachgeht beeinflusst das Armutsgefährdungsrisiko: Während ganzjährig Vollzeiterwerbstätige zu 5% von Armutsgefährdung betroffen sind, steigt der Prozentsatz für jene, die ganzjährig einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, bereits auf 11%. Nicht durchgehend erwerbstätige Personen sind zu 24% armutsgefährdet. Arbeitslosigkeit wirkt sich dabei am stärksten auf das Armutsgefährdungsrisiko aus (43% Armutsgefährdungsquote). Die Gefährdungsquote der Arbeitslosen ist damit sogar höher als jene der ganzjährig nicht erwerbsaktiven Personen. Sie haben eine Gefährdungsquote von 16%, wobei haushaltsführende Personen mit 21% das höchste Risiko aufweisen. Dass die Armutsgefährdung bei nicht er-

werbstätigen Personen geringer ist als bei teilweise erwerbstätigen hängt damit zusammen, dass auch andere Personen zum gemeinsamen Haushaltseinkommen beitragen können.

Die unterschiedlichen Formen von Armutsgefährdung trotz Erwerbstätigkeit (working poor) sind neben der eigenen Beschäftigungssituation vor allem von der Zusammensetzung des Haushaltes abhängig. Schlechte individuelle Einkommensverhältnisse können sich für den ganzen Haushalt nachteilig auswirken oder durch andere Einkünfte (zum Beispiel Sozialleistungen oder Privattransfers) ausgeglichen werden.

In Haushalten, in denen maximale Erwerbsintensität erreicht wird – das heißt, alle Personen zwischen 20 und 64 Jahren sind durchgehend vollzeiterwerbstätig – liegt das Armutsrisiko bei nur 4%. Bei teilweiser Erwerbstätigkeit, zum Beispiel wenn

Armutsgefährdung von Personen im Erwerbsalter nach Hauptaktivität im Referenzjahr

	Gesamt (=100%)	Armuts- gefährdung			Lücke
	in 1.000	in 1.000	Anteil in %	Quote in %	in %
Gesamt	5.063	555	100	11	19
Erwerbsaktiv	3.848	358	64	9	20
Ganzjährig erwerbstätig	3.107	182	33	6	18
Vollzeit	2.625	132	41	5	19
Teilzeit	482	51	16	11	18
Nicht ganzjährig erwerbstätig¹⁾	741	175	32	24	22
Ganzjährig nicht erwerbsaktiv	1.215	198	36	16	16
davon in Pension	539	58	10	11	12
davon in Ausbildung	173	34	6	20	29
davon Haushalt	499	104	19	21	20

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2006. - Personen im Erwerbsalter (20 - 64 Jahre).

- 1) Die Unterkategorien weisen jenen Status aus, den eine Person im Jahr 2005 am längsten hatte. Aufgrund zu geringer Fallzahlen nicht ausgewiesen sind Personen, die hauptsächlich Präsenz-/Zivildienst leisteten und Personen, die zwar Anfang 2005 noch erwerbsaktiv waren, aber den Großteil des Jahres in Pension waren. Teilzeit/Vollzeit: nach der Selbstdefinition der Befragten.

Armutsgefährdung von Personen im Erwerbsalter nach Erwerbsintensität im Haushalt

	Gesamt	Armuts- gefährdung			Lücke
	in 1.000	in 1.000	in %	in %	in %
Personen im Erwerbsalter gesamt	5.063	555	11		19
keine Person ist erwerbstätig	616	195	32		22
teilweise Erwerbstätigkeit	2.018	272	13		18
alle sind vollerwerbstätig	2.429	89	4		21

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2006 - Personen im Erwerbsalter (20-64 Jahre), Erwerbsintensität des HH nach Anzahl der Monate in Teil- oder Vollzeit.

jemand das ganze Jahr über vollzeitbeschäftigt ist und eine zweite erwachsene Person im Haushalt einer Teilzeiterwerbstätigkeit nachgeht, ist das Risiko, in Armut zu geraten, bereits erhöht (13%). Am höchsten ist das Gefährdungsrisiko, wenn niemand im Haushalt erwerbstätig ist. Nahezu ein Drittel dieser Personen ist armutsgefährdet.

Eine entscheidende Rolle bei der Armutsgefährdung kommt der Erwerbstätigkeit von Frauen zu. Familien, in denen Frauen nicht erwerbstätig sind, haben ein mindestens doppelt so hohes Gefährdungsrisiko wie Familien mit erwerbstätigen Müttern.¹⁹ Durch Betreuungspflichten und mangelnde außerfamiliäre Betreuungsangebote werden Frauen häufig an der Aufnahme einer (Vollzeit)Erwerbstätigkeit gehindert. Frauen sind nach wie vor häufiger teilzeiterwerbstätig als Männer. Wenn das jüngste Kind mit 4 Jahren ins Kindergartenalter kommt, steigt die weibliche Erwerbsbeteiligung auf rund zwei Drittel an. Erst mit dem Erreichen des Schulalters der Kinder überwiegt die Vollzeitbeschäftigung der Frauen.

Gefährdete Haushaltskonstellationen

Aufgrund der Kumulation von finanziellen Möglichkeiten und der wechselseitigen Absicherung haben Mehrpersonenhaushalte mit mehreren Einkommensbezügen im Allgemeinen ein verringertes Gefährdungsrisiko. Kinder und Jugendliche sind aber wegen dem erhöhten Einkommensbedarf im Haushalt und der eingeschränkten Erwerbsbeteiligung von Müttern besonders gefährdet.

Ein hohes Risiko haben auch ältere Menschen durch ihre Abhängigkeit von Transferleistungen. Im Gegensatz zu Mehrpersonenhaushalten wirkt sich bei alleine lebenden Menschen ein niedriger Einkommensbezug direkt auf den Lebensstandard aus. Unterschiedliche Einkommenschancen von Männern und Frauen sind hier besonders deutlich. In Einpersonenhaushalten mit Pensionsbezug als Haupteinkommensquelle ist die Armutsgefährdung der Frauen mit 28% sogar rund dreimal so hoch wie jene der Männer (9%). Mit hochgerechnet

19. Vgl. eine ausführlichere Analyse in: Statistik Austria (2008): Einkommen, Armut und Lebensbedingungen. Ergebnisse aus EU-SILC 2006. Wien.

Frauenerwerbstätigkeit nach der familiären Situation

	Gesamt in 1.000	Erwerbstätig	Vollzeiterwerbstätig
Frauen gesamt	2.540	66%	39%
Alleinlebend	413	64%	50%
in Partnerschaft ohne Kinder	612	58%	40%
in Partnerschaft + 1 Kind	527	72%	38%
in Partnerschaft + 2 Kinder	517	72%	31%
in Partnerschaft + 3+ Kinder	211	63%	31%
Ein-Eltern-Haushalt	260	72%	45%
jüngstes Kind bis 3 Jahre	216	57%	28%
Kind 4-6 Jahre	157	67%	16%
7 - unter 27 Jahre	796	76%	37%

Quelle: Statistik Austria, Mikrozensus 2006. Teilzeiterwerbstätigkeit nach Selbsteinschätzung der befragten Person - Anmerkung: Im Rahmen der Arbeitskräfteerhebung wird das genannte LFS Konzept angewendet. Im Unterschied zu EU-SILC enthalten Alleinlebende und Ein-Eltern-Haushalte im Mikrozensus auch Personen in Mehrpersonenhaushalten.

etwa 123.000 armutsgefährdeten Personen ist etwa jede zehnte armutsgefährdete Person eine alleinlebende Pensionistin. Dies ist eine Folge eines auf die Erwerbsarbeit ausgerichteten Pensionsversicherungswesens und der geringen Frauenerwerbsbeteiligung in früheren Generationen. Viele Pensionistinnen, insbesondere Witwen ohne eigene Alterspension, erhalten eine sogenannte Ausgleichszulage. Sie entspricht einem Nettoeinkommen von 8.822 EUR pro Jahr²⁰. Das sind um 18% weniger als die Gefährdungsschwelle für Einpersonenhaushalte. Für das Jahr 2007 wurden die Ausgleichszulagenrichtsätze deutlich angehoben und liegen nun näher an der Gefährdungsschwelle von EU-SILC 2006. PensionistInnen, insbesondere mit Pflegebedarf, bleiben aber eine vor allem von sozialen Transferleistungen abhängige Risikogruppe.

Mehrpersonenhaushalte ohne Kinder und mit einem Kind (8%) sowie Mehrpersonenhaushalte mit zwei Kindern (11%) sind vergleichsweise gut vor Armutsgefährdung geschützt. Bei drei oder mehr Kindern im Haushalt beträgt das Gefährdungsrisiko jedoch bereits 16%. Eltern und Kinder, die in einem Ein-Eltern-Haushalt leben, sind zu 27% von Armutsgefährdung betroffen.

Der Zusammenhang zwischen Alter der Kinder, Betreuungsnotwendigkeiten im Haushalt und Frauenerwerbstätigkeit spiegelt sich in der Armutsgefährdung wider: Ist das jüngste Kind im Kindergarten- bzw. Vorschulalter, beträgt die Armutsgefährdung 16% bzw. 17%. Wenn das jüngste Kind das schulpflichtige Alter erreicht hat, verringert sich das Gefährdungsrisiko auf 9%.

Armutsgefährdung nach Haushaltstyp und Alter der Kinder

	Armutsgefährdung		
	in 1.000	in %	Lücke in %
Gesamt	1.027	13	14
Haushalte mit Pension			
Alleinlebende Männer	(11)	(9)	(13)
Alleinlebende Frauen	123	28	13
MPH	116	12	12
Haushalte ohne Pension			
Alleinlebende Männer	68	19	31
Alleinlebende Frauen	68	22	31
MPH ohne Kinder	151	8	18
MPH + 1 Kind	11	8	26
MPH + 2 Kinder	16	11	14
MPH + 3 Kinder+	12	16	13
Ein-Eltern-Haushalt	9	27	15
Haushalte nach Alter der Kinder			
jüngstes Kind bis 3 J.	185	16	21
jüngstes Kind 4 bis 6 J.	104	17	13
jüngstes Kind über 6 J.	214	9	15

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2006. Personen in Haushalten.

Die Erwerbspartizipation von Frauen ist für Familien ein Schlüsselfaktor, um ein Einkommen über der Armutsgefährdungsschwelle zu erzielen. Ausreichende und qualitativ hochwertige Kinderbetreuung sind deshalb ein wichtiges Mittel zur Verringerung des Gefährdungsrisikos von Familien.

Dauerarmutsgefährdung

Der Dauergefährdungsanteil kann für mehrmals befragte Personen berechnet werden (Panellerhe-

20. Der Richtsatz für diese einkommensabhängige Sozialleistung lag im Jahr 2005 bei 662,99 EUR pro Monat. Der Nettobetrag errechnet sich abzüglich Krankenversicherung (4,95%) und für 14 Monatsbezüge.

bung). Mit Daten aus EU-SILC 2006 wurde dieser Indikator erstmals mit einer speziell entwickelten Gewichtung geschätzt: rund 531.000 Personen bzw. 52% der Armutsgefährdeten sind für mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre dauerhaft gefährdet.²¹ Aufgrund ihrer Abhängigkeit von

Transferleistungen sind darunter besonders viele Menschen im Pensionsalter. Rund 135.000 Personen ab 65 Jahren haben bereits seit mindestens zwei Jahren ein Einkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle. Das sind nahezu drei Viertel der Armutsgefährdeten dieser Altersgruppe.

16.4. Die Wirksamkeit sozialstaatlicher Interventionen

Viele staatliche Interventionen erfolgen durch den Zugang zu Dienstleistungen und Infrastrukturen. Öffentliche Investitionen in Bildung, Gesundheit oder Verkehr heben zwar im Allgemeinen den Lebensstandard, tragen aber nicht unmittelbar zum Einkommen der privaten Haushalte bei. EU-SILC erfasst daher nur die monetären Leistungen der öffentlichen Hand.

Staatliche Transferleistungen sind in Österreich überwiegend Versicherungsleistungen, die in der Regel durch Beitragszahlungen begründet sind. Eine bedarfsorientierte Leistung ist dabei die sogenannte Ausgleichszulage. Sie gewährt faktisch einen Mindestlebensstandard, insbesondere für PensionistInnen mit einem sehr niedrigen Pensionseinkommen. Andere Sozialleistungen stehen universell zur Verfügung, um Gruppen mit erhöhten Lebenskosten zu unterstützen. Dies ist beispielsweise beim Pflegegeld oder den Familienbeihilfen der Fall. Das eigentliche Ziel der Armutsreduktion ist vorwiegend bei den Leistungen der Bundesländer wie der Sozialhilfe oder der Wohnbeihilfe erkennbar. Obwohl soziale Unterstützungen breit gestreut sind, stellen sie vor allem für gefährdete Personen die wichtigste Existenzgrundlage dar. Dass die Abhängigkeit von Sozialtransfers bei Haushalten mit geringen Einkommen prinzipiell höher ist, darf aber nicht mit einem absolut höheren Leistungsniveau verwechselt werden.

Durchschnittlich kommen 36% des Einkommens der Privathaushalte aus Leistungen der öffentlichen Hand. Mehr als die Hälfte davon sind Pensionen. In armutsgefährdeten Haushalten kommen 60% des Einkommens aus Sozialleistungen und Pensionen, während nicht Armutsgefährdete immerhin ein Drittel ihres Einkommens aus Transferzahlungen erhalten.

Besonders groß ist der Anteil der staatlichen Transferleistungen bei den rund 1,6 Millionen Menschen in PensionistInnenhaushalten.

Sieht man von den Altersleistungen ab, so bleibt immer noch ein durchschnittlicher Sozialleistungsanteil am Haushalteinkommen von 16%. Bei Familien spielen dabei Kinderbetreuungsgeld und Familienbeihilfe eine große Rolle. Wenn Kinder unter drei Jahren im Haushalt leben, tragen Sozialtransfers insgesamt 31% des gesamten Haushaltseinkommens bei, bei Ein-Eltern-Haushalten sogar 37% und bei Familien mit drei oder mehr Kindern 29%. Die relativ hohen Anteile ergeben sich durch das unterdurchschnittliche Erwerbseinkommen, das in Zusammenhang mit einer geringeren Erwerbsbeteiligung der Mütter steht. Die hohe Armutsgefährdungsquote dieser Familien macht deutlich, dass Transferleistungen die Gefährdung zwar lindern, aber in der Regel die Absicherung durch ein Vollerwerbseinkommen nicht ersetzen können.

Bei Menschen mit Behinderung und ihren Haushaltsangehörigen stammt mehr als die Hälfte des Einkommens aus staatlichen Transferleistungen, wobei 38% auf Pensionen und 20% auf andere Sozialleistungen entfallen. Allerdings haben zum Beispiel BezieherInnen von Pflegegeld auch erhöhte Gesundheits- bzw. Pflegekosten.

Langzeitarbeitlose und ihre Familienangehörige sind ebenfalls besonders stark auf staatliche Sozialleistungen angewiesen: Bei diesen Haushalten machen Sozialleistungen durchschnittlich 57% des Einkommens aus. Trotzdem liegt die Gefährdungsquote für diese Gruppe bei 40%.

In Haushalten mit Personen ohne EU/EFTA-Staatsbürgerschaft kommen 28% des Haushaltseinkommens aus Sozialleistungen. Pensionen spielen in dieser Gruppe nur eine marginale Rolle (3%). Der Anteil von Sozialleistungen und Pensionen am Haushaltseinkommen ist damit bei AusländerInnen etwas geringer als bei Haushalten, in denen nur ÖsterreicherInnen leben.

21. Die Differenz zur Gesamtzahl der Armutsgefährdeten ergibt sich aus der Zahl der seit dem vorangegangenen Jahr unter die Gefährdungsschwelle gerutschten Personen sowie den in einen armutsgefährdeten Haushalt Geborenen oder Zugewanderten.

Anteil von Sozialleistungen und Pensionen am Haushaltseinkommen

	Anzahl Personen in 1.000	Median des verfügbaren Haushaltseinkommens pro Jahr in EUR	relativer Anteil am verfügbaren Haushaltseinkommen		
			Sozialleistungen	Pensionen	Sozialleistungen plus Pensionen ¹
			in %		
Gesamt	8.182	27.371	16	21	36
Haushalte mit Pension	1.560	19.650	2	92	94
Alleinlebende Männer	129	18.589	0	99	100
Alleinlebende Frauen	431	14.036	1	97	98
Mehrpersonenhaushalte	999	27.582	2	88	91
Haushalte ohne Pension	6.623	31.230	19	4	23
Alleinlebende Männer	353	17.820	21	1	21
Alleinlebende Frauen	306	16.863	18	1	19
MPH ohne Kinder	1.909	37.157	12	8	20
Haushalte mit Kindern (ohne Pension)	4.055	36.253	22	3	25
Ein-Eltern-Haushalt	335	21.091	37	0	37
MPH + 1 Kind	1.463	38.272	17	3	20
MPH + 2 Kinder	1.486	37.080	20	3	23
MPH + mind. 3 Kinder	771	40.422	29	3	31
Haushalte mit ...					
Behinderung	1.285	24.266	20	38	58
Arbeitslosigkeit					
• Kurzzeit <6 Monate	794	31.760	23	4	27
• Langzeit >= 12 Monate	451	18.138	57	7	63
ausl. Mitglied (aus Nicht EU/EFTA)	809	26.179	28	3	30
Eingebürgerten (ohne ausl. Staatsb.)	342	26.240	23	8	31
nicht armutsgefährdet	7.155	30.801	13	20	33
armutsgefährdet	1.027	9.841	36	24	60

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2006. - Personen in Haushalten. - Haushalt mit ausländischen Mitgliedern und Haushalt mit Eingebürgerten sind nicht überschneidend: Haushalte mit Eingebürgerten (aus Nicht-EU/EFTA enthalten per Definition keine AusländerInnen. Sozialleistungen umfassen Familien-, Bildungs-, Arbeitslosen-, Gesundheitsleistungen, Sozialhilfe und Wohnbeihilfe.

1) Aufgrund von Rundungen können die Zahlen in dieser Spalte von der Summe der Zahlen in den zwei Spalten davor abweichen.

Mit EU-SILC kann berechnet werden, wie viele Menschen vor dem Erhalt von Sozialleistungen armutsgefährdet sind. Dazu werden nur Einkünfte aus Arbeit, Besitz und aus privaten Transfers berücksichtigt und mit der Armutsgefährdungsschwelle verglichen. Nach Berücksichtigung von Sozialleistungen bleibt das Einkommen von 13% der Bevölkerung unter der Gefährdungsschwelle. Ohne Berücksichtigung der Auszahlung von Sozialleistungen ist die Armutsgefährdungsquote mit 25% fast doppelt so hoch. Wenn auch Pensionen unberücksichtigt bleiben, sind sogar 43% der Bevölkerung unter der Gefährdungsschwelle. Demnach haben 3,5 Millionen Menschen ein Einkommen, das geringer ist als die Armutsgefährdungsschwelle, wenn weder Pensionen noch Sozialleistungen berücksichtigt werden.

Je nach Altersstruktur und Zusammensetzung des Haushalts sind unterschiedliche Sozialleistungen

von Bedeutung. Zum Beispiel wären praktisch alle PensionistInnen ohne ihre Pension armutsgefährdet, da sie in der Regel eben über keine sonstigen Einkünfte verfügen.

Familienleistungen können hingegen in Haushalten mit Kindern die Armutsgefährdung um mehr als die Hälfte reduzieren. In Haushalten mit einem Kind sinkt die Armutsgefährdung auf Grund der Sozialleistungen von 21% auf 8%, in Haushalten mit zwei Kindern von 29% auf 11% und in Haushalten mit drei und mehr Kindern von 47% auf 16%. Mehr als die Hälfte, nämlich 53% der Personen in Ein-Eltern-Haushalten, sind vor Erhalt von Sozialleistungen armutsgefährdet. Diese Quote halbiert sich zwar dank der Sozialleistungen, die Gefährdung bleibt aber mit 27% immer noch weit über dem Durchschnitt.

In Haushalten ohne Pension (als Haupteinkommensquelle) und ohne Kinder sind es vor allem Leistungen in Zusammenhang mit Gesundheit und Arbeitslosigkeit, die die Armutsgefährdung senken: Für Mehrpersonenhaushalte reduziert sich

die Armutsgefährdung um die Hälfte. Letztendlich hat diese Gruppe ein Risiko von nur 8%. Bei alleine lebenden Personen würde das Risiko ohne Sozialleistungen für Männer 31% (statt 19%) und für Frauen 30% (statt 22%) betragen.

Armutsgefährdungsquoten vor Bezug von Sozialleistungen

	Anzahl Personen in 1.000	Armutsgefährdungsquote			
		nach Sozialleistungen und Pensionen	vor Pensionen u. Sozialleistungen	vor Pensionen	vor Sozialleistungen
		in %			
Gesamt	8.182	13	43	30	25
Haushalte mit Pension	1.560	16	97	96	18
Alleinlebende Männer	129	(9)	(99)	(99)	(9)
Alleinlebende Frauen	431	28	99	99	30
MPH	999	12	96	95	15
Haushalte ohne Pension	6.623	12	30	15	27
Alleinlebende Männer	353	19	31	19	31
Alleinlebende Frauen	306	22	33	26	30
MPH ohne Kinder	1.909	8	21	13	16
Haushalte mit Kindern (ohne Pension)	4.055	12	34	15	31
Ein-Eltern-Haushalt	335	27	53	30	51
MPH + 1 Kind	1.463	8	22	9	21
MPH + 2 Kinder	1.486	11	32	14	29
MPH + mind. 3 Kinder	771	16	51	20	47
Haushalt mit jüngstem Kind					
bis 3 J.	1.161	16	47	19	44
4 bis 6 J.	600	17	37	19	35
über 6 J.	2.341	9	28	13	24
Haushalt mit ...					
Behinderung	1.285	16	65	49	32
Arbeitslosigkeit					
Kurzzeit <6 Monate	794	9	36	16	31
Langzeit >= 12 Monate	451	40	81	47	78
ausl. Mitglied (aus Nicht EU/EFTA)	809	28	52	31	51
Eingebürgerten (ohne ausl. Staatsb.)	342	14	43	20	36

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2006. - Personen in Haushalten. Haushalt mit ausländischen Mitgliedern und Haushalt mit Eingebürgerten sind nicht überschneidend. - Familienleistungen: Familienbeihilfe, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, staatl. Unterhaltszuschüsse. - Bildungsleistungen: Stipendien und Studienbeihilfen, Studiengebührenrückerstattung, sonstige Bildungsleistungen. - Arbeitslosenleistungen: Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Altersteilzeit (Betrag vom AMS), Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts, Vorzeitige Alterspension wegen Arbeitslosigkeit, andere Arbeitslosenleistungen. - Gesundheitsleistungen: Krankengeld, Unfallrente, Pflegegeld, Invaliditätspension von Personen unterhalb des Pensionsalters, sonstige Unfall- und Krankenleistungen. - Sozialhilfe: Einmalzahlungen und Dauerleistungen. - Lesehilfe: Die Armutsgefährdung beträgt in der Gesamtbevölkerung 13%. Würde man bei gleichbleibender Schwelle die Armutsgefährdung anhand des Einkommens ohne Sozialtransfers und Pensionen berechnen, würde sie 43% betragen, ohne Familien- und Bildungsleistungen würde die Armutsgefährdung 19% betragen.

Ist ein Haushalt von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen, stammt ein Großteil des Einkommens aus Arbeitslosenleistungen. Durch diese und andere Sozialleistungen wird das Armutsrisiko von 78% auf 40% gesenkt.

Eine besondere Bedeutung bei der Reduktion des Armutsrisikos haben Sozialtransfers und Pensionen in Haushalten mit Behinderung. Ohne Sozialtransfers und Pensionen wären statt 16% rund zwei Drittel dieser Haushalte armutsgefährdet.

Für Haushalte mit Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft sind Pensionen auf Grund der Alterstruktur nur von geringer Bedeutung. Besonders wichtig sind für AusländerInnen aber Familienleistungen sowie Arbeitslosen- und Gesundheitsleistungen. Insgesamt führen staatliche Leistungen bei Haushalten mit AusländerInnen (Nicht-EU/EFTA) zu einer Senkung der Armutsgefährdungsquote von 51% auf 28%.

16.5. Armutsgefährdung in Österreich und der Europäischen Union

Ein fairer Ressourcenzugang aller Menschen ist ein gemeinsames Ziel des Koordinierungsverfahrens zur Verbesserung der sozialen Eingliederung in den EU Mitgliedsstaaten.²² Die Armutsgefährdungsquote und -lücke gelten dafür als primäre Leitindikatoren. Im EU-Vergleich hat Österreich bei beiden Indikatoren eine vergleichsweise günstige Position.

In den 27 EU-Mitgliedsstaaten leben etwa 78 Millionen Menschen mit einem Einkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle des jeweiligen Aufenthaltslandes. Dies entspricht rund 16% der Gesamtbevölkerung. Im Vergleich dazu ist die Armutsgefährdungsquote für Österreich 13%.

Armutsgefährdungsquoten und -lücken in der Europäischen Union, 2005

	Quote	Lücke
Tschechien	10	17
Niederlande	10	17
Dänemark	12	17
Schweden	12	22
Slowakei	12	20
Slowenien	12	19
Österreich	13	15
Finnland	13	14
Frankreich	13	19
Deutschland	13	20
Luxemburg	14	19
Bulgarien	14	17
Malta	14	21
Belgien	15	19
Zypern	16	19
Ungarn	16	24
Estland	18	22
Irland	18	16
Portugal	18	23
Polen	19	25
Verein. Königreich	19	23
Rumänien	19	23
Spanien	20	26
Italien	20	24
Litauen	20	29
Griechenland	21	26
Lettland	23	25

Niedriger als in Österreich ist die Gefährdungsquote vor allem in den Niederlanden und in Tschechien, wo jeweils rund 10% der Bevölkerung gefährdet sind. Wesentlich höher ist die Armutsgefährdung in allen südlichen und baltischen Staaten sowie Ungarn, Polen, Irland und Großbritannien. Am höchsten ist die Gefährdung in Griechenland und Lettland mit Gefährdungsquoten von 21% bzw. 23%.

Die Armutsgefährdungslücke zeigt, dass das mittlere Einkommen der Armutsgefährdeten in den

EU-Armutsgefährdungsschwellen pro Jahr (Kaufkraftstandards gegenüber Österreich)

	Einpersonenhaushalt
Luxemburg	17.360
Verein. Königreich	10.819
Österreich	10.711
Niederlande	10.095
Belgien	10.003
Dänemark	9.893
Zypern	9.752
Irland	9.620
Deutschland	9.202
Frankreich	9.198
Schweden	9.149
Finnland	9.070
Italien	8.510
Spanien	7.600
Slowenien	7.567
Malta	7.109
Griechenland	6.822
Portugal	5.262
Tschechien	5.046
Ungarn	3.724
Slowakei	3.634
Estland	3.461
Polen	3.082
Litauen	2.836
Lettland	2.754

Quelle: EUROSTAT, EU-SILC 2006.
Kaufkraftstandards sind als Eurobeträge zu interpretieren.
Grundlage sind vergleichende Preisniveaus des Endverbrauchs der privaten Haushalte einschließlich indirekter Steuern.

22. Weitere Ziele sind die Förderung von Arbeitsmarktenteilung und Sozialschutz sowie koordinierte strategische Interventionen unter Beteiligung möglichst vieler Akteure und Politikbereiche.

EU-Staaten um 21% niedriger ist, als die jeweilige Armutsgefährdungsschwelle. In Österreich ist diese Einkommenslücke mit 15% ebenfalls deutlich kleiner als in den anderen Staaten. Die Intensität der Armutsgefährdung ist in Österreich sogar geringer als in jenen Ländern, die eine niedrigere Gefährdungsquote aufweisen. Die sogenannte Ausgleichszulage ermöglicht für viele BezieherInnen von Pensionen eine soziale Mindestsicherung nahe der Gefährdungsschwelle. Nur in Finnland ist der Abstand der Armutsgefährdeten geringer zur Schwelle. Die größte Intensität der Gefährdung besteht in Litauen, wo die Lücke nahezu 30% beträgt.

Nach der konventionellen Methode von Eurostat werden die Gefährdungsschwellen für jedes Land separat bemessen. Die Armutsgefährdungsschwellen der EU-Staaten variieren entsprechend

den unterschiedlichen Lebensstandardniveaus. Derzeit haben nur Luxemburg und das Vereinigte Königreich höhere Gefährdungsschwellen als Österreich. Deshalb kann sogar mit Berücksichtigung der unterschiedlichen Kaufkraft eine armutsgefährdete Person in Österreich einen dreimal besseren Lebensstandard haben, als armutsgefährdete Personen im Nachbarland Slowakei. Ein gemeinsamer, preisbereinigter Schwellenwert für jene 22 EU-Staaten, für die derzeit EU-SILC Daten verfügbar sind²³, würde bei rund 7.200 EUR (= 600 EUR pro Monat) liegen. In Österreich haben 3% der Bevölkerung bzw. etwa 250.000 Menschen ein Einkommen unter dieser Schwelle. Umgekehrt wären aber rund 142 Millionen Menschen in diesen Ländern (38%) nach dem österreichischen Standard armutsgefährdet.

16.6. Armutsgefährdung und finanzielle Deprivation in Österreich

Ein alltagsnaher Zugang zur Armut setzt bei der Lebensführung an. In Zusammenarbeit von Statistik Austria und dem Institut für Soziologie der Universität Wien wurde empirisch erhoben, was den Mindestlebensstandard in Österreich ausmacht.²⁴ Die Auswahl von Merkmalen für finanzielle Deprivation folgte drei Kriterien. 1) Es wurden nur Merkmale verwendet, die auch regelmäßig in EU-SILC erhoben werden. 2) Diese Merkmale müssen von Armutsbetroffenen und der Mehrheitsbevölkerung überwiegend als absolut notwendig für den Mindestlebensstandard in Österreich bezeichnet werden. 3) Es werden nur Merkmale berücksichtigt, die explizit auf die Leistbarkeit abzielen. Beispielsweise geht es im Falle von Einschränkungen bei der Ernährung nicht um freiwilligen Verzicht sondern darum, ob die finanziellen Mittel grundsätzlich ausreichen, um Grundbedürfnisse zu erfüllen. Für die Berichterstattung steht nun erstmalig eine weitgehend konsensuell abgeleitete, trennscharfe Definition der finanziellen Möglichkeiten zur Verfügung. Demnach sollten sich in Österreich alle Menschen leisten können:

- Die Wohnung angemessen warm zu halten
- Regelmäßige Zahlungen (Miete, Betriebskosten) rechtzeitig zu begleichen
- Notwendige Arzt- oder Zahnarztbesuche
- Unerwartete Ausgaben (z.B. Reparaturen) zu finanzieren

- Neue Kleidung zu kaufen
- Jeden 2. Tag Fleisch, Fisch, Geflügel oder vegetarische Speisen zu essen
- Freunde oder Verwandte zum Essen einzuladen.

Für jeweils über ein Drittel der Befragten gehört zum Mindeststandard, dass man Freunde oder Verwandte zum Essen einladen, oder man sich jeden zweiten Tag Fleisch, Fisch oder vergleichbare vegetarische Speisen leisten kann. Deutlich mehr als die Hälfte der Befragten halten es für absolut notwendig, sich neue Kleidung kaufen zu können und unerwartete Ausgaben tätigen zu können (z.B. für Reparaturen). Für 72% ist der Mindeststandard nicht mehr erfüllt, wenn ein notwendiger Besuch beim Arzt oder Zahnarzt nicht mehr leistbar ist. Der größte Konsens besteht über die Notwendigkeit regelmäßige Zahlungen rechtzeitig zu begleichen (80%) und die Wohnung angemessen warm halten zu können (93%). Für die ausgewählten Lebensbereiche kann angenommen werden, dass diese über einen längeren Zeitraum für einen absoluten Mindeststandard relevant sind. Die Bedeutung des sozialen und technologischen Wandels wäre aber in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Je mehr solcher Benachteiligungen zutreffen, desto eindeutiger ist von einer „deprivierten Lebensführung“ auszugehen. Demnach würde die

23. Derzeit keine vergleichbaren Daten verfügbar sind für Deutschland, Slowenien, Malta sowie Bulgarien und Rumänien.

24. Wahrscheinlichkeitsstichprobe von 500 telefonisch befragten Personen. Till-Tentschert, U. & Weiss H. (2008), Merkmale deprivierter Lebensführung in Österreich, Armutslagen und Chancen für Eingliederung in Österreich, Arbeitspapier 1. Wien.

überwiegende Mehrheit in Österreich eine Notlage bei jenen Menschen annehmen, deren Haushalte sich zwei oder mehr der genannten Dinge nicht leisten können. Diese Definition ist konkreter als in der bisherigen Berichterstattung²⁵ und zielt ausschließlich auf finanzielle Deprivation ab. Im Unterschied zur Armutsgefährdung zeigt die finanzielle Deprivation, ob Menschen mit ihrem Einkommen auch auskommen können. Dies ist insbesondere bei steigenden Verbraucherpreisen ein wichtiger Indikator für Armut. Außerdem wird implizit berücksichtigt, ob Menschen mit einem niedrigen Einkommen aufgrund anderer Ressourcen fähig sind, ihren Bedarf zu decken. Denn finanzielle Möglichkeiten hängen neben dem Einkommen auch vom Zugang zu Krediten, Ersparnissen und informeller Unterstützung ab.

Die Definition von Deprivation als finanzieller Einschränkung soll nicht suggerieren, dass Ausgrenzung bereits durch die „richtige“ Verwendung von minimalen Mitteln und Geldzuwendungen beseitigt ist.²⁶ Ein moderner Sozialstaat muss sich an der Vielschichtigkeit der Lebenslagen jenseits der Verfügbarkeit finanzieller Mittel orientieren. Um solche Probleme gezielt beobachten zu können, werden

deshalb separate Indikatoren beispielsweise zur Gesundheit oder Wohnsituation berücksichtigt.

Nahezu ein Viertel der Bevölkerung hätte Probleme, unerwartete Ausgaben in Höhe von 800 EUR, zum Beispiel für dringende Reparaturen, zu tätigen. Jede/r Zehnte kann es sich nicht leisten, Freunde oder Verwandte einmal im Monat nach Hause zum Essen einzuladen. Fast ebenso viele müssen beim Essen sparen und verzichten auf Fleisch oder vergleichbare vegetarische Speisen. Knapp 400.000 Personen bzw. 5% der Bevölkerung können sich keine neue Kleidung leisten. Jeweils etwa 300.000 Personen können ihre Wohnung nicht angemessen warm halten bzw. haben Zahlungsrückstände, etwa bei der Miete. Immerhin 150.000 Personen leben in einem Haushalt, wo mindestens ein Mitglied einen Arzt oder Zahnarzt benötigen würde, diesen aber aus finanziellen Gründen nicht aufgesucht hat.

Finanziell deprivierte Lebensführung in mindestens zwei der genannten Bereiche tritt bei insgesamt rund 1,2 Mio. Menschen auf. Die Deprivationsquote bei Armutsgefährdeten ist mit 39% etwa dreieinhalb-mal höher, als bei nicht armutsgefährdeten Menschen (11%).

Personen, die sich den Mindestlebensstandard nicht leisten können

	armutsgefährdete Menschen		nicht armutsgefährdete Menschen		Gesamtbevölkerung	
	in 1.000	in %	in 1.000	in %	in 1.000	in %
Personen mit finanziell deprivierter Lebensführung	399	39	768	11	1.168	14

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2006

Aus der Kombination von Armutsgefährdung und finanzieller Deprivation ergeben sich vier unterschiedliche Armutslagen. Als manifeste Armut werden in Österreich jene Armutslagen bezeichnet, bei denen Armutsgefährdung gleichzeitig in einer finanziell eingeschränkten Lebensführung offensichtlich wird. Ein Teilhabemangel besteht hingegen dann, wenn Menschen zwar aktuell ein Einkommen über der Armutsgefährdungsschwelle haben, aber trotzdem finanziell depriviert sind. Als Einkommensmangel wird eine Armutslage mit armutsgefährdendem Einkommen, aber ohne Merkmale für finanzielle Deprivation bezeichnet. Kein Mangel liegt vor, wenn weder Armutsgefährdung noch finanzielle Deprivation eine Benachteiligung anzeigen. Diese Unterscheidung verweist auch auf

unterschiedliche Interventionsmöglichkeiten. Bei einem reinen Teilhabemangel können beispielsweise kostengünstige Wohnmöglichkeiten, Zuschüsse für regelmäßige Zahlungen (Betriebskosten, Kinderbetreuung) oder sozialarbeiterische Betreuung (z.B. Schuldenberatung) ein wirksames Mittel sein, um die Lebenssituation zu verbessern. Bei Personen mit reinem Einkommensmangel sind hingegen bessere Transferleistungen angezeigt. Menschen in manifesten Armutslagen können sowohl von höheren Transfereinkommen als auch von geringeren Lebenskosten profitieren.

Insgesamt sind bei mehr als drei Viertel der Bevölkerung die verfügbaren Mittel als ausreichend für eine Mindestteilhabe am normalen Leben einzu-

25. Vgl. Lamei, N. Till-Tentschert, U. (2005). Messung von Armutsgefährdung und Deprivation, Statistische Nachrichten, Heft 4/2005, S. 349ff.

26. Bis heute wird hingegen in der britischen Armutsforschung die zwischen individuellem (Fehl-) Verhalten und einem objektiven gegebenen Mangel an Mitteln unterschieden. Vgl. Berthoud, R. Bryan, M (2008) 'Deprivation Indicators How do indices of material deprivation work? What interpretation should be put on the situation of households with low incomes who are not deprived – and vice versa?', Univ. of Essex <http://www.iser.essex.ac.uk/conferences/efss08/docs/briefing.pdf> [21.7.2008].

Armutslagen

		Finanzielle Deprivation	
		Nein	Ja
Armutgefährdung	Nein	kein Mangel 78%	Teilhabemangel 9%
	Ja	Einkommensmangel 8%	manifeste Armut 5%

stufen. Bei 22% der Bevölkerung sind die verfügbaren Mittel unzureichend, weil entweder Armutsgefährdung oder finanzielle Deprivation vorliegt. Von diesen insgesamt rund 1,8 Millionen Menschen haben etwa 768.000 Personen bzw. 9% der Bevölkerung einen Teilhabemangel, der nicht in Zusammenhang mit Armutsgefährdung steht. Von einem Mangel an Einkommen sind weitere 628.000 Menschen betroffen, das sind 8% der Bevölkerung. Schließlich sind knapp 400.000 Menschen bzw. 5% der Bevölkerung manifest arm und daher sowohl von finanzieller Deprivation als auch Armutsgefährdung betroffen.

Die Messung von finanzieller Deprivation berücksichtigt auch subjektive Bewertungen. Konkrete Lebensumstände (z.B. Kleidung, Ernährung) werden von den Befragten im Hinblick auf die für sie insgesamt verfügbaren Ressourcen beurteilt. Die Liste der Merkmale schließt dabei auch unerwartete Ausgaben ein, die in der Regel nicht aus dem laufenden Einkommen finanziert werden (z.B. Reparaturen). Einzelbewertungen der Leistbarkeit liefern daher ein umfassendes Bild der finanziellen Möglichkeiten. Auf die Frage, ob das Einkommen ausreichend ist, geben nur etwa 17% der manifest armen Personen an, dass sie große Schwierigkeiten haben, damit auszukommen. Natürlich ist dieser Anteil wesentlich höher als bei Personen, die sich in keiner Armutslage befinden. Die Diskrepanz von finanzieller Deprivation und dem Einge-ständnis, dass das Einkommen unzureichend ist, kann durch spezifische Bewältigungsstrategien und Ressourcen entstehen. Viele Menschen, die sich bei dem für die Bevölkerung selbstverständlichen Mindestlebensstandard stark einschränken, haben offenbar gelernt, auch mit extrem geringen Mitteln zurechtzukommen.²⁷ Dies zeigt, wie wichtig es ist, finanzielle Deprivation anhand von konkreten Merkmalen der Lebensführung festzumachen.

Jede Armutslage hat ein charakteristisches Zufriedenheitsprofil. Rund 85% der Erwachsenen ohne Gefährdung oder Deprivation sind mit ihrem Leben

ziemlich oder sogar sehr zufrieden. Dieser Anteil ist beinahe doppelt so hoch wie bei manifest armen Personen. Umgekehrt ist bei manifester Armut der Anteil jener, die mit ihrem Leben ziemlich oder sehr unzufriedenen sind etwa 11-mal so hoch als bei den Personen ohne Mangel.

Politische Interventionen konzentrieren sich in der Regel vor allem auf objektive Lebensbedingungen wie unter anderem das Einkommen, den Arbeitsplatz oder Kinderbetreuungseinrichtungen. Aber auch die bewusste Bewältigung der eigenen Lebenssituation ist ein wesentliches Kriterium für die soziale Lage und ihr politisches Potential. Beispielsweise kann starke Unzufriedenheit entweder auf erhöhte Mobilisierung zur Änderung der eigenen Lage oder auf Resignation und Rückzug aus dem sozialen Leben hinweisen. Tatsächlich ist der Anteil der sozial isolierten Menschen in Armuts-lagen besonders hoch. Etwa 15% der Menschen in einer manifesten Armuts-lage haben nicht einmal einen telefonischen Kontakt zu Freunden, Verwandten oder Nachbarn pro Woche. Nur 7% der Menschen ohne Mangel sind in diesem Sinne sozial isoliert. Ebenso hoch ist bei den nicht gefährdeten und nicht deprivierten Menschen der Anteil der Personen, die in einem Notfall nicht mit Unterstützung aus ihrem sozialen Umfeld rechnen. Bei manifest armen Personen liegt der Anteil der Personen, die über kein belastbares Netzwerk verfügen, bei 20%. Jede/r fünfte manifest Arme ist demnach in sozialer Hinsicht „hilflos“. Der soziale Rückzug bzw. Ausschluss kann hier sowohl als Folge als auch als Ursache einer Armuts-lage interpretiert werden. Es ist davon auszugehen, dass eine Verschlechterung der materiellen Situation eine Erosion von sozialen Beziehungen zur Folge hat. Plausibel ist aber auch, dass eine Stärkung sozialer Kompetenzen, etwa im Rahmen von Schul- und Bildungsförderung, durch psychologische Beratung, Selbsthilfeinitiativen oder politisches Engagement wesentlich zur Verbesserung von Armuts-lagen beitragen kann.

27. Ein methodisches Problem besteht zusätzlich darin, dass subjektive Bewertungen nur für den Zeitpunkt der Befragung möglich sind, während Armutsgefährdung sich jeweils auf das Gesamteinkommen im Jahr vor der Befragung bezieht.

Subjektive Bewertungen und soziale Isolation in Armutslagen

	Gesamt	kein Mangel		Einkommensmangel		Teilhabemangel		manifeste Armut	
	in 1.000	in 1.000	Anteil in %	in 1.000	Anteil in %	in 1.000	Anteil in %	in 1.000	Anteil in %
Gesamtbevölkerung ab 16 Jahren	6.769	5.332	100	492	100	619	100	325	100
große Schwierigkeiten mit Einkommen	164	36	1	13	3	62	10	54	17
ziemlich/ sehr unzufrieden mit dem Leben	99	35	1	-	-	26	4	35	11
sozial isoliert ¹	559	378	7	40	8	89	14	52	16
keine Hilfe ²	645	404	8	67	14	110	18	64	20

Quelle: Statistik Austria EU-SILC 2006.

- 1) keine oder seltener als 1 x pro Woche Kontakt mit Freunden, Verwandten oder Nachbarn.
 2) die Person rechnet im Notfall nicht mit Unterstützung durch das soziale Netzwerk.

16.7. Armutslagen in ausgewählten Risikohaushalten

Die höchste Armutsgefährdung haben Personen, die direkt oder indirekt von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen sind. Insgesamt lebt mehr als die Hälfte dieser 450.000 Menschen in einer Armutslage. Ein Viertel befindet sich sogar in einer manifesten Armutslage.

Auch von den 463.000 Personen die hauptsächlich von Sozialleistungen (ohne Altersleistungen) leben, befinden sich rund die Hälfte in einer Armutslage.

Die Quote der manifesten Armut ist jedoch mit 19% etwas geringer als bei Langzeitarbeitslosenhaushalten.

Etwas mehr als 800.000 Personen in Österreich leben in einem Haushalt mit Migrationshintergrund. Davon befinden sich mehr als 100.000 Menschen – bzw. 13% – in einer manifesten Armutslage. Weitere 340.000 Menschen leben in einem Haushalt mit einer eingebürgerten Person. Zwar ist auch hier

Armutslagen in ausgewählten Risikohaushalten

	Gesamtbevölkerung (=100%)	kein Mangel		Teilhabemangel		Einkommensmangel		manifeste Armut	
	in 1.000	in 1.000	in %	in 1.000	in %	in 1.000	in %	in 1.000	in %
Gesamt	8.182	6.387	78	628	8	768	9	399	5
Haushalt mit Langzeitarbeitslosigkeit (12 Monate)	451	200	44	70	16	70	15	112	25
Haushalte mit hauptsächlich Sozialleistungen (ohne Langzeitarbeitslosenhaushalte)	463	221	48	91	20	64	14	87	19
Ein-Eltern-Haushalte	335	180	54	49	14	66	20	41	12
Haushalte mit AusländerInnen (nicht EU/EFTA)	809	445	55	117	15	139	17	107	13
Alleinlebende Frauen mit Pension	431	262	61	71	16	46	11	52	12
Haushalte mit Behinderung (im Erwerbsalter)	730	473	65	42	6	132	18	82	11
Haushalte mit Eingebürgerten (ohne AusländerInnen)	342	231	68	37	11	62	18	11	3
Alleinlebende Frauen ohne Pension	306	212	69	38	13	26	9	29	10
Mehrpersonenhaushalte mit 3 oder mehr Kindern	771	572	74	92	12	72	9	35	5
Haushalte mit jüngstem Kind 4-6 Jahre	600	454	76	79	13	41	7	26	4

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2006.

das Gefährdungsrisiko erhöht, allerdings ist der Anteil der manifest Armen mit 3% deutlich geringer. Mit insgesamt 118.000 Menschen zählen MigrantInnen der ersten Generation jedenfalls zu den größten Gruppen unter den 400.000 Menschen in einer manifesten Armutslage.

Andere Risikogruppen, in denen mehr als die Hälfte der Personen in einer Armutslage lebt, sind Ein-Eltern-Haushalte (12% manifeste Arme) und alleine lebende Frauen mit Haupteinkommensquelle Pension (12%). Auch Menschen mit Behinderung und

ihre Haushaltsangehörigen (11%) sowie alleine lebende Frauen ohne Pension (10%) zeigen eine mehr als doppelt so hohe Betroffenheit von manifester Armut wie die Gesamtbevölkerung.

Personen in Haushalten mit drei oder mehr Kindern sind überdurchschnittlich häufig armutsgefährdet. Dennoch sind Mehrpersonenhaushalte mit vielen Kindern oder Haushalte mit Kindern unter drei Jahren seltener von finanzieller Deprivation betroffen. Die Quote der manifesten Armut liegt mit rund 4% bis 5% eher im Bevölkerungsschnitt.

Ausgewählte Merkmale für mangelnde Eingliederung bei Kindern

	Kinder	
	in 1.000	in %
Gesamt	1.697	100
Die Wohnung der Familie ist...		
überbelegt	223	13
feucht, schimmelig	190	11
Die Familie kann sich nicht leisten...		
die Wohnung angemessen warm zu halten	84	5
jeden 2.Tag Fleisch oder vegetarische Speisen zu essen	170	10
neue Kleider zu kaufen	88	5
Freunde zum Essen einzuladen	158	9
Urlaub mit der Familie zu machen	533	31
Die Familie besitzt keinen ...		
Internetanschluss	611	36
DVD-Player	348	20
PC/Laptop	306	18
Armutslage der Familie		
kein Mangel	1.268	75
Einkommensmangel	155	9
Teilhabemangel	186	11
manifeste Armut	88	5

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2006.

Von den rund 1,7 Millionen Kindern und Jugendlichen sind rund 90.000 von manifester Armut betroffen. Etwa jedes 10. Kind wächst in einem Haushalt auf, der sich bei der Ernährung einschränken muss. Bei jeweils 5% der Kinder können sich die Eltern die Anschaffung neuer Kleidung und das Heizen nicht leisten. Diese Merkmale spiegeln schwierige finanzielle Rahmenbedingungen, in denen Kinder aufwachsen. Die Lebenssituation der Kinder wird damit jedoch nur schlecht wiedergeben. Es kann davon ausgegangen werden, dass junge Menschen Armut anders wahrnehmen und bewältigen als Erwachsene. Wenn sich ein Haushalt bestimmte Konsumgüter leisten kann, heißt das noch nicht, dass auch tatsächlich die Bedürfnisse und Zukunftschancen von Kindern erfüllt sind. Umge-

kehrt werden viele Eltern versuchen, ihren Kindern einen besseren Lebensstandard zu ermöglichen als sich selbst. Derzeit laufen Vorbereitungen zur Erhebung von Merkmalen der sozialen Eingliederung von Kindern im Rahmen von EU-SILC 2009. Zumindest zwei relevante Merkmale konnten bereits aus den vorhandenen Daten identifiziert werden, über deren Notwendigkeit breiter Konsens besteht: die Zugänglichkeit eines Computers und persönlicher Freiraum wie ein eigenes Zimmer oder einen eigenen Arbeitsplatz.

Ungeachtet der raschen Verbreitung neuer Technologien leben laut EU-SILC 2006 noch immer rund 100.000 Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 7 und 14 Jahren (etwa 15%) in einem Haushalt ohne PC.²⁸ Dieser Anteil ist bei Erwachsenen

28. Ob an einem anderen Ort ein geeigneter Computerzugang besteht wurde nicht erhoben.

zwar mehr als doppelt so hoch, ein fehlender Computer kann aber für die Ausbildungschancen der Kinder und Jugendlichen schwerer wiegen. Rund 90.000 Kinder und Jugendliche (etwa 12%) derselben Altersgruppe leben in einer überbelegten

Wohnung. Insgesamt haben etwa eine halbe Million Kinder keine Möglichkeit, zumindest eine Woche im Jahr gemeinsam mit der Familie auf Urlaub zu fahren.

16.8. Indikatoren für soziale Eingliederung in Österreich

Armutsgefährdung ist ein Anzeichen einer sozialen Spaltung und verweist auf Lücken in der durch Arbeitsmarkt, Familie und Sozialstaat gewährleisteten finanziellen Absicherung. Für Österreich lässt sich diese Lücke mit knapp 2 Mrd. EUR bzw. 0,8 Prozent des BIP beziffern. Diese Summe ergibt sich, wenn der jeweilige Differenzbetrag zur Armutsgefährdungsschwelle über alle armutsgefährdeten Haushalte zusammengezählt wird. Allerdings werden durch die Armutsgefährdungs- oder Deprivationsquote nur finanzielle Einschränkungen erfasst. Bei Erwerbspersonen und deren Angehörigen werden allgemeine Risiken wie Krankheit, Alter und vorübergehende Arbeitslosigkeit oft bereits im sogenannten ersten sozialen Netz der Sozialversicherung und Pensionsleistungen abgefangen. Zunehmende Lebenserwartung und rasch ablaufende Veränderungen der Wirtschaftsstruktur stellen diese klassischen Sicherungsinstrumente vor große Herausforderungen. Gleichzeitig ist die Einbindung in die Sozialversicherung durch eigene Erwerbstätigkeit und die Anspruchsberechtigung von Angehörigen durch Jugendarbeitslosigkeit, Abweichungen von Normalbeschäftigungen und brüchigen familiären Beziehungen gefährdet. Dies führt zu einem qualitativen Wandel der sozialen Absicherung.

Mit sozialer Eingliederung ist nun der Prozess gemeint, in dem von Armut und Ausgrenzung bedrohte Menschen die Mittel und Chancen erhalten, um wirtschaftlich, sozial und kulturell in einer Gesellschaft integriert zu sein. Indikatoren zur Eingliederung können sich einerseits darauf beziehen, welche Maßnahmen in diesen Bereichen gesetzt wurden (Input). Andere Kennzahlen für Eingliederung stellen wiederum die konkreten Lebensbedingungen der Menschen (Output) in den Mittelpunkt. Vor allem auf diese zielt das im Jahr 2001 beim Europäischen Rat von Laeken beschlossene Indikatorensystem für Eingliederung (vgl. Atkinson et al. 2004). Im Jahr 2006 wurden die Koordinierungsverfahren zu Pensionen, Gesundheit und Eingliederung zusammengefasst und das Indikatorenset entsprechend gestrafft. Es besteht aus einem übergreifenden Set an Leitindikatoren (overar-

ching portfolio) sowie thematischen Schwerpunktindikatoren. Im eigentlichen Arbeitsbereich der sozialen Eingliederung gibt es Indikatoren zur Einkommensverteilung, Beschäftigung und Bildung. Um Problemlagen von besonderer nationaler Relevanz besser beobachten zu können, wurde im Zusammenwirken mit verschiedenen Akteuren von Statistik Austria zusätzlich ein Katalog mit nationalen Indikatoren erstellt, der die Formulierung nationaler Eingliederungsstrategien unterstützen soll. Die nationalen Indikatoren orientieren sich an den Bereichen Lebensstandardsicherung, Wohnraumversorgung, Bildungszugang, Teilnahme am Erwerbsleben und Gesundheitsversorgung.

Wohnintegration für Menschen in Armutslagen

Das Wohnen zählt neben Kleidung und Nahrung zu den elementarsten Voraussetzungen der sozialen Eingliederung und wird auch von der Mehrheitsbevölkerung als absolute Notwendigkeit für den Mindestlebensstandard bewertet. Angemessene Größe, Wohnqualität und leistbarer Wohnraum können als grundlegende Merkmale für Wohnintegration angesehen werden. Eine akzeptable Wohnsituation bedeutet jedoch nicht, dass auch ausreichend finanzielle Mittel vorhanden sind. Ebenso sind Wohnprobleme nicht immer das Resultat eines niedrigen Einkommens. Eine entscheidende Rolle hat der Wohnungsmarkt, also die Verfügbarkeit und der Preis von Wohnraum. Eine überbelegte Wohnsituation tritt auch häufig in Übergangsphasen der Familiengründung auf. Ebenso können qualitative Einschränkungen für einen urbanen Lebensstil oder geringe Wohnkosten teilweise bewusst in Kauf genommen werden. Schließlich kann eine prekäre finanzielle Situation oder Überschuldung auch eine Folge davon sein, dass die Erhaltung von Wohnungseigentum nicht leistbar ist. Wohnungspolitische Interventionen, beispielsweise geförderte Wohnraumsanierungen, sind deshalb nicht ausschließlich einkommensbezogen. Folglich werden Indikatoren zur Benachteiligung im Wohnbereich getrennt von der finanziellen Deprivation ausgewiesen.

Wohnintegration in Armutslagen

	Gesamtbevölkerung	kein Mangel	Einkommensmangel	Teilhabe-mangel	manifest arm
Personen gesamt (in 1.000)	8.182	6.387	628	768	399
davon von Wohnproblemen betroffen (in %):					
Wohnkosten ohne Betriebskosten über 25% des Einkommens	8	3	34	9	39
Überbelag	19	6	18	17	31
Wohnumgebungsbelastung	9	8	8	11	14

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2006. - Zahl der Wohnräume bei Überbelag: bei 2 Personen weniger als 2; 3-4 Personen weniger als 3; 5-6 Personen weniger als 4; 7-8 Personen weniger als 5; 9 oder mehr Personen weniger als 6.

Den stärksten Zusammenhang mit dem Einkommen weist definitionsgemäß die Wohnkostenbelastung auf. Bei etwa 8% der Bevölkerung (rund 650.000 Menschen) übersteigen die Kosten für Miete oder Kreditrückzahlungen ein Viertel des verfügbaren Einkommens. Bei Personen, die weder armutsgefährdet noch finanziell depriviert sind, liegt dieser Anteil bei nur 3%. Das Risiko einer solchen Wohnkostenbelastung liegt bei Personen in einer manifesten Armutslage hingegen bei 39%.

Zur Beurteilung der Wohnqualität werden in EU-SILC vier Merkmale erhoben, die von der Mehrheitsbevölkerung als absolute Notwendigkeiten eingestuft wurden:

- Ist ein WC in der Wohnung vorhanden?
- Ist die Wohnmöglichkeit feucht oder schimmelig?
- Ist sie besonders dunkel?
- Gibt es eine Waschküche oder eine eigene Waschmaschine?

Rund 277.000 Menschen bzw. drei Prozent der Bevölkerung sind bei zwei oder mehr dieser Merkmale benachteiligt. Prekäre Wohnqualität betrifft 12% der Personen in manifesten Armutslagen und ist damit sechsmal höher als bei Personen, die keinem finanziellen Mangel ausgesetzt sind.

Überbelag ergibt sich aus dem Verhältnis von Personen im Haushalt und Wohnräumen. 31% der Personen in einer manifesten Armutslage – aber lediglich 6% der Personen ohne finanziellen Mangel leben – in einer überbelegten Wohnung. Insgesamt sind rund 600.000 Personen von Überbelag in einem Mehrpersonenhaushalt betroffen. Die Wohnungserhebung im Rahmen des Mikrozensus weist zumindest beim Überbelag auf eine deutliche Reduktion der Betroffenenanzahl um 38% zwischen 2005 und 2007 hin.²⁹

Auch Kriminalität, Lärmbelastung oder Umweltverschmutzung werden von der Bevölkerung als schwere Beeinträchtigung des Mindestlebensstandards qualifiziert. 9% (rund 708.000 Menschen) fühlen sich von zwei oder drei dieser Probleme betroffen. Unterschiede zwischen den Armutslagen sind geringer als bei anderen Wohnungsindikatoren, dennoch bleiben manifest arme Personen (14%) stärker betroffen als andere Gruppen.

Eingliederungschancen durch Aktivierungsressourcen

Bescheidene finanzielle Möglichkeiten können soziale Teilhabe erschweren oder unmöglich machen. Für die Zukunftsperspektiven von Betroffenen macht es aber einen großen Unterschied, ob in einer finanziell schwierigen Situation andere Ressourcen vorhanden sind, auf die zurückgegriffen werden kann. Letztlich hängt auch die Chance auf erfolgreiche sozialpolitische Intervention davon ab, ob ein Haushalt überhaupt über die Voraussetzungen einer Aktivierung verfügt. Gesundheitliche Versorgung, Bildungsaktivitäten und die Teilnahme am Erwerbsleben können dabei als besonders relevant angesehen werden.

Eingliederungschancen durch Teilnahme am Erwerbsleben

Bei den beschäftigungsbezogenen Eingliederungsindikatoren nimmt Österreich im EU-Vergleich eine verhältnismäßig günstige Position ein. In Österreich waren im Jahr 2006 nur etwa 1,3% (rund 50.000 Personen) der erwerbsaktiven Personen länger als 11 Monate arbeitslos. Im EU-Schnitt ist dieser Wert beinahe dreimal so hoch (3,6%). Auch der Anteil der 18 bis 59-jährigen Bevölkerung in erwerbslosen Haushalten liegt in Österreich mit 8,8% etwas unter dem Durchschnitt der EU-Staaten (10%). Die Quote der Arbeitsmarktfernen ist ein nationaler Leitindikator, der sich durch

29. Im Unterschied zu EU-SILC werden dabei aber auch Küchen als Wohnräume gewertet.

den Anteil der Personen im erwerbsfähigen Alter (15 bis 64) definiert, die weder erwerbstätig noch arbeitslos sind.³⁰ Dieser Indikator deutet für den Zeitraum zwischen 2005 und 2007 auf eine leichte Verbesserung von 10,3% auf 9,6% (578.000 arbeitsmarktferne Personen) hin. Ein Rückgang bei der Quote der Arbeitsmarktfernen war insbesondere für Frauen zu beobachten (von 16,1% auf 15,1%). Auch die ebenfalls als nationale Leitgröße definierte Erwerbstätigenquote zeigt, dass der Anteil der Personen mit einer Erwerbstätigkeit im Ausmaß von mehr als 15 Stunden zwischen 2005 und 2007 von 65,0% auf 67,3% (rund 3,7 Millionen Menschen) gestiegen ist.

Erwerbsaktivität stellt die Nähe zum Arbeitsmarkt her. Gleichzeitig ermöglicht Erwerbstätigkeit in der Regel eine gewisse soziale Absicherung. Dennoch sind dies keine hinreichenden Kriterien der Eingliederung. Bei 23% der Bevölkerung, die in einem Haushalt mit mindestens einer erwerbstätigen Person leben – bzw. bei etwa 1,6 Millionen Menschen – liegt das im Haushalt verfügbare Erwerbseinkommen (einschließlich Familienleistungen) unter der Gefährdungsschwelle. Dies tritt insbesondere auf Personen zu, die nur in eingeschränktem Umfang erwerbstätig sind wie beispielsweise Menschen mit Behinderung (73%), Ein-Eltern-Haushalte (53%) und Personen ohne weiterführenden Bildungsabschluss (62%). Ein spezieller Indikator für die Erwerbschancen von Familien ist daher auch der Anteil der Väter und Mütter, die aufgrund von Betreuungspflichten nicht oder nur in reduziertem Stundenausmaß am Erwerbsleben teilnehmen können. Etwa 70.000 Personen (4% der Eltern) sind in diesem Sinne von Erwerbshindernissen durch Betreuungspflichten betroffen. Ein geringes Erwerbseinkommen ist schließlich teilweise auch durch niedrige Stundenlöhne bedingt. Nach vorläufigen Schätzungen der Statistik Austria bleiben im Jahr 2005 rund 150.000 Personen bzw. rund 5% der Unselbständigen (ohne Lehrlinge) selbst bei einer Vollzeitbeschäftigung unterhalb eines Mindestlohns von 1.000 EUR pro Monat.

Eingliederungschancen durch den Erwerb von Bildung³¹

Mit rund 20% der Personen ab 25 Jahren ohne weiterführende Schulbildung liegt Österreich besser als der EU-25 Durchschnitt (30%). Der Anteil der 18- bis 24-Jährigen, die ihre Schulkarriere bereits beendet haben, ist mit 10% zwar relativ hoch, die Quote der frühen SchulabgängerInnen ist aber

ebenfalls noch unter dem EU-25 Durchschnittswert von 15%. Schlechter als der EU-Durchschnitt ist Österreich hinsichtlich der Lesekompetenz im PISA-Test. Die niedrigste Kompetenzstufe wurde bei SchülerInnen in Österreich mit 21,5% häufiger als in anderen EU-Staaten festgestellt. Im Durchschnitt der 23 EU-Staaten mit verfügbaren Daten hatte eine/r von fünf SchülerInnen deutliche Leseschwächen.

Einer der nationalen Indikatoren bezieht sich auf Personen, die schulische oder berufliche Bildungsaktivitäten unternehmen. Ihr Anteil an der Bevölkerung ab 15 Jahren lag für die Jahre 2005 bis 2007 unverändert bei rund 15%. Eine wesentliche Grundlage der Sprachentwicklung und pädagogischen Förderung von Vorschulkindern sind Kindergärten. Wird dies als qualifizierte pädagogische Leistung anerkannt, dann ist auch der Besuch solcher Bildungseinrichtungen ein wesentlicher Indikator für spätere Bildungschancen. In der Gruppe der 3- bis 5-Jährigen liegt die Besuchsquote bei 83,3%.

Eingliederungschancen durch Sicherung von Gesundheit

Physische und psychische Gesundheit ist eine fundamentale Voraussetzung für die Beteiligung am Erwerbsleben und die aktive Teilnahme an der Gesellschaft. Einer der drei Arbeitsbereiche des sozialpolitischen Koordinierungsverfahrens in der Europäischen Union bezieht sich daher speziell auf Gesundheit und Langzeitpflege. Gesundheitszustand, Übergewicht als stark sozial determinierte Erkrankung und sozial bedingte Lebenserwartungsdifferenzen sind aber in dem nationalen Indikatorenkatalog für die soziale Eingliederung enthalten.³² Bisher wurden Krankheit, Behinderung und ein subjektiv sehr schlechter Gesundheitszustand in der Armutsberichterstattung als Anzeichen für Deprivation gewertet. Dies hat sich als problematisch erwiesen, da sich in diesem Indikator vor allem Einschränkungen durch den natürlichen Alterungsprozess spiegeln. Eine separate, insbesondere nach dem Alter differenzierte Betrachtung erlaubt hingegen sinnvolle Rückschlüsse auf zwei wichtige Aspekte der Eingliederung: Einerseits schränken gesundheitliche Probleme die Erwerbsmöglichkeiten ein, andererseits können gesundheitliche Belastungen erhöhte Kosten bei den Betroffenen verursachen. Insgesamt haben mehr als eine halbe Million Menschen gesundheitliche Probleme. Davon befinden sich 238.000 Personen im

30. Personen, die in Ausbildung stehen oder pensioniert sind, werden nicht berücksichtigt.

31. Quellen der Bildungsindikatoren sind die Arbeitskräfteerhebung, PISA Daten der OECD sowie die Kindertagesheimstatistik.

32. Auch die Inanspruchnahme von Vorsorge- oder Kontrolluntersuchungen ist als Merkmal für soziale Eingliederung geplant.

Erwerbsalter zwischen 20 und 64 Jahren. In einer manifesten Armutslage ist der Anteil der Personen mit Gesundheitsproblemen mehr als viermal so hoch wie bei Personen ohne finanziellen Mangel. Die Hochrechnung ergibt eine Gesamtzahl von rund 38.000 manifest armen Personen die von zumindest zwei Gesundheitsproblemen betroffen sind. Unter den berücksichtigten Problemen ist der

Zusammenhang mit chronischen Krankheiten besonders deutlich. 37% der manifest armen Personen bzw. hochgerechnet etwa 83.000 Personen sind betroffen.

Übergewicht wird von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) nach dem sogenannten Body-Mass-Index (BMI) berechnet.³³ Übergewicht gilt als eine

Übersicht der nationalen Indikatoren für soziale Eingliederung*

Indikator	Referenz-jahr	Absolut (gerundet)	in %	Tendenz seit 2004
DAUERARMUTSGEFÄHRDUNGSANTEIL (in % der Armutsgefährdeten)	2006	531.000	52	n.v.**
DEPRIVATIONSQUOTE (in % der Bevölkerung)	2006	1.168.000	14	+
STANDARDISIERTES MEDIANEINKOMMEN (absolut und % Veränderung gegenüber Vorjahr)	2006	17.900 EUR	+5%.	+
EINKOMMENS LÜCKE (in % vom BIP)	2006	2 Mrd. EUR	0,8	+
ÜBERBELAG (in % der Bevölkerung in Mehrpersonenhaushalten)	2007	283.000	4	-
UNZUMUTBARER WOHNUNGS-AUFWAND (in % der Bevölkerung)	2006	1.370.000	17	+
PREKÄRE WOHNQUALITÄT (in % der Bevölkerung)	2006	277.000	3	O
BELASTUNG DURCH WOHN-UMGEBUNG (in % der Bevölkerung)	2006	708.000	9	O
ARBEITSMARKTFERNENQUOTE (in % der Bev. im Erwerbsalter o. Ausbildung/Pension)	2007	578.000	10	-
ERWERBSTÄTIGENQUOTE (in % der Bev. im Erwerbsalter)	2007	3.730.000	55	+
LANGZEITARBEITSLÖSENANTEIL (in % der Arbeitslosen)	2007	50.000	27	+
HAUSHALTSEINKOMMEN AUS ERWERBSARBEIT UNTER GEFÄHRDUNGSSCHWELLE (in % der Personen in Erwerbstätigenhaushalten)	2006	1.570.000	23	O
NIEDRIGE STUNDENLÖHNE (in % der Erwerbstätigen)	2006	145.000	5	+
ERWERBSHINDERNISSE durch BETREUUNGSPFLICHTEN (in % der Eltern)	2007	69.000	4	O
BILDUNGS-AKTIVITÄT (in % der Bevölkerung ab 15 Jahren)	2006	1.249.000	15	O
VORSCHULBILDUNGSCHANCEN (in % der 3-5 Jährigen)	2006	201.000	83	n.v.
BILDUNGSFERNE JUGENDLICHE (in % der 16- bis 19-Jährigen)	2007	38.000	10	O
GESUNDHEITSPROBLEME (in % der Bevölkerung ab 15 Jahren)	2006	510.000	8	O
STARKES ÜBERGEWICHT (in % der Bevölkerung ab 15 Jahren)	2006	859.000	12	n.v.
SOZIALE LEBENSERWARTUNGS-DIFFERENZEN (Differenz der Lebensjahre zwischen höchster und niedrigstem Bildungsstand)	2002	M: 6,2 Jahre W: 2,8 Jahre	n.v.	n.v.

Quelle: Statistik Austria 2008.

* Lesehilfe siehe nächste Seite.

** nv – nicht verfügbar.

33. Der BMI entspricht dem Verhältnis von Körpergewicht und dem Quadrat der Körpergröße. Menschen mit BMI über 30 gelten als übergewichtig. Bei einem 1,73 Meter großen Mann wird Übergewicht beispielweise ab einem Gewicht von 90, bei einer 1,58 cm großen Frau ab 75 Kilogramm angenommen.

Krankheit (Adipositas), die in engem Zusammenhang mit Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Gelenksbeschwerden steht und häufig auch psychosoziale Belastungen verursachen kann. Insgesamt sind in Österreich etwa 859.000 Personen bzw. 12% der Bevölkerung ab 15 Jahren betroffen. Starkes Übergewicht steht heute in engem Zusammenhang mit sozialen Benachteiligungen. Unter Kontrolle der Alterszusammensetzung ist das Adipositasrisiko bei armutsgefährdeten Frauen doppelt so hoch wie bei Frauen aus der höchsten Einkommensgruppe (über 150% des standardisierten Medianeinkommens). Ein stark erhöhtes Adipositasrisiko ist auch bei Personen ohne weiterführenden Bildungsabschluss und AusländerInnen zu beobachten. Das sozialbedingte Adipositasrisiko ist bei Männern etwas geringer, liegt aber beispielsweise im Falle von Armutsgefährdeten noch immer um 50% über dem der Männer in der höchsten Einkommensgruppe.

Die schichtbezogene Sterblichkeit zeigt schließlich, dass ein Mangel an Eingliederung im Durchschnitt auch einen früheren Tod bedeutet.³⁴ Män-

ner mit einem Universitäts- oder Hochschulabschluss leben durchschnittlich um über 6 Jahre, Frauen um knapp 3 Jahre länger als Personen ohne weiterführenden Bildungsabschluss. Zumindest drei Erklärungsmodelle können unterschieden werden: Erstens kann eine höhere Bildung unmittelbar zu einem bewussteren Gesundheitsverhalten etwa bei Ernährung, Genussmitteln oder Vorsorge beitragen. Zweitens verringert der mit einer höheren Bildung einhergehende bessere berufliche Status und das höhere Einkommen die körperlichen Belastungen und ermöglicht etwa durch Privatversicherungen eine bessere Gesundheitsversorgung. Schließlich können Gesundheitsprobleme oder Behinderungen die gemeinsame Ursache von Ausgrenzungen z.B. im Bildungsbereich und einer höheren Sterblichkeit sein. Welche dieser Einflussgrößen dominant ist, kann schwer abschließend beurteilt werden. Bestehen bleibt das Faktum, dass soziale Eingliederung alle Bereiche des Lebens umfasst und strategische Interventionen buchstäblich lebenswichtig für den gesellschaftlichen Zusammenhalt sein können.

Lesehilfe zur Übersicht der Indikatoren für soziale Eingliederung

DAUERARMUTSGEFÄHRDUNGSANTEIL: Rund 530.000 Personen bzw. 52 Prozent der armutsgefährdeten Personen leben in dauerhaft armutsgefährdeten Haushalten. Das Jahreseinkommen dieser Haushalte lag in zwei aufeinanderfolgenden Jahren unter der Armutsgefährdungsschwelle (= 60% des Medianeinkommens, d.h. rund 900 Euro pro Monat für einen Einpersonenhaushalt zuzüglich 450 Euro für jeden weiteren Erwachsenen bzw. 270 für jedes weitere Kind).

DEPRIVATIONSQUOTE: Rund 1,17 Millionen Menschen bzw. 14 Prozent der Gesamtbevölkerung leben in einem finanziell deprivierten Haushalt. Sie verfügen über so wenig Geld, dass mindestens zwei dieser Dinge nicht leistbar sind: neue Kleidung kaufen; die Wohnung warm halten; Miete, Strom rechtzeitig zahlen; alle zwei Tage Huhn, Fisch, Fleisch essen; unerwartete Ausgaben bezahlen; einmal im Monat Freunde oder Verwandte zum Essen einladen; notwendige Arzt- oder Zahnarztbesuche für alle Personen im Haushalt).

STANDARDISIERTES MEDIANEINKOMMEN: Der mittlere Lebensstandard in der Bevölkerung ist um 5 Prozent gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Dieser Median-Lebensstandard wird von einem Einpersonenhaushalt erreicht, bei dem das insgesamt verfügbare Nettoeinkommen pro Jahr rund 17.900 Euro beträgt.

EINKOMMENSLÜCKE: Rund 2 Mrd. EUR (= 0,8% des BIP) waren erforderlich, um allen armutsgefährdeten Haushalten eine Aufstockung ihrer Einkommen auf das Niveau der Armutsgefährdungsschwelle zu ermöglichen.

ÜBERBELAG: Rund 280.000 Menschen bzw. 4 Prozent der Bevölkerung leben in einer überbelegten Wohnung oder Haus (ausgenommen Einpersonenhaushalte). Die Zahl der Wohnräume bei Überbelag ist bei 2 Personen weniger als 2; 3-4 Personen weniger als 3; 5-6 Personen weniger als 4; 7-8 Personen weniger als 5; 9 oder mehr Personen weniger als 6. Als Überbelag gilt auch, wenn weniger als 16m² zur Verfügung stehen oder die Wohnräume durchschnittlich kleiner als 8 Quadratmeter sind.

34. Die schichtspezifische „Übersterblichkeit“ wurde für alle Todesursachen nachgewiesen: Klotz, J. (2007) Soziale Unterschiede in der todesursachenspezifischen Sterblichkeit, Statistische Nachrichten 11/2007, S 1010-1022.

UNZUMUTBARER WOHNUNGSaufwand: Rund 1,37 Millionen Menschen – 17 Prozent der Bevölkerung – müssen mehr als ein Viertel ihres Haushaltseinkommens für ihre Wohnkosten aufwenden (einschließlich Betriebskosten und Kreditrückzahlungen bei Wohnungs- oder Hauseigentum).

PREKÄRE WOHNQUALITÄT: Rund 280.000 Menschen bzw. 3 Prozent der Bevölkerung leben in einer Wohnung oder Haus, die kein WC oder Badezimmer hat, feucht, schimmelig oder dunkel ist oder über keine Waschmaschine oder Waschküche verfügt. (Der Indikator bezieht sich auf Personen bei denen 2 dieser 4 Merkmale zutrifft).

BELASTUNG DURCH WOHNUMGEBUNG: Rund 710.000 Menschen bzw. 9 Prozent der Bevölkerung sind durch Kriminalität, Lärm oder Umweltverschmutzung belastet. (Der Indikator bezieht sich auf Personen bei denen 2 dieser 3 Merkmale zutrifft).

ARBEITSMARKTFERNENQUOTE: Rund 580.000 Menschen bzw. 10 Prozent der Personen im Erwerbsalter (15 bis 64 Jahre) nehmen nicht am Arbeitsmarkt teil, sind also weder erwerbstätig noch arbeitssuchend (ausgenommen Personen in Ausbildung oder Pension).

ERWERBSTÄTIGENQUOTE: Rund 3,76 Millionen Menschen bzw. 55 Prozent der Personen im Erwerbsalter (15 bis 64 Jahre) sind für mindestens 16 Stunden Normalarbeitszeit pro Woche beschäftigt.

LANGZEITARBEITSLOSENANTEIL: Rund 50.000 Menschen bzw. 27 Prozent der arbeitslosen Personen (nach ILO-Definition) sind bereits 12 Monate oder länger auf Arbeitssuche.

HAUSHALTSEINKOMMEN aus Erwerbsarbeit unter Gefährdungsschwelle: Rund 3 Millionen Menschen bzw. 37 Prozent der Bevölkerung erzielen ein Arbeitseinkommen (einschließlich Familienleistungen), das geringer als die Armutsgefährdungsschwelle ist.

NIEDRIGE STUNDENLÖHNE: Rund 150.000 Menschen bzw. 5 Prozent der Erwerbstätigen (ohne Lehrlinge) haben einen Bruttostundenverdienst von weniger als 5,77 EUR bzw. verdienen bei einer Arbeitszeit von 40 Stunden weniger als 1.000 EUR pro Monat.

ERWERBSHINDERNISSE durch Betreuungspflichten: Rund 70.000 Menschen bzw. 4 Prozent der Eltern mit Kindern unter 17 Jahren sind wegen mangelnder Versorgung oder Zugänglichkeit von Betreuungseinrichtungen nicht oder nur eingeschränkt erwerbstätig.

BILDUNGSaktivität: Rund 1,25 Millionen Menschen bzw. 15 Prozent der Bevölkerung ab 15 Jahren absolvieren gegenwärtig eine schulische oder berufliche Aus- bzw. Fortbildung.

VORSCHULBILDUNGSSCHANCEN: Rund 200.000 Kinder bzw. 83 Prozent der Kinder im Vorschulalter (3-5 Jahre) besuchen einen Kindergarten.

BILDUNGSFERNE JUGENDLICHE: Rund 40.000 Jugendliche bzw. 10 Prozent der Jugendlichen (16 bis 24 Jahre) besuchen keine Ausbildung im Sekundarbereich II (Lehre, BMS oder Matura) oder haben diese bereits abgeschlossen.

GESUNDHEITSPROBLEME: Rund 510.000 Menschen bzw. bei 8 Prozent der Bevölkerung ab 15 Jahren ist der Gesundheitszustand in zumindest zwei Punkten subjektiv problematisch, entweder weil

- der Allgemeinzustand sehr schlecht eingeschätzt wird;
- auf Grund von starken gesundheitlichen Problemen oder einer Behinderung in der alltäglichen Lebensführung;
- oder einer chronischen Krankheit.

STARKES ÜBERGEWICHT: Rund 860.000 Menschen bzw. 12 Prozent der Bevölkerung ab 15 Jahren haben einen Body-Mass-Index (BMI) von 30 oder höher.

soziale Lebenserwartungs-Differenzen: Männer mit Hochschulabschluss leben im Durchschnitt um 6,2 Jahre bzw. Frauen mit Hochschulabschluss um 2,8 Jahre länger als Menschen mit Pflichtschulabschluss.

17. Entwicklung und Verteilung der Einkommen

Alois Guger
Käthe Knittler

Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung

Inhaltsverzeichnis

17.1.	Die Entwicklung des Volkseinkommens und seiner Verteilung	260
17.1.1.	Die relative Entlohnung des Faktors Arbeit sinkt	261
17.1.2.	Die Abgabenbelastung der Arbeitnehmereinkommen steigt	262
17.2.	Die Entwicklung der personellen Einkommensverteilung	264
17.2.1.	Zunehmende Disparitäten innerhalb der Lohneinkommen	264
17.2.2.	Die Entwicklung der sektoralen Lohnunterschiede	267
17.2.3.	Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen	267
17.3.	Die Entwicklung der sekundären Verteilung	270
17.3.1.	Lohnsteuer dämpft das Aufgehen der Einkommensschere	270
17.3.2.	Sozialstaat reduziert Ungleichheit der Nettohaushaltseinkommen	271

17. Die Entwicklung und Verteilung der Einkommen

Die Entwicklung und Verteilung der Einkommen bilden sowohl einen wichtigen Wohlfahrtsindikator als auch eine grundlegende Determinante der Wirtschaftsentwicklung. Stagnierende Einkommen und zunehmende Ungleichheit in ihrer Verteilung dämpfen die Konsumnachfrage und damit Kapazitätsauslastung und Produktion sowie in der Folge die Beschäftigung.

Die letzten drei Jahrzehnte waren in den europäischen Industriestaaten durch mehrere Trends gekennzeichnet, die sich gegenseitig stützten und teilweise verstärkten: Schwaches Produktions- und Einkommenswachstum ging einher mit hoher Arbeitslosigkeit und zunehmender Ungleichheit in der Einkommensverteilung. Die Verteilung des Volkseinkommens verschob sich anhaltend – und im letzten Jahrzehnt beschleunigt – von den Lohn-einkommen zu den Gewinn- und Vermögenserträgen, gleichzeitig nahmen die Einkommensdisparitäten zu.

In diesem Abschnitt wird die Entwicklung der Einkommen und der Einkommensverteilung im letzten Jahrzehnt dargestellt. Der erste Teil befasst sich mit der funktionellen Verteilung, der Aufteilung der Einkommen auf die Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital und der Einkommensentwicklung. Die Analyse basiert auf der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nach dem ESVG 95. Diese Daten stehen global ab 1976 zur Verfügung. Allerdings werden die Nichtlohneinkommen – also Gewinne und Vermögenserträge – nach dem ESVG 95 nicht mehr nach Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, Selbständiger Tätigkeit und nach Vermögenserträgen aus Vermietung und Verpachtung, Dividenden und Zinserträgen aufgliedert.

Der zweite Teil befasst sich zum einen mit der Verteilung der Einkommen nach Personen und Haushalten und zum anderen mit Lohndifferenzialen nach Branchen, Geschlecht und sozialer Stellung.

17.1. Die Entwicklung des Volkseinkommens und seiner Verteilung

Die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte war im Gefolge einer Beschleunigung der Internationalisierung und der technologischen Erneuerung durch eine Intensivierung des Wettbewerbs und durch eine Abschwächung des Wachstumstrends gekennzeichnet. Beide Faktoren schlugen sich in einer stetigen Zunahme der Arbeitslosigkeit nieder. Das Produktionswachstum reichte nicht, um für das steigende Arbeitskräfteangebot genug Arbeitsplätze zu schaffen. Dieses Überangebot an Arbeitskräften dämpfte die Entlohnung des Faktors Arbeit nachhaltig und senkte zusammen mit der Verbilligung des importierten Vorprodukteinsatzes, der zum Teil mit einer Substitution gering qualifizierter Arbeitskräfte einhergeht, den Lohnanteil am Volkseinkommen.

Das Volkseinkommen³⁵, das aus den gesamten im Produktionsprozess erwirtschafteten Faktoreinkommen, wie den Arbeitsentgelten (Löhne, Gehälter und Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung) und den Gewinn- und Vermögenserträgen besteht, wuchs seit Mitte der neunziger Jahre (1996 bis 2006) jährlich um 3,6%.

Die Arbeitnehmerentgelte nahmen in diesem Zeitraum mit 2,8% um 0,8 Prozentpunkte pro Jahr schwächer zu. In den zwei Jahrzehnten davor waren die Lohneinkommen jährlich um rund drei Zehntel Prozentpunkte langsamer gewachsen als das Volkseinkommen. Vor allem seit Beginn dieses Jahrzehnts hat sich der Umverteilungsprozess von den Lohn- zu den Gewinn- und Vermögenseinkommen stark beschleunigt. Zwischen 1996 und 2001 entwickelte sich das Volkseinkommen fast ident mit den Arbeitsentgelten (+2,8%), seither stieg die Differenz auf +1,5 Prozentpunkte, das Volkseinkommen nahm zwischen 2001 und 2006 pro Jahr um 4,3% zu, die Entlohnung der ArbeitnehmerInnen aber nur um 2,8% (siehe umseitige Tabelle).

Deutlich dynamischer als die Lohneinkommen entwickelten sich die übrigen Bestandteile der Wertschöpfung, die sich aus Unternehmenseinkünften (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, freiberuflicher und selbständiger Tätigkeit) und Vermögenserträgen (Mieten, Pacht, Zinsen und Dividenden) zusammensetzen. Diese Nichtlohneinkommen sind im ESVG 95 nicht mehr einzeln aus-

35. Das Volkseinkommen wird seit der Umstellung der offiziellen Statistik auf das ESVG 95 von Statistik Österreich nicht mehr publiziert und daher vom WIFO in einer mit der Vergangenheit vergleichbaren Form berechnet.

Die Einkommensentwicklung der letzten Jahrzehnte

	1996 - 2006	1996 - 2001	2001 - 2006	2004	2005	2006	2007
	Ø Zuwachs pro Jahr in Prozent			Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent			
Volkseinkommen							
Gesamt	3,6	2,8	4,3	4,7	5,2	4,9	4,8
je EinwohnerIn	3,2	2,6	3,7	4,0	4,4	4,3	4,4
Arbeitnehmerentgelte							
Gesamt	2,8	2,8	2,8	2,0	3,6	4,7	4,3
je unselbständig Beschäftigte	2,1	2,0	2,2	1,3	2,6	3,0	2,2
Unternehmens- und Vermögenserträge							
Gesamt	5,4	2,9	7,9	11,1	8,5	5,4	5,8
je EinwohnerIn	2,4	2,6	2,2	1,2	2,9	4,1	3,9
Nettolöhne und -gehälter							
je unselbständig Beschäftigte, nominell	1,9	1,5	2,3	1,8	3,0	3,1	2,1
je unselbständig Beschäftigte, real	0,4	0,1	0,6	-0,1	0,7	1,3	0,0
Verfügbare persönliche Einkommen der Haushalte¹							
je EinwohnerIn, nominell	2,8	2,6	2,9	3,1	3,6	3,7	4,0
je Haushalt, nominell	2,3	2,0	2,6	2,8	3,2	3,3	
je EinwohnerIn, real	1,3	1,2	1,3	1,2	1,8	2,1	1,9
je Haushalt, real	0,8	0,6	1,0	0,9	1,5	1,7	
Konsumpreisdeflator	1,5	1,4	1,6	2,0	2,2	1,8	2,1

Quelle: Statistik Austria, ESVG 95, Konsumerhebung, WIFO-Berechnungen

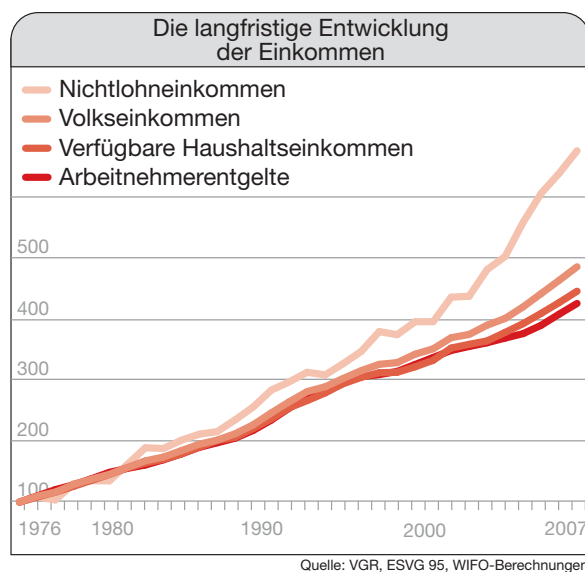
1) Stand: 30.06.2008 (vor VGR-Umstellung).

gewiesen und stehen nur mehr pauschal zur Verfügung. Sie nahmen im letzten Jahrzehnt um 5,4% (Arbeitsentgelte 2,8%) pro Jahr zu; vor allem seit 2001 hat sich ihr Zuwachs deutlich beschleunigt: +7,9% pro Jahr, während das Wachstum der Arbeitsentgelte auf dem gleichen Niveau (2,8%) verharrte.

Insgesamt nahmen über die letzten drei Jahrzehnte die Nichtlohneinkommen um 578% zu, während sich die Lohneinkommen mit +327% und die verfügbaren persönlichen Einkommen mit +347% viel schwächer entwickelten (siehe Grafik links).

17.1.1. Die relative Entlohnung des Faktors Arbeit sinkt

Diese Verschiebung der funktionellen Einkommensverteilung von den Lohn- zu den Unternehmens- und Vermögenserträgen findet in der Lohnquote ihren deutlichen Niederschlag. Bereinigt um die Abnahme des Selbständigenanteils an der Beschäftigung war die Lohnquote, der Lohnanteil am Volkseinkommen, in den sechziger und siebziger Jahren bemerkenswert stabil. Seit den späten siebziger Jahren unterliegt die Lohnquote bereinigt³⁶ und unbereinigt einem fallenden Trend. Die unbereinigte Lohnquote ist in den gut zwei Jahrzehnten zwischen 1978 und 2001 von 78,7%, ihrem höchsten Wert, um fast 7 Prozentpunkte auf 72 gesunken. Seither hat sich dieser Rückgang noch beschleunigt, bis 2007 ging der Lohnanteil

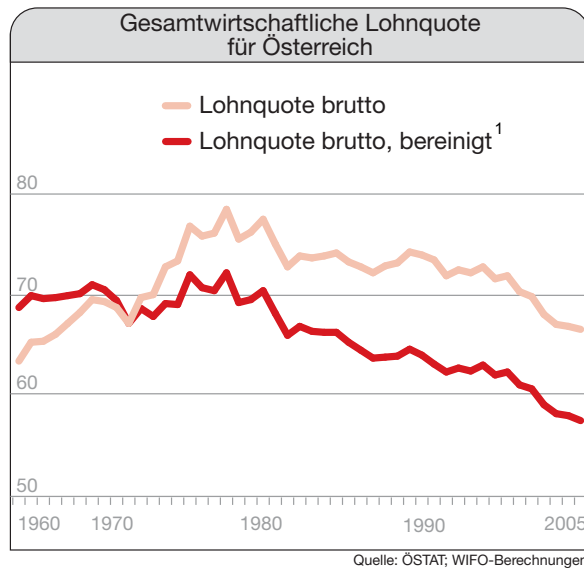


36. Zu Strukturveränderungen und Problemen der Lohnquotenanalysen vgl. Chaloupek et al. (2008), S. 37ff.

17. Entwicklung und Verteilung der Einkommen

am Volkseinkommen auf 66,6%, also in 6 Jahren um weitere 5,5 Prozentpunkte zurück.

Arbeitnehmerentgelte in Prozent des Volkseinkommens



¹⁾ Bereinigt um die Veränderung der Beschäftigten an den Erwerbstätigen gegenüber dem Basisjahr 1970.

Die Ursachen für diese Umverteilung zulasten der Unselbständigen sind vielfältig: Die Wachstumsverlangsamung nach den beiden Erdölkrisen der siebziger Jahre ging mit einer anhaltenden Zunahme der Arbeitslosigkeit einher. Die Arbeitsmarktlage ist eine entscheidende Variable für die Entwicklung der Lohnquote. Ein Anstieg der Arbeitslosigkeit verringert direkt den Lohnanteil am Volkseinkommen, weil Arbeitslose nicht Arbeitseinkommen, sondern Transfereinkommen beziehen. Zugleich verlieren die Gewerkschaften an Einfluss auf die Lohnentwicklung, die Lohnerhöhungen bleiben hinter dem Produktivitätswachstum zurück. Ein Anstieg der Arbeitslosenquote um einen Prozentpunkt verringert die Lohnquote um gut einen Prozentpunkt (vgl. Marterbauer–Walterskirchen, 2003). Die Flexibilisierung der Arbeitsmärkte in Form von Ausgliederungen, verstärktem Einsatz von Leiharbeit und die rasche Zunahme der Teilzeitbeschäftigung sowie atypischer Beschäftigungsformen drücken ebenfalls auf die Lohnentwicklung. Die Beschäftigungszuwächse finden selbst bei guter Entwicklung der Güternachfrage in geringerem Ausmaß in der Sachgütererzeugung statt, sondern vor allem in der Kategorie der Rechts- und Wirtschaftsdienste, die auch den Bereich der Leiharbeit umfasst.

Die durchschnittlichen Stundenlöhne unterscheiden sich zwischen Industrie- und Dienstleistungssektor merklich. Lohndämpfend wirken auch neue Arbeitszeitmodelle, die über die Einführung von

Zeitkonten oder Durchrechnungszeiträumen die Überstundenzahlungen deutlich verringern. Darüber hinaus explodierten gleichsam die Vermögenserträge im Gefolge der Hausse auf den Finanzmärkten in den achtziger und neunziger Jahren. Außerdem profitieren die Unternehmen im Zuge der Globalisierung von den niedrigeren Preisen der Vorleistungen aus China, Osteuropa usw., wenn sie diese Kostenvorteile zumindest im Inland nicht vollständig in niedrigeren Preisen weitergeben.

Gewinne und Vermögenseinkommen profitieren in den hoch entwickelten Ländern stark vom Prozess der Globalisierung. In Österreich ist dieser Effekt wegen der engen Verflechtung mit den mittelosteuropäischen Ländern noch markanter ausgeprägt als in den anderen Industrieländern (Breuss, 2007). Der Rückgang der Lohnquote erfolgte in Österreich seit Mitte der 1990er Jahre deutlich rascher als in fast allen anderen westeuropäischen Ländern.

17.1.2. Die Abgabenbelastung der Arbeitnehmerinkommen steigt

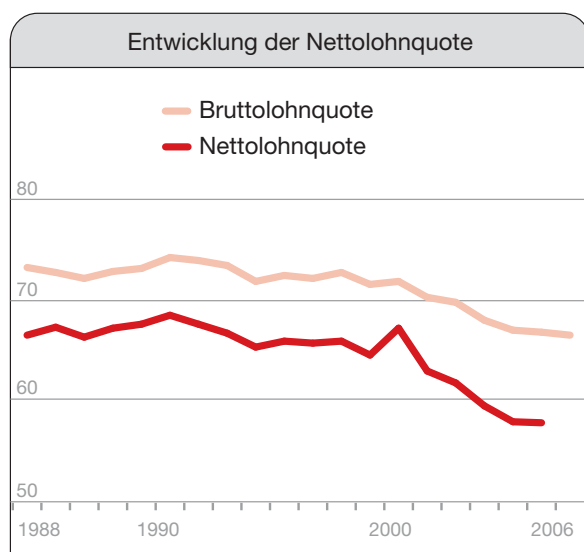
Die ökonomische Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat nicht nur die primäre Verteilung der Markteinkommen verschoben, sondern auch die Abgabenbelastung der Produktionsfaktoren verändert. Die oben dargestellte Bruttolohnquote misst die funktionelle Primärverteilung, die sich über den Markt ohne staatliche Umverteilung ergibt. Aus der Relation zwischen der Nettolohn- und -gehaltssumme – also nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer – und dem Volkseinkommen nach Abzug aller direkten Steuern – der veranlagten Einkommens- und der Körperschaftssteuer – sowie aller Sozialabgaben auf die Faktoreinkommen ergibt sich die Nettolohnquote. Sie gibt an, wie sich das Nettovolkseinkommen nach Abgaben und Steuerleistung aus funktionaler Sicht auf die Faktoren Arbeit und Kapital verteilt. Sind Brutto- und Nettolohnquote gleich hoch, so ist die steuerliche Belastung auf die beiden Faktoren gleichmäßig verteilt. Ist hingegen die Nettolohnquote niedriger als die Bruttolohnquote, so wird der Faktor Arbeit stärker mit Abgaben belastet als der Faktor Kapital bzw. die Gewinn- und Vermögenseinkommen.

Die Entwicklung der Differenz zwischen diesen beiden Quoten spiegelt zum einem die Wirkung von Steuerreformen wider, zum anderen machen sich konjunkturelle Effekte bemerkbar, da sich die einzelnen Einkunftsarten im Konjunkturverlauf unterschiedlich dynamisch entwickeln und sich die Steu-

ern hinsichtlich ihres Progressionsgrades unterscheiden.

Nach den im Rahmen des ESVG 95 vorliegenden Informationen kann die Nettolohnquote ab 1988 in vergleichbarer Form berechnet werden. Bei einer Bruttolohnquote von 73,4% im Jahr 1988 belief sich die Nettolohnquote auf 66,6%. Die Abgabenbelastung der Lohneinkommen war damit deutlich höher als jene der übrigen Faktoreinkommen: Nach Abzug aller direkten Abgaben von den Faktoreinkommen war damit der Lohnanteil am Volkseinkommen um fast 7 Prozentpunkte niedriger als in der Bruttorechnung. Abgesehen von kurzen Unterbrechungen im Gefolge von Steuerreformen hat sich seither die Abgabenlast weiter zu den Lohneinkommen verschoben. Bis 2006 sank die Nettolohnquote in Österreich auf 57,8% des Netto-Volkseinkommens ab und war damit um gut 9 Prozentpunkte niedriger als die Bruttolohnquote (66,9%).

Nettolohn- und Gehaltssumme in % des Nettovolkseinkommens



Wird der Gesamtzeitraum der letzten zwanzig Jahre betrachtet, so hat sich der Abstand zwischen Brutto- und Nettolohnquote kontinuierlich vergrößert. Im Jahr 1989, ein Jahr nach der Tarifreform, die zu steuerlichen Entlastung der Lohneinkommen geführt hat, betrug der Unterschied zwischen beiden Quoten 5,5 Prozentpunkte (Lehner, 1988). In den Folgejahren ist die relative steuerliche Belastung der Lohneinkommen wieder gestiegen. Die Steuerreform 1995 brachte nur einen leichten, aber keinen nachhaltigen Effekt auf die relative Steuerentlastung der Lohneinkommen. Besonders auffällig ist die Wirkung der Steuerreform

2000, wobei der starke Anstieg der Nettolohnquote und der dementsprechend starke Rückgang der Nettogewinnquote im Jahr 2001 vor allem auf die Einführung der Anspruchsverzinsung zurückzuführen ist. Wird dieser Einmaleffekt nicht berücksichtigt, so ist ein weiterer Rückgang der Nettolohnquote zu bemerken. Im Zuge der Steuerreform wurden Lohn- und Kapitaleinkommen entlastet, die Entlastung fiel aber auf Seiten der Kapitaleinkommen deutlich stärker aus als jene der Lohneinkommen, daher ist der Abstand zwischen Brutto- und Nettolohnquote weiter angewachsen.

Diese Umverteilung in den Markteinkommen und in der Steuerbelastung kommt auch in einer sehr moderaten Entwicklung der realen Nettolohneinkommen zum Ausdruck, die schließlich die Konsumnachfrage und damit das gesamtwirtschaftliche Wachstum dämpfte.

Das Wachstum der Nettolohneinkommen je ArbeitnehmerIn (laut VGR) hat sich im letzten Jahrzehnt gegenüber dem Jahrzehnt davor real fast halbiert. Sie nahmen zwischen 1996 und 2006 nur um 0,4% pro Jahr zu, nachdem sie im Jahrzehnt davor noch jährlich um 0,7% zugelegt hatten. Obwohl sich die Gewinn- und Vermögenseinkommen deutlich dynamischer entwickelten, blieb auch der Zuwachs der verfügbaren Haushaltseinkommen moderat. Die real verfügbaren persönlichen Einkommen je Haushalt nahmen von Mitte der neunziger Jahre bis zur Mitte dieses Jahrzehnts jährlich um 0,8% zu, im Jahrzehnt davor um 1,2% (siehe Tabelle: Die Einkommensentwicklung der letzten Jahrzehnte, oben). Eine Ursache für die schwache Entwicklung der real verfügbaren Einkommen liegt auch in der moderaten Zunahme der öffentlichen Transferleistungen; schließlich blieb die Anpassung der Pensionen, auf die drei Viertel aller monetären Transfers entfallen, seit den frühen neunziger Jahren merklich hinter der Inflationsrate zurück.

Insgesamt hat sich in den letzten drei Jahrzehnten im Gefolge der Globalisierung und der Wachstumsschwäche, die mit zunehmender Arbeitslosigkeit verbunden war, die funktionelle Verteilung deutlich von den Lohn- zu den Unternehmens- und Vermögenseinkommen verschoben. Da parallel dazu die Arbeitseinkommen stärker zur Finanzierung der öffentlichen Haushalte herangezogen wurden, blieb das Wachstum der Nettoealeinkommen äußerst moderat. Eine Entwicklung, die über eine schwache Konsumnachfrage auch das Wirtschaftswachstum dämpfte.

17.2. Die Entwicklung der personellen Einkommensverteilung

Die Entwicklung der Einkommensverteilung in den letzten Jahrzehnten ist nicht nur eine Umverteilung von den Lohneinkommen zu den Einkünften aus Besitz und Unternehmertätigkeit gekennzeichnet, sondern auch durch eine Zunahme der Einkommensdisparitäten innerhalb der Lohneinkommen.

Für die längerfristige Analyse der Einkommensverteilung der unselbständig Beschäftigten stehen zwei Datenquellen zur Verfügung, die jeweils mit unterschiedlichen Vor- und Nachteilen verbunden sind. Die Beitragsstatistik des Hauptverbandes des österreichischen Sozialversicherungsträger bietet den Vorteil der langfristigen Vergleichbarkeit (nur zwei kleinere Datenbrüche), hat aber den großen Nachteil, dass die Ränder der Einkommensverteilung – Einkommen unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze (2008: 349 EUR) und oberhalb der Höchstbeitragsgrundlage (2008: 3.930 EUR) – nicht erfasst werden. Die Lohnsteuerstatistik erfasst die gesamte Einkommensspanne, inkludiert also auch die sehr niedrigen und hohen Einkommen der unselbständig Erwerbstätigen. Die im Jahr 1994 eingeführte Arbeitnehmerveranlagung führt aber zu einem Datenbruch, sodass die Daten davor und danach nicht direkt vergleichbar sind.

Als Verteilungsmaße werden der Gini-Koeffizient und die Entwicklung der Einkommensanteile nach Quintilen herangezogen. Ein Gini-Koeffizient von Null entspricht einer vollständigen Gleichverteilung der Einkommen, je mehr er sich dem Wert 1 nähert umso ungleicher wird die Verteilung. Bei der Quintilsberechnung liegt eine Gleichverteilung vor, wenn jedes Quintil (Fünftel der EinkommensbezieherInnen) genau 20% verdient, liegt der Wert darunter (darüber), so verdient das entsprechende Quintil unterdurchschnittlich (überdurchschnittlich).

17.2.1. Zunehmende Disparitäten innerhalb der Lohneinkommen

Nach einer Nivellierung in der Phase der Vollbeschäftigung der frühen siebziger Jahre wurde in den letzten drei Jahrzehnten die Verteilung der Lohneinkommen tendenziell ungleicher. Dieser Trend geht sowohl aus den Daten der Lohnsteuerstatistik als auch aus jenen des Hauptverbandes der Sozialversicherung hervor.

Auf Grundlage der Beitragsstatistik des Hauptverbandes erweist sich die Verteilung der Lohneinkommen in den frühen neunziger Jahren und zu Beginn dieses Jahrzehnts (2000 bis 2003) als ziemlich stabil, in der zweiten Hälfte der achtziger, in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre und seit 2003 kam es zu einer Entnivellierung der Lohneinkommen³⁷. Der Anstieg des Gini-Koeffizienten für alle unselbständig Beschäftigten mit Ausnahme der pragmatisierten Beamten – um 5%, von 0,302 auf 0,317 in den neunziger Jahren und um schwach 3% (von 0,311 auf 0,320) seit 2000 – ist vor allem auf die Einkommenszugewinne im obersten Quintil und Verlusten in den beiden untersten zurückzuführen. Der Einkommensanteil des obersten Einkommensfünftels der unselbständig Beschäftigten erhöhte sich unter Berücksichtigung des Datenbruchs von gut 38% Anfang der neunziger Jahre bis zur Mitte dieses Jahrzehnts um gut 3 Prozentpunkte. Das unterste Quintil verlor im selben Zeitraum rund einen halben Prozentpunkt und hatte 2006 einen Einkommensanteil von gut 7%.

Aus der Höhe der Entwicklung des Gini-Maßes geht hervor, dass die Löhne der ArbeiterInnen deutlich weniger streuen als die Gehälter der Angestellten. Mit einem Wert von 0,334 lag der Gini-Koeffizient der Gehälter der Angestellten zuletzt im Jahr 2006 um über ein Drittel über dem der ArbeiterInnenlöhne von 0,243. Die tatsächliche Streuung der Gehälter ist allerdings deutlich größer, da die Angestellten von der Höchstbeitragsgrundlage als Einkommensobergrenze viel stärker betroffen sind als die ArbeiterInnen. Auch in der Entwicklung seit Beginn der neunziger Jahre blieb die Verteilung der Löhne merklich stabiler als die Verteilung der Gehälter.

Die Lohnsteuerstatistik, die sowohl die hohen Einkommen über der Höchstbeitragsgrundlage als auch die niedrigen Einkommen besser erfasst als die Beitragsstatistik, aber erst seit 1994 vollständig vergleichbare Daten ausweist, zeigt seit Mitte der neunziger Jahre eine fast kontinuierliche Zunahme der Ungleichheit an, die sich nur in den ersten Jahren dieses Jahrzehnts abschwächte, aber seit 2005 wieder verstärkt. Die 60% mit den niedrigsten Einkommen haben seit Mitte der neunziger Jahre vor allem zugunsten des obersten Quintils Einkommensanteile verloren. Zuletzt entfielen 2006 auf die 20% mit den niedrigsten Einkommen 2,2% der

37. Die letzten beiden Jahre, 2005 und 2006, sind allerdings nur bedingt vergleichbar, da die Zahl der Lohnstufen in beiden Jahren vergrößert wurde.

Entwicklung der Verteilung der sozialversicherungspflichtigen Lohneinkommen

Unselbständig Beschäftigte ohne pragmatisierte Beamte												
	Ø 1987	Ø 1990	Ø 1995	Ø 1996	Ø 2000	Ø 2000 ¹⁾	Ø 2001	Ø 2002	Ø 2003	Ø 2004	Ø 2005 ²⁾	Ø 2006 ³⁾
Einkommensanteil in %												
1. Quintil	7,4	7,3	7,3	7,3	7,1	7,4	7,4	7,3	7,2	7,1	6,4	7,2
2. Quintil	13,9	13,7	13,6	13,5	13,3	13,4	13,5	13,4	13,4	13,2	11,7	12,0
3. Quintil	18,1	17,9	17,7	17,8	17,6	17,5	17,6	17,5	17,6	17,4	17,0	16,6
4. Quintil	23,1	23,0	22,6	22,5	22,4	22,3	22,4	22,3	22,5	22,3	24,4	23,5
5. Quintil	37,6	38,2	38,7	38,9	39,6	39,3	39,1	39,5	39,3	40,1	40,5	40,7
Gini-Koeffizient												
Gesamt	0,296	0,302	0,306	0,309	0,317	0,311	0,310	0,313	0,312	0,320	0,323	0,319
Arbeiter	0,247	0,252	0,244	0,245	0,250	0,242	0,243	0,244	0,244	0,246	0,248	0,243
Angestellte	0,312	0,316	0,318	0,323	0,329	0,326	0,323	0,325	0,326	0,335	0,337	0,334

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger; Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales: Bericht über die soziale Lage, Wien 1982, 1987; WIFO-Berechnungen.

- 1) Umstellung auf Jahreserhebung mit Sonderzahlungen.
- 2) Änderung der Lohnstufenbreite in Zusammenhang mit der Euro-Umstellung.
- 3) Ausdehnung auf 60 Lohnstufen.

Entwicklung der Verteilung der lohnsteuerpflichtigen Einkommen

	Gini-Koeffizienten									
	1995	1996	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Lohnsteuerpflichtige	0,431	0,433	0,445	0,448	0,442	0,443	0,445	0,447	0,451	0,452
Männer mit ganzjährigen Bezügen	0,345	0,350	0,360	0,367	0,354	0,355	0,356	0,358	0,362	0,365
Arbeitnehmer	0,410	0,414	0,429	0,433	0,429	0,432	0,436	0,437	0,441	0,443
Männer mit ganzjährigen Bezügen	0,302	0,303	0,313	0,320	0,310	0,312	0,311	0,312	0,316	0,319
Ohne Bezüge gem. §67 Abs. 3 bis 8	0,293	0,293	0,299	0,302	0,302	0,304	0,303	0,304	0,309	0,312
Arbeitnehmer gesamt	Einkommensanteile in %									
1. Quintil	2,9	2,8	2,6	2,5	2,5	2,4	2,3	2,3	2,2	2,2
2. Quintil	10,9	10,8	10,3	10,2	10,0	9,9	9,7	9,7	9,5	9,5
3. Quintil	17,7	17,6	17,5	17,4	17,4	17,4	17,4	17,3	17,2	17,1
4. Quintil	24,1	24,1	24,0	24,2	24,3	24,4	24,5	24,5	24,5	24,5
5. Quintil	44,4	44,7	45,5	45,7	45,8	45,9	46,1	46,2	46,5	46,7

Quelle: Statistik Austria, Lohnsteuerstatistik; WIFO-Berechnungen.

Bruttobezüge und auf die 20% mit den höchsten Lohneinkommen 46,7%.

Der Gini-Koeffizient ist seit 1995 sowohl für alle LohnsteuerbezieherInnen – also ArbeitnehmerInnen und PensionistInnen – als auch für ArbeitnehmerInnen alleine im Großen und Ganzen kontinuierlich gestiegen. Diese Zunahme in der Ungleichheit der lohnsteuerpflichtigen Einkommen geht zum Großteil auf strukturelle Änderungen, auf zunehmende Teilzeitbeschäftigung und auf institutionelle Gründe (wie Änderungen in der Besteuerung von Abfertigungen) zurück: So stieg der Gini-Koeffizient für alle ArbeitnehmerInnen von 0,410 im

Jahr 1995 auf 0,443 im Jahr 2006, also um 8%. Der Gini-Koeffizient für Männer mit ganzjähriger Beschäftigung, für die Teilzeitbeschäftigung eine geringe Rolle spielt, nahm im gleichen Zeitraum um 5,6% zu und betrug zuletzt 0,319.

In der Vergangenheit gingen konjunkturelle Aufschwünge mit starkem Beschäftigungswachstum in der Regel mit einer Nivellierung der Lohneinkommen einher. Im letzten Jahrzehnt zeigt sich eine gegenteilige Entwicklung: In den späten neunziger Jahren und seit 2004 vergrößerte sich die Ungleichheit in den Lohneinkommen trotz hohen Wirtschaftswachstums, in den Jahren 2001 bis 2003

17. Entwicklung und Verteilung der Einkommen

mit sehr moderatem Wachstum war der Trend steigender Ungleichheit stark gedämpft. Gründe für diese Entwicklung dürften in einem Überangebot an geringqualifizierten Arbeitkräften bei gleichzeitigem Mangel an hochqualifiziertem Arbeitskräfteangebot zu finden sein. Während in der Vergangenheit vermehrter Maschineneinsatz mit größerer

Nachfrage nach geringqualifizierter Arbeit einhergehend, erfordert heute der technologische Fortschritt ("skill-biased technical progress") vermehrten Einsatz hochqualifizierter Arbeit (Acemoglu, 2002). Empirische Untersuchungen für Deutschland (Ochsen - Welsch, 2005) haben gezeigt, dass Geringqualifizierte relativ leicht durch andere Fak-

Mittlere Einkommen der unselbständig Beschäftigten nach Wirtschaftsklassen (ÖNACE) 1996 und 2006

	1996	Gesamt = 100	2006	Gesamt = 100
	In EUR		In EUR	
Land- und Fortwirtschaft, Fischerei und Fischzucht	1.180	69,8	1.285	62,5
Bergbau u. Gewinnung von Steinen u. Erden	2.397	141,8	2.838	138,0
Herstellung von Nahrungs- u. Genussmitteln, Getränken; Tabakverarbeitung	1.596	94,4	1.833	89,1
Herstellung von Textilien, Textilwaren und Bekleidung	1.344	79,5	1.798	87,4
Ledererzeugung- und -verarbeitung, Herstellung von Schuhen	1.258	74,4	1.552	75,4
Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	1.612	95,4	2.096	101,9
Herstellung und Verarbeitung von Papier und Pappe, Verlagswesen, Druckerei und Vervielfältigung	2.209	130,7	2.776	135,0
Kokerei, Mineralölverarbeitung, Spalt-, Brutstoffe	3.260	192,8	4.363	212,1
Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen	2.219	131,2	2.891	140,5
Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	1.851	109,5	2.343	113,9
Herstellung von Waren aus Glas, Steinen und Erden	2.008	118,8	2.536	123,3
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	2.012	119,0	2.592	126,0
Maschinenbau	2.100	124,3	2.770	134,7
Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	2.094	123,9	2.722	132,3
Fahrzeugbau	2.146	127,0	2.711	131,8
Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonst. Erzeugnissen; Rückgewinnung (Recycling)	1.553	91,9	1.956	95,1
Energie- und Wasserversorgung	2.834	167,7	3.467	168,5
Bauwesen	1.865	110,3	2.283	111,0
Handel; Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	1.520	89,9	1.817	88,3
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	1.171	69,3	1.417	68,9
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1.639	97,0	2.093	101,8
Kredit- und Versicherungswesen	2.361	139,7	3.036	147,6
Realitätenwesen, Vermietung beweglicher Sachen, unternehmensbez. Dienstleistungen	1.441	85,2	1.894	92,1
Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	1.662	98,3	2.138	103,9
Unterrichtswesen	1.316	77,9	1.927	93,7
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	1.523	90,1	1.701	82,7
Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	1.346	79,6	1.635	79,5
Private Haushalte	727	43,0	990	48,1
Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	2.125	125,7	2.429	118,1
Gesamt	1.690	100,0	2.057	100,0
Variationskoeffizient	29,2		30,4	

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Statistisches Handbuch; WIFO-Berechnungen.

toren (Vorprodukte, Kapital, Qualifizierte), Hochqualifizierte jedoch kaum durch Geringqualifizierte, Kapital oder Vorprodukte substituiert werden können. Der Einsatz qualifizierter Arbeitskräfte erweist sich vielmehr weitgehend komplementär zum Einsatz der übrigen Faktoren.

17.2.2. Die Entwicklung der sektoralen Lohnunterschiede

Die Einkommenssituation in Österreich differiert sehr stark nach Branchen. Die meisten Branchen der Sachgüterindustrie und -verarbeitung liegen deutlich über dem Medianeinkommen, die meisten Dienstleistungsbranchen deutlich darunter. In den letzten drei Jahrzehnten haben sich die Lohnunterschiede mit Ausnahme der frühen neunziger Jahre deutlich erhöht. Auch im letzten Jahrzehnt stieg die Streuung der Medianeinkommen zwischen den Wirtschaftsklassen um über einen Prozentpunkt. Das mittlere Einkommen in der Mineralölindustrie liegt 2006 bei 4.363 EUR und ist damit mehr als dreimal so hoch wie im Tourismus (1.417 EUR). Im Vergleich zu zehn Jahren davor sind die Bruttoeinkommen der Mineralölindustrie um 33,8%, jene im Tourismus hingegen nur um 21% gestiegen.

Das mittlere Monatseinkommen in der Gesamtwirtschaft betrug im Jahr 2006 inklusive Sonderzahlungen 2.057 EUR brutto. Neben der Mineralölverarbeitung zählen auch die Energie- und Wasserversorgung und der Bergbau sowie die in der Exportwirtschaft erfolgreichen Industrien (Chemie- und Papierindustrie, Maschinen- und Fahrzeugbauindustrie sowie die Metall- und Elektroindustrie) zu den Hochlohnbranchen. Das Kredit- und Versicherungswesen ist mit einem mittleren Einkommen von 3.036 EUR als einzige Dienstleistungsbranche im Hochlohnsegment angesiedelt. Charakteristisch für die Branchen im oberen Einkommensbereich ist eine hoch qualifizierte Beschäftigungsstruktur, eine überdurchschnittliche Kapitalintensität und Betriebsgröße, weiters liegt meist ein hoher gewerkschaftlicher Organisationsgrad vor und sie sind männlich dominiert (Guger – Marterbauer, 2007).

Die Einkommen der Holzverarbeitenden Industrie, der öffentlichen Verwaltung sowie im Verkehrs- und Nachrichtenwesen entsprechen ziemlich genau dem Medianeinkommen. Die Branchen mit Einkommen deutlich unter dem Medianeinkommen sind meist durch einen hohen Anteil weiblicher Beschäftigter und geringem gewerkschaftlichen Organisationsgrad gekennzeichnet. So bleiben die Einkommen der meisten Dienstleistungsbranchen

deutlich unter dem Durchschnitt. Die mittleren Einkommen in den Bereichen Tourismus, Handel, öffentliche und persönliche Dienstleistungen sowie im Gesundheits- und Sozialwesen bewegen sich zwischen 1.417 EUR und 1.817 EUR monatlich. Aus dem Bereich der Sachgüterindustrie finden sich die Lederindustrie sowie die Textil- und Bekleidungsindustrie am unteren Ende der Einkommensklassen (1.552 EUR bzw. 1.798 EUR). Innerhalb der letzten zehn Jahre konnten die Branchen mit hohen Löhnen stärkere Einkommenszuwächse verzeichnen als die Niedriglohnbranchen, sodass die Lohndifferenziale zwischen den Branchen weiter zugenommen haben.

17.2.3. Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen

Die Einkommen der Frauen betragen im Durchschnitt 67% der Männereinkommen – oder anders formuliert – Frauen verdienen um ein Drittel weniger als Männer. Diese Berechnungen beziehen sich auf das Medianeinkommen der unselbständig Erwerbstätigen auf Basis der Sozialversicherungsstatistik. Die geschlechtsspezifischen Einkommensunterschiede werden hierbei unterschätzt, da Einkommen unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze, die überwiegend von Frauen bezogen werden sowie Einkommen oberhalb der Höchstbemessungsgrundlage, die hingegen überwiegend von Männern bezogen werden, nicht erfasst sind.

Im Laufe der 1980er Jahre bis Mitte der 1990er Jahre verringerte sich die Einkommensdifferenz zwischen Frauen und Männern von 35,1% (1980) auf 30,4% im Jahr 1994. In der zweiten Hälfte der neunziger Jahre ging die Einkommensschere wieder auf und stagniert seither im Großen und Ganzen. In den niedrigen Einkommensgruppen mit geringerer Qualifikation bzw. hohem Teilzeitanteil der Frauen kommt diesen geschlechtsspezifischen Einkommensunterschieden viel größere Bedeutung zu als in den oberen Einkommensgruppen. Erst seit 2004 hat sich diese Tendenz leicht gedreht aber nichts an der grundlegenden Verteilung geändert: Die geschlechtsspezifischen Einkommensunterschiede sind im untersten Einkommensviertel (39,4%) fast 10 Prozentpunkte größer als im dritten Quartil (30,9%). Die Hauptgrund liegt in der unterschiedlichen Arbeitszeit und den dadurch bedingten geringeren Karrierechancen, aber auch die Bedeutung der Qualifikation für die Einkommensverteilung findet darin ihren Niederschlag (Hadler, 2005).

Das Medianeinkommen von Arbeiterinnen war zuletzt 2006 mit 1.325 EUR deutlich geringer als das von weiblichen Angestellten mit 1.875 EUR. Allerdings sind die geschlechtsspezifischen Unterschiede der Medianeinkommen von Arbeiterinnen und Arbeitern (38,2%) etwas geringer als jene zwischen weiblichen und männlichen Angestellten (41,5%). Während seit 2000 die Einkommensunterschiede zwischen Arbeiterinnen und Arbeitern weitgehend unverändert blieben, fallen die Gehäl-

ter der weiblichen Angestellten seit 2004 wieder hinter jenen ihren männlichen Kollegen zurück.

Die Ursachen für die geschlechtsspezifischen Einkommensunterschiede sind vielfältig. Eine der Hauptursachen besteht in der unterschiedlichen Verteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit, die sich durch eine geringere Wochenarbeitszeit von Frauen auch in deren Einkommen niederschlägt. Die überwiegende Mehrheit der Männer, aber nur knappe 60% der Frauen, sind vollzeitbe-

Geschlechtsspezifische Einkommensunterschiede

	Einkommen der Frauen in % des Einkommens der Männer									
	1980	1990	1995	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Obergrenze des 1. Quartils										
Erwerbstätige	61,8	64,6	63,9	60,9	60,6	60,5	60,1	60,1	60,4	60,6
Arbeiter	57,7	60,6	58,2	54,0	53,8	53,4	53,4	53,6	53,6	54,0
Angestellte	62,3	61,3	61,1	58,7	58,4	58,1	57,1	56,9	56,8	56,5
Median										
Erwerbstätige	64,9	67,8	68,8	67,0	67,1	67,2	67,2	67,3	67,1	67,1
Arbeitszeitstandardisiert ¹	71,2	76,5	80,6	81,2	81,5	82,2	81,9	85,7	86,2	87,1
Arbeiter	61,5	64,5	64,5	61,9	61,7	61,5	61,7	61,8	61,5	61,8
Angestellte	59,8	60,3	61,1	59,9	59,8	59,5	59,5	59,2	58,9	58,5
Obergrenze des 3. Quartils										
Erwerbstätige	65,2	68,3	70,2	69,1	69,1	69,1	69,5	69,3	69,3	69,1
Arbeiter	62,3	65,3	65,9	64,7	64,9	65,1	65,4	65,4	65,1	65,3
Angestellte	62,1	64,6	64,7	62,3	62,0	62,3	62,3	61,9	61,0	60,8

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Statistisches Handbuch, Statistik Austria, Mikrozensus, WIFO-Berechnungen.

- 1) Bereinigt um die durchschnittlich geleistete Arbeitszeit.
- 2) Revidierte Daten der durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit aus dem Mikrozensus, Bruch.

schäftigt. Die Teilzeitquote von Frauen ist in den letzten zehn Jahren stark angestiegen und liegt mittlerweile im Jahr 2006 bei 40,2% (26,8%, 1995), jene der Männer bei 6,5% (Europäische Kommission, 2007). Dagegen wird unbezahlte Haus- und Betreuungsarbeit von Kindern und sonstigen Pflegebedürftigen überwiegend von Frauen und nur zu rund 20% von Männern verrichtet. Diese längeren erziehungsbedingten Berufsunterbrechungen von Frauen bieten häufig geringere Qualifikations- und Aufstiegchancen und bilden neben der kürzeren Arbeitszeit eine zusätzliche wichtige Ursache für den Einkommensrückstand der Frauen (Lutz, 2003).

Wird auf Basis der Daten des Mikrozensus die Arbeitszeit berücksichtigt, so haben sich die Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern von 1980 bis 2003 um ca. 11 Prozentpunkte von rund 29% auf rund 18% verringert. 2004 wurde das Konzept der Arbeitszeiterfassung verändert, danach

ergibt sich seither eine weitere Angleichung auf zuletzt rund 13%. Diese Arbeitszeitdaten beruhen auf Umfragen und sind daher relativ unsicher.

Ein zuverlässigeres Bild dürfte die jüngst von Statistik Austria veröffentlichte Verdienststrukturerhebung 2006 liefern: Danach fallen die Bruttostundenverdienste der Vollzeitbeschäftigten Frauen beim Medianeinkommen 19% und im Durchschnitt 22% hinter die Stundenlöhne der Männer zurück³⁸.

Eine weitere wichtige Ursache für die geringen Fraueneinkommen bilden die branchenspezifischen Einkommensunterschiede. Frauen sind in weniger kapitalintensiven Wirtschaftszweigen mit niedrigeren Löhnen, wie der Bekleidungsindustrie, dem Handel und Betreuungsdienstleistungen, viel stärker vertreten als Männer. Zwei Drittel aller unselbständig beschäftigten Frauen, aber nur gut 40% der Männer, arbeiten in Branchen, deren Einkommen unter dem Medianwert liegt. Wäre die Ge-

38. Die Öffentliche Verwaltung, die Landesverteidigung und die Sozialversicherung, die geringere Einkommensunterschiede zwischen den Geschlechtern ausweisen, sind nicht einbezogen.

samtbeschäftigung der Frauen so über die Wirtschaftsklassen verteilt wie jene der Männer, so wären die Einkommensunterschiede um fast ein Zehntel geringer³⁹.

Insgesamt dürften neueren Arbeiten zufolge (Geisberger, 2007) für die Unterschiede in den Bruttostundenverdiensten (ohne Überstunden) zwischen Männern und Frauen die Dauer der Unter-

nehmenszugehörigkeit und die Branchenzugehörigkeit die größte Bedeutung haben. Der Einfluss der Berufsgruppe, der Ausbildung und des Alters ist danach weniger stark. Etwa 15% der geschlechtsspezifischen Unterschiede in den Stundenverdiensten lassen sich aber nicht durch die berufs- und branchenspezifische Segregation oder individuelle Merkmale erklären.

Geschlechtsspezifische Einkommensunterschiede nach Wirtschaftszweigen

	Einkommen der Frauen					
	In % des Einkommens der Männer					
	unbereinigt			bereinigt ¹		
	1996	2001	2006	1996	2001	2006
Land- und Fortwirtschaft, Fischerei und Fischzucht	73,5	74,9	75,0	80,6	88,3	89,2
Bergbau, Steine, Erden	69,9	69,9	71,0	60,6	95,3	79,9
Nahrungsmittel, Getränke, Tabak	62,2	62,1	62,0	71,7	73,3	76,8
Textilien, Textilwaren, Bekleidung	63,4	64,4	63,5	67,8	71,9	70,8
Ledererzeugung, Herstellung von Schuhen	76,5	76,4	78,1	82,7	85,1	94,9
Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Möbel)	75,6	74,4	74,1	84,6	82,7	96,0
Papierherzeugung, Verlag, Druck, Vervielfältigung	63,5	64,8	65,9	68,4	73,5	78,5
Kokerei, Mineralölverarbeitung, Spalt-, Brutstoffe	82,6	84,0	82,4	86,5	82,8	80,6
Chemikalien, chemische Erzeugnisse	68,0	71,7	73,2	74,2	78,0	85,6
Gummi- und Kunststoffwaren	70,8	69,7	72,3	74,9	79,4	86,8
Stein- und Glaswaren	72,4	71,3	74,0	84,8	82,0	94,1
Metallerzeugung und -bearbeitung	71,7	70,0	70,0	80,4	75,9	87,9
Maschinenbau	71,7	68,9	68,6	79,4	78,3	82,5
Büromaschinen, Datenverarbeitungs-, Elektrogeräte	66,4	66,2	64,3	74,8	71,7	76,6
Fahrzeugbau	74,7	73,5	75,0	82,2	74,5	86,2
Möbel, Schmuck, Musikinstrumente, Sportwaren, Recycling	78,5	77,4	77,8	89,8	95,8	104,6
Energie- und Wasserversorgung	64,1	61,3	61,5	71,3	70,6	76,7
Bauwesen	71,7	68,4	70,0	85,3	90,0	94,5
Handel, Reparatur	65,4	63,0	62,3	78,9	80,6	83,2
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	84,4	83,2	83,3	95,4	101,6	99,2
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	80,0	80,4	80,7	96,8	95,7	99,8
Kredit- und Versicherungswesen	66,6	63,7	63,0	79,0	79,6	82,6
Realitäten, unternehmensnahe Dienstleistungen	66,1	68,2	71,1	79,1	89,2	98,8
Öff. Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	83,2	81,5	79,4	96,8	98,6	104,8
Unterrichtswesen	73,8	79,9	78,8	84,6	91,3	96,4
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	71,7	70,2	69,5	84,7	85,5	91,4
Sonstige öffentliche und persönliche Dienstleistungen	68,3	66,0	67,6	83,2	83,0	88,4
Private Haushalte	87,3	86,5	75,3	115,4	68,5	108,8
Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	88,4	85,0	96,2	90,5	89,6	101,4
Gesamt	68,3	67,1	67,1	79,3	81,5	87,1

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Statistisches Handbuch; Statistik Austria, Mikrozensus; WIFO-Berechnungen.

1) Bereinigt um die durchschnittlich geleistete Arbeitszeit laut Mikrozensus.

39. Annahme: alle Beschäftigten würden das Durchschnittseinkommen aller Beschäftigten der Branche verdienen.

17.3. Die Entwicklung der sekundären Verteilung

Die sich am Markt ergebende Verteilung der Brutto- oder Primäreinkommen wird auch durch die Aktivitäten der öffentlichen Hand sowohl über das Steuer- und Abgabensystem als auch über die Staatsausgaben beeinflusst. Obwohl in Österreich durch die große Bedeutung der regressiv wirkenden Sozialversicherungsbeiträge und indirekten Steuern vom Abgabensystem insgesamt kaum umverteilende Wirkungen ausgehen, wirkt die Einkommensteuer deutlich progressiv.

17.3.1. Lohnsteuer dämpft das Aufgehen der Einkommensschere

Die Zunahme der Ungleichheit in den Markteinkommen wird durch die Einkommensbesteuerung merklich abgeschwächt. Trotz der regressiven Wirkung der Sozialabgaben, die durch die Höchstbeitragsgrundlage hohe Einkommen über 3.930 EUR (2008) relativ geringer belasten, ist die Verteilung der Nettoeinkommen – also der Markteinkommen nach Steuern und Sozialversicherungsabgaben – egalitärer als die der Bruttobezüge. Der Ginikoeffizient der Nettoeinkommen ist um rund 9% niedriger als jener der Bruttoverteilung. Der Anteil des un-

tersten Fünftels der Lohnsteuerpflichtigen am Gesamteinkommen erhöht sich von 2,2% vor Abzug der Lohnsteuer auf 2,8% danach. Das oberste Fünftel verliert dagegen durch die Lohnbesteuerung 3,5 Prozentpunkte, sein Anteil verringert sich von 46,7% auf 43,2%.

Die schwache Einkommensentwicklung der Unselbständigen nach den Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (siehe Tabelle: Die Einkommensentwicklung der letzten Jahrzehnte, oben), die durch die starke Zunahme der Teilzeitbeschäftigung verzerrt ist, bestätigt sich auch in den Daten der Lohnsteuerstatistik. Unter Berücksichtigung des Preisauftriebs erreichten die Unselbständigen kaum einen Kaufkraftzuwachs: ihre Nettorealeinkommen pro Kopf lagen 2006 nur um 0,8% über dem Niveau von 1995. Im gleichen Zeitraum ist das BIP je Erwerbstätigen real um gut 20% gestiegen. Die Ursachen für die sehr ungünstige Entwicklung der Lohneinkommen liegen im Anstieg der Arbeitslosigkeit, der mäßige Lohnerhöhungen nach sich zog, und in der Arbeitsmarktflexibilisierung, die eine Ausweitung der Zahl der prekären Arbeitsverhältnisse und Teilzeijobs bewirkte sowie in der Zunahme der Lohnsteuer.

Verteilung der Brutto- und Nettobezüge Arbeitnehmer insgesamt

	Verteilung der Bruttobezüge		Verteilung der Nettobezüge		Brutto-bezüge	Netto-bezüge	Brutto-bezüge	Netto-bezüge
	1995	2006	1995	2006				
	Anteile in %		Anteile in %		Veränderung in %		Veränderung in %	
1. Quintil	2,9	2,2	3,4	2,8	-6,1	-3,5	-20,4	-17,0
2. Quintil	10,9	9,5	12,1	11,0	5,9	5,8	-10,3	-8,9
3. Quintil	17,7	17,1	18,2	18,5	17,6	18,4	-0,4	1,9
4. Quintil	24,1	24,5	24,2	24,6	23,8	18,5	4,9	2,0
5. Quintil	44,4	46,7	42,1	43,2	28,3	19,7	8,7	3,0
Oberste 5%	17,7	19,0	16,7	17,0	30,6	18,7	10,7	2,1
Oberste 1%	5,9	6,7	4,0	5,9	37,7	22,8	16,7	5,7
Gesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	21,9	17,2	3,3	0,8

Quelle: Statistik Austria, Lohnsteuerstatistik; WIFO-Berechnungen.– 1) Referenzjahr 2000, auf Basis von Vorjahrespreisen.

Die schwache Einkommensentwicklung betraf die niedrigen Einkommen viel stärker als die hohen. In der unteren Hälfte der Einkommensverteilung sanken die Nettorealeinkommen je Beschäftigten. Laut Lohnsteuerstatistik 2006 verlor das 1. Fünftel der Verteilung 17% gegenüber 1995, das 2. Fünftel verlor 9%. Dies bedeutet allerdings nicht, dass Hilfskräfte oder geringqualifizierte Lohnbezieher bei gleicher Arbeitszeit kaufkraftbereinigt netto um

so viel weniger verdienen würden als 1995. Der Rückgang geht vor allem auf die starke Zunahme der Teilzeitbeschäftigung und der Zahl der prekären Beschäftigungsverhältnisse zurück. Nur die mittleren und oberen Einkommen verzeichneten in dieser Periode leichte Kaufkraftsteigerungen. Im Segment der obersten 5% der unselbständigen Einkommen lag der Durchschnitt im Jahr 2006 laut Lohnsteuerstatistik einschließlich Sonderzah-

Entwicklung der Verteilung der verfügbaren Netto-Haushaltseinkommen

	1983	1991	1997	1999	2002	2003	2004	2005
	Relative Interquartilsabstände¹ in %							
Nettohaushaltseinkommen	Mikrozensus				EU-SILC			
Arbeiter	77	88	92	95	83	91	87	87
Angestellte	86	113	115	113	107	116	91	110
Öffentlich Bedienstete	76	94	100	87	99	85	84	91
Unselbständige gesamt	84	100	104	103	96	102	91	98
Gewichtete Nettoeinkommen pro Kopf (Äquivalenzeinkommen)								
Arbeiter	76	79	67	69	61	55	61	60
Angestellte	76	80	76	72	82	67	65	63
Öffentlich Bedienstete	76	79	65	64	76	54	58	58
Unselbständige gesamt	82	83	73	72	75	63	66	67

Quelle: Statistik Austria, Mikrozensus 1983 bis 1999, Sonderprogramme, und EU-SILC: 2003-2006 (Einkommensangabe des Vorjahres); WIFO-eigene Berechnungen.

1) Interquartilsabstand: Differenz Obergrenze 3. Quartil/Obergrenze 1. Quartil

lungen brutto bei 8.151 EUR pro Monat. Die Netto-realeinkommen haben in dieser Gruppe seit 1995 um 2,1% zugelegt. Mehr als doppelt so stark nahmen mit +5,7% die Nettoeinkommen der obersten 1% der Einkommensverteilung zu, sie bezogen 2006 ein Bruttomonatseinkommen von monatlich 14.333 EUR.

17.3.2. Sozialstaat reduziert Ungleichheit der Nettohaushaltseinkommen

Während vom Abgabensystem insgesamt in Österreich keine nennenswerten umverteilenden Wirkungen ausgehen, kommen die Staatsausgaben gemessen am Einkommen den unteren sozialen Schichten in deutlich höherem Maß zugute als den oberen Einkommensgruppen (Guger, 1996). Insbesondere die Sozialausgaben fließen zu mehr als der Hälfte in das untere Einkommensdrittel.

Am stärksten verteilen die Sozialhilfe, die Ausgleichszulage, das Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe zu den Haushalten mit den niedrigsten Einkommen um. Sie reduzieren die Armutsgefährdung sehr stark, reichen aber nicht, um sie zu verhindern bzw. um sie auf das niedrige Niveau der skandinavischen Länder zu drücken, deren Wohlstandsniveau im Durchschnitt – gemessen am Bruttoinlandsprodukt je Einwohner – unter dem österreichischen liegt. Ein großer Teil der Familienleistungen fließt auch in mittlere und höhere Einkommensgruppen, in Relation zum Einkommen kommt aber auch der Familienförderung in den unteren Einkommenssegmenten die größte Bedeutung zu. Generell kommt in Österreich ein höherer Anteil an Sozialtransfers auch den oberen Einkommensschichten zugute als in den meisten übrigen europäischen Staaten (Immervoll et al., 2007).

Trotzdem sind insgesamt die positiven Einflüsse des Wohlfahrtsstaates auf die Einkommensverteilung sehr deutlich: Das Ausmaß der Einkommensungleichheit wird um ca. ein Drittel reduziert.

Anspruch und Höhe von Sozialleistungen ergeben sich vielfach aus dem Familien- bzw. Haushaltszusammenhang. Die Umverteilungswirkung der öffentlichen Hand kann daher nur anhand der Haushaltseinkommen beurteilt werden. Bis Ende der neunziger Jahre wurden in Österreich Haushaltseinkommen nur im Mikrozensus erfasst, seither zuerst im ECHP (Europäisches Haushaltspanel) und seit 2002 im Rahmen des EU-SILC (European Survey on Income and Living Conditions). Die Vergleichbarkeit über die Zeit stellt in mehrfacher Hinsicht ein Problem dar: Zum einen wurde im Mikrozensus über die Jahre das Erhebungskonzept verändert und zum anderen muss für dieses Jahrzehnt eine andere Quelle verwendet werden. Um mehrere Bruchstellen zu vermeiden, werden für 2002 bis 2005 EU-SILC Daten verwendet. In Anlehnung an die Mikrozensus-Erhebung werden keine Selbständigeneinkünfte einbezogen.

Auf Basis der Nettohaushaltseinkommen erhöhte sich die Ungleichheit in den achtziger Jahren. In den neunziger Jahren nahm sie für die unselbständig Beschäftigten insgesamt kaum mehr zu. In der ersten Hälfte dieses Jahrzehnts waren die Schwankungen von Jahr zu Jahr relativ groß.

Bereinigt um die Haushaltsgröße und die Haushaltszusammensetzung zeigen die gewichteten Netto-Pro-Kopf-Einkommen (Äquivalenzeinkommen) eine merkliche Verringerung der Einkommensungleichheit im Laufe der neunziger Jahre bis 2003. Während sich innerhalb der Angestelltenhaushalte die Ungleichheit in der Verteilung der

17. Entwicklung und Verteilung der Einkommen

Äquivalenzeinkommen seit Beginn der neunziger Jahre durchgehend verringerte, vergrößerte sich die Streuung der gewichteten Netto-Pro-Kopf-Einkommen innerhalb der Arbeiter- und Beamtenhaushalte. Insgesamt über alle Haushalte der Unselbständigen verringerte sich der Abstand zwischen der Obergrenze des 3. Quartils und der Obergrenze des 1. Quartils laut Mikrozensus von 83% (1991) auf 72% (1999) und in diesem Jahrzehnt nach EU-SILC von 75% im Jahr 2002 auf 67% im Jahr 2005 (siehe Tabelle vorige Seite). Die Haushaltsstruktur hat demnach – etwa durch einen überdurchschnittlichen Anstieg der Zahl der Beschäftigten pro Haushalt in den unteren Einkommensschichten – einen wesentlichen Einfluss auf die Einkommensverteilung, und die Sozialtransfers leisten einen wichtigen Beitrag zur Verringerung der Ungleichheit in der Einkommensverteilung.

Die Analyse der Nettohaushaltseinkommen auf Basis der SILC-Daten zeigt, dass in der ersten Hälfte dieses Jahrzehnts die Verteilung sowohl für alle Personen als auch ohne Selbständige gleicher wurde: Für die Bevölkerung insgesamt ist der Gini-Koeffizient von 0,336 im Jahr 2002 auf 0,326 im Jahr 2005 gesunken.

Auch unter Berücksichtigung der Haushaltsgröße und -zusammensetzung zeigen die Netto-Äquivalenzeinkommen eine leichte Abnahme der Ungleichheit an: der Einkommensanteil des ersten Quintils nahm etwas zu, während das oberste Dezil seit 2002 gut einen Prozentpunkt verlor (siehe Tabelle: „Entwicklung Verteilung der verfügbaren Netto-Haushaltseinkommen“, unten).

Die Umverteilungswirkung des Sozialstaates geht allerdings weit über die monetären Transferleistungen hinaus. Für die konkrete soziale Lage der unteren Einkommensgruppen ist die Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen viel wichtiger als Geldtransfers. Das gilt vor allem für das öffentliche Gesundheits- und Bildungswesen: Das untere Einkommensdrittel bezieht etwa doppelt so viele Gesundheitsleistungen wie es an Beiträgen einzahlt. Eine private Krankenversicherung würde die unteren Einkommensschichten stark belasten. Ähnlich das öffentliche Bildungssystem: Es kommt zwar allen sozialen Schichten zugute, für die sozial Benachteiligten bedeutet der kostenlose Schulbesuch jedoch eine enorme finanzielle Entlastung und für viele Kinder die Chance auf eine massive Verbesserung der künftigen sozialen Situation (Marterbauer, 2007).

Entwicklung der Verteilung der verfügbaren Netto-Haushaltseinkommen

Nettohaushaltseinkommen	2002	2003	2004	2005
	Ginikoeffizient			
Alle Personen	0,336	0,331	0,327	0,326
Ohne Selbständige	0,279	0,271	0,272	0,272
Netto-Äquivalenzeinkommen	Einkommensanteile in %			
Ohne Selbständige				
1. Quintil	10,0	10,6	10,4	10,3
2. Quintil	14,6	15,1	15,1	15,1
3. Quintil	18,1	18,4	18,5	18,4
4. Quintil	22,6	22,3	22,5	22,6
5. Quintil	34,7	33,7	33,6	33,5
Gesamt	100	100	100	100

Quelle: Statistik Austria: EU-SILC, WIFO-Berechnungen.

Literatur:

Acemoglu, D., "Technical Change, Inequality, and the Labor Market", *Journal of Economic Literature*, 2002, XL(1), S. 7-72.

Bruss, F., Globalization, EU-Enlargement and Income Distribution, WIFO-Working Papers, 296, Juni 2007.

Chaloupek, G., Russinger, R., Zuckerstätter, J., Strukturveränderungen und funktionale Einkommensverteilung in Österreich, *Wirtschaft und Gesellschaft*, 34(1), 2008.

Europäische Kommission, *Employment in Europe, Report*, 2007,
http://ec.europa.eu/employment_social/employment_analysis/eie/eie2007_key_en.pdf.

Geisberger, T., Geschlechtsspezifische Lohn- und Gehaltsunterschiede, *Statistische Nachrichten* 7/2007.

Guger, A., Marterbauer, M., Langfristige Tendenzen der Einkommensverteilung in Österreich — eine Update. Die Verteilung von Einkommen und Vermögen, WIFO-Working Papers 307, November 2007.

Guger, A., Umverteilung durch den Staat in Österreich, WIFO-Monatsberichte, 10/1996.

Hadler, M., Determinanten des Individualeinkommens abhängiger Erwerbstätiger in Österreich. Ein Vergleich von 1986, 1993 und 2004, in: *Wirtschaft und Gesellschaft*, Nr 1, 2005, S 81ff.

Immervoll, H., Kleven, H.J., Kriener, C.T., Saez, E., Welfare reform in European Countries: A Microsimulation Analysis, *The Economic Journal*, Vol. 117 (516), January 2007.

Lehner, G., Die Steuerreform 1988, Wifo Monatsberichte 11/1988.

Lutz, H., Verdienstentfall von Frauen mit Kindern, WIFO-Monatsberichte, 10/2003.

Marterbauer, M., Walterskirchen, E., Bestimmungsgründe der Lohnquote und der realen Lohnstückkosten, WIFO-Monatsberichte, Nr 2, 2003, S 151ff.

Ochsen, C., Welsch, H., "Technology, Trade and Income Distribution in West Germany: A Factor-Share Analysis, 1976-1994", *Journal of Applied Economics*, 2005, 8(2), S. 321-345.

18. Verteilung der Geldvermögen

Peter Mooslechner

Martin Schürz

Österreichische Nationalbank

Inhaltsverzeichnis

18.1.	Funktionen des Vermögens	276
18.2.	Vermögensverteilung auf Haushaltsebene	277
18.2.1.	Verteilungsmaßzahlen zeigen ausgeprägte Ungleichheit	278
18.2.2.	Markante Konzentration des Geldvermögens in Österreich.....	279
18.3.	Einflussfaktoren der Geldvermögensverteilung	279
18.3.1.	Zusammenhang von Einkommen und Vermögen.....	279
18.3.2.	Vermögen im Lebensverlauf.....	280
18.3.3.	Geldvermögen nach sozialer Stellung.....	282
18.3.4.	Höhere Bildung – höheres Geldvermögen	282
18.3.5.	Immobilieigentum und Geldvermögenshöhe	283
18.3.6.	Geldvermögen nach Haushaltsgröße	283
18.4.	Erbchancen sind sozial ungleich verteilt in Österreich	283
18.5.	Sparfähigkeit, Sparziele und Sparbereitschaft sind heterogen	285
18.6.	Geldvermögenszusammensetzung:	
	Aktienbesitz auf reiche Haushalte konzentriert	285
18.7.	Schlussfolgerungen:	
	Geldvermögen zwischen Oben und Unten polarisiert	286

18. Verteilung der Geldvermögen

In Diskussionen zur Verteilungsungleichheit in Österreich steht zumeist das Einkommen im Mittelpunkt des Interesses. Vermögen ist jedoch ein zunehmend wichtigerer Aspekt der Verteilungssituation.

Mit den Ergebnissen einer repräsentativen Haushaltsbefragung der OeNB aus dem Jahr 2004 zum Geldvermögen liegen erstmals Daten vor, die eine Analyse der Verteilung auf Haushaltsebene erlauben. Diese Geldvermögensdaten zeigen eine beachtliche Ungleichverteilung des Geldvermögens

in Österreich, die viel weiter auseinander liegen als beim Einkommen.

Es werden methodische und konzeptuelle Probleme der Vermögensmessung beschrieben. Anschließend wird die Geldvermögensverteilung in Österreich auf Grundlage verschiedener Maßzahlen analysiert. Im dritten Teil wird die Geldvermögensverteilung nach ausgewählten sozioökonomischen Merkmalen der Haushalte (Einkommen, Alter, Beruf, Bildung, Haushaltstyp, Wohnsituation) untersucht.

18.1. Funktionen des Vermögens

Vermögen erfüllt in ökonomischen Zusammenhängen zahlreiche Funktionen:

- **Einkommenserzielungsfunktion:** Vermögen erbringt Einkommen in Form von Dividenden, Mieten, Pachten, Zinsen oder ausgeschütteten Gewinnen.
- **Nutzenfunktion:** Sachvermögen kann für Produktions- und Konsumzwecke verwendet werden.
- **Sicherungsfunktion:** Vermögen kann in Notfällen verwendet werden.
- **Transformationsfunktion:** Durch Vermögensaufbau kann das Einkommen auf verschiedene Zeitperioden (Erben und Schenken) verschoben werden.
- **Machtfunktion:** Größere Vermögen verleihen gesellschaftlichen Status und politisch-ökonomische Macht.

Einige dieser Funktionen sind für alle VermögensbesitzerInnen wichtig (Einkommenserzielung und Nutzung), andere sind vorrangig für Reiche (Vererbung, Macht und Status) und wieder andere insbesondere für einkommensarme Menschen (Notgroschen) entscheidend. Nur die ersten vier Funktionen stehen im Zentrum der ökonomischen Forschung (vgl. Davies/Shorrocks 2000, Schürz 2008). Die Untersuchung der Machtfunktion von Vermögen, die für Reiche von Interesse ist, wird in der ökonomischen Literatur leider vernachlässigt.

Methodische Probleme der Erfassung von Geldvermögen

Die Analyse der Vermögensverteilung auf Basis von privaten Haushaltsbefragungen ist mit einer Reihe methodischer und statistischer Probleme

verbunden. Die auf Basis einer OeNB-Befragung im Jahr 2004 vorgenommene Analyse der Vermögensverteilung in Österreich bezieht sich ausschließlich auf das Geldvermögen und schränkt so die Sicht auf die Finanzmittel der Haushalte ein. Tatsächlich macht das Geldvermögen aber nur einen kleinen Teil des Gesamtvermögens aus. Es liegt anteilmäßig zwischen 13% (Deutschland) und 38% (USA) (Sierminska et al. 2006, S.31).

Da die Teilnahme an der OeNB-Befragung freiwillig erfolgte und Vermögensfragen, speziell von Menschen mit höherem Vermögensstand ungern beantwortet werden, wurde der Information der Interviewer über die Bedeutung der Befragung ein besonderes Augenmerk geschenkt. Die OeNB-Befragungsergebnisse weisen, wie international vergleichbare Befragungen auch, einen Mittelschichtsbias auf; Besitzer hoher Vermögen konnten nur eingeschränkt erfasst werden. Die höhere Teilnahme- und Antwortverweigerung wohlhabender Haushalte schlägt sich in einer Untererfassung der Vermögenden nieder. Die tatsächliche Ungleichverteilung ist demnach größer als die mittels gewichteter Zufallsstichprobe gemessene Ungleichverteilung.

Die OeNB-Befragung ist eine repräsentative Querschnittstichprobe österreichischer Privathaushalte. Paneldaten demgegenüber würden eine lebensgeschichtliche Darstellung der individuellen Vermögensakkumulation erlauben.

Personenbezogene Analysen zur Vermögensverteilungssituation sind mit Haushaltsdaten nur beschränkt möglich. Eine Haushaltsstichprobe kann nur unzureichend als Personenstichprobe ausge-

wertet werden. Kriterien wie Alter, Beruf, Ausbildung, Geschlecht und Erwerbsstatus weisen zwar auf die Personenbezogenheit der Daten hin, aber das Merkmal bezieht sich auf den „Haushaltsvorstand“. Dies bedingt problematische Annahmen hinsichtlich der Zuordnung zum Haushalt. Da keine Informationen zur Intra-Haushaltsallokation verfügbar sind, können keine geschlechtsspezifischen Schlussfolgerungen angestellt werden. Mehrfachklassifizierungen (z.B. nach Alter, Beruf und Ausbildung) können nicht immer vorgenommen werden, da die Anzahl der Haushalte in der Befragung (2.556) relativ gering ist.

Diese Argumente mahnen zur Vorsicht bei der Interpretation der Ergebnisse. Ein Vergleich der Mikrodaten mit den Makrodaten der Gesamtwirtschaftlichen Finanzierungsrechnung (GFR) zeigt aber einen im internationalen Vergleich bemerkenswerten Erfassungsgrad und unterstreicht die Datenqualität der Geldvermögensbefragung der OeNB (siehe Andreasch et al. 2006).

Beim Vermögen kann zwischen Betriebsvermögen, Grundvermögen (vermietet, eigentümergenutzt), Geldvermögen (Spareinlagen, Anleihen, Beteiligungswerte), immateriellem Vermögen (Lizenzen, Urheberrechte, Patente), Naturvermögen (Wälder und andere natürliche Ressourcen), Haushaltsvermögen (Auto, Hausrat, Sammlungen), Humankapital (Qualifikation der menschlichen Arbeitskraft), Sozialversicherungsvermögen

(Pensionsansprüche) und soziales Vermögen (Beziehungen) unterschieden werden.

Geldvermögen bereitet im Allgemeinen geringere Bewertungsprobleme als Immobilienvermögen, wo sich die Ermittlung von Marktwerten viel schwieriger gestaltet. Die Geldvermögensverteilung liefert aber nur ein Teilbild der Vermögensverteilung. In der Regel wird Immobilienvermögen erst ab einem höheren Geldvermögensbestand erworben und (direktes) Unternehmenseigentum ist überhaupt nur in den höchsten Vermögensstufen von Relevanz.

Das Bruttogeldvermögen (BGV) setzt sich aus Girokontoeinlagen, Spareinlagen, börsnotierten Aktiva, Lebensversicherungen und Anleihen zusammen. Dem Bruttogeldvermögen stehen die Schulden der Haushalte (Konsumkredite, Wohnungskredite) gegenüber. Zieht man vom BGV die Konsum- bzw. die Wohnbaukredite ab, erhält man das Nettogeldvermögen (NGV).⁴⁰

Generell ist das Geldvermögen der privaten Haushalte in den letzten Jahren stark gestiegen und mit dem Geldvermögenszuwachs hat sich auch das Anlageverhalten der Österreicher gewandelt. Eine Veränderung ist in den letzten Jahren insbesondere bei der Verbreitung von Aktien und Investmentzertifikaten erkennbar (siehe Beer et al., 2006, Fessler et al 2007, Fessler/Schürz 2008).

18.2. Vermögensverteilung auf Haushaltsebene

In der Geldvermögensumfrage der OeNB wurden 2.556 Haushalte in Österreich befragt und die Datensätze wurden nach Alter, sozialer Stellung und Wohnort gewichtet. Zum Haushalt zählen alle Personen, die im selben Haus bzw. in derselben Wohnung leben, weshalb die Begriffe „Haushalt“ und „Familie“ in der Interpretation nicht synonym verwendet werden können. Kriterien wie Alter, Beruf, Ausbildung, Geschlecht und Erwerbsstatus weisen trotzdem auf die Personenbezogenheit der Daten hin.⁴¹

Der durchschnittliche österreichische Haushalt verfügte 2004 über ein Geldvermögen von rund 55.000 EUR. Die Mitte der Vermögensverteilung, der Median, lag aber nur bei 24.000 EUR. Aus der Differenz zwischen diesen beiden Werten ist erkennbar, dass sich in der oberen Hälfte der Verteilung eine Reihe von Haushalten mit sehr hohem Vermögen befindet.

40. Im Folgenden wird teilweise zur leichteren Lesbarkeit nur von Vermögen die Rede sein. Gemeint ist jeweils das Bruttogeldvermögen (BGV). Der Grund für die Wahl des BGV ist, dass den Krediten oft ein Immobilienvermögen gegenüber steht, das in dieser Umfrage aber nicht erfragt wurde. Ergebnisse einer Haushaltsbefragung zu Immobilienvermögen der OeNB werden ab Herbst 2008 vorliegen.

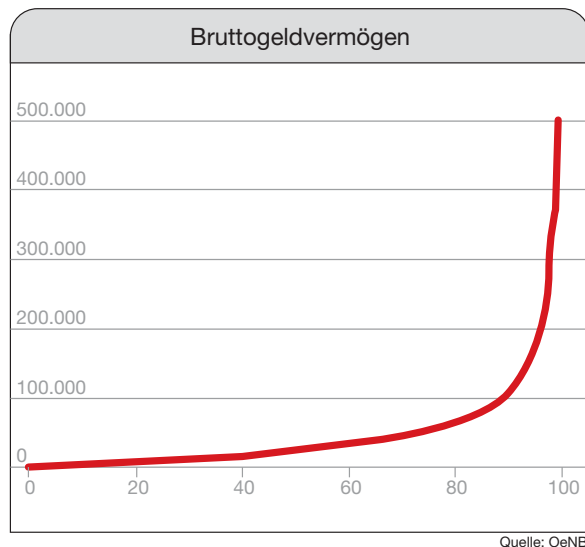
41. Vereinfachend wird im Folgenden nicht von Haushalten mit einer arbeitslosen Bezugsperson gesprochen, sondern von Arbeitslosen, bei Haushaltsvorständen mit einem akademischen Abschluss von Akademikern usw.

18. Verteilung der Geldvermögen

18.2.1. Verteilungsmaßzahlen zeigen ausgeprägte Ungleichheit

Der Ginkoeffizient ist das bekannteste Maß zur Darstellung einer Verteilungssituation. Dieser nimmt einen Wert von Null bei gleicher Verteilung der Vermögen und einen Wert von Eins bei absoluter Ungleichheit an, wenn ein einziger Haushalt über das gesamte Geldvermögen verfügt. Der Ginkoeffizient der Bruttogeldvermögensverteilung in Österreich beträgt 0,66 und liegt damit im internationalen Vergleich eher hoch.⁴²

Pen's Parade (Bruttogeldvermögen in Euro)⁴³



Betrachtet man die Abbildung der Pen's-Parade, so ergibt sich der Gesamteindruck einer starken Ungleichverteilung der Geldvermögen privater Haushalte mit relativ vielen kleinen Vermögen und wenigen sehr hohen Vermögen. Erkennbar ist vor allem auch, dass von einer Mittelschicht beim Geldvermögen nur schwer gesprochen werden kann.

Reiht man die österreichischen Haushalte nach der Höhe ihres Bruttogeldvermögens und bildet zehn gleich große Gruppen (Dezile), dann zeigt sich, dass das oberste Zehntel etwa 54 Prozent des gesamten Geldvermögens auf sich vereint. Den reichsten 10 Prozent der Haushalte standen durchschnittlich rund 290.000 EUR an Vermögen zur Verfügung. Erst im achten Dezil wird die Durchschnittshöhe des Geldvermögens erreicht.

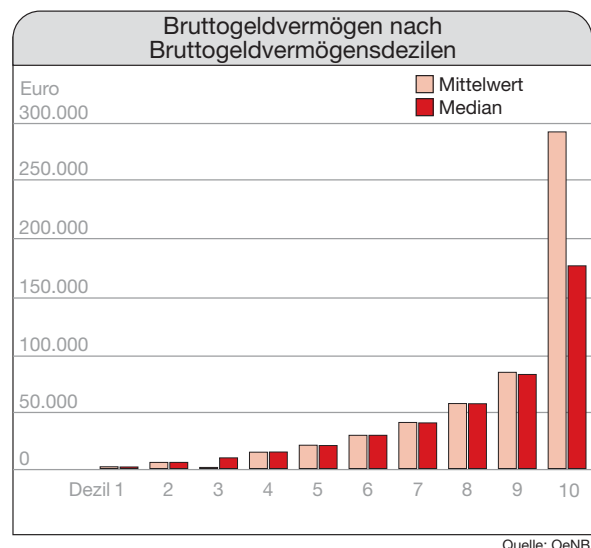
Vermögensdezile

Bruttogeldvermögensdezile	Mittelwert Bruttogeldvermögen	Median Bruttogeldvermögen
Dezil 1	1.506	1325
Dezil 2	5.252	5275
Dezil 3	9.240	9175
Dezil 4	14.056	14200
Dezil 5	20.058	19786
Dezil 6	28.592	28600
Dezil 7	39.649	39275
Dezil 8	55.931	55775
Dezil 9	82.814	80975
Dezil 10	289.799	174510

Quelle: Geldvermögensbefragung der OeNB 2004

Bei P90/P10 wird der untere Grenzwert des zehnten Dezils in Verhältnis zum oberen Grenzwert des ersten Dezils gesetzt. Diese Ungleichheitsmaßzahl beträgt 32,4 – das neunzigste Perzentil verfügt demnach 32-mal mehr an Geldvermögen als das zehnte Perzentil. Sie schließt jedoch die Haushalte mit den niedrigsten und den höchsten Geldvermögen aus der Betrachtung aus. P95/P5 beträgt bereits 131,7 und P99/P1, der untere Grenzwert des obersten Perzentils im Vergleich zum oberen Grenzwert des untersten Dezils ist gar 1663-mal so hoch.

Bruttogeldvermögen nach Dezilen



42. Ländervergleiche zur Vermögensverteilung sind auf Grund unterschiedlicher Definitionen und Erhebungsmethoden schwierig. Eine ex-post Harmonisierung von Länderdaten erfolgte in der Luxembourg Wealth Study (LWS). Es liegen für ForscherInnen kostenfrei Datensätze für 10 Länder, darunter auch Österreich, vor <http://www.lisproject.org/lwstechdoc.htm>.

43. Pen (1971) wählte diese Form der Darstellung zur Veranschaulichung der Verteilung in Großbritannien. Auf der Abszisse werden die vermögensbesitzenden Haushalte und auf der Ordinate die Höhe des jeweiligen Geldvermögens aufgetragen.

Einkommen und Vermögensquartile

	Quartil 1	Quartil 2	Quartil 3	Quartil 4	Top 5%	Gesamt
bis 749,- EUR	16%	4%	1%	0%	0%	5%
750,- EUR bis 1.349,- EUR	43%	25%	10%	5%	2%	21%
1.350,- EUR bis 2.249,- EUR	29%	44%	41%	29%	21%	35%
2.250,- EUR bis 2.999,- EUR	10%	15%	25%	24%	19%	18%
3.000,- EUR und mehr	2%	13%	24%	43%	59%	20%
	100%	100%	100%	100%	100%	100%

Quelle: Geldvermögensbefragung der OeNB 2004

18.2.2. Markante Konzentration des Geldvermögens in Österreich

Bei Geldvermögen besteht eine enorme Konzentration. Daher ist die Betrachtung von Randgruppenanteilen im Rahmen einer Vermögensverteilungsanalyse wichtig. Das reichste Prozent der Haushalte hält 27 Prozent des gesamten Geldvermögens. Das oberste Promille (0,1%) besitzt über 8% des gesamten Geldvermögens. Dieser Wert wird von der gesamten unteren Hälfte der Haushalte erreicht, die ebenfalls über 8% des gesamten Geldvermögens verfügt.

Die Zahl der Geldvermögensmillionäre findet medial ein beträchtliches Maß an Beachtung, Listen der reichsten Personen eines Landes oder gar der Welt werden regelmäßig publiziert (siehe Forbes

2008, Trend 2008). In der Stichprobe der OeNB finden sich 0,4% Prozent Geldvermögensmillionäre. Ihr Anteil am gesamten Vermögen beträgt 13%. Der reichste Haushalt in der OeNB-Vermögensbefragung besitzt mehr an Geldvermögen als die untersten 29%. In der Stichprobe sind trotzdem keine sehr reichen Haushalte erfasst. Gemäß der Zeitschrift Trend gibt es auch in Österreich 25 Milliarden (siehe Trend 2008).

In der Literatur wird Vermögensreichtum manchmal – recht willkürlich – mit einem Schwellenwert von 200% des durchschnittlichen Vermögens veranschlagt (siehe Dt. Bundestag 2008). Nach dieser Definition wären 9,8% der Haushalte in Österreich reich und verfügen durchschnittlich über ein Geldvermögen von 290.000 EUR.

18.3. Einflussfaktoren der Geldvermögensverteilung

Als sozioökonomische Charakteristika zur Analyse der Vermögensverteilung auf Haushaltsebene werden das Nettoeinkommen des Haushalts, das Alter, der Beruf und die Bildung des Haushaltsvorstands, die Haushaltgröße und die Wohnverhältnisse herangezogen. Diese Variablenauswahl folgt einem impliziten, aber keinem theoriebasierten Konsens in der Verteilungsliteratur (siehe Banks et al. 2003, Brandolini et al. 2004, Bover 2004, Bucks et al 2006, Klevmarken 2003). Wichtige soziale Determinanten von Bildungs- und Aufstiegschancen – wie etwa der Beruf, die Ausbildung und das Einkommen der Eltern – wurden nicht erfragt. Aussagen zur intergenerationalen Vermögensmobilität zwischen Eltern und Kindern sind daher nur beschränkt möglich.

Die vermögensstärksten Gruppen sind jene in der höchsten Einkommensklasse, der 60- bis 69-Jährigen, der Unternehmer und Universitätsabsolventen. Die niedrigsten Geldvermögen haben Niedrigeinkommensbezieher, die 20- bis 29-Jäh-

rigen, die Arbeiter und Personen mit maximal Pflichtschulabschluss. Die einzige soziale Gruppe, bei der die Reihung des Mittelwerts und des Medians nicht zusammenfallen, ist jene der jüngeren Pensionisten. Hier wird der durchschnittliche Geldvermögensbestand von einigen sehr hohen Werten nach oben getrieben.

18.3.1. Zusammenhang von Einkommen und Vermögen

Das Haushaltseinkommen ist mit der Höhe des Geldvermögensbestandes positiv korreliert. Mit zunehmendem Einkommen steigt auch das Bruttogeldvermögen.

Das Einkommen ist deutlich weniger konzentriert als das Vermögen. Unter den Top-5%-Vermögensbesitzern haben 59% ein Haushaltseinkommen von mehr als 3.000 EUR.

Das oberste Perzentil verfügt durchschnittlich über ein Bruttogeldvermögen von 1,1 Mio. EUR und

Vermögensverteilung nach sozioökonomischen Charakteristika

Sozioökonomische Charakteristika	n	Mittelwert d. Bruttogeldvermögens	Anteil am Vermögen der jew. vermögensstärksten Gruppe (Basis Mittelwerte)	Median d. Bruttogeldvermögens	Anteil am Vermögen der jew. vermögensstärksten Gruppe (Basis Mediane)	Mittelwert/ Median
bis 749,- EUR	116	6.912	6%	3.700	6%	1,9
750,- EUR bis 1.349,- EUR	466	16.082	13%	8.740	15%	1,8
1.350,- EUR bis 2.249,- EUR	898	43.385	35%	23.332	39%	1,9
2.250,- EUR bis 2.999,- EUR	497	57.151	46%	37.385	63%	1,5
3.000,- EUR u mehr	579	124.814	100%	59.710	100%	2,1
20 - 29	157	17.217	21%	6.650	18%	2,6
30 - 39	418	33.971	42%	17.047	47%	2,0
40 - 49	602	59.799	74%	35.115	96%	1,7
50 - 59	483	66.558	83%	36.660	100%	1,8
60 - 69	578	80.610	100%	28.740	78%	2,8
70 - 79	256	50.144	62%	17.375	47%	2,9
80+	62	41.801	52%	15.960	44%	2,6
Unternehmer*	80	195.101	100%	42.601	100%	4,6
Angestellter	747	52.610	27%	27.100	64%	1,9
Beamter	273	67.468	35%	41.425	97%	1,6
Arbeiter	235	27.513	14%	17.575	41%	1,6
Pensionist	100	53.716	28%	21.875	51%	2,5
Schüler, Student	22	16.712	9%	10.996	26%	1,5
Arbeitslos	55	15.745	8%	7.550	18%	2,1
freie Berufe	69	48.975	25%	15.180	36%	3,2
Landwirte	29	35.148	18%	26.424	62%	1,3
max. Pflichtschule	308	20.197	20%	8.825	40%	2,3
Lehrabschluss	120	42.360	43%	21.775	48%	1,9
AHS, BHS	659	78.503	79%	31.225	69%	2,5
FH, Universität	384	98.998	100%	45.107	100%	2,2

Quelle: Geldvermögensbefragung der OeNB 2004

*) 39 der Haushaltsvorstände (ca.2%) fehlen, da sie keiner der vorhandenen Klassifikationen zuordenbar sind.

Einkommen und Vermögensdeziele

Perzentilklassen	n der Klasse	Mittelwert Bruttogeldvermögen	bis 749,- EUR	750,- EUR bis 1.349,- EUR	1.350,- EUR bis 2.249,- EUR	2.250,- EUR bis 2.999,- EUR	3.000,- EUR und mehr	Gesamt
oberstes %	32	1.130.504	0%	0%	25%	8%	67%	100%
90-99 %	316	190.384	0%	3%	21%	25%	51%	100%
bis 89%	2208	27.694	6%	23%	37%	18%	16%	100%
Gesamt	2556	54.666	5%	21%	35%	18%	20%	100%

Quelle: Geldvermögensbefragung der OeNB 2004

89% der Haushalte verfügen durchschnittlich nur über die Hälfte des Mittelwertes der gesamten Haushalte.

18.3.2. Vermögen im Lebensverlauf

Der Lebenszyklushypothese zufolge sollte es bis zum Antritt der Pension zu einem Anstieg des gesparten Vermögens kommen. Die höchsten Ver-

mögen wären am Beginn der Pension zu finden und die niedrigsten zu Beginn des Erwerbslebens und knapp vor dem Tod. Vermögensungleichheit, welche nur über Altersunterschiede begründet werden kann, könnte als legitim verstanden werden, weil sie die Chancengleichheit in einer Gesellschaft nicht verzerrt.⁴⁴ Die meisten Querschnittsdaten zur Geldvermögensverteilung zeigen einen buckelförmigen Verlauf zwischen Vermögen und

44. Querschnittsdaten erlauben nur eine unzureichende Prüfung der Lebenszyklushypothese. Notwendig zur empirischen Klärung dieser Frage wären Paneldaten oder wenigstens wiederholte Querschnittsuntersuchungen.

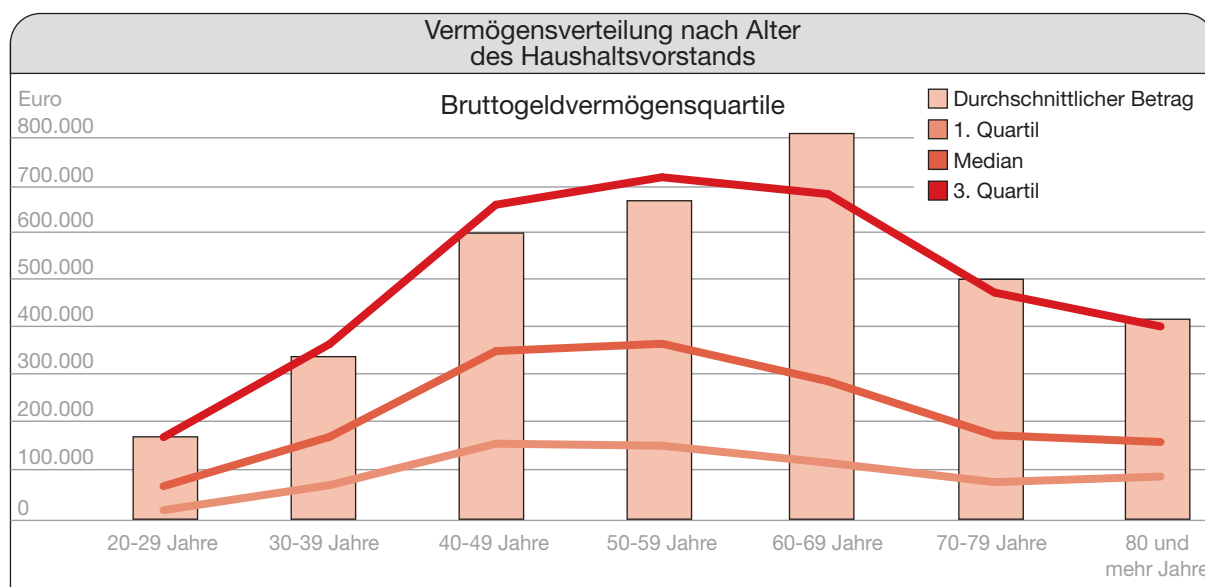
Lebensalter, während Paneldaten dies nicht immer bestätigen (siehe Klevmarken 2003).

Der Anteil der älteren Menschen hat sich in Österreich stark erhöht. Steigende Lebenserwartung korrespondiert mit einer längeren Phase der Vermögensakkumulation. Andererseits steigt mit zunehmendem Alter die Zeitspanne ohne Erwerbseinkommen und im Alter werden vielfach kostenintensive Pflegeleistungen nachgefragt, die das individuelle Vermögen reduzieren können. Es wirken

also gleichzeitig Kräfte in Richtung eines höheren Vermögensaufbaus, aber auch in die entgegengesetzte Richtung.

Die Daten zeigen, dass es eine Reihe von Pensionisten gibt, die ihren Vermögensaufbau auch im Ruhestand fortsetzen. Der Mittelwert des Nettogeldvermögens steigt bei den über 60-Jährigen sogar noch an. Bei den Pensionisten ist die Verhältniszahl zwischen Mittelwert und Median am größten, d.h. es handelt sich um eine heterogene Gruppe von armen und reichen Pensionisten.

Vermögen und Alter



Quelle: OeNB Geldvermögensumfrage 2004

Vermögensverteilung nach Alter des Haushaltsvorstands, in EUR

	20-29 Jahre	30-39 Jahre	40-49 Jahre	50-59 Jahre	60-69 Jahre	70-79 Jahre	80 und mehr Jahre
1. Quartil	1.600	6.875	15.600	15.175	11.575	7.500	8.675
Median	6.650	17.047	35.115	36.660	28.740	17.375	15.960
3. Quartil	16.975	36.600	65.950	71.740	68.200	47.450	40.300
Durchschnittlicher Betrag	17.217	33.971	59.799	66.558	80.610	50.144	41.801

Quelle: Geldvermögensbefragung der OeNB 2004

Alter und Vermögen

	Quartil 1	Quartil 2	Quartil 3	Quartil 4	Top 5%	Gesamt
20 - 29	18%	8%	4%	2%	3%	8%
30 - 39	28%	19%	17%	12%	10%	19%
40 - 49	13%	23%	32%	32%	24%	25%
50 - 59	11%	14%	19%	22%	22%	17%
60 - 69	14%	17%	16%	21%	30%	17%
70 - 79	13%	16%	8%	9%	9%	11%
80+	3%	3%	3%	2%	2%	3%
	100%	100%	100%	100%	100%	100%

Quelle: Geldvermögensbefragung der OeNB 2004

18. Verteilung der Geldvermögen

Besonders Haushalte im untersten Quartil haben nur wenig Geldvermögen, auf das sie sich in einer Krise (Arbeitslosigkeit, Scheidung, Gesundheitsprobleme usw.) stützen könnten. Beim Median hingegen zeigt sich ein deutlicher buckelförmiger Verlauf über den Lebenszyklus. Und beim durchschnittlichen Geldvermögen findet sich der höchste Wert erst bei den jüngeren Pensionisten, was erneut die hohe Streuung in dieser Altersgruppe belegt.

Eine Betrachtung der Beziehung zwischen Lebensalter und Geldvermögen zeigt, dass sich die unteren Vermögensquartile eher aus jüngeren Haushalten zusammensetzen. Entsprechend gegenläufig sind in den beiden obersten Geldvermögensquartilen am stärksten die Altersgruppen von 40 bis 59 vertreten. Ältere Menschen finden sich dann eher wieder in den beiden unteren Quartilen.

18.3.3. Geldvermögen nach sozialer Stellung

Eine nach sozialen Gruppen differenzierende Analyse der Vermögensverteilung zeigt erhebliche Unterschiede in den Durchschnittsvermögen. Nach dem Kriterium Beruf des Haushaltsvorstands können Unternehmer, Angestellte, Beamte, Arbeiter, Pensionisten, Studenten, Arbeitslose und Freiberufler unterschieden werden.⁴⁵

Soziale Stellung und Geldvermögen

Haushaltsvorstand*	Mittelwert Bruttogeldvermögen	Median Bruttogeldvermögen	Mittelwert/Median
Unternehmer	195.101	42.601	4,6
Angestellter	52.610	27.100	1,9
Beamter	67.468	41.425	1,6
Arbeiter	27.513	17.575	1,6
Pensionist	53.716	21.875	2,5
Schüler, Student	16.712	10.996	1,5
Arbeitslos	15.745	7.550	2,1
freie Berufe	48.975	15.180	3,2
Landwirte	35.148	26.424	1,3

Quelle: Geldvermögensbefragung der OeNB 2004;

*) 39 der Haushaltsvorstände fehlen, da sie keiner vorhandenen Klassifikation zuordenbar sind.

Keine Berufsgruppe in Österreich kann durchgehend als vermögensreich bezeichnet werden. Die Unternehmer weisen zwar im Durchschnitt mit Abstand das höchste Geldvermögen von rund 195.000 EUR (Median: 43.000 EUR) auf und Ar-

beiter mit 28.000 EUR (Median: 18.000 EUR) den niedrigsten Vermögensstand aus. Unternehmer sind jedoch, wie auch die Personen in freien Berufen, eine hinsichtlich ihres Vermögens heterogene Gruppe. Bei den freien Berufen liegt der Median sogar unter jenen der Arbeiter. Eine Mittelwert-Median Verhältniszahl von 4,6 (bzw. 3,2) unterstreicht die asymmetrische Verteilung innerhalb dieser beider Berufsgruppen. Das uneinheitliche Vermögensprofil bei den freien Berufen weist auf eine breite Arbeitseinkommensstreuung. Diese Berufsgruppe hält zudem die höchsten Konsumkredite.

Arbeitslosigkeit kennzeichnet eine besonders kritische Lage, in der Geldvermögen benötigt würde, um den Einkommensrückgang auf Grund des Arbeitsplatzverlustes zu ersetzen. Arbeitslose haben aber eher geringe finanzielle Reserven und sind daher einem höheren Armutsrisiko ausgesetzt.

Nicht nur die Höhe des Einkommens ist eine zentrale Determinante der Geldvermögenshöhe eines Haushaltes, sondern auch das Ausmaß der Einkommenssicherheit. Die Vermögenssituation der Beamten ist vergleichsweise günstig und ihre Altersabsicherung ist vergleichsweise besser als jene der Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft. In der Literatur wird oft angeführt, dass staatliche Absicherungssysteme negative Anreize zum Aufbau eines Vermögensbestandes bieten. Der österreichische Datensatz liefert andere Hinweise. Beim Vermögensaufbau der Beamten handelt es sich nicht um das typische lebenszyklusmotivierte Sparen.

Die relativ komfortable durchschnittliche Vermögensausstattung der Pensionisten wird relativiert durch einen eher niedrigen Median in dieser Gruppe. Bei SchülerInnen und StudentInnen kennzeichnet eine geringe Vermögensausstattung eine begrenzte Lebensphase. Die Vermögenssituation der Arbeiter und mancher Freiberufler ist im Vergleich zu anderen Berufsgruppen niedrig.

18.3.4. Höhere Bildung – höheres Geldvermögen

Das Bildungsniveau in Österreich ist in den letzten Jahrzehnten deutlich gestiegen. Höheres Bildungsniveau steht in einem signifikanten Zusammenhang mit höheren Einkommen; höhere Einkommen ermöglichen eine höhere Vermögensbildung. Die Absolventen von Universitäten erreichen den fünffachen Medianwert im Vergleich zu Pflichtschulabsolventen. Die Streuung in dieser Bildungsgruppe ist zwar beträchtlich, aber sogar der

45. Landwirte sind in der Stichprobe anzahlmäßig nur so gering vertreten, dass bei der Analyse besondere Vorsicht gelten muss.

Median von etwas über 45.000 EUR liegt noch über den Mittelwerten der Pflichtschulabsolventen und der Absolventen von Berufsschulen und Lehrlingsausbildung. Am schlechtesten ist die Vermögenssituation der maximal Pflichtschulabsolventen, die durchschnittlich nicht einmal die Hälfte des Niveaus der Haushalte mit Lehr- oder Berufschulabschluss erreichen.

Bildung und Vermögen

Haushaltsvorstand	Mittelwert Bruttogeld- vermögen	Median Bruttogeld- vermögen	Mittelwert/ Median
max. Pflichtschule	20.197	8.825	2,3
Lehrabschluss	42.360	21.775	1,9
AHS, BHS	78.503	31.225	2,5
FH, Universität	98.998	45.107	2,2

Quelle: Geldvermögensbefragung der OeNB 2004

18.3.5. Immobilieneigentum und Geldvermögenshöhe

Wohnverhältnisse und Geldvermögen

Wohnverhältnisse	Mittelwert Bruttogeld- vermögen	Median Bruttogeld- vermögen
Eigentümer	64.119	33.150
Mieter gesamt	42.744	14.175
Mieter Gemeindewohnung	28.887	10.780
Gesamtbevölkerung	54.665	23.575

Quelle: Geldvermögensbefragung der OeNB 2004

Über die Hälfte der Haushalte im obersten Geldvermögensdezil wohnt in Eigentumswohnverhältnissen, während es im untersten Dezil nur 3% sind. Eigentum an einer eigentümergenutzten Wohnung bzw. an einem Haus erhöht die Möglichkeit zur Ver-

mögensbildung. Die langfristige Mietersparnis, sofern sie höher ausfällt als eine allfällige Kreditbelastung, erlaubt alternative Verwendungsmöglichkeiten der Finanzmittel. Eigentümer weisen einen Median des Geldvermögens auf, der mehr als drei Mal so hoch ist wie jener von Gemeindewohnungsmietern; dies hat aber auch Gründe, die i.d.R. in Unterschieden in Bildung, Beruf und Einkommen liegen.

18.3.6. Geldvermögen nach Haushaltsgröße

Im Allgemeinen sollte das Geldvermögen umso höher sein, je größer der betreffende Haushalt ist. Durchschnittlich weisen jedoch Zweipersonen-Haushalte das größte Bruttogeldvermögen auf. Dies liegt daran, dass es sich hierbei zumeist um Haushalte mit zwei erwerbstätigen Personen handelt. Die Mediane der Mehrpersonen-Haushalte liegen nahe beisammen.

Die Heterogenität ist am höchsten in Einpersonenhaushalten. Alleinstehende jüngere Personen haben nur geringe Vermögen. Aber auch die Einkommen Alleinerziehender mit minderjährigen Kindern lassen kaum einen Vermögensaufbau zu.

Haushaltsgröße und Geldvermögen

Anzahl der Personen im Haushalt	Mittelwert Bruttogeld- vermögen	Median Bruttogeld- vermögen
1 Person	29.693	11.025
2 Personen	76.211	32.443
3 Personen	55.285	31.631
4 Personen	57.814	37.350
5 Personen und mehr	70.667	33.150

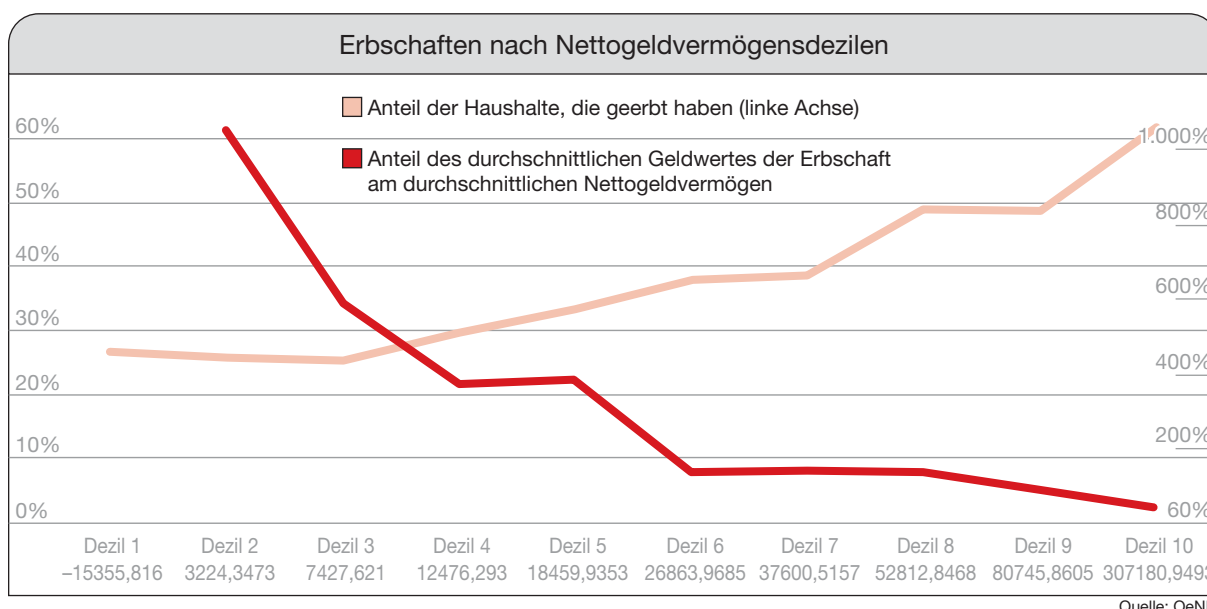
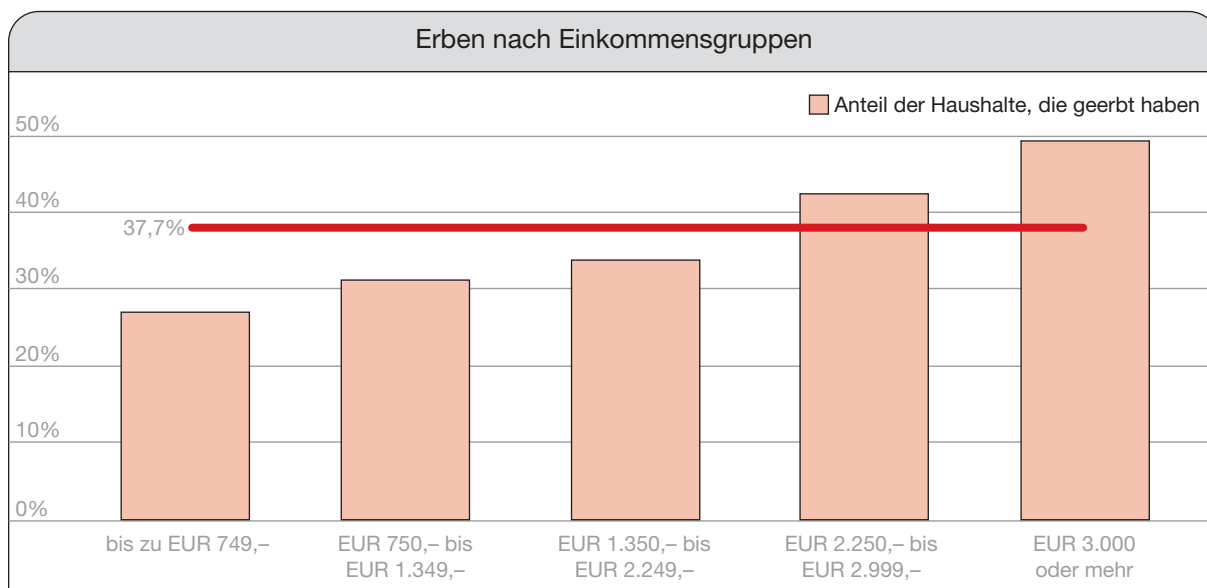
Quelle: Geldvermögensbefragung der OeNB 2004

18.4. Erbschaften sind sozial ungleich verteilt in Österreich

Über Erbschaften in Österreich ist bisher wenig bekannt. Abgesehen vom Erbschaftssteuerregister des Bundesministeriums für Finanzen, wo zudem nur die steuerpflichtigen Erbschaften erfasst sind, gibt es kaum Daten zum Erben in Österreich (Rossmann 2006). Zwischen Erbschaften und Vermögensverteilung besteht ein wechselseitiger Zusammenhang. Übertragungen (Erbschaften und Schenkungen) spielen beim Vermögensaufbau eine wichtige Rolle und die akkumulierten Vermögen bilden die Grundlage für Schenkungen und

Vererbungen (siehe DIW, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, 2005).

Die Erbquote ist in den letzten 15 Jahren deutlich angestiegen. Der Datensatz der OeNB zeigt aber, dass Erbschaften sozial ungleich verteilt sind. Bildung, berufliche Position und Einkommen markieren die Trennlinie beim Erben. Erkennbar ist durchgängig das erwartete Muster einer positiven Korrelation von Einkommenshöhe und Erbschaftshöhe (siehe Schürz 2007, Fessler et al. 2008).



In etwa 38% der privaten Haushalte gab es wenigstens einen Erbanfall.⁴⁶ Wie die oben stehende Graphik zeigt, ist der Anteil der Haushalte, die geerbt haben in der obersten Einkommensgruppe am höchsten. Der Anteil der Erbschaften am Geldvermögen ist unter den Reichsten vergleichsweise am niedrigsten. Wenn geerbt wird, stellt die Erbschaft für ärmere Menschen relativ betrachtet einen größeren Wert dar.

Einer hohen Zahl an geringfügigen Erbschaften steht eine niedrige Zahl an hohen Erbschaften gegenüber.⁴⁷ Die durchschnittliche Erbsumme betrug 56.000 EUR. Der Median liegt bei 22.000 EUR und deutet auf eine hohe Streuung der Erbschaften.

Bei den Berufsgruppen ist die Streuung der Erbanfälle zwar geringer, aber die Berufsgruppe der Arbeiter erbt in einem deutlich unterdurchschnittlichen Ausmaß. Den größten Anteil an Erben innerhalb der verschiedenen Berufsgruppen weisen die Beamten auf. Am häufigsten erben Akademiker (53%), am seltensten Pflichtschulabsolventen (31%). Die Bildungsabschlüsse der Erben sind ein guter Sozialschichtindikator, da die schulische Ausbildung der Kinder von den Eltern in einem entscheidenden Ausmaß mitbestimmt wird. Dieser Indikator zeigt demnach eine mehrfache soziale Benachteiligung, hinsichtlich Bildung und materieller Vererbung im Familienkontext.

46. In Deutschland beträgt die Erbquote nach SOEP 1998 18%, nach dem Alterssurvey 1996 – 40-85-Jährige- etwa 50% (siehe Szydlík 2001), SOEP 2002 11%. Beim SOEP sind die Befragungseinheiten im Gegensatz zur OeNB Befragung Personen und nicht Haushalte.

47. Der reichste Haushalt in der OeNB-Befragung ist auch jener, der mit Abstand am meisten geerbt hat.

18.5. Sparfähigkeit, Sparziele und Sparbereitschaft sind heterogen

Die unterschiedliche Sparfähigkeit der Haushalte steht in engem Zusammenhang mit den erzielten Erwerbseinkommen und den Einkommen aus Vermögen. Erst nachgeordnet stellt sich die Frage der individuell unterschiedlichen Bereitschaft zur Vermögensakkumulierung; d.h. Sparfähigkeit hat eine höhere Erklärungskraft als Sparbereitschaft.

Einkommens- und Vermögensreiche sparen mehr und zwar nicht nur absolut betrachtet, sondern auch in Relation zum Einkommen. Guger und Martbauer (2007) zeigen, dass die Durchschnittseinkommen in den beiden obersten Quintilen stärker zugenommen haben, als in den unteren Quintilen. Dies gibt einen Hinweis, dass sich verstärkende Unterschiede in der Sparfähigkeit zur ungleichen Geldvermögensverteilung in Österreich beitragen.

Vermögen kommt bei der privaten Altersvorsorge eine immer größere Bedeutung zu. Altersvorsorge stellt aber trotzdem (noch) nicht für alle Haushalte einen wichtigen Grund zur Vermögensbildung dar. Es gibt beträchtliche Unterschiede in der Sparmotivation nach der Einkommenshöhe. Die Haushalte der niedrigsten Einkommenschichten in der Befragung sparen, sofern sie überhaupt sparen können, in erster Linie für einen Notgroschen. Mit anderen Worten, sie sparen ohne bestimmten Grund, während die anderen primär für spezifische Konsumzwecke (Haus, Auto, Wohnung) und/oder Kinder vorsorgen. Dieses unspezifische Vorsorgen scheint rational, da die Risiken für einkommensschwache Menschen objektiv größer sind (diese werden häufiger krank und Geringqualifizierte sind stärker von Arbeitslosigkeit betroffen) und sich ökonomische Probleme mit größerer Dringlichkeit stellen.

Sparfähigkeit und Nettogeldvermögen (NGV)

	kann nicht sparen (%)	Bis 1.000,- EUR	Bis 2.000,- EUR	Bis 5.000,- EUR	Bis 10.000,- EUR	Mehr als 10.000,- EUR
1. Quintil Nettogeldvermögen	21,40	51,30	16,70	8,40	1,20	0,90
2. Quintil Nettogeldvermögen	1,80	50,70	30,60	13,50	1,80	1,60
3. Quintil Nettogeldvermögen	1,20	26,70	31,70	30,10	8,40	1,90
4. Quintil Nettogeldvermögen	0,30	13,70	32,20	34,70	14,10	5,00
5. Quintil Nettogeldvermögen		7,30	15,10	33,50	25,10	19,00
Gesamt	4,90	30,00	25,30	24,00	10,10	5,70

Quelle: Geldvermögensbefragung der OeNB 2004

Bei einer Darstellung des Zusammenhangs zwischen Sparen und Vermögen ist zu beachten, dass sich die erhobene Sparfähigkeit nur auf den Erhebungszeitpunkt bezieht. Ein Haushalt kann zum Zeitpunkt der Befragung eine sehr hohe Sparneigung aufweisen, weil etwa die Anschaffung eines PKWs geplant ist, oder er kann eine sehr niedrige

Sparneigung aufweisen, weil gerade eine Wohnungseinrichtung erworben wurde.

Menschen, die nicht sparen können, finden sich fast ausschließlich im niedrigsten Nettogeldvermögenquintil. Die Mehrheit der Befragten kann höchstens bis zu 2.000 EUR jährlich sparen.

18.6. Geldvermögenszusammensetzung: Aktienbesitz auf reiche Haushalte konzentriert

Aktienbesitz ist im internationalen Vergleich in Österreich nur relativ wenig verbreitet und auf vermögende und einkommensreiche Haushalte konzentriert. Im vermögendsten Zehntel partizipieren über 81% am Kapitalmarkt. Im untersten Dezil sind es nur 2%. Menschen mit niedrigem Geldvermögen sind hinsichtlich Einkommen, Arbeitsplatz und Gesundheit höheren Risiken ausgesetzt. Sie halten vorwiegend sichere Finanzanlagen, die weniger

ertragreich sind, um zumindest im Portfolio das Risiko gering zu halten. Hieraus darf nicht abgeleitet werden, dass diese Menschen generell risikoscheuer sind. Durch ein höheres Geldvermögen besser abgesicherte Menschen halten auch sichere Anlagen. Sie ergänzen die sicheren Anlagen nur um risikoreichere und sie tun dies umso eher, je mehr Vermögen sie halten (siehe Fessler/Schürz 2008).

Bei den Beamten ist es ein relativ hohes Einkommen plus Einkommens- und Pensionssicherheit, die ein überdurchschnittliches Aktienengagement ermöglichen. Hingegen ist es bei Arbeitern ein unterdurchschnittliches Einkommen plus Einkommensunsicherheit, die zu einer niedrigen Kapitalmarktpartizipation führen. In paradoxer Weise kann Sicherheit und Unsicherheit zu höheren Börsbeteiligung führen. Im ersten Fall sind es die vorhandenen Ressourcen und im zweiten Fall, die fehlenden Alternativen. Ursache für das zurückhaltende Aktienengagement der Vermögens- und Einkommensärmeren dürfte auch das funktionierende Pensions- und Gesundheitssystem in Österreich sein.

Anteil der Haushalte mit risikoreichen Anlagen

Bruttogeldvermögensdezile	Anteil der Haushalte mit risikoreichen Kapitalanlagen
Dezil 1	2%
Dezil 2	7%
Dezil 3	5%
Dezil 4	9%
Dezil 5	18%
Dezil 6	20%
Dezil 7	29%
Dezil 8	34%
Dezil 9	52%
Dezil 10	81%

Quelle: OeNB-Geldvermögensbefragung 2004; risikoreiche Anlagen sind Aktien, Investmentzertifikate, Anleihen

18.7. Schlussfolgerungen: Geldvermögen zwischen Oben und Unten polarisiert

Bei der Geldvermögensausstattung der privaten Haushalte zeigt sich eine Polarisierung. Eine große Mehrheit (74%) hat nur eine unterdurchschnittliche Geldvermögensausstattung und nur eine Minderheit (26%) verfügt über ein überdurchschnittliches Geldvermögen. Das gesellschaftliche Bild einer solchen Vermögensverteilung ist das einer Pyramide.⁴⁸

die Streuung beträchtlich und zeigt, dass die Konzentration ausgeprägt ist. Trotzdem unterschätzen Haushaltsdaten aber noch die tatsächliche Vermögenskonzentration in Österreich.

Bei allen Daten zur Vermögensverteilung ist zu berücksichtigen, dass es zur Beschreibung dieses wichtigen Wohlstandmerkmals in Österreich weiterhin keine angemessene Statistik gibt. Diese unbefriedigende Situation hinsichtlich der Datenlage sollte sich in Hinkunft auf Basis von Erhebungen der OeNB im Kontext mit dem Eurosystem etwas verbessern.⁴⁹

Geldvermögen ist in Österreich wesentlich ungleicher verteilt als Einkommen. Der Ginikoeffizient zur Ungleichheit der Vermögensverteilung ist mehr als doppelt so hoch wie jener der Einkommensverteilung. Die starke Konzentration des Geldvermögens zeigt sich in allen Darstellungen eindrucksvoll. Über zwei Drittel besitzen kein nennenswertes Geldvermögen. Die Hälfte der privaten Haushalte verfügt gar nur über 8% des gesamten Geldvermögens. Erst im obersten Dezil erreicht das Geldvermögen beachtliche Ausmaße. Selbst dort ist aber

48. In Bezug auf Vermögen kann der für die Nachkriegsjahre dominierende soziologische Befund von einer nivellierten Mittelschichtgesellschaft (Helmut Schelsky) nicht mehr aufrechterhalten werden.

49. Aktuell analysiert die OeNB den Immobilienbesitz der privaten Haushalte in Österreich. Die Immobilienvermögensverteilung wird sich noch ungleicher darstellen als die Geldvermögensverteilung, da viele Haushalte keine Immobilien besitzen. Im nächsten Jahr soll im Rahmen des Eurosystems eine umfassende Vermögensstudie realisiert werden.

Haushaltscharakteristika und Geldvermögenshöhe

Sozioökonomische Charakteristika	Haushalte unter dem Medianvermögen	Haushalte zwischen Median und Mittelwert des Vermögens	Haushalte über dem Mittelwert des Vermögens	Gesamt
bis 749,-- EUR	10% ¹⁾	1%	0%	5%
750,-- EUR bis 1.349,-- EUR	34%	9%	6%	21%
1.350,-- EUR bis 2.249,-- EUR	36%	41%	29%	35%
2.250,-- EUR bis 2.999,-- EUR	13%	25%	24%	18%
3.000,-- EUR und mehr	7% ¹⁾	24%	42%	20%
	100%	100%	100%	100%
max. Pflichtschule	21%	8%	5%	14%
Lehrabschluss	54%	52%	43%	51%
AHS, BHS	18%	25%	32%	23%
FH, Universität	7%	15%	21%	12%
	100%	100%	100%	100%
Unternehmer*	3%	2%	6%	4%
Angestellter	27%	31%	32%	30%
Beamter	6%	14%	15%	11%
Arbeiter	16%	13%	7%	13%
Pensionist	37%	32%	34%	35%
Schüler, Student	1%	0%	0%	1%
Arbeitslos	2%	1%	0%	2%
freie Berufe	3%	3%	3%	3%
Landwirte	1%	2%	1%	1%
	100%	100%	100%	100%
1 Person	47%	19%	16%	32%
2 Personen	23%	33%	36%	29%
3 Personen	12%	19%	18%	15%
4 Personen	11%	20%	21%	16%
5 Personen und mehr	7%	9%	10%	8%
	100%	100%	100%	100%
20 - 29	13%	4%	2%	8%
30 - 39	23%	17%	12%	19%
40 - 49	18%	32%	32%	25%
50 - 59	12%	20%	22%	17%
60 - 69	16%	17%	21%	17%
70 - 79	15%	8%	9%	11%
80+	3%	3%	2%	3%
	100%	100%	100%	100%
Anteil der Gruppe	49,9%	24,5%	25,6%	100,0%

Quelle: OeNB-Geldvermögensbefragung 2004

*) 39 HHV (ca.2%) fehlen, da sie keiner der vorhandenen Klassifikationen zuordenbar sind.

1) Lesehilfe: 10% der Haushalte mit Vermögen unter dem Medianwert haben ein regelmäßiges monatliches Pro-Kopf-Einkommen unter 746,-- EUR und 7% der Haushalte mit Vermögen unter dem Medianwert haben ein regelmäßiges Einkommen über 3000,-- EUR.

Literaturhinweise:

- Andreasch, M., C. Beer, P. Mooslechner, M. Schürz und K. Wagner (2006). Zur Aussagefähigkeit der Makrodaten der GFR und der Mikrodaten der OeNB-Geldvermögensbefragung: ein methodischer Vergleich in: Statistiken Q3/06. OeNB.S.53-62.
- Banks, J., Blundell, R., Smith, J. (2003) Understanding Differences in Household Financial Wealth between the United States and Great Britain in: *The Journal of Human Resources* XXXVIII pp. 241-279
- Beer, C., P. Mooslechner, M. Schürz und K. Wagner (2006). Geldvermögen privater Haushalte in Österreich: Eine Analyse auf Basis von Mikrodaten. In: *Geldpolitik & Wirtschaft* Q2/06. OeNB. S. 101-119.
- Bover, O. (2004). The Spanish Survey of Household Finances (EFF): Description and Methods of the 2002 Wave. Banco de España Occasional Paper No.0409.
- Brandolini, A., L. Cannari, G. D'Alessio und I. Faiella (2004). Household Wealth Distribution in Italy in the 1990s. Banca d'Italia. Economic Research Department. Economic Working Papers 530.
- Bucks, B.K., A. B. Kennickell und K. B. Moore (2006). Recent Changes in U.S. Family Finances: Evidence from the 2001 and 2004 Survey of Consumer Finances. *Federal Reserve Bulletin*, vol. 92 (February 2006), pp. A1-A38.
- Davies, James/Shorrocks, Anthony (2000): The Distribution of Wealth, in: Atkinson, Anthony B./Bourguignon, Francois (Hg.), *Handbook of Income Distribution*, Volume 1, Amsterdam: Elsevier, S. 605–675
- DIW (2005) Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen Erbschaften und Vermögensverteilung. Gutachten für das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS).
- Fessler, P., P. Mooslechner (2008) Reiche Schuldner – Arme Schuldner in: *Intervention* 5(1), 2008
- Fessler, P., P. Mooslechner und M. Schürz (2008) Inheritances and wealth distribution. Theoretical reasoning and empirical evidence on the basis of LWS data. LWS Working Paper 5
<http://www.lisproject.org/lws/finalconf/06.3%20Mooslechner-Schuerz-Fessler.pdf>
- Fessler, P., Schürz, M. (2008) Aktienbesitz in Österreich in: *Geldpolitik und Wirtschaft* OeNB Q2/2008
- Forbes (2008) The World's Billionaires. Special report.
http://www.forbes.com/lists/2008/10/billionaires08_The-Worlds-Billionaires_Rank.html
- Klevmarck, Anders (2003): On Household Wealth Trends in Sweden over the 1990s, The Levy Economics Institute Working Paper, Nr. 395
- Rossmann, B. (2006). Vermögensbesteuerung in Österreich – Reform der Bewertung von Grundvermögen In: *Wirtschaft und Gesellschaft*, 32. Jahrgang (2006), Heft 3 S.283-312.
- Schürz, M. (2007) Erbschaften und Vermögensungleichheit in Österreich in: *Wirtschaft und Gesellschaft* 33. Jahrgang 2/2007 pp. 231-254
- Schürz, M. (2008a). Anmerkungen zur Messung des Vermögens privater Haushalte. In: *Zeitschrift für Angewandte Sozialforschung* 25.Jahrgang 1/2 2007/2008 (pp. 137-148)
- Schürz, M. (2008b). Auf der Suche nach dem verschwiegenem Reichtum in: *Intervention* 5(1), 2008 (pp. 62-74)
- Sierminska, E., A. Brandolini und T. Smeedings (2006). Comparing Wealth Distribution across Rich Countries: First Results from the Luxembourg Wealth Study, LWS Working Paper No.1.
- Trend (2008) Die 100 reichsten Österreicher. Trend 06/08
<http://www.news.at/trend/index.html?/articles/0626/580/144162.shtml>